



1801-02

# Archiv des Criminalrechts

Herausgegeben von

Ernst Ferdinand Klein
Königl. Preuß. Geheimen Obertribunals-Rath rc.

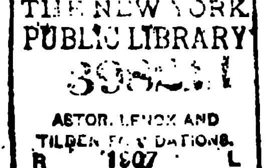
Gallus Aloys Kleinschrod
Hofrath und Professor der Rechte auf der Julius-Universität zu Würzburg rc.

und

Christian Gottlieb Konopak
Professor der Rechte zu Halle.

Vierter Band.

Halle
bey Hemmerde und Schwetschke
1802.


THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS.
R 1907 L

# Archiv des Criminalrechts

Herausgegeben von

Ernst Ferdinand Klein
Königl. Preuß. Geheimen Obertribunals = Rath ꝛc.

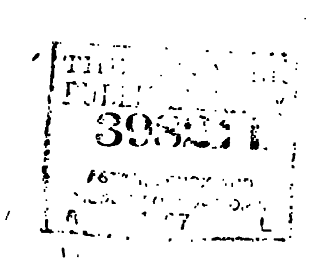
Gallus Aloys Kleinschrod
Hofrath und Professor der Rechte auf der Julius = Universität zu Würzburg ꝛc.

und

Christian Gottlieb Konopak
Privatdocenten der Rechte zu Halle.

Vierten Bandes erstes Stück.

Halle
bei Hemmerde und Schwetschke
1801.



# Inhalt.

# Inhalt.



Arch

# Archiv des Criminalrechts.

Vierten Bandes Erstes Stück.

## I.

## Einige Bemerkungen zu der Preisschrift des Hrn. Bergk im Archive des Criminalrechts.

Die Abhandlung des würdigen Hrn. Prof. Eisenhart in Helmstedt, über außerordentliche Strafen und Sicherungsmittel, verdient gewiß, in jeder Hinsicht, den ihr vor den übrigen Concurrenzschriften zuerkannten Preis: doch habe ich jezt, da ich dies schreibe, die erst im folgenden 4ten St. des Archivs versprochene Abhandlung des Hrn. Zachariä noch nicht gelesen.

Zu wünschen wäre es, daß nunmehro einer der berühmten Herausgeber dieses Archivs eine Revision der ganzen Materie zu liefern, und dabey die mitgetheilten Concurrenzschriften critisch zu würdigen, sich entschliessen möchte. Dann würde man etwas recht vollständiges und brauchbares über den behandelten Gegenstand beysammmen haben.

Ich liefere hier nur einige Bemerkungen über die Preisschrift des Hrn. Bergk.

Es ist jetzt einmal Ton in der gelehrten Welt, sich durch paradoxe Behauptungen auszuzeichnen, und, wenn man auch nichts Neues sagen kann, doch das Alte ganz anders zu sagen, und alles in einen Nimbus abstractklingender Phrasen einzuhüllen, die dann freylich ein gar gelehrtes Ansehen haben und geben; wobey einem aber oft jener Aristarch beym Quinctilian einfallen muß, der wenn er seine ins gelehrte Dunkel gehüllte Sätze vom Lehrstuhle herab recitirte, sich selbst oft mit der Frage zu unterbrechen pflegte: Intelligitisne, auditores? — und, wenn diese mit Nein antworteten, freudig ausrief: tanto hercle melius; nec ipse quidem intelligo!

Sollte nicht auch Hr. Bergk bey Ausarbeitung seiner Preisschrift diesem gelehrten Zeitgeist etwas zuviel nachgegeben haben? Aus manchen Stellen derselben sollte man das fast schließen. — Doch ich will meine Bemerkungen hier in der Ordnung vortragen, wie sie mir beym Lesen der Preisschrift aufgestoßen sind.

S. 76. „Niemand kann ein guter Mensch seyn" ꝛc.

Es würde in der That sehr schlecht mit der Tugend aussehen, wenn sie nur eine Tochter des Zwangs seyn sollte, wodurch der bürgerliche Gesetzgeber die Legalität der Handlungen seiner Unterthanen zu bewirken sucht. Wer noch nicht zu Tugend gebildet ist, wenn er unter diesen äußern Legalitätszwang tritt, möchte wol selten, und am wenigsten durch diesen Zwang, tugendhaft werden. Die Bildung zur Tugend ist das Werk der Erziehung zu einer Zeit, wo der Zögling noch nicht in die bürgerlichen Verhältnisse

verflochten ist, und den Druck und Zwang derselben so gut wie gar noch nicht fühlt: und gerade diese Lage ist der Weckung des moralischen Sinnes und einer gedeihlichen Pflege desselben ganz besonders zuträglich. Ist derselbe aber noch nicht geweckt und zu einem gewissen Grade ausgebildet, wenn der Mensch in die bürgerlichen Verhältnisse eintritt; so möchte ich doch das Beyspiel sehen, wo der Rechtszwang der äußern Gesetzgebung aus einem solchen Unglücklichen einen wahrhaft tugendhaften Menschen geschaffen hätte! Soll er das noch werden; so werden ganz besondere Veranlassungen erfodert, welche mächtig auf sein Gemüth wirken und ihn zum Nachdenken über sich selbst und seine hohe Bestimmung, so wie über sein wahres, nur durch diese zu realisirendes, Glück nöthigen. Nun gebe man ihm auch den vollständigsten Strafcodex in die Hände: was soll und kann er daraus für eindringende, wirksame Bewegungsgründe zum moralisch Besserwerden hernehmen? Eine einzige Predigt von Spalding, Zollikofer oder Bartels möchte, in dieser Hinsicht, sich eine weit größere Wirkung versprechen!

Eine ganz verschiedene Rücksicht ist es, daß der Zustand einer guten, durch weise Gesetze und deren gleichdurchgehende Handhabung gesicherten, gesellschaftlichen Ordnung, der Anregung und Entwickelung moralischguter Gesinnungen allerdings in sofern sehr günstig ist, daß sie Ruhe und Frieden von außenher giebt und so viele Hindernisse der Bildung zur Tugend aus dem Wege räumt. Aber diese Bildung selbst muß ganz wo andersher kommen, als aus den Zwangsgesetzen, welche die Unterthanen zur äußern

Rechtlichkeit nöthigen. Wie kann also Hr. Bergk behaupten: es könne niemand tugendhaft werden, als in der, und durch die, Gesetzgebung eines Staats?

Uebrigens ist es ebenfalls Gewissenspflicht für den Unterthan, die Vorschriften des äußern Rechts nicht zu verletzen; aber freylich gehet Gewissenspflicht noch weiter, als bis dahin! — Nur wenn man auf den Staat und seine Ohnmacht, die Beobachtung des Gesetzes, gerade aus Gewissenspflicht, zu bewirken, Rücksicht nimmt, hat die Distinction in Forderungen des Gewissens und des äußern Rechts Grund; nicht wenn man auf die innere Verpflichtung des handelnden Subjects siehet. Dies hat unter andern auch Sonnenfels in seinem vortrefflichen Werke von der innern Staatsverwaltung *) sehr wohl bemerkt, Herr Bergk aber ganz außer Acht gelassen.

S. 78. „Es muß jemand ein öffentliches Gesetz verlegt haben, wenn er Strafe leiden soll." ꝛc. ꝛc.

Hr. Bergk verstehet dies, wie das aus mehrern Stellen seiner Abhandlung deutlich erhellet, so, daß durchaus in einem ausdrücklichen, öffentlich promulgirten Gesetze eine bestimmte Strafe, welche der Unterthan für seine böse Handlung leiden solle, vorhero festgesetzt seyn müsse, ehe überhaupt ein Recht zum Strafen stattfinden könne. — Dies führt zu Erwägung des Grundes vom Strafrecht der Staatsgewalt, worüber in unsern Tagen genug geschrieben ist, um die Sache — dunkel zu machen. Oft verwechselt man das eigentliche Strafrecht mit dem,

*) Th. I. S. 513. fgg.

was nur Bedingung ist, wenn die Strafe wirklich vollzogen werden soll. Manche finden auch den Grund des Strafrechts in der durch das Gesetz geschehenen Androhung der Strafe. Aber, was ist es denn, das den Staat zu dergleichen Androhungen befugt macht? Muß er nicht als schon befugt zum Strafen gedacht werden, um gültig und rechtlicher Weise Strafen androhen zu können? Das Strafrecht des Staats ist also vielmehr der Quell dieser Androhungen; nicht sind umgekehr diese der Grund des Strafrechts. Dieser ist, wie alle wesentliche Hoheitsrechte, das unmittelbare Product des gesellschaftlichen Vertrags. Sobald eine Masse von Menschen sich zu einem Staate vereinigt, ist das Strafrecht des Oberhauptes dieser Gesellschaft gebohren: denn der Zweck derselben ist ja wirksamer Schutz der ganzen Gesellschaft und ihrer sämmtlichen Mitglieder, auch gegen die Eingriffe der Einzelnen in ihrem Innern, welcher ohne Bestrafung derer, die sich dergleichen zu Schulden kommen lassen, nicht erhalten werden kann. Sobald also jener Zweck gegeben ist, und das ist er im Moment, da die Gesellschaft entstehet, ist auch das Strafrecht da. Läßt sich auch wol ein Staat gedenken, in welchem gleichwohl noch ein jeder ungestraft Angriffe auf die Gesellschaft und ihre Glieder sich erlauben darf? Aber, ein Staat, der noch keinen bestimmten Strafcodex hat, läßt sich sehr wohl gedenken; ja es muß sogar ein jeder Staat früher gedacht werden, als sein Strafcodex, und folglich muß auch das Strafrecht des Staats allemal früher, als die bestimmten Strafgesetze, daseyn.

Man setze den Fall, es vereinigte sich heute ein Masse von Menschen zu einem Staate, und gäb sich ihr Oberhaupt. Dieses trüge nun freylich so fort den weisesten Männern des Volks, den Salo gasten, Windogasten, Bodogasten und Wi sogasten desselben auf, ein Criminalgesetzbuch zu verfertigen. Aber, eine solche Arbeit erfordert, wi wir wissen, Weile. Ehe die beauftragten Männe damit fertig und das Gesetzbuch promulgirt werde kann, werden im Staate Diebstähle, Räubereyen Morde, hochverrätherische Angriffe auf den Staa selbst u. s. f. verübt. Die Staatsbürger schreyen u Handhabung der Gerechtigkeit gegen die Schuldige. Kann der Regent die Achseln zucken, und sagen „Lasset die Leute nur noch ein Weilchen ungestra stehlen, rauben, morden, bis das Criminalgesetzbuc fertig ist; denn eher gebührt es mir nicht, das Stra schwerdt zu zücken!" Findet vor der Promulgatio bestimmter Strafgesetze kein Strafrecht statt; so mu er so sagen. Aber ich denke, die Unterthanen werde eine solche Weisheit zu hoch finden, und ihm an worten: „Von dem Augenblick an, wo wir dir d Oberherrschaft übertrugen, bist du vollkommen ve pflichtet geworden, durch wirksamen Schutz gege alle Angreifer uns Sicherheit zu gewähren; folgli keine Uebelthat, welche diese Sicherheit verletzt, u gestraft zu lassen!" Der Regent wird also wol de Mörder, Dieb, Räuber u. s. w., nach Gestalt d Sache und den Umständen, der gehörig untersucht That gemäß, bestrafen müssen, wenn gleich noch nic ausdrückliche Gesetze promulgirt sind, welche die ga bestimmten Strafen solcher Verbrecher enthalte

Und darüber werden die Bestraften im Grunde auch gar nicht Ursache haben sich zu beklagen. In dem Vertrage selbst, welcher die Menschen zur bürgerlichen Gesellschaft vereinigt, liegt nemlich schon das allgemeine nothwendige Gesetz: daß von nun an ein jeder strafwürdig seyn solle, der die öffentliche Ordnung und Sicherheit durch unerlaubte Handlungen stören werde, und ein jeder dafür erleiden solle, was seine Missethat werth ist. Und, spricht man dem Regenten nicht das Recht ab, diesen Strafwerth der Missethaten im voraus zu bestimmen, d. i. Strafgesetze zu geben; warum soll er ihn nicht auch nach der That bestimmen können? Ist denn etwa diese Bestimmung so ganz willkührlich? Keinesweges; sondern sie ist durch das Verhältniß des Verbrechens zu der öffentlichen Sicherheit gegeben: und dies Verhältniß, und folglich auch der Maaßstab zu einer gerechten Strafe, ist vorhanden, wenn auch noch kein einziges Strafgesetz existirt.

Es scheint also offenbar zu seyn, daß allerdings das Strafrecht selbst, auch ohne solche ausdrückliche Strafgesetze, vorhanden sey, und ausgeübt werden könne; ja, daß jenes als der eigentliche Grund von diesen angesehen werden müsse. — Freylich von solchen Handlungen, welche an sich, selbst in der bürgerlichen Gesellschaft, ganz erlaubt sind, und denen erst durch ein Gesetz der Character der Strafbarkeit (Verbrechen im eigentlichen Verstande können dergleichen Handlungen nie werden,) aufgedrückt werden soll, ist hier die Rede nicht; sondern nur von dem wahren Grunde des Strafrechts, und ob solches vor

der Promulgation ausdrücklicher Strafgesetze gar nicht existire, und folglich, ohne ein solches bestimmtes Strafgesetz, kein Bösewicht gerichtet werden könne.

S. 79. „Da ist die Zufügung widerrechtlich, und selbst ein Verbrechen."

Nach des Hrn. Bergks Theorie doch wol nur da, wo ein gewisses bestimmtes Strafgesetz für den Fall vorhanden ist; und wo wäre dies?

S. 80. „Der Richter, welcher die Strafe erkennt, ist nur so lange als gültig (?) anzusehen, als er den Buchstaben des Gesetzes, welcher allein der Wille des Souverains seyn kann, weil er allgemein verständlich ist, befolgt. Jede willkührliche Deutung, jede Ausforschung des Geistes des Gesetzes, ist unerlaubt. ꝛc. ꝛc.

Da heißt es wol recht: der Buchstabe tödtet! — Ich halte aber dafür, man könne selbst den Buchstaben des Gesetzes nicht anders gehörig verstehen, als durch den Geist desselben: denn der Buchstabe soll ja blos Ausdruck und Verkündigung dieses Geistes seyn. Nur er also kann den todten — und tödtenden — Buchstaben lebendig machen.

Und warum soll, wie Hr. Bergk behauptet, der Unterthan diesen Geist des Gesetzes nicht erkennen können? Ist derselbe etwa ein Wind, dessen Rauschen er zwar hört, aber nicht weiß, von wannen er kömmt, und wohin er fährt? Hr. Bergk sagt: „der Geist des Gesetzes sey eine blos individuelle Meinung." Das ist aber sodann gewiß ganz unrichtig, wenn von dem wahren Geiste des Gesetzes die Rede ist. Die-

ser ist nemlich kein anderer, als Absicht und Zweck, welche der Gesetzgeber bey Abfassung des Gesetzes gehabt hat und mit den gewählten Worten auszudrücken suchte. Wie können, wenn das Gesetz nur einigermaaßen die Erfordernisse einer guten Fassung hat, die Bürger, geschweige denn die Rechtsgelehrten, über diesen Geist ungewiß seyn? Wie kann man denselben für ein sie alle äffendes Gespenst halten, welches jedem Individuo in einer andern Gestalt erscheint? Nein, der Geist, welcher allein nur den richtigen Gesetzverstand giebt, kann nur bey einem höchst fehlerhaften Gesetze ungewiß seyn; und davon ist eigentlich auch nicht die Rede, wenn von dem rechten Gebrauch oder Mißbrauch, welchen der Richter, durch Rücksicht auf den Geist der Gesetze, besonders der Strafgesetze, machen kann, gefragt wird; sondern diese Frage kömmt vorzüglich nur dann in Betracht, wenn ein individueller Fall unter dem Strafgesetze subsumirt, und der Urheber einer verpönten Handlung nach diesem Gesetze, gerichtet werden soll. Da kann es oft überaus zweifelhaft werden, ob auch diese Subsumtion unter dem Gesetze im vollen Maaße Statt haben könne? Kein Gesetzgeber, und wären auch alle seine Gesetze wie S e n e c a sagt, voces veluti divinitus emissae, kann nemlich solche Strafnormen festsetzen, unter welchen sich alle individuelle Fälle der Verbrechen ganz genau befassen ließen. Die unendliche Verschiedenheit dieser Fälle, welche aus der menschlichen Freyheit und den vieltausendfachen Combinationen der begleitenden, auf diese Freyheit wirkenden Umstände entspringt, läßt das nicht zu. Der Gesetzgeber kann also nicht anders, als allgemeine

Regeln für die in abstracto betrachteten Vergehungen der Unterthanen festsetzen. Das giebt denn lauter rein rechtliche Fälle, die aber in concreto selten gerade so existiren. Der Gesetzgeber will z. B. den Todtschläger so oder so gestraft wissen. Natürlich wird dabey allemal vorausgesetzt, daß die böse That mit voller Absicht und mit vollem Erfolge begangen sey: denn Vorsatz und Erfolg sind die Factoren, aus denen der vollständige Begriff eines jeden Verbrechens resultirt. Welch eine lange Scalam von verschiedenen Graden des zurechnungsfähigen Vorsatzes geben nun aber nicht die möglichen Stufen der vermehrten oder verminderten Freyheit und Selbstthätigkeit, womit ein und dasselbe Verbrechen begangen werden kann? Konnte jener Müller beym Leyser, dem man seinen einzigen Sohn zum Soldaten rauben wollte, und zu solchem Zweck, seiner Warnungen ohnerachtet, mit Gewalt in seine Wohnung brach, wegen des an dem einen Soldaten, wenn gleich absichtlich, verübten Todtschlages eben so hart bestraft werden, als wenn er eben diesen Soldaten, ohne allen gegebenen Reiz, bey völlig kaltem Blute, erschlagen gehabt hätte? Nach des Hrn. Bergks Theorie allerdings: denn er will sogar nicht den geringsten Unterschied darunter gemacht wissen, ob jemand stiehlt aus Noth, um sein Leben zu fristen, oder aus irgend einem andern Grunde (S. 119.), und er will gar nicht auf die Antriebe, sondern lediglich auf den Erfolg gesehen wissen. Allein, es bedarf nur dieser einzigen Frage für ihn, der die Willkühr des Richters in so enge Fesseln spannt: „Hat denn dies der Gesetzgeber auch also gewollt?"

Gewiß nicht! Selbst ein Phalaris oder Nero würde so wesentliche Unterschiede bey dem Verbrechen schwerlich aus der Acht gelassen haben.

Und so erhellet denn ganz offenbar, wie unumgänglich nothwendig es sey, daß der Richter die Quantität des individuellen Straffalls mit der Quantität des gesetzlichen Straffalls zusammenhalte, und das Verhältniß von jenem zu diesem möglichst genau erforsche, wodurch er denn zugleich das Verhältniß der gesetzlichen Strafe zu der für den individuellen Fall gehörigen Strafe zu finden im Stande ist: denn so viel an der Quantität des gesetzlichen Falls fehlt, eben so viel muß auch an der Quantität der gesetzlichen Strafe abgehen.

Hier hat es also der Richter allerdings gar sehr mit dem Geiste der Gesetze zu thun. Er kann denselben nicht sorgfältig und dringend genug citiren, damit selbiger sein Führer und Rathmann sey, um das gerechte Urtheil zu finden. Ja, er würde, wenn er dies unterließe, das ihm anvertraute Strafamt ganz dem Willen des Gesetzgebers zuwider verwalten. Dieser gab ihm ein gewisses, im Allgemeinen bestimmtes, Maaß in die Hände, mit welchem er messen sollte. Er thut nur sodann seine Pflicht, wenn er den wahren Gehalt der vorkommenden Fälle, nach diesem Maaße, erforschet. Mißbraucht etwa der Kaufmann das gesetzliche Ellenmaaß, wenn er, nach diesem, auch halbe Ellen, Viertheile, halbe Viertheile u. s. w. ausmisset? Oder soll etwa, was nicht gerade eine volle Elle hält, überall nicht gemessen werden?

S. 81. bis 83. „Die materiellen Strafzwecke sind empirisch — — weil er sich auf Ideen stützt, die ihn durch alle Ungewitter hindurchtragen."

Hier möchte man mit Cicero sagen: „Si essent, qui sub terra semper vixissent — nec exiissent tamen unquam supra terram et *in haec loca, quae nos incolimus, venissent.*" Hätte Herr Bergk nicht die tägliche Erfahrung, und den an dieser geübten gemeinen Menschenverstand zu sehr bey Seite gestellt, und sich blos auf den Flügeln seiner rein-vonvornigen Theorieen dahintragen lassen, wie würde er dann haben behaupten können, daß die Menschen durch Furcht — d. i. durch angedrohete Uebel — nicht nur nicht von Uebelthaten abgehalten werden könnten, sondern gerade dadurch erst dazu recht angespornet werden müßten? Wir sehen es ja jeden Augenblick um und neben uns, wie mächtig die Besorgniß von Leiden und Uebeln auf die Menschen wirkt; und eben so lehrt die tägliche Erfahrung, daß gerade die Besorgniß körperlicher Uebel am allerkräftigsten ist, um die Menschen von gewissen Handlungen zurückzuhalten; wovon auch der Grund gar leicht eingesehen werden kann. Was nemlich durch die äußern Sinne empfunden wird, rührt, auch in der Vorstellung, lebhafter und unwiderstehlicher, als die Betrachtung innerer Unvollkommenheiten und Mängel. Sind des Hrn. Bergks Sätze gegründet, so muß ein Regiment Soldaten sich viel geneigter und williger fühlen, auf eine mit Kanonen gespickte feindliche Batterie loszugehen, deren mörderisches Kartätschenfeuer ganze Reihen niederzuschmettern drohet,

als ein anmuthiges Lustlager zu beziehen. Man denke nur, wie die empirischen Kartätschen alles, was ihnen in den Schuß tritt, gar nicht als „Selbstzweck," sondern als „die elendeste Sache" zu behandeln sich erfrechen, und ganz darauf eingerichtet sind, „die Lebensfunctionen mehrerer Tausende in wenigen Stunden zu zerstören." Natürlicherweise wird also belobtes Regiment eben durch diese Gefahr, „der es hier in seiner Erhabenheit trotzen kann," unwiderstehlich gereizt, viel munterer und freudiger gegen die Batterie anrücken, als ins Lustlager marschiren, wo es ja leider ganz an Gelegenheit fehlt, „die Schmach zu rächen, welche der menschlichen Natur durch Androhung solcher gräßlichen Uebel zugefügt wird, und so sich mit Ideen zu beflügeln, die den Menschen durch alle Ungewitter hindurchtragen müssen."

Officiere, welche das gewagte Geschäfft, ihre Soldaten auf eine solche Batterie loszuführen, gehabt hatten, haben mich gleichwol versichert, daß in der Erfahrung, sich das Ding ganz anders verhalte, als Hr. Bergk a priori es geregelt hat; ja daß die Soldaten oft, nur durch Androhung noch gewisserer Uebel, — nemlich augenblicklich niedergeschossen oder niedergestoßen zu werden, wenn sie nicht angriffen, — zum Angriff hätten gezwungen werden können; und daß ihnen selbst, bey aller ihrer schon erprobten Tapferkeit, doch bey einer solchen Affaire gar nicht wohl zu Muthe gewesen sey.

Daß die Strafgesetze dadurch, daß sie Leiden androhen, Furcht erregen, ist also freylich eine ganz bekannte, ausgemachte Wahrheit: aber, ganz falsch ist es, daß nun eben durch diese Furcht, „der ein jedes gesundes Gemüth widerstrebe," die Menschen sollten getrieben werden, um destomehr das zu thun, wogegen ihnen Strafübel angedrohet sind. Vielmehr liegt's unwidertreiblich in der Natur des Menschen, bevorstehende Leiden vermeiden zu wollen, und sobald also die durch deren Androhung bewirkte Furcht bis auf einen gewissen Grad getrieben worden ist, so ist's moralisch unmöglich, daß der Mensch sich entschließen könne, eine mit einem Strafübel verknüpfte Handlung zu begehen, eben so unmöglich, als er von einer geliebten Speise zu essen wagen wird, wenn er weiß — sie sey vergiftet.

Ist auch wol, so lange Criminal-Gerichte existiren, ein einziger Fall vorgekommen, wo ein Verbrecher es als die Ursache seiner Missethat angegeben hätte, daß das Gesetz, durch angedrohete Strafübel und dadurch erregte Furcht, ihn gereizt, oder gar genöthig hätte, die „Erhabenheit seiner dadurch geschändeten Menschenwürde" nun gerade durch die Begehung des verpönten Verbrechens zu rächen? Wäre des Hrn. Bergks Lehre gegründet, so würden die Criminalacten voll von solchen Fällen seyn! — Auch möchte man ihn, wenn er die durch die angedroheten Strafübel erregte Furcht nicht nur nicht als ein Verhinderungs-, sondern sogar als ein Beförderungsmittel der Verbrechen betrachtet wissen will, fragen, wie es denn der Gesetzgeber anfangen solle, seinen Gesetzen Gehorsam zu verschaffen! Ihm

selbst sind ja aber Strafen „angedrohete Uebel;" (S. 77.), und die Besorgniß bevorstehender Uebel ist Furcht. Wie reimt sich das mit einander? Wie kann er die Androhung von Uebeln als ein wesentliches Stück der Strafgesetze setzen, und doch die dadurch unausbleiblich zu bewirkende Furcht als einen Hauptsporn zu Verbrechen uns vorbilden wollen? — Ferner muß man ihn fragen, wie es denn der Gesetzgeber anfangen solle, durch die in den Strafgesetzen angedroheten Uebel unmittelbar auf die Willkühr der Unterthanen zu wirken, und, ohne das Mittel der dadurch erregten Furcht, dieselbe in ihrer rechtswidrigen Thätigkeit zu hemmen? — Daß es mitunter, aber gewiß höchst selten, auch sogenannte heroische Bösewichter gebe, die durch kein Strafübel von Verbrechen zurückgehalten werden können, mag seyn. Aber, der Gesetzgeber kann seine Legislation nur auf die allgemeine Menschennatur gründen, nicht auf die seltenen, gräßlichen Ausartungen derselben. So giebt es auch Pferde, die kein Zügel bändigen kann; ist darum der Zügel kein Mittel, die Pferde zu lenken? — Doch Hr. Bergk wird dies Beyspiel, so passend es auch scheint, doch vermuthlich sehr anstößig finden, da es nicht undeutlich auf eine Behandlung des Menschen als Sache hinzudeuten scheint!

S. 83—84. „Sobald man bey Strafen blos auf Abschreckung und Prävention siehet — — die nichts verbrochen haben."

Ich habe bereits oben gezeigt, daß das Strafrecht das unmittelbare Product des gesellschaflichen Ver-

eins sey, — daß nur aus ihm die Befugniß, gewisse bestimmte Strafübel anzudrohen, fließe, und daß die Androhung dieser Strafübel keinen andern Zweck habe, noch haben könne, als die Unterthanen von Verbrechen abzuhalten.

Wenn man dies beherzigt, so wird man leichtlich über die Zweifel hinauskommen können, worein die Materie vom Zweck der Strafe — eigentlich der wirklichen Vollziehung derselben an dem Verbrecher — neuerlich verstrickt worden ist. Es scheint nemlich aus der Natur der Sache zu fließen, daß die wirkliche Vollziehung der Strafe keinen andern Zweck haben könne, als die geschehene Androhung derselben. Die Strafe wird, wenn einmal ein bestimmtes Strafgesetz existirt, vollzogen, weil sie angedrohet ist; und sie wurde angedrohet, um von Verbrechen abzuschrecken: also muß ja wol ihre Vollstreckung ebenfalls als Mittel zu diesem Zweck, der Abhaltung von Verbrechen, sich verhalten. — Man sage, der Zweck der Vollziehung der Strafe sey, dem Gesetze Achtung zu verschaffen; so ist das zw[illegible] sehr richtig, aber nur eine andere Enunciation de[illegible]tzes, daß solche Strafvollstreckung besonders zum Zweck habe, den Verbrechen zu steuern: denn, wenn das Gesetz Achtung gewinnt, so soll es diese haben, damit der Zweck desselben desto unfehlbarer erreicht werde; dieser aber ist bey Strafgesetzen, durch angedrohete Uebel oder Strafen von Verbrechen abzuhalten. Eben diese Vollstreckung der Strafe beweiset den Staatsbürgern den Ernst, womit der Gesetzgeber den vorgestreckten Zweck will; und was würde alles Drohen der Strafübel helfen, wenn man wüßte, daß es damit nur Spiegelfechterey sey,

und die Drohungen doch unerfüllt blieben? Diese Drohungen wären dann bruta fulmina, die der vor dem Einschlagen sichere Verbrecher immerhin über seinem Kopfe krachen lassen würde, ohne sich daran zu kehren.

Wie aber, bey einem solchen Strafzweck, „das Publicum aller Persönlichkeit beraubt, und, als ein bloßes Mittel zu beliebigen Absichten, gemißbraucht werden solle," ist schwer einzusehen. Wie kann jemand dadurch an seiner Persönlichkeit gefährdet werden, wenn man durch angedrohete und in den vorkommenden Fällen wirklich vollzogene Uebel ihm den Sieg über die Anreizungen zu Verbrechen erleichtert? da ja eben diese Verbrechen seiner Persönlichkeit die meiste Gefahr drohen. Und wenn vollends Hr. Bergk sagt: „man bestrafe auf solche Art, durch Vollziehung der angedroheten Strafe, die übrigen unschuldigen Mitunterthanen;" so muß ich gestehen, daß ich noch niemand gefunden habe, der es als eine „seiner Menschheit zugefügte Schmach" betrachtet hätte, wenn der Gesetzgeber verordnet: „Wer jemand tödtet, soll den Kopf verlieren! — Wer stiehlt, soll karren!" oder der sich, selbst als Zuschauer bey einer Execution, auch nur den Gedanken habe einfallen lassen, daß die Strafe, welche den Verbrecher trifft und diesem den Kopf vor die Füße legt, in effectu auch an ihm vollzogen sey: wohl aber habe ich in dem Kreise der Zuschauer bey solchen Executionen mehrmals, mit Billigung, von dem Ernste, mit welchem der Staat Verbrechen ahnde, reden, und den warnenden Zuruf der Greise an

die Jugend gehört: „Sehet! daran spiegelt euch; damit es keinem unter euch eben so ergehen möge!" — Ob das nun heißen kann: „das Publicum in seinen rechtlichen Urtheilen irre machen, und die Begriffe von Recht und Unrecht verwirren;" mag ein jeder selbstbeliebig entscheiden!

S. 84—85. „Man siehet ihn für ein Opferthier an — und sein Charakter als eines freyen, und zwar moralischen Wesens zernichtet wird."

Wer hat wohl je behauptet, oder wie fließt aus den Behauptungen derer, die Hr. Bergk hier im Sinne hatte, die Aufbürdung, daß man den Menschen als ein Opferthier blos für andere dürfe bluten lassen? Das Opferthier, welches frommer Aberglaube für die Sünden des Volks schlachtet, hat nichts verbüßt: aber derjenige, der ein Verbrechen begehet, hat die Bedingung, unter welcher die Strafe angedrohet war, eintreten lassen — hat die Strafe verwirkt. Kann er sich beklagen, wenn der Staat diese Strafe an ihm vollziehen lässet, um dem Gesetze Achtung, und so der Drohung, welche dasselbe enthält, und welche den Zweck hat, von Verbrechen abzuschrecken, Wirksamkeit zu verschaffen?

Wie auch diesem die „moralische Persönlichkeit des Verbrechers," welche ein in alle Wege unantastbares Gut sey, im Wege stehen könne, vermag ich nicht einzusehen. Ueberhaupt scheint die zu diesem Behuf gemachte Distinction zwischen der moralischen und rechtlichen Persönlichkeit, und die *nur auf* die letztere dem Staate gegebene Assignation,

eine von den Wolken zu seyn, in welchen man die Juno vergeblich suchen würde. Ich kann mir, bey einem Menschen, nicht füglich mehr, als Eine Persönlichkeit vorstellen. Wollte man aber auch die verschiedenen Verhältnisse, in welchen der Mensch betrachtet werden kann, in eben so viele Persönlichkeiten umschaffen, so sind doch alle diese nur verschiedene Attribute desselben Subjects, und es ist schwer zu begreifen, wie, wenn diesem Subjecte selbst, wenn gleich vorzüglich in Hinsicht auf ein gewisses ihm zukommendes Verhältniß, Leiden zugefügt werden, das geschehen könne, ohne daß die übrigen Persönlichkeiten davon die geringste Notiz zu nehmen hätten. Die Unterscheidungen, welche die Abstraction hier sich schafft, sind in dem menschlichen Subject nicht eben so vorhanden. Wenn Cajus den Staubbesen bekommt, so wird ihn Hr. Bergk schwerlich überreden, daß nicht dem ganzen Cajus, wie er leibt und lebt, sondern nur einer von seinen vielen Persönlichkeiten, ein Leid zugefügt worden sey. Und wie stehet es mit der unantastbaren moralischen Persönlichkeit des Verbrechers, wenn, wegen begangener Missethat, der physischen und rechtlichen Persönlichkeit der Kopf abgeschlagen, und so der ganzen erdbürgerlichen Existenz derselben ein Ende gemacht wird?

S. 85 — „Er (der Staat) kann blos Handlungen erzwingen — im Zaume gehalten werden kann."

Da keine äußere Handlung ohne einen Antrieb dazu möglich ist, so kann sie auch nicht besser, als durch ein Gegengewicht gegen solchen Antrieb zurückgehalten werden. *Alle diese Antriebe* aber gehen auf die

Darstellung eines, wenigstens vorgestellten, Guts. Der Gesetzgeber verknüpft mit den Handlungen, welche die öffentliche Ordnung und die durch das bürgerliche Zusammenleben bezweckte Sicherheit in Gefahr setzen, ein überwiegendes Uebel, und jene Antriebe verlieren ihre Federkraft — die Handlungen unterbleiben!

Mit den äußern Handlungen selbst, ohne Rücksicht auf ihre Triebfedern (welche nach Hrn. Bergk gar in keinen Betracht kommen sollen), kann ohnehin der Gesetzgeber gar nichts anfangen. Sie sind, so betrachtet, blos physische Veränderungen in der Körperwelt, die weder Werth noch Unwerth haben, und also, so betrachtet, eben so wenig gesetzliche Normen zulassen, als Hagelschlag, Mäusefraß, Wetterschläge und Erdbeben! — „Daß aber der Hang zum Widerrechtlichen aller physischen Uebel spotte," ist schon im obigen widerlegt. „Dieser Hang zum Widerrechtlichen, setzt Hr. Bergk hinzu, kann nur durch Heiligachtung der Menschheit und durch Handhabung einer strengen Gerechtigkeit im Zaume gehalten werden." Ich denke aber, eben dadurch, daß der Gesetzgeber den Auswürflingen der Menschheit, welche die Rechte der Staatsbürger, als solcher und als Menschen, zu verletzen sich unterstehen würden, gewisse Ahndung und die Zufügung angemessener empfindlicher Uebel drohet, beweiset er seine Heiligachtung der Menschheit, und wie er, ohne die gleich durchgehende Vollziehung dieser Drohungen, die von dem Hrn. Bergk gefoderte „strenge Gerechtigkeit" handhaben könne, vermag, *wenigstens* ich, nicht einzusehen.

S. 86 fgg. „Da nunmehro gezeigt worden," xc. xc.

Hier giebt Hr. Bergk nun eigentlich seine Deduction vom Zweck der Strafe nach den schon in seiner Ausgabe des Beccaria aufgestellten Grundsätzen, von deren Gehalt man aber schon aus dem, was oben gesagt worden ist, ein richtiges Urtheil zu fällen im Stande seyn wird. Es kommen hier viele: Also und Weil, vor; aber die Sätze selbst hängen darum um nichts besser zusammen, und wem, wenn er ihre Reihe durchgelaufen ist, alles darin vollkommen deutlich und bestimmt erscheint, dem wünsche ich von Herzen Glück!

„Der Zweck der Strafe," sagt Hr. Bergk, „ist die Herstellung der Beschränkung der Willkühr aller durch Zwang." Dieser Satz sagt, richtig verstanden, im Grunde nicht mehr, als der, daß die Erhaltung der öffentlichen Ordnung und der Schutz der Unterthanen gegen widerrechtliche Eingriffe, der Zweck, so wie der ganzen positiven Gesetzgebung, so auch besonders der Strafgesetzgebung sey. Dies letztere aber klingt unerträglich verständlich, schlicht, gemein! das erstere lautet ungleich dunkeler, krauser, gelehrter! Aber, eben deshalb können nun auch gar leicht falsche Untersätze und Folgerungen dadurch veranlaßt werden, wie das denn auch dem Hrn. Bergk selbst nur zu oft widerfahren ist. — Doch er mag immerhin sagen, die Herstellung der Beschränkung der allgemeinen Willkühr aller durch Zwang sey der Zweck der Strafgesetze; so muß ja doch wohl dieser von Staatswegen an dem Verbrecher verübte Zwang mit in der Absicht

zugefügt werden, daß dadurch eine Wirkung auf sämmtliche Staatsbürger, und zwar die Wirkung, daß sie von Verbrechen abgehalten werden mögen, hervorgebracht werde? Also wird, selbst nach diesem, der Verbrecher doch immer mit in der Absicht bestraft werden, damit andere ihre Willkühr nicht in Verbrechen ausbrechen lassen! Und so kommt man immer auf das zurück, was ich oben ausführlicher gezeigt habe, daß nämlich der Zweck der Strafen allerdings auch auf die Abhaltung anderer von Uebelthaten gerichtet sey.

Eben dadurch wirken denn auch die Strafen so sehr auf „die Erhaltung des Staats," welche freylich mit einer Ungestraftheit der Verbrecher ganz unvereinbar ist. Aber, der Grund, aus welchem Hr. Bergk solches beweisen will: „daß nämlich der Staat eine rechtliche Person sey, und solches stets bleiben solle: diese Einheit aber durch ein Verbrechen aufgehoben werde, und so lange aufgehoben bleibe, als der Verbrecher nicht bestraft worden," ist wiederum rein-vonvornig, und scheint gar nicht richtig zu seyn. Wäre er es, so haben wir nirgends eine solche Staatseinheit, und folglich in der ganzen Welt auch nicht einen Staat mehr; denn wo wäre wohl der Staat, in welchem nicht bereits eine Menge Verbrechen begangen worden, deren Urheber, weil sie entweder ganz unbekannt blieben, oder doch der That nicht juristisch überführt werden konnten, man hat unbestraft lassen müssen? Doch, zum Glück ist auch diese Behauptung eine von denen, quae ingenii tantum specie blandiuntur! Die Einheit des Staats, als

Gesellschafts-Körpers, wird durch einzelne Verbrecher nicht aufgehoben; so wenig, als die Rundung der Himmelskörper durch die im Verhältniß ihrer Massen in gar keinen Betracht kommenden Unebenheiten ihrer Oberflächen; oder auch nur, (denn das Bild ist, für unsern Bedarf, noch viel zu groß,) als eine meilenweite Ebene dadurch aufhört eine Ebene zu seyn, weil etwa hier und da ein Maulwurf ein kleines Hügelchen aufgeworfen hat! — Nichts destoweniger aber wird ein attenter Landwirth immer mit Grabscheid und Hacke bey der Hand seyn, um diese Maulwurfshügel alsobald umzustoßen!

S. 89. „Jede Strafe, die nach dem Gesetz und durch dasselbe zugefügt wird, ist eine ordentliche Strafe — das er, nach dem Gesetz, nicht verdient hat."

Sehr richtig! nur muß man sich an das erinnern, was oben von dem Geiste des Gesetzes, und der von demselben geleiteten, vernünftigen Gesetzanwendung gesagt ist, und sich vor der cruden Anwendung dieser, an sich richtigen, Sätze hüten, in welche der Hr. Bergk verfallen ist. Eine Strafe wird nämlich auch alsdann, nach dem Gesetz und durch dasselbe, zugefügt; kann, also in dem Sinne des Hrn. Bergk, eine ordentliche Strafe genannt werden, wenn, wegen des ermangelnden oder nicht genugsam bewiesenen vollen zurechnungsfähigen Vorsatzes ꝛc., der Richter ein geringeres Strafübel zuerkennt, als in dem Gesetze ausgedruckt ist, und so dem Verbrecher, welcher das gesetzliche Maaß der Uebelthat nicht erfüllt hat, auch nicht das

vollgerüttelte Maaß der dafür gehörigen gesetzlichen Strafe in den Schooß giebt.

S. 92 — 93. „Es hat aber jemand — unmöglich wäre.“

Steigt die durch einen solchen Teufel in Menschengestalt, bey Begehung des Verbrechens, bewiesene Bosheit merklich über den Grad des Doli hinauf, welchen der Gesetzgeber, bey seinem Strafgesetz, als den vollen Vorsatz, in abstracto, sich vorstellen mußte; so glaube ich, daß sodann allerdings eine Verschärfung der Strafe stattfinden kann, ja eben deshalb stattfinden muß, damit der Bösewicht, dem Gesetze gemäß, gestraft werde. Daß, wenn kein bestimmtes Strafgesetz vorhanden, auch sogar ein solcher Teufel in Menschengestalt ganz ohne alle Strafe bleiben müsse, ist irrig, und aus einer, wie man oben gezeigt hat, unrichtigen Theorie vom Strafrecht des Staats geflossen, welches nach seinem wahren Grunde, als das unmittelbare Product des Staatsvereins, vor allen bestimmten Strafgesetzen, gesetzt werden muß.

Hieraus läßt sich nun leicht auch dasjenige beurtheilen, was Hr. Bergk (S. 93 fg.) von Bestrafung der Aufrührer sagt. Wie aber solche Aufrührer dadurch, daß sie sich unabhängig vom Staate erklären, d. h. durch den höchsten Grad ihres Verbrechens, von der Strafe frey werden mögen, im Fall sie hernach doch überwunden werden sollten, ist wirklich schwer zu begreifen! Kann man, durch Steigerung des Verbrechens, es endlich bis zur Straflosigkeit hinauftreiben, und so die Extreme mit ihren äußern Spitzen zusammenbringen? Aber

wiederum, warum können die Aufrührer bloß dann, „wenn sie die größere Zahl ausmachen," mit diesem unbegreiflichen Erfolge, sich für unabhängig erklären? Warum können, was hunderttausend nicht dürfen, hunderttausend und Einer vollbringen? Beym bürgerlichen Unterwerfungsvertrage stehen ja nicht Unterthanen gegen Unterthanen, sondern Unterthanen und Oberhaupt, als Hauptpaciscenten, gegen einander. Habe ich mit hundert Personen einen Vertrag geschlossen; so wird doch wohl niemand behaupten, er könne, wider meinen Willen, aufgehoben werden, wenn Ein und Funfzig meiner Contrahenten sagen, sie wollen ihn nicht halten?

S. 101 fgg. „Der Verbrecher muß die ihm angeschuldigte That eingestanden haben."

Es würde sehr unzweckmäßig seyn, wenn ich mich hier über die Streitfrage: in wiefern, bey sonst vorhandenem vollen Beweise der That und ihres Urhebers, das Eingeständniß des Verbrechers zu Erkennung der ordentlichen Strafe absolut-erforderlich sey? weitläuftig herauslassen wollte; doch muß ich gestehen, daß mir die Gründe derer, welche das Eingeständniß des Verbrechers absolut-erforderlich halten, nicht einleuchten wollen. Der Grund aber, welchen Hr. Bergk anführt, „daß nemlich nur durch ein solches Eingeständniß die Identität zwischen dem Angeschuldigten und dem wirklichen Verbrecher außer allen Zweifel gesetzt werden könne," leuchtet gar nicht ein! Ja, es können sich Fälle zutragen, wo nur die Zeugen, nicht aber der Verbre-

cher selbst, volle Gewißheit der That und ihres Urhebers geben können.

Kann aber, wie Hr. Bergk behauptet, ohne Einstimmigkeit, auch des Verbrechers, selbst bey sonst gegen ihn vorhandenem vollständigen Beweise, derselbe gar nicht gestraft werden; so wird man bald gar nichts mehr von Strafen hören, wenn nicht etwa noch hier und da ein sonst guter Mensch, der etwa durch den Drang der Umstände zu einem Verbrechen verleitet worden, dessen Bewußtseyn seinem Gewissen unerträglich fällt, in einem offenherzigen Bekenntnisse Erleichterung seiner Seelenpein sucht. Alle eigentlich boshafte und gefährliche Verbrecher werden sich wol hüten, daß sie ihre Einstimmung nicht erklären. Wie wird's aber dann um die Staatseinheiten des Hrn. Bergk — wie wird es um die Herrschaft des Rechts in denselben aussehen, die ihm so sehr am Herzen liegt? Man führe in dem Staate, in welchem ich lebe, heute solche Grundsätze ein, und morgen wird man mich mit aller meiner Habe über die Grenzen wandern sehen! Dagegen werden alle Bösewichter, welche nur einigermaßen Vertrauen zu sich selbst haben, und versichert seyn können, daß ihnen das erdrückte Gewissen keinen unangenehmen Streich mehr spielen werde, einen solchen Staat als ihr irdisches Paradies ansehen müssen.

S. 104. „Aber vorher wurde das Zeugniß gegen sich selbst verworfen, und hier wird es sogar als nothwendig zur Verurtheilung erfor-

dert: ist hier nicht ein Widerspruch sichtbar?"

Ja wohl! Ja wohl! — Wenn das Geständniß des Angeschuldigten so sehr verdächtig ist, und wenn die Zeugenaussagen so wenig zur Ueberführung dienen, als Hr. Bergk von beiden vorhin behauptet hatte; so ist schlechterdings nicht zu begreifen, wie etwas so höchstverdächtiges, zu etwas anderm eben so höchstverdächtigem gemischt, auf einmal das volle Pfund juristischer Wahrheit und Ueberzeugung darstellen könne. Man mag noch so viele Nullen zusammenaddiren, es kommt doch nichts, als Null, heraus; und man mag noch so viele Dinge mit Nullkraft zusammenhäufen, das Resultat kann immer nur — Nullkraft seyn. Und wenn hier der Hr. Verf., nicht ganz einstimmig mit dem Vorhergesagten, den Werth der Zeugenaussagen doch endlich noch ziemlich erhöhet, und selbst einräumt, „daß Zeugen zur Bekräftigung der Wahrheit weit geschickter sind, als der Urheber selbst," warum sollten sie denn nicht die Identität des Verbrechers bekunden können? Cajus ist erschlagen, Titius der angeschuldigte Thäter! Mehrere Zeugen, die beide genau kennen, bezeugen, Titius habe in ihrem Beyseyn den Todtschlag begangen. Warum soll ihnen hier weniger geglaubt werden bey der Frage: Wer hat den Todtschlag begangen? als bey der: An wem ist derselbe verübt worden? Sie waren ja eben so gut im Stande, das erstere zu beobachten, als das leztere — eben so gut das, was Titius that, als das, was Cajus litt. Wo ist hier der genugsame Grund der Verschiedenheit? Diesen anzugeben hat denn

auch Hr. Bergk sich dispensirt, und sich m
dürren Behauptung begnügt! — Uebrigens n
auffallen, daß Hr. Bergk das, versteht si
den rechtlichen Erfordernissen versehene, Eing
niß des Angeschuldigten in der That so sehr un
nen wahren Werth herabgewürdigt hat; d
Theorie gerade das Gegentheil zu erfordern sch

---

Das bisher gesagte, worin die Hauptsä
Hrn. Bergk geprüft sind, wird es überflüss
chen, mich über den übrigen Inhalt seiner S
welcher meist nur aus jenen Hauptsätzen abg
Folgerungen enthält, ausführlich herauszu
Insbesondere ist auch von der Zulässigkeit der
rungsmittel, ihren Bedingungen und Graden,
ferner von den Geschwornen-Gerichten, in d
trefflichen Schrift des Hrn. Prof. Eisenhart
gesagt, was zu Berichtigung der Meinung de
Bergk, der jene durchaus verwirft und
Einführung dieser schlechterdings bestehet,
erachtet werden kann. Also nur noch etwas w
über verschiedene übrige Puncte der Bergk
Abhandlung!

Zuvörderst unterschreibe ich aus ganzer
wenn Hr. Bergk darauf dringt, daß die
häuser zugleich wahre Besserungshäuser
müßten; denn leider sind sie, statt dessen,
wärtig meistentheils wahre Schulen der Bosh
Lasterhaftigkeit, und allerdings hat der Staat
Verantwortlichkeit, wenn, bey solcher Beschaf
der Sache, der entlassene Züchtling in neue L

chen fällt; und müßte nicht der Regent, der sodann sein Strafurtheil unterschreiben soll, in seinem Innersten erbeben, wenn der Gedanke ihn faßte: „Wer weiß, ob diese Uebelthat nicht die Frucht des Zuchthauses ist?" — Wenn er dann aber vollends berechnete, wie viele Tausende er auf Haltung seiner Jagdhunde und Günstlinge, seiner Reitpferde und Maitressen ꝛc. ꝛc. verwendet, und wie viel nur mit einem kleinen Theile davon für die zweckmäßige Einrichtung der Zuchthäuser gethan werden könne, — dann möchte wol niemand gern an der Stelle eines solchen Regenten seyn wollen. Doch aus dem, was geschiehet, zu urtheilen, müssen die Regenten eben nicht sehr von dergleichen Betrachtungen beunruhiget werden!

Eben so hat Hr. Bergk vollkommen Recht, wenn er es dem Staate zur Pflicht macht, dem nach überstandener Strafzeit freygelassenen Verbrecher, wenn derselbe nicht zu leben und keine Arbeit hat, Arbeit zu verschaffen. Das ist aber allgemeine Pflicht des Staats gegen alle seine arbeitsfähige Unterthanen, wenn es ihnen an Arbeit fehlt, nicht blos gegen den außer Arbeit gesetzten Verbrecher. Im Staate muß jeder, der arbeiten kann und will, Arbeit finden. Nicht sehr häufig wird freylich der Fall seyn, daß ein solcher der Hülfe des Staats in dieser Hinsicht bedürfte; es sey denn in besonders unglücklichen Perioden, wo diejenigen, welche sonst die müßigen Hände im Solde haben, solche nicht brauchen oder bezahlen können. Das ist vorzüglich der Fall, wenn mehrere allgemeine Mißwachsjahre hinter einander folgen, wie z. B. in den Jahren 1770 und 71,

[illegible] nicht anders, [illegible] [illegible] zur [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] den Tage nicht: [illegible] finden wollen. Die [illegible] rinnenden Strom trateten [illegible] nach dem gemeinen Preise. [illegible] muß ein solcher Arbeiter ebenfalls [illegible] und nichts, nicht einmal ein Beytrag zu [illegible]waltungskosten der Arbeitsanstalt selbst, [illegible] daran gekürzt werden: denn diese Anstalt [illegible] Staat dem Lande ohnehin schuldig.

Desto weniger kann ich dem Hrn. Bergk bey[illegible]pflichten, wenn er [illegible] S. [illegible] behauptet:

„eine Angewöhnung zu Verbrechen finde gar nicht statt;"

denn dies ist abermals einer von den beliebten vornigen Sätzen, welchen die Natur des Menschen und die tägliche Erfahrung widerspricht. Wo wäre wol der, welcher nicht einmal in seinem Leben eine übele Angewöhnung zu bekämpfen gehabt, und dabey erfahren hätte, wie ungemein hart ein solcher Kampf hält, und wie schwer der Sieg ist? In diesem Fall kann wirklich wahr werden, was jener Dichter sagt: Video meliora proboque: deteriora sequor! Daß vielleicht eine solche übele Gewohnheit nicht gerade ein Verbrechen zum Gegenstande hatte, thut zur Sache nichts. Genug, es waren doch auch Acte der Willkühr, wodurch sie sich äußerte:

und Hr. Bergk leugnet ja über[illegible]zeugung, den der Angewöhnung an Verbrech[illegible]punct, an- Grunde: „weil sie freye [illegible] Pflicht der die, in jedem Fall, ei[illegible]n, und Willkühr erforderten." Einschrän- [illegible]gen des Menschen, sowohl im Physischen [illegible]ralischen, können, durch öftere Wiederhol[illegible]ten Fertigkeiten und Gewohnheiten werden, welches ang gar nicht schwer zu erklären ist, und schon tausend- mal befriedigend ist erklärt worden. Was insbeson- dere die Angewöhnung an Verbrechen betrifft, so spricht das natürliche Pflichtgefühl laut gegen die erste vorsätzliche Uebelthat; aber, es spricht immer leiser bey jeder Wiederholung, und endlich läßt es sich beynahe ganz und gar nicht mehr hören. — Ist nun aber nicht eben dies natürliche Pflichtgefühl die stärkste Verzäunung vor dem Pfade des Verbrechens? Mit jeder Wiederholung desselben wird diese Verzäu- nung weiter niedergetreten, und endlich findet man kaum noch eine Spur davon, und der Weg läuft, ohne Hinderniß und Aufenthalt, leicht und eben, den fürchterlichen Abhang hinunter, dessen Ende ver- härtete Bosheit ist.

When *Nature's* Blush by *Custom* is wi'pd off,
And Conscience, deaden'd by *repeated* strokes,
Has into *Manners* naturaliz'd the *Crimes*.
(Young.)

Und sollte der Staat nicht befugt seyn, gegen den verhärteten Bösewicht, und überhaupt gegen ei- nen solchen, der durch seine ihm bewiesene Verschul- dung sich als einen Menschen dargestellt hat, von dem man nach allen Gründen einer vernünftigen, auf

Erfahrung gestützten Beurtheilung, durchaus nicht anders erwarten kann, als daß er, in dem Zustande unbeschränkter Freyheit, die öffentliche Sicherheit gefährden werde, zweckmäßige Sicherheitsmaaßregeln anzuwenden? Ich glaube, der Staat ist dazu nicht nur befugt, sondern sogar verpflichtet; wie denn, da jede Befugniß der Staatsgewalt nur durch den Zweck der bürgerlichen Gesellschaft, als möglich, gegeben, diesen Zweck aber durch die besten Mittel herbeyzuführen, Pflicht der Staatsgewalt ist, sich überhaupt nicht wohl eine Befugniß derselben denken läßt, die nicht auch zugleich eine Pflicht wäre. — Freylich ist, auch unter solchen Umständen, noch keine mathematische Gewißheit vorhanden, daß der höchstgefährliche Mensch die Verbrechen, die man von ihm gewärtig seyn muß, auch wirklich begehen werde. Aber, eine solche Gewißheit, die alle Möglichkeit des Gegentheils ausschließt, läßt sich auch, im practischen Leben, überall nicht verlangen, und am allerwenigsten findet solches in dem ausgedehntesten und complicatesten aller practischen Verhältnisse — der Handhabung des bürgerlichen Regiments — statt. Man muß mit einem genugsamen Grade moralischer Gewißheit zufrieden seyn. Ist doch selbst dann, wenn alle Requisite, auf welche Hr. Bergk dem angeschuldigten Verbrecher getrost das Verdammungsurtheil gesprochen wissen will, in vollem Maaße vorhanden sind, damit dennoch gar nicht die Möglichkeit ausgeschlossen, daß derselbe demohngeachtet nicht der Verbrecher sey? Das, was man juristische Wahrheit nennt, ist ja ganz und gar nicht absolute objective Gewißheit; sondern nur ein gewisser Punct

der historischen und moralischen Ueberzeugung, den die Gesetze als den rechtlichen Wahrheitspunct, angenommen haben. Ist's nicht die erste Pflicht der Staatsgewalt, Verbrechen zu verhüten, und ist's nicht, besonders durch zweckmäßige Einschränkungen der Freyheit der Unterthanen, daß die Policey den Verbrechen vorzubeugen sucht? Warum sollten denn diese Einschränkungen nicht bis zur Versicherung der Person ausgedehnt werden können, wenn ein gewisser Mensch, nach bewiesenen Thatsachen, als der Gesellschaft höchstgefährlich betrachtet werden muß? Denn freylich, solche bewiesene Thatsachen, aus welchen, nach allem, was man von menschlicher Characteristik und Handlungsweise weiß, jene Gefährlichkeit ohngezweifelt erhellet, sind, wie der Hr. Geh. Rath Klein richtig bemerkt hat, allerdings erforderlich, wenn jene Sicherheitsmaaßregeln eintreten sollen.

Da ferner Hr. Bergk, wie schon oben bemerkt worden ist, keinen Grad der Freyheit und des durch sie bestimmten Vorsatzes, so wie keinen Unterschied der Antriebe, aus welchen das Verbrechen geflossen, gelten lassen will; so ist es freylich ganz consequent, wenn er (S. 119) geradehin behauptet, auch derjenige, welcher durch die Noth zu Uebertretung eines Strafgesetzes gezwungen worden, sey eben so strafbar, als ein jeder anderer, und derjenige, welcher stihlt, um sein Leben zu fristen, habe eben so gut die volle gesetzliche Strafe verdient, als der, welcher Häuser in Brand steckt, um sich zu rächen. Aber hätte er nicht eben durch diese offenbar irrige Folgerung sich sogleich überzeugen sollen, daß jener

Grundsatz selbst falsch seyn müsse? Der Begriff eines jeden Verbrechens ist aus Vorsatz und Erfolg der Handlung zu construiren. Der Vorsatz aber, als die Aeußerung der Selbstthätigkeit, wird natürlich durch den Grad der Freyheit, womit der Verbrecher handelte und handeln konnte, bestimmt. Alles also, was diese Freyheit mindert, mindert auch die Quantität des Verbrechens, und muß demnach, wenn nicht die Gerechtigkeitspflege in die unmenschlichste Grausamkeit ausarten soll, auch die Quantität der Strafe mindern. Sind die Umstände so, daß alle Freyheit oder Zurechnungsfähigkeit ausgeschlossen war; so findet auch gar keine Strafe statt. Dieser Fall kann nun aber besonders sodann eintreten, wenn ein wahrer Nothstand vorhanden ist, und jemand zu dem, was sonst ein Verbrechen ist, durch den allmächtigen Trieb der Selbsterhaltung fortgerissen wurde. Hierauf gründet sich die ganze Lehre von der Nothwehr. Wer, um sich und die Seinigen vom Hungertode zu erretten, etwas, das nicht sein ist, nimmt, (ich kann mich nicht überwinden zu sagen, stihlt,) kann also unmöglich mit der eigentlichen Strafe des Diebstahls belegt werden. — Der Fall hat sich wirklich zugetragen, daß jemand, den ein Straßenräuber in dem Halbdunkel der Nacht mit bloßem Schwerdte verfolgte, sich über den langen schmalen Steig eines Flusses retten wollte; aber, in der Mitte desselben, auf einen ihm entgegenkommenden Menschen stieß. Er hörte schon den Fußtritt des Räubers dicht hinter ihm, und — stieß den ihm im Wege stehenden Menschen hinunter in den Fluß, und entflohe glücklich; aber der in den Fluß gestürzte Mensch war er-

trunken. Würde in diesem Falle Hr. Bergk selbst den Urheber des Todes eines seiner Mitmenschen eben so bestrafen, als wenn selbiger dem letztern, aus Haß oder Muthwillen, in den Fluß gestürzt gehabt hätte? Und hat er, wie ich mit Gewißheit annehmen kann, nicht das Herz, so muß er ja eingestehen, daß allerdings ein großer Unterschied der rechtlichen Strafbarkeit durch die Antriebe begründet werde, aus welchen die unerlaubten Handlungen hergeflossen sind. Wenn die beschränkte Freyheit, in ihrem äußersten Grade, alle Zurechnungsfähigkeit und folglich alle Strafe gänzlich ausschließet; so ist das nur durch eine Menge von Mittelgraden jener verminderten Zurechnungsfähigkeit möglich, welche also auch nothwendig eine verhältnißmäßige Scala verminderter Strafgrade bestimmen, bis dahin, wo alle Strafe wegfallen muß. Zwar erwähnt Hr. Bergk selbst im Folgenden einmal der Absicht des Verbrechers, auf welche man Rücksicht zu nehmen habe: allein, nach demjenigen, was er hier und in der oben bemerkten Stelle ganz bestimmt erklärt hat, ist bey ihm kein Unterschied unter der Absicht, die That zu vollbringen; und der, die That als Verbrechen zu vollbringen; und er nimmt gar keine Stufen des Vorsatzes oder Doli an, welche Einfluß auf die Strafbarkeit der That haben könnten; da er sogar auf den Nothstand, worin selbige begangen worden, nicht geachtet, ja selbst auf den krankhaften Gemüthszustand des Thäters keine Rücksicht genommen wissen will, wenn dieser nur noch einige Selbstthätigkeit zuläßt. Das ist eine harte Lehre; wer kann sie ertragen!!

Was endlich Hr. Bergk (S. 122) von der Begnadigung der Verbrecher sagt, hat in so fern meinen völligen Beyfall, daß der Regent dabey mit ungemein großer Vorsicht verfahren müsse. Denn nichts schwächt einer Seits so sehr die Achtung gegen die Gesetze, worauf doch so außerordentlich viel beruhet, als häufige Ausnahmen davon; und auf der andern Seite wird der Verbrecher sich immer schmeicheln, daß, so wie viele seiner Vorgänger, auch er dereinst Begnadigung erhalten werde, wenn man seine Verbrechen entdecken sollte: und wer siehet nicht, daß diese Hoffnung den Abhaltungsgründen, welche das Gesetz darbietet, sehr viel von ihrem Gewichte entziehen müsse? Aber, dem Regenten die Befugniß zu begnadigen ganz abzusprechen, wie es Hr. Bergk thut, so daß es von ihm hieße, was Seneca vom Jupiter sagt: Semel scripsit fata; scriptis paret tantum! — das möchte doch wohl zu weit gegangen seyn. Ist ein Fall vorhanden, dessen ganz eigene Umstände es offenbar zu hart machen würden, wenn die gesetzliche Strafe an dem Thäter vollzogen werden sollte, deren Berücksichtigung gleichwohl außerhalb der Sphäre des Richters und der für ihn gehörigen Gesetzanwendung liegt; so scheint der Regent sogar verpflichtet, eine Begnadigung eintreten zu lassen: und da bey solchen nur sehr seltenen Fällen das ganze Publicum ebenfalls immer für eine solche Begnadigung seyn wird; so ist dabey, schon aus diesem Grunde, keine Gefahr für die Achtung der Gesetze zu besorgen.

* * *

Ich fürchte nicht, daß Hr. Bergk sich durch die vorstehenden Bemerkungen gekränkt fühlen wird: wenigstens war es gewiß nicht meine Absicht, ihn dadurch zu kränken; sondern blos das reine Interesse für Wahrheit hat sie mir eingegeben. Eben deshalb aber konnten sie nicht anders als freymüthig ausfallen. Auch habe ich eben so gerade und offen meine Zusammenstimmung mit ihm in verschiedenen Puncten bekannt, als ich meine von der seinigen abweichende Meynung mit Freymuth geäußert habe. Daß wir nicht in mehrern Puncten zusammenstimmten, — daran ist wahrscheinlich die gänzliche Verschiedenheit unserer beiderseitigen äußern Verhältnisse Schuld! Der Hr. Geh. Rath Klein hat (in der letzten Nummer des 3ten St. 3ten B. dieses Archivs) die sehr treffende Bemerkung gemacht, „daß der Practiker durch seine Lage schlechterdings gehindert werde, in gewisse Verirrungen des Theoretikers zu verfallen." Das ist sehr wahr. Der Geschäfftsmann geräth nemlich täglich in den Fall, seine Theorieen im practischen Menschenleben versuchen zu müssen. Da er hiebey immer die gesunde, an der Erfahrung geübte, Menschenvernunft um Rath fragen muß; so wird diese bald seine stete Begleiterinn und unzertrennliche Hausfreundinn. Mit ihr gehet er zu Bette und stehet mit ihr auf; sie folgt ihm an seinen Schreibpult, so wie in das Gewühl der Geschäffte; ja selbst wenn, in geschäfftsfreyen Stunden, sein Geist zu den Regionen der Speculation hinauffliegt, so schwebt sie ihm auch dahin nach, und ihre sorgsam, warnende Stimme bewahrt ihn, daß er in

woran ein jeder, der sie erlebt hat, nicht anders, als mit Schaudern zurückdenken wird. Tritt nun ein solcher Fall wirklich ein; so muß billig dem arbeitswilligen Unterthan die Hülfe des Staats nicht entstehen, und dabey muß denn auch der Fiskus, wie das leider bey den Arbeitsanstalten oft der Fall ist, nicht wuchern, noch in der unglücklichen Lage solcher Personen eine Quelle des Gewinns finden wollen, die sich in seinen alles verschlingenden Strom ergießen soll. Was die Arbeit, nach dem gemeinen Preise, wirklich werth ist, muß ein solcher Arbeiter ebenfalls erhalten, und nichts, nicht einmal ein Beytrag zu den Unterhaltungskosten der Arbeitsanstalt selbst, darf ihm daran gekürzt werden; denn diese Anstalt ist der Staat dem Lande ohnehin schuldig.

Desto weniger kann ich dem Hrn. Bergk beypflichten, wenn er (S. 115.) behauptet:

„eine Angewöhnung an Verbrechen finde gar nicht statt;"

denn dies ist abermals einer von den beliebten vorwornigen Sätzen, welchen die Natur des Menschen und die tägliche Erfahrung widerspricht. Wo wäre wol der, welcher nicht einmal in seinem Leben eine übele Angewöhnung zu bekämpfen gehabt, und dabey erfahren hätte, wie ungemein hart ein solcher Kampf hält, und wie schwer der Sieg ist? In diesem Fall kann wirklich wahr werden, was jener Dichter sagt: Video meliora proboque: deteriora sequor! Daß vielleicht eine solche übele Gewohnheit nicht gerade ein Verbrechen zum Gegenstande hatte, thut zur Sache nichts. Genug, es waren doch auch Acte der Willkühr, wodurch sie sich äußerte:

und Hr. Bergk leugnet ja überhaupt die Möglichkeit der Angewöhnung an Verbrechen, aus dem einzigen Grunde: „weil sie freye Handlungen seyen, die, in jedem Fall, einen neuen Act der Willkühr erforderten." Alle Kraftäußerungen des Menschen, sowohl im Physischen als Moralischen, können, durch öftere Wiederholung, zu Fertigkeiten und Gewohnheiten werden, welches auch gar nicht schwer zu erklären ist, und schon tausendmal befriedigend ist erklärt worden. Was insbesondere die Angewöhnung an Verbrechen betrifft, so spricht das natürliche Pflichtgefühl laut gegen die erste vorsätzliche Uebelthat; aber, es spricht immer leiser bey jeder Wiederholung, und endlich läßt es sich beynahe ganz und gar nicht mehr hören. — Ist nun aber nicht eben dies natürliche Pflichtgefühl die stärkste Verzäunung vor dem Pfade des Verbrechens? Mit jeder Wiederholung desselben wird diese Verzäunung weiter niedergetreten, und endlich findet man kaum noch eine Spur davon, und der Weg läuft, ohne Hinderniß und Aufenthalt, leicht und eben, den fürchterlichen Abhang hinunter, dessen Ende verhärtete Bosheit ist.

When *Nature's* Blush by *Custom* is wi'pd off,
And Conscience, deaden'd by *repeated* strokes,
Has into *Manners* naturaliz'd the *Crimes*.

(Young.)

Und sollte der Staat nicht befugt seyn, gegen den verhärteten Bösewicht, und überhaupt gegen einen solchen, der durch seine ihm bewiesene Verschuldung sich als einen Menschen dargestellt hat, von dem man nach allen Gründen einer vernünftigen, auf

Erfahrung gestützten Beurtheilung, durchaus nicht anders erwarten kann, als daß er, in dem Zustande unbeschränkter Freyheit, die öffentliche Sicherheit gefährden werde, zweckmäßige Sicherheitsmaaßregeln anzuwenden? Ich glaube, der Staat ist dazu nicht nur befugt, sondern sogar verpflichtet; wie denn, da jede Befugniß der Staatsgewalt nur durch den Zweck der bürgerlichen Gesellschaft, als möglich, gegeben, diesen Zweck aber durch die besten Mittel herbeyzuführen, Pflicht der Staatsgewalt ist, sich überhaupt nicht wohl eine Befugniß derselben denken läßt, die nicht auch zugleich eine Pflicht wäre. — Freylich ist, auch unter solchen Umständen, noch keine mathematische Gewißheit vorhanden, daß der höchstgefährliche Mensch die Verbrechen, die man von ihm gewärtig seyn muß, auch wirklich begehen werde. Aber, eine solche Gewißheit, die alle Möglichkeit des Gegentheils ausschließt, läßt sich auch, im practischen Leben, überall nicht verlangen, und am allerwenigsten findet solches in dem ausgedehntesten und complicatesten aller practischen Verhältnisse — der Handhabung des bürgerlichen Regiments — statt. Man muß mit einem genugsamen Grade moralischer Gewißheit zufrieden seyn. Ist doch selbst dann, wenn alle Requisite, auf welche Hr. Bergk dem angeschuldigten Verbrecher getrost das Verdammungsurtheil gesprochen wissen will, in vollem Maaße vorhanden sind, damit dennoch gar nicht die Möglichkeit ausgeschlossen, daß derselbe demohngeachtet nicht der Verbrecher sey? Das, was man juristische Wahrheit nennt, ist ja ganz und gar nicht absolute objective Gewißheit; sondern nur ein gewisser Punct

der historischen und moralischen Ueberzeugung, den die Gesetze als den rechtlichen Wahrheitspunct, angenommen haben. Ist's nicht die erste Pflicht der Staatsgewalt, Verbrechen zu verhüten, und ist's nicht, besonders durch zweckmäßige Einschränkungen der Freyheit der Unterthanen, daß die Policey den Verbrechen vorzubeugen sucht? Warum sollten denn diese Einschränkungen nicht bis zur Versicherung der Person ausgedehnt werden können, wenn ein gewisser Mensch, nach bewiesenen Thatsachen, als der Gesellschaft höchstgefährlich betrachtet werden muß? Denn freylich, solche bewiesene Thatsachen, aus welchen, nach allem, was man von menschlicher Characteristik und Handlungsweise weiß, jene Gefährlichkeit ohngezweifelt erhellet, sind, wie der Hr. Geh. Rath Klein richtig bemerkt hat, allerdings erforderlich, wenn jene Sicherheitsmaaßregeln eintreten sollen.

Da ferner Hr. Bergk, wie schon oben bemerkt worden ist, keinen Grad der Freyheit und des durch sie bestimmten Vorsatzes, so wie keinen Unterschied der Antriebe, aus welchen das Verbrechen geflossen, gelten lassen will; so ist es freylich ganz consequent, wenn er (S. 119) geradehin behauptet, auch derjenige, welcher durch die Noth zu Uebertretung eines Strafgesetzes gezwungen worden, sey eben so strafbar, als ein jeder anderer, und derjenige, welcher stihlt, um sein Leben zu fristen, habe eben so gut die volle gesetzliche Strafe verdient, als der, welcher Häuser in Brand steckt, um sich zu rächen. Aber hätte er nicht eben durch diese offenbar irrige Folgerung sich sogleich überzeugen sollen, daß jener

Grundsatz selbst falsch seyn müsse? Der Begriff eines jeden Verbrechens ist aus Vorsatz und Erfolg der Handlung zu construiren. Der Vorsatz aber, als die Aeußerung der Selbstthätigkeit, wird natürlich durch den Grad der Freyheit, womit der Verbrecher handelte und handeln konnte, bestimmt. Alles also, was diese Freyheit mindert, mindert auch die Quantität des Verbrechens, und muß demnach, wenn nicht die Gerechtigkeitspflege in die unmenschlichste Grausamkeit ausarten soll, auch die Quantität der Strafe mindern. Sind die Umstände so, daß alle Freyheit oder Zurechnungsfähigkeit ausgeschlossen war; so findet auch gar keine Strafe statt. Dieser Fall kann nun aber besonders sodann eintreten, wenn ein wahrer Nothstand vorhanden ist, und jemand zu dem, was sonst ein Verbrechen ist, durch den allmächtigen Trieb der Selbsterhaltung fortgerissen wurde. Hierauf gründet sich die ganze Lehre von der Nothwehr. Wer, um sich und die Seinigen vom Hungertode zu erretten, etwas, das nicht sein ist, nimmt, (ich kann mich nicht überwinden zu sagen, stihlt,) kann also unmöglich mit der eigentlichen Strafe des Diebstahls belegt werden. — Der Fall hat sich wirklich zugetragen, daß jemand, den ein Straßenräuber in dem Halbdunkel der Nacht mit bloßem Schwerdte verfolgte, sich über den langen schmalen Steig eines Flusses retten wollte; aber, in der Mitte desselben, auf einen ihm entgegenkommenden Menschen stieß. Er hörte schon den Fußtritt des Räubers dicht hinter ihm, und — stieß den ihm im Wege stehenden Menschen hinunter in den Fluß, und entflohe glücklich; aber der in den Fluß gestürzte Mensch war er-

trunken. Würde in diesem Falle Hr. Bergk selbst den Urheber des Todes eines seiner Mitmenschen eben so bestrafen, als wenn selbiger dem letztern, aus Haß oder Muthwillen, in den Fluß gestürzt gehabt hätte? Und hat er, wie ich mit Gewißheit annehmen kann, nicht das Herz, so muß er ja eingestehen, daß allerdings ein großer Unterschied der rechtlichen Strafbarkeit durch die Antriebe begründet werde, aus welchen die unerlaubten Handlungen hergeflossen sind. Wenn die beschränkte Freyheit, in ihrem äußersten Grade, alle Zurechnungsfähigkeit und folglich alle Strafe gänzlich ausschließet; so ist das nur durch eine Menge von Mittelgraden jener verminderten Zurechnungsfähigkeit möglich, welche also auch nothwendig eine verhältnißmäßige Scala verminderter Strafgrade bestimmen, bis dahin, wo alle Strafe wegfallen muß. Zwar erwähnt Hr. Bergk selbst im Folgenden einmal der Absicht des Verbrechers, auf welche man Rücksicht zu nehmen habe: allein, nach demjenigen, was er hier und in der oben bemerkten Stelle ganz bestimmt erklärt hat, ist bey ihm kein Unterschied unter der Absicht, die That zu vollbringen; und der, die That als Verbrechen zu vollbringen; und er nimmt gar keine Stufen des Vorsatzes oder Doli an, welche Einfluß auf die Strafbarkeit der That haben könnten; da er sogar auf den Nothstand, worin selbige begangen worden, nicht geachtet, ja selbst auf den krankhaften Gemüthszustand des Thäters keine Rücksicht genommen wissen will, wenn dieser nur noch einige Selbstthätigkeit zuläßt. Das ist eine harte Lehre; wer kann sie ertragen!!

Was endlich Hr. Bergk (S. 122) von der Begnadigung der Verbrecher sagt, hat in so fern meinen völligen Beyfall, daß der Regent dabey mit ungemein großer Vorsicht verfahren müsse. Denn nichts schwächt einer Seits so sehr die Achtung gegen die Gesetze, worauf doch so außerordentlich viel beruhet, als häufige Ausnahmen davon; und auf der andern Seite wird der Verbrecher sich immer schmeicheln, daß, so wie viele seiner Vorgänger, auch er dereinst Begnadigung erhalten werde, wenn man seine Verbrechen entdecken sollte: und wer siehet nicht, daß diese Hoffnung den Abhaltungsgründen, welche das Gesetz darbietet, sehr viel von ihrem Gewichte entziehen müsse? Aber, dem Regenten die Befugniß zu begnadigen ganz abzusprechen, wie es Hr. Bergk thut, so daß es von ihm hieße, was Seneca vom Jupiter sagt: Semel scripsit fata; scriptis paret tantum! — das möchte doch wohl zu weit gegangen seyn. Ist ein Fall vorhanden, dessen ganz eigene Umstände es offenbar zu hart machen würden, wenn die gesetzliche Strafe an dem Thäter vollzogen werden sollte, deren Berücksichtigung gleichwohl außerhalb der Sphäre des Richters und der für ihn gehörigen Gesetzanwendung liegt; so scheint der Regent sogar verpflichtet, eine Begnadigung eintreten zu lassen: und da bey solchen nur sehr seltenen Fällen das ganze Publicum ebenfalls immer für eine solche Begnadigung seyn wird; so ist dabey, schon aus diesem Grunde, keine Gefahr für die Achtung der Gesetze zu besorgen.

* * *

Ich fürchte nicht, daß Hr. Bergk sich durch die vorstehenden Bemerkungen gekränkt fühlen wird: wenigstens war es gewiß nicht meine Absicht, ihn dadurch zu kränken; sondern blos das reine Interesse für Wahrheit hat sie mir eingegeben. Eben deshalb aber konnten sie nicht anders als freymüthig ausfallen. Auch habe ich eben so gerade und offen meine Zusammenstimmung mit ihm in verschiedenen Puncten bekannt, als ich meine von der seinigen abweichende Meynung mit Freymuth geäußert habe. Daß wir nicht in mehrern Puncten zusammenstimmten, — daran ist wahrscheinlich die gänzliche Verschiedenheit unserer beiderseitigen äußern Verhältnisse Schuld! Der Hr. Geh. Rath Klein hat (in der letzten Nummer des 3ten St. 3ten B. dieses Archivs) die sehr treffende Bemerkung gemacht, „daß der Practiker durch seine Lage schlechterdings gehindert werde, in gewisse Verirrungen des Theoretikers zu verfallen." Das ist sehr wahr. Der Geschäfftsmann geräth nemlich täglich in den Fall, seine Theorieen im practischen Menschenleben versuchen zu müssen. Da er hiebey immer die gesunde, an der Erfahrung geübte, Menschenvernunft um Rath fragen muß; so wird diese bald seine stete Begleiterinn und unzertrennliche Hausfreundinn. Mit ihr gehet er zu Bette und stehet mit ihr auf; sie folgt ihm an seinen Schreibpult, so wie in das Gewühl der Geschäffte; ja selbst wenn, in geschäfftsfreyen Stunden, sein Geist zu den Regionen der Speculation hinauffliegt, so schwebt sie ihm auch dahin nach, und ihre sorgsam, warnende Stimme bewahrt ihn, daß er in

diesem sublimen Gegenden nicht Häuser baue, in welchen, wenn sie in die wirkliche Welt versetzt werden, niemand wohnen, und am wenigsten die gesunde Menschenvernunft, mit ihrem Körbchen voll schöner Erfahrungen, ein bequemes Plätzchen finden kann.

Bröckeln, im Herzogthum
Braunschweig.

G. F. Müller.

## II.

## Ideen und Plane zur Verbesserung der Policey- und Criminalanstalten.

Dem neunzehnten Jahrhundert zur Vollendung übergeben von Heinrich Balth. Wagnitz.

Ich eile, die Aufmerksamkeit des Publicum auf diese vorzüglich interessante und nützliche Schrift des Hrn. H. B. Wagnitz zu richten, ob ich gleich glaube, daß ein jeder, welchem die Verbesserung des Criminalwesens und das Wohl der menschlichen Gesellschaft überhaupt am Herzen liegt, ohnedies nicht säumen wird, sich mit dem Inhalte einer Schrift bekannt zu machen, welche von dem Verfasser der historischen Nachrichten und Bemerkungen über die merkwürdigsten Zuchthäuser in Deutschland, nebst einem Anhange über die zweckmäßigste Einrichtung der Gefängnisse und Irrenanstalten, herkommt.

Die eben vor uns liegende Schrift enthält Abhandlungen und historische Miscellen.

Die erste Abhandlung hat die Ueberschrift: Ueber das Gefangen- und Gefängniß-Wesen auf den Festungen, nebst einem Plan zur zweckmäßigern Einrichtung desselben.

In dieser Schrift rügt der Verfasser mit Wärme und Nachdruck die Sorglosigkeit, mit welcher man

die Festungs-Gefangnen behandelt; alle Aufmerksamkeit ist nur darauf gerichtet, daß die Gefangnen nicht entkommen; aber sie auf eine für das gemeine Wesen und für sie selbst nützliche Weise zu beschäfftigen — daran wird entweder gar nicht, oder doch nicht mit dem erforderlichen Ernste gedacht. Unser Verfasser besuchte eine Festung, welche vorzüglich zur Aufbewahrung der Verbrecher bestimmt ist, und hier fand er am 1ten Julius 1800 derer, die müßig gingen, mehr als hundert, und es war erst Nachmittags um 3 Uhr. Was bleibt also diesen Müßiggängern übrig, als einander ihre Schandthaten zu erzählen, und auf die Ausführung solcher Verbrechen zu denken, welche noch gefährlicher sind, als die, weswegen man sie verhaftet hatte? Dabey wird der Neuling den Mißhandlungen und eben dadurch auch der Verführung der ältern Sünder ausgesetzt. Nicht selten bezahlt der Kaufmann, der sein Farbeholz zwangsweise auf der Festung muß raspeln lassen, lieber etwas dafür an Gelde, und läßt dieses anderwärts raspeln, als daß er sich der Gefahr aussetzen sollte, es von dort verfälscht und schlecht wieder zu bekommen; woran freylich der Mangel an Aufsicht Schuld ist.

Bey dieser Lage der Dinge, und da fast gar nichts gethan wird, um die gesunkenen, von denen doch mehrere nach einigen Jahren in die Gesellschaft der freyen Menschen zurückkehren sollen, moralisch zu heben — denn auf die Predigt, die sie des Sonntags hören, oder viel-

mehr hören müssen, rechne man ja nicht zu viel — vielmehr alles darauf abzuzwecken scheint, sie noch tiefer zu stoßen, und mit der Gesundheit des Körpers auch die der Seele durchaus zu zerstören, man erinnere sich nur an ihre Behälter und die mephitische Luft, die hier alles vergiftet; an den unbeschreiblichen Schmutz, der jede Kraft des Geistes und des Leibes verzehrt, an das enge Beysammenseyn der weniger Schlechten mit den Boshaftesten; an das gewöhnlich sehr rohe Betragen der Aufseher und der Wache gegen die Unglücklichen, die sie nicht selten, ohne Unterschied, ärger als hündisch behandeln, u. s. w. — müssen nicht diese Anstalten für den Staat und für die menschliche Gesellschaft äußerst verderblich werden, und sollte nicht jeder Richter, der einen Verbrecher zur Festungsstrafe verurtheilt, das Urtheil mit zitternder Hand niederschreiben?

In eben dieser Rücksicht stimmt unser Verfasser für die gänzliche Aufhebung dieser Art von Strafanstalten, und für die Deportation der zu lebenswieriger Festungsstrafe verurtheilten Verbrecher. Ich kann zwar immer noch nicht dasjenige zurücknehmen, was ich im zwanzigsten Bande der Annalen, S. 303. und folgenden, hierüber geäußert habe; allein wenn der Staat auf eine bessere Einrichtung der Straf- und Sicherheitsanstalten Verzicht leistet, so bleibt freylich nichts anders übrig, als die Deportation, aber wel-

che ich jedoch in einem andern Aufsatze meine ferneren Bemerkungen ausführlich mittheilen werde. Hier wird es genug seyn, anzudeuten, daß die Festungen nur zur sichern Aufbewahrung der Staatsverbrecher und anderer dem gemeinen Wesen gefährlichen Personen in wohlverwahrten und bewachten, aber gesunden Behältnissen gebraucht werden sollten.

Zu Strafanstalten, wodurch die Verbrecher zugleich gebessert würden, sind die Festungen schlechterdings untauglich, weil man in der Regel von den Festungs-Commandanten und Aufsehern nichts weiter als Aufmerksamkeit auf die Gefangnen, daß sie nicht entkommen, und allenfalls Sorge für ihre Verpflegung fordern kann. Hieraus folgt schon, daß Verbrecher, welche nur auf Jahre oder Monathe an einen Strafort gebraucht werden, nicht zur Festungsarbeit verurtheilt werden sollten; diese dürfte nur alsdann erkannt werden, wenn es eines eigentlichen Festungsbaues bedürfte; denn dazu würde der Landmann, welcher auf kurze Zeit zur Strafarbeit verurtheilt werden soll, besser als zum Spinnen im Zuchthause gebraucht werden können. Da sich leicht ähnliche Arbeiten in freyer Luft, zum Beyspiel Wegebesserungen, Wasserbau u. s. w., ausfindig machen ließen, so wäre es vielleicht am besten, wenn der Richter blos auf öffentliche Arbeiten erkennte, und es einem eigenen Strafpolicey-Departement überlassen bliebe, den Verurtheilten die Arbeit selbst näher anzuweisen; wenn man aber glaubte, daß diesem Departement dadurch eine zu große Willkühr verstattet würde, so müßte man diesem Departement die Pflicht auflegen, die Criminalbehörde von Zeit zu Zeit zu benachrichtigen, welche

öffentliche Arbeiten und an welchem Orte eben mit Nutzen gebraucht werden können, damit der Richter dadurch in den Stand gesetzt würde, diejenige Strafarbeit zu bestimmen, welche den Kräften und Umständen des Verbrechers, dem Zwecke der Strafe und dem öffentlichen Bedürfnisse am angemessensten ist.

Auch zum bloßen aber härtern Gefängnisse könnten die Festungen auf eine längere oder kürzere Zeit gebraucht werden, und der Festungsarrest würde also immer noch übrig bleiben; aber darin stimme ich unserm Verfasser bey, daß in allen übrigen Fällen die Festungen entweder gar nicht, oder doch auf Lebenszeit, zu Strafördtern bestimmt werden sollten, und auch selbst in dem letztern Falle bleiben immer noch viele Bedenklichkeiten übrig, weil es selbst gegen den größten Verbrecher ungerecht ist, wenn man die Gesundheit seiner Seele sowol als seines Körpers so in Gefahr setzt, wie nach der richtigen Bemerkung unsers Verfassers wirklich geschieht, und auch bey der größten Aufmerksamkeit der Regierung künftig geschehen wird, so lange die Oberaufsicht über diese Strafanstalten von Militär-Personen abhängt, welche zu dem Posten, worauf sie gesetzt werden, nicht nach ihrer Fähigkeit zu dieser Aufsicht ausgesucht werden können, wenn ich auch schon gern eingestehe, daß die Militär-Personen, im Ganzen genommen, wegen ihrer Angewöhnung zur Genauigkeit in allen Dienstsachen, und wegen ihrer durch Muße und mannigfaltige Aufträge begünstigten Uebung des gemeinen gesunden Menschenverstandes geschickter sind, Geschäffte von allerhand Art zu übernehmen, als Civilbeamte, welche sich

vorher nur mit bestimmten Gegenständen beschäfftiget hatten.

Wo man aber die Verbrecher auf Zeitlebens verwahren mag, wird man doch, wie unser Verfasser S. 25. mit Recht bemerkt, gegen die Moralität der Gefangnen und deren Verbesserung nicht gleichgültig seyn dürfen; denn sie haben nicht aufgehört, Menschen zu seyn, und wir müssen immer noch fortfahren, die Würde unserer eignen Natur in ihnen zu ehren; auch sind leider unsere Strafòrter nicht so gut verwahrt und bewacht, daß das gemeine Wesen nicht durch die Flucht ausgelernter Bösewichter in die größte Gefahr gesetzt werden sollte. Die Vorschläge, welche unser Verfasser Seite 25 u. s. w. zur moralischen Besserung der Verbrecher macht, verdienen daher alle Aufmerksamkeit.

Außer diesen besonderen Vorschlägen wünscht er noch für jeden Verbrecher Hoffnung für die Verbesserung seines Zustandes.

Hoffnungslosigkeit, so sagt er Seite 28. mit Recht, stumpft alles moralische Gefühl ab, und führt zur tiefen Rohheit und Verzweiflung. Gern würde ich daher dem Unglücklichen, der zu lebens- oder langwieriger Festungs- oder Zuchthaus-Strafe durch das Gesetz verurtheilt, aber durch eine längere Reihe von Jahren, die er als Gefangner traurig verlebte, hinlänglich geprüft, und unter mancher- [illegible] Prüfungen gut bestanden ist, auch [illegible]isen kann, wie und wo er sich [illegible] will, die Hoffnung der Begnadi-

gung übrig lassen. Doch müßte bey den Baugefangnen erst Versetzung ins Zuchthaus, auf längere oder kürzere Zeit, als in die höhere Ordnung, bey den Zuchthäuslern aber Versetzung in eine mildere Zwangsarbeitsanstalt vorhergehen, ehe sie wieder zum Besitz der bis dahin verlohrnen Freyheit gelangen könnten.

Die zweyte Abhandlung enthält die Ideen unsers Verfassers über die beste Einrichtung eines Zucht- und Besserungshauses. Dieser Aufsatz war schon in Meinerts Sammlung von Aufsätzen und Nachrichten, die Baukunst betreffend, (Jahrgang 1800 Band 1. Seite 88. und folgenden) abgedruckt; erscheint aber hier mit mehreren Zusätzen; auch wird der Herr Hauptmann Meinert in eben dieser Zeitschrift einen nach des Herrn Verfassers Ideal verfertigten Entwurf eines Zucht- und Besserungshauses dem Publico vorlegen. Unser Verfasser hat übrigens bey seinem Plane darauf Rücksicht genommen, daß man aus ökonomischen Ursachen genöthiget seyn dürfte, das härtere Zuchthaus mit der milderen Beschäfftigungs- und Besserungsanstalt zu verbinden, und beyläufig macht er in einer Note S. 40. auch auf die Bemerkung des D. Mitchel, eines Arztes aus der Gesellschaft der Quäker in Neuyork, aufmerksam, nach welcher Kalkspate und Kalksteine das beste antiseptische Hülfsmittel gegen das gelbe Fieber sind, und daß daher Kalksteine zum Pflastern und Mauren gebraucht, und die Häuser wenigstens inwendig mit Mörtel aus Kalk überworfen

werden sollten. Dieses Mittels würde man sich besonders in den Gefängnissen bedienen müssen.

Die Apologie der Zuchthäuser und der von Howard, Rumford ꝛc. empfohlnen Behandlung der Züchtlinge macht die dritte Abhandlung aus, wobey beyläufig von dem Zuchthause zu Halle etwas gesagt wird. Diese Apologie ist gegen einen Aufsatz in den Jahrbüchern der Preußischen Monarchie (Febr. 1799. Seite 20.) gerichtet, wo gesagt wird: Zucht- und Arbeitshäuser sind nur Scheinkuren für die Menschheit, und werfen kein empfehlendes Licht auf die ungestümen Beförderer derselben, denen es billig mehr ans Herz gelegt werden sollte, daß die unter ihnen lebenden Knaben und Mädchen zu arbeitsamen und vernünftigen Mitgliedern des Staats in Lehr- und Industrie-Schulen gebildet würden.

Mit Recht bemerkt unser Verfasser, daß man es auf keiner Seite übertreiben dürfe; deshalb erinnert er uns an die Zeiten des Thomasius, wo man gern alle Kirchen in Waisenhäuser und Zuchthäuser verwandelt hätte, und es würde gewiß eine nicht minder schädliche Uebertreibung seyn, wenn man allein für den Unterricht der Jugend sorgen und dabey die unglücklichen Menschen aus der Acht lassen wollte, welche entweder in der Jugend vernachlässiget, oder in der Folge verführt, oder durch die Umstände zu einem müßigen und für die übrigen Menschen gefährlichen Leben verleitet worden. Es ist gut, daß diejenigen, welche für die Erziehung der künftigen Staatsbürger

zu sorgen haben, durch die angenehme Hoffnung der dadurch zu bewirkenden vortheilhaften Veränderungen in ihrem durch mancherley Hindernisse bekämpften Eifer unterstützt werden; nur müssen wir unsere Erwartungen nicht zu weit treiben. Auch der beste Unterricht in der Jugend wird, wenn er auch mit der zweckmäßigsten Ausbildung und Uebung des moralischen Sinnes verbunden wird, dennoch die Umstände nicht ändern, welche mit unserm gesellschaftlichen Zustande so fest und wie ich fürchte ganz unzertrennlich verbunden sind, und gesetzt, es wäre uns gelungen, die ganze Nation moralisch höher zu stimmen, so würden wir doch die Mistöne schwerlich abwehren können, welche die vorher oder anderwärts erzognen mit in die Gesellschaft bringen werden. Kurz, es wird leider dennoch an Verbrechern nicht fehlen, für deren Besserung man wird Sorge tragen müssen, wenn man nicht den Lehrling, wie den Meister in den Künsten der Bosheit, sogleich todtschlagen oder deportiren will.

Man wird uns vielleicht den Vorwurf übertriebener Hoffnungen zurückgeben, und behaupten, daß alle Vorschläge zur Verbesserung der Missethäter unausführbar wären. Allein mit Recht verweist uns unser Verfasser in der Anmerkung S. 61. auf Pensilvanien, wo man das, was man noch in dem vorletzten Jahrzehend an Ort und Stelle für unmöglich hielt, glücklich ausgeführt hat. Wenigstens ist soviel gewiß, daß man doch die Verschlimmerung der Verbrecher durch ihre Strafgenossen verhüten müsse, und daß dieses durch zweckmäßige Trennung und gehörige Aufsicht geschehen könne, fällt in die Augen.

Als Beylage zur dritten Abhandlung dient die vierte. Sie führt die Ueberschrift: Zur Prüfung der Vorschläge des Hrn. R—w. in den Jahrbüchern der Preußischen Monarchie. Ueber die Unterbringung der zu entlassenden gebesserten Züchtlinge. Unser Verfasser glaubt, daß die Aufnahme der gebesserten Verbrecher in Armen- und Arbeitshäuser in vielen Fällen der bloßen Besserungsanzeige vorzuziehen seyn würde, weil diese, wenn sie öffentlich geschieht, den Gestraften mehr brandmarken als empfehlen, und auch bald ihren Kredit verlieren würde, weil die entlassenen Verbrecher nicht selten die Erwartung, die man sich von ihrer Besserung gemacht hatte, täuschen würden; meistentheils dürfte auch ein Privatzeugniß des Predigers oder Vorstehers hinreichend seyn.

Die historischen Miscellen betreffen

1) das Besserungshaus zu Philadelphia; es sind Auszüge aus den Briefen eines Augenzeugen, woraus man freylich sieht, warum dort etwas gelingen konnte, was bey uns größeren Schwierigkeiten ausgesetzt seyn würde; doch werden wir dadurch nicht dispensirt, zu thun, was wir thun können.

2) Actenmäßige Beyträge zur Geschichte der Gefängnißverbesserung im Herzogthum Magdeburg vom Jahr 1787; sie verdienen die Aufmerksamkeit der Regierung und des Publici.

3) Die neuerbauten Gefängnisse zu Berlin. Es ist doch Schade, daß bey diesem neuen

Baue

Baue nicht alles geschehen ist, was da hätte geschehen können und sollen. Die Mauern sind in der That zu leicht, die Bindung der Steine ist nicht fest, man scheint den Kalk und Gips geschont und des Sandes zuviel gegeben zu haben. Um den Gefängnissen eine größere Festigkeit zu geben, hatte man den Anschlag gefaßt, die Gefängnisse für die gröberen Verbrecher mit Eisenblech zu belegen. Unser Verfasser ist der Meinung, daß der rafinirte Verbrecher dennoch in dieses kostbare Gegenmittel Oeffnungen machen, und sich eben dadurch Materialien zu gefährlichen Unternehmungen verschaffen werde; man solle daher lieber den öfters geschehenen Vorschlag befolgen, das Gefängniß mit starken Bohlen auszufüttern, den Zwischenraum zwischen diesen und der Wand, von welcher das Futter mehrere Zoll abstehen muß, mit trockenem Kiessand auszufüllen, und das Gefängniß inwendig schwarz anzustreichen, wodurch jeder Versuch zum Durchbruch bemerkbarer und durch den nachschießenden Sand erschwert werden würde. Dagegen rühmt unser Verfasser die zweckmäßige Beschäfftigung eines großen Theils der Gefangenen, und überhaupt verdient der ganze Aufsatz nachgelesen zu werden. Eben dies gilt

4) von dem, welcher das projectirte Besserungshaus zu Halle zum Gegenstand hat; hoffentlich wird dieses Project bald zur Ausführung gelangen.

Es ist zu wünschen, daß der Herr Verfasser uns bald den versprochnen Aufsatz über ein

Magdalenenhaus für bußfertige Gefallene liefe möge.

5) Das allgemeine Krankenhaus de Stadt Halle ist zur Nachahmung zu empfe len, und die Nachricht davon anziehend u lehrreich.

E. F. Klein.

---

## III.

## Zu welcher Classe von rechtlich erlaubten Handlungen kann die Erschlagung feindlicher Kriegsleute von unmilitärischen Mitgliedern des Staats gerechnet werden?

§. 1.

Wie Geist und Körper, wie Form und Stoff verhalten sich Recht und Wohl im Staate zu einander. Beide umschlingen sich in unzertrennbarer Traulichkeit. Wohlfarth ist die Speise, von der wir genießen, die Hondrs der Tafel sind die Freyheit; Freyheit — keine Ungebundenheit. So sehr beide, Recht und Wohlfarth, an sich von einander verschieden sind, so nothwendig es ist, sie in wissenschaftlicher Hinsicht auf das genaueste zu trennen, um Einheit in die Untersuchung zu bringen, und Verwirrung zu vermeiden; in der Anwendung verlieren sich doch nothwendig ihre Grenzen in einander. Wir zählen nichts zu unsern Rechten, das uns nicht auf irgend eine Weise Nutzen bringen kann, unsre Wohlfarth befördert. Auch ist kein Gegenstand, von dem für unsere Wohlfarth etwas zu erwarten ist, der nicht zum

vorher nur mit bestimmten Gegenständen beschäfftiget hatten.

Wo man aber die Verbrecher auf Zeitlebens verwahren mag, wird man doch, wie unser Verfasser S. 25. mit Recht bemerkt, gegen die Moralität der Gefangnen und deren Verbesserung nicht gleichgültig seyn dürfen; denn sie haben nicht aufgehört, Menschen zu seyn, und wir müssen immer noch fortfahren, die Würde unserer eignen Natur in ihnen zu ehren; auch sind leider unsere Strafbrter nicht so gut verwahrt und bewacht, daß das gemeine Wesen nicht durch die Flucht ausgelernter Bösewichter in die größte Gefahr gesetzt werden sollte. Die Vorschläge, welche unser Verfasser Seite 25 u. s. w. zur moralischen Besserung der Verbrecher macht, verdienen daher alle Aufmerksamkeit.

Außer diesen besonderen Vorschlägen wünscht er noch für jeden Verbrecher Hoffnung für die Verbesserung seines Zustandes.

Hoffnungslosigkeit, so sagt er Seite 28. mit Recht, stumpft alles moralische Gefühl ab, und führt zur tiefen Rohheit und Verzweiflung. Gern würde ich daher dem Unglücklichen, der zu lebens- oder langwieriger Festungs- oder Zuchthaus-Strafe durch das Gesetz verurtheilt, aber durch eine längere Reihe von Jahren, die er als Gefangner traurig verlebte, hinlänglich geprüft, und unter mancherley Prüfungen gut bestanden ist, auch nachweisen kann, wie und wo er sich nähren will, die Hoffnung der Begnadi-

gung übrig lassen. Doch müßte bey den Baugefangnen erst Versetzung ins Zuchthaus, auf längere oder kürzere Zeit, als in die höhere Ordnung, bey den Zuchthäuslern aber Versetzung in eine mildere Zwangsarbeitsanstalt vorhergehen, ehe sie wieder zum Besitz der bis dahin verlohrnen Freyheit gelangen könnten.

Die zweyte Abhandlung enthält die Ideen unsers Verfassers über die beste Einrichtung eines Zucht- und Besserungshauses. Dieser Aufsatz war schon in Meinerts Sammlung von Aufsätzen und Nachrichten, die Baukunst betreffend, (Jahrgang 1800 Band 1. Seite 88. und folgenden) abgedruckt; erscheint aber hier mit mehreren Zusätzen; auch wird der Herr Hauptmann Meinert in eben dieser Zeitschrift einen nach des Herrn Verfassers Ideal verfertigten Entwurf eines Zucht- und Besserungshauses dem Publico vorlegen. Unser Verfasser hat übrigens bey seinem Plane darauf Rücksicht genommen, daß man aus ökonomischen Ursachen genöthiget seyn dürfte, das härtere Zuchthaus mit der milderen Beschäfftigungs- und Besserungsanstalt zu verbinden, und beyläufig macht er in einer Note S. 40. auch auf die Bemerkung des D. Mitchel, eines Arztes aus der Gesellschaft der Quäker in Neuyork, aufmerksam, nach welcher Kalkspate und Kalksteine das beste antiseptische Hülfsmittel gegen das gelbe Fieber sind, und daß daher Kalksteine zum Pflastern und Mauren gebraucht, und die Häuser wenigstens inwendig mit Mörtel aus Kalk überworfen

werden sollten. Dieses Mittels würde man sich besonders in den Gefängnissen bedienen müssen.

Die Apologie der Zuchthäuser und der von Howard, Rumford rc. empfohlnen Behandlung der Züchtlinge macht die dritte Abhandlung aus, wobey beyläufig von dem Zuchthause zu Halle etwas gesagt wird. Diese Apologie ist gegen einen Aufsatz in den Jahrbüchern der Preußischen Monarchie (Febr. 1799. Seite 20.) gerichtet, wo gesagt wird: Zucht- und Arbeitshäuser sind nur Scheinkuren für die Menschheit, und werfen kein empfehlendes Licht auf die ungestümen Beförderer derselben, denen es billig mehr ans Herz gelegt werden sollte, daß die unter ihnen lebenden Knaben und Mädchen zu arbeitsamen und vernünftigen Mitgliedern des Staats in Lehr- und Industrie-Schulen gebildet würden.

Mit Recht bemerkt unser Verfasser, daß man es auf keiner Seite übertreiben dürfe; deshalb erinnert er uns an die Zeiten des Thomasius, wo man gern alle Kirchen in Waisenhäuser und Zuchthäuser verwandelt hätte, und es würde gewiß eine nicht minder schädliche Uebertreibung seyn, wenn man allein für den Unterricht der Jugend sorgen und dabey die unglücklichen Menschen aus der Acht lassen wollte, welche entweder in der Jugend vernachlässiget, oder in der Folge verführt, oder durch die Umstände zu einem müßigen und für die übrigen Menschen gefährlichen Leben verleitet worden. Es ist gut, daß diejenigen, welche für die Erziehung der künftigen Staatsbürger

zu sorgen haben, durch die angenehme Hoffnung der dadurch zu bewirkenden vortheilhaften Veränderungen in ihrem durch mancherley Hindernisse bekämpften Eifer unterstützt werden; nur müssen wir unsere Erwartungen nicht zu weit treiben. Auch der beste Unterricht in der Jugend wird, wenn er auch mit der zweckmäßigsten Ausbildung und Uebung des moralischen Sinnes verbunden wird, dennoch die Umstände nicht ändern, welche mit unserm gesellschaftlichen Zustande so fest und wie ich fürchte ganz unzertrennlich verbunden sind, und gesetzt, es wäre uns gelungen, die ganze Nation moralisch höher zu stimmen, so würden wir doch die Mistöne schwerlich abwehren können, welche die vorher oder anderwärts erzognen mit in die Gesellschaft bringen werden. Kurz, es wird leider dennoch an Verbrechern nicht fehlen, für deren Besserung man wird Sorge tragen müssen, wenn man nicht den Lehrling, wie den Meister in den Künsten der Bosheit, sogleich todtschlagen oder deportiren will.

Man wird uns vielleicht den Vorwurf übertriebener Hoffnungen zurückgeben, und behaupten, daß alle Vorschläge zur Verbesserung der Missethäter unausführbar wären. Allein mit Recht verweist uns unser Verfasser in der Anmerkung S. 61. auf Pensilvanien, wo man das, was man noch in dem vorletzten Jahrzehend an Ort und Stelle für unmöglich hielt, glücklich ausgeführt hat. Wenigstens ist soviel gewiß, daß man doch die Verschlimmerung der Verbrecher durch ihre Strafgenossen verhüten müsse, und daß dieses durch zweckmäßige Trennung und gehörige Aufsicht geschehen könne, fällt in die Augen.

Als Beylage zur dritten Abhandlung dient, di vierte. Sie führt die Ueberschrift: Zur Prü fung der Vorschläge des Hrn. R—w. i den Jahrbüchern der Preußischen Monar chie. Ueber die Unterbringung der z entlassenden gebesserten Züchtlinge. Un ser Verfasser glaubt, daß die Aufnahme der gebesse ten Verbrecher in Armen- und Arbeitshäuser in vi len Fällen der bloßen Besserungsanzeige vorzuzieh seyn würde, weil diese, wenn sie öffentlich geschieh den Gestraften mehr brandmarken als empfehlen, un auch bald ihren Kredit verlieren würde, weil die en lassenen Verbrecher nicht selten die Erwartung, d man sich von ihrer Besserung gemacht hatte, täusch würden; meistentheils dürfte auch ein Privatzeugn des Predigers oder Vorstehers hinreichend seyn.

Die historischen Miscellen betreffen

1) das Besserungshaus zu Philade phia; es sind Auszüge aus den Briefen eines A genzeugen, woraus man freylich sieht, warum do etwas gelingen konnte, was bey uns größeren Schwi rigkeiten ausgesetzt seyn würde; doch werden wir d durch nicht dispensirt, zu thun, was wir thun könne

2) Actenmäßige Beyträge zur Geschic te der Gefängnißverbesserung im He zogthum Magdeburg vom Jahr 1787 sie verdienen die Aufmerksamkeit der Regierung un des Publici.

3) Die neuerbauten Gefängnisse z Berlin. Es ist doch Schade, daß bey diesem neu

Ba

Bau nicht alles geschehen ist, was da hätte geschehen können und sollen. Die Mauern sind in der That zu leicht, die Bindung der Steine ist nicht fest, man scheint den Kalk und Gips geschont und des Sandes zuviel gegeben zu haben. Um den Gefängnissen eine größere Festigkeit zu geben, hatte man den Anschlag gefaßt, die Gefängnisse für die gröberen Verbrecher mit Eisenblech zu belegen. Unser Verfasser ist der Meinung, daß der rafinirte Verbrecher dennoch in dieses kostbare Gegenmittel Oeffnungen machen, und sich eben dadurch Materialien zu gefährlichen Unternehmungen verschaffen werde; man solle daher lieber den öfters geschehenen Vorschlag befolgen, das Gefängniß mit starken Bohlen auszufüttern, den Zwischenraum zwischen diesen und der Wand, von welcher das Futter mehrere Zoll abstehen muß, mit trockenem Kiessand auszufüllen, und das Gefängniß inwendig schwarz anzustreichen, wodurch jeder Versuch zum Durchbruch bemerkbarer und durch den nachschießenden Sand erschwert werden würde. Dagegen rühmt unser Verfasser die zweckmäßige Beschäfftigung eines großen Theils der Gefangenen, und überhaupt verdient der ganze Aufsatz nachgelesen zu werden. Eben dies gilt

4) von dem, welcher das projectirte Besserungshaus zu Halle zum Gegenstand hat; hoffentlich wird dieses Project bald zur Ausführung gelangen.

Es ist zu wünschen, daß der Herr Verfasser uns bald den versprochnen Aufsatz über ein

Magdalenenhaus für bußfertige Gefallene liefern möge.

5) Das allgemeine Krankenhaus der Stadt Halle ist zur Nachahmung zu empfehlen, und die Nachricht davon anziehend und lehrreich.

E. F. Klein.

# III.

## Zu welcher Classe von rechtlich erlaubten Handlungen kann die Erschlagung feindlicher Kriegsleute von unmilitärischen Mitgliedern des Staats gerechnet werden?

### §. 1.

Wie Geist und Körper, wie Form und Stoff verhalten sich Recht und Wohl im Staate zu einander. Beide umschlingen sich in unzertrennbarer Traulichkeit. Wohlfarth ist die Speise, von der wir genießen, die Hondrs der Tafel sind die Freyheit; Freyheit — keine Ungebundenheit. So sehr beide, Recht und Wohlfarth, an sich von einander verschieden sind, so nothwendig es ist, sie in wissenschaftlicher Hinsicht auf das genaueste zu trennen, um Einheit in die Untersuchung zu bringen, und Verwirrung zu vermeiden; in der Anwendung verlieren sich doch nothwendig ihre Grenzen in einander. Wir zählen nichts zu unsern Rechten, das uns nicht auf irgend eine Weise Nutzen bringen kann, unsre Wohlfarth befördert. Auch ist kein Gegenstand, von dem für unsere Wohlfarth etwas zu erwarten ist, der nicht zum

Gegenstande unsers Rechtes gemacht worden wäre. Das Gesetz der Freyheit ist die Form unsers Handelns; die Wohlfarth der Stoff und der Zweck desselben. Würden wir selbst unsre Freyheit achten, wenn wir nicht ein Behagen daran fänden, frey zu seyn, und in Freyheit unserm Wohle, unsrer Zufriedenheit nachzugehen? Die Freyheit, an sich betrachtet, ist freylich ein unschätzbares Gut; aber der Mensch, wie er ist, ist kein Cherub, der das Gesetz der allgemeinen Freyheit achtet, um des Gesetzes selbst willen. Die Menschen, wie wir sind, bauen der Freyheit, dem Rechte, in dieser reinen Ansicht, keine Staaten; wären wir Menschen eines solchen Entschlusses und der Ausführung desselben fähig, so würden wir gar keiner Staaten bedürfen. Der Mensch will und muß schlechterdings vom Genusse leben. Das Gesetz der Freyheit ist nur die Regel dieses Genusses. Freylich muß dem Staate vor allem daran gelegen seyn, diese Regel, vor dem Stoffe derselben, allenthalben geltend zu erhalten; denn ohne sie würde es wol selbst am Ende an dem Stoffe mangeln. Aber man wähne nicht, daß diese Regel des Handelns, welche der Staat geltend zu erhalten sucht, auch der Endzweck des Staates und der Regierung desselben seyn könne. Wir alle streben am Ende nach Genuß; der Staatsregierung liegt es ob, für Ordnung und Bequemlichkeit der Gäste an der großen Tafel zu sorgen. Die Erhaltung der wechselseitig gleichen Freyheit — des Rechtes, ist insofern selbst eine unschätzbare Wohlthat; in soweit ist es denn auch wahr, daß die Freyheit, das Recht, auch zum Endzwecke der Staatserrichtung gehöre, sie ist aber nicht ausschließend in

demselben enthalten. Muß auch die Wohlfarth stets der Regel alles Handelns untergeordnet seyn, so ist doch, ohne Verletzung dieser Regel, diese Wohlfarth wieder ein eigner Gegenstand der Staatssorge, welcher ein Theil des allgemeinen Endzwecks des Staates ist. Der Staat ist eine Zweckes-Anstalt, und in dieser Hinsicht ist der materielle Begriff desselben: eine nothwendige, allgemeine, fortdauernde, äußere Anstalt, von der Gesammtheit mehrerer Menschen so errichtet und gebilliget, daß sie ungehindert als freye und glückliche Bürger neben einander leben können. Von diesem Begriffe ist der formelle verschieden. Von der Freyheit allein, als von einer reinen Idee (Idee im critisch-philosophischen Sinne), kann eine in Hinsicht ihrer strengen Allgemeinheit gesicherte Form erwartet werden; die Wohlfarth, ein tausendköpfiges Ding, vermag dies nicht. In dem formellen Begriffe des Staates kann also freylich der Wohlfarth nicht gedacht werden, weil sie nicht zur Form, sondern nur unter dieselbe gebracht werden kann. Hätte man sich des Unterschiedes zwischen dem Begriffe des Staates in formeller, und jenem in materieller Hinsicht erinnert, man würde den obigen, in meiner Begründung des peinlichen Rechtes schon angegebenen Begriff des Staates in dreyfacher Rücksicht nicht getadelt haben, 1) weil von dem Zwecke des Staates darin die Rede sey, 2) weil zu diesem Zwecke das Wohl der Bürger gerechnet werde, 3) weil nicht die Form des Staates bestimmt sey. Ich habe blos gesagt, daß sie eine äußere Anstalt sey; dies war zu meinem Begriffe, der ein materieller ist, hinlänglich. Welches

die Form dieser Anstalt sey, gehört in den formellen Begriff. Man sehe §. 1. vorzüglich §. 2. am Ende, in meiner Begründung des peinlichen Rechtes. Daß aber die Form des Staates sich ausschließend von der Freyheit herschreibt, kann nicht die Behauptung rechtfertigen, die Erhaltung der Freyheit sey auch ausschließend der Endzweck des Staates; denn Regel und Zweck, welchen erstere nur befördern soll, sind äußerst verschiedene Dinge; es leidet wol keinen Zweifel, daß unter einer und derselben Regel des Handelns mehrere verschiedene Endzwecke erreicht werden können oder dürfen. Daß dies der Fall bey den Staaten wirklich sey, kann man nicht besser erweisen, als aus den Verhältnissen des Staates zu seinen Mitgliedern selbst: Man muß, wie man sagt, die Sache selbst reden lassen.

§. 2.

Um meine Behauptung zu erweisen, habe ich einen Rechtsfall gewählt, welcher für unsere Tage nicht ohne Interesse ist. Man mag es nicht mißfällig aufnehmen, daß der Vortrag in einem Gewande erscheint, welches ich dem zu verhandelnden Gegenstande am angemessensten glaubte.

Dialog.

Amian. Sie werden die Mordgeschichte gehöret haben, welche in dem Walde nächst N. N. vorfiel. Zwey habgierige Menschen haben dort einen feindlichen Soldaten geplündert und erschlagen. Glauben Sie, lieber Charidem! daß solche Thaten zu rechtfertigen seyen!

Charidem. Die Sache läßt sich von verschiedenen Seiten betrachten: in sittlicher, in politischer, und in rechtlicher Hinsicht. Von welcher sprechen Sie?

Am. In sittlicher Betrachtung ist eine solche That abscheulich, in politischer äußerst unklug zu nennen. Von der rechtlichen Seite betrachtet, möchte ich Ihre Meinung hören.

Char. Ich gestehe, lieber Amian! die Entscheidung kömmt mir so leicht nicht vor. Da Sie mich fragen, so haben Sie vielleicht schon näher der Sache nachgedacht; ich bitte also, mir Ihr Urtheil mit dessen Gründen zuerst zu eröffnen; ich will sehen, wie sich meine Rechtsbegriffe zu der Sache verhalten werden.

Am. Ich finde, in rechtlicher Hinsicht, an einer solchen That nichts unerlaubtes. Meines Wissens ist diese Frage von keinem Rechtsgelehrten etwas ausführlicher behandelt worden; meine Gründe sind aber im Kurzen folgende:

Wenn zwey unabhängige Völker gegeneinander im Kriege begriffen sind, so sind alle einzelne Glieder des einen Volkes gegen alle Einzelne des andern in einem Verhältnisse, welches ihnen alles dasjenige zu thun erlaubt, was ein ganzes Heer gegen ein anderes Heer sich erlauben kann. Ich setze voraus, daß der Krieg selbst eine an sich rechtlich erlaubte Sache sey. Ohne diese Voraussetzung als richtig angenommen zu haben, müßte ich freylich meine ganze Behauptung zurücknehmen. Aber um allen Zweifel aufzuheben, nehme ich an, daß das Volk, aus dessen Gliedern einige eine solche That verüben,

einen bloßen Vertheidigungskrieg führe. In diesem Falle ist es gewiß nach allem Rechte erlaubt, dem angreifenden Theile alle jene Gegenwehr widerfahren zu lassen, welche der Krieg erlaubt. Warum sollte der friedliche Bürger die Störer seiner Ruhe nicht allenthalben mit den nemlichen Waffen bekämpfen dürfen, mit welchen sie sich feindlich bis zu seiner Hütte den Weg gebahnet haben? Warum soll dem der Tod nicht widerfahren dürfen, der ihn allenthalben hinbringt, wo seiner feindlichen Willkühr der geringste Widerstand geschieht?

Der feindliche Kriegsmann ist kein solcher, dem der Staat, gleich andern Fremden, seinen Schutz kann angedeihen lassen. Ich sehe also nicht ein, wie der Staat die Tödtung eines feindlichen Kriegers an seinen Bürgern ahnden wollte, welche er nicht zum Kriegsdienste aufgerufen hatte. Im Gegentheile muß der freywillige Muth der Bürger dem Staate noch willkommen seyn. Wie wollte man dasjenige als Verbrechen von Einzelnen ansehen, was der ganze Staat zu seiner Vertheidigung nothwendig erachtet, was er selbst unternimmt, wozu er sich verbunden fühlt? Warum sollte der Körper zürnen können, wenn die Glieder den Dienst verrichten, dessen Erfüllung in seinem Zwecke liegt?

Der Feind selbst, wenn er eines solchen Bürgers habhaft wird, kann die Wehre des Kriegers gegen ihn kehren; aber er thut dies nicht, weil jener etwa gegen das Gesetz des Rechtes gehandelt hätte; im Gegentheile stimmt seine Handlung mit dem Gesetze der wechselseitig gleichen Freyheit vollkommen überein.

Der Bürger, der außer dem Kriegsdienste einen feindlichen Krieger erschlägt, begeht also weder gegen den Staat, noch gegen den Feind eine widerrechtliche Handlung. Er handelt nicht gegen, sondern für den Staat, und da er seinen und des Staates Feind dem Tode zusendet, begeht er keine Handlung, die der Staat als eine widerrechtliche einer Ahndung unterwerfen könnte.

Char. Man kann Ihren Gründen nicht widerstehen, lieber Amian! wenn man vom Rechtsprincip zunächst ausgeht; daran zweifle ich auch überhaupt gar nicht, daß gegen den Feind überhaupt sowohl, als an dem einzelnen Erschlagenen, nichts widerrechtliches unternommen werde. Allein ob sich nicht eine Seite auffinden lasse, von welcher her Bedenklichkeiten dafür entstehen könnten? ob nicht etwa gegen den Staat selbst, über dessen Grenzen einmal der Feind eingedrungen ist, durch solche Handlungen außer dem Kriegsdienste stehender Bürger Gefahren bereitet werden, welche denselben die Wirkungen der feindlichen Rache weit empfindlicher fühlen lassen, als außerdem geschehen seyn würde?

Am. Daß Handlungen der Art von der Klugheit weit entfernt seyen, habe ich, bester Charidem! gleich vom Anfange her zugestanden. Wir reden vom Rechtlichen dieser Handlungen, ohne Bezug auf das Nützliche oder Schädliche derselben.

Char. Wohl, daß Sie bedacht sind, eine Verwechslung des Rechtlichen mit dem Politischen zu vermeiden; ich bin dies nicht weniger. Aber ich glaube nur, daß das letztere zu dem erstern führen könne. Eben deßwegen, weil es im höchsten Grade

unklug ist, durch Erschlagung feindlicher Krieger von unmilitärischen Bürgern den vom Feinde überzogenen Staat großen Gefahren feindlicher Rache auszusetzen, und den Staat größerem Verderben entgegen zu führen, kann demselben eine solche Handlung eines seiner Glieder nur eine unverdankte Dienstleistung seyn.

Am. Wenn auch dieses ist, so folgt doch noch nicht, daß eine solche Handlung widerrechtlich sey. Mein Freund wird sich hierüber wol näher erklären.

Char. Lieber Amian! Wie beantworten Sie mir diese Frage: Warum bestrafet der Staat den Hochverrath?

Am. Aus keiner andern Ursache, als weil der Hochverräther dem Staate Verderben bereitet.

Char. Aber es sey der Fall, daß ein unvorsichtiger, nicht schon ein boshafter, mit Absicht zu Werke gehender, Bürger einen sogenannten culposen Hochverrath begeht; halten Sie dessen Bestrafung für gerecht, und warum?

Am. Ich finde sie nicht ungerecht, aus der vorigen Ursache. Nur, versteht es sich, kann hier und dort die Strafe nicht gleich groß seyn.

Char. Als nähere Ursache würden Sie, lieber Amian! bey näheren Fragen doch keine andere angeben, als diese: Weil der Hochverräther, er sey ein doloser oder culposer, allemal der Anstalt des Staates Verderben bereitet, und somit jederzeit die Rechtsgebiete aller Bürger der Unsicherheit und Zernichtung entgegenführt.

Am. Allerdings!

Char. Die Strafe des Hochverräthers erhält also ihren rechtlichen Grund aus der That desselben,

welche dem ganzen Staate durch unrechtmäßige Gewalt den Umsturz oder bedeutenden Schaden zuwegebringen kann; weil er auf diese Weise in die Rechtssphäre Aller im Staate thätlich und widerrechtlich eingreift, weil er zunächst das Recht Aller verletzet. Ich bin gar nicht Willens, den Hochverräther mit demjenigen Bürger unter Eine Classe zu bringen, welcher einen feindlichen Krieger erschlägt. Dieser ist von jenem himmelweit entfernt. Aber beide haben doch ein Merkmahl mit einander gemein, daß sie den Staat der Gefahr aussetzen können, daß sie das Rechtsgebiet Aller durch ihre Handlungen der Ungewißheit und Willkühr entgegenführen, wenn gleich dies alles im gegenwärtigen Falle weniger als bey dem Hochverrathe eintreten kann. Nur in Hinsicht der Größe der Gefahr für den Rechtsstand der übrigen Bürger, und in Hinsicht der Art diese Gefahr zu bereiten, sind beide von einander verschieden. Der Hochverräther greift unmittelbar in das Rechtsgebiet Aller, und bereitet dadurch erst das Verderben des Staates; der Todtschläger eines feindlichen Kriegers vermehret zuerst den Schaden des Staates, und setzet das Rechtsgebiet Aller nur mittelbar größerer Verletzung aus. Die Wirkung ist allemal dieselbe, die Störung des Rechtsgebietes; nur die Wege sind verschieden.

Am. Rechnen Sie, werthester Charidem! die That eines solchen Bürgers zu den Verbrechen gegen den Staat?

Char. Ihre Frage, lieber Amian, kömmt demjenigen zuvor, was ich eben sagen wollte. Zu den wahren Verbrechen rechne ich die Erschlagung

[illegible] ein unmilitärisches [illegible] und kann sie nicht dazu [illegible] Erschlagenen selbst [illegible] Mordes oder Todtschla- [illegible], hat mein Freund selbst [illegible] Staat findet hierin eben [illegible] statt. Sie wissen, [illegible] peinlicher) Verbrechen [illegible], wenn unmittelbar das [illegible] verletzt wird, wie es z. B. [illegible] ist. Hier beginnet die [illegible] die Verletzung des öffent- [illegible] Persönlichkeit des [illegible] derselben, leidet unmittel- [illegible] und deswegen ist der [illegible] Verbrechen ge- [illegible] des Staates — seine [illegible] mittelbare Krän- [illegible] wenn das Wohl [illegible] wird. Denn dem [illegible], seine [illegible] drängt die [illegible] auch [illegible]

[illegible] Staat, um [illegible] eines

ndlich vernünftigen Wesens, ist nicht allein die Er-
ltung der Freyheit, sondern blühender Wohlstand
Lande der Freyheit.

Char. Ich meines Theils sage sehr höflichen
ank, in transscendentaler Höhe, in dem reinen, aber
n Allem leeren, Gebiete der Freyheit, in aller Ge-
htigkeit, zu verhungern. Ich verehre die un-
derstehliche Wahrheit des Princips der Freyheit,
hätze seinen Werth, seinen Nutzen für das Ge-
schlecht der Menschen. Aber man sage nicht, daß
swegen, weil es die höchste Regel des Handelns
Staate ist, auch die Einhaltung dieser Regel
bst Endzweck und ausschließender Endzweck der
taatserrichtung sey. Soviel ist unleugbar, die
renge und allgemeine Einhaltung der Norm alles
andelns nach dem Freyheitsgesetze ist nothwendiges
ittel zur Erreichung des Staatsendzweckes. Die-
Endzweck selbst bestehet aber erstens in der Er-
ltung der allgemeinen, äußeren Freyheit, als ei-
s Gutes, nicht aber selbst als der Regel, die
r oft selbst alles Behagen ausschließen kann;
eytens in der Beförderung des allgemeinen
ohlstandes. Beide Theile dieses allgemeinen Staats-
dzweckes stehen, wenn man auf ihre Erfüllung hin-
ht, unter dem Gesetze des Rechtes — der wech-
seitig gleichen Freyheit.

So werden die Zweifel verschwinden, lieber
tian! welche gegen meine Behauptung rege wer-
n konnten, daß die Erlegung eines feindlichen Sol-
ten von einem unmilitärischen Staatsmitgliede zwar
n wahres Verbrechen, aber doch immer ein wich-
es Vergehen gegen den Staat sey.

über der Staat sieht doch dergleichen
mit Mißfallen zu.

Lieber Amian! der kluge, seinem
lbst wohlwollende Staat thut dies stets.
haben Verbotbriefe an ihre Bürger er-
worin bey scharfer Ahndung denselben
rd, des Feindes Gewalt nicht zu reizen
te nach größeres Verderben zu bereiten.
eher gewisse Staatskostgänger in den
rn — und sie werden nie ganz aus-
de oft ihr Privatinteresse für das In-
ates hielten, und aus gänzlicher Un-
ren Zweckes des Staates, seiner
rganisirung, und des zweckmäßigen
elben, zu Handlungen rathen konn-
Privatinteresse scheinbar beför-
n Staate aber unvermeidlichen Scha-
den. Loretto's Schatzkammer wird
d predigen, wenigstens vergeben,
ne Krieg nicht schützen kann. Und
Volk zu Handlungen zu bereden, de-
Einfluß auf das Ganze seinem Ge-
ntrückt, und ihm meistens nur von
n. Nebstdem fühlt wenigstens das
m feindlichen Krieger selbst keine
sondern eine unstrafbare Handlung
unger nach Beute erstickt seine Ue-
Unmuth gegen den Feind beschöniget
den abscheulichen Entschluß.
uerster Charidem! Sie verdienen
eyfall. Ihre Betrachtungen erweck-
inige Bemerkungen, welche ich

Am. Mein Freund wird mir nun auch gern etwas näher noch zeigen, wie die Gefahr, welcher der Staat durch dergleichen Handlungen gegen feindliche Kriegsleute ausgesetzt wird, selbst eine mittelbare Rechtsverletzung gegen den Staat werde, damit ich dann vollkommen mit ihm übereinstimme.

Char. Nichts ist leichter, als dies zu zeigen. Wahre Verbrechen verletzen ein Gut, das ursprünglich schon Heiligkeit hat; dieses Gut ist die Persönlichkeit des Menschen, welche mit seinem Entstehen in ihm wohnet, ihn heilig machet dadurch, daß sie ihm ein unabhängiges Rechtsgebiet verschaffet. Wer dieses ursprüngliche Rechtsgebiet thätlich verletzet, verbricht an dem Regierer desselben. Mit diesem ursprünglichen Rechtsgebiete ist aber auch zugleich dem Subjecte die Möglichkeit und Fähigkeit (Befugniß) gegeben, dasselbe außer sich zu erweitern. Und hierin können wir unter dem Menschengeschlechte über Unbehendigkeit nicht klagen. Eine bestimmte Masse von Menschen, der Staat, kann und hat es hierin eben so wenig versäumet. Der Gegenstand, nach dem die allgemeine Wallfahrt hinzieht, ist das Wohl der Menschen. Der Staat ist eine eigne Gesellschaft, welche diesen Zweck mit vereinten Kräften zu erreichen sucht; er fordert mit Recht von allen seinen Mitgliedern, daß sie das Uebel von der Gesellschaft abwenden, und dessen Bestes nach Kräften befördern. Der Staat hat den Zustand der allgemeinen Wohlfarth in sein Rechtsgebiet aufgenommen; zur Erhaltung desselben sind alle einzelne Bürger durch den allgemeinen Willen verpflichtet. Begeht also ein solcher Verpflichteter eine Handlung, die zwar nicht unmittelbar

ursprüngliche Persönlichkeit des Staates angreifet, er doch dem gemeinsamen Wohle gefährlich ist; so fehlet er sich mittelbar an der ursprünglichen Per- lichkeit, an der rechtlichen Heiligkeit des Staates. ergiebt sich die Gerechtigkeit aller Policeystrafen; d wenn man nur nicht an den kleinlichen und ein- chränkten Begriffe von Policey hängt, wird man nicht ungereimt finden, daß ich das Vergehen des- igen Bürgers, welcher außer dem Kriegsdienste ei- feindlichen Kriegsmann in dem vom Feinde über- enen Gebiete des Staates erschlägt, zu den Poli- vergehen rechne. Policey umfasset die ganze Er- ltung des allgemeinen Wohles im Innern des aates, das Geschäfft, das Mittel, so groß oder klein, mag bestehen, worin es immer wolle. Die rge für das gemeinsame Wohl steht mit der Sorge die allgemeine Freyheit im unzertrennlichen Ver- nde. Der Staat ist zugleich ein öffentlicher Rechts- nd und ein öffentlicher Wohlfarthsstand. Beide ten einander nothwendig die Hand, und jeder ist n anderen unentbehrlich. Sie sehen also, lieber nian, wie die Verletzung des Rechtes zugleich Ver- ung des Wohles, und die Verletzung des Wohles h Verletzung des Rechtes, und so eine rechtlich erlaubte Handlung werden könne. Der Rechtsfall, lchen wir mit einander berathen, giebt hierüber auffallendes Beyspiel.

Am. Ihre Darstellung, werther Charidem! ganz geschickt, den Zuhörer für ihre Meinung ein- nehmen. Mir bleibt aber doch noch ein Zweifel rig.

Chan. Ich wollte ihn errathen. Sie wollen sagen, lieber Amian: Wenn Staaten gegen einander Krieg führen, so ist der ganze Staat Soldat, jeder Bürger Kriegsmann.

Am. Ganz, was ich meyne.

Char. Ich kann Ihnen hierüber um so kürzer antworten, da mich meine vorgängigen Erörterungen unterstützen werden. Die Zeiten, wo Volk gegen Volk zum Kampfe auf Vernichtung oder Vertreibung vom Lande auszieht, sind vorüber. Die Vernunft hat durch ihre Altäre, die jetzt allgemeiner rauchen, das Geschlecht der Menschen sanfter gemacht; sie haben höhere Bedürfnisse kennen gelernt, die sie an ein bestimmtes Land fesseln, die die Vaterlandsliebe erzeugen. Die große Policey des Staates hat bessere Oekonomie in ihrem Staatshaushalten einzuführen gewußt. Sie hat die Dienste gereihet, zu welchen sie die Masse der ganzen Staatskraft vertheilet hat. Es kann und darf nicht alles mehr Soldat seyn, so wenig als alles Diener und Priester der Gerechtigkeit, und so fort, seyn kann. Die Staaten in unserer Ründe haben gleiche innere Einrichtungen getroffen. Man kämpft mit mehr Schonung gegen das Ganze; der Krieg hat seine Regeln erhalten. So kömmt der einbrechende Feind an die Grenze; er suchet zum Kampfe organisirte Heershaufen, und schenket Schonung dem friedlichen Bürger; der Tod besetzet nur Auen, Berge und Wälder, und die Waffen werden nicht in die ruhigen Wohnungen unbewaffneter Bürger getragen. Von ihnen erwartet aber auch der Feind keinen Krieg; ihre Anfälle entflammen seine Rache.

Am. Aber der Staat sieht doch dergleichen Anfällen nicht mit Mißfallen zu.

Char. Lieber Amian! der kluge, seinem Volke, sich selbst wohlwollende Staat thut dies stets. Weise Fürsten haben Verbotbriefe an ihre Bürger ergehen lassen, worin bey scharfer Ahndung denselben aufgegeben wird, des Feindes Gewalt nicht zu reizen und dem Staate nach größeres Verderben zu bereiten. Es hat von jeher gewisse Staatskostgänger in den Staaten gegeben — und sie werden nie ganz aussterben — welche oft ihr Privatinteresse für das Interesse des Staates hielten, und aus gänzlicher Unkunde des wahren Zweckes des Staates, seiner Kräfte, ihrer Organisirung, und des zweckmäßigen Gebrauches derselben, zu Handlungen rathen konnten, welche ihr Privatinteresse scheinbar befördern sollten, dem Staate aber unvermeidlichen Schaden bringen mußten. Loretto's Schatzkammer wird den Meuchelmord predigen, wenigstens vergeben, wenn sie der offene Krieg nicht schützen kann. Und wie leicht ist das Volk zu Handlungen zu bereden, deren nachtheiliger Einfluß auf das Ganze seinem Gesichtskreise weit entrückt, und ihm meistens nur von geringer Sorge ist. Nebstdem fühlt wenigstens das Volk, daß es am feindlichen Krieger selbst keine wahre Mordthat, sondern eine unstrafbare Handlung begehe. Der Hunger nach Beute erstickt seine Ueberlegung; der Unmuth gegen den Feind beschöniget und beschleuniget den abscheulichen Entschluß.

Am. Theuerster Charidem! Sie verdienen meinen ganzen Beyfall. Ihre Betrachtungen erweckten auch in mir einige Bemerkungen, welche ich Ih-

nen mittheilen will. Kann es dem Staate gleichgültig seyn, daß seine Bürger, deren Leidenschaften er im Frieden sorgsam in Zügeln hält, eine Pause gewinnen, wo sie sich in deren Befriedigung üben? Sollen sie sich an den Anblick erschlagener Menschen gewöhnen, die nur ihre tückische und niedrige Habsucht hingestreckt hat? Streiter mit offener Brust sind sie nie.

Char. Sie sehen noch ferner, lieber Amian! wie wenig die unbewaffneten Gesetze der Sittlichkeit rohe Menschen in Schranken zu halten im Stande sind, sobald der Zwang des Staates durch die Nothwendigkeit weichen muß.

Am. Um so mehr sollte der Staat darauf bedacht seyn, solche Thaten auszuforschen, und sobald seine Gewalt wieder freye Hand erhält, unerbittlich eine angemessene Strafe eintreten lassen.

Char. Ich würde Sie einladen, über die Größe und Zweckmäßigkeit einer solchen Strafe mit mir Ihre Gedanken zu wechseln, wenn vorauszusehen wäre, daß je vielleicht eine solche Strafe auch zur Anwendung kommen würde.

Am. Freylich dürfte dies Ihrer obigen Bemerkung zu Folge einen so schnellen Gang vielleicht nicht nehmen. Unter uns gesagt, und geredet ist nicht geschrieben — die Herren mit ihrem Privatinteresse verrücken gar oft den Endzweck des Staates.

Char. Ganz verzweifle ich an der Ausführung doch nicht. Es giebt noch gute Fürsten; und vielleicht stiftet einmal der Eigensinn oder der Stolz, was die Liebe zum Ganzen nicht thut. Es wäre also doch im Voraus der Mühe werth, diese Frage zu

behandeln, wenn wir für gegenwärtige Gelegenheit nicht zu weitläufig werden würden. — —

§. 3.

Die ältere Philosophie hatte den Fehler, daß sie ein Rechtsprincip aufstellte, welches als Regel des Handelns von dem Zwecke desselben nicht unterschieden war. Sie nahm beides für eines und dasselbe. Die neuere Philosophie begeht gleichen Fehler, da sie für Menschen zwar ein wahres Princip des Handelns aufstellt, aber von menschlichen Kräften und vom menschlichen Willen verlanget, dieses Princip selbst zum Zwecke ihres Handelns zu machen. Ich schätze, wie immer einer, den unverkennbaren Werth dieses Princips der wechselseitig gleichen allgemeinen Freyheit: aber ich erinnere mich, daß ich Mensch bin, und mit allen andern Menschen diese Freyheit nicht selbst um des Gesetzes willen, welches ihr Erzeugniß ist, sondern um des Guten willen, welches ihr Genuß einmal in sich selbst verschlossen hat, und dann jenes Wohles wegen, welches unter ihr gedeihet, und welches sie erhält, zur Maxime meines Handelns zu machen im Stande bin. Der Drang nach Glückseligkeit ist untilgbar für das menschliche Herz. Die Menschen werden eure Lehre nicht begreifen, ihr Forscher im reinen Gebiete der Vernunft, wenn ihr nicht zu ihrer Menschheit heruntersteiget. Keine Philosophie hat je die Angelegenheiten der Menschen geleitet, die nicht etwas Wahres enthalten hätte. Die kritische läßt die übrigen weit hinter sich. Aber es ist möglich, und ich habe es gezeigt, wie Kant und Wolf, wie Criticism und Empirism, wie Vernunft

und Sinnlichkeit sich mit einander verstehen können, und verstehen müssen, sobald es mit der Philosophie, unter dem Menschengeschlechte, zur Anwendung kommen soll. Der Staat, der dem Rechtsgesetze um seiner selbst willen errichtet würde, hieße, wie Kant sagt, eine Vereinigung einer Menge freyer Wesen unter Rechtsgesetzen. Wenn man auf die Form des Staates sieht, so ist auch ein Staat für Menschen nichts anderes, als das eben gesagte anzeiget. Von diesem formellen Begriffe des Staates ist wieder der allgemeine Begriff der Staatsverfassung unterschieden. Aber darin kann ich dem größten Philosophen nicht beypflichten, daß schon in der Vernunftidee eines Zustandes außer dem Staate eine innere Nothwendigkeit zur Errichtung der Staaten enthalten sey. „Ehe ein öffentlich gesetzlicher Zustand errichtet worden, sagt er (Rechtslehre §. 44.), können vereinzelte Menschen, Völker und Staaten, sie mögen auch so gutartig und rechtliebend gedacht werden, wie man will, niemals vor Gewaltthätigkeiten gegen einander sicher seyn, und zwar aus jedes seinem eigenen Rechte, zu thun, was ihm recht und gut dünkt, und hierin von der Meinung des andern nicht abzuhängen. Also nicht die Erfahrung, durch die wir von der Maxime der Gewaltthätigkeit der Menschen belehret werden, und ihrer Bösartigkeit, sich, ehe eine äußere machthabende Gesetzgebung erscheint, einander zu befehden, also nicht etwa ein Faktum, welches den öffentlichen gesetzlichen Zwang nothwendig macht, sondern die a priori schon bestehende Vernunftidee eines solchen (nicht rechtlichen) Zustandes ist es, welche es dem Menschen zur Oblie-

genheit macht, vor allem andern, wenn er nicht allen Rechtsbegriffen entsagen will, zu beschließen, daß der erste Grundsatz sey: man müsse aus dem Naturzustande in welchem jeder seinem eignen Kopfe folgt, herausgehen, und sich mit allen andern (mit denen in Wechselwirkung zu kommen, er nicht vermeiden kann,) dahin vereinigen, sich einem öffentlich gesetzlichen äußeren Zwange zu unterwerfen." — Wenn sonst kein Grund für die an sich schon bestehen sollende Nothwendigkeit der Staatserrichtung angegeben werden kann, als weil auch durchaus gutartige und rechtliebende Menschen doch nach ihrem Gutdünken in zweifelhaften rechtlichen Verhältnissen entscheiden und handeln müßten; so ist dies ein Grund, welcher der Menschheit anklebt, welcher aus der Erfahrung entnommen wird, welche das Faktum der Schwachheit des menschlichen Geistes im Urtheilen und Schließen uns lehret. Im Staate selbst muß ja doch aus demselben Grunde die Entscheidung wieder nur dem Gutdünken eines Gesetzgebers, der Mensch ist, und eines nicht weniger menschlichen Richters, überlassen werden. Wie soll man also annehmen, die Errichtung des Staates sey eine durch das Rechtsgesetz selbst, und an sich schon nothwendige Anstalt? Die Sinnlichkeit der Menschen allein, ihre Leidenschaften und ihre Geistesschwachheit zugleich, führen dieselbe den Staaten zu. Der Staat wird nicht errichtet um des Staates selbst willen, der öffentliche Freyheitszustand wird nicht gewählet um des Freyheitsgesetzes selbst willen, sondern nur des behaglichen Genusses der Freyheit wegen, und des Wohlstandes, der sich unter ihrem Schutze genießen läßt. Sieht man da-

und Sinnlichkeit sich mit einander verstehen können, und verstehen müssen, sobald es mit der Philosophie, unter dem Menschengeschlechte, zur Anwendung kommen soll. Der Staat, der dem Rechtsgesetze um seiner selbst willen errichtet würde, hieße, wie Kant sagt, eine Vereinigung einer Menge freyer Wesen unter Rechtsgesetzen. Wenn man auf die Form des Staates sieht, so ist auch ein Staat für Menschen nichts anderes, als das eben gesagte anzeiget. Von diesem formellen Begriffe des Staates ist wieder der allgemeine Begriff der Staatsverfassung unterschieden. Aber darin kann ich dem größten Philosophen nicht beypflichten, daß schon in der Vernunftidee eines Zustandes außer dem Staate eine innere Nothwendigkeit zur Errichtung der Staaten enthalten sey. „Ehe ein öffentlich gesetzlicher Zustand errichtet worden, sagt er (Rechtslehre §. 44.), können vereinzelte Menschen, Völker und Staaten, sie mögen auch so gutartig und rechtliebend gedacht werden, wie man will, niemals vor Gewaltthätigkeiten gegen einander sicher seyn, und zwar aus jedes seinem eigenen Rechte, zu thun, was ihm recht und gut dünkt, und hierin von der Meinung des andern nicht abzuhängen. Also nicht die Erfahrung, durch die wir von der Maxime der Gewaltthätigkeit der Menschen belehret werden, und ihrer Bösartigkeit, sich, ehe eine äußere machthabende Gesetzgebung erscheint, einander zu befehden, also nicht etwa ein Faktum, welches den öffentlichen gesetzlichen Zwang nothwendig macht, sondern die a priori schon bestehende Vernunftidee eines solchen (nicht rechtlichen) Zustandes ist es, welche es dem Menschen zur Oblie-

genheit macht, vor allem andern, wenn er nicht allen Rechtsbegriffen entsagen will, zu beschließen, daß der erste Grundsatz sey: man müsse aus dem Naturzustande in welchem jeder seinem eignen Kopfe folgt, herausgehen, und sich mit allen andern (mit denen in Wechselwirkung zu kommen, er nicht vermeiden kann,) dahin vereinigen, sich einem öffentlich gesetzlichen äußeren Zwange zu unterwerfen." — Wenn sonst kein Grund für die an sich schon bestehen sollende Nothwendigkeit der Staatserrichtung angegeben werden kann, als weil auch durchaus gutartige und rechtliebende Menschen doch nach ihrem Gutdünken in zweifelhaften rechtlichen Verhältnissen entscheiden und handeln müßten; so ist dies ein Grund, welcher der Menschheit anklebt, welcher aus der Erfahrung entnommen wird, welche das Faktum der Schwachheit des menschlichen Geistes im Urtheilen und Schließen uns lehret. Im Staate selbst muß ja doch aus demselben Grunde die Entscheidung wieder nur dem Gutdünken eines Gesetzgebers, der Mensch ist, und eines nicht weniger menschlichen Richters, überlassen werden. Wie soll man also annehmen, die Errichtung des Staates sey eine durch das Rechtsgesetz selbst, und an sich schon nothwendige Anstalt? Die Sinnlichkeit der Menschen allein, ihre Leidenschaften und ihre Geistesschwachheit zugleich, führen dieselbe den Staaten zu. Der Staat wird nicht errichtet um des Staates selbst willen, der öffentliche Freyheitszustand wird nicht gewählet um des Freyheitsgesetzes selbst willen, sondern nur des behaglichen Genusses der Freyheit wegen, und des Wohlstandes, der sich unter ihrem Schutze genießen läßt. Sieht man da-

unklug ist, durch Erschlagung feindlicher Krieger von unmilitärischen Bürgern den vom Feinde überzogenen Staat großen Gefahren feindlicher Rache auszusetzen, und den Staat größerem Verderben entgegen zu führen, kann demselben eine solche Handlung eines seiner Glieder nur eine unverdankte Dienstleistung seyn.

Am. Wenn auch dieses ist, so folgt doch noch nicht, daß eine solche Handlung widerrechtlich sey. Mein Freund wird sich hierüber wol näher erklären.

Char. Lieber Amian! Wie beantworten Sie mir diese Frage: Warum bestrafet der Staat den Hochverrath?

Am. Aus keiner andern Ursache, als weil der Hochverräther dem Staate Verderben bereitet.

Char. Aber es sey der Fall, daß ein unvorsichtiger, nicht schon ein boshafter, mit Absicht zu Werke gehender, Bürger einen sogenannten culposen Hochverrath begeht; halten Sie dessen Bestrafung für gerecht, und warum?

Am. Ich finde sie nicht ungerecht, aus der vorigen Ursache. Nur, versteht es sich, kann hier und dort die Strafe nicht gleich groß seyn.

Char. Als nähere Ursache würden Sie, lieber Amian! bey näheren Fragen doch keine andere angeben, als diese: Weil der Hochverräther, er sey ein doloser oder culposer, allemal der Anstalt des Staates Verderben bereitet, und somit jederzeit die Rechtsgebiete aller Bürger der Unsicherheit und Zernichtung entgegenführt.

Am. Allerdings!

Char. Die Strafe des Hochverräthers erhält also ihren rechtlichen Grund aus der That desselben,

welche dem ganzen Staate durch unrechtmäßige Gewalt den Umsturz oder bedeutenden Schaden zuwegebringen kann; weil er auf diese Weise in die Rechtssphäre Aller im Staate thätlich und widerrechtlich eingreift, weil er zunächst das Recht Aller verletzet. Ich bin gar nicht Willens, den Hochverräther mit demjenigen Bürger unter Eine Classe zu bringen, welcher einen feindlichen Krieger erschlägt. Dieser ist von jenem himmelweit entfernt. Aber beide haben doch ein Merkmahl mit einander gemein, daß sie den Staat der Gefahr aussetzen können, daß sie das Rechtsgebiet Aller durch ihre Handlungen der Ungewißheit und Willkühr entgegenführen, wenn gleich dies alles im gegenwärtigen Falle weniger als bey dem Hochverrathe eintreten kann. Nur in Hinsicht der Größe der Gefahr für den Rechtsstand der übrigen Bürger, und in Hinsicht der Art diese Gefahr zu bereiten, sind beide von einander verschieden. Der Hochverräther greift unmittelbar in das Rechtsgebiet Aller, und bereitet dadurch erst das Verderben des Staates; der Todtschläger eines feindlichen Kriegers vermehret zuerst den Schaden des Staates, und setzet das Rechtsgebiet Aller nur mittelbar größerer Verletzung aus. Die Wirkung ist allemal dieselbe, die Störung des Rechtsgebietes; nur die Wege sind verschieden.

Am. Rechnen Sie, werthester Charidem! die That eines solchen Bürgers zu den Verbrechen gegen den Staat?

Char. Ihre Frage, lieber Amian, kömmt demjenigen zuvor, was ich eben sagen wollte. Zu den wahren Verbrechen rechne ich die Erschlagung

eines feindlichen Kriegers durch ein unmilitärisches Mitglied des Staates nicht, und kann sie nicht dazu rechnen. Daß an dem feindlichen Erschlagenen selbst kein wahres Verbrechen des Mordes oder Todtschlages begangen werden könne, hat mein Freund selbst oben dargethan. Gegen den Staat findet hierin eben so wenig ein wahres Verbrechen statt. Sie wissen, daß der Charakter wahrer (peinlicher) Verbrechen nur dadurch gebildet werde, wenn unmittelbar das Recht eines Andern thätlich verletzt wird, wie es z. B. der Fall bey dem Hochverrathe ist. Hier beginnet die That, ohne Mittel, durch die Verletzung des öffentlichen Rechtsstandes: Die Persönlichkeit des Staates — aller Bürger desselben, leidet unmittelbare thätliche Anfeindung, und deswegen ist der Hochverrath ein wahres (peinliches) Verbrechen gegen den Staat. Das Recht des Staates — seine Persönlichkeit, leidet aber auch oft mittelbare Kränkung. Dies geschieht allemal, wenn das Wohl des Staates zunächst angegriffen wird. Denn dem Staate muß nicht allein seine Persönlichkeit, seine Freyheit, sein Recht werth seyn, ihn dringet die Nothwendigkeit und das Bedürfniß der Lust, auch auf sein Wohl Bedacht zu nehmen.

Am. Sie haben Recht, werther Charidem! Der hohe Flug der Neueren, welche den Staat, unter Anführung des größten Philosophen, schlechterdings nur als einen öffentlichen Rechtsstand, ausschließend nur als eine Anstalt für die wechselseitig gleiche Unabhängigkeit, für das Recht, betrachten wollen, geht über die Natur und über die Kräfte des Menschen. Das höchste Gut des Menschen, eines

nlich vernünftigen Wesens, ist nicht allein die Er-
ltung der Freyheit, sondern blühender Wohlstand
Lande der Freyheit.

Char. Ich meines Theils sage sehr höflichen
ink, in transscendentaler Höhe, in dem reinen, aber
i Allem leeren, Gebiete der Freyheit, in aller Ge-
htigkeit, zu verhungern. Ich verehre die un-
derstehliche Wahrheit des Princips der Freyheit,
itze seinen Werth, seinen Nutzen für das Ge-
echt der Menschen. Aber man sage nicht, daß
swegen, weil es die höchste Regel des Handelns
Staate ist, auch die Einhaltung dieser Regel
ist Endzweck und ausschließender Endzweck der
aatserrichtung sey. Soviel ist unleugbar, die
enge und allgemeine Einhaltung der Norm alles
ndelns nach dem Freyheitsgesetze ist nothwendiges
ittel zur Erreichung des Staatsendzweckes. Die-
Endzweck selbst bestehet aber erstens in der Er-
tung der allgemeinen, äußeren Freyheit, als ei-
s Gutes, nicht aber selbst als der Regel, die
r oft selbst alles Behagen ausschließen kann;
eytens in der Beförderung des allgemeinen
ohlstandes. Beide Theile dieses allgemeinen Staats-
zweckes stehen, wenn man auf ihre Erfüllung hin-
it, unter dem Gesetze des Rechtes — der wech-
eitig gleichen Freyheit.

So werden die Zweifel verschwinden, lieber
ian! welche gegen meine Behauptung rege wer-
konnten, daß die Erlegung eines feindlichen Sol-
en von einem unmilitärischen Staatsmitgliede zwar
n wahres Verbrechen, aber doch immer ein wich-
es Vergehen gegen den Staat sey.

Am. Mein Freund wird mir nun auch gern etwas näher noch zeigen, wie die Gefahr, welcher der Staat durch dergleichen Handlungen gegen feindliche Kriegsleute ausgesetzt wird, selbst eine mittelbare Rechtsverletzung gegen den Staat werde, damit ich dann vollkommen mit ihm übereinstimme.

Char. Nichts ist leichter, als dies zu zeigen. Wahre Verbrechen verletzen ein Gut, das ursprünglich schon Heiligkeit hat; dieses Gut ist die Persönlichkeit des Menschen, welche mit seinem Entstehen in ihm wohnet, ihn heilig machet dadurch, daß sie ihm ein unabhängiges Rechtsgebiet verschaffet. Wer dieses ursprüngliche Rechtsgebiet thätlich verletzet, verbricht an dem Regierer desselben. Mit diesem ursprünglichen Rechtsgebiete ist aber auch zugleich dem Subjecte die Möglichkeit und Fähigkeit (Befugniß) gegeben, dasselbe außer sich zu erweitern. Und hierin können wir unter dem Menschengeschlechte über Unbehendigkeit nicht klagen. Eine bestimmte Masse von Menschen, der Staat, kann und hat es hierin eben so wenig versäumet. Der Gegenstand, nach dem die allgemeine Wallfahrt hinzieht, ist das Wohl der Menschen. Der Staat ist eine eigne Gesellschaft, welche diesen Zweck mit vereinten Kräften zu erreichen sucht; er fordert mit Recht von allen seinen Mitgliedern, daß sie das Uebel von der Gesellschaft abwenden, und dessen Bestes nach Kräften befördern. Der Staat hat den Zustand der allgemeinen Wohlfarth in sein Rechtsgebiet aufgenommen; zur Erhaltung desselben sind alle einzelne Bürger durch den allgemeinen Willen verpflichtet. Begeht also ein solcher Verpflichteter eine Handlung, die zwar nicht unmittelbar

die ursprüngliche Persönlichkeit des Staates angreifet, aber doch dem gemeinsamen Wohle gefährlich ist; so verfehlet er sich mittelbar an der ursprünglichen Persönlichkeit, an der rechtlichen Heiligkeit des Staates. So ergiebt sich die Gerechtigkeit aller Policeystrafen; und wenn man nur nicht an den kleinlichen und eingeschränkten Begriffe von Policey hängt, wird man es nicht ungereimt finden, daß ich das Vergehen desjenigen Bürgers, welcher außer dem Kriegsdienste einen feindlichen Kriegsmann in dem vom Feinde überzogenen Gebiete des Staates erschlägt, zu den Policeyvergehen rechne. Policey umfasset die ganze Erhaltung des allgemeinen Wohles im Innern des Staates, das Geschäfft, das Mittel, so groß oder so klein, mag bestehen, worin es immer wolle. Die Sorge für das gemeinsame Wohl steht mit der Sorge für die allgemeine Freyheit im unzertrennlichen Verbande. Der Staat ist zugleich ein öffentlicher Rechtsstand und ein öffentlicher Wohlfarthsstand. Beide bieten einander nothwendig die Hand, und jeder ist dem anderen unentbehrlich. Sie sehen also, lieber Amian, wie die Verletzung des Rechtes zugleich Verletzung des Wohles, und die Verletzung des Wohles auch Verletzung des Rechtes, und so eine rechtlich unerlaubte Handlung werden könne. Der Rechtsfall, welchen wir mit einander berathen, giebt hierüber ein auffallendes Beyspiel.

Am. Ihre Darstellung, werther Charidem! ist ganz geschickt, den Zuhörer für ihre Meinung einzunehmen. Mir bleibt aber doch noch ein Zweifel übrig.

Chan. Ich wollte ihn errathen. Sie wollen sagen, lieber Amian: Wenn Staaten gegen einander Krieg führen, so ist der ganze Staat Soldat, jeder Bürger Kriegsmann.

Am. Ganz, was ich meyne.

Char. Ich kann Ihnen hierüber um so kürzer antworten, da mich meine vorgängigen Erörterungen unterstützen werden. Die Zeiten, wo Volk gegen Volk zum Kampfe auf Vernichtung oder Vertreibung vom Lande auszieht, sind vorüber. Die Vernunft hat durch ihre Altäre, die jetzt allgemeiner rauchen, das Geschlecht der Menschen sanfter gemacht; sie haben höhere Bedürfnisse kennen gelernt, die sie an ein bestimmtes Land fesseln, die die Vaterlandsliebe erzeugen. Die große Policey des Staates hat bessere Oekonomie in ihrem Staatshaushalten einzuführen gewußt. Sie hat die Dienste gereihet, zu welchen sie die Masse der ganzen Staatskraft vertheilet hat. Es kann und darf nicht alles mehr Soldat seyn, so wenig als alles Diener und Priester der Gerechtigkeit, und so fort, seyn kann. Die Staaten in unserer Ründe haben gleiche innere Einrichtungen getroffen. Man kämpft mit mehr Schonung gegen das Ganze; der Krieg hat seine Regeln erhalten. So kömmt der einbrechende Feind an die Grenze; er suchet zum Kampfe organisirte Heershaufen, und schenket Schonung dem friedlichen Bürger; der Tod besetzet nur Auen, Berge und Wälder, und die Waffen werden nicht in die ruhigen Wohnungen unbewaffneter Bürger getragen. Von ihnen erwartet aber auch der Feind keinen Krieg; ihre Anfälle entflammen seine Rache.

Am.

Am. Aber der Staat sieht doch dergleichen Anfällen nicht mit Mißfallen zu.

Char. Lieber Amian! der kluge, seinem Volke, sich selbst wohlwollende Staat thut dies stets. Weise Fürsten haben Verbotbriefe an ihre Bürger ergehen lassen, worin bey scharfer Ahndung denselben aufgegeben wird, des Feindes Gewalt nicht zu reizen und dem Staate nach größeres Verderben zu bereiten. Es hat von jeher gewisse Staatskostgänger in den Staaten gegeben — und sie werden nie ganz aussterben — welche oft ihr Privatinteresse für das Interesse des Staates hielten, und aus gänzlicher Unkunde des wahren Zweckes des Staates, seiner Kräfte, ihrer Organisirung, und des zweckmäßigen Gebrauches derselben, zu Handlungen rathen konnten, welche ihr Privatinteresse scheinbar befördern sollten, dem Staate aber unvermeidlichen Schaden bringen mußten. Loretto's Schatzkammer wird den Meuchelmord predigen, wenigstens vergeben, wenn sie der offene Krieg nicht schützen kann. Und wie leicht ist das Volk zu Handlungen zu bereden, deren nachtheiliger Einfluß auf das Ganze seinem Gesichtskreise weit entrückt, und ihm meistens nur von geringer Sorge ist. Nebstdem fühlt wenigstens das Volk, daß es am feindlichen Krieger selbst keine wahre Mordthat, sondern eine unstrafbare Handlung begehe. Der Hunger nach Beute ersticket seine Ueberlegung; der Unmuth gegen den Feind beschöniget und beschleuniget den abscheulichen Entschluß.

Am. Theuerster Charidem! Sie verdienen meinen ganzen Beyfall. Ihre Betrachtungen erweckten auch in mir einige Bemerkungen, welche ich Ih-

nen mittheilen will. Kann es dem Staate gleichgültig seyn, daß seine Bürger, deren Leidenschaften er im Frieden sorgsam in Zügeln hält, eine Pause gewinnen, wo sie sich in deren Befriedigung üben? Sollen sie sich an den Anblick erschlagener Menschen gewöhnen, die nur ihre tückische und niedrige Habsucht hingestreckt hat? Streiter mit offener Brust sind sie nie.

Char. Sie sehen noch ferner, lieber Amian! wie wenig die unbewaffneten Gesetze der Sittlichkeit rohe Menschen in Schranken zu halten im Stande sind, sobald der Zwang des Staates durch die Nothwendigkeit weichen muß.

Am. Um so mehr sollte der Staat darauf bedacht seyn, solche Thaten auszuforschen, und sobald seine Gewalt wieder freye Hand erhält, unerbittlich eine angemessene Strafe eintreten lassen.

Char. Ich würde Sie einladen, über die Größe und Zweckmäßigkeit einer solchen Strafe mit mir Ihre Gedanken zu wechseln, wenn vorauszusehen wäre, daß je vielleicht eine solche Strafe auch zur Anwendung kommen würde.

Am. Freylich dürfte dies Ihrer obigen Bemerkung zu Folge einen so schnellen Gang vielleicht nicht nehmen. Unter uns gesagt, und geredet ist nicht geschrieben — die Herren mit ihrem Privatinteresse verrücken gar oft den Endzweck des Staates.

Char. Ganz verzweifle ich an der Ausführung doch nicht. Es giebt noch gute Fürsten; und vielleicht stiftet einmal der Eigensinn oder der Stolz, was die Liebe zum Ganzen nicht thut. Es wäre also [illegible] im Voraus der Mühe werth, diese Frage zu

behandeln, wenn wir für gegenwärtige Gelegenheit nicht zu weitläufig werden würden. — —

§. 3.

Die ältere Philosophie hatte den Fehler, daß sie ein Rechtsprincip aufstellte, welches als Regel des Handelns von dem Zwecke desselben nicht unterschieden war. Sie nahm beides für eines und dasselbe. Die neuere Philosophie begeht gleichen Fehler, da sie für Menschen zwar ein wahres Princip des Handelns aufstellt, aber von menschlichen Kräften und vom menschlichen Willen verlanget, dieses Princip selbst zum Zwecke ihres Handelns zu machen. Ich schätze, wie immer einer, den unverkennbaren Werth dieses Princips der wechselseitig gleichen allgemeinen Freyheit: aber ich erinnere mich, daß ich Mensch bin, und mit allen andern Menschen diese Freyheit nicht selbst um des Gesetzes willen, welches ihr Erzeugniß ist, sondern um des Guten willen, welches ihr Genuß einmal in sich selbst verschlossen hat, und dann jenes Wohles wegen, welches unter ihr gedeihet, und welches sie erhält, zur M a x i m e meines Handelns zu machen im Stande bin. Der Drang nach Glückseligkeit ist untilgbar für das menschliche Herz. Die Menschen werden eure Lehre nicht begreifen, ihr Forscher im reinen Gebiete der Vernunft, wenn ihr nicht zu ihrer Menschheit heruntersteiget. Keine Philosophie hat je die Angelegenheiten der Menschen geleitet, die nicht etwas Wahres enthalten hätte. Die kritische läßt die übrigen weit hinter sich. Aber es ist möglich, und ich habe es gezeigt, wie K a n t und W o l f, wie Criticism und Empirism, wie Vernunft

und Sinnlichkeit sich mit einander verstehen können, und verstehen müssen, sobald es mit der Philosophie, unter dem Menschengeschlechte, zur Anwendung kommen soll. Der Staat, der dem Rechtsgesetze um seiner selbst willen errichtet würde, hieße, wie Kant sagt, eine Vereinigung einer Menge freyer Wesen unter Rechtsgesetzen. Wenn man auf die Form des Staates sieht, so ist auch ein Staat für Menschen nichts anderes, als das eben gesagte anzeiget. Von diesem formellen Begriffe des Staates ist wieder der allgemeine Begriff der Staatsverfassung unterschieden. Aber darin kann ich dem größten Philosophen nicht beypflichten, daß schon in der Vernunftidee eines Zustandes außer dem Staate eine innere Nothwendigkeit zur Errichtung der Staaten enthalten sey. „Ehe ein öffentlich gesetzlicher Zustand errichtet worden, sagt er (Rechtslehre §. 44.), können vereinzelte Menschen, Völker und Staaten, sie mögen auch so gutartig und rechtliebend gedacht werden, wie man will, niemals vor Gewaltthätigkeiten gegen einander sicher seyn, und zwar aus jedes seinem eigenen Rechte, zu thun, was ihm recht und gut dünkt, und hierin von der Meinung des andern nicht abzuhängen. Also nicht die Erfahrung, durch die wir von der Maxime der Gewaltthätigkeit der Menschen belehret werden, und ihrer Bösartigkeit, sich, ehe eine äußere machthabende Gesetzgebung erscheint, einander zu befehden, also nicht etwa ein Faktum, welches den öffentlichen gesetzlichen Zwang nothwendig macht, sondern die a priori schon bestehende Vernunftidee eines solchen (nicht rechtlichen) Zustandes ist es, welche es dem Menschen zur Oblie-

genheit macht, vor allem andern, wenn er nicht allen Rechtsbegriffen entsagen will, zu beschließen, daß der erste Grundsatz sey: man müsse aus dem Naturzustande in welchem jeder seinem eignen Kopfe folgt, herausgehen, und sich mit allen andern (mit denen in Wechselwirkung zu kommen, er nicht vermeiden kann,) dahin vereinigen, sich einem öffentlich gesetzlichen äußeren Zwange zu unterwerfen." — Wenn sonst kein Grund für die an sich schon bestehen sollende Nothwendigkeit der Staatserrichtung angegeben werden kann, als weil auch durchaus gutartige und rechtliebende Menschen doch nach ihrem Gutdünken in zweifelhaften rechtlichen Verhältnissen entscheiden und handeln müßten; so ist dies ein Grund, welcher der Menschheit anklebt, welcher aus der Erfahrung entnommen wird, welche das Faktum der Schwachheit des menschlichen Geistes im Urtheilen und Schließen uns lehret. Im Staate selbst muß ja doch aus demselben Grunde die Entscheidung wieder nur dem Gutdünken eines Gesetzgebers, der Mensch ist, und eines nicht weniger menschlichen Richters, überlassen werden. Wie soll man also annehmen, die Errichtung des Staates sey eine durch das Rechtsgesetz selbst, und an sich schon nothwendige Anstalt? Die Sinnlichkeit der Menschen allein, ihre Leidenschaften und ihre Geistesschwachheit zugleich, führen dieselbe den Staaten zu. Der Staat wird nicht errichtet um des Staates selbst willen, der öffentliche Freyheitszustand wird nicht gewählet um des Freyheitsgesetzes selbst willen, sondern nur des behaglichen Genusses der Freyheit wegen, und des Wohlstandes, der sich unter ihrem Schutze genießen läßt. Sieht man da-

her auf den Inhalt, so kann der Staat nichts anders seyn, als eine moralisch (nur im Gegensatze von streng physisch, aber auch nicht in nothwendiger, rein-moralischer Bedeutung) nothwendige, allgemeine, fortdauernde, äußere Anstalt, von der Gesammtheit mehrerer Menschen so errichtet und gebilliget, daß sie ungehindert als freye und glückliche Bürger neben einander leben können. Freyheit und Wohlfarth sind also untrennbare Gefährten im Zwecke des Staates unter dem obersten Principe des Rechtes. Genuß der Freyheit und des Wohlstandes sind der Stoff, welcher der Gegenstand der Thätigkeit der Bürger, der Sorge der Regierung, und der Zweck beider ist. Das Rechtsgesetz ist die Regel ihres Verhaltens im Streben zur Erreichung desselben. Recht und Wohlfarth führen sich wechselseitig einander zu. Nicht pünctlicher folgen sich Tag und Nacht, Schatten und Licht. Der Störer unsres Rechtes beschränket unser Wohl, der Störer unsres Wohles beschränket unser Recht.

Aschenbrenner.

---

# VI.

## Einige Bemerkungen zu den Wünschen und Vorschlägen zur Verbesserung der Criminal-Justiz in Deutschland.

(Archiv d. Crim. R. B. 5. St. 1. S. 1 — 19.)

Zu Seite 8. Num. I.

Verstümmelungen des Körpers sollten durchaus in den Strafverzeichnissen cultivirter Staaten gelöscht werden. Von welcher Seite ich auch immer diese Strafen betrachte, muß ich sie als zwecklos, als grausam, und mehr als eine barbarische Rache, denn als Strafe ansehen. Zur Rache aber kann der Staat gegen einen Verbrecher unmöglich ein Recht haben.

Landesverweisungen werden schwerlich jemals ganz abgeschafft werden können. Es ist auch darum, weil die Art, wie diese Strafe gewöhnlich vollzogen wird, nachtheilig und zweckwidrig ist, noch nicht nothwendig, die Strafe selbst aufzuheben; vielmehr möchte es besser seyn, nur den Mißbrauch der Art der Ausübung dieser Strafe abzustellen, und dann könnte vielleicht die Relegation wol nicht selten das Mittel werden, manchen Verbrecher noch zum sehr guten Bürger eines andern Landes zu machen, der in seinem Vaterlande nicht wohl mehr fortkommen kann,

weil er sich einmal des Zutrauens und der Achtung seiner Mitbürger verlustig gemacht hat, und es daher für ihn beynahe unmöglich ist, sich dasselbe unter ihnen selbst wieder zu erwerben.

Mir ist die Landesverweisung nur um deßwillen immer äußerst hart und unbillig vorgekommen, weil der Verwiesene gewöhnlich ohne alle — selbst die unentbehrlichsten Mittel, sich anderwärts ehrlich fortzubringen, aus dem Gefängniß oder aus dem Zuchthaus in die weite Welt hinausgestoßen, und also, wenn nicht ein äußerst günstiges Gestirn über ihm waltet, gezwungen wird, gerade da wieder anzufangen, wo er aufgehört hatte. Diesem Uebel kann aber dadurch sehr leicht abgeholfen werden, wenn einestheils die Anwendung der Strafe eingeschränkt wird, anderntheils dem Unglücklichen, der nun des fernern Genusses der bürgerlichen Rechte in einem Staate unfähig erklärt worden ist, Mittel gemacht werden, sich auswärts fortzubringen, und auf ehrliche Weise Brodt und Unterkunft finden zu können. Dies kann aber wol dadurch am zweckmäßigsten geschehen, wenn dem Verwiesenen Gelegenheit gelassen wird, sich durch Ausübung irgend einer Kunst oder eines Gewerbes, in einer öffentlichen Anstalt, und, wie sich von selbst versteht, unter öffentlicher Aufsicht, soviel zu verdienen, daß er sich damit einige Zeit auswärts fortbringen kann, ohne betteln zu müssen, oder daß er anderwärts wieder Arbeit zu finden im Stande ist; wozu ihm auch durch obrigkeitliche Atteste seines Wohlverhaltens in der Besserungs-Anstalt, und seiner erlangten Fähigkeiten, an die Hand gegangen werden könnte.

Was die Einschränkung der Anwendung der Strafe belangt, so sollten durchaus Landesverweisungen (ich distinguire zwischen Landesverweisung und Verbannung) nur auf solche Verbrecher, die in dem Staate, wo sie delinquirt haben, nicht gebohren und erzogen sind, angewandt werden dürfen. Bey solchen Verbrechern begeht der Staat, meiner Ueberzeugung nach, keine Unbilligkeit, wenn er sie in ihre Heimath zurückweist. Die Vorschläge, die der Verf. S. 9. Num. II. gemacht hat, scheinen mir sehr schwer realisirt werden zu können, so sehr ihre Realisirung auch zu wünschen wäre.

Unter diejenigen Strafen, welche durch allgemeine Uebereinkunft, wo nicht ganz abgeschafft, doch wenigstens in der Anwendung sehr eingeschränkt werden sollten, glaube ich aber auch noch die Infamie und die Brandmarkung rechnen zu dürfen. Die erstere Strafe hat das Nachtheilige, daß sie eingewurzelte Vorurtheile begünstigt, deren Ausrottung doch sonst dem Staate am Herzen liegt, und ihr Zweck bleibt immer auf der einen Seite eben so zweydeutig, als der Nutzen derselben auf der andern Seite zweifelhaft bleibt.

Die Strafe der Brandmarkung wüßte ich nur dann als zweckmäßig anzusehen, wenn sie in der Absicht angewandt wird, um einen Verbrecher, der ohne Hoffnung der Begnadigung zu lebenswierigem Gefängniß condemnirt ist, desto leichter verfolgen und wieder ausfindig machen zu können, wenn er Gelegenheit zur Flucht finden sollte. Auch dann aber ist die Brandmarkung nicht eigentlich mehr Strafe, sondern nur Folge der Strafe. —

nen mittheilen will. Kann es dem Staate gleichgültig seyn, daß seine Bürger, deren Leidenschaften er im Frieden sorgsam in Zügeln hält, eine Pause gewinnen, wo sie sich in deren Befriedigung üben? Sollen sie sich an den Anblick erschlagener Menschen gewöhnen, die nur ihre tückische und niedrige Habsucht hingestreckt hat? Streiter mit offener Brust sind sie nie.

Char. Sie sehen noch ferner, lieber Amian! wie wenig die unbewaffneten Gesetze der Sittlichkeit rohe Menschen in Schranken zu halten im Stande sind, sobald der Zwang des Staates durch die Nothwendigkeit weichen muß.

Am. Um so mehr sollte der Staat darauf bedacht seyn, solche Thaten auszuforschen, und sobald seine Gewalt wieder freye Hand erhält, unerbittlich eine angemessene Strafe eintreten lassen.

Char. Ich würde Sie einladen, über die Größe und Zweckmäßigkeit einer solchen Strafe mit mir Ihre Gedanken zu wechseln, wenn vorauszusehen wäre, daß je vielleicht eine solche Strafe auch zur Anwendung kommen würde.

Am. Freylich dürfte dies Ihrer obigen Bemerkung zu Folge einen so schnellen Gang vielleicht nicht nehmen. Unter uns gesagt, und geredet ist nicht geschrieben — die Herren mit ihrem Privatinteresse verrücken gar oft den Endzweck des Staates.

Char. Ganz verzweifle ich an der Ausführung doch nicht. Es giebt noch gute Fürsten; und vielleicht stiftet einmal der Eigensinn oder der Stolz, was die Liebe zum Ganzen nicht thut. Es wäre also doch im Voraus der Mühe werth, diese Frage zu

behandeln, wenn wir für gegenwärtige Gelegenheit nicht zu weitläufig werden würden. — —

§. 3.

Die ältere Philosophie hatte den Fehler, daß sie ein Rechtsprincip aufstellte, welches als Regel des Handelns von dem Zwecke desselben nicht unterschieden war. Sie nahm beides für eines und dasselbe. Die neuere Philosophie begeht gleichen Fehler, da sie für Menschen zwar ein wahres Princip des Handelns aufstellt, aber von menschlichen Kräften und vom menschlichen Willen verlanget, dieses Princip selbst zum Zwecke ihres Handelns zu machen. Ich schätze, wie immer einer, den unverkennbaren Werth dieses Princips der wechselseitig gleichen allgemeinen Freyheit: aber ich erinnere mich, daß ich Mensch bin, und mit allen andern Menschen diese Freyheit nicht selbst um des Gesetzes willen, welches ihr Erzeugniß ist, sondern um des Guten willen, welches ihr Genuß einmal in sich selbst verschlossen hat, und dann jenes Wohles wegen, welches unter ihr gedeihet, und welches sie erhält, zur Maxime meines Handelns zu machen im Stande bin. Der Drang nach Glückseligkeit ist untilgbar für das menschliche Herz. Die Menschen werden eure Lehre nicht begreifen, ihr Forscher im reinen Gebiete der Vernunft, wenn ihr nicht zu ihrer Menschheit heruntersteiget. Keine Philosophie hat je die Angelegenheiten der Menschen geleitet, die nicht etwas Wahres enthalten hätte. Die kritische läßt die übrigen weit hinter sich. Aber es ist möglich, und ich habe es gezeigt, wie Kant und Wolf, wie Criticism und Empirism, wie Vernunft

und Sinnlichkeit sich mit einander verstehen können, und verstehen müssen, sobald es mit der Philosophie, unter dem Menschengeschlechte, zur Anwendung kommen soll. Der Staat, der dem Rechtsgesetze um seiner selbst willen errichtet würde, hieße, wie Kant sagt, eine Vereinigung einer Menge freyer Wesen unter Rechtsgesetzen. Wenn man auf die Form des Staates sieht, so ist auch ein Staat für Menschen nichts anderes, als das eben gesagte anzeiget. Von diesem formellen Begriffe des Staates ist wieder der allgemeine Begriff der Staatsverfassung unterschieden. Aber darin kann ich dem größten Philosophen nicht beypflichten, daß schon in der Vernunftidee eines Zustandes außer dem Staate eine innere Nothwendigkeit zur Errichtung der Staaten enthalten sey. „Ehe ein öffentlich gesetzlicher Zustand errichtet worden, sagt er (Rechtslehre §. 44.), können vereinzelte Menschen, Völker und Staaten, sie mögen auch so gutartig und rechtliebend gedacht werden, wie man will, niemals vor Gewaltthätigkeiten gegen einander sicher seyn, und zwar aus jedes seinem eigenen Rechte, zu thun, was ihm recht und gut dünkt, und hierin von der Meinung des andern nicht abzuhängen. Also nicht die Erfahrung, durch die wir von der Maxime der Gewaltthätigkeit der Menschen belehret werden, und ihrer Bösartigkeit, sich, ehe eine äußere machthabende Gesetzgebung erscheint, einander zu befehden, also nicht etwa ein Faktum, welches den öffentlichen gesetzlichen Zwang nothwendig macht, sondern die a priori schon bestehende Vernunftidee eines solchen (nicht rechtlichen) Zustandes ist es, welche es dem Menschen zur Oblie=

genheit macht, vor allem andern, wenn er nicht allen Rechtsbegriffen entsagen will, zu beschließen, daß der erste Grundsatz sey: man müsse aus dem Naturzustande in welchem jeder seinem eignen Kopfe folgt, herausgehen, und sich mit allen andern (mit denen in Wechselwirkung zu kommen, er nicht vermeiden kann,) dahin vereinigen, sich einem öffentlich gesetzlichen äußeren Zwange zu unterwerfen." — Wenn sonst kein Grund für die an sich schon bestehen sollende Nothwendigkeit der Staatserrichtung angegeben werden kann, als weil auch durchaus gutartige und rechtliebende Menschen doch nach ihrem Gutdünken in zweifelhaften rechtlichen Verhältnissen entscheiden und handeln müßten; so ist dies ein Grund, welcher der Menschheit anklebt, welcher aus der Erfahrung entnommen wird, welche das Faktum der Schwachheit des menschlichen Geistes im Urtheilen und Schließen uns lehret. Im Staate selbst muß ja doch aus demselben Grunde die Entscheidung wieder nur dem Gutdünken eines Gesetzgebers, der Mensch ist, und eines nicht weniger menschlichen Richters, überlassen werden. Wie soll man also annehmen, die Errichtung des Staates sey eine durch das Rechtsgesetz selbst, und an sich schon nothwendige Anstalt? Die Sinnlichkeit der Menschen allein, ihre Leidenschaften und ihre Geistesschwachheit zugleich, führen dieselbe den Staaten zu. Der Staat wird nicht errichtet um des Staates selbst willen, der öffentliche Freyheitszustand wird nicht gewählet um des Freyheitsgesetzes selbst willen, sondern nur des behaglichen Genusses der Freyheit wegen, und des Wohlstandes, der sich unter ihrem Schutze genießen läßt. Sieht man da-

her auf den Inhalt, so kann der Staat nichts anders seyn, als eine moralisch (nur im Gegensatze von streng physisch, aber auch nicht in nothwendiger, rein-moralischer Bedeutung) nothwendige, allgemeine, fortdauernde, äußere Anstalt, von der Gesammtheit mehrerer Menschen so errichtet und gebilliget, daß sie ungehindert als freye und glückliche Bürger neben einander leben können. Freyheit und Wohlfarth sind also untrennbare Gefährten im Zwecke des Staates unter dem obersten Principe des Rechtes. Genuß der Freyheit und des Wohlstandes sind der Stoff, welcher der Gegenstand der Thätigkeit der Bürger, der Sorge der Regierung, und der Zweck beider ist. Das Rechtsgesetz ist die Regel ihres Verhaltens im Streben zur Erreichung desselben. Recht und Wohlfarth führen sich wechselseitig einander zu. Nicht pünctlicher folgen sich Tag und Nacht, Schatten und Licht. Der Stórer unsres Rechtes beschränket unser Wohl, der Störer unsres Wohles beschränket unser Recht.

Aschenbrenner.

---

# VI.

## Einige Bemerkungen zu den Wünschen und Vorschlägen zur Verbesserung der Criminal-Justiz in Deutschland.

(Archiv d. Crim. R. B. 5. St. 1. S. 1 — 19.)

### Zu Seite 8. Num. I.

Verstümmelungen des Körpers sollten durchaus in den Strafverzeichnissen cultivirter Staaten gelöscht werden. Von welcher Seite ich auch immer diese Strafen betrachte, muß ich sie als zwecklos, als grausam, und mehr als eine barbarische Rache, denn als Strafe ansehen. Zur Rache aber kann der Staat gegen einen Verbrecher unmöglich ein Recht haben.

Landesverweisungen werden schwerlich jemals ganz abgeschafft werden können. Es ist auch darum, weil die Art, wie diese Strafe gewöhnlich vollzogen wird, nachtheilig und zweckwidrig ist, noch nicht nothwendig, die Strafe selbst aufzuheben; vielmehr möchte es besser seyn, nur den Mißbrauch der Art der Ausübung dieser Strafe abzustellen, und dann könnte vielleicht die Relegation wol nicht selten das Mittel werden, manchen Verbrecher noch zum sehr guten Bürger eines andern Landes zu machen, der in seinem Vaterlande nicht wohl mehr fortkommen kann,

weil er sich einmal des Zutrauens und der Achtung seiner Mitbürger verlustig gemacht hat, und es daher für ihn beynahe unmöglich ist, sich dasselbe unter ihnen selbst wieder zu erwerben.

Mir ist die Landesverweisung nur um deßwillen immer äußerst hart und unbillig vorgekommen, weil der Verwiesene gewöhnlich ohne alle — selbst die unentbehrlichsten Mittel, sich anderwärts ehrlich fortzubringen, aus dem Gefängniß oder aus dem Zuchthaus in die weite Welt hinausgestoßen, und also, wenn nicht ein äußerst günstiges Gestirn über ihm waltet, gezwungen wird, gerade da wieder anzufangen, wo er aufgehört hatte. Diesem Uebel kann aber dadurch sehr leicht abgeholfen werden, wenn einestheils die Anwendung der Strafe eingeschränkt wird, anderntheils dem Unglücklichen, der nun des fernern Genusses der bürgerlichen Rechte in einem Staate unfähig erklärt worden ist, Mittel gemacht werden, sich auswärts fortzubringen, und auf ehrliche Weise Brodt und Unterkunft finden zu können. Dies kann aber wol dadurch am zweckmäßigsten geschehen, wenn dem Verwiesenen Gelegenheit gelassen wird, sich durch Ausübung irgend einer Kunst oder eines Gewerbes, in einer öffentlichen Anstalt, und, wie sich von selbst versteht, unter öffentlicher Aufsicht, soviel zu verdienen, daß er sich damit einige Zeit auswärts fortbringen kann, ohne betteln zu müssen, oder daß er anderwärts wieder Arbeit zu finden im Stande ist; wozu ihm auch durch obrigkeitliche Atteste seines Wohlverhaltens in der Besserungs-Anstalt, und seiner erlangten Fähigkeiten, an die Hand gegangen werden könnte.

Was die Einschränkung der Anwendung der Strafe belangt, so sollten durchaus Landesverweisungen (ich distinguire zwischen Landesverweisung und Verbannung) nur auf solche Verbrecher, die in dem Staate, wo sie delinquirt haben, nicht gebohren und erzogen sind, angewandt werden dürfen. Bey solchen Verbrechern begeht der Staat, meiner Ueberzeugung nach, keine Unbilligkeit, wenn er sie in ihre Heimath zurückweist. Die Vorschläge, die der Verf. S. 9. Num. II. gemacht hat, scheinen mir sehr schwer realisirt werden zu können, so sehr ihre Realisirung auch zu wünschen wäre.

Unter diejenigen Strafen, welche durch allgemeine Uebereinkunft, wo nicht ganz abgeschafft, doch wenigstens in der Anwendung sehr eingeschränkt werden sollten, glaube ich aber auch noch die Infamie und die Brandmarkung rechnen zu dürfen. Die erstere Strafe hat das Nachtheilige, daß sie eingewurzelte Vorurtheile begünstigt, deren Ausrottung doch sonst dem Staate am Herzen liegt, und ihr Zweck bleibt immer auf der einen Seite eben so zweydeutig, als der Nutzen derselben auf der andern Seite zweifelhaft bleibt.

Die Strafe der Brandmarkung wüßte ich nur dann als zweckmäßig anzusehen, wenn sie in der Absicht angewandt wird, um einen Verbrecher, der ohne Hoffnung der Begnadigung zu lebenswierigem Gefängniß condemnirt ist, desto leichter verfolgen und wieder ausfindig machen zu können, wenn er Gelegenheit zur Flucht finden sollte. Auch dann aber ist die Brandmarkung nicht eigentlich mehr Strafe, sondern nur Folge der Strafe. —

## Zu S. 10. Num. III.

Sehr oft tritt der Fall ein, daß ein Verbrecher an mehreren Orten unter verschiedener Jurisdiction delinquirt hat, ehe er zu gefänglicher Haft gebracht werden konnte. Dann sollten billigermaßen alle diejenigen Gerichte, die gleichmäßigen Anspruch auf seine Bestrafung haben, und denen gleicher Antheil an der Pflicht zu strafen obliegt, auch an den Untersuchungs-Kosten theilnehmen, und es sollte überall, wo ein solcher Verbrecher delinquirt hat, die an ihm vollzogene Strafe öffentlich und feyerlich bekannt gemacht werden. Das erstere würde die sehr wohlthätigen Folgen für die allgemeine Sicherheit haben, daß die Untersuchungen, aus Abneigung gegen den Kostenaufwand, weniger abgekürzt würden — ein Umstand, der die größten Spitzbuben oft mit einigen Karbatschenhieben durchkommen läßt.

## Zu S. 12. Num. IV.

Aeußerst vortheilhaft würde es für die deutsche peinliche Rechtspflege seyn, wenn die bisherige Art der Verfolgung der Verbrecher durch Steckbriefe zweckmäßiger eingerichtet würde, und die Frage:

> welches sind die leichtesten und zweckmäßigsten Mitttel, die Nachrichten von verübten Verbrechen und die Nachforschungen nach Verbrechern unter den Gerichten schleunigst und so zu verbreiten, daß diese Nachrichten den Verbrechern selbst nicht bekannt und von ihnen gemißbraucht werden können?

verdiente vielleicht wol, als Preisfrage ausgesetzt zu werden.

Die gewöhnlichen Steckbriefe in den Zeitungen und andern öffentlichen Blättern, sind sehr häufig das nächste Mittel, wodurch verfolgte Verbrecher Gelegenheit erhalten, sich der Verfolgung zu entziehen, da es ihnen in den meisten Fällen leicht seyn muß, die Signalements ihrer Kleider, Haare rc. zu verändern; oft führen sie auch gerade Verbrecher wieder zusammen, und dienen andern zur Nachricht über das Leben und die wiedererlangte Freyheit ihres Kameraden, den sie nun schon am verabredeten Orte wieder anzutreffen wissen. Das gemeine Publicum nimmt gewöhnlich aus mehrern Gründen, deren Auseinandersetzung hier zu weitläuftig seyn würde, an dergleichen Steckbriefen den wenigsten Antheil; ein andrer Theil des Publicums ist gar nicht, oder nur äußerst selten in dem Fall, daran Antheil nehmen zu können; und beides erschwert zugleich den Gerichten, die zur Wachsamkeit aufgefordert sind, ihre Bemühungen in eben dem Grade, in dem es dem Verbrecher die Verborgenheit und die Flucht erleichtert, der noch überdies in manchen Gegenden Deutschlands häufige Gelegenheit hat, sich mit äußerst wenigen Kosten auf offener Landstraße vom Fuß bis auf den Kopf umzukleiden.

Die Criminal-Zeitung, welche vor einigen Jahren zu Hof im Bareuthschen erschienen ist, hätte vorzüglich in obiger Rücksicht weit mehr Unterstützung verdient, als ihr zu Theil geworden seyn soll, und sie würde leicht zum Vehikel einer ununterbrochenen vertrauten Correspondenz der allermeisten Gerichte in einem großen Theile von Deutschland haben gemacht werden können.

Ueberhaupt aber verdient die Sicherheits-policey in den allermeisten deutschen Staaten bey weitem mehr Abhülfe, und bedarf in allem Betracht einer großen Verbesserung. Zum Theil ist das Policeypersonale so sehr mit andern Arbeiten überhäuft, daß es die policeylichen Angelegenheiten meist nur als Nebensache behandeln kann; zum Theil sind die Policey-Bedienten in mancherley Rücksichten in einer viel zu abhängigen Lage, als daß sie ihrem Dienste wahrhaft nützlich und zweckmäßig vorstehen könnten; zum Theil fehlt es ihnen auch an denjenigen Fähigkeiten, die zu einem tüchtigen Policey-Beamten durchaus erforderlich sind: und endlich sind auch die untern Policey-Bedienten gewöhnlich so schlecht besoldet, daß reiner uneigennütziger Diensteifer von ihnen — kaum mit Billigkeit gefordert werden kann. —

Es ist ferner wol zweckwidrig, wenn der Inquisitor von den obern Behörden immer gedrängt — wenn ängstlich und mit geiziger Berechnung der Kosten eines jeden Tages, den ein Inquisit dem Staats-Aerario zur Last fällt, nur immer darauf getrieben wird, daß eine Inquisition bald beendigt werde.

Endlich würde es auch unstreitig am besten seyn, wo es nur immer thunlich ist, eigne Criminalbeamte oder Inquisitoren anzustellen — die ich aber nie allzulange bey dieser Stelle lassen möchte, da ich noch keinen Criminal-Justizbeamten gekannt habe, der es nicht, wenn er mehrere Jahre mit diesem Geschäffte zu thun hatte, zu einem gewissen Grade von Gefühllosigkeit gebracht

hätte, die am Ende den Inquisiten immer gefährlich seyn kann.

Wenn daher S. 17. Num. IV. die Meinung des Verfassers, daß Criminalprocesse möglichst geschwind geführt werden sollen, nicht sehr bedingt ist, so kann ich nach meinen geringen Einsichten derselben unmöglich beypflichten. Ich glaube vielmehr, daß alle Criminal-Untersuchungen überhaupt sehr bedächtlich, und in manchen Fällen sogar sehr langsam geführt werden sollten, und daß man insbesondre auf den vorhergegangenen Lebenswandel eines Verbrechers weit genauer inquiriren sollte, als es gewöhnlich bey vielen deutschen Inquisitions-Gerichten zu geschehen pflegt. Um unter mehrern solchen Fällen, die sich leicht denken lassen, nur einen einzigen anzuführen, so würde ich z. B. alsdann, wenn ein landfremder, mir als Richter ganz unbekannter, Mensch wegen eines verübten groben Vergehens eingezogen würde, der Untersuchung nicht eher genug gethan zu haben glauben, als bis ich den Gerichten der Orte und Gegenden, wo er sich geständigermaaßen, erweislich oder muthmaßlich vorher aufgehalten hat, seinen gegenwärtigen Aufenthalt mit den nöthigen Erläuterungen bekannt gemacht, und über seinen vorhergegangenen Lebenswandel genaue Nachricht eingezogen hätte. Wieviel dies, wenn es durchgängig geschähe, zur Entdeckung unbekannt gebliebener Verbrechen und Verbrecher beytragen würde, bedarf wol keines Beweises.

Was endlich den unter der nemlichen Nummer bemerkten Defensionspunct betrifft, so ist es bekannt, wie wohlthätig besonders in dieser Rücksicht die Preußische Gesetzgebung dem Verbrecher beysteht; ich wünschte aber die Meinung der verehrungswürdigen Herren Herausgeber des Archivs darüber zu erfahren:

1) ob es nicht zweckmäßiger wäre, einem jeden Verbrecher, der criminell angeklagt ist, oder zur Criminal-Untersuchung gezogen werden soll, gleich bey Anfang dieser Untersuchung einen Defensor dergestalt beyzugeben, daß dieser bey allen Verhören mit gegenwärtig seyn, und überall das Interesse des Inquisiten beobachten müßte? und

2) ob es nicht räthlich wäre, das officium defensoris zu einem ganz eigenen ehrwürdigen Amte zu machen?

Ich fühle es, daß die bejahende Beantwortung beider Fragen viel gegen sich haben mag.

Was aber insbesondere die zweite Frage anlangt, so bemerke ich nur noch, daß für einen Mann, der mehrere Jahre lang die Stelle eines Inquisitors verwaltet hat, kein wohlthätigeres Amt existiren können, als das eines General-Defensors!

A, den 27. Nov. 1800.

B.

# V.

## Das peinliche Recht gehört zum Staatsrechte.

Ob das peinliche Recht zum Privatrechte oder zum Staatsrechte gehöre? ist eine interessantere Frage, als man dem ersten Anscheine nach glauben möchte. Diese Frage führt nothwendig auf die weitere Frage: Von wem denn ursprünglich das Recht zu strafen komme? — In ihrer Entscheidung liegt die wahre Begründung des peinlichen Rechtes. Man würde schon früher darauf gekommen seyn, diesen Weg, der der einzig wahre und sicher ist, zur Begründung des peinlichen Rechtes einzuschlagen, wenn man nur auch früher das Interesse der gegenwärtigen Hauptfrage eingesehen hätte. Oder — es ist auch umgekehrt wahr — die Entscheidung: ob das peinliche Recht ein Theil des Privatrechtes oder des Staatsrechtes sey? würde sich von selbst gegeben haben, wenn man dem wahren Grunde des peinlichen Rechtes näher gekommen wäre; denn beide Fragen weisen auf einander wechselsweise zurück. Zum Unglücke bleiben aber beide außer der gehörigen Beachtung. Die Geschichte des peinlichen Rechtes liefert hievon den überführendsten Beweis. Die Menschen kamen bald auf den Gedanken, daß dem, welcher einem Andern ein Uebel zugefügt hat, ein ähnliches Uebel zugedacht werden könne; gleichbald

wurde dieser Gedanke Maxime, und ging unverweilt zur Ausübung über. Man stand in der That mit diesem freylich noch unentwickelten Rechtsgefühle dem wahren Grunde alles Rechtes so nahe, als möglich. In ungekünstelter Einfalt nahm wol jeder die natürliche Regung seines Freyheitsgefühles wahr; diese innere Aufforderung blieb auch nicht ohne Wirkung. Allein der ewige Erbfehler des menschlichen Geistes ist es, in dem Vorhofe der Wahrheit, welche in ihrer ersten Erscheinung immer die Hülle des Gefühles trägt, alle mögliche Verirrungen zu erfahren, bis es endlich einmal gelingt, mit deutlichem Blicke dieselbe in ihrer wahren unverhüllten Gestalt anzuschauen. Die Dunkelheit der Gefühle giebt die unsichersten Bescheide. Die Nothwendigkeit gewisser Vorkehrungen, um das weitere Fortkommen der Verbrechen im Volke zu verhüten, gab im Anfange der Nachsicht Billigung, daß jeder selbst unverwehrt seinen Beleidiger mit Rache verfolgte; dem Beleidigten gesellten sich seine Verwandten bey als Gehülfen zur Rache; der Staat selbst wurde endlich der mächtige Rächer verbrecherischer Thaten. Die Befriedigung der Rachlust nahm so ihre Beschönigung von dem allgemeinen Interesse der Menschheit, und dieses lieh die Rache vom Beleidigten als Mittel seiner Befriedigung. Die Rache griff zuweit, das Rechtsgefühl mußte Nachdenken erwecken: die Staatsgewalt nahm daher nur Auge um Auge, Hand um Hand; man suchte so die Gleichheit des Rechtes einzuhalten, und nahm von ihr den Maaßstab der Wiedervergeltung. Um diesen Maaßstab einzuhalten, eignete sich die Staatsgewalt die Ausübung derselben ausschließend zu: so bekam die Wieder-

ver-

vergeltung das Gewand der Strafe. Der Staat sah auf diese Weise sein Interesse befriediget; ob jetzt aus eigenem Rechte, oder mit dem Rechte des Beleidigten? Eine Frage, die man nebst ihrer Beantwortung nunmehr ohne Werth, ohne Nutzen glauben mußte. Nach einiger Zeit konnte doch auch der Gedanke sich deutlicher hervordrängen, daß auch der Nicht-Beleidigte nicht gleichgültig fremden Beleidigungen zusehen könnte: wie, wenn sich jeder solche Unthaten erlauben wollte? Hier kam man schon auf den Unterschied zwischen dem Rechte des Beleidigten, und dem der ganzen bürgerlichen Gesellschaft; aber ganz helle ward es darum noch nicht. Da man nicht mehr für den Beleidigten strafte, so nahm man wenigstens an, daß der Staat selbst durch jedes Verbrechen beleidiget sey, um einen Grund zur Strafe zu haben; der Staat sollte durch sie Genugthuung erhalten. Den Beleidigten vergaß man hiebey, in Hinsicht auf wahre Genugthuung, ganz. Diese Meinung erhielt sich bis auf die neueste Zeit. Man sah es ein, daß es doch nicht so ganz richtig mit der Behauptung stand, daß der Staat bey allen Verbrechen im eigentlichen Sinne selbst beleidiget seyn sollte; aber ein Verbrecher erreget doch Gefahr, jeder auch Nicht-Beleidigte hat doch Ursache, gegen einen solchen Menschen auf seiner Hut zu seyn. Der Verbrecher, sagt man, droht der Freyheit aller übrigen, er bereitet unsrer Freyheit den Krieg, man muß ihm zuvorkommen. — So entstand die Präventions-Theorie, deren Entwickelung unsren Tagen vorbehalten war; ihre Geburt fällt in frühere Zeiten. Man steht der Wahrheit nahe; aber ich glaube noch nicht, daß

man sie fest im Auge hat. Ist es bey jedem Verbrecher wahr, daß auch Andere von ihm zu fürchten haben; ist die Aufmerksamkeit, welche er bey Andern erregen muß, wirklich diejenige, welche mit Grunde gleiche Beleidigung zu erwarten hat; bereitet der Todtschläger auch Andern schon wirklich den Tod so, daß man sagen könnte, man übereile sich mit der Prävention nicht? — Die Rechtmäßigkeit der Strafe schreibt sich nicht daher, weil man zu fürchten hat, sondern weil und wieviel verbrochen ist. Erst muß das Recht zur Strafe ausgemittelt seyn, ehe von dem Zwecke derselben, oder von dem Bestimmungsgrunde, sich einen solchen Zweck vorzusetzen, die Rede seyn kann. Der Drang und das Gefühl der Nothwendigkeit ist nicht die Quelle, welche Rechte giebt: welche Rechte und welche Widersprüche würden wir sehen, wenn von solchen Quellen die Rechte kämen! Es ist also noch nicht ausgemacht, von wem das Recht zu strafen komme; denn man hat noch keinen hinreichenden Grund angegeben. — Der Verbrecher greift mit Thätigkeit in das Rechtsgebiet eines Andern ein; er verletzet das Rechtsgesetz, seiner Willkühr nicht mehr zu erlauben, als sich mit dem Bestehen der Freyheit Aller nach dem Maaße der Gleichheit vertragen kann; er hat diese Gleichheit überschritten, da er verbrochen hat; er hat dem Rechtsgesetze Hohn gesprochen; wie sollen nun Andere gebunden seyn, in Ansehung seiner es heilig zu halten? Sie können ein Betragen gegen ihn annehmen, das demjenigen gleichkömmt, welches er selbst sich erlaubet hat. Wer den Frieden im Reiche der Freyheit stört, dem geschieht ganz recht, daß man auch ihn

denselben nicht genießen läßt. Es ist hier vom Rechte die Rede. Wer zuerst die Rechte eines Andern thätlich kränket, von dem kann man sagen, daß er verbricht; wird er aber deswegen von einem Haufen Menschen überfallen, welche ihn erfahren lassen, was seine That werth sey, so kann man nicht mehr sagen, daß auch diese ein Verbrechen an ihm begehen, wenn sie gleich nicht selbst beleidiget waren. Das Gesetz der Freyheit ist allgemein; jeder kann fodern, daß es auch allgemein geltend sey; er kann mit Recht seine Verletzungen ahnden. Ich glaube nicht zu irren, wenn ich behaupte, daß daher das Recht zu demjenigen Leide komme, welches unter gewissen Bedingungen zum Strafleide wird. Das ganze Volk, in dessen Mitte ein Verbrecher seine Unthat verübte, hat das Recht, eine That zu ahnden, welche dem Gesetze der allgemeinen wechselseitigen Freyheit mit thätlichem Trotze widerstrebte. Das Recht, an sich betrachtet, hängt von keinem Zwecke ab, und kennt auch keinen; allein das Volk knüpft an die Ausübung dieses seines Rechtes doch ein Interesse; es liegt ihm daran, daß Verbrechen nicht ungeahndet bleiben, um gleiche Verbrechen im Volke zu verhüten. Dieser Zweck, welcher mit dem, einem Verbrecher zugedachten, Uebel verbunden wird, verschaffet der Ausübung jenes Rechtes die Billigung des Sittengesetzes; denn das rechtliche Erlaubtseyn ist nicht immer auch ein sittliches. Die Ausübung seines Rechtes kann in Mißbrauch ausarten; unter der weiten Masse des Volkes wäre er unvermeidlich, wenn diese Ausübung demselben eigenmächtig überlassen bliebe. Im Staate übt daher, im Namen des Volkes, die oberste Gewalt das Recht

desselben aus. Diese Ausübung von höherer Hand, und der Zweck der Verhütung gleicher Verbrechen bey derselben, machen jenes Leid zum Strafleide, jenes Recht zum Strafrechte. Das Recht zu strafen kömmt also ursprünglich vom Volke: Es ist das Recht des Volkes; seine Ausübung liegt im Interesse des Volkes; der Zweck ist der allgemeine des Volkes; oder in genauer Bestimmung: die Strafe gegen Verbrecher ist das Recht, und liegt im Interesse des Staates; denn den Staat bildet ja nichts anderes, als die collective Einheit Aller in demselben begriffenen — des ganzen Volkes.

Der Entscheidung der Frage: Ob das peinliche Recht ein Theil des Staatsrechtes oder des Privatrechtes sey? ist durch das bisherige schon ein großer Vorschub geschehen. So nachlässig man in der Untersuchung der Frage war: Von wem denn eigentlich das Recht zu strafen komme? eben so gleichgültig ließ man auch die andere Frage hintan: Ob das peinliche Recht zum Privat- oder zum Staatsrechte gehöre? Denn die Entscheidung dieser Frage hätte die Entscheidung der erstern vorausgesetzt; die Vernachlässigung der einen zog nothwendig die Vernachlässigung der andern nach sich. Das entscheidende Criterium: Ob ein Recht des Staates zum Staatsrechte gehöre, oder ein Theil des Privatrechtes sey? liegt in dem Satze: Die Rechte, welche im Namen des Volkes — des Staates — ausgeübt werden, und nicht aus Geschäfften und Verträgen des Privatrechtes entstanden sind, gehören zum Staatsrechte; die übrigen werden dem Privatrechte zugetheilt. Wem dieses negative Criterium nicht genüget, für den kann folgendes gel-

ten: Das Recht, welches der Staat in seinem Namen gegen den Bürger als Unterthan ausübt, gehöret dem Staatsrechte zu; das Recht aber, welches ihm aus einem Geschäffte, Vertrage mit einem Bürger erwachsen ist, bey welchem er mit demselben im Verhältnisse der Gleichheit steht, muß in das Privatrecht verwiesen werden. So lange es aber zweifelhaft blieb, von wem das Recht zu strafen komme, mußte man auch ungewiß seyn, welchem Rechtstheile man das peinliche Recht einzuverleiben habe. Kömmt das Strafrecht aus dem Rechte des Beleidigten, so kann man es nicht zum Staatsrechte zählen, weil der Staat nicht im eignen Namen, nicht aus seinem Rechte handelt. Nimmt man auch an, daß der Staat selbst beleidiget werde, so erscheinet derselbe gegen den Verbrecher, als seinen Beleidiger, mehr als Partey; er kömmt so mit ihm in das Verhältniß der Gleichheit. Das peinliche Recht müßte also wieder zum Privatrechte gezählet werden. Auch die Präventionstheorie führet zu derselben Behauptung: Die Prävention übt ein Gleicher gegen den Gleichen aus, nicht der Staat gegen seinen Unterthan. Aber alle diese Theorieen können die Wahrheit nicht umgehen, daß doch der Staat aus eigenem Interesse die Strafe verhänge, und daß derselbe Staat auch als höhere Macht den Verbrecher als Unterthan der Strafe unterwerfe: Es muß also nach denselben durchaus zweifelhaft bleiben, ob das peinliche Recht dem Privat- oder dem Staatsrechte einzuverleiben sey. Dieser auf diese Weise unauflösliche Zweifel ist ein unverkennbares Merkmal der Hinfälligkeit aller dieser Theorieen. — Die Untersuchung der gegenwärtigen Frage wurde zuerst von Kant veranlaßt; indem er

das peinliche Recht in seinen metaphysischen Anfangsgründen der Rechtslehre unter dem Staatsrechte abhandelt, ohne deswegen einen besonderen Grund anzugeben. Tieftrunk, Kants Commentator, giebt zwey Gründe an: 1) weil es im Naturzustande gar kein Strafrecht giebt, 2) weil das Recht zu strafen nur ein Hoheitsrecht ist. Allein diese Gründe entscheiden nicht. Kleinschrod in seiner systematischen Entwicklung III Theile, zweyte Ausgabe, hat sich zu der Meinung bekennet, daß das peinliche Recht ein Theil des Privatrechtes sey: er hat dort Gründe angeführt, welche jenen von Tieftrunk weichen müssen. Allein er befriediget im Grunde eben so wenig. Andere Schriftsteller haben diese Frage mehr berührt, als erörtert. Ich schlage zur Entscheidung folgenden Weg ein. Vor allem muß das dem Beleidigten nie abzusprechende Recht auf Genugthuung (Wiedervergeltung unter gewisser Einschränkung) von dem Rechte derjenigen gegen den Verbrecher, welche nicht selbst beleidiget sind, abgesondert werden. Diese letztern sind das Volk — der Staat. Diese Absonderung verursachet keine Verwirrung in der Errichtung eines peinlichen Rechtssystems, im Gegentheil befestiget sie einzig dieselbe. Strafen kann nie der Beleidigte selbst, sondern nur ein Dritter nicht selbst beleidigter. Oben ist gezeigt worden, wie in einem Staate aus dem Rechte des Volks gegen einen Verbrecher für den Staat das Recht zur Strafe erwachse. Wir haben gesehen, daß der Staat als höhere Macht im eignen Namen, d. i. des im Staate versammelten Volkes, und aus eignem Rechte, den Verbrecher, als Unterthan, dem Strafleide unterwerfe. Die Straf-

als solche, trifft den Verbrecher nicht etwa, um das rechtliche Interesse eines Privatmannes, z. B. des Beleidigten, zu befriedigen; so wie der bürgerliche Gerichtshof nur um des rechtlichen Interesse Einzelner willen sein Amt ausübet. Sie trifft ihn nicht, um etwa einen Rechtsstreit zwischen dem Staate und dem Verbrecher zu entscheiden, und die Entscheidung zur Vollstreckung zu bringen; wie dies der Fall in bürgerlichen Sachen seyn kann, wo der Staat, im Verhältnisse der Gleichheit, als Partey gegen den Einzelnen steht. Der strafende Staat handelt aus eignem Rechte, aus eignem Interesse, und schwinget als Gebieter die Strafruthe gegen den Unterthan, nicht gegen die Partey. Nichts ist geschickter, die irrige Meinung, daß das peinliche Recht zum Privatrecht gehöre, zu unterhalten, als die Vorstellung eines peinlichen Gerichtshofes, eines Richters, so lange man nicht zwischen Richter und Richter mit aller Genauigkeit unterscheidet. Der bürgerliche Richter untersuchet, vermöge der vom Staate ihm übertragenen Gewalt, als Mittelsperson, die Rechte der Parteyen; im peinlichen Rechte ist der Richter nicht Mittelsperson, sondern Bevollmächtigter des bey der Sache selbst am meisten interessirten Staates, in so fern er strafet. Die Strafe aber giebt dem peinlichen Rechte seine Grenzbestimmung; es fängt da an, wo im Bezuge auf die Strafe das Amt des peinlichen Richters in Thätigkeit kömmt; es hört eigentlich so bald auf, sobald der Staat nicht mehr strafet. Die übrigen Geschäffte des peinlichen Richters sind nicht ursprüngliche Theile des peinlichen Rechtes, sondern werden nur in so ferne zugleich vom peinlichen Richter besorget, als

sie in naher Verbindung mit dem Verbrechen und dessen Bestrafung stehen. Der strafende Richter vermittelt also nicht streitige Rechte zwischen Parteyen, und trägt auf diese Weise nur uneigentlich den Namen eines peinlichen Richters. Zwar bringt er Verschulden und Strafleid gegen einander in die Waage, und hält insoferne das Richtmaaß; aber dies macht ihn noch nicht zu dem, was man sich unter einem Richter eigentlich vorzustellen hat. Wollte man ihn als solchen ansehen, so wäre er Richter und zugleich bevollmächtigter Sachwalter einer Partey, nemlich des Staates, in dessen Namen, aus dessen Rechte und Interesse er die Strafe verhängt. Dies wäre eine große Ungereimtheit. Der peinliche Richter ist etwas ganz verschiedenes von dem Richter im eigentlichen Sinne, welchen nur das bürgerliche Recht kennet. Freylich ist die Handlung des Verbrechers nur eine Privathandlung, das Recht des Beleidigten gegen denselben nur ein Privatrecht: Aber das Recht auf die Strafe, um dessen Geltendmachung willen der peinliche Richter ursprünglich da ist, ist das Recht des Staates, als eines solchen; er fodert ihre Verhängung nicht als Partey, sonder er befiehlt sie, und der peinliche Richter ist nur der Vollstrecker seines höheren Willens; die Strafe soll nicht das Interesse Einzelner, sondern Aller — des Staates selbst — befriedigen; es soll nicht, wie es dem Privatrechte eigen ist, das Recht eines Privatmannes nur durch öffentliche Macht gehandhabt werden, sondern dem Rechte des ganzen Volkes soll Genüge geschehen durch die geordnete Stärke seiner eignen Gesammtkraft, im eigenen Namen, und aus eigenem Interesse. Daß der pein-

liche Richter, neben der Strafe gegen den Verbrecher, ein wahres Richteramt zwischen dem Beleidiger und Beleidigten, in Hinsicht auf ihre besondere Rechte, ausüben, alsdenn also doch auch im eigentlichen Sinne Richter seyn könne, wird aber von mir gar nicht geleugnet. Man wird es doch nie leugnen können, daß dem Beleidigten, als solchem, ein Recht zur Genugthuung (Wiedervergeltung im milderen Sinne) gegen seinen Beleidiger zustehe. Ein und dasselbe Leid kann in einer Rücksicht einmal Strafleid, in der andern genugthuendes Leid (das keine Strafe ist) seyn. Insofern in demselben Leide, das zur Strafe verhängt wird, auch zugleich dem Beleidigten Genugthuung verschafft wird, kann man sagen, daß in dieser letzten Rücksicht der peinliche Gerichtshof ein wahres Richteramt ausübe; nur ist er nicht insofern ein wahrer Richter, als er das Strafamt führet. Der Staat kann gegen Verbrecher in verschiedenen Verhältnissen stehen: er kann blos ein gegen einen Andern verübtes Verbrechen ahnden, strafen; oder er kann selbst der beleidigte Theil seyn, welches der Fall bey den Staatsverbrechen ist. In diesem letzten Falle, wenn man die Sache genau nehmen will, könnte man eigentlich nicht sagen, daß der Staat strafe, sondern er nimmt sich vielmehr Genugthuung (Wiedervergeltung im milderen Sinne dieses Wortes). Aber auch hiebey sehen wir den peinlichen Richter in dem nemlichen Verhältnisse zum Verbrecher und zum Staate, wie bey der Strafe im strengen Sinne des Wortes. Also auch in dieser Beziehung gehört das peinliche Recht mehr zum Staats- als zum Privatrechte. Der selbstbeleidigte Staat

kann allerdings mit seiner Wiedervergeltung auch den Zweck der allgemeinen Verhütung gleicher Verbrechen verbinden; er läßt, um selbst seine Wiedervergeltung nicht in Rache ausarten zu lassen, eben so, wie bey der Strafe, die Schuld des Verbrechers seines Beleidigers prüfen, und durch den peinlichen Richter das Gleichgewicht zwischen jener und dem zu verhängenden Leide ausfindig machen; er bleibt hiebey immer noch jenes moralische Ganze, welches als eine über den Verbrecher erhabene höhere Macht von seinem Unterthan, als solchem, hier beleidiget wird, und welchen er deswegen auch als solchen zur Rechenschaft zieht. Die Wiedervergeltung des beleidigten Staates hat also so viele Merkmale mit der Strafe gemein, daß die Bedenklichkeit, welche aus dem Umstande entsteht, daß der Staat selbst der beleidigte Theil ist, nicht nur kein hinreichender Grund seyn kann, dieselbe vom peinlichen Rechte überhaupt auszuschließen; sondern Zweck und Quelle dieser Wiedervergeltung weisen auch derselben ihre Staatsrechte an. —

Die nahe Verbindung eines andern Rechtes, als jenes der Strafe und Wiedervergeltung, mit beiden, läßt die Absonderung desselben vom ursprünglichen, eigentlichen peinlichen Rechte (Strafrechte gegen Verbrecher) eben so wenig zu. Dieses Recht ist jenes der besonderen Vorsicht gegen erwiesene und der Strafe unterliegende Verbrecher von besonderer Bösartigkeit wegen wahrscheinlich bevorstehender neuer Gefahr von Seiten derselben; man mag es auch das Sicherungsrecht nen-

nen*). Diese Gefahr kann erstens gegen den Staat selbst gerichtet seyn. Findet der peinliche Richter nöthig, einem solchen nebst der Strafe noch ein eignes Leid, z. B. Beschränkung seiner Freyheit, aufzulegen, um den Staat gegen seine Anfälle zu sichern, so ist kein Zweifel, daß dieses Recht aus dem Staatsrechte komme, und diese Handlung eine staatsrechtliche sey. Die obigen Gründe gelten auch hier. Ist aber zweytens diese neue Gefahr gegen den Beleidigten, wenn dieser nicht selbst der Staat ist, gerichtet, so kann man nicht sagen, daß eine gleiche Vorkehrung des Richters, um den Beleidigten zu sichern, dem Interesse des Staates als eines solchen im Ganzen und zunächst gelte. Obgleich dem letztern daran gelegen seyn muß, auch die Freyheit eines jeden Einzelnen zu sichern, und er hiezu seine höhere Macht verwendet, diese Verwendung auch ein Hoheitsrecht ist, so würde man doch irrig schließen, daß dieser Theil des peinlichen Rechtes auch zum Staatsrechte an und für sich zu zählen sey. Es würde daraus folgen, daß auch das ganze bürgerliche Recht demselben angehöre: Der eben beschriebene Schutz Einzelner wäre eigentlich Sache der Policey; aber die nahe Verbindnng desselben mit der zugleich verfügten Bestrafung eines Verbrechers macht es räthlich,

*) Ein ähnliches Recht des Staates zu Sicherheitsmitteln ist von angesehenen neueren Rechtsgelehrten (Klein, Kleinschrod, Eisenhart,) für den Fall aufgestellt worden, wenn es an einem vollkommenen Beweise gegen den Verbrecher mangelt. Auch dieses Recht wird mit Grunde dem peinl. Rechte zugezählt, und ist an sich ein Theil des Staatsrechtes.

auch diesen Schutz dem peinlichen Richter aufzutragen. Dieser Nebenzweig des peinlichen Rechtes folget aber der Hauptsache, welche offenbar ein Theil des Staatsrechtes ist.

Man wird es nicht überflüssig finden, daß im peinlichen Rechte neben dem Strafrechte noch andere Rechte angegeben, und von demselben gesondert werden. Mir ist der Hang des menschlichen Geistes nicht unbekannt, in seinem Forschen alles zur Einheit zurückzuführen; allein man muß auch hier nicht mehr verlangen, als die Natur einer Sache zulässig machen kann. Wenn man Theile zur Einheit verbinden will; so muß man diese vorerst selbst auseinander gelesen und einzeln kennen gelernt haben; sonst ist eine Verwirrung im Ganzen unvermeidlich, des Zweifelns und der Streite kein Ende. Dem Mangel einer solchen vorgängigen Sonderung hat das peinliche Recht seinen bisherigen verwirrten Zustand hauptsächlich zuzuschreiben; sie allein ist im Stande, diese Verwirrung zu heben. Der Unterschied, welcher unter den angegebenen Rechten stattfindet, welche doch unverkennbar alle Bestandtheile des peinlichen Rechtes sind, läßt sich einmal aus der Natur der Dinge nicht wegwischen. Man müßte die Wahrheit verkennen, daß die dem Anscheine nach unbedeutendsten Merkmale auf die wichtigsten Resultate führen, wenn man die Sonderung jener Rechte als unerheblich verwerfen wollte. Eine nähere Entwicklung meiner Theorie wird zeigen, daß sich aus jener Sonderung die wichtigsten Resultate ergeben müssen.

M. Aschenbrenner.

---

# VI.

## Ueber die Milderungsgründe, welche aus den vom Staate gebilligten Neigungen und Vorurtheilen erwachsen.

Die Erfahrung aller Zeiten zeigt, daß es immer gewisse Vorurtheile gegeben hat, welche der Staat entweder ausdrücklich geheiligt, oder doch begünstigt hat. Das versteht sich wol von selbst, daß der Staat und die Schule nicht einerley sind, und daß es dem erstern weder gebühret noch möglich ist, alle Irrthümer auszurotten. Der Umstand also, daß er gewisse Vorurtheile nicht verdammt, giebt denen, welche damit behaftet sind, noch kein Recht, alle Handlungen, welche Folgen dieser Vorurtheile sind, ungestraft vorzunehmen; aber es ist auch nicht zu leugnen, daß es Vorurtheile giebt, welche der Staat ausdrücklich begünstigt oder in Schutz nimmt. Wenn nun dies wirklich geschehen ist, so entsteht die Frage, inwiefern ein solches Vorurtheil Handlungen, welche nothwendig daraus folgen, wo nicht gänzlich rechtfertigen, doch entschuldigen könne.

Die Frage, deren Untersuchung ich unternehme, setzt den Fall voraus, wo zwar eine gewisse Maxime und die damit unzertrennlich verbundene Rei-

gung gebilliget wird, die äußere Handlung aber, welche eine Folge davon war, gestraft werden soll.

Dieser Fall ist sehr leicht möglich. Das Vorurtheil und die damit verbundene Neigung kann in den meisten Fällen dem Staate so vortheilhaft seyn, daß er kein Bedenken getragen hat, dasselbe im Allgemeinen zu billigen. Allein Irrthümer, so heilsam sie auch in vielen Fällen seyn mögen, müssen doch ihrer Natur nach schlimme Folgen haben, und so läßt es sich leicht erklären, wie aus einer dem Staate sehr schätzbaren Quelle allerhand Böses fließen könne, was er mit aller Gewalt zu verhindern streben muß. So können z. B. religiöse und politische Vorurtheile dem Staate sehr zuträglich seyn, aber aus einer unlautern Quelle kann kein reines Wasser kommen; daher wird religiöse Schwärmerey ihre Fackel sehr oft gegen den Staat richten, der sich ihrer als eines Werkzeugs zu seinen Zwecken bedienen wollte. Man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen, wird der Schwärmer ausrufen, indem er die Spitze des Dolchs dem Fürsten ins Herz stößt, der selbst denselben Glauben an übernatürliche göttliche Offenbarungen zu verbreiten suchte, welcher nun den Dolch gegen ihn gespitzt hat.

Wie muß sich nun der Staat in solchen Fällen verhalten? Ist es möglich, die dem Staate günstige Meinung so zu bestimmen, daß die schädlichen Folgen von selbst hinwegfallen, so muß dieses Mittel allen übrigen vorgezogen werden. Allein nicht immer kann dieses geschehen, und wo es auch geschehen kann und wirklich geschieht, kommt dennoch dies Mittel oft zu spät, weil das Vorurtheil, noch ehe es be-

schränkt wurde, die schädliche Wirkung schon hervorgebracht hatte. Es bleibt also immer noch die Frage zu entscheiden übrig: Wie weit kann ein Verbrechen, welches die Folge eines solchen vom Staate selbst begünstigten Vorurtheils ist, dem Thäter zugerechnet werden?

Wenn der Staat ein solches Vorurtheil billigt, so lassen sich dabey zwey verschiedene Fälle denken:

Der erste Fall würde der seyn, wenn die irrige Maxime und die damit verbundene Neigung dem Staate durchgängig vortheilhaft wäre, und es sich nur zufällig ereignet hätte, daß eine schädliche äussere Handlung, welche sonst ganz andere Quellen zu haben pflegt, eben diesmal eine Folge jener Neigung gewesen wäre.

Zuerst wollen wir uns einen Fall denken, welcher leicht hierunter begriffen werden könnte, aber sorgfältig davon unterschieden werden muß. Z. B. Muth und Gehorsam sind die Haupttugenden des Soldaten, sie werden daher vom Staate gebilliget und befördert; auch können es nur seltne Fälle seyn, wo sie ihm Nachtheil bringen. Man setze, der Befehlshaber eines Theils des Kriegsheers wird befehligt, den Feind an einem gewissen Orte aufzusuchen, und ihn, wo er ihn findet, sogleich anzugreifen. Man setze ferner, er habe lauter Reuterey, und treffe den Feind in einem Sumpfe, welcher eben durch einen heftigen Gewitter-Regen so überschwemmt wird, daß der Feind, wenn er nicht umkommen will, sich in der Ebene dem Angriffe der Reuterey bloßstellen oder sich ergeben muß. Allein der Befehlshaber will keinen

Augenblick verlieren, läßt seine Reuterey absitzen, und den Feind ungesäumt im Morast angreifen. Ein Theil seiner Soldaten bleibt im Moraste stecken, die übrigen werden todtgeschossen oder gefangen.

Daß Muth und Gehorsam hier übel angebracht war, ist klar, und der Fehler wäre unverzeihlich, wofern sich der Befehlshaber nicht mit dem Gehorsam gegen den Oberbfehlshaber entschuldigen könnte, welchem vielleicht weniger an der Besiegung dieses Trupps, als an der Beunruhigung des Feindes von dieser Seite gelegen war.

Hier ist eine schädliche Handlung, welche einen Mangel aller Ueberlegung vorauszusetzen scheint, aber in gegenwärtigem Falle auf den blinden Gehorsam gegen den Vorgesetzten, und in einem Muthe, welcher keine Schwierigkeiten scheut, gegründet war. Der Unterbefehlshaber konnte sich als möglich denken, daß der Oberbefehlshaber allein durch den schleunigen Angriff, ohne Rücksicht auf dessen weitere Folgen, seinen Zweck erreichte. Bey größerer Besonnenheit und besserer Ueberlegung würde er freylich gefunden haben, daß, wenn es blos auf Lärm ankäme, einige Schüsse aus der fliegenden Artillerie diesen Zweck erreichten, und daß er, um auch den Feind zum Feuern zu nöthigen, nur einige Mannschaft abschicken dürfte, die den Feind bald an der einen, bald an der andern Seite hätte beunruhigen können. Allein, so gewiß es ist, daß bey der Auslegung und Anwendung des erhaltnen Befehls Mangel an Ueberlegung gezeigt wurde, so bleibt doch eine so ängstliche Pünctlichkeit nicht nur ein geringerer Fehler, als eine ganz

un-

unüberlegte eigenmächtige Aufopferung der Mannschaft, sondern es entsteht auch noch die Frage: ob eine eigentliche Strafe Statt finden könne, weil nicht jede Dummheit und Ungeschicklichkeit bestraft werden kann. Gewiß ist es, daß Friedrich der Zweyte solche Fehler nicht nur nicht ahndete, sondern zuweilen auch den dabey gezeigten Muth und blinden Gehorsam belohnte.

Betrachtet man die Sache näher, so findet es sich, daß eine solche Handlung gar nicht unter die unerlaubten gerechnet werden könne; denn daß sie schädlich wurde, macht sie nicht zur unerlaubten, weil es sich sehr wohl denken läßt, daß die muthigste und geschickteste Ausführung eines Befehls, welcher aber nicht hätte gegeben werden sollen, schlimme Folgen nach sich ziehe. Genau betrachtet war die Schädlichkeit der Handlung eine Folge des Gesetzes, welches zu Befolgung des Befehls ohne weitere Prüfung verpflichtet, und des Befehls selbst, welcher besser und bestimmter hätte abgefaßt werden können. Auch fällt alsdann die meiste Schuld auf den Oberbefehlshaber, welcher die Fähigkeit der Personen, deren er sich bedienet, kennen muß. Wenn ein Kriegsbefehlshaber einen gemessenen Befehl nicht befolgt, weil er die pünctliche Befolgung desselben für schädlich hält, und die Absicht des Oberbefehlshabers auf eine andere Weise zu erreichen gedenkt, so übernimmt er die Gefahr, für den Ausgang zu haften, die ihm nicht zugemuthet werden kann, und die er, außerordentliche Fälle ausgenommen, nicht einmal zu übernehmen berechtigt ist. Wir müssen uns also einen Fall denken, wo die Handlung nicht nur schädlich,

sondern auch wirklich unerlaubt ist. Man denke sich Wallensteins Soldaten. Ihr Gehorsam gegen ihn war strenge Pflicht, so lange sein Wille dem Willen des Kaisers nicht offenbar zuwider lief. Das unumschränkte Vertrauen zum Herrscher ist eine Neigung, die besonders im Militärstande nicht genug begünstigt werden kann; denn in seinem Gefolge ist der Sieg. Dennoch bleibt es ein Verbrechen, wenn der Soldat auch bey solchen Handlungen dem Heerführer gehorcht, von welchen er weiß, daß sie dem Willen und Interesse des Landesherrn zuwider sind: denn die Anhänglichkeit an die Person des Heerführers ist nur ein Zweig der Anhänglichkeit an die Person derer, welche die Herrschaft in den Händen haben; sie ist, im Ganzen genommen, dem Herrscher vortheilhaft, selbst alsdann, wenn sie für die untergeordneten Befehlshaber vorhanden ist; aber alsdann ist sie doch durch Treue gegen den obersten Herrscher bedingt; wo diese Treue offenbar verletzt wird, verliert auch die Anhänglichkeit an die Person des unmittelbaren Vorgesetzten ihren Werth.

Die Treue gegen den obersten Herrscher wird jedoch dadurch allein noch nicht verletzt, daß dem untergeordneten Befehlshaber in Fällen gehorcht wird, wo dem Soldaten der entgegengesetzte Wille des obersten Herrschers bekannt ist. Denn es läßt sich der Fall denken, daß dieser einen zweckwidrigen Befehl ertheilt habe, welchen er zurücknehmen wird, sobald ihm die Gründe bekannt werden, welche den Heerführer bestimmen, den erhaltenen Befehl nicht zu vollziehen. Wenn also auch Wallensteins Soldaten erfuhren, daß der Kaiser befohlen hatte, die Schwe-

den in Bayern anzugreifen, so konnten sie doch ihrem Heerführer so viel Einsicht zutrauen, als nöthig ist, um die Ausführbarkeit eines Befehls zu beurtheilen, und so viel Einfluß als erforderlich war, um dem Kaiser selbst eines Bessern zu belehren. Aber der Gehorsam gegen Wallenstein artete in ein Verbrechen aus, sobald die Soldaten erfuhren, daß sein Interesse dem Interesse des Landesherrn entgegengesetzt war, oder sobald die Befehle des letztern an sie selbst gerichtet wurden. In diesen beiden Fällen hätten wir nun also ein strafbares Verbrechen, und die Frage wäre alsdenn nur: ob nicht Gründe zur Milderung der sonst verwirkten Strafe eintreten müßten. Daß im Fall einer offenbaren Untreue keine Milderung der Strafe eintreten könne, ist offenbar, weil die Anhänglichkeit an den Heerführer durch die Treue gegen den Landesherrn bedingt ist. Sollen dennoch Milderungsgründe vorhanden seyn, so müssen diese anders woher entlehnt werden können, z. B. aus der Unmöglichkeit, dem Heerführer den Gehorsam zu versagen; aber für sich allein betrachtet, kann die bloße Anhänglichkeit an Treulosen die Untreue nicht entschuldigen; vielmehr würde der Gesetzgeber dem Zwecke des Gesetzes entgegenhandeln, wenn er die Ergebenheit gegen Treulose als einen Entschuldigungsgrund gelten lassen wollte; denn eben durch diese Anhänglichkeit wird die Untreue gegen ihn besonders gefährlich. Hierdurch wird jedoch weder die Klugheitsmaaßregel ausgeschlossen, welche oft nöthig macht, daß den Fehlenden die Rückkehr zur Pflicht erleichtert werde; noch die Gnade, welche nach überstandener Gefahr blos der Stimme der Menschlichkeit

Gehör giebt; welches auch alsdann ohne Gefahr geschehen kann, wenn ähnliche Vergehungen nicht mehr zu besorgen sind, und die Dankbarkeit der Begnadigten das Band zwischen ihnen und dem obersten Herrscher desto fester geknüpft hat.

Der Fall also, mit welchem wir hier eigentlich zu thun haben, ist der, wenn der Oberbefehlshaber seinen Befehl ausdrücklich, z. B. vermittelst eines Manifestes an die Armee selbst, berichtet hatte, die Armee diesen Befehl erfuhr, dennoch aus Anhänglichkeit gegen ihren Befehlshaber ungehorsam blieb, dabey aber voraussetzte, daß ihr Heerführer nur verschiedener Meinung sey, aber nicht ein dem Landesherrn entgegengesetztes Interesse habe. In diesem Fall ist zwar die Widersetzlichkeit gegen den obersten Herrscher unerlaubt und strafbar, aber die Anhänglichkeit an den Heerführer ist nicht Treulosigkeit gegen den Vorgesetzten des Heerführers; denn Widersetzlichkeit und Untreue sind nicht einerley. Es kann Jemand der Obrigkeit sich in einem Stücke widersetzen, ohne ihr deshalb den Gehorsam überhaupt aufzukündigen. Da es nun, wie man sieht, Fälle giebt, wo, durch einen vom Staate übrigens begünstigten Bewegungsgrund, sogar die Natur des Verbrechens selbst verändert wird, so ergiebt sich von selbst, wenn auch die wegen eines solchen Bewegungsgrundes minder strafbare Handlung durch die Gesetzgeber und Rechtsgelehrten keinen eignen Namen erhalten hat, dennoch die Sache dieselbe bleibe, und also die ganze Strenge des Gesetzes auf einen Fall nicht angewendet werden könne, welchen der Gesetz-

geber, als er die Strafe festsetzte, sich anders dachte, als er jetzt wirklich vorhanden ist.

Bisher haben wir von dem Falle gehandelt, wo eine gewisse Neigung oder Maxime dem Staate durchgängig Vortheil bringt, aber in einem besondern Falle, zufälliger Weise, schädlich geworden ist. Wir wenden uns nun zur Betrachtung des zweyten Falles, wenn die Maxime des Handelnden zwar nicht in allen, aber doch in den meisten Fällen dem Staate zuträglich ist. Hierbey fällt nun sogleich in die Augen, daß die Fälle, wo die Neigung oder Maxime dem Staate nachtheilig ist, die Ausnahme machen, und daß die Regel nicht auf die Fälle der Ausnahme erstreckt werden kann; wenn also z. B. der Ehrtrieb, die Liebe zum Gewinn und ähnliche Triebfedern dem Staate in vielen Fällen vortheilhaft sind, so muß er doch darum nicht weniger eben diesen Triebfedern entgegen arbeiten, wenn sie eine ihm schädliche Thätigkeit hervorbringen.

Hierbey muß aber der Werth der Tugenden überhaupt nicht aus der Acht gelassen werden; denn wenn auch die Tugenden nicht immer geradezu das Staatswohl befördern, und wenn es auch sogar Laster giebt, welche dem Staate vortheilhaft sind, so ist doch Tugend überhaupt mit dem Wohl der menschlichen Gesellschaft zu genau verbunden, als daß nicht die tugendhaften Fertigkeiten auch von der bürgerlichen Gesellschaft geschätzt, und so weit es geschehen kann, befördert werden sollten. Achtung gegen die Tugend muß daher bey jedem Gesetzgeber vorausgesetzt werden, an welche Voraussetzung sich auf eine natürliche Art die Folgerung schließt, daß seine Ab=

sicht nicht gewesen sey, in den Fällen, wo die Tugend unglücklicher Weise mit seinen Gesetzen in Collision kommt, die Verletzung dieser Gesetze eben so hart als in dem entgegengesetzten Falle zu ahnden. Uebrigens muß noch ein Unterschied zwischen gemeinen und Bürger-Tugenden gemacht werden, und die Frage, in wie fern wirklich-tugendhafte Handlungen gestraft werden können, verdient eine ganz eigne Erörterung. Doch begnüge ich mich hier, meine Leser aufmerksam darauf gemacht zu haben, damit es nicht scheine, als hätte ich einen zu der gegenwärtigen Frage gehörigen Fall übergangen.

Nachdem ich dieses vorausgeschickt habe, kann ich einige vom Staate gebilligte Vorurtheile näher in Erwägung ziehn. Dahin gehört die Meinung, daß der Soldat alle übrigen Tugenden der Herzhaftigkeit unterordnen müsse. Die Gefahr, für feig gehalten zu werden, ist ihm die größte unter allen. Was ihm also auch sein Moralsystem über die Tugend der Versöhnlichkeit sagen mag, so wird er doch auf dies alles nicht achten, so bald er dadurch in Gefahr geräth, für zaghaft gehalten zu werden. Diese Maxime ist offenbar irrig, denn einen so hohen Rang auch der männliche Muth unter den Tugenden einnimmt, so setzt er doch eine gerechte Sache und vernünftige Zwecke voraus, und das italiänische Sprüchwort: auf eine Ohrfeige gehört sich ein Dolch, kann eine strenge Prüfung nicht aushalten.

So sehr aber auch der Staat die Vorurtheile, welche den Ehrpunct betreffen, bey dem Militärstande begünstigen mag, so kann doch diese Begünstigung nicht weiter erstreckt werden, als bisher von Seiten

des Staats geschehen ist. Man setze also den Fall, daß der Staat bisher zwar stillschweigend, aber doch deutlich genug erklärt habe, daß er die Duelle der Officiere nicht mit der gesetzlichen Strenge ahnden wolle, so wird er doch eben dadurch nicht alle übrigen Ausschweifungen des Ehrtriebs gebilliget haben. Vielmehr wird man annehmen müssen, daß nur der wahre Muth, aber nicht eine den übrigen Ständen nachtheilige Rohheit begünstiget werden solle. Die eigenthümliche Denkungsart des Standes wird daher in sofern auf die Bestimmung der Strafe Einfluß haben, als sich dadurch die Bewegungsgründe des Handelnden und der größere oder geringere Grad des bösen Willens bestimmen läßt, (Hallische Rechtssprüche B. 4. No. XIX. No. 10.): aber man wird deswegen nicht alle Folgen dieses eigenthümlichen Characters als Milderungsgründe gebrauchen können; vielmehr ist es dem Interesse des Staats gemäß, daß diesen Einladungen zu Verbrechen die kräftigsten Gegengründe entgegengesetzt werden. Eigenmächtige harte Ahndung einer geringen von einer Civilperson empfangnen Beleidigung, sogar durch Tödtung des Beleidigers, wird daher keine Verzeihung verdienen, weil sie nicht eigentlich Muth erfordert, sondern vielmehr dazu dienen soll, den Muth überflüssig zu machen. Denn es fällt in die Augen, daß, wenn eine solche Rache die Militärpersonen gegen alle Angriffe Anderer vollkommen sicherstellte, es von ihrer Seite keines herzhaften Widerstandes weiter bedürfen würde.

Aehnliche Vorurtheile sind auch in andern Ständen anzutreffen, welche gewisse unerlaubte

Handlungen deswegen für erlaubt halten, weil sie in demselben Stande gewöhnlich sind. Auch hier gilt die Regel, daß es alsdenn um so nöthiger seyn wird, diese Vergehungen strenge zu ahnden, und sie werden nur zufällig eine Milderung der Strafe bewirken können, in so fern sie einen Mangel desjenigen Grades des bösen Willens zu erkennen geben, welcher angenommen werden müßte, wenn das Vergehen von einer Person aus einem andern Stande wäre vorgenommen worden. Wenn z. B. gewisse Handwerker eine gewisse Art von Unterschleif für erlaubt halten, so wird man deswegen diesen Betrug, an sich betrachtet, nicht gelinder strafen dürfen, als an andern Personen; aber man wird auch daraus, daß ein solcher Handwerker sich diese Art von Betrügereyen erlaubt, nicht schliessen können, daß er eine betrügerische Gemüthsart habe, welche sich bey allen seinen Handlungen offenbare. Diese Art von Betrügereyen werden zwar vom Staate nicht wirklich begünstigt; allein, wenn man sie auch als Zweige der Industrie betrachten wollte, an deren Belebung dem Staate übrigens so viel gelegen ist, so würde doch diese Gunst nicht die durch die Gesetze ausgeschlossenen Zweige des Erwerbfleißes treffen.

---

# VII.

## Ueber die Verjährung des Criminal-Prozesses und der Strafe, aus den Bemerkungen des Cassations-Tribunals über das Strafgesetzbuch vom 3ten Brumaire im 9ten Jahr der franz. Republik nebst einigen Bemerkungen von E. F. Klein.

(aus Nr. 199. J. 9. des Moniteur.)

Die Zeit zur Verjährung der Verbrechen war selbst sehr langdauernd; es waren 20 Jahre nöthig, um die gerichtliche Verfolgung, und 30 Jahre, um die gegen einen ausgebliebenen Verbrecher erkannte Strafe aufzuheben. Jetzt ist die gerichtliche Verfolgung nur auf 3 Jahre gesetzt. Die in den vorigen Gesetzen bestimmte Frist dauerte zu lange, und beleidigte die Menschheit an der einen Seite, statt daß an der andern Seite die jetzige dem Interesse zuwider ist, welches die Gesellschaft an der Bestrafung großer Verbrechen nimmt. Nicht ohne Unwillen sieht man einen grausamen Meuchelmörder, dessen Verbrechen gerichtlich bewiesen waren, der aber nicht gerichtlich verfolgt wurde, nach 3 Jahren der Ohnmacht der Gesetze trotzen, und der Gesellschaft mit neuen Verbrechen drohen,

welche nach einer kurzen Frist ebenfalls unstrafbar seyn werden.

Es ist allerdings gerecht, selbst einen Schuldigen nicht immerfort vor der Strafe zittern zu lassen; denn zu allen Zeiten wurde die lange Quaal der Gewissensbisse und die beständige Furcht vor der Entdeckung des Verbrechens für eine harte Strafe gehalten. Dieser Grundsatz ist menschlich und er hat nichts gefährliches, wenn die Zeit zur gerichtlichen Verfolgung lange genug dauert, weil alsdenn der böse Eindruck des Beyspiels größtentheils erloschen ist; man muß also die Verjährung des Verbrechens beybehalten.

Die Vernunft belehrt uns, daß die Zeit zur gerichtlichen Verfolgung länger für die schweren Verbrechen, kürzer für die weniger strafbaren, und noch kürzer für bloße Vergehungen bestimmt werden müsse.

Das Gesetz vom Brûmaire, welches nur einerley Verjährung für allerley Arten von Verbrechen zu bestimmen scheint, muß also umgearbeitet und verbessert werden. Eine dreyjährige Frist ist die längste, welche das Gesetz ohne Unterschied bestimmt. Diese Frist ist in Ansehung wahrer Verbrechen zu kurz, in Ansehung bloßer Vergehungen zu lang ausgefallen. Man konnte zehn Jahre zur Verjährung wichtiger Verbrechen festsetzen, 3 Jahre für solche, auf welche eine Corrections-Strafe folgen würde (peine correctionelle), ein Jahr für die Vergehungen gegen die für die Gesellschaft wichtigen Forstgesetze, sechs Monathe für die Verletzung der Feld- und Ackergesetze, welche wegen ihrer öftern Wiederholung mit

einiger Strenge geahndet werden müssen, und drey Monathe wegen bloßer Policey-Vergehungen.

Die letzte Gesetzgebung läßt die Verjährung mit dem Tage anfangen, wo das Verbrechen bekannt und gerichtlich erwiesen ist; darin weicht sie von dem Strafgesetzbuche des Jahres 1791 ab, welches im 2ten Artikel des 4ten Titels im 2ten Theile den Anfang der dreyßigjährigen Frist auf den Tag bestimmt, wo die Existenz des Verbrechens bekannt oder gerichtlich erwiesen seyn werde. Die nach dem Gesetzbuch vom Brûmaire zugleich erforderlichen Bedingungen waren im Straf-Codex von 1791 nur auf eine alternative Art bestimmt, aber keine von diesen Bestimmungen scheint sich auf gültige Ursachen zu gründen.

Beide haben den wesentlichen Fehler, daß sie die großen Verbrechen, welche meistentheils bekannt werden, und deren Wirkung und Thatbestand sogleich gerichtlich untersucht zu werden pflegt, früher von der Strafe befreyen, als die weniger abscheulichen, welche nur selten zu einer gerichtlichen Untersuchung ihrer Spuren und Wirkungen Gelegenheit geben, und geben können; ja es giebt sogar viele, besonders leichte, Vergehungen, wo das Corpus delicti gar nicht ausgemittelt werden kann.

Man hat hier die Grundsätze des Civilrechts gemißbraucht, welches nicht will, daß die Verjährung gegen diejenigen zur Anwendung gelange, welche keine Klage erheben konnten; daraus hat man denn die Folge gezogen, daß die öffentliche Gerechtigkeit ebenfalls das Verbrechen nicht eher verfolgen könne, bis sie Wissenschaft davon erlangt habe; man will also auch bey der Verjährung der Verbrechen

diese Zeit abwarten; allein man hat nicht daran gedacht, daß die Nachlässigkeit der Beamten, denen man die gerichtliche Verfolgung der Verbrechen aufgetragen hat, meistentheils Ursache daran ist, daß die Existenz des Verbrechens sich aus den Akten nicht ergiebt, und daß es ungerecht ist, das Schicksal eines Schuldigen von einer solchen Nachlässigkeit abhangen zu lassen, so daß er wegen dieses zufälligen Umstandes nicht während des gesetzmäßigen Zeitraums von drey Jahren, sondern während einer Folge von 20 bis 30 Jahren vor der ihm drohenden Strafe zittern muß. Deswegen glaubt das Cassations-Tribunal, daß man die Verjährung der körperlichen und infamirenden Strafen verlängern, aber den Anfang ihres Laufs auf den Tag des begangenen Verbrechens setzen muß.

Hier dringt sich uns noch eine andere Betrachtung über eine Anordnung des Gesetzbuches auf. Es soll nemlich nach dem zehnten Artikel, wenn die Verfolgung des Verbrechers innerhalb dreier Jahre angefangen worden, die Verjährung selbst gegen diejenigen, welche noch nicht in die Untersuchung verwikkelt waren, auf sechs Jahr verlängert werden.

Ist dies wol gerecht? warum soll die Verjährung gegen denjenigen, welchen die Gerechtigkeit noch nicht verfolgt hat, allein aus dem Grunde zu laufen aufhören, weil ein Andrer als Urheber oder Mitschuldiger des Verbrechers zur Untersuchung gezogen worden? verlängert man nicht eben dadurch die Furcht vor der Strafe gerade bey demjenigen, welcher bey der angefangenen gerichtlichen Untersuchung nicht für schuldig gehalten wurde? Diesen soll also

ein härteres Schicksal treffen, als den, welcher Veranlassung zur Untersuchung gegeben hatte und ihr gleichwohl entging. Höchstens könnte man die Verjährungsfrist um sechs Monathe verlängern, wenn die Untersuchung erst in den letzten sechs Monathen dieses Zeitraums wäre angefangen worden, damit die Verjährung nicht ablaufen möchte, ehe die Justiz im Stande war, die schon angefangne Verfolgung der Verbrecher auf die Mitschuldigen auszudehnen.

Man mußte also

1) in allen Fällen die Verjährungsfrist von dem Tage des begangenen Verbrechens anfangen,
2) ihre Dauer nach dem Verhältniß der Schwere des Verbrechens festsetzen, und zwar für die Person eines jeden, und auch die Unterbrechung der Verjährung nur durch die Richtung der Untersuchung auf die Person selbst bestimmen, mit der einzigen vorhergedachten Ausnahme, welche allein weise und gerecht ist.

Es ist ferner den Grundsätzen der Gerechtigkeit gemäß, zu erklären, daß, wenn die gerichtliche Verfolgung gegen einen Angeklagten angefangen, in der Folge aber wieder unterbrochen worden ist, ein solcher Angeklagter die Verjährung von dem Ende des letzten Verfahrens gegen ihn wieder anfange, und mit dem Ablauf der von dieser Zeit an gerechneten Verjährungsfrist vollende.

Dagegen wird man eine andre Art der Unterbrechung der Verjährung in Vorschlag bringen; diese soll durch ein neues Verbrechen bewirkt werden, welches während des Laufs der Verjährung gegen ein vorhergehendes Verbrechen begangen worden ist.

Dieser Vorschlag ist der Gerechtigkeit gemäß; denn, wäre es wol gerecht, denjenigen von der Strafe zu befreyen, welcher die zur Aussöhnung mit dem gemeinen Wesen bestimmte Frist zur Vervielfältigung seiner Angriffe auf das Wohl der Gesellschaft angewendet hat? Kann man annehmen, daß der durch die Gewissensbisse genug gestraft sey, welcher in einer unverbesserlichen Bosheit beharrt; oder kann den wol die Furcht genug gezüchtiget haben, welchen sie nicht hat abhalten können, sich in neue Gefahr zu setzen? Die moralische Güte dieses Vorschlags bewährt sich durch die Bewegungsgründe, welche er dem Verbrecher giebt, böse Handlungen zu unterlassen.

Allein man erwäge wohl, daß diese Unterbrechung nur die Folge haben soll, daß die Verjährung beider Verbrechen erst von der Zeit anfange, da das letzte davon begangen worden ist, und daß dabey zwey Verbrechen derselben Art vorausgesetzt werden, wovon jedes entweder eine eigentliche Criminalstrafe oder eine Besserungsstrafe, oder nur eine bloße Polizeystrafe nach sich ziehe; denn es wäre abgeschmackt, wenn ein leichtes Vergehen die Strafe eines wichtigen Verbrechens verewigen, oder wenn die Verwirkung einer Kapitalstrafe eine schon verjährte Gefängnißstrafe wieder aufwecken sollte.

Es ist aber nicht die Absicht, diese Idee weiter durchzuführen; man will also zum Beyspiel nicht, daß ein nach vollendeter Verjährung begangenes neues Verbrechen die Wirkung dieser Verjährung wieder aufheben solle. Denn welche Verbrechen auch ein Mensch begangen haben mag, so soll er doch die schon erworbenen Rechte nicht wieder verlieren. Ist die

Verjährung noch nicht vollendet, so könnte er ja, wenn er auch kein neues Verbrechen begangen hätte, zur Untersuchung gezogen werden; der Staat kann also ohne Ungerechtigkeit bestimmen, daß das zu einer solchen Zeit eintretende neue Verbrechen, dessen Folgen sich der Verbrecher selbst allein zuzuschreiben hat, die Erlangung eines wirklich noch nicht erworbenen Rechts aufhalten solle. Uebrigens muß man bedenken, daß das öffentliche Wohl der Maaßstab der Gerechtigkeit in Criminalsachen ist, und daß es nützlich ist die Gemüther aus dem Verderben zu reißen, ehe sie eine Fertigkeit in bösen Handlungen erlangt haben. Dies geschieht, wenn man in ihnen den heilsamen Gedanken erregt, daß die Häufung der Verbrechen auch die Wirksamkeit der strafenden Gerechtigkeit verlängert und vergrößert.

Man wird den Zweck des Gesetzes wenigstens zum Theil erreichen, wenn man es so einrichtet, daß durch neue Verbrechen nicht nur die wohlthätige Wirkung der verflossenen Zeit wieder verlohren geht, sondern wenn man auch gegen den Schuldigen die Strafe wiederholter Verbrechen schärft. Man müßte aber nicht nur nach der Vorschrift der bisherigen Gesetze diese Verschärfung der Strafe alsdenn eintreten lassen, wenn der Schuldige wegen des vorhergehenden Verbrechens schon verurtheilt worden, sondern man müßte sie auch auf den Fall ausdehnen, wenn ein andres Verbrechen derselben Art innerhalb der Verjährung des ersten Verbrechens begangen wäre, vorausgesetzt, daß dies wirklich ein neues Verbrechen und nicht blos die Fortsetzung des erste-

ren ist *) Auf diese Art träfe die Strafe der Wiederholung nur Bösewichter, welche schon eine Fertigkeit in Verbrechen erlangt hätten, die sie täglich oder nach Art eines Handwerks betrieben, oder doch solche, welche zwar noch nicht so verderbt sind, die man aber durch die heilsame Vorstellung der durch gehäufte Verbrechen vergrößerten Strafe und der dadurch unterbrochenen Verjährung, von größern Beleidigungen des gemeinen Wesens zurückhalten muß.

Vielleicht ist es zuträglich, die Strafe des Rückfalls allein auf solche Verbrechen zu bestimmen, welche das Gesetz mit einer härteren als vierjährigen Kettenstrafe belegt, und vielleicht sollte man auch in diesem Falle der Strafe der Deportation den Zusatz einer zweyjährigen Kettenstrafe substituiren, so daß für jedes Verbrechen dieser Art eine zweyjährige Kettenstrafe gerechnet würde, so weit nicht nach obigen Regeln die Verjährung statt findet.

Noch eine andre Bemerkung über die Verjährung der Verbrechen ist nicht zu übersehen; sie besteht darin, daß fast alle Verbrechen sowol eine Civil-

Kla-

---

*) Ich glaube doch, daß man den Fall, wo das vorhergehende Verbrechen schon bestraft worden ist, von demjenigen unterscheiden müsse, wo das Verbrechen ohne vorhergehende Strafe wiederholt worden; denn in jenem Falle ist gewiß das Verbrechen größer und der Verbrecher fürchterlicher, als in diesem. In den meisten Fällen wird es genug seyn, wenn der Verbrecher für jede seiner bösen Handlungen bestraft wird, und man wird auch hierbey zwischen blos fortgesetzten und erneuerten Verbrechen unterscheiden müssen. Man sehe meine Grundsätze des peinlichen Rechts §. 156.

Klage auf Entschädigung, als eine öffentliche Strafe nach sich ziehen. Sollte die Civil-Klage aus einem Verbrechen in kürzerer Zeit verjähren, als andre Klagen aus Verträgen, oder sollte sie nicht mit der öffentlichen Klage zugleich erlöschen?

Das letztere scheint beym ersten Anblick nicht vernünftig zu seyn; aber wenn man die Sache näher betrachtet, so sieht man wol, daß für die Criminal- und Civil-Klage einerley Verjährungsfrist bestimmt werden müsse; denn wie könnte man jemanden im Wege des Civil-Processes eines Verbrechens überführen, wenn es im Wege des Criminal-Prozesses nicht untersucht werden dürfte? Hat man nicht schon immer die Klagen, welche sich auch auf Injurien und andere Verbrechen beziehen, enger beschränken müssen, als die Klagen auf Erfüllung eines Vertrags?

Und warum? Im letztern Falle ist der Beweis schon vorhanden, in jenem soll er noch erst bewirkt werden, die Leichtigkeit des Beweises nimmt immer mit der Zeit ab; über dieses ist die Privatklage ein accessorium der öffentlichen, welche durch die Verjährung schon getilgt ist *).

*) Dies kann ich nicht billigen. Es ist nicht nur menschlich, sondern auch dem gemeinen Wesen zuträglich, daß ein Mensch, welcher sich schon lange Zeit gut aufgeführt hat, wegen eines vor langer Zeit begangnen Verbrechens nicht aus dem Schooße seiner Familie gerissen, oder zum Dienste des Staats, welchem er vielleicht unentbehrlich geworden ist, untüchtig gemacht werde; aber soll er sich deswegen auf Unkosten des Beleidigten bereichern? Giebt er nicht einen schlechten Beweis von seiner Besserung ab, wenn er dem Beleidigten die Entschädigung, die ihm ge-

Daraus folgt, daß die Anstellung der Civil-Klage diese erhalte, aber die öffentliche Klage nicht unterbreche, und daß die öffentliche Klage, indem sie die Verjährung des Verbrechens hindert, auch zur Erhaltung der Civil-Klage dienet.

Das Gesetz hat vorausgesehn, daß Civil- und Criminal-Sachen bald einerley, bald verschiedne Rechte haben können; aber es will, daß die Civil-Klage so lange suspendirt werden soll, bis die öffentliche Klage abgeurtheilt ist, welche vor oder nach Anstellung der Civil-Klage angebracht worden. Dies scheint aber nicht genug zu seyn, und man hält es für besser zu bestimmen, daß Civil- und Criminalsachen immer vor dasselbe Gericht und zwar vor das Criminalgericht gebracht werden sollen, damit über beides entweder unter einem, oder über die Civil-Sachen nach der Criminal-Sache, je nachdem das eine, oder das andere den Umständen angemessen ist, erkannt werden könne.

Es muß auch ein Unterschied gemacht werden zwischen der bloßen Eröffnung der Untersuchung und der Verurtheilung des Verbrechers, gegen welchen das Urtheil nicht hat vollstreckt werden können. Im erstern Falle kann der Angeschuldigte unschuldig seyn, und menschlicherweise muß man dies vermuthen; in

---

bührt, versagt? Erwägt man überdies die Strafe, welche der Verleumder befürchten muß, so wird man nicht besorgen, daß man die lange Dauer der Verjährungsfrist bey Civil-Klagen zu Chikanen mißbrauchen werde; in den meisten Fällen, zum Beyspiel beym Diebstahl, ist ohnedies die unterlaßne Wiedererstattung einem *fortgesetzten* Verbrechen gleichzuachten.

sehung seiner muß also die Verjährung eher statt
den, als in Ansehung desjenigen, welcher schon,
gleich in contumaciam, verurtheilt worden ist,
dem man also voraussetzen muß, daß er strafbar
. Noch gewisser ist die Strafbarkeit dessen, wel-
r im Gerichte gegenwärtig war, sich vertheidigen
nte, und dennoch verurtheilt worden ist. Des-
gen wird es dienlich seyn, eine Frist zu bestim-
n, binnen welcher der in contumaciam Verur-
ilte sich stellen und seine Unschuld nachweisen, oder
wärtigen muß, daß sein Verdammungsurtheil un-
errruflich werde. Diese Frist war in dem alten
setzbuche von 1670 auf 5 Jahre bestimmt, und
scheint, daß man diese Frist wird beybehalten müs-
, weil sie lang genug ist, um dem Verurtheilten
legenheit zu verschaffen, seine Unschuld nachzuwei-
. Läßt er diese Frist fruchtlos verstreichen, so hat
sich selbst verurtheilt. Dieses Urtheil über sich
st, seine Flucht, und die Untersuchung, welche
ausgegangen ist, lassen keinen Zweifel an seiner
huld übrig. Starb er binnen dieser Frist, so hat
zwar die Vermuthung, daß er ein Verbrecher sey,
der sich; aber seine Unschuld war noch möglich, er
also noch integri status. Ist aber diese Zeit vor-
, so kommt er nach einer Zeit von 10, 20 oder
Jahren mit seiner Vertheidigung, deren Beweise
Zeit ohnedies vertilgt hat, zu spät; sein Schick-
ist entschieden. Derjenige Theil seiner Strafe,
cher auch in seiner Abwesenheit hat vollstreckt wer-
können, als seine Degradation, die erkannte In-
nie, die Sequestration und Einziehung seines Ver-
gens — Alles dies sind rechtliche Wirkungen,

welche schon eingetreten waren, und durch den Zeitverlauf nicht wieder rückgängig gemacht werden können; aber die persönliche, die körperliche Strafe, sollte diese nicht mit der Zeit erlöschen? Unmenschlich wäre es, das Gegentheil anzunehmen *).

Also auch für einen solchen Verbrecher würde, jedoch allein in dieser Rücksicht, eine Verjährung statt finden; aber diese Verjährung muß ihre Wirkung weit später äußern, als wenn von einem zur Untersuchung gezogenen, aber noch nicht verurtheilten Verbrecher die Rede ist. Man würde für den in contumaciam Verurtheilten eine Verjährungsfrist vorschlagen, welche doppelt so viel Zeit erforderte, als ihm vergönnt wäre, um sich gegen das Contumacial-Erkenntniß in den vorigen Stand setzen zu lassen, und man würde diese Frist von dem Ablaufe jener Restitutions-Frist anfangen. Der in seiner Gegenwart verurtheilte Verbrecher hat allerdings noch mehrere Gründe wider sich, und es giebt viele, welche dafür halten, daß ihm, weil er vor seiner Ver-

*) Ich finde den Verfasser dieser Bemerkungen zu strenge gegen den in contumaciam Verurtheilten. Furcht vor einem tumultuarischen Verfahren, oder vor dem Uebergewicht feindselig gesinnter Personen kann auch den Unschuldigen abhalten, sich vor Gericht zu stellen; und ich glaube, der Staat darf ihm, wenn er seine Unschuld nachgewiesen hat, so wenig sein Vermögen vorenthalten, als der Depositarius demjenigen, welcher ihm die Sachen in Verwahrung gegeben hat, sein Eigenthum vorenthalten darf, wenn er auch noch so lange gezögert hat, ehe er von seinem Rechte Gebrauch machte.

urtheilung selbst gehört worden, keine Verjährung zu statten kommen müsse; aber weil doch nichts in der Welt ewig und unvertilgbar ist, so erfordert die Menschlichkeit, auch für ihn eine Verjährungsfrist zu bestimmen; dieser könnte man das dreyfache Maaß derjenigen geben, welche dem zu statten kommen, der zwar zur Untersuchung gezogen, aber noch nicht verurtheilt worden ist, und den Anfang dieser Frist könnte man auf den Tag bestimmen, da er aus dem Gefängnisse entronnen oder sonst verschwunden ist.

---

diese Zeit abwarten; allein man hat nicht daran gedacht, daß die Nachlässigkeit der Beamten, denen man die gerichtliche Verfolgung der Verbrechen aufgetragen hat, meistentheils Ursache daran ist, daß die Existenz des Verbrechens sich aus den Akten nicht ergiebt, und daß es ungerecht ist, das Schicksal eines Schuldigen von einer solchen Nachlässigkeit abhangen zu lassen, so daß er wegen dieses zufälligen Umstandes nicht während des gesetzmäßigen Zeitraums von drey Jahren, sondern während einer Folge von 20 bis 30 Jahren vor der ihm drohenden Strafe zittern muß. Deswegen glaubt das Cassations-Tribunal, daß man die Verjährung der körperlichen und infamirenden Strafen verlängern, aber den Anfang ihres Laufs auf den Tag des begangenen Verbrechens setzen muß.

Hier dringt sich uns noch eine andere Betrachtung über eine Anordnung des Gesetzbuches auf. Es soll nemlich nach dem zehnten Artikel, wenn die Verfolgung des Verbrechers innerhalb dreier Jahre angefangen worden, die Verjährung selbst gegen diejenigen, welche noch nicht in die Untersuchung verwikkelt waren, auf sechs Jahr verlängert werden.

Ist dies wol gerecht? warum soll die Verjährung gegen denjenigen, welchen die Gerechtigkeit noch nicht verfolgt hat, allein aus dem Grunde zu laufen aufhören, weil ein Andrer als Urheber oder Mitschuldiger des Verbrechers zur Untersuchung gezogen worden? verlängert man nicht eben dadurch die Furcht vor der Strafe gerade bey demjenigen, welcher bey der angefangenen gerichtlichen Untersuchung *nicht für* schuldig gehalten wurde? Diesen soll also

ein härteres Schicksal treffen, als den, welcher Veranlassung zur Untersuchung gegeben hatte und ihr gleichwohl entging. Höchstens könnte man die Verjährungsfrist um sechs Monathe verlängern, wenn die Untersuchung erst in den letzten sechs Monathen dieses Zeitraums wäre angefangen worden, damit die Verjährung nicht ablaufen möchte, ehe die Justiz im Stande war, die schon angefangne Verfolgung der Verbrecher auf die Mitschuldigen auszudehnen.

Man mußte also

1) in allen Fällen die Verjährungsfrist von dem Tage des begangenen Verbrechens anfangen,
2) ihre Dauer nach dem Verhältniß der Schwere des Verbrechens festsetzen, und zwar für die Person eines jeden, und auch die Unterbrechung der Verjährung nur durch die Richtung der Untersuchung auf die Person selbst bestimmen, mit der einzigen vorhergedachten Ausnahme, welche allein weise und gerecht ist.

Es ist ferner den Grundsätzen der Gerechtigkeit gemäß, zu erklären, daß, wenn die gerichtliche Verfolgung gegen einen Angeklagten angefangen, in der Folge aber wieder unterbrochen worden ist, ein solcher Angeklagter die Verjährung von dem Ende des letzten Verfahrens gegen ihn wieder anfange, und mit dem Ablauf der von dieser Zeit an gerechneten Verjährungsfrist vollende.

Dagegen wird man eine andre Art der Unterbrechung der Verjährung in Vorschlag bringen; diese soll durch ein neues Verbrechen bewirkt werden, welches während des Laufs der Verjährung gegen ein vorhergehendes Verbrechen begangen worden ist.

Dieser Vorschlag ist der Gerechtigkeit gemäß; denn, wäre es wol gerecht, denjenigen von der Strafe zu befreyen, welcher die zur Aussöhnnng mit dem gemeinen Wesen bestimmte Frist zur Vervielfältigung seiner Angriffe auf das Wohl der Gesellschaft angewendet hat? Kann man annehmen, daß der durch die Gewissensbisse genug gestraft sey, welcher in einer unverbesserlichen Bosheit beharrt; oder kann den wol die Furcht genug gezüchtiget haben, welchen sie nicht hat abhalten können, sich in neue Gefahr zu setzen? Die moralische Güte dieses Vorschlags bewährt sich durch die Bewegungsgründe, welche er dem Verbrecher giebt, böse Handlungen zu unterlassen.

Allein man erwäge wohl, daß diese Unterbrechung nur die Folge haben soll, daß die Verjährung beider Verbrechen erst von der Zeit anfange, da das letzte davon begangen worden ist, und daß dabey zwey Verbrechen derselben Art vorausgesetzt werden, wovon jedes entweder eine eigentliche Criminalstrafe oder eine Besserungsstrafe, oder nur eine bloße Polizeystrafe nach sich ziehe; denn es wäre abgeschmackt, wenn ein leichtes Vergehen die Strafe eines wichtigen Verbrechens verewigen, oder wenn die Verwirkung einer Kapitalstrafe eine schon verjährte Gefängnißstrafe wieder aufwecken sollte.

Es ist aber nicht die Absicht, diese Idee weiter durchzuführen; man will also zum Beyspiel nicht, daß ein nach vollendeter Verjährung begangenes neues Verbrechen die Wirkung dieser Verjährung wieder aufheben solle. Denn welche Verbrechen auch ein Mensch begangen haben mag, so soll er doch die schon erworbenen Rechte nicht wieder verlieren. Ist die

Verjährung noch nicht vollendet, so könnte er ja, wenn er auch kein neues Verbrechen begangen hätte, zur Untersuchung gezogen werden; der Staat kann also ohne Ungerechtigkeit bestimmen, daß das zu einer solchen Zeit eintretende neue Verbrechen, dessen Folgen sich der Verbrecher selbst allein zuzuschreiben hat, die Erlangung eines wirklich noch nicht erworbenen Rechts aufhalten solle. Uebrigens muß man bedenken, daß das öffentliche Wohl der Maaßstab der Gerechtigkeit in Criminalsachen ist, und daß es nützlich ist die Gemüther aus dem Verderben zu reißen, ehe sie eine Fertigkeit in bösen Handlungen erlangt haben. Dies geschieht, wenn man in ihnen den heilsamen Gedanken erregt, daß die Häufung der Verbrechen auch die Wirksamkeit der strafenden Gerechtigkeit verlängert und vergrößert.

Man wird den Zweck des Gesetzes wenigstens zum Theil erreichen, wenn man es so einrichtet, daß durch neue Verbrechen nicht nur die wohlthätige Wirkung der verflossenen Zeit wieder verlohren geht, sondern wenn man auch gegen den Schuldigen die Strafe wiederholter Verbrechen schärft. Man müßte aber nicht nur nach der Vorschrift der bisherigen Gesetze diese Verschärfung der Strafe alsdenn eintreten lassen, wenn der Schuldige wegen des vorhergehenden Verbrechens schon verurtheilt worden, sondern man müßte sie auch auf den Fall ausdehnen, wenn ein andres Verbrechen derselben Art innerhalb der Verjährung des ersten Verbrechens begangen wäre, vorausgesetzt, daß dies wirklich ein neues Verbrechen und nicht blos die Fortsetzung des erste-

ren ist *) Auf diese Art träfe die Strafe der Wiederholung nur Bösewichter, welche schon eine Fertigkeit in Verbrechen erlangt hätten, die sie täglich oder nach Art eines Handwerks betrieben, oder doch solche, welche zwar noch nicht so verderbt sind, die man aber durch die heilsame Vorstellung der durch gehäufte Verbrechen vergrößerten Strafe und der dadurch unterbrochenen Verjährung, von größern Beleidigungen des gemeinen Wesens zurückhalten muß.

Vielleicht ist es zuträglich, die Strafe des Rückfalls allein auf solche Verbrechen zu bestimmen, welche das Gesetz mit einer härteren als vierjährigen Kettenstrafe belegt, und vielleicht sollte man auch in diesem Falle der Strafe der Deportation den Zusatz einer zweyjährigen Kettenstrafe substituiren, so daß für jedes Verbrechen dieser Art eine zweyjährige Kettenstrafe gerechnet würde, so weit nicht nach obigen Regeln die Verjährung statt findet.

Noch eine andre Bemerkung über die Verjährung der Verbrechen ist nicht zu übersehen; sie besteht darin, daß fast alle Verbrechen sowol eine Civil-

Kla-

*) Ich glaube doch, daß man den Fall, wo das vorhergehende Verbrechen schon bestraft worden ist, von demjenigen unterscheiden müsse, wo das Verbrechen ohne vorhergehende Strafe wiederholt worden; denn in jenem Falle ist gewiß das Verbrechen größer und der Verbrecher fürchterlicher, als in diesem. In den meisten Fällen wird es genug seyn, wenn der Verbrecher für jede seiner bösen Handlungen bestraft wird, und man wird auch hierbey zwischen blos fortgesetzten und erneuerten Verbrechen unterscheiden müssen. Man sehe meine Grundsätze des peinlichen Rechts §. 156.

Klage auf Entschädigung, als eine öffentliche Strafe nach sich ziehen. Sollte die Civil-Klage aus einem Verbrechen in kürzerer Zeit verjähren, als andre Klagen aus Verträgen, oder sollte sie nicht mit der öffentlichen Klage zugleich erlöschen?

Das letztere scheint beym ersten Anblick nicht vernünftig zu seyn; aber wenn man die Sache näher betrachtet, so sieht man wol, daß für die Criminal- und Civil-Klage einerley Verjährungsfrist bestimmt werden müsse; denn wie könnte man jemanden im Wege des Civil-Processes eines Verbrechens überführen, wenn es im Wege des Criminal-Prozesses nicht untersucht werden dürfte? Hat man nicht schon immer die Klagen, welche sich auch auf Injurien und andere Verbrechen beziehen, enger beschränken müssen, als die Klagen auf Erfüllung eines Vertrags?

Und warum? Im letztern Falle ist der Beweis schon vorhanden, in jenem soll er noch erst bewirkt werden, die Leichtigkeit des Beweises nimmt immer mit der Zeit ab; über dieses ist die Privatklage ein accessorium der öffentlichen, welche durch die Verjährung schon getilgt ist *).

*) Dies kann ich nicht billigen. Es ist nicht nur menschlich, sondern auch dem gemeinen Wesen zuträglich, daß ein Mensch, welcher sich schon lange Zeit gut aufgeführt hat, wegen eines vor langer Zeit begangnen Verbrechens nicht aus dem Schopße seiner Familie gerissen, oder zum Dienste des Staats, welchem er vielleicht unentbehrlich geworden ist, untüchtig gemacht werde; aber soll er sich deswegen auf Unkosten des Beleidigten bereichern? Giebt er nicht einen schlechten Beweis von seiner Besserung ab, wenn er dem Beleidigten die Entschädigung, die ihm ge-

Daraus folgt, daß die Anstellung der Civil-Klage diese erhalte, aber die öffentliche Klage nicht unterbreche, und daß die öffentliche Klage, indem sie die Verjährung des Verbrechens hindert, auch zur Erhaltung der Civil-Klage dienet.

Das Gesetz hat vorausgesehn, daß Civil- und Criminal-Sachen bald einerley, bald verschiedne Rechte haben können; aber es will, daß die Civil-Klage so lange suspendirt werden soll, bis die öffentliche Klage abgeurtheilt ist, welche vor oder nach Anstellung der Civil-Klage angebracht worden. Dies scheint aber nicht genug zu seyn, und man hält es für besser zu bestimmen, daß Civil- und Criminalsachen immer vor dasselbe Gericht und zwar vor das Criminalgericht gebracht werden sollen, damit über beides entweder unter einem, oder über die Civil-Sachen nach der Criminal-Sache, je nachdem das eine, oder das andere den Umständen angemessen ist, erkannt werden könne.

Es muß auch ein Unterschied gemacht werden zwischen der bloßen Eröffnung der Untersuchung und der Verurtheilung des Verbrechers, gegen welchen das Urtheil nicht hat vollstreckt werden können. Im erstern Falle kann der Angeschuldigte unschuldig seyn, und menschlicherweise muß man dies vermuthen; in

---

bührt, versagt? Erwägt man überdies die Strafe, welche der Verleumder befürchten muß, so wird man nicht besorgen, daß man die lange Dauer der Verjährungsfrist bey Civil-Klagen zu Chikanen mißbrauchen werde; in den meisten Fällen, zum Beyspiel beym Diebstahl, ist obnedies die unterlaßne Wiedererstattung einem fortgesetzten Verbrechen gleichzuachten.

Ansehung seiner muß also die Verjährung eher statt finden, als in Ansehung desjenigen, welcher schon, obgleich in contumaciam, verurtheilt worden ist, von dem man also voraussetzen muß, daß er strafbar sey. Noch gewisser ist die Strafbarkeit dessen, welcher im Gerichte gegenwärtig war, sich vertheidigen konnte, und dennoch verurtheilt worden ist. Deswegen wird es dienlich seyn, eine Frist zu bestimmen, binnen welcher der in contumaciam Verurtheilte sich stellen und seine Unschuld nachweisen, oder gewärtigen muß, daß sein Verdammungsurtheil unwiderruflich werde. Diese Frist war in dem alten Gesetzbuche von 1670 auf 5 Jahre bestimmt, und es scheint, daß man diese Frist wird beybehalten müssen, weil sie lang genug ist, um dem Verurtheilten Gelegenheit zu verschaffen, seine Unschuld nachzuweisen. Läßt er diese Frist fruchtlos verstreichen, so hat er sich selbst verurtheilt. Dieses Urtheil über sich selbst, seine Flucht, und die Untersuchung, welche vorausgegangen ist, lassen keinen Zweifel an seiner Schuld übrig. Starb er binnen dieser Frist, so hat er zwar die Vermuthung, daß er ein Verbrecher sey, wider sich; aber seine Unschuld war noch möglich, er ist also noch integri status. Ist aber diese Zeit vorbey, so kommt er nach einer Zeit von 10, 20 oder 30 Jahren mit seiner Vertheidigung, deren Beweise die Zeit ohnedies vertilgt hat, zu spät; sein Schicksal ist entschieden. Derjenige Theil seiner Strafe, welcher auch in seiner Abwesenheit hat vollstreckt werden können, als seine Degradation, die erkannte Infamie, die Sequestration und Einziehung seines Vermögens — Alles dies sind rechtliche Wirkungen,

welche schon eingetreten waren, und durch den Zeitverlauf nicht wieder rückgängig gemacht werden können; aber die persönliche, die körperliche Strafe, sollte diese nicht mit der Zeit erlöschen? Unmenschlich wäre es, das Gegentheil anzunehmen *).

Also auch für einen solchen Verbrecher würde, jedoch allein in dieser Rücksicht, eine Verjährung statt finden; aber diese Verjährung muß ihre Wirkung weit später äußern, als wenn von einem zur Untersuchung gezogenen, aber noch nicht verurtheilten Verbrecher die Rede ist. Man würde für den in contumaciam Verurtheilten eine Verjährungsfrist vorschlagen, welche doppelt so viel Zeit erforderte, als ihm vergönnt wäre, um sich gegen das Contumacial-Erkenntniß in den vorigen Stand setzen zu lassen, und man würde diese Frist von dem Ablaufe jener Restitutions-Frist anfangen. Der in seiner Gegenwart verurtheilte Verbrecher hat allerdings noch mehrere Gründe wider sich, und es giebt viele, welche dafür halten, daß ihm, weil er vor seiner Ver-

*) Ich finde den Verfasser dieser Bemerkungen zu strenge gegen den in contumaciam Verurtheilten. Furcht vor einem tumultuarischen Verfahren, oder vor dem Uebergewicht feindselig gesinnter Personen kann auch den Unschuldigen abhalten, sich vor Gericht zu stellen; und ich glaube, der Staat darf ihm, wenn er seine Unschuld nachgewiesen hat, so wenig sein Vermögen vorenthalten, als der Depositarius demjenigen, welcher ihm die Sachen in Verwahrung gegeben hat, sein Eigenthum vorenthalten darf, wenn er auch noch so lange gezögert hat, ehe er von seinem Rechte Gebrauch machte.

urtheilung selbst gehört worden, keine Verjährung zu statten kommen müsse; aber weil doch nichts in der Welt ewig und unvertilgbar ist, so erfordert die Menschlichkeit, auch für ihn eine Verjährungsfrist zu bestimmen; dieser könnte man das dreyfache Maaß derjenigen geben, welche dem zu statten kommen, der zwar zur Untersuchung gezogen, aber noch nicht verurtheilt worden ist, und den Anfang dieser Frist könnte man auf den Tag bestimmen, da er aus dem Gefängnisse entronnen oder sonst verschwunden ist.

---

# VIII.

## Merkwürdiger Rechtsfall einer vermutheten Brandstiftung, zugleich als Beytrag zur Beantwortung der Frage: in wie fern muß ein von der Untersuchung frey zu sprechender Inquisit auch von den Untersuchunskosten frey gesprochen werden? Von C. G. Konopak.

Den 2ten Aug. 1799. zeigte der Stadtrath zu S. den ⸗ ⸗ ⸗ schen Provinzialgerichten zu C. an, daß an demselben Tage, Abends nach halb eilf Uhr, in S. ein Feuer ausgebrochen, aber gleich nach seinem Entstehen gedämpft worden sey; daß ferner in dem neben der jetzigen Brandstelle gelegenen Gebäude schon vor einiger Zeit Feuer angelegt worden sey. Es wurde darauf dem ⸗ ⸗ ⸗ schen Amte zu S. die Untersuchung der Sache aufgetragen, die auch fast durchweg mit vieler Sorgfalt und Umständlichkeit ist angestellt und ausgeführt worden.

Schon vorläufig war, auf Veranlassung eines durch mehrere Bürger gegen den Schustermeister W. zu S. dem Rathe daselbst mitgetheilten Verdachts, der sich vorzüglich darauf gründete, daß der W. sein

Haus sehr hoch in der Feuerkasse hatte versichern lassen, dieser von dem erwähnten Rathe vernommen worden, ohne daß man jedoch über dieses Verhör das Geringste protokollarisch verhandelt hatte.

Da einige Anzeigen, die sich nachher ergaben, jenen Verdacht zu unterstützen schienen, so wurde der W. in gefängliche Verwahrung gebracht, und eine förmliche Untersuchung gegen ihn angestellt, nach deren Beendigung aber derselbe vorschriftsmäßig vertheidigt.

Alle hier in Betrachtung kommende Umstände lassen sich auf zwey Hauptklassen zurückführen: sie betreffen entweder das Verbrechen selbst, oder den Thäter.

A. In Ansehung des Verbrechens selbst stehet es keineswegs fest, daß wirklich Feuer angelegt, mithin eine vorsätzliche Brandstiftung verübt worden sey. Denn was

1) das etwa zwey oder drey Monathe vor dem letzten Brande muthmaßlich angelegte Feuer betrifft, so ist davon nur soviel gewiß, daß der Sohn der alten K. in dem Stalle derselben eines Tages zum Theil versengte, zusammengebundne Lappen und etwas darunter liegendes ebenfalls angesengtes Stroh gefunden hat; daß ferner, auf die durch den K = = schen Sohn dem Rathe davon gemachte Anzeige, die beiden Zweyersleute St. und Sch. zur Besichtigung in den erwähnten Stall geschickt worden sind, und dasselbe gefunden haben. Eine genauere Untersuchung, welche um so weniger hätte vernachlässigt werden sollen, da sich aus dem Ueberreste der Lappen leicht nähere Anzeigen hätten ergeben können, ist nicht angestellt worden.

Der von dem Bürgermeister R. angeführte Grund, auf den W. sey damals noch kein Verdacht gefallen, und die alte K., welche Taback zu rauchen pflege, möge auch wol im Stalle geraucht haben, war so wenig geeignet, den Richter zur Unterlassung einer sorgfältigen Untersuchung rechtlich zu bestimmen, daß er ihm vielmehr diese Untersuchung noch dringender hätte anempfehlen müssen, indem, wenn sich gezeigt hätte, die K. sey eine sich selbst und ihrer Nachbarschaft durch ihre Nachlässigkeit und Altersschwäche so gefährliche Frau, die nöthigen Vorkehrungen zur Sicherheit hätten getroffen werden müssen. Aber es ist selbst das Wenige, was zur Untersuchung über diesen Vorfall geschehen ist, nicht einmal registrirt worden. Was

a) den Brand anbelangt, der die gegenwärtige Untersuchung veranlaßt hat, so stehet von ihm fest, daß am 2ten Aug. 1799, Abends nach halb eilf Uhr, der an das S = = sche Haus stoßende Schweinkoben in Flamme gerathen ist, auch schon einige von dem Dache des angrenzenden Fr = = = schen Hauses herüberragende Schindeln zu brennen angefangen haben, daß aber das Feuer gleich nach seinem Entstehen ist gelöscht worden. Ob nun dieses Feuer ein angelegtes gewesen sey, ist ebenfalls nicht ausgemittelt worden. Zwar hat die S., als sie an dem nemlichen Tage, Abends um halb eilf Uhr, mit ihrer Tochter aus der Mühle nach Hause gekommen, an dem Fr = = = schen Zaune, von welchem man, über den Fr = = = schen Hof, bis an die Wand kommen kann, welche diesen Hof von dem S = = = schen und dem darauf befindlichen Schweinkoben scheidet, ein Knacken und Plumpen gehört, jedoch, wegen der Dunkelheit, nichts wahr=

nehmen können; auch, als sie sogleich, von einem Gange in ihrem Hause aus, nach dem Fr ⸗ ⸗ ⸗ schen Hofe hingehorcht, nichts gehört, selbst den Fr ⸗ ⸗ ⸗ schen Hund nicht, sondern gleich darauf nur die Flamme ausbrechen sehen. Es ist daher zwar möglich, daß jemand über den Zaun geklettert und hinunter gesprungen sey, auch scheint diese Vermuthung dadurch noch mehr begründet zu werden, daß an dem Fr ⸗ ⸗ ⸗ schen Strauchzaune Spuren wie von Fußtritten, und in dem Miste hinter diesem Zaune eine einem Fußstapfen ähnliche Spur bemerkt wurden, ferner daß man den Tag nach dem Feuer von einer hinter eben diesem Zaune befindlichen Dreckwand ein Stück herabgefallen, und ein aus dem Fr ⸗ ⸗ ⸗ schen Stalle hervorragendes Brett frisch gesplittert fand. Allein wenn man auch aus allen diesen Umständen, wie sich das doch eigentlich nicht thun läßt, mit völliger Gewißheit folgern wollte, daß jemand über den Zaun geklettert sey, so läßt sich doch daraus noch nicht einmal mit Wahrscheinlichkeit schließen, das Feuer sey ein angelegtes gewesen.

Eben so wenig folgt dies daraus, daß man den Tag nach dem Brande auf dem S ⸗ ⸗ ⸗ schen Hofe ein Stück angebranntes Papier gefunden hat, indem ein zu jenem Zwecke gebrauchtes Stück Papier, da schon ein Theil des Schweinkobendaches in Flammen stand, höchst wahrscheinlich gänzlich verbrannt seyn würde auch sich hundert andere Ursachen denken lassen, wozu es gebraucht worden sey.

An dem Beweise einer vorsätzlichen Brandstiftung fehlt es also gänzlich. Da inzwischen ein bloß zufälliges Entstehen dieses Feuers nicht allein nicht darge⸗

than worden, sondern, unter den angegebnen Umständen, beynahe unmöglich ist, vielmehr der Grund desselben höchst wahrscheinlich in einer strafwürdigen Fahrlässigkeit lag, so war der Richter — was der Defensor zu bezweifeln scheint, — allerdings befugt, über diesen Brand eine förmliche Untersuchung zu eröffnen.

Es sind bisher nur diejenigen Umstände hier in Betrachtung gezogen worden, welche den Brand quaest. im Allgemeinen, ohne Hinsicht auf einen bestimmten verdächtigen Urheber desselben, betreffen, und in so fern ist behauptet worden, daß die Existenz eines vorsätzlichen Verbrechens gänzlich unerwiesen geblieben sey. Allein, was aus jenen Umständen nicht erhellte, das kann vielleicht durch die Anzeigen wider einen bestimmten Thäter als gewiß dargethan oder doch wahrscheinlich gemacht werden. Daher sind

B) diese letztern noch einer nähern Prüfung zu unterwerfen. Es ist bereits angeführt worden, daß der Schustermeister W. zu S. in den Verdacht, er sey der Thäter, gerathen sey, auch daß dieser Verdacht zunächst durch die hohe Summe veranlaßt worden sey, auf welche er sein Haus in der Brandkasse habe versichern lassen; eine Anzeige wider ihn, die weiter unten ihre Würdigung erhalten soll.

Der Inquisit selbst ist sich in seiner Aussage, sowol bey der General- als Special-Inquisition, in den Hauptpunkten durchweg gleich geblieben.

Er heiße Joh. Ant. Christ. W., sey 47 Jahr alt, und nähre sich, seine Frau und fünf Kinder vom Schuhmacherhandwerk. Vor einiger Zeit sey er, an einem

Freytage, Morgens, mit seinem Schwager L. nach B = = ch gegangen, um sich einen Extrakt wegen seines Hauses zu verschaffen, und als er, Abends desselben Tages, nach Hause gekommen, habe ihm seine Frau erzählt, daß es bey der alten K. habe brennen wollen. Er habe auch gleich darauf, durch eine Oeffnung in der Wand des K = = schen Stalles, von seinem Hofe aus, in diesen Stall gesehen, aber nichts von einem Brennen wahrgenommen.

In Betreff des Brandes bey S. hat er sich dahin geäußert: er sey denselben Abend, da dieser Brand entstanden, auf dem Rathskeller gewesen, und als es halb eilf Uhr geschlagen, von da weg und nach Hause gegangen, nachdem er sich vorher noch in der Wirthsstube die Pfeife, welche ihm ausgegangen gewesen, angezündet, sie aber, als er in die Hausthüre getreten, eingesteckt habe. Als er nach Hause gekommen, habe er seine Frau und Kinder nicht mehr auf gefunden. Er habe sich unten in der Stube ein Licht angezündet, und sich eben auskleiden wollen, als er, auf ein von seiner Frau erhobnes Lärmen und Pochen, durch die geöffnete Thür ihr zugerufen, was denn das für ein Lärmen wäre; worauf sie ihm geantwortet, es sey Feuer. Hierauf sey er sogleich hinausgegangen, und nachdem er von seinem vor der Thüre stehenden Nachbar Kl. vergeblich zu erfahren gesucht, wo es brenne, habe er seine Nachbarinn S. rufen hören, es sey bey ihr Feuer angelegt. Darauf sey er durch das S = = = sche Haus auf den Hof gegangen, wo er das Dach des Schweinkobens brennend und den S = = = schen Sohn mit Löschen beschäfftigt angetroffen habe. Nachdem er hier seine eigne Hülfe zur völligen Löschung des

Feuers beygetragen, sey er zur Fr., der, wie ihm seine älteste Tochter erzählt habe, ein Bette gestohlen worden sey, hingegangen, und nachdem er von ihr erfahren, es sey des Feuers wegen, sie wisse nicht wohin, geschafft worden, sey er, eine Laterne in der Hand, mit dem Kl., dem Rathsdiener D. und der Fr. ältester Tochter, um es zu suchen, weggegangen; sie hätten es auch endlich in des großen Müllers Garten gefunden. Nachdem sie es der Fr. zurückgebracht, sey er um drey Uhr Morgens nach Hause und zu Bette gegangen.

Unter den wider den Inquisiten vorhandenen in einem nähern Bezuge *) auf das Feuer stehenden Anzeigen sind hier

I. diejenigen in Betrachtung zu ziehen, welche beiden angeblichen Brandstiftungen gemeinschaftlich sind. Hierhin gehört

1) die hohe Assekuranz des Hauses des Inquisiten. Mit dieser hat es folgende Bewandtniß. Der Inquisit hat sein Haus gegen das Ende des Jahrs 1793 für 90 Rfl. erkauft. Unter seinem vorigen Besitzer stand es nebst einem Stalle, der aber, zur Zeit des Verkaufs an den Inquisiten, nicht mehr vorhanden war, zu der Feuerkasse mit 520 Rfl. versichert. Diese Assekuranz erneuerte der Inquisit im Jahr 1795 und

*) Man übergeht hier, um nicht zu umständlich zu werden, die von dem Charakter des Inquisiten und von seinem ganzen Lebenswandel hergenommenen Anzeigen. Sie beruhten größtentheils auf falschen Thatsachen, und waren sämmtlich nicht dazu geeignet, den Inquisiten als einen Menschen darzustellen, zu dem man sich einer Brandstiftung, oder einer schlechten That überhaupt, wohl versehen könne.

erhöhete sie im Jahr 1797 bis auf 1000 Rfl. Diese, in Vergleich mit dem Einkaufspreise und mit der vorigen Assekuranz, in der That sehr hohe Versicherungssumme konnte allerdings einen Verdacht gegen den Inquisiten erregen, von welchem aber doch, wenn er nicht durch andere, bedeutende Anzeigen unterstützt wird, kein Gebrauch gegen denselben rechtlich gemacht werden darf. Es ist der Willkühr eines Jeden überlassen, wie hoch er seine Gebäude assekuriren wolle Darauf beruft sich auch der Inquisit, mit dem Zusatze, der Stadtschreiber R. habe ihm, auf seine Erkundigung, erwiedert, es sey willkührlich, wie hoch man sein Haus wolle einlegen lassen. Zwar hat man in dieser Rücksicht dem Inquisiten einen Widerspruch zwischen seiner und des R. Aussage vorgeworfen; allein aus der Vergleichung beider ergiebt sich, daß bey Gelegenheit der dem letztern abgeforderten Relation entweder eine falsch gestellte Frage an ihn ergangen sey, oder er die ihm vorgelegte Frage falsch verstanden habe, indem er aussagt,

> er habe keineswegs die Erhöhung des W = = = schen Hauses und angeblichen Stalles in der Brandassekuranz willkührlich, sondern auf Verlangen des arretirten Meisters W. vorgenommen.

Der Inquisit hat dieses nirgends behauptet, sondern nur, daß der Stadtschreiber ihm gesagt,

> es sey willkührlich, und könne es einer einlegen, so hoch er wolle.

Wenn nun gleich auf diese hohe Assekuranz der Richter seine Aufmerksamkeit in dem gegenwärtigen Falle zu richten allerdings berechtigt war, so kann sie doch, als eine an sich erlaubte Handlung, wenn nicht drin-

gendere Anzeigen gegen den Inquisiten zur Sprache kommen, um so weniger für denselben gravirlich seyn, da, nach des Defensors Zeugniß, und nach besondern, von ihm angeführten Beyspielen, hohe Assekuranzen in den dortigen Gegenden nicht ungewöhnlich sind.

Mehr scheint, in Betreff dieses Punktes, daraus gegen den Inquisiten zu folgen, daß er, ohne einen Stall bey seinem Hause zu haben, dasselbe gleichwol mit einem Stalle hat assekuriren lassen, jenes nemlich mit 800 Rfl. und diesen mit 200 Rfl. Allein so sehr auch dieser Umstand, auf den ersten Anblick, einem Betruge ähnlich sieht, so zeigt er sich doch, nach einer nähern Untersuchung, in einem weit mildern Lichte. Unter dem vorigen Besitzer des jetzt dem Inquisiten gehörenden Hauses nämlich befand sich auch ein Stall dabey, welcher mit dem Hause zusammen auf 520 Rfl., und zwar das Haus auf 400 Rfl., der Stall aber auf 120 Rfl. in der Brandkasse assekurirt war. Dieser Stall war, noch vor dem Verkaufe des Hauses an den Inquisiten, abgerissen worden. Da nun einmal in dem Feuerassekuranzkataster das Haus mit einem Stalle bemerkt gewesen, so hätte der Inquisit, wie er behauptet, den Mangel des letztern anzugeben, nicht für nothwendig gehalten, um so weniger, da er gesonnen gewesen, sich einen Stall anzubauen, welchen Plan auszuführen ihn aber freylich die Nothwendigkeit, seinen ganzen Erwerb auf die Erhaltung seiner zahlreichen Familie zu verwenden, verhindert hätte. Auch hätte er auf der Rathsstube zum Stadtschreiber nur von Erhöhung der Assekuranz des Hauses auf 1000 Rfl. gesprochen, und erst, als

dieser ihm beym Weggehen zugerufen, daß er auch einen Stall bey dem Hause hätte, demselben gesagt, er möchte das Haus auf 800 Rfl., und den Stall auf 200 Rfl. einlegen.

Mit dieser Aussage stimmt zwar eine andre Aussage des Inquisiten nicht völlig überein, nach welcher der Stadtschreiber, nachdem er, der Inquisit, das ganze Quantum der Assekuranz auf 1000 Rfl. bestimmt gehabt, willkührlich das Haus auf 800 Rfl., und den Stall auf 200 Rfl. eingeschrieben haben soll. Allein diese Verschiedenheit, da sie einen minderbedeutenden Nebenumstand betrifft, der eben deswegen, in einem Zeitraume von mehrern Jahren, sich leicht in dem Gedächtnisse des Inquisiten verwischt haben konnte, kann demselben nicht sehr zur Last gelegt werden. Auch steht jene Aeußerung mit der vorhin bemerkten des Stadtschreibers nicht in einem offenbaren Widerspruche, indem dieser nur leugnet, überhaupt die Assekuranz willkührlich bestimmt zu haben; welches damit sehr wohl vereinbar ist, daß er, nachdem der Inquisit einmal das Totalquantum von 1000 Rfl. festgesetzt hatte, nun willkührlich das Haus auf 800 Rfl. und den Stall auf 200 Rfl. einlegte. Daß aber der Inquisit anfänglich einen Stall nicht genannt, sondern blos die Erhöhung der Assekuranz seines Hauses verlangt habe, bestätigt sich auch dadurch, daß in dem B=== cher Assekuranzkataster nur von der Versicherung eines Hauses auf 1000 Rfl. die Rede ist. — Ja in gewisser Hinsicht ist die Absicht eines Betruges hier sogar unwahrscheinlich, indem, wenn der Inquisit wirklich den Vorsatz gehabt hätte, sein Haus anzustecken, um von der hohen Assekuranz Vortheil zu

ziehen, er viel zweckmäßiger würde gehandelt haben, wenn er blos das Haus hätte einlegen lassen, da, sobald die Bedingung jenes zu genießenden Vortheils eintrat, es nicht unbekannt bleiben konnte, daß kein Stall dagewesen sey. Ueberhaupt kann der Vortheil, den jemand von einem Verbrechen zu erwarten hat, ihn zwar möglicher, aber nicht wahrscheinlicher Weise als Verbrecher darstellen, und also nur immer einen solchen Verdacht begründen, welcher zwar die Aufmerksamkeit des Richters auf sich ziehen muß, aber, für sich allein betrachtet, nicht einmal eine richterliche Untersuchung rechtfertigt.

2) Hat der Schuhmachergeselle Z. ausgesagt, daß der Inquisit einmal gegen ihn geäußert, er hielte sich gern einen Gesellen, aber er wäre nicht sicher davor, daß derselbe nicht im Bette verbrenne. Allein die Wahrheit dieser Aeußerung beruht nicht allein blos auf dieses Zeugen Aussage, indem der Inquisit jene Worte gesagt zu haben leugnet, sondern der Z. hat auch noch ausdrücklich hinzugesetzt, daß derselbe, als er sie vorgeblich gesprochen, betrunken gewesen sey. Zwar haben die Aeußerungen trunkener Personen nicht selten ihren Grund in dem, womit der Geist sich während des vorhergegangenen Zustandes der Nüchternheit beschäfftigt hat; aber eben so oft giebt auch eine blos zufällige Ideenverbindung die Veranlassung dazu. Es kann daher wenig oder gar nicht auf diese vorgebliche Aeußerung geachtet werden.

Ferner müssen hier nun

II) diejenigen Anzeigen, welche den einzelnen angeblichen Brandstiftungen eigenthümlich sind, einer nähern Prüfung unterworfen werden.

1) An-

1) Anzeigen, die das im Stalle der alten K. muthmaßlich angelegte Feuer betreffen. Dahin gehöret

a) der Umstand, daß in der Wand des K***schen Stalles, in welchem die zusammengebundenen halbversengten Lappen waren gefunden worden, zu der Zeit eine Oeffnung war, die nach dem Hofe des Inquisiten ging. Allein hieraus folgt weiter nichts, als die Möglichkeit, daß der Inquisit diese Lappen hineingeworfen habe, durch welche kein nachtheiliger Verdacht rechtlich gegen ihn begründet werden kann, um so weniger, da die Ueberreste des Bündels gar nicht untersucht worden sind, und es daher sehr leicht seyn kann, daß der ganze Vorfund von der alten K. herrührt, die eine schwache, 82jährige Frau ist, und noch dazu Taback zu rauchen pflegt und den Brantwein liebt.

b) Eine vorgebliche Aeußerung des Inquisiten. Nämlich nach der Aussage des Schustermeisters L. ist dieser an der Mittwoche in der Cantatewoche 1799 des Morgens zwischen vier und fünf Uhr mit dem Inquisiten nach E. zu ausgegangen, und Abends desselben Tages wieder mit ihm zurückgekehrt. Auf dem Hin- oder Rückwege soll nun der Inquisit dem L. zugerufen haben:

> Laufe er nicht so; ich bin jetzt gar ein schlechter Kerl im Marschiren. Wenn alleweile ein Unglück passirte, ich könnte nicht fort.

Bey ihrer Nachhausekunft haben sie nun, nach des L. weiterer Aussage, erfahren, daß bey der K. Feuer angelegt gewesen.

Gesetzt nun, fürs erste, daß sich alles wirklich so verhielte, wie der L. in seiner Deposition angegeben hat, so sieht doch ein Jeder leicht ein, wie schwach der Zusammenhang zwischen jener Aeußerung des Inquisiten und einen von ihm angelegten Feuer ist. Sollte es erlaubt seyn, auf ein solches Zusammentreffen von Umständen, das so leicht durchaus zufällig seyn kann, einen Verdacht gegen jemand zu gründen, so würde die Freyheit und der gute Name eines jeden Bürgers gefährdet werden. Allein jene Thatsachen sind, zweytens, nicht einmal bewiesen. Sie beruhen theils auf der Aussage eines einzigen Zeugen, theils sind Gründe vorhanden, die es wahrscheinlich machen, daß in dieser Aussage ein Gedächtnißfehler untergelaufen sey.

Der Inquisit hat sich nämlich folgendergestalt geäußert: er sey vor einiger Zeit, an einem Freytage, mit dem L. nach B**ch gegangen, um sich aus dem dortigen Amte einen Extrakt wegen seines Hauses zu holen, und als er denselben Tag, Abends, zurückgekommen sey, habe er von dem angeblich bey der K. angelegten Feuer gehört. Mehrere Tage darauf sey er, auch mit diesem L., nach E. gegangen; er wisse aber nicht, ob er unterwegs die oben angeführten Worte seinem Begleiter zugerufen habe. — Daß nun der Inquisit an einem Freytage wirklich in B**ch gewesen sey, bestätigt sich durch den erwähnten, bey den Akten befindlichen Extract, der vom 26sten Apr. 1799, also von einem Freytage datirt ist. Nun bleibt es zwar dessen ungeachtet möglich, daß nicht an diesem Tage, sondern an dem,

da der Inquisit mit dem L. in E. gewesen ist, die angebrannten Lumpen in dem K⸗⸗⸗schen Stalle sind gefunden worden; allein die Aussage des L. wird doch dadurch noch ungewisser. Es ist daher aus dieser Anzeige nichts gegen den Inquisiten herzunehmen.

2) Anzeigen, die sich auf das Feuer in dem S⸗⸗⸗schen Gebäude beziehen. Dahin gehören folgende:

a) der Inquisit ging, etwa eine Viertelstunde vor dem Ausbruch dieses Feuers, von dem Rathskeller, wo er, in Gesellschaft mehrerer Andrer, Bier getrunken, nachdem er sich, unmittelbar vorher, eine Pfeife angezündet hatte, fort. Diese Thatsache beruht nicht allein auf der Aussage mehrerer Zeugen, sondern der Inquisit hat sie eingestanden, jedoch mit dem Zusatze, daß er, in der Hausthüre des Rathskellers, die Pfeife eingesteckt habe, wovon er den sehr wahrscheinlichen Grund angiebt, daß, als er habe fortgehen wollen, er, dem Rathhause gegenüber, an der Kirchmauer den Nachtwächter zu sehen geglaubt; welches in ihm die Furcht erregt, er möchte von diesem bemerkt und angegeben werden, in welchem Falle er, wegen des polizeywidrigen Rauchens auf der Straße, einen Thaler zur Strafe hätte erlegen müssen. Es ist auch dem Inquisiten nicht nachgewiesen worden, daß er auf der Straße geraucht habe, mithin läßt sich aus diesem Umstande kein auch nur einigermaßen rechtlich gegründeter Verdacht gegen den Inquisiten herleiten.

b) Der Umstand, daß, als der Inquisit, nach gelöschtem Feuer, mit dem Rathsdiener D. und

Der von dem Bürgermeister R. angeführte Grund, auf den W. sey damals noch kein Verdacht gefallen, und die alte K., welche Taback zu rauchen pflege, möge auch wol im Stalle geraucht haben, war so wenig geeignet, den Richter zur Unterlassung einer sorgfältigen Untersuchung rechtlich zu bestimmen, daß er ihm vielmehr diese Untersuchung noch dringender hätte anempfehlen müssen, indem, wenn sich gezeigt hätte, die K. sey eine sich selbst und ihrer Nachbarschaft durch ihre Nachlässigkeit und Altersschwäche so gefährliche Frau, die nöthigen Vorkehrungen zur Sicherheit hätten getroffen werden müssen. Aber es ist selbst das Wenige, was zur Untersuchung über diesen Vorfall geschehen ist, nicht einmal registrirt worden. Was

a) den Brand anbelangt, der die gegenwärtige Untersuchung veranlaßt hat, so stehet von ihm fest, daß am 2ten Aug. 1799, Abends nach halb eilf Uhr, der an das S = = sche Haus stoßende Schweinkoben in Flamme gerathen ist, auch schon einige von dem Dache des angrenzenden Fr = = = schen Hauses herüberragende Schindeln zu brennen angefangen haben, daß aber das Feuer gleich nach seinem Entstehen ist gelöscht worden. Ob nun dieses Feuer ein angelegtes gewesen sey, ist ebenfalls nicht ausgemittelt worden. Zwar hat die S., als sie an dem nemlichen Tage, Abends um halb eilf Uhr, mit ihrer Tochter aus der Mühle nach Hause gekommen, an dem Fr = = = schen Zaune, von welchem man, über den Fr = = = schen Hof, bis an die Wand kommen kann, welche diesen Hof von dem S = = = schen und dem darauf befindlichen Schweinkoben scheidet, ein Knacken und Plumpen gehört, jedoch, wegen der Dunkelheit, nichts wahr-

nehmen können; auch, als sie sogleich, von einem Gange in ihrem Hause aus, nach dem Fr = = = schen Hofe hingehorcht, nichts gehört, selbst den Fr = = = schen Hund nicht, sondern gleich darauf nur die Flamme ausbrechen sehen. Es ist daher zwar möglich, daß jemand über den Zaun geklettert und hinunter gesprungen sey, auch scheint diese Vermuthung dadurch noch mehr begründet zu werden, daß an dem Fr = = = schen Strauchzaune Spuren wie von Fußtritten, und in dem Miste hinter diesem Zaune eine einem Fußstapfen ähnliche Spur bemerkt wurden, ferner daß man den Tag nach dem Feuer von einer hinter eben diesem Zaune befindlichen Dreckwand ein Stück herabgefallen, und ein aus dem Fr = = = schen Stalle hervorragendes Brett frisch gesplittert fand. Allein wenn man auch aus allen diesen Umständen, wie sich das doch eigentlich nicht thun läßt, mit völliger Gewißheit folgern wollte, daß jemand über den Zaun geklettert sey, so läßt sich doch daraus noch nicht einmal mit Wahrscheinlichkeit schließen, das Feuer sey ein angelegtes gewesen.

Eben so wenig folgt dies daraus, daß man den Tag nach dem Brande auf dem S = = = schen Hofe ein Stück angebranntes Papier gefunden hat, indem ein zu jenem Zwecke gebrauchtes Stück Papier, da schon ein Theil des Schweinkobendaches in Flammen stand, höchst wahrscheinlich gänzlich verbrannt seyn würde auch sich hundert andere Ursachen denken lassen, wozu es gebraucht worden sey.

An dem Beweise einer vorsätzlichen Brandstiftung fehlt es also gänzlich. Da inzwischen ein bloß zufälliges Entstehen dieses Feuers nicht allein nicht darge=

than worden, sondern, unter den angegebnen Umständen, beynahe unmöglich ist, vielmehr der Grund desselben höchst wahrscheinlich in einer strafwürdigen Fahrlässigkeit lag, so war der Richter — was der Defensor zu bezweifeln scheint, — allerdings befugt, über diesen Brand eine förmliche Untersuchung zu eröffnen.

Es sind bisher nur diejenigen Umstände hier in Betrachtung gezogen worden, welche den Brand quaest. im Allgemeinen, ohne Hinsicht auf einen bestimmten verdächtigen Urheber desselben, betreffen, und in so fern ist behauptet worden, daß die Existenz eines vorsätzlichen Verbrechens gänzlich unerwiesen geblieben sey. Allein, was aus jenen Umständen nicht erhellte, das kann vielleicht durch die Anzeigen wider einen bestimmten Thäter als gewiß dargethan oder doch wahrscheinlich gemacht werden. Daher sind

B) diese letztern noch einer nähern Prüfung zu unterwerfen. Es ist bereits angeführt worden, daß der Schustermeister W. zu S. in den Verdacht, er sey der Thäter, gerathen sey, auch daß dieser Verdacht zunächst durch die hohe Summe veranlaßt worden sey, auf welche er sein Haus in der Brandkasse habe versichern lassen; eine Anzeige wider ihn, die weiter unten ihre Würdigung erhalten soll.

Der Inquisit selbst ist sich in seiner Aussage, sowol bey der General- als Special-Inquisition, in den Hauptpunkten durchweg gleich geblieben.

Er heiße Joh. Ant. Christ. W., sey 47 Jahr alt, und nähre sich, seine Frau und fünf Kinder vom Schuhmacherhandwerk. Vor einiger Zeit sey er, an einem

Freytage, Morgens, mit seinem Schwager L. nach B = = ch gegangen, um sich einen Extrakt wegen seines Hauses zu verschaffen, und als er, Abends desselben Tages, nach Hause gekommen, habe ihm seine Frau erzählt, daß es bey der alten K. habe brennen wollen. Er habe auch gleich darauf, durch eine Oeffnung in der Wand des K = = schen Stalles, von seinem Hofe aus, in diesen Stall gesehen, aber nichts von einem Brennen wahrgenommen.

In Betreff des Brandes bey S. hat er sich dahin geäußert: er sey denselben Abend, da dieser Brand entstanden, auf dem Rathskeller gewesen, und als es halb eilf Uhr geschlagen, von da weg und nach Hause gegangen, nachdem er sich vorher noch in der Wirthsstube die Pfeife, welche ihm ausgegangen gewesen, angezündet, sie aber, als er in die Hausthüre getreten, eingesteckt habe. Als er nach Hause gekommen, habe er seine Frau und Kinder nicht mehr auf gefunden. Er habe sich unten in der Stube ein Licht angezündet, und sich eben auskleiden wollen, als er, auf ein von seiner Frau erhobnes Lärmen und Pochen, durch die geöffnete Thür ihr zugerufen, was denn das für ein Lärmen wäre; worauf sie ihm geantwortet, es sey Feuer. Hierauf sey er sogleich hinausgegangen, und nachdem er von seinem vor der Thüre stehenden Nachbar Kl. vergeblich zu erfahren gesucht, wo es brenne, habe er seine Nachbarinn S. rufen hören, es sey bey ihr Feuer angelegt. Darauf sey er durch das S = = = sche Haus auf den Hof gegangen, wo er das Dach des Schweinkobens brennend und den S = = = schen Sohn mit Löschen beschäfftigt angetroffen habe. Nachdem er hier seine eigne Hülfe zur völligen Löschung des

Feuers beygetragen, sey er zur Fr., der, wie ihm seine älteste Tochter erzählt habe, ein Bette gestohlen worden sey, hingegangen, und nachdem er von ihr erfahren, es sey des Feuers wegen, sie wisse nicht wohin, geschafft worden, sey er, eine Laterne in der Hand, mit dem Kl., dem Rathsdiener D. und der Fr. ältester Tochter, um es zu suchen, weggegangen; sie hätten es auch endlich in des großen Müllers Garten gefunden. Nachdem sie es der Fr. zurückgebracht, sey er um drey Uhr Morgens nach Hause und zu Bette gegangen.

Unter den wider den Inquisiten vorhandenen in einem nähern Bezuge *) auf das Feuer stehenden Anzeigen sind hier

I. diejenigen in Betrachtung zu ziehen, welche beiden angeblichen Brandstiftungen gemeinschaftlich sind. Hierhin gehört

1) die hohe Assekuranz des Hauses des Inquisiten. Mit dieser hat es folgende Bewandtniß. Der Inquisit hat sein Haus gegen das Ende des Jahrs 1793 für 90 Rfl. erkauft. Unter seinem vorigen Besitzer stand es nebst einem Stalle, der aber, zur Zeit des Verkaufs an den Inquisiten, nicht mehr vorhanden war, zu der Feuerkasse mit 520 Rfl. versichert. Diese Assekuranz erneuerte der Inquisit im Jahr 1795 und

*) Man übergeht hier, um nicht zu umständlich zu werden, die von dem Charakter des Inquisiten und von seinem ganzen Lebenswandel hergenommenen Anzeigen. Sie beruhten größtentheils auf falschen Thatsachen, und waren sämmtlich nicht dazu geeignet, den Inquisiten als einen Menschen darzustellen, zu dem man sich einer Brandstiftung, oder einer schlechten That überhaupt, wohl versehen könne.

erhöhete sie im Jahr 1797 bis auf 1000 Rfl. Diese, in Vergleich mit dem Einkaufspreise und mit der vorigen Assekuranz, in der That sehr hohe Versicherungssumme konnte allerdings einen Verdacht gegen den Inquisiten erregen, von welchem aber doch, wenn er nicht durch andere, bedeutende Anzeigen unterstützt wird, kein Gebrauch gegen denselben rechtlich gemacht werden darf. Es ist der Willkühr eines Jeden überlassen, wie hoch er seine Gebäude assekuriren wolle Darauf beruft sich auch der Inquisit, mit dem Zusatze, der Stadtschreiber R. habe ihm, auf seine Erkundigung, erwiedert, es sey willkührlich, wie hoch man sein Haus wolle einlegen lassen. Zwar hat man in dieser Rücksicht dem Inquisiten einen Widerspruch zwischen seiner und des R. Aussage vorgeworfen; allein aus der Vergleichung beider ergiebt sich, daß bey Gelegenheit der dem letztern abgeforderten Relation entweder eine falsch gestellte Frage an ihn ergangen sey, oder er die ihm vorgelegte Frage falsch verstanden habe, indem er aussagt,

> er habe keineswegs die Erhöhung des W ⸗ ⸗ ⸗ schen Hauses und angeblichen Stalles in der Brandassekuranz willkührlich, sondern auf Verlangen des arretirten Meisters W. vorgenommen.

Der Inquisit hat dieses nirgends behauptet, sondern nur, daß der Stadtschreiber ihm gesagt,

> es sey willkührlich, und könne es einer einlegen, so hoch er wolle.

Wenn nun gleich auf diese hohe Assekuranz der Richter seine Aufmerksamkeit in dem gegenwärtigen Falle zu richten allerdings berechtigt war, so kann sie doch, als eine an sich erlaubte Handlung, wenn nicht drin-

gendere Anzeigen gegen den Inquisiten zur Sprache kommen, um so weniger für denselben gravirlich seyn, da, nach des Defensors Zeugniß, und nach besondern, von ihm angeführten Beyspielen, hohe Assekuranzen in den dortigen Gegenden nicht ungewöhnlich sind.

Mehr scheint, in Betreff dieses Punktes, daraus gegen den Inquisiten zu folgen, daß er, ohne einen Stall bey seinem Hause zu haben, dasselbe gleichwol mit einem Stalle hat assekuriren lassen, jenes nemlich mit 800 Rfl. und diesen mit 200 Rfl. Allein so sehr auch dieser Umstand, auf den ersten Anblick, einem Betruge ähnlich sieht, so zeigt er sich doch, nach einer nähern Untersuchung, in einem weit mildern Lichte. Unter dem vorigen Besitzer des jetzt dem Inquisiten gehörenden Hauses nämlich befand sich auch ein Stall dabey, welcher mit dem Hause zusammen auf 520 Rfl., und zwar das Haus auf 400 Rfl., der Stall aber auf 120 Rfl. in der Brandkasse assekurirt war. Dieser Stall war, noch vor dem Verkaufe des Hauses an den Inquisiten, abgerissen worden. Da nun einmal in dem Feuerassekuranzkataster das Haus mit einem Stalle bemerkt gewesen, so hätte der Inquisit, wie er behauptet, den Mangel des letztern anzugeben, nicht für nothwendig gehalten, um so weniger, da er gesonnen gewesen, sich einen Stall anzubauen, welchen Plan auszuführen ihn aber freylich die Nothwendigkeit, seinen ganzen Erwerb auf die Erhaltung seiner zahlreichen Familie zu verwenden, verhindert hätte. Auch hätte er auf der Rathsstube zum Stadtschreiber nur von Erhöhung der Assekuranz des Hauses auf 1000 Rfl. gesprochen, und erst, als

dieser ihm beym Weggehen zugerufen, daß er auch einen Stall bey dem Hause hätte, demselben gesagt, er möchte das Haus auf 800 Rfl., und den Stall auf 200 Rfl. einlegen.

Mit dieser Aussage stimmt zwar eine andre Aussage des Inquisiten nicht völlig überein, nach welcher der Stadtschreiber, nachdem er, der Inquisit, das ganze Quantum der Assekuranz auf 1000 Rfl. bestimmt gehabt, willkührlich das Haus auf 800 Rfl., und den Stall auf 200 Rfl. eingeschrieben haben soll. Allein diese Verschiedenheit, da sie einen minderbedeutenden Nebenumstand betrifft, der eben deswegen, in einem Zeitraume von mehrern Jahren, sich leicht in dem Gedächtnisse des Inquisiten verwischt haben konnte, kann demselben nicht sehr zur Last gelegt werden. Auch steht jene Aeußerung mit der vorhin bemerkten des Stadtschreibers nicht in einem offenbaren Widerspruche, indem dieser nur leugnet, überhaupt die Assekuranz willkührlich bestimmt zu haben; welches damit sehr wohl vereinbar ist, daß er, nachdem der Inquisit einmal das Totalquantum von 1000 Rfl. festgesetzt hatte, nun willkührlich das Haus auf 800 Rfl. und den Stall auf 200 Rfl. einlegte. Daß aber der Inquisit anfänglich einen Stall nicht genannt, sondern blos die Erhöhung der Assekuranz seines Hauses verlangt habe, bestätigt sich auch dadurch, daß in dem B=== cher Assekuranzkataster nur von der Versicherung eines Hauses auf 1000 Rfl. die Rede ist. — Ja in gewisser Hinsicht ist die Absicht eines Betruges hier sogar unwahrscheinlich, indem, wenn der Inquisit wirklich den Vorsatz gehabt hätte, sein Haus anzustecken, um von der hohen Assekuranz Vortheil zu

ziehen, er viel zweckmäßiger würde gehandelt haben, wenn er blos das Haus hätte einlegen lassen, da, sobald die Bedingung jenes zu genießenden Vortheils eintrat, es nicht unbekannt bleiben konnte, daß kein Stall dagewesen sey. Ueberhaupt kann der Vortheil, den jemand von einem Verbrechen zu erwarten hat, ihn zwar möglicher, aber nicht wahrscheinlicher Weise als Verbrecher darstellen, und also nur immer einen solchen Verdacht begründen, welcher zwar die Aufmerksamkeit des Richters auf sich ziehen muß, aber, für sich allein betrachtet, nicht einmal eine richterliche Untersuchung rechtfertigt.

2) Hat der Schuhmachergeselle Z. ausgesagt, daß der Inquisit einmal gegen ihn geäußert, er hielte sich gern einen Gesellen, aber er wäre nicht sicher davor, daß derselbe nicht im Bette verbrenne. Allein die Wahrheit dieser Aeußerung beruht nicht allein blos auf dieses Zeugen Aussage, indem der Inquisit jene Worte gesagt zu haben leugnet, sondern der Z. hat auch noch ausdrücklich hinzugesetzt, daß derselbe, als er sie vorgeblich gesprochen, betrunken gewesen sey. Zwar haben die Aeußerungen trunkener Personen nicht selten ihren Grund in dem, womit der Geist sich während des vorhergegangenen Zustandes der Nüchternheit beschäfftigt hat; aber eben so oft giebt auch eine blos zufällige Ideenverbindung die Veranlassung dazu. Es kann daher wenig oder gar nicht auf diese vorgebliche Aeußerung geachtet werden.

Ferner müssen hier nun

II) diejenigen Anzeigen, welche den einzelnen angeblichen Brandstiftungen eigenthümlich sind, einer nähern Prüfung unterworfen werden.

1) An-

1) Anzeigen, die das im Stalle der alten K. muthmaßlich angelegte Feuer betreffen. Dahin gehöret

a) der Umstand, daß in der Wand des K...schen Stalles, in welchem die zusammengebundenen halbversengten Lappen waren gefunden worden, zu der Zeit eine Oeffnung war, die nach dem Hofe des Inquisiten ging. Allein hieraus folgt weiter nichts, als die Möglichkeit, daß der Inquisit diese Lappen hineingeworfen habe, durch welche kein nachtheiliger Verdacht rechtlich gegen ihn begründet werden kann, um so weniger, da die Ueberreste des Bündels gar nicht untersucht worden sind, und es daher sehr leicht seyn kann, daß der ganze Vorfund von der alten K. herrührt, die eine schwache, 82jährige Frau ist, und noch dazu Taback zu rauchen pflegt und den Brantwein liebt.

b) Eine vorgebliche Aeußerung des Inquisiten. Nämlich nach der Aussage des Schustermeisters L. ist dieser an der Mittwoche in der Cantatewoche 1799 des Morgens zwischen vier und fünf Uhr mit dem Inquisiten nach E. zu ausgegangen, und Abends desselben Tages wieder mit ihm zurückgekehrt. Auf dem Hin- oder Rückwege soll nun der Inquisit dem L. zugerufen haben:

Laufe er nicht so; ich bin jetzt gar ein schlechter Kerl im Marschiren. Wenn alleweile ein Unglück passirte, ich könnte nicht fort.

Bey ihrer Nachhausekunft haben sie nun, nach des L. weiterer Aussage, erfahren, daß bey der K. Feuer angelegt gewesen.

Gesetzt nun, fürs erste, daß sich alles wirklich so verhielte, wie der L. in seiner Deposition angegeben hat, so sieht doch ein Jeder leicht ein, wie sehr schwach der Zusammenhang zwischen jener Aeußerung des Inquisiten und einen von ihm angelegten Feuer ist. Sollte es erlaubt seyn, auf ein solches Zusammentreffen von Umständen, das so leicht durchaus zufällig seyn kann, einen Verdacht gegen jemand zu gründen, so würde die Freyheit und der gute Name eines jeden Bürgers gefährdet werden. Allein jene Thatsachen sind, zweytens, nicht einmal bewiesen. Sie beruhen theils auf der Aussage eines einzigen Zeugen, theils sind Gründe vorhanden, die es wahrscheinlich machen, daß in dieser Aussage ein Gedächtnißfehler untergelaufen sey.

Der Inquisit hat sich nämlich folgendergestalt geäußert: er sey vor einiger Zeit, an einem Freytage, mit dem L. nach B***ch gegangen, um sich aus dem dortigen Amte einen Extrakt wegen seines Hauses zu holen, und als er denselben Tag, Abends, zurückgekommen sey, habe er von dem angeblich bey der K. angelegten Feuer gehört. Mehrere Tage darauf sey er, auch mit diesem L., nach C. gegangen; er wisse aber nicht, ob er unterwegs die oben angeführten Worte seinem Begleiter zugerufen habe. — Daß nun der Inquisit an einem Freytage wirklich in B**ch gewesen sey, bestätigt sich durch den erwähnten, bey den Akten befindlichen Extract, der vom 26sten Apr. 1799, also von einem Freytage datirt ist. Nun bleibt es zwar dessen ungeachtet möglich, daß nicht an diesem Tage, sondern an dem,

da der Inquisit mit dem L. in E. gewesen ist, die angebrannten Lumpen in dem K***schen Stalle sind gefunden worden; allein die Aussage des L. wird doch dadurch noch ungewisser. Es ist daher aus dieser Anzeige nichts gegen den Inquisiten herzunehmen.

2) Anzeigen, die sich auf das Feuer in dem S***schen Gebäude beziehen. Dahin gehören folgende:

a) der Inquisit ging, etwa eine Viertelstunde vor dem Ausbruch dieses Feuers, von dem Rathskeller, wo er, in Gesellschaft mehrerer Andrer, Bier getrunken, nachdem er sich, unmittelbar vorher, eine Pfeife angezündet hatte, fort. Diese Thatsache beruht nicht allein auf der Aussage mehrerer Zeugen, sondern der Inquisit hat sie eingestanden, jedoch mit dem Zusatze, daß er, in der Hausthüre des Rathskellers, die Pfeife eingesteckt habe, wovon er den sehr wahrscheinlichen Grund angiebt, daß, als er habe fortgehen wollen, er, dem Rathhause gegenüber, an der Kirchmauer den Nachtwächter zu sehen geglaubt; welches in ihm die Furcht erregt, er möchte von diesem bemerkt und angegeben werden, in welchem Falle er, wegen des polizeywidrigen Rauchens auf der Straße, einen Thaler zur Strafe hätte erlegen müssen. Es ist auch dem Inquisiten nicht nachgewiesen worden, daß er auf der Straße geraucht habe, mithin läßt sich aus diesem Umstande kein auch nur einigermaßen rechtlich gegründeter Verdacht gegen den Inquisiten herleiten.

b) Der Umstand, daß, als der Inquisit, nach gelöschtem Feuer, mit dem Rathsdiener D. und

noch Andern in der Fr. Hause war, der letztre dessen rechten Stiefel angeblich beschmutzt fand, zusammengehalten damit, daß man in dem Miste hinter dem Fr...schen Zaune eine Spur wie von einem Fußtritte bemerkt, und daß es der S., als sie, kurz vor dem Feuer, mit ihrer Tochter aus der Mühle nach Hause gekommen war, dem Gehöre nach geschienen hätte, als kletterte jemand über den Fr...schen Zaun. Allein erstlich weiß der D. nicht anzugeben, ob der von ihm an dem Stiefel des Inquisiten bemerkte Schmutz Mist oder andrer Dreck gewesen sey; und dann ist nicht abzusehen, wie er, seiner Aussage nach, durch einen Verdacht gegen den Inquisiten angetrieben, den nach gelöschtem Feuer bey der Fr. anwesenden Personen nach den Stiefeln geleuchtet haben könne, da aktenmäßig die Spur in dem Miste hinter dem Fr...schen Zaune erst den Tag darauf ist entdeckt worden, wenigstens deren schon in derselben Nacht geschehene Entdeckung aus den Akten nirgends erhellt. Ferner hat der D. diese Besichtigung erst angestellt, als er in dieser Nacht zum zweyten Male mit dem Inquisiten bey der Fr. gewesen, nämlich nachdem sie das Bette dieser Frau aus des Müllers Garten geholt hatten. Nun ist aber der Inquisit, wie er, ohne Widerspruch von Seiten des D. oder sonst Jemandes, behauptet, als er dem D., beym Suchen des Bettes, mit seiner Laterne, um ihm zu leuchten, nach einem Stalle zu gefolgt, über eine Stelle gegangen, auf welcher Mist gelegen, und hat sich bey der Gelegenheit die Stiefeln ein wenig beschmutzt. Auch hat die Frau des Inquisiten, den Morgen darauf, an ihres Mannes Stiefeln keinen Koth wahrgenommen,

und der Inquisit versichert, sie sich nicht gereinigt zu haben. Wäre nun auch mit Gewißheit ausgemittelt worden, theils daß jemand über den Fr⸗⸗⸗schen Zaun gestiegen, theils daß nur der eine Stiefel des Inquisiten, und zwar beträchtlich, mit Mist beschmutzt gewesen sey, so würde selbst dieses immer nur eine sehr entfernte Anzeige seyn, die für sich allein wenig wider den Inquisiten begründen könnte; sie kann dies daher um so weniger, da jene Umstände keineswegs außer Zweifel gesetzt worden sind.

c) Die Sch. hat ausgesagt, als sie den Feuerlärmen gehört, sey sie aufgestanden, und, um sich Licht anzuzünden, in W⸗⸗⸗'s, ihres Nachbars, Haus gegangen; der W. sey nicht dagewesen, aber die Frau und Kinder habe sie sämmtlich, wie gewöhnlich, angekleidet getroffen, und daher auch gesagt:

> Herr Jesus! Frau Nachbarin; sie sind doch alle fertig, und hat mich nicht einmal eins geweckt;

worauf ihr die W. zur Antwort gegeben, sie wären auch erst aufgestanden, als Feuer gerufen worden, und sie wundre sich nur über ihr kleines Lisebethchen, welches schon, als sie mit den andern Kindern hinunter gekommen, angezogen gewesen sey.

Einige Tage darauf, als dieses jüngste Kind des W. zu ihr gekommen, habe sie es gefragt:

> Lisebethchen, wer hat dich denn munter gemacht? Du warst ja fix und fertig angezogen.

Das Kind habe ein Weilchen stillgeschwiegen und dann geantwortet:

> Ich.

Als sie darauf versetzt, sie glaube das nicht, habe das Kind gesagt:

> J, ich will es ihr mand sagen; mein Vater hat mich aus der Boye geholt; ich schlafe in der Boye allein. Da nahm mich mein Vater heraus und sagte, ich sollte mich geschwind anziehen, es brennte; und wie ich angezogen war, da kam meine Mutter und Martel auch herunter, da war ich schon fertig.

Wäre nun diese Aussage in allen Stücken gegründet, so würde auf sie allerdings mehr wider den Inquisiten zu bauen seyn, ob sie gleich auch dann immer nur eine halbbewiesene entfernte Anzeige enthielte. Allein es treten hier mehrere Gründe ein, ihre Richtigkeit in Zweifel zu ziehen. Denn fürs erste ist sich die Sch. in ihren Aussagen nicht gleich geblieben, indem sie das einemal des anfänglichen Zauderns des W***schen fünfjährigen Kindes bey ihrer an dasselbe gerichteten Frage keine Erwähnung thut. Ferner hat sie sich in Ansehung der von ihr behaupteten Aeußerung der W***schen Ehefrau:

> sie wundre sich nur über ihr kleines Lisebethchen, welches schon, als sie mit den andern Kindern hinuntergekommen, angezogen gewesen sey,

als welche gethan, wie überhaupt die Sch. in dieser Nacht bey sich gesehen zu haben, die W. ableugnet, auf das Zeugniß der B., welche gegenwärtig gewesen sey, berufen. Allein die B. hat bestimmt erklärt, sie sey in dieser Nacht gar nicht in das W***sche Haus gekommen, und wisse auch nicht, ob je-

mand und wer von der Nachbarschaft dagewesen sey. Endlich hat der Färbermeister C. bezeugt, er habe, als in jener Nacht der Feuerlärmen entstanden sey, um sich ein Licht anzuzünden, sich in des W…'s Haus begeben, und dort ein Kind desselben nackend angetroffen; auch erinnere er sich, die Frau und die älteste Tochter des W. gesehen zu haben; ob aber diese angezogen gewesen, oder nicht, und ob auch die übrigen W…schen Kinder dagewesen, das wisse er auch nicht. Der hierdurch begründete Mangel an Zuverlässigkeit in einigen Hauptpuncten der Aussage der Sch. macht ihre ganze Aussage zweifelhaft, wenn man auch darauf keine Rücksicht nehmen wollte, daß durch das gerichtliche Verhör sämmtlicher W…scher Kinder die Aussage ihres Vaters, nach welcher sie alle von ihrer Mutter geweckt worden sind, bestätigt worden ist. Es verliert daher auch diese Anzeige wider den Inquisiten ihre ganze Kraft.

d) Hat der Bürgermeister R. ausgesagt, als der Inquisit, den Tag nach dem Feuer, um, auf gerichtliche Citation, auf dem Rathhause zu erscheinen, über den Markt gegangen sey, habe man ihm vom Fenster aus bereits die größte Verlegenheit angesehen, und in der Gerichtsstube, noch ehe er mit der Ursache seiner Citation bekannt gemacht worden sey, habe er so bestürzt und betreten ausgesehen, daß er keinen Blutstropfen im Gesichte gehabt; auch habe er mit der größten Bestürzung auf die ihm vorgelegten Fragen geantwortet.

Das bloße Leugnen des Inquisiten, daß er bey der erwähnten Gelegenheit erschrocken gewesen sey, ist

hier zu wenig in Betrachtung zu ziehen. Allein wenn man eben deswegen auch jene Aussage für völlig richtig annimmt, so ist es doch sehr mißlich, auf sie sogleich einen Verdacht gegen ihn zu gründen, da seine Verlegenheit und Bestürzung sich leicht daraus erklären lassen, daß er vielleicht vorher schon von einem Verdachte Andrer gegen sich gewußt, als er auf das Rathhaus ging, in welchem Falle die bloße Vorstellung, von Andern für schuldig gehalten zu werden, ihn, wie dies aus häufigen psychologischen Erfahrungen bekannt ist, leicht in Angst und Bestürzung versetzen konnte, wenn er sich gleich unschuldig fühlte.

Ueberdem scheint auch die Aussage des Bürgermeisters R. übertrieben zu seyn. Denn der ebenfalls abgehörte Bürgermeister H. hat, als der Inquisit, um sich vor Gericht zu stellen, über den Markt ging, nichts Außerordentliches an seinem Gange bemerkt, und in der Rathsstube ist er etwas bestürzt und im Gesichte blaß, nämlich, wie der Bürgermeister H. ausdrücklich hinzusetzt, blässer als sonst gewesen. Auch der Zweyermann St. hat, bey derselben Gelegenheit, blos wahrgenommen, daß der Inquisit etwas bestürzt gewesen ist, und sich so nicht recht in Reden zu helfen gewußt habe. — Auch dieser Umstand ist daher nicht geeignet, einen rechtlichen Verdacht gegen den Inquisiten zu begründen.

e) Hat der Zweyermann Sch. angezeigt, der Bürger A. zu S. habe erzählt, daß der Inquisit dem Kellerwirthe daselbst den Auftrag gegeben, seinen Leuten zu sagen, sie sollten nur leugnen; zum Schwören komme es nicht. Allein weder die Ehefrau des Kel-

lerwirths, noch dessen Magd, noch er selbst, wollen hiervon das Geringste wissen. Blos so viel hat der Kellerwirth bezeugt, daß der Inquisit ihm einen Auftrag an den Rathsdiener habe geben wollen, daß er ihm aber geantwortet, er solle ihn selbst ausrichten; daher auf diese Anzeige durchaus keine Rücksicht zu nehmen, und nur so viel zu bemerken ist, daß der K. und der Inquisit, wie nicht geschehen ist, über diesen Punkt hätten vernommen werden müssen. Endlich

f) hat noch der Husar R. angezeigt, als er den Inquisiten zum Arrest gebracht, habe dieser seinen Bruder geküßt und ihm dabey etwas ins Ohr gesagt. Der Inquisit behauptet, nicht zu wissen, was er ihm gesagt habe; sein Bruder müsse es wissen. Dieser aber hat bezeugt, daß der Inquisit ihm gesagt habe:

Lieber Bruder, siehe zu, daß ich bald wieder los komme.

Auf ein Bewußtseyn seiner Schuld kann aus dieser Bitte nicht geschlossen werden, indem es für den Unschuldigen und Schuldigen gleich natürlich ist, zu wünschen, daß er seine verlohrne Freyheit wieder erlange.

Es ist also in dem vorliegenden Falle nicht allein kein corpus delicti dolosi ausgemittelt worden, sondern man findet auch, wenn man den Blick auf alle hier angeführte Verdachtgründe gegen den Inquisiten zurückwirft, daß sie auf blos entfernten und zum Theil sehr entfernten Anzeigen beruhen, und daß die meisten nicht einmal zur Hälfte erwiesen worden sind. Es blieb daher nichts anders übrig, als den In-

quisiten von der Untersuchung frey zu sprechen, und ihn seines Arrestes zu entlassen.

Was die Untersuchungskosten betrifft, so ist ein Unterschied zu machen, ob die Thatsachen, durch welche ein Inquisit verdächtig wurde, von seiner Willkühr abhängig waren, oder nicht. Die letztern geben nie einen rechtlichen Grund, ihn in diese Kosten zu verurtheilen. Eben so verhält es sich mit den erstern, wenn sie keine unerlaubte Handlungen waren. Aber auch die unerlaubten Handlungen werden nur dann dazu berechtigen, wenn diese selbst den Verdacht wieder ihn begründet, und folglich zur Eröffnung der Untersuchung oder zu deren Fortsetzung Veranlassung gegeben haben.

Unter allen in dem gegenwärtigen Falle gegen den Inquisiten zur Sprache gekommenen Thatsachen giebt es nur Eine, bey welcher man zweifelhaft über die Frage seyn könnte, ob er in die Untersuchungskosten verurtheilt werden dürfe, oder nicht; den Umstand nämlich, daß er ein Haus mit einem Stalle hat versichern lassen, ob er gleich keinen Stall hatte. Denn alle übrigen Anzeigen wider ihn beruhen auf Thatsachen, die entweder, in Bezug auf ihn, zufällig waren, oder die doch nicht in unerlaubten Handlungen bestanden. Macht man nun von den vorhin aufgestellten Grundsätzen eine Anwendung auf jenen Umstand, so sieht man, daß er eine Verurtheilung des Inquisiten in die Kosten nicht begründen könne. Er enthält erstlich eine Handlung, die, wie sich aus der oben über diesen Punkt

ngestellten Untersuchung ergiebt, in einem sehr ge-
ingen Grade unerlaubt war; und dann ist es nicht
iese selbst, sondern die hohe Assekuranz überhaupt,
lso eine völlig erlaubte Handlung, welche zu dem
Verdachte wider ihn Veranlassung gegeben hat.
Denn hätte er Haus und Stall auf eine ganz ge-
inge, den Werth des Hauses allein nicht über-
teigende Summe versichern lassen, so würde, des
ehlenden Stalles ungeachtet, Niemand einen Arg-
wohn gegen ihn geschöpft haben. Aus diesen
Gründen mußte daher der Inquisit auch von den
Untersuchungskosten freygesprochen
werden.

---

# Archiv des Criminalrechts

Herausgegeben von

Ernst Ferdinand Klein
Königl. Preuß. Geheimen Obertribunals - Rath ꝛc.

Gallus Aloys Kleinschrod
Hofrath und Professor der Rechte auf der Julius - Universität zu Würzburg ꝛc.

und

Christian Gottlieb Konopak
Privatdocenten der Rechte zu Halle.

Vierten Bandes zweites Stück.

Halle
bey Hemmerde und Schwetschke
1801.

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

---

[illegible]

---

[illegible]

[illegible]

[illegible]

# Inhalt.

# Archiv
## des
# Criminalrechts.

Vierten Bandes Zweytes Stück.

## I.

## Ueber die Veranlassungen, eine Generaluntersuchung anzustellen, insbesondere über Denuntiationen und Gerüchte.

### §. 1.

Um eine Generaluntersuchung mit Grunde anfangen zu können, ist es nothwendig, daß der Richter auf gehörige Art in Erfahrung brachte, daß ein Verbrechen begangen ward. Aber auf welche Art muß dies zu des Richters Kenntniß gelangt seyn, um einen rechtmäßigen Anlaß zur Untersuchung zu haben? Hierüber sind die Schriftsteller nicht einig; einige zählen mehrere, andere wieder weniger Gründe zur Generaluntersuchung a). Im Allgemeinen wird soviel richtig seyn, daß der Richter eine Generaluntersuchung anfangen dürfe und müsse, so bald er von einem begangenen Verbrechen entweder allein, oder auch von dessen Thäter gegründete Nachricht erhält. Diese

a) Eschenbach hat viele dieser Meinungen gesammelt; Abhandlung von der Generaluntersuchung, HSt. 5. §. 4. S. 70.

Nachricht empfängt der Richter entweder durch seine eigene Sinne, wenn die That in seiner Gegenwart verübt ward, oder er erhält sie durch andere Menschen. Im letzten Falle wird ihm die That in der Absicht angezeigt, um sie zu untersuchen. (Denuntiation.) Oder er erfährt sie zufälligerweise. (Gerücht.) Ueberhaupt muß in dieser ganzen Lehre materieller Grund und formale Veranlassung zur Untersuchung unterschieden werden b). Der materielle Grund derselben ist die Wahrscheinlichkeit oder Gewißheit, daß ein Verbrechen von jemandem begangen ward. Dahin gehören alle Puncte, welche Wahrscheinlichkeit oder Gewißheit bewirken. Diese Gründe veranlassen eine Untersuchung, wenn sie dem Richter gehörig bekannt werden. Und diese formelle Veranlassung der Untersuchung liegt in der Erfahrung des Richters durch eigene Sinne, Denuntiation, oder Gerücht. Nur diese drey sind die Veranlassung einer Untersuchung, Gründe derselben kann es mehrere geben, z. B. alle Inzichten, die auf ein Verbrechen oder dessen Thäter führen. Man kann von einer Denuntiation nicht sagen, daß sie eine Untersuchung begründe. Dies thut eigentlich ihr innerer Gehalt, wenn sie nämlich wahrscheinliche Gründe für die Existenz des Verechens enthält. Aber die Anzeige (indicium), als solche, veranlaßt eine Untersuchung, wenn sie einen hinlänglichen Grund dazu in sich enthält. Der

b) Hübner princip. processus inquisitorii L. II. c. I. §. 2. unterscheidet causas inquisitionis externas et internas: zu den ersten rechnet er eigne Erfahrung und Benachrichtigung des Richters: zu den zweyten die Wahrscheinlichkeit eines begangenen Verbrechens.

Vorwurf eines Verbrechens in Civilsachen, an sich, begründet nur dann eine Untersuchung, wenn er wahrscheinliche Umstände in sich enthält: und dann muß er dem Richter auf eine der angegebenen Arten bekannt geworden seyn, wenn eine Untersuchung daraus entstehen soll.

§. 2.

Wenn nun der Richter auf irgend einem der gedachten Wege die Existenz einer Missethat erfährt, so ist es das erste, daß er die Veranlassung prüft, welche ihn zur Untersuchung auffodert. Wenn das Verbrechen vor den Augen des Richters begangen, oder dessen Urheber von ihm bey der That ergriffen ward, dann bedarf es dieser Untersuchung nicht. Aber sie ist nöthig bey Denuntiationen und Gerüchten. Denn nicht diese, sondern der in ihnen enthaltene Grad des Beweises kann die Untersuchung begründen. Entdeckt diesen der Richter nicht, so kann er nicht weiter fortfahren: sonst würde er sich wegen unnöthigen Kostenaufwands verantwortlich machen. Wenn aber die Veranlassung der Untersuchung auch nur eine entfernte Wahrscheinlichkeit (indicium remotum) in sich enthält, daß ein Verbrechen existire, dann muß mit der Generalinquisition fortgefahren werden. Ein merklicher Grad des Beweises ist hiezu nicht erfoderlich. Denn es wird noch zur Zeit im Allgemeinen, nicht gegen eine bestimmte Person geradezu und unmittelbar verfahren. Der Richter sammelt nur Data und Materialien. Dadurch geschieht aber niemandem Unrecht c).

c) Cremani de jur. crim. L. III. c. 9. §. 3. Graf Soden Geist der peinl. Gesetzgeb. Teutschl. B. II. §. 474.

Es kann also auch niemand über den Richter sich beschweren, niemand ihn mit einer Injurienklage darüber belangen, daß er eine Generaluntersuchung anstellte.

§. 3.

Die gewöhnlichste Veranlassung zu Generaluntersuchungen besteht in den Denuntiationen. Diese sind Eröffnungen, wodurch jemand aus eigner Wissenschaft ein Verbrechen oder auch dessen Urheber dem Richter als solchen in der Absicht entdeckt, daß der letztere darauf eine Untersuchung anstellen soll d). Diese Absicht unterscheidet die Anzeige von einer bloßen Erzählung, welche dem Richter, aber nicht als solchem gemacht wird, und deshalb zum Gerüchte gehört. Es giebt nothwendige und freywillige Angeber, wie ich an einem andern Orte weitläuftiger bemerkt habe e). Der practische Unterschied liegt darin: Wenn jemand aus Nothwendigkeit, entweder des Gesetzes, oder des Amts, ein Verbrechen anzeigt, so hat er so lange die Vermuthung für sich, daß er diese Anzeige machte, weil er dazu verbunden war, bis ein anderer näherer Beweggrund erwiesen wird. Aber wenn ein freywilliger Angeber auftritt, dann muß erst der Richter den Beweggrund, warum jener als solcher erscheint, untersuchen. Denn von einem solchen weiß man gerade nicht, warum er die That anzeigte. Dies muß sich also erst aus der Untersuchung ergeben. Der

---

d) Grolmann Grundf. der Criminalrechtswissenschaft, §. 601.

e) Abh. aus dem peinl. Rechte und peinl. Processe, Th. I. n. 6. §. 7. 9. Danz peinl. Proceß, §. 168.

Beweggrund zur Anzeige bedarf bey dem nothwendi-
gen Denuncianten keiner Prüfung, wenn nicht Spu-
ren da sind, daß er aus einer andern Ursache, als sei-
ner Verbindlichkeit wegen, die That anzeigte. Aber
bey dem freywilligen Angeber muß immer der Beweg-
grund, warum er angab, untersucht werden, um
daraus die Glaubwürdigkeit des Denuncianten ermes-
sen zu können. Dies geschieht dadurch, wenn der
Richter sich erkundigt, in welchem Verhältnisse der
Angeber mit dem Verdächtigen stehe, ob er irgend ein
Interesse bey der Sache habe, woher er die Wissen-
schaft des Verbrechens erlangte, u. d. gl.

§. 4.

Um die Glaubwürdigkeit einer Anzeige zu prüfen, lehren die Schriftsteller f), müsse man 1) die Person des Angebers, 2) des Verdächtigen, 3) die innere in der Angabe enthaltene Wahrscheinlichkeit untersuchen. Aber im Grunde kömmt alles auf den letzten Punct an, und dieser verdient die Hauptrücksicht. Denn wenn auch der glaubwürdigste Mann eine Anzeige macht, diese aber durch keine glaubwürdige Umstände unterstützt wird, so verdient sie wenig, oder keine Rücksicht. Eben so ist es, wenn der Angegebene zwar ein Mensch ist, zu welchem man sich der That versehen kann, aber die Anzeige keinen innern Gehalt hat. Unterdessen kann doch mittelbarerweise die Person des Angebers und Angegebenen in Betrachtung kommen, um die Summe des Verdachtes, welchen

f) Dorn pract. Commentar über das peinl. Recht, Th. II. §. 316. Böhmer medit. ad art. 6. §. 4. Meister jun. princ. jur. crimin. §. 378.

die Anzeige erhält, zu vermehren oder zu vermindern. Die Person des Angebers muß in so fern untersucht werden, ob er ein glaubwürdiger Mensch ist, besonders aber aus welchem Beweggrunde er die That anzeigte. Sonst aber kömmt es nicht darauf an, wer der Angeber sey. Denn es ist schon oft bemerkt worden, daß der Regel nach Jedermann, der nur irgend Glauben verdient, Verbrechen anzeigen könne, und es dabey nicht auf Alter, Stand, Geschlecht u. dgl. ankomme. Auch dann ist eine übrigens gegründete Anzeige eine Untersuchung zu veranlassen fähig, wenn auch der Angeber eben dadurch, daß er anzeigte, pflichtwidrig handelte g). Der Vasall z. B. handelt gegen seine Pflichten, wenn er den Lehnherrn angiebt. Dessen ungeachtet veranlaßt doch seine Anzeige eine Untersuchung, wenn sie sonst gegründet ist. Denn in Hinsicht auf den Staat ist eine solche Anzeige rechtmäßig, wenn sie schon specielle persönliche Pflichten verletzt, da diese letzten die allgemeine Verbindlichkeit jedes Staatsbürgers, zur öffentlichen Ordnung das Seinige beyzutragen, nicht heben können. Die Person des Angegebenen hat in so fern Einfluß auf die Würdigung der Anzeige, daß der Richter sich nach dessen bisherigem Lebenswandel in der Stille erkundigt, um zu sehen, ob dieser Lebenswandel, je nachdem er gut oder schlimm war, den Verdacht entkräfte, oder bestärke.

---

g) Böhmer ad art. 6. §. 5. Danz peinl. Proceß, §. 168. Dorn Commentar, Th. II. §. 516.

§. 5.

Vor allem muß der innere Gehalt der Anzeige geprüft werden. Aber worin besteht diese Prüfung? Der gewöhnliche Fall ist, daß der Denuntiant angiebt: An diesem Tage ist dies Verbrechen unter diesen oder jenen Umständen begangen worden: dieser Mensch hat verschiedene Verdachtsgründe gegen sich. Allenfalls giebt der Denuntiant die Zeugen, welche zu vernehmen, oder die Plätze an, welche einzusehen sind. Noch zur Zeit beruht aber alles auf der bloßen Behauptung des Angebers: da kann man unmöglich wissen, ob die Angabe gegründet sey. Das erste ist hiebey dieses, daß der Richter sich nicht mit der bloßen Erzählung des Angebers begnügt, sondern ihn genau darüber vernimmt, ihn leitet, daß er alle Umstände angiebt, welche nach allgemeinen Gründen und der gewöhnlichen Erfahrung mit dieser Art von Verbrechen verbunden sind, daß der Richter ferner vom Angeber den Grund seiner Wissenschaft und die Beweise verlangt, wodurch dasjenige, was er angab, dargethan werden kann. Das zweyte ist, daß der Richter sieht, ob die Umstände, welche in der Anzeige enthalten sind, sich nicht widersprechen, ob sie zusammenpassen. Wenn freylich in den angegebenen Umständen ein bedeutender Widerspruch liegt, so ist die Anzeige geradezu verwerflich. Eben so, wenn der Richter von andern Seiten her vom Gegentheil überzeugt ist: z. B. es wird ihm ein Todtschlag angezeigt, er hat aber denjenigen, welcher getödtet seyn sollte, erst so eben gesehen, oder gesprochen. Hat aber die Anzeige, die angegebenen Mängel nicht, hängen vielmehr die in ihr enthaltenen Umstände zusammen; dann

die Anzeige erhält, zu vermehren oder zu vermindern. Die Person des Angebers muß in so fern untersucht werden, ob er ein glaubwürdiger Mensch ist, besonders aber aus welchem Beweggrunde er die That anzeigte. Sonst aber kömmt es nicht darauf an, wer der Angeber sey. Denn es ist schon oft bemerkt worden, daß der Regel nach Jedermann, der nur irgend Glauben verdient, Verbrechen anzeigen könne, und es dabey nicht auf Alter, Stand, Geschlecht u. dgl. ankomme. Auch dann ist eine übrigens gegründete Anzeige eine Untersuchung zu veranlassen fähig, wenn auch der Angeber eben dadurch, daß er anzeigte, pflichtwidrig handelte g). Der Vasall z. B. handelt gegen seine Pflichten, wenn er den Lehnherrn angiebt. Dessen ungeachtet veranlaßt doch seine Anzeige eine Untersuchung, wenn sie sonst gegründet ist. Denn in Hinsicht auf den Staat ist eine solche Anzeige rechtmäßig, wenn sie schon specielle persönliche Pflichten verletzt, da diese letzten die allgemeine Verbindlichkeit jedes Staatsbürgers, zur öffentlichen Ordnung das Seinige beyzutragen, nicht heben können. Die Person des Angegebenen hat in so fern Einfluß auf die Würdigung der Anzeige, daß der Richter sich nach dessen bisherigem Lebenswandel in der Stille erkundigt, um zu sehen, ob dieser Lebenswandel, je nachdem er gut oder schlimm war, den Verdacht entkräfte, oder bestärke.

---

g) Böhmer ad art. 6. §. 5. Danz peinl. Proceß, §. 168. Dorn Commentar, Th. II. §. 316.

§. 5.

Vor allem muß der innere Gehalt der Anzeige geprüft werden. Aber worin besteht diese Prüfung? Der gewöhnliche Fall ist, daß der Denuntiant angiebt: An diesem Tage ist dies Verbrechen unter diesen oder jenen Umständen begangen worden: dieser Mensch hat verschiedene Verdachtsgründe gegen sich. Allenfalls giebt der Denuntiant die Zeugen, welche zu vernehmen, oder die Plätze an, welche einzusehen sind. Noch zur Zeit beruht aber alles auf der bloßen Behauptung des Angebers: da kann man unmöglich wissen, ob die Angabe gegründet sey. Das erste ist hiebey dieses, daß der Richter sich nicht mit der bloßen Erzählung des Angebers begnügt, sondern ihn genau darüber vernimmt, ihn leitet, daß er alle Umstände angiebt, welche nach allgemeinen Gründen und der gewöhnlichen Erfahrung mit dieser Art von Verbrechen verbunden sind, daß der Richter ferner vom Angeber den Grund seiner Wissenschaft und die Beweise verlangt, wodurch dasjenige, was er angab, dargethan werden kann. Das zweyte ist, daß der Richter sieht, ob die Umstände, welche in der Anzeige enthalten sind, sich nicht widersprechen, ob sie zusammenpassen. Wenn freylich in den angegebenen Umständen ein bedeutender Widerspruch liegt, so ist die Anzeige geradezu verwerflich. Eben so, wenn der Richter von andern Seiten her vom Gegentheil überzeugt ist: z. B. es wird ihm ein Todtschlag angezeigt, er hat aber denjenigen, welcher getödtet seyn sollte, erst so eben gesehen, oder gesprochen. Hat aber die Anzeige, die angegebenen Mängel nicht, hängen vielmehr die in ihr enthaltenen Umstände zusammen; dann

kann der Richter die Generalinquisition damit eröffnen, daß er die Umstände, welche die Anzeige enthält, untersucht. Folglich ist sogleich vom Richter der Augenschein an den Orten vorzunehmen, welche der Angeber anzeigte: oder wenn der Augenschein nicht sogleich eingenommen werden kann, so müssen diese Orte wenigstens bewacht werden, bis der Richter zum Augenschein kommen kann. Alsdann kömmt die Reihe an die Vernehmung jener Personen, von welchen der Denuntiant behauptete, daß sie von der Sache Wissenschaft haben. Hiebey können Zeit und Umstände in der angegebenen Ordnung eine Aenderung machen. Es muß z. B. manchesmal noch vor dem Augenschein ein oder der andere Zeuge vernommen werden, weil man ihn zu verlieren befürchten muß. Dann erst, wenn alles dies geschehen ist, kann man sagen, ob die Anzeige gegründet sey, oder nicht. Im zweyten Falle fällt alle weitere Untersuchung weg, im ersten fährt der Richter in der Inquisition fort, und untersucht jene Umstände, welche noch weiterer Nachforschung bedürfen, oder bisher vom Richter sind entdeckt worden.

§. 6.

Der Denuntiant veranlaßt durch seine Anzeige die Untersuchung. Er führt aber den Proceß nicht, er begehrt der Regel nach nichts vom Richter, sondern er überläßt es diesem, wie er die Sache führen wolle. Deswegen ist auch der Angeber nicht schuldig, das Verbrechen zu beweisen, und kann, wenn er es nicht thut, nicht in Anspruch genommen werden. Aber verbunden ist er, dem Richter alles, was er weiß, an-

zuzeigen, und diesem alle Beweismittel, die ihm bekannt sind, zu eröffnen h). Dazu kann der Angeber auch mit Zwang angehalten werden, wenn der Richter Spuren hat, daß jener nicht alles entdecke, was ihm bekannt ist. Die nämlichen Gründe, welche den Richter berechtigen, einen Zeugen zu Ablegung eines Zeugnisses zu zwingen, treten auch hier ein.

§. 7.

Der Angeber muß der Regel nach dem Richter bekannt seyn, sowol deshalb, weil dieser ihn über die Angabe vernehmen und vollständig verhören muß, als auch deswegen, damit der Richter prüfen kann, ob die Anzeige von einem glaubwürdigen Manne herkömmt, und ferner auch aus dem Grunde, damit sich der Richter an ihn halten kann, wenn jener als boshafter chicanöser Angeber befunden wird, folglich er zum Schadens- und Kostenersatze kann angehalten werden. Aber kann der Angeber federn, daß sein Name dem Angegebenen verschwiegen bleibe? Dies bejahen verschiedene Schriftsteller i) aus dem Grunde, weil dem Denuntianten manchesmal daran gelegen sey, daß sein Name verschwiegen bleibe, z. B. wegen Furcht der Mißhandlung, wenn der Angegebene mächtig ist, einen starken Anhang hat, u. dgl. Aber eben diese Schriftsteller setzen ihrer Regel eine Einschränkung bey, welche sie wieder ganz aufhebt. Sie sagen, der Angegebene könne die Eröffnung des Na-

h) von Quistorp Grundf. des peinlichen Rechts, §. 595.
i) Danz peinl. Proceß §. 168. Dorn Commentar Th. II. §. 516. von Quistorp §. 595.

mens des Denuntianten fodern, wenn er diese Wissenschaft zu seiner Vertheidigung gebrauche. Dies wird aber allezeit der Fall seyn. Der Angegebene hat gegen den Denuntianten die nämlichen Einreden, welche er gegen jeden Zeugen hat. Um also ermessen zu können, ob und welche Einreden ihm gegen den Angeber zustehen, muß er den Namen desselben wissen k). Der Angegebene wird also immer in seiner Vertheidigung gehindert, wenn ihm der Name des Denuntianten verschwiegen wird, weil er nicht weiß, ob er gegen denselben Einreden habe, oder nicht. Und dann, wenn die Untersuchung geschlossen ist, und es zur Vertheidigung des Beschuldigten kömmt, müssen demselben die vollständigen Acten der Untersuchung zur Einsicht vorgelegt werden: da erhält er ja eben dadurch die Wissenschaft, wer das Verbrechen angezeigt habe. Ferner ist nach meiner Ueberzeugung der Angeber der Regel nach als Zeuge zu gebrauchen; und auch dadurch wird dessen Name dem Beschuldigten bekannt. Ich weiß also nicht, wie der Name des Denuntianten dem Angegebenen verschwiegen bleiben könne l). Wenn freylich ein Gesetz dem Angeber verspricht, dessen Namen zu verschweigen: so muß der Richter dies auch beobachten. Dieser aber muß dann von Amtswegen untersuchen, ob der Angebene nicht eine oder die andre Einrede gegen die Person des Denuntianten machen könne, wenn dieser ihm bekannt würde. — Wenn ferner der Denuntiant von seiner Anzeige Unannehmlichkeit, Mißhandlung u. dgl. zu besorgen hat,

k) Boehmer ad Carpzov qu. 108. obs. 6.
l) Klein Grundს. des peinl. Rechts §. 550. d.

so ist es vorzügliche Pflicht des Richters, sich desselben kräftig anzunehmen, und ihn gegen alle dergleichen Anfälle zu schützen.

§. 8.

Aus dem bisher gesagten erhellet, daß Anzeigen nur dann eine Untersuchung begründen können, wenn sie Umstände enthalten, welche wahrscheinlich sind, und unter sich einen Zusammenhang haben. Eine allgemeine Anzeige ist also mit dieser Wirkungskraft nicht versehen. Sie kann zwar den Richter veranlassen, sich unter der Hand zu erkundigen, und auf den Angegebenen aufmerksam zu seyn. Aber zu einer Untersuchung ist sie nicht hinlänglich, wenn auch diese der Angeber auf seine Kosten und Gefahr begehren sollte. Denn eine solche Bitte kann die allgemeinen Regeln von Anstellung einer Untersuchung nicht verändern, besonders da eine solche nicht sowol um des Privat- als des allgemeinen Besten willen geführt wird m). Eine etwas größere Wirkung haben anonyme Anzeigen n). Es ist möglich, daß jemand seine guten Gründe hat, warum er noch zur Zeit unbekannt bleiben will. Er kann übrigens ein unbescholtener ordentlicher Mann seyn. Wenn nun dessen Anzeige Beweismittel und Umstände enthält, welche sie in einem hohen Grade wahrscheinlich machen, so muß sie den Richter veranlassen, die Umstände, welche in ihr enthalten sind, zu untersuchen, oder, was dasselbe ist, die Generaluntersuchung zu eröffnen. Der

m) Boehmer ad Carpzov qu. 108. obs. 7.

n) Grolmann §. 601. not. 1.

Richter braucht den Namen des Angebers vorzüglich aus einem doppelten Grunde zu wissen: erstens um von ihm vollständige Kenntniß der That und den Grund seiner Wissenschaft zu erlangen; zweytens, um aus der Person des Angebers einen Grund für oder gegen dessen Glaubwürdigkeit herzunehmen. Wenn nun die anonyme Anzeige eine, so viel man ermessen kann, vollständige Notiz der Sache enthält, wenn der Grund der Wissenschaft des Angebers und die Angabe der Beweismittel, welche hieher gehören, in ihr enthalten ist: so fallen die Gründe weg, warum ich oben behauptete, daß der Richter den Angeber kennen müsse: und ich halte dafür, daß eine anonyme Anzeige, wie sie eben beschrieben ward, eben so gut eine Untersuchung veranlassen könne, als eine andere, wobey der Angeber sich nannte. Denn im Grunde veranlaßt jede Anzeige eine Untersuchung, wenn sie Umstände enthält, welche, so wie sie da liegen, wahrscheinlich und zusammenhängend sind: und ob die Anzeige wirklich wahr sey, muß sich erst im Verfolge der Untersuchung ergeben. Wenn also die Anzeige einen hohen Grad innerer Wahrscheinlichkeit hat, so ist es gleichgültig, ob der Angeber sich nannte, oder nicht. Nur soviel ist bey anonymen Anzeigen zu bemerken, daß sie eben deswegen, weil ihnen der Name des Angebers fehlt, desto mehr innere Wahrscheinlichkeit haben müssen, wenn eine Untersuchung darauf gegründet werden soll. Diesen Behauptungen, daß anonyme Anzeigen eine Untersuchung veranlassen können, steht L. un. C. de famos. libell. nicht entgegen. Denn dieses Gesetz verbietet Pasquille. Zwischen diesen und einer gegründeten anonymen Anzeige ist aber

ein großer Unterschied. Eben so wenig gehört Art. 63. P. G. O. hieher. Dieser spricht von unbekannten Zeugen. Zeugen aber müssen deswegen bekannt seyn, weil sie eine Verurtheilung begründen können. Aber Anzeigen veranlassen nur die Untersuchung. Dazu ist der Name des Angebers nicht so nothwendig.

§. 9.

Verschiedene Schriftsteller o) rathen, dem Angeber den Eid aufzutragen, wenn dessen Anzeige nicht hinlänglich begründet sey. Es frägt sich, wie fern man diese Maaßregel billigen könne? Soviel ist richtig, daß dieser Eid ganz überflüssig ist, wenn die Anzeige keinen innern Gehalt hat, keine wahrscheinliche Umstände enthält. Denn alsdann kann der Eid diese Wahrscheinlichkeit nicht vermehren, und die Sache bleibt des Eides ungeachtet, wie sie zuvor war. Eben so gewiß ist es, daß diese Maaßregel wegfällt, wenn der Angeber nicht aus eigner Wissenschaft, sondern vom Hörensagen die Sache dem Richter eröffnet. Denn alsdann bezeugt er mehr das Gerücht, als die Sache selbst, und verdient in Hinsicht auf die letzte wenig Glauben: vielmehr muß der Richter jene Personen hören, von denen es der Angeber erfuhr, und welche eigne Wissenschaft davon haben. Die nämlichen Grundsätze würde ich aufstellen, wenn die Anzeige zwar Umstände enthält, welche aber einander widersprechen, oder welche überhaupt nicht einmal eine entfernte Wahrscheinlichkeit wirken. Aber alsdann

o) Dorn Commentar Th. II. §. 516. von Quistorp Grundſ. des peinl. Rechts Th. II. §. 594. de Boehmer ad art. 6. §. 9.

würde ich den Angeber zum Eide anhalten, wenn er aus eigner Wissenschaft Umstände angiebt, welche wahrscheinlich und zusammenhängend sind, er aber hierüber keinen andern Beweis, als sein eignes Zeugniß liefern kann. In diesem Falle bestärkt der Angeber seine Behauptungen durch den Eid auf dieselbe Art, wie der Zeuge, wenn er seine Aussage beschwört. Und durch diesen Eid wird die Beweiskraft der Anzeige, also die daraus entstehende Wahrscheinlichkeit offenbar vermehrt. Der Richter gewinnt dadurch so viel, daß die Anzeige wenigstens halb bewiesen ist: und dies ist zur Anstellung der Untersuchung gewiß hinlänglich. Hat der Denuntiant nicht nur wahrscheinliche Umstände, sondern auch Beweismittel angegeben: so kann zwar der Richter den Denuntianten beeidigen, weil er ihn auf jeden Fall als Zeugen gebrauchen kann. Aber es ist vor der Hand nicht nöthig, weil dem Richter andere Beweismittel zu Gebote stehen, also er erst diese untersuchen muß, woraus sich ergiebt, ob er des Zeugnisses des Angebers bedarf, oder nicht. Dies kann man beym Anfange der Untersuchung nicht bestimmt wissen, weil die Sache oft eine unerwartete Wendung nimmt, welche manche vorher getroffene oder beschlossene Maaßregel überflüssig macht.

## §. 10.

Eine andere Maaßregel bey nicht ganz zuverlässigen Anzeigen soll darin bestehen, daß der Richter den fremden oder unbekannten Denuntianten einstweilen in Arrest nimmt, bis die Anzeige besser begründet ist p).

p) Dorn Commentar Th. II. §. 516. von Quistorp §. 594. not. *).

Aber ich weiß nicht, wie dieses zu billigen sey. Der Denunziant ist zu weiter nichts verbunden, als seine ganze Wissenschaft dem Richter zu eröffnen, und alle Beweismittel, die ihm bekannt sind, anzugeben. Hat er dies gethan, so hat er seine Verbindlichkeit vollkommen erfüllt: und wenn auch seine Anzeige nicht ganz bewiesen ist, so kann er deswegen allein zu nichts mehr angehalten werden. Der Richter darf nicht eher Zwang gegen den Angeber gebrauchen, bis er gegründeten Verdacht hat, daß er mala fide zu Werke gegangen sey, und entweder nicht seine ganze Wissenschaft angegeben, oder eine ganz falsche Anzeige gemacht habe. Dann ist der Richter berechtigt, den Angeber auch mit Zwang anzuhalten, seine ganze Wissenschaft zu eröffnen: er kann bey gegründetem Verdacht einer böslich falschen Anzeige von ihm wegen des Kosten- und Schadenersatzes Caution verlangen, oder wenn er diese nicht stellen kann, ihn einstweilen bis zu ausgemachter Sache mit einem leidlichen Arreste belegen.

§. 11.

Das Gerücht wird vorzüglich vom canonischen Rechte q) als eine Veranlassung zu Untersuchungen angegeben. Aber ist dieses nur mit vieler Vorsicht anwendbar. Gelangt die Nachricht von einem Verbrechen durch das Gerücht an den Richter, so muß er zuerst über das Gerücht selbst eine Untersuchung anstellen. Dies geschieht dadurch, daß er die Personen vernimmt, welche ihm das Gerücht bekannt machten.

---

q) C. 19. 21. §. 1. 24. X. de accusat.

Berufen sich diese auf Andere, so müssen auch diese verhört werden. Nicht eher kann das Gerücht eine Untersuchung begründen, bis der Richter auf Personen trifft, welche eigne Wissenschaft von der That haben. Denn diejenigen, welche die Sache blos vom Hörensagen wissen, beweisen zwar das Gerücht; aber daraus folgt noch nicht, daß dieses Gerücht auch gegründet sey. Dies wird erst dadurch erwiesen, wenn der Richter solche Personen vernimmt, welche die Begehung des Verbrechens aus eigner Wissenschaft erzählen können. Dann erst kann man sagen, daß das Gerücht gegründet sey, also eine Untersuchung über das Verbrechen selbst veranlassen könne.

G. A. Kleinschrod.

---

# II.

## Ueber den Einfluß religiöser Anstalten, insbesondere der Beichte, auf den Staat, und derselben Verbindung mit der Criminaljustiz;

vom

Dr. Oberthür.

Ich habe anderswo gezeigt, daß die Feyer des Abendmahls, das Meßopfer, und die Ausspendung der Sacramente, die Haupttheile der öffentlichen Gottesverehrung in der christlichen Kirche ausmachen, und daß dieses zweyfache Hülfsmittel den vortrefflichsten Unterricht für den Menschen in dieser Religionsschule gewähre. Auch die Beichte gehörte ehemals zum öffentlichen Gottesdienste der ganzen Gemeinde; gegenwärtig ist sie mehr Privatsache einzelner Individuen geworden, und steht isolirt im Verhältnisse mit den übrigen Sacramenten. Man hat also darauf zu sehen, daß sie wieder, so viel es der gegenwärtige Zeitgeist erlaubt, zu einem öffentlichen und feyerlichen Theile des Gottesdienstes erhöhet, und nicht blos dem einzelnen Büßenden, sondern der ganzen Gemeinde nützlich gemacht werde; welches die ausgezeichnete Eigenschaft der übrigen Sacramente, so wie des ganzen öffentlichen Gottesdienstes ist; und so würde die Beichte sowol eine Privatbelehrung für den Reuigen

insbesondere, als auch zugleich für die ganze Gemeinde ein öffentlicher Unterricht in der Religion, besonders in jenem Theile, der die Beschaffenheit und Folgen der Sünde, so wie den Geist der Buße, zum Gegenstande hat.

Dies kann meines Erachtens sehr leicht geschehen, wenn die Privatbeichte, die der Sünder bey dem Priester im Stillen ablegt, mit einem gewissen öffentlichen Bekenntnisse in der Kirche bey der feierlichen Versammlung verknüpft wird, so daß an jedem Sonnabende, oder an jedesmaligem Vorabende eines hohen Festtages, die öffentliche Bußfeyer auf folgende Art veranstaltet würde:

In einer öffentlichen Rede wird sie vom Pfarrer angekündiget, in einer andern geschlossen; die Zwischenzeit zwischen beiden Predigten verwendet jeder auf seine Privatbeichte, weswegen jeder Priester, der zur Pfarrkirche gehört, diese Zeit über zur Beichte sitzet, und seine Beichtkinder anhört.

Die Gegenstände, die in beiden Predigten abgehandelt werden, sind sehr reichhaltig, als: die Beschaffenheit der Sünde, ihre Verschiedenheit, die so eben herrschenden Fehler, die Buße, Besserung, Beichte, die Bereitwilligkeit Gottes, den Sünder wieder zu Gnaden aufzunehmen, u. s. w. — Die Gegenstände, die in der ersten Rede, in welcher die Bußfeyer ihren Anfang nimmt, insbesondere abgehandelt werden, sind — der Zweck, weswegen sich das Volk feyerlich versammelt, die öffentliche und allgemeine Beichte, die das ganze Volk ablegt. Das Verabscheuen der Sünde — die Hoffnung der Verzeihung — das Versprechen der Besserung — in der

letzten Rede, womit die Bußfeyer geschlossen wird, folgt die feyerliche Lossprechung von den Sünden — eine Ermahnung die Buße fortzusetzen, an der Besserung unausgesetzt fortzuarbeiten, vorsichtig in der Welt zu wandeln, u. s. w., eine Einladung, den folgenden Morgen das Abendmahl zu feyern, u. s. w.

Die Rede des Pfarrers wird jedesmal durch ein kurzes Lied unterbrochen, oder geschlossen, so wie es der abgehandelten Materie, oder der erregten Rührung angemessen ist.

Der Inhalt der hieher gehörigen Lieder versteht sich von selbst, und ist eben so reichhaltig, als die Gegenstände, die in den Predigten abgehandelt werden. Aber die Aufgabe ist so leicht eben nicht. Es gehört ein vorzüglicher geistlicher Dichter und ein im Fache der Liturgie bewanderter Mann dazu, die Bußgesänge und Reden so anzuordnen, daß der Inhalt der Lieder und Predigten wohl zusammenpassen, so daß Gesänge und Reden, Pfarrer und Volk, einzelne Classen und Chöre im vollkommenen Einklange zusammenstehen, und gehörig mit einander wechseln.

Die öffentliche und allgemeine Beichte soll der Pfarrer selbst dem Volke vorbeten; doch soll er sich nicht immer einer und derselben Formel bedienen, sondern sie immer so einrichten, daß es jedem in die Augen fällt, daß er sich zu diesem wichtigen Amtsgeschäffte wohl vorbereitet habe, und daß seine gegenwärtige Gemüthsstimmung zu seinem Vortrage vollkommen passe.

Die Bußfeyer kann entweder frühe oder Nachmittags angefangen werden, je nachdem entweder die Zahl der Beichtenden groß oder klein, — der Bußtag

... zu gemeiner Sonnabend, oder der Vor... ... großen Festes ist, wiewohl ich ohne Un... der Tage die Morgenstunde für die Bußfeyer ... Abends soll sie aber geendigt werden, so ... jene, die in der Zwischenzeit gebeichtet haben, als... wieder in der Kirche dem Beschlusse der gemeinschaftlichen Bußfeyer beywohnen.

Den übrigen Pfarrgenossen, die diesen Tag, aus was immer für einer Ursache, die Privatbeichte in der Zwischenzeit nicht ablegen, wird es zum großen Vortheile gereichen, wenn sie dem Eingange und Beschlusse der Bußfeyer als einem gemeinschaftlichen Gottesdienste beywohnen. Auch sie werden sich erbauen, der Abscheu gegen die Sünde, das Verlangen nach der Tugend wird in ihnen zunehmen. Die feyerliche Versicherung, daß Gott die Sünder wieder zu Gnaden aufgenommen, wird sie trösten, und die Erinnerung an alte Vergehungen wird den Eifer in der Tugend nur mehr erhöhen.

Wenn nun die Bußfeyer einen Theil des öffentlichen Gottesdienstes ausmacht, und die Privatbeichte eines jeden Individuums dahin muß gerechnet werden, so folgt daraus, daß die Beichtstühle, wo die Priester zur Beichte sitzen, zu den vorzüglichern innern Theilen der Kirchen gehören, so wie der Altar und der Taufstein. Die Beichtstühle sollten so gebauet seyn, daß schon ihr Aussehen die Hochachtung des Volks errege: übrigens brauche ich nicht zu erinnern, daß sie in gehöriger Anzahl vorhanden seyn müssen, damit es dem Volke nicht an Beichtvätern gebricht.

Wird nach diesem Vorschlage die Privatbeichte mit der öffentlichen des ganzen Volks verbunden, so

laube ich nicht wenig zur Beylegung der Streitfrage eygetragen zu haben, die ehemals von den Pro-estanten aufgeworfen wurde, und die auch neuerdings nter Katholiken Anhänger zu finden scheint; ob näm-ch die Privatbeichte oder die öffentliche den Vorzug erdiene? denn so werden leicht alle streitenden Theile nter sich sowol, als mit der Lehre der katholischen Kirche vereinigt werden können.

Auch enthält dieser Vorschlag für Katholiken nichts eues und unerhörtes, indem in den meisten Städten rankenlandes noch ein Ueberbleibsel dieser Gewohn-eit aufbehalten ist, da jeden Sonnabend und jeden Vorabend eines großen Festtages Nachmittags ein Zei-en mit den Glocken gegeben wird, welches man da-in erklärt, — als wenn das Volk zur Beichtwesper usammenberufen würde.

Auch finde ich nichts, was der Ausführung dieses er vorgelegten Vorschlages entgegenstehen könnte, be-nders wenn man Rücksicht nimmt sowol auf die wich-gen Beweggründe für die Nothwendigkeit der Oh-nbeichte, als auf den bisher festgesetzten Grundsatz, ß alle Glaubigen ohne Ausnahme einer gemeinschaft-hen Disciplin (Kirchenordnung) unterworfen sind, iewol sich manche so geeigenschaftet glauben, daß sie n der gemeinen Regel ausgenommen seyn. Nichts, ge ich, dürfte entgegenstehen, als vielleicht das ein-je, daß es viele Priester giebt, die diesem schweren nte des Beichtvaters, wie wir ihn verlangen, nicht wachsen sind. Allein, man muß sich erinnern, daß nämliche biblische Idee von der Kirche Gottes, die e solche Einrichtung der sacramentalischen Beichte dert, auch nur solche Priester kenne, die genau dem

Amte eines Beichtvaters, so wie den Bedürfnissen un
Foderungen des Beichtenden, der ihm seinen Ge
müthszustand eröffnet, vollkommen gewachsen sind.

Sollte vielleicht jemand fodern, daß hier, w
von der ächten Beschaffenheit der Beichte die Rede ist
zugleich bestimmt werde, wie sich der Beichtvater ge
gen seine Beichtkinder zu verhalten habe, ob und we
che er nicht sogleich von ihren Sünden lossprechen soll
während dem er sie zu einer ernsthaftern Buße anhält
was für Bußwerke er als schickliche Arzney anwend
solle, die den moralischen Zustand bessern, und d
Seele aus dem Grunde heilen könnten, u. s. w. I
glaube, man würde hier eine überflüssige Arbeit unte
nehmen, wenn man dem Beichtvater, wie ihn d
biblische Idee fodert, ja sogar voraussetzt, besonde
Vorschriften geben wollte, welche die ohnehin nöthi
tiefere Kenntniß der menschlichen Natur — der chri
lichen Tugend, der Religion und Philosophie, und d
hier in Frage stehenden Geschäftes, welches, wie d
biblische Idee voraussetzt, mit gehöriger Aufmerksa
keit und Anstrengung verrichtet wird, schon mit s
bringt. Wenigstens würde es überflüssig seyn, hi
eine besondere Anweisung für Beichtväter beyzufüg
da ich schon anderswo eine in allen ihren Theilen vo
ständige Theorie der Buße und Besserung gegeben h
be, welche die besonderen Grundsätze enthält, die de
Beichtvater in seinem Amte zum Leitfaden dienen könn

Von der Größe und Wichtigkeit des priesterlich
Amtes überhaupt, und von den nöthigen Eigensch
ten, um es würdig zu begleiten, werde ich noch an
ner andern Stelle besonders handeln.

Wie die Beichte noch ganz besonders zum Vortheile des Staates als Hülfsmittel der öffentlichen Gerechtigkeitspflege könne benutzt werden.

Wir haben bisher alle Theile der sacramentalischen Beichte durchgegangen, und hinlänglich gezeigt, was sie zum Behufe der Moralität einzelner Individuen beytragen könne. Nun bleibt uns noch übrig, darzuthun, was der ganze Staat für Nutzen aus dieser Anstalt ziehen könne.

Ich wiederhole hier nicht, was schon so oft ist angepriesen worden, daß die Nothwendigkeit seine Sünden genau und umständlich zu beichten, und die daher entspringende Schaam, manchen von Vergehungen abschrecke, die er nicht selten ungestraft im Finstern begehen würde: daß so die häuslichen Tugenden besser beobachtet werden, die Pflichten der Ehegatten, Kinder, Dienstbothen, Staatsbeamten, die Pflichten der Selbsterhaltung, ich meyne die Keuschheit, die vor Selbstbeschädigung bewahrt, und jeden sich selbst sowol, als dem Staate einen Bürger erhält; ich übergehe dies, weil die Wirkung nicht durchgehends in die Augen springend und auch nicht immer sicher ist. Ich thue auch keine Meldung von jenem noch allgemeinern Vortheile dieser Anstalt für die ganze menschliche Gesellschaft: daß nämlich die Beichte das wirksamste Mittel sey, demjenigen, der sich vom Pfade der Tugend verirrt hat, und folglich den Absichten und Zwecken des Staates entgegen arbeitet, wieder auf den Weg der Tugend zurückzuführen, und ihn so der Kirche und dem Staate wiederzuschenken. Aber was hier besonders mein Nachdenken beschäfftigt, und was ich in einer etwas weitläufigern Abhandlung mit den

höchsten Staatsbeamten überlegen will, ist dieses: wie nämlich dieses Sacrament zum allgemeinen Wohle des Staates und zur Handhabung der Gerechtigkeit könne benutzt werden.

Es verträgt sich sehr wohl mit dem Studium und Amte eines Theologen, die öffentliche Gerechtigkeit auch mit zum Gegenstande seines Nachdenkens zu machen, nicht nur, weil alles, was zur Menschheit gehört, ihn auch als Mensch angeht, sondern weil es in dem christlichen Lehrgebäude verschiedene Lehrsätze giebt, (z. B. daß der Sohn Gottes statt und für die Menschen gestorben sey, und so der göttlichen Gerechtigkeit für ihre Sünden genuggethan habe — daß ein großer Sünder, der ohne Buße und Besserung stirbt, ewig gestraft werde,) welche gegenwärtig mehr als sonsten angestritten werden, und zwar größtentheils mit Waffen von den Grundsätzen des Criminalrechts, wie sie sich jeder selbst macht, hergenommen; so muß auch derjenige, der diese christlichen Lehrsätze Amtshalber wider solche Gegner in Schutz zu nehmen hat, richtige Kenntniß vom Rechte überhaupt, und vom Criminalrecht insbesondere haben.

Wie ich aber bey der Abhandlung von der sacramentalischen Beichte auf den Gedanken kam, sie mit der öffentlichen Gerechtigkeit in Verbindung zu bringen, brauche ich nicht weiter zu erörtern, besonders wenn man etwas aufmerksamer die Untersuchung von der Beichte und das ganze Werk — Biblica idea Ecclesiae, durchliefet. Auch ist nicht viel daran gelegen, zu wissen, wie ich darauf kam, wenn nur der Gedanke selbst Beyfall findet. Gründe von der größten Wichtigkeit scheinen zu beweisen, daß der Staat

sein Recht und seine Pflicht, die Verbrecher zu strafen, mit dem Priesterstande, auf welche Art es immer geschehen mag, theilen könne, wenn es nur dem allgemeinen Besten zuträglich ist; da es das eigentliche und natürliche Vorrecht des Priesteramts ist, den büßenden Sünder von seinem Vergehen loszusprechen, und ihn zu unterstützen und zu leiten, wenn er wieder zum Guten erwacht, und auf Besserung bedacht ist. Dies vorausgesetzt, will ich meine Meinung eröffnen, wie der Staat sein Recht und Amt, die Verbrecher zu strafen, und die Aufsicht darüber mit dem Priesterstande theilen, und wie dies insbesondere mit der Kirchenzucht der sacramentalischen Beichte sowol zum Besten des Staats, als der Verbrecher selbst, verbunden werden könne.

Wenn wir der biblischen Idee der Kirche Gottes folgen, so steht der Staat zum Priesteramte in dem Verhältnisse, daß dies im gemeinen Wesen für die erste Magistratur zu halten ist, indem sowol die Privat- als öffentlichen Angelegenheiten, die einer Untersuchung unterworfen werden, als die Privatgeschäffte von dem Richter nach der Strenge der Gesetze abgethan, und die öffentlichen Angelegenheiten von der obersten Staatsgewalt berichtigt werden. Denn die nämliche biblische Idee der Kirche beauftragt insbesondere die Priester, daß sie sich überall, als Freunde und Lehrer der Menschen, der beliebtesten und kräftigsten Mittel, die nur die Religion darbietet, bedienen, durch Ueberzeugung auf den Geist wirken, und die Sache der Sittlichkeit der Menschheit gegen die Staatskunst in Schutz nehmen, mit einem Worte, dem Staate und der Kirche dienen. Der Staat wird also, wenn man vom All-

gemeinen aufs Besondere schließen darf, keinen Anstand nehmen, diese Angelegenheit mit dem Priesterstande gemeinschaftlich zu besorgen, die zum Theil einzelne der Strafgerechtigkeit unterworfene Individuen angeht, zum Theil auch die Sache des Staates ist, der die Unverbrüchlichkeit der Gesetze handhaben, das allgemeine Wohl und den öffentlichen Frieden erhalten, dem durch die Verbrecher beschädigten Staate Genugthuung verschaffen, und so den Privatvortheil mit dem öffentlichen verbinden muß.

Eine andere Gattung von Beweisen, die diesen Vorschlag begründen, ist, daß so die alte Kirchenzucht in Hinsicht der Verbrecher wieder hergestellt wird, doch müßte sie dem gegenwärtigen Zeitgeist angepaßt werden. Die Priesterschaft hatte damals, ohne die Eifersucht der Fürsten zu erwecken, es als ein ihr zustehendes Recht angesehen, die öffentlichen Verbrechen, selbst auf welche die Todesstrafe gesetzt war, durch öffentliche Buße zu bestrafen. Ich führe nur ein ganz einziges Beleg an aus dem 9ten Jahrhunderte, eine Stelle (Capitulum) des Hincmar von Rheims; es ist dies um so wichtiger, weil sie die Kirchenzucht in Hinsicht der gröbsten Verbrechen enthält, die dem Geistlichen seiner Diöces (einer in jenen Zeiten sehr gebildeten Landschaft) vorgeschrieben war. Unusquisque — so schrieb Hincmar — Sacerdos maximam providentiam habeat, quatenus si forte in parochia sua publicum homicidium aut adulterium sive perjurium, vel quodcunque criminale peccatum, publice perpetratum fuerit, statim si autorem facti, vel consentientem adire potuerit, hortetur eum, quatenus ad poeniten-

tiam veniat coram Decano et conpresbyteris suis, et quidquid ipsi inde invenerint, vel egerint, hoc comministris nostris magistris suis, qui in civitate consistunt, innotescat, ut infra dies XV. ad nostram praesentiam publicus peccator, si intra parochiam nostram fuerimus, veniat, et juxta traditionem canonicam, publicam poenitentiam cum manus impositione accipiat. Et si longius a parochia nostra fuerimus, annus et dies Calendarum subtiliter describatur, quanto peccatum publicum quisque admisit: et quando ad poenitentiam coram ministris venit, vel quando ad impositionem manus nostrae pervenit. Et semper de Calendis in Calendas mensium, quando presbyteri cum decanis simul conveniunt, collationem de poenitentibus suis habeant, qualiter unusquisque suam poenitentiam faciat, et nobis per comministrum renuntietur, ut in actione poenitentia pensare valeamus, quando quisque poenitens reconciliari debeat. Et si forte quis ad poenitentiam venire noluerit, infra XV dies post perpetrationem peccati et exhortationem presbyteri, in cujus parochia actum fuerit, et sedulitatem Decani ac compresbyterorum nostrorum, atque instantiam comministrorum nostrorum decernatur, qualiter qui peccatum perpetravit, et ad poenitentiam redire contemnit, a coetu Ecclesiae, donec ad poenitentiam redeat, segregetur. Et sciat quisque presbyter, quia, si per alium nobis cognitum fuerit, quod in parochia sua admittatur, et tardius ad nostram notitiam perlatum fuerit, tantos dies a ministerio

suspensus in pane et aqua excommunicatus morabitur, quantos dies nostram vel comministrorum nostrorum notitiam ipsa actio sine illius suggestione et debita ac justa commonitione pertransierit. Et cujus negligentia peccator publicus non commonitus post tantos dies obierit, sciat se quisque presbyter gradum amissurum.

So weit war also zu Hincmars Zeiten die Sache gekommen, daß die Priester es als ein ihnen eigenthümliches Recht ansahen, die Hauptcriminalverbrechen zu bestrafen; da vor Alters nach der Vorschrift der Concilien die Bischöfe angewiesen waren, sich bey den Fürsten durch ihre Vorbitte zu verwenden, daß die Criminalverbrecher ihnen überlassen, durch öffentliche Kirchenbuße gestraft und zugleich gebessert würden, damit nicht Seele und Leib zugleich verlohren gehe. Hierüber kann man van Espen nachlesen, der eine eigne Abhandlung schrieb über die, welche sich in die Kirchen flüchten.

Die ältere Geschichte des Schutzrechts (jus Asyli), welches die Kirchen besaßen, ist ein anderes Beleg jenes Rechts, das die Kirche ehemals mit Einwilligung der Fürsten gegen Criminalverbrecher ausübte. Das Vorrecht des Priesterthums, das sich nur auf das Gewissen ausdehnte, bekam dadurch einen neuen Zuwachs, daß die geistlichen Gotteshäuser, vermöge einer Abstammung aus dem Juden- und Heidenthume, das Schutzrecht erhielten. So wie Moses einige Freystätten bestimmte, und diejenigen, die sich zum Altare flüchteten, von dem Schwerdte der verfolgenden Gerechtigkeit Nachsicht und Sicherheit hofften, bey den Heiden aber die Tempel, Haine, die Altäre der

Götter, wegen der Gegenwart der Gottheit an diesen Orten, und die Bildsäulen der Kaiser dieses Schutzrecht genossen, so wurden auch die Kirchen für die sich dahin flüchtenden Verbrecher eine Freystätte, wodurch das dem Priesterthume schon eigene Recht über die Büßenden einen neuen Zuwachs bekam. Man begreift nun ohne Mühe, daß das Priesterthum die in die Tempel sich flüchtenden Sünder der öffentlichen Buße unterwarfen, theils um diejenigen, die nun ihr Eigenthum geworden, in Hinsicht ihres Seelenheils zu retten, theils auch, um den Staat für das Recht, das er auf das Leben des Verbrechers hatte, zu entschädigen: man begreift ebenfalls, warum man sich hartnäckig weigerte, solche Entflohene der Gerechtigkeit wieder auszuliefern, besonders wenn sie sich gebessert hatten.

In der Folge ward dies Vorrecht der Kirchen durch die Gesetze eingeschränkt, ja auch aufgehoben. Aber man muß hier wol anmerken, daß es nicht immer und überall Gültigkeit erhalten hat, wenn die Gesetze die Freystätte einschränkten oder aufhoben, indem das Schutzrecht noch in mehreren Gegenden Europens ungekränkt sich erhalten hat: und dann ergiebt sich, daß die alten Gesetze, die das Schutzrecht einschränkten, gleichsam mit der Kirche für das allgemeine Wohl eiferten, und durch die Ausnahme, welche den Mißbrauch aufhob, die allgemeine Regel bestätigten; denn die Gesetze verordneten nur, daß denen, welche zu bezahlen hatten, und um auszuweichen, sich in die Kirche flüchteten, dieses Vorrecht nicht zu statten kommen solle, und daher die Juden als unwürdig ausschlossen, welche des Wuchers wegen in

Untersuchung kamen, dieser aber dadurch auszuweichen suchten, daß sie sich in die Kirchen flüchteten, und vorgaben, sie wollten Christen werden. Alle übrigen noch so großen Verbrecher, von denen man sich Besserung versprechen konnte, überließ der Staat gern der Kirche und dem Priesterthume. Siehe van Espen am angeführten Orte.

Noch hat sich in Frankreich bis auf unsere Zeiten ein Gebrauch erhalten, der uns den dritten Beweis jenes alten Gebrauchs anhanden giebt, daß die Kirche das Recht ausübte, die Uebertreter der Gesetze zu bestrafen. Ehe nämlich die zum Tode Verurtheilten das Schafott besteigen, so müssen sie vor der Kirchenthüre im Bußkleide in Gegenwart der ganzen Gemeinde, deren Mitglieder sie waren, ihr Verbrechen bekennen, und um Verzeihung bitten.

Um unsern Vorschlag zu empfehlen, giebt uns die gemäßigte und sanftere Philosophie neuerer Zeiten und die daraus entspringende menschlichere Theorie über die Strafgerechtigkeit die dritte Beweisesart anhanden. Daher kommt es, daß hier die philosophischen Rechtsgelehrten in ihrer Theorie die Todesstrafen, als dem Zwecke des Staates und den Gesetzen der Menschheit zuwider, verbannen, dort menschenfreundliche Fürsten die Todesstrafe nicht vollziehen lassen, oder auf sehr wenige Verbrechen einschränken, oder ganz aus dem Criminalcodex ausstreichen. Die Grundsätze dieser menschenfreundlichen Theorie sind:

Der Staat muß durch das kleinste Uebel, welches die Strafe für das Verbrechen ist, sowol den Schuldigen, als auch andere, die daran ein Beyspiel nehmen müssen, von fernern Verbrechen abhalten.

Dies kann geschehen durch ein kleineres Uebel, als die Todesstrafe, so zwar, daß durch diese Nachsicht — die Abschaffung oder Erlassung der Todesstrafe — wo nicht ein Gewinn, doch wenigstens ein Ersatz für den dem Staate durch die Uebertretung zugefügten Schaden erzweckt wird. Dieser Gewinn oder Schadenersatz ergiebt sich, wenn die Todesstrafen in solche Strafen verwandelt werden, die nicht nur göttliche und menschliche Gesetze in ihrem Ansehen heilig erhalten, sondern es auch dahin bringen, daß die Verbrecher gebessert und in ihre vorige bürgerliche Rechte wieder können eingesetzt werden, ohne daß der Staat etwas von ihnen zu befürchten hat, sondern um so viel mehr in ihnen nützliche Bürger erwarten kann; je mehr sie sich erinnern, den Staat beschädigt zu haben. Und wer mag leugnen, daß es nicht wahrhaft Gebesserte geben kann?

Aus dem bisherigen folgt nun meines Erachtens, daß selbst die Philosophie fodere, daß auch dieser Theil der öffentlichen Polizey aus einem zweyfachen Grunde mit dem Priesterthum getheilt werde. Erstlich ist die öffentliche Bußfeyer zu diesem Endzwecke eine sehr schickliche Gelegenheit, und es zeigt sich sogleich eine gewisse Art, wie die öffentliche Gerechtigkeit nicht nur mit dem Priesterthume getheilt, sondern auch mit der sacramentalischen Beichte könne verbunden werden. Wenn nämlich derjenige, der öffentlich abgestraft werden soll, der ganzen versammelten Pfarrgemeinde bey der Bußfeyer erst vorgestellt wird, um sein Vergehen einzugestehen, der öffentlichen Strafe sich unterwirft, für das Aergerniß abbittet, seine Mitbürger um ihr Gebet ersuchet, daß die ihm aufgelegte

Strafe zu seinem moralischen Besten und zum Wohle des Staates gereiche. Aus diesem ersten Grunde folgerte ich, daß die philosophische Politik selbst fodere, daß die öffentliche Gerechtigkeit mit dem Priesterthume getheilt, und mit der öffentlichen Bußfeyer verbunden werde, weil die Strafen für die Verbrecher ihren heilsamen Endzweck, andere abzuschrecken, nie sicherer und kräftiger erreichen können, als wenn sie an jenem öffentlichen Orte und zu jener Zeit vollzogen werden, wo die ganze Versammlung aus der Absicht und mit Stimmung beysammen ist, daß jeder vor Gott, dem Priester und seinem Mitbürger sich als Sünder darstellt, und durch sein eigenes Eingeständniß nicht nur Verzeihung, sondern auch schickliche Anweisung und Mittel erhält, sich zu bekehren.

Nur eine solche Gemüthsstimmung, in der wir uns nicht nur unserer natürlichen Schwäche, die uns zu allen Lastern geneigt macht, sondern auch unserer begangenen Fehler erinnern, wodurch wir von der göttlichen und menschlichen Gerechtigkeit zeitliche und ewige Strafen verdient haben, und nun um Verzeihung bitten und sie erwarten, — diese Gemüthsstimmung allein, sage ich, kann uns vermögen, daß wir an der von der öffentlichen Gerechtigkeit über unsern Mitbürger verhängten zeitlichen Strafe ein Beyspiel nehmen, unsere eigene Reue erhöhen, und unsern Vorsatz, uns zu bessern, bekräftigen. Wer je der öffentlichen Vollziehung der Todesstrafe vor einem zahlreichen Volke zugesehen hat, wird eingestehen müssen, daß die öffentliche Gerechtigkeit durch die Vermehrung und Verlängerung der tragischen Scene sich nur zu geschäfftig zeige, mehr die Augen der Zuschauer zu weiden, als

ein Beispiel zu geben, und Beweggründe zu veranlassen, den Gesetzen Folge zu leisten, und so den vorgesteckten Endzweck beynahe verfehlt.

Hiezu kömmt noch die Art, wie die Gerechtigkeit das Volk zusammenruft, und mit der an dem Verbrecher zu vollziehenden Strafe bekannt macht. Die Strafe wird dadurch nicht wenig vergrößert, ohne daß die Richter bey Fällung des Urtheils, wie es doch hätte geschehen sollen, gehörig darauf Rücksicht genommen hätten. Gewöhnlich wird der Delinquent an einem öffentlichen Platze auf einen Schandpfahl gestellt, und dem Volke, das gar nicht hiezu gestimmt ist, zum Schauspiel gegeben, so daß ein Theil sich hieran ergötzet, der andere sein Gespött hat, der dritte den Uebelthäter schimpft, der vielleicht manchen unter den Zuschauern erblickt, die noch größere Verbrechen begangen, und die nämliche oder noch schärfere Strafe verdient haben.

Es würde daher viel menschlicher seyn, und das Gefühl der Strafe bey dem Verbrecher mit vielem Vortheile vermindern, (denn dies würde das Gefühl der Menschheit aufregen, und die Beweggründe der Besserung schärfen,) wenn er dem Volke so vorgestellt würde, daß es mehr auf das Verbrechen, so bestraft wird, als auf den Menschen und Bürger, an welchem es gestraft wird, seine Aufmerksamkeit richte; daß jeder den Haß, womit wir die Feinde der Moralität und des Staates verfolgen, mäßige, indem er ernstlich seine eigene Fehler beherzige, und seine natürliche Schwachheit betrachte, die uns täglich der Gefahr aussetzt, in noch größere Laster zu fallen; daß selbst der Delinquent mit großer Wahrscheinlichkeit sich über-

[illegible] Herz gegen [illegible] Staates und der [illegible] nur an dem Orte, [illegible] kann, wie ich vor- [illegible]

[illegible] Stelle, zu dieser Zeit [illegible] Strafe. Doch wenigstens [illegible] der Anfang dazu einer [illegible] wird, so wird sich [illegible] die ohne Wissen der Richter [illegible] der Gesetze, doch wenigstens [illegible] auf jedem Bürger haftet, der [illegible] Strafe ausstehen mußte.

[illegible] für sehr nöthig, daß diese vor- [illegible] vernichtet [illegible], daß ein jedes [illegible] Schuldigen oder zur öffentlichen Strafe [illegible] ehrlos macht, aus dem Strafcodex ausgestrichen werde.

Denn das [illegible] dieser Ehrlosigkeit wird in dem [illegible] und gestraften Bürger jedes Bestreben [illegible], sich so zu bekehren, daß er nach ausgestandener Strafe und geleisteter Genugthuung zu einer allgemeinen Volksachtung sich emporschwingen und die dem Staate und den Gesetzen zugefügte Unbilde wieder durch edle Handlungen ersetzen könne.

Die Bürger aber selbst werden, so lange dies Vorurtheil besteht, Mühe haben, ihren Mitbürger, der eine öffentliche Strafe ausgestanden, nun aber vollkommen gebessert ist, in ihre Gemeinschaft aufzunehmen.

Es ist aber durchaus nöthig, daß derjenige wieder in seine vorige Rechte eingesetzt werde, welcher eine

wegen verletzter Gesetze aufgelegte Strafe ausgestanden hat, weil er nicht nur den Gesetzen und dem Staate dadurch genugthun, sondern zugleich gebessert werden sollte. Aber ein Bürger, der zwar durch die Zuchtruthe gebessert, aber nicht in seinen vorigen Stand wieder eingesetzt ist, wird den durch sein Verbrechen dem Staate zugefügten Schaden sehr unvollkommen wieder gut machen.

Der andere Beweggrund, von dem ich behauptete, die philosophische Politik fodere, daß die öffentliche Gerechtigkeit mit dem Priesterthume getheilt werde, ist dieser: Wenn der Staat den schuldigen Bürger zu dem Ziel und Ende mit einer zeitlichen Strafe belegt, daß er gebessert, und nach wiedererlangter Sittlichkeit und Freyheit dem gemeinen Wesen wieder ein nützliches Glied werde; so ist gewiß kein wirksameres Mittel, dahin zu gelangen, und die aufgelegte Strafe selbst zur Besserung ersprießlich zu machen, als wenn es dem klugen Urtheile jenes Magistrats, der durch göttliche Einrichtung zum Sittenrichter (censor) aufgestellt ist, dessen vornehmste Pflicht ist, der ersten aller Künste — der Seelsorge, obzuliegen, ich verstehe das Priesteramt — wenn es, sage ich, diesem überlassen wird, nach seinem Dafürhalten über den schuldigen Bürger zu verfügen, was er, um den zweyfachen Zweck zu erreichen, nämlich sowol ein öffentliches Beyspiel zu geben, als die Besserung zu bewirken, für sachdienlich halten wird: oder sollten besondere Umstände eine außerordentliche Bestrafung des schuldigen Bürgers nöthig machen, so sollte gemeinschaftlich mit dem Priesterthume zu Rathe gegangen werden, oder durch eine allgemeine Vorschrift der Gesetze verordnet seyn, daß

der Anfang und das Ende der Strafe durch eine gewisse religiöse Feyerlichkeit durch das Priesteramt vollzogen würde, welches das Wohl des Verbrechers insbesondere, so wie jenes des ganzen Staates, befördern dürfte.

Ueberdies finde ich etwas in den Sitten der alten Teutschen, unsrer Väter, die uns Tacitus gezeichnet hat, welches mit Beyhülfe der neuern sogenannten Kantischen Philosophie (eine bewunderungswürdige Zusammenstimmung des grauen Alterthums mit den allerneusten Zeiten) mir einen neuen wichtigen und sehr vollkommenen Beweis für gegenwärtige Abhandlung anhanden giebt. Ceterum — Tacitus redet hier von den Königen, Heerführern der Teutschen und ihrem Ansehen — „neque animadvertere, neque vincire, neque verberare quidem, nisi Sacerdotibus, permissum: non quasi in poenam, nec ducis jussu, sed velut Deo imperante."

Denn unsere Voraltern sahen nach dem Berichte des nämlichen Tacitus die Priester als Diener der Gottheit an.

Das Nachdenken über diesen alten Gebrauch veranlaßte bey mir folgenden Schluß. — Wir sind jetzt der Ueberzeugung, daß die Herrschaft der reinen Vernunft, als Autonomie, das vornehmste Princip der Moralität und Motiv der Tugend sey. Dies Princip und Motiv der Moralität kann aber für's gesammte Volk von keinem sonderlichen Nutzen seyn, wenn wir nicht aus dem Munde der Priester lernen, die gleichsam von Gott mit der Gewalt, die Wahrheit zu lehren, begabt, und als Ausleger der Wahrheit, der Vernunft, der Gottheit, kraft ihres Amtes und Vorrechts aufgestellt sind, wenn wir nicht, sage ich, aus

ihrem Munde lernen, was Gott, der Ursitz der reinen Vernunft, vom Menschen verlangt. Wenn also die reine Vernunft bey der Uebertretung der Gesetze durch die Strafe unter andern auch den Zweck sich vorgesteckt hat, daß wir hiedurch mächtiger angetrieben wieder zur Vernunft zurückkehren, so kann dies nicht leichter und sicherer erreicht werden, als wenn diese Strafe von jenen auf je eine Art aufgelegt wird, die uns als das Organ der Vernunft die Gesetze verkündeten, und welche wir als Interpreten der Gottheit, und als Richter der verletzten Gesetze verehren.

Auf diese Art wird die Nothwendigkeit, sich der Strafe zu unterwerfen, durch die beredtsame Ueberzeugung des Priesterthums gemildert, und der Schuldige wird die Strafe so dulden, als wenn es auf Geheiß der reinen Vernunft geschehe, als wäre es so Einrichtung der Natur, Gotteswille, als wenn er sich selbst zu seiner eigenen Besserung die Strafe aufgelegt hätte.

Auf welche Art der Staat sein Recht und seine Pflicht gegen die Verbrecher mit dem Priesterthume theilen könne, um alle Wirkungen zu erreichen, die durch Strafe sollen erzielt werden, und wie gemäß dem jetzigen Zeitgeiste die Bestrafung der Bürger nicht sowol mit dem Priesterthume überhaupt, sondern insbesondere mit diesem seinem Vorrechte, vermöge dessen er die sacramentalische Beichte verwaltet, verbunden werden könne, habe ich schon wie im Vorbeygehen als den Haupttheil von der größten Wichtigkeit berührt. Ich fasse nun den Faden aufs neue auf, und fahre fort. Was der Staat immer für eine Strafe gegen den Verbrecher vermöge bestehender Gesetze verhängt

hat, so wird es immer dienlich seyn, wenn der Anfang davon in der Kirche bey der Bußfeyer geschieht, so daß er gleichsam durch religiöse Feyerlichkeit zum allgemeinen und privat=Vortheile geheiligt werde. Der schuldige Verbrecher wird nun vom Civilbeamten, dem die Vollziehung der Strafe übertragen ist, zum Gottesdienste eingeführt, — dem Vorsteher des Gottesdienstes, dem Pfarrer, einstweilen übergeben, und von diesem der ganzen Pfarrgemeinde, die durch eine geistliche Rede absichtlich hiezu vorbereitet ist, vorgestellt; er bekennt sein Vergehen: unterwirft sich der verdienten Strafe, bittet seine Mitbürger des gegebenen Aergernisses wegen um Verzeihung, flehet die Gemeinde um ihr Gebet an, daß seine Strafe zu seinem eignen Wohl und zum Nutzen der ganzen Gemeinde gereichen möge, daß sie ihm, wenn er seine Strafe ausgestanden, wieder ihre Liebe, Achtung und Frieden schenken, und sollte er während der Duldung seiner Strafe mit Tode abgehen, sich seiner erinnern möchten, als ihres ehemaligen Mitbürgers, der nun ein Büßer und wegen seiner ausgestandnen Strafe mit dem Staate wieder ausgesöhnt sey. Hierauf wird sich der Pfarrer in einer kurzen Rede an den Büßenden wenden, um ihm Muth zuzusprechen, seine Strafe zu seinem Seelenheile starkmüthig zu ertragen, indem er ihm besonders zu diesem Endzwecke die Christuslehre auslegt, und die Einrichtung der göttlichen Gnade, wodurch wir alle alles mit Gott ertragen können, der uns stärkt; er verspricht ihm auch, daß er sich bey der Pfarrgemeinde verwenden wolle, daß sie seinen Wünschen genugthue, und ihn in seinen beschwerlichen Bußwerken durch ihr öffentliches und besonderes Gebet un=

terstütze. Der Anfang dieses Gebets werde sogleich noch in Gegenwart des Straffälligen gemacht von dem Pfarrer, der seine und des Volkes Gefühle und Wünsche für ihn vorträgt.

Ich brauche hier nicht zu erinnern, daß die ganze Bußliturgie, wenn dieser neue Umstand dazu kommt, mit besonderer Sorgfalt muß eingerichtet werden, und daß der Inhalt der Predigten, Gebete und Lieder so angelegt seyn muß, daß die allgemeine Bußfeyer mit dieser besondern, wo sie sich mit der Bestrafung eines Einzelnen abgiebt, geschickt verbunden wird, und gleichsam in Eine Handlung zusammenfließt.

Ich habe schon die besondern Gründe vorgetragen, die eine solche religiöse Behandlung der öffentlichen Strafe, sowol wegen des Privatbesten des bestraften Bürgers, als wegen des allgemeinen Wohls sehr empfehlen, ja welche sogar eine nothwendige Folge unserer heutigen edlern Philosophie bewiesen. Ich habe den noch wirklich in Frankreich geltenden Gebrauch angeführt, welcher beweiset, daß dieser Vorschlag nichts neues, ungewöhnliches, paradoxes enthält.

So wie der Anfang der öffentlichen Strafe von dem Priester in einer religiösen Versammlung vorgenommen wird, so soll auch das Ende daselbst geschehen, so daß der, welcher seine Strafe richtig ausgestanden, ebenfalls bey der öffentlichen Bußfeyer in der Kirche, dem Staate und der menschlichen Gesellschaft feyerlich wieder eingesetzt werde.

Aber da die Wiedereinsetzungsart verschieden ist, je nachdem einer eine zeitliche Strafe oder die Todesstrafe auszustehen hat, je nachdem der Schuldige ein Mitbürger oder ein Fremder ist: so will ich zuerst die

Art abhandeln, wie der Bürger nach ausgestandener zeitlichen Strafe dem Vaterlande wieder einverleibt wird, hernach wenn ein Fremder gestraft, und zuletzt, wenn die Todesstrafe verhängt wird, von der schicklichen Art, beide von der Strafe loszusprechen, und von der damit verbundenen Verweisung aus dem Staate.

Es liegt der Kirche und dem Staate ungemein viel daran, daß nur der gebesserte Bürger, der nicht nur unschädlich, sondern nach seiner Art dem Staate nützlich seyn wird, in einer religiösen Feyerlichkeit in seine vorige Rechte eingesetzt werde, und wenn ich recht sehe, so ist es die öffentliche Gerechtigkeit selbst, die diese Aufnahme befiehlt; ich denke, daß man mir ohne viele Mühe die Beweise erlassen wird, so daß ich dies als ein axioma annehmen könne, und also nur abhandeln darf, wie der zu einer zeitlichen Strafe verurtheilte Bürger am zweckmäßigsten zu behandeln sey.

Wenn es die Umstände nicht anders erheischen, so wird es am räthlichsten seyn, die Wiedereinsetzungsfeyerlichkeit bis zur Bußfeyer, welche am Osterabend gehalten wird, aufzuschieben; dies wäre auch der biblischen Idee von der Kirche Gottes angemessen, nach welcher alle Religionsgründe zur leichtern Erziehung der Menschen benutzt werden: denn durch diese Einsetzung am Osterabend käme wieder eine alte Sitte in Gang, und es entstünde eine solche Ideenverbindung, wodurch die Einsetzung in die bürgerliche und kirchliche Gesellschaft feyerlicher, religiöser und nützlicher würde: denn wie aus L. 3. Cod. de Episcop. „Nemo deinceps" und den übrigen Gesetzen des

nämlichen Titels zu ersehen ist, so pflegten die Kaiser alle Gefangene zur österlichen Zeit freyzulassen, (einige wenige große Verbrechen waren ausgenommen,) um das Andenken dieser Feyertage, wo Christus das Heil der Menschen bewirkte, noch mehr zu heiligen, und alle Christen, die nur immer ohne Nachtheil des Staates konnten begnadigt werden, an dieser allgemeinen Freude theilnehmen zu lassen. Diese Befreyung der Gefangenen nannte man den österlichen Ablaß, indulgentiae paschales. Wer nur wenig in den heiligen Büchern bewandert ist, dem wird gleich einfallen, wie schön zum Nutzen des Wiedereingesetzten die Analogie in der Predigt kann bearbeitet werden, welche Paulus zwischen den Neugetauften und zwischen Christus dem Neuerstandenen fand, welches als ein Motiv des neuen gebesserten Lebens geschickt kann beygebracht werden.

An welchem Vorabend aber immer ein Bürger wieder eingesetzt werden mag, so wird es immer schicklich seyn, daß der Policeybeamte zuvor den Pfarrer benachrichtige von der Rückkehr einer seiner Pfarrkinder, damit er in seiner Vorbereitungsrede zur Beichte das Volk selbst benachrichtige, daß einer ihrer ehemaligen Mitbürger nun von aller Schuld freygesprochen und wirklich schon gebessert in die Gemeinde eingesetzt werde.

Der Staatsbeamte führe also den Bürger in die Kirche vor den Pfarrer, mit der Bitte, er wolle ihn dem Volke anempfehlen, und in seine vorige Rechte wieder einsetzen, da er auf Zeugniß und Fürsprache des Priesterthums (hievon bald ein mehreres) oder durch die Gnade des Fürsten von aller anderweitigen

zeugen könne, daß seine Mitbürger ihren Haß gegen ihn als den öffentlichen Feind des Staates und der Gesetze gemäßigt hätten, welches nur an dem Orte, zur Zeit und auf die Art geschehen kann, wie ich vorgeschlagen habe.

Wenn auf diese Art, an dieser Stelle, zu dieser Zeit, wo nicht die ganze öffentliche Strafe, doch wenigstens nur ein Theil, nämlich der Anfang bey einer öffentlichen Feyerlichkeit vollzogen wird, so wird sich jene Beschimpfung verlieren, die ohne Wissen der Richter und ohne Genehmigung der Gesetze, doch wenigstens nach der Volksmeinung auf jedem Bürger haftet, der eine öffentliche Strafe ausstehen mußte.

Nur halte ich es für sehr nöthig, daß diese vorgefaßte Volksmeinung vernichtet, ja, daß ein jedes Gesetz, das einen Schuldigen oder zur öffentlichen Strafe Verdammten ehrlos macht, aus dem Strafcodex ausgestrichen werde.

Denn das Bewußtseyn dieser Ehrlosigkeit wird in dem schuldigen und gestraften Bürger jedes Bestreben ersticken, das nöthig ist, sich so zu bekehren, daß er nach ausgestandener Strafe und geleisteter Genugthuung zu jener allgemeinen Volksachtung sich emporschwingen, und die dem Staate und den Gesetzen zugefügte Unbilde wieder durch edle Handlungen ersetzen könne.

Die Bürger aber selbst werden, so lange dies Vorurtheil besteht, Mühe haben, ihren Mitbürger, der eine öffentliche Strafe ausgestanden, nun aber vollkommen gebessert ist, in ihre Gemeinschaft aufzunehmen.

Es ist aber durchaus nöthig, daß derjenige wieder in seine vorige Rechte eingesetzt werde, welcher eine

›egen verletzter Gesetze aufgelegte Strafe ausgestanden
at, weil er nicht nur den Gesetzen und dem Staate
adurch genugthun, sondern zugleich gebessert werden
›llte. Aber ein Bürger, der zwar durch die Zucht-
uthe gebessert, aber nicht in seinen vorigen Stand
›ieder eingesetzt ist, wird den durch sein Verbrechen
em Staate zugefügten Schaden sehr unvollkommen
›ieder gut machen.

Der andere Beweggrund, von dem ich behauptete,
ie philosophische Politik fodere, daß die öffentliche
Gerechtigkeit mit dem Priesterthume getheilt werde, ist
ieser: Wenn der Staat den schuldigen Bürger zu dem
iel und Ende mit einer zeitlichen Strafe belegt, daß
r gebessert, und nach wiedererlangter Sittlichkeit und
reyheit dem gemeinen Wesen wieder ein nützliches
Glied werde; so ist gewiß kein wirksameres Mittel, da-
in zu gelangen, und die aufgelegte Strafe selbst zur
Besserung ersprießlich zu machen, als wenn es dem
ugen Urtheile jenes Magistrats, der durch göttliche
inrichtung zum Sittenrichter (censor) aufgestellt ist,
essen vornehmste Pflicht ist, der ersten aller Künste —
er Seelsorge, obzuliegen, ich verstehe das Priester-
mt — wenn es, sage ich, diesem überlassen wird,
ach seinem Dafürhalten über den schuldigen Bürger
u verfügen, was er, um den zweyfachen Zweck zu er-
eichen, nämlich sowol ein öffentliches Beyspiel zu ge-
en, als die Besserung zu bewirken, für sachdienlich
alten wird: oder sollten besondere Umstände eine au-
erordentliche Bestrafung des schuldigen Bürgers nö-
ig machen, so sollte gemeinschaftlich mit dem Prie-
terthume zu Rathe gegangen werden, oder durch eine
lgemeine Vorschrift der Gesetze verordnet seyn, daß

der Anfang und das Ende der Strafe durch eine gewisse religiöse Feyerlichkeit durch das Priesteramt vollzogen würde, welches das Wohl des Verbrechers insbesondere, so wie jenes des ganzen Staates, befördern dürfte.

Ueberdies finde ich etwas in den Sitten der alten Teutschen, unsrer Väter, die uns Tacitus gezeichnet hat, welches mit Beyhülfe der neuern sogenannten Kantischen Philosophie (eine bewunderungswürdige Zusammenstimmung des grauen Alterthums mit den allerneusten Zeiten) mir einen neuen wichtigen und sehr vollkommenen Beweis für gegenwärtige Abhandlung anhanden giebt. Ceterum — Tacitus redet hier von den Königen, Heerführern der Teutschen und ihrem Ansehen — „neque animadvertere, neque vincire, neque verberare quidem, nisi Sacerdotibus, permissum: non quasi in poenam, nec ducis jussu, sed velut Deo imperante."

Denn unsere Voraltern sahen nach dem Berichte des nämlichen Tacitus die Priester als Diener der Gottheit an.

Das Nachdenken über diesen alten Gebrauch veranlaßte bey mir folgenden Schluß. — Wir sind jetzt der Ueberzeugung, daß die Herrschaft der reinen Vernunft, als Autonomie, das vornehmste Princip der Moralität und Motiv der Tugend sey. Dies Princip und Motiv der Moralität kann aber für's gesammte Volk von keinem sonderlichen Nutzen seyn, wenn wir nicht aus dem Munde der Priester lernen, die gleichsam von Gott mit der Gewalt, die Wahrheit zu lehren, begabt, und als Ausleger der Wahrheit, der Vernunft, der Gottheit, kraft ihres Amtes und Vorrechts aufgestellt sind, wenn wir nicht, sage ich, aus

hrem Munde lernen, was Gott, der Ursitz der reinen Vernunft, vom Menschen verlangt. Wenn also die eine Vernunft bey der Uebertretung der Gesetze durch ie Strafe unter andern auch den Zweck sich vorgesteckt at, daß wir hiedurch mächtiger angetrieben wieder ur Vernunft zurückkehren, so kann dies nicht leichter nd sicherer erreicht werden, als wenn diese Strafe on jenen auf je eine Art aufgelegt wird, die uns als as Organ der Vernunft die Gesetze verkündeten, und velche wir als Interpreten der Gottheit, und als Richter der verletzten Gesetze verehren.

Auf diese Art wird die Nothwendigkeit, sich der Strafe zu unterwerfen, durch die beredtsame Ueberzeugung des Priesterthums gemildert, und der Schuldige wird die Strafe so dulden, als wenn es auf Geheiß der reinen Vernunft geschehe, als wäre es so Einrichtung der Natur, Gotteswille, als wenn er sich elbst zu seiner eigenen Besserung die Strafe aufgelegt hätte.

Auf welche Art der Staat sein Recht und seine Pflicht gegen die Verbrecher mit dem Priesterthume theilen könne, um alle Wirkungen zu erreichen, die durch Strafe sollen erzielt werden, und wie gemäß em jetzigen Zeitgeiste die Bestrafung der Bürger nicht owol mit dem Priesterthume überhaupt, sondern insbesondere mit diesem seinem Vorrechte, vermöge dessen : die sacramentalische Beichte verwaltet, verbunden erden könne, habe ich schon wie im Vorbeygehen ls den Haupttheil von der größten Wichtigkeit berührt. ich fasse nun den Faden aufs neue auf, und fahre rt. Was der Staat immer für eine Strafe gegen en Verbrecher vermöge bestehender Gesetze verhängt

hat, so wird es immer dienlich seyn, wenn der Anfang davon in der Kirche bey der Bußfeyer geschieht, so daß er gleichsam durch religiöse Feyerlichkeit zum allgemeinen und privat-Vortheile geheiligt werde. Der schuldige Verbrecher wird nun vom Civilbeamten, dem die Vollziehung der Strafe übertragen ist, zum Gottesdienste eingeführt, — dem Vorsteher des Gottesdienstes, dem Pfarrer, einstweilen übergeben, und von diesem der ganzen Pfarrgemeinde, die durch eine geistliche Rede absichtlich hiezu vorbereitet ist, vorgestellt; er bekennt sein Vergehen: unterwirft sich der verdienten Strafe, bittet seine Mitbürger des gegebenen Aergernisses wegen um Verzeihung, flehet die Gemeinde um ihr Gebet an, daß seine Strafe zu seinem eignen Wohl und zum Nutzen der ganzen Gemeinde gereichen möge, daß sie ihm, wenn er seine Strafe ausgestanden, wieder ihre Liebe, Achtung und Frieden schenken, und sollte er während der Duldung seiner Strafe mit Tode abgehen, sich seiner erinnern möchten, als ihres ehemaligen Mitbürgers, der nun ein Büßer und wegen seiner ausgestandnen Strafe mit dem Staate wieder ausgesöhnt sey. Hierauf wird sich der Pfarrer in einer kurzen Rede an den Büßenden wenden, um ihm Muth zuzusprechen, seine Strafe zu seinem Seelenheile starkmüthig zu ertragen, indem er ihm besonders zu diesem Endzwecke die Christuslehre auslegt, und die Einrichtung der göttlichen Gnade, wodurch wir alle alles mit Gott ertragen können, der uns stärkt; er verspricht ihm auch, daß er sich bey der Pfarrgemeinde verwenden wolle, daß sie seinen Wünschen genugthue, und ihn in seinen beschwerlichen Bußwerken durch ihr öffentliches und besonderes Gebet un-

erstätze. Der Anfang dieses Gebets werde sogleich och in Gegenwart des Straffälligen gemacht von dem Pfarrer, der seine und des Volkes Gefühle und Wünsche für ihn vorträgt.

Ich brauche hier nicht zu erinnern, daß die ganze Bußliturgie, wenn dieser neue Umstand dazu kommt, mit besonderer Sorgfalt muß eingerichtet werden, und daß der Inhalt der Predigten, Gebete und Lieder so angelegt seyn muß, daß die allgemeine Bußfeyer mit dieser besondern, wo sie sich mit der Bestrafung eines Einzelnen abgiebt, geschickt verbunden wird, und gleichsam in Eine Handlung zusammenfließt.

Ich habe schon die besondern Gründe vorgetragen, die eine solche religiöse Behandlung der öffentlichen Strafe, sowol wegen des Privatbesten des bestraften Bürgers, als wegen des allgemeinen Wohls sehr empfehlen, ja welche sogar eine nothwendige Folge unserer heutigen edlern Philosophie bewiesen. Ich habe den nach wirklich in Frankreich geltenden Gebrauch angeführt, welcher beweiset, daß dieser Vorschlag nichts neues, ungewöhnliches, paradoxes enthält.

So wie der Anfang der öffentlichen Strafe von dem Priester in einer religiösen Versammlung vorgenommen wird, so soll auch das Ende daselbst geschehen, so daß der, welcher seine Strafe richtig ausgestanden, ebenfalls bey der öffentlichen Bußfeyer in der Kirche, dem Staate und der menschlichen Gesellschaft feyerlich wieder eingesetzt werde.

Aber da die Wiedereinsetzungsart verschieden ist, je nachdem einer eine zeitliche Strafe oder die Todesstrafe auszustehen hat, je nachdem der Schuldige ein Mitbürger oder ein Fremder ist: so will ich zuerst die

Art abhandeln, wie der Bürger nach ausgestandener zeitlichen Strafe dem Vaterlande wieder einverleibt wird, hernach wenn ein Fremder gestraft, und zuletzt, wenn die Todesstrafe verhängt wird, von der schicklichen Art, beide von der Strafe loszusprechen, und von der damit verbundenen Verweisung aus dem Staate.

Es liegt der Kirche und dem Staate ungemein viel daran, daß nur der gebesserte Bürger, der nicht nur unschädlich, sondern nach seiner Art dem Staate nützlich seyn wird, in einer religiösen Feyerlichkeit in seine vorige Rechte eingesetzt werde, und wenn ich recht sehe, so ist es die öffentliche Gerechtigkeit selbst, die diese Aufnahme befiehlt; ich denke, daß man mir ohne viele Mühe die Beweise erlassen wird, so daß ich dies als ein axioma annehmen könne, und also nur abhandeln darf, wie der zu einer zeitlichen Strafe verurtheilte Bürger am zweckmäßigsten zu behandeln sey.

Wenn es die Umstände nicht anders erheischen, so wird es am räthlichsten seyn, die Wiedereinsetzungsfeyerlichkeit bis zur Bußfeyer, welche am Osterabend gehalten wird, aufzuschieben; dies wäre auch der biblischen Idee von der Kirche Gottes angemessen, nach welcher alle Religionsgründe zur leichtern Erziehung der Menschen benutzt werden: denn durch diese Einsetzung am Osterabend käme wieder eine alte Sitte in Gang, und es entstünde eine solche Ideenverbindung, wodurch die Einsetzung in die bürgerliche und kirchliche Gesellschaft feyerlicher, religiöser und nützlicher würde: denn wie aus L. 3. Cod. de Episcop. „Nemo deinceps" und den übrigen Gesetzen des

nämlichen Titels zu ersehen ist, so pflegten die Kaiser alle Gefangene zur österlichen Zeit freyzulassen, (einige wenige große Verbrechen waren ausgenommen,) um das Andenken dieser Feyertage, wo Christus das Heil der Menschen bewirkte, noch mehr zu heiligen, und alle Christen, die nur immer ohne Nachtheil des Staates konnten begnadigt werden, an dieser allgemeinen Freude theilnehmen zu lassen. Diese Befreyung der Gefangenen nannte man den österlichen Ablaß, indulgentiae paschales. Wer nur wenig in den heiligen Büchern bewandert ist, dem wird gleich einfallen, wie schön zum Nutzen des Wiedereingesetzten die Analogie in der Predigt kann bearbeitet werden, welche Paulus zwischen den Neugetauften und zwischen Christus dem Neuerstandenen fand, welches als ein Motiv des neuen gebesserten Lebens geschickt kann beygebracht werden.

An welchem Vorabend aber immer ein Bürger wieder eingesetzt werden mag, so wird es immer schicklich seyn, daß der Policeybeamte zuvor den Pfarrer benachrichtige von der Rückkehr einer seiner Pfarrkinder, damit er in seiner Vorbereitungsrede zur Beichte das Volk selbst benachrichtige, daß einer ihrer ehemaligen Mitbürger nun von aller Schuld freygesprochen und wirklich schon gebessert in die Gemeinde eingesetzt werde.

Der Staatsbeamte führe also den Bürger in die Kirche vor den Pfarrer, mit der Bitte, er wolle ihn dem Volke anempfehlen, und in seine vorige Rechte wieder einsetzen, da er auf Zeugniß und Fürsprache des Priesterthums (hievon bald ein mehreres) oder durch die Gnade des Fürsten von aller anderweitigen

Strafe befreyet, oder daß er seine Strafe ausgestanden, somit von aller Schuld gereinigt sey. Der Pfarrer entspreche in einer Rede den Wünschen des Beamten und des neuen Candidaten, und das Volk, um seine Bereitwilligkeit bey der Annahme des neuen Bruders zu zeigen, gebe sogleich durch ein Lied die Freude zu verstehen, die es mit seinem wiedererhaltnen Bruder theilt, der nach seiner Ueberzeugung gebessert sey, und durch sein künftiges Beyspiel und Betragen seine vorige Fehler wieder gut machen werde; das Lied könnte sich mit dem Gedanken endigen: auch wir hoffen, Gott werde uns gnädig seyn, und uns in die Gemeinde der Heiligen und in das Reich Gottes wieder aufnehmen, da wir uns durch Buße und Beichte wieder mit ihm ausgesöhnt haben.

Endlich ermahne der Pfarrer noch einmal den schon dem Staate und seinen vorigen Rechten zurückgegebenen und in der Kirche in seinen vorigen Platz zurückgestellten Bürger, daß er nun, um alle Mitglieder von der Aufrichtigkeit seiner Besserung zu überzeugen, mit dem ganzen übrigen Volke der Bußfeyer mit beywohnen, und den folgenden Morgen durch das Abendmahl mit den übrigen, von denen er bisher durch sein Vergehen gleichsam getrennt war, sich wieder vereinigen möge.

Was die Fremden angeht, so muß mit diesen anders verfahren werden, die anderswo ihr Bürgerrecht und Eigenthum haben, und wieder anders mit dem Vagabunden, der nirgends Bürger und Eigenthümer ist.

Wenn einmal jene große in dem ewigen Verstande Gottes erzeugte, in der Bibel aber ausgemachte Idee

von der Kirche Gottes, die alle Völker der Erde in einen theokratischen Staat zusammenfaßt, wenn, sage ich, diese große Idee einmal auf unserer Erde realisirt wird, und daselbst ihren Sitz aufschlägt, — oder wenn die Monarchen nach dem Beyspiele der fränkischen Kreisstände eine Policeyordnung, die Niederlassung der Vagabunden betreffend, verfassen werden, dann können sich einzelne Fürsten einander leicht mittheilen, was das Priesterthum und die öffentlichen Staatsbeamten in Hinsicht des gegenwärtigen Zustandes eines solchen Delinquenten für das Dienlichste halten, und worüber beide mit einander übereingekommen sind. Sie werden gern von einander ihre schon gebesserte Unterthanen aufnehmen, oder wenn die Besserung während der Strafzeit nicht erfolgt ist, werden sie doch den benachbarten Staat mit einem noch ungebesserten Unterthanen nicht weiter beschweren wollen. Vielmehr wird jeder Fürst seinen Unterthanen aus der Hand seines benachbarten Fürsten aufnehmen, um das Besserungsgeschäfft, so von dem Priesterthume jenes Landes angefangen, aber noch nicht ganz vollendet wurde, fortzusetzen, und im Allgemeinen so verfahren, wie er's für seinen Staat am zuträglichsten halten wird.

Der von der Obrigkeit seiner Vaterstadt Ausgelieferte soll durch seinen eignen Pfarrer dem Beamten, der daselbst die Gerechtigkeit verwaltet, übergeben werden. Doch wird es nicht unschicklich seyn, wenn der Gestrafte zuvor, ehe er von dem Orte des Verbrechens in sein Vaterland entlassen wird, erst daselbst in der Kirche der Gemeinde vorgestellt wird, wie er nämlich itzt seine Strafe ausgestanden, und nun der

Obsorge seiner Vaterstadt überlassen werde. Doch soll ihm außer der in der Kirche aufgelegten Buße, wo die gemeldte Feyerlichkeit vorgenommen worden, weiter keine mehr aufgelegt werden.

Sollte aber ein Staat einen Vagabunden, der nirgends Eigenthum und Bürgerrecht hat, und vielleicht nie bekommen kann, wegen eines auf seinem Gebiete begangenen Verbrechens zur öffentlichen Strafe ziehen, so verbietet ihm das wechselseitige Gesetz der Menschlichkeit, — vermöge dessen ein Mensch dem andern, ein Staat dem andern, der Staat dem einzelnen Menschen, und der einzelne Mensch dem Staate verpflichtet ist, — den Abgestraften aus dem Lande zu verweisen, wenn es nicht besondere Umstände erheischen, oder ihn seinem eigenen Schicksale zu überlassen, oder fernern Gelegenheiten, oder gar der Nothwendigkeit zu fehlen, ihn auszusetzen. Noch mehr verbieten ihm diese Gesetze, einen, der noch nicht gebessert ist, und also der Gesellschaft noch nicht sicher anvertraut werden kann, in ein benachbartes Land zu schicken, da zu befürchten ist, daß er überall Vagabund, nirgends der menschlichen Gesellschaft nützlich, überall schädlich, und von der Würde des Menschen herabgesunken lasterhaft seyn werde. Im Gegentheile ist es Pflicht, daß derjenige, dem das Schicksal einen solchen Menschen zugeführt, und ihn auf einige Zeit zu seinem Sklaven gemacht hat, ihn nach verflossener Strafzeit zurückbehalte, und mit Rücksicht auf seine Umstände, wie er es für dienlich erachtet, ihm einen Theil des Bürgerrechts schenkt, oder ihn doch sonst fürs gemeine Wesen nützlich macht. Da vermöge dieses Gesetzes der Menschlichkeit, und vermöge

der Pflichten, die einen Staat gegen den andern verbinden, heutiges Tags selten einer ins Elend verjagt wird; so ist zu hoffen, daß dies Gesetz mit der Zeit seine Kraft weiter verbreite, und daß diese Einrichtung in Hinsicht fremder Verbrecher herrschend gemacht werde.

Ich brauche nicht zu erinnern, daß sowol das Priesterthum, als die Staatsbeamten einen solchen Menschen mit größerer Sorgfalt behandeln müssen, so daß er nur dann ein neuer Bürger werden könne, wenn er wahrhaft gebessert ist. Denn man glaubt nicht ohne Grund, ein Bürger, der Vaterland und Eigenthum hat, und des Umganges mit gesitteten Menschen genoß, sey nicht so verdorben, und werde sich auch leichter und geschwinder bessern, werde auch lieber von seinen Mitbürgern für gebessert gehalten, und in seine vorige, nur einstweilen vorenthaltene, aber nicht ganz verlohrne Rechte eingesetzt, als ein Vagabund, der keine Erziehung genoß, und als ein Fremder, der durch einen unglücklichen Zufall dem Staate aufgedrungen wurde: so zwar, daß, wenn der Staat den Bürger nachsichtiger behandelt, und ihn nach ausgestandener Strafe in seine vorige Rechte wieder einsetzt, sollte auch seine Besserung nicht ganz erwiesen seyn, er doch einen solchen Fremden nach ausgestandener Strafe immer noch einer wiewol mildern Aufsicht übergiebt, bis es hinlänglich hergestellt ist, daß er vollkommen gebessert sey, und ohne alle Gefahr der menschlichen Gesellschaft überlassen werden könne. Es versteht sich von selbst, daß die Rede des Pfarrers, worin so ein neuer Mensch in je eine Bürgerklasse aufgenommen wird, von je einer andern Rede verschieden seyn muß, in welcher

ein gestrafter Bürger wieder eingesetzt wird, und daß die ganze Sache zuvor erst mit dem Staatsbeamten müsse verhandelt werden.

Viele sind der Meinung, daß der Staat sich an der Menschheit versündige, der einen mit dem Tode gestraften Bürger oder Fremden auch nachher noch verfolgt, und nicht nur die Todesstrafe selbst, sondern auch das Andenken des Hingerichteten mit Ehrlosigkeit brandmarkt. Beides wird aber kaum sicherer vermieden werden können, als wenn bey dem Anfange und dem Ende der Bestrafung das Priesteramt mitbeschäftigt wird.

Die Hingerichteten sollen also, wie die eines natürlichen Todes verstorbenen, nicht nur ehrlich begraben werden, wobey das Priesterthum, wie ich noch sagen werde, seinen besondern Antheil hat, sondern ihre Namen sollen, wie die übrigen in diesem Monate Verstorbenen, bey der Todtenfeyer (hiervon wird noch die Rede seyn), die jeden Monat in der Pfarrkirche für die Abgestorbenen gehalten wird, abgelesen werden. Zuvor soll aber der Pfarrer bey der Bußfeyer, die zunächst nach dem Hinrichtungstage gehalten wird, das Volk benachrichtigen, durch was für einen Zufall es seinen Mitbürger verlohren habe, oder nach welchem Rechte, und durch welche Strafe, der Staat den Fremden, der es in dem Pfarrspiele verwirkt, hingerichtet habe; seine Rede soll er so einrichten, daß er zuerst in diesem traurigen Beispiele zeige, wie weit einen die Leidenschaften führen können; wie streng die öffentliche Gerechtigkeit dergleichen Verbrechen zum Wohle des Staates bestrafe; wie bußfertig der Mitbürger, wer er immer war, seine gesetzmäßige Strafe

usgestanden, und nun, wie es scheint, durch auf-
chtige Reue nach überstandener Todesstrafe dem
Staate und der göttlichen Gerechtigkeit Genüge gelei-
et habe: darauf soll er das Volk ermahnen, daß es
inem Andenken Ruhe und Frieden vergönnen möge,
ie wahrscheinlich die göttliche Barmherzigkeit seiner
Seele schon gegeben habe. Dieser Gegenstand soll
om Pfarrer bey der Leichenfeyer geschickt in die Trauer-
ede eingeflochten werden.

Noch verdienen hier die Sitten einiger Völker be-
erkt zu werden, die man nicht nur leicht nachahmen,
ondern sehr schicklich unserer Idee anpassen könnte.
Bey den Engländern nimmt jeder Angehörige den Kör-
er des Hingerichteten grade aus der Hand des Scharf-
ichters, um ihn entweder in das Familien- oder ge-
eine Volksbegräbniß zu bringen; auch hält man es
icht für schimpflich für die Familie, daß der Hinge-
ichtete von ihr abstammte, indem er seine Schuldig-
eit mit dem Kopfe zahlte. (Ist die Familie des Hin-
urichtenden von Bedeutung, so schickt sie dem Metz-
er, der das Haus zu versehen hat, ein silbernes Beil,
womit dieser das Blutgerüst besteigt: denn dieser ver-
ieht gewöhnlich das Amt des Nachrichters: ein Be-
weis, daß das Hinrichten selbst allda nicht entehre.)
Sobald in Rom einem Verbrecher die Todesstrafe
uerkannt ist, so werden in allen Pfarrkirchen öffent-
iche Gebete angestellt. Eine Gesellschaft Florentiner
Bürger, die daselbst wohnen, weihet aus Religions-
antrieb diesen Dienst der Menschheit, daß sie vermöge
ines eigenen Vorrechtes den Verurtheilten zum Tode
vorbereitet, ihn zum Blutgerüst begleitet, den todten
Leichnam mit den eignen Händen ihres Vorstehers

wegnimmt, und ihn ehrlich beerdiget bey dem h. Johannes dem Enthaupteten, wohin nur die Hingerichteten begraben werden.

Kaum kann ich mich enthalten, das ganze XVIte Kapitel des Traumes, den Mercier geträumt, in dem er einen Verbrecher nach Art und Weise des künftigen Jahres 2440. öffentlich hinrichten sah, abzuschreiben, wo unter andern auch dieses Merkwürdige vorkommt, daß das Andenken des Hingerichteten den Einwohnern eben so heilig sey, als jenes an demselben Tage verstorbenen Bürgers, so daß die Körper nach damaliger Sitte auf einem und demselben Scheiterhaufen verbrannt, und ihre Asche ohne Unterschied vermischt wurde; und daß bey dieser den ganzen Staat betreffenden Sache die Priester ihre besondere Verrichtungen hatten.

In der Zwischenzeit zwischen dem Anfange der Strafe und der Wiedereinsetzung in die vorigen Rechte, hat das Priesterthum hauptsächlich dahin zu sehen, daß der zur zeitlichen oder Todes-Strafe Verdammte durch sein Amt und Beystand gebessert werde, und zwar, daß dieser grade zur ewigen Seligkeit gelange, und einen gnädigen und versöhnten Richter finde; jener aber dem Staate nicht blos unschädlich, sondern vielmehr nützlich zugestellt werde.

Es wird daher zuträglich seyn, in jedem Kerker einen Priester aufzustellen, sowol wo die Schuldigen bis zu ihrer Hinrichtung gefangen sitzen, als wo andere, nur ihrer Freyheit beraubt, zur Strafe eingekerkert sind: ohne diese Veranstaltung wird der Staat kaum seiner Pflicht, das zeitliche und ewige Wohl seiner Bürger zu besorgen, Genüge thun, noch wird er

so

o sicher und so leicht den ganzen Zweck erreichen, den r sich bey den Strafen vorgesteckt hat. Durch diese Vorsicht wird er nicht nur genau seine Pflicht erfüllen, ind seinen Zweck leicht und sicher erreichen, sondern uch das Priesterthum zu seiner Unterstützung und zum ffentlichen Wohle enger mit sich verbinden, und die Religions-Lehrer und Diener werden die so gepriesene heokratische Form, welche sie zur Unterstützung der ffentlichen Gerechtigkeit, so wie zu allen öffentlichen Beschäfften, herbeyruft, in ihrer ganzen Vollkom- ienheit darstellen; der Staat wird endlich diesen sei- en vorzüglichsten Lehrern und Leitern der Bürger die rgiebigste Quelle eröffnen, wo sie die ihnen so nöthige Renschenkenntniß in ihrer ganzen Vollkommenheit er- verben können.

Der geistliche Vorsteher des Kerkers oder des Ge- ingnisses soll aber ein ausgezeichneter Mann seines Standes seyn, dessen Ansehen der Staat selbst ver- iehren und mit besondern Vorzügen beehren wird, eil dies Amt nicht nur vor vielen andern für sich selbst bon sehr wichtig und dem Staate nützlich ist, sondern eil auch das Ansehen seine Mühe, die er auf die Besserung der Gefangenen verwendet, sehr erleichtern id fruchtbar machen wird.

Der Geistliche, der in den Gefängnissen den Got- sdienst besorgt, soll sich der ganzen Liturgie der al- n Kirchenzucht bey der Buße bedienen, und gewisse rade oder Stationen bey den Büßenden einführen, n die Besserung der Gefangenen zu bewirken.

Bey dieser häuslichen Bußpolizey soll er auch, wie in der ehemaligen Kirchenzucht gebräuchlich war, n seiner Kenntniß, die er sowol aus dem Einge-

ständnisse der einzelnen Individuen, als aus öffentlich bekannten Thatsachen hat, Gebrauch machen dürfen. Dieser geistliche Vorsteher der Gefangenen wird sich dieser Kenntniß nicht nur zur Leitung der häuslichen Bußdisciplin, sondern auch dazu bedienen, denjenigen Gefangenen zu ihrer Freyheit zu verhelfen, die sie verdienen, und für welche er dem Staate Bürge seyn kann.

So lange noch die bisherige Verfahrungsart bey Bestrafungen gilt, daß alle Verbrecher jeder Art aus allen Gegenden ohne Unterschied in dem nämlichen Kerker gefangen sitzen; — dieser Gebrauch ist eben so, wie die Todesstrafe, die an einem und demselben Orte — in der Hauptstadt — allen Verbrechern aus den verschiedensten Provinzen angethan wird, dem Zweck der Strafe nicht angemessen, aus dieser Ursache, wenn ich auch alles übrige übergehe, weil so diejenigen, die das Verbrechen begehen sahen, nicht hinlänglich abgeschreckt werden, indem denjenigen, welche unmittelbar an dem Verbrechen sind geärgert worden, auch zunächst das abschreckende Beyspiel gegen ähnliche Vergehungen muß gegeben werden; — so lange also, sage ich, die bisherige Bestrafungsart gelten wird, so lange nicht jener alte aus vielen Denkmälern ersichtliche Gebrauch wieder eingeführt wird, jeden Delinquenten am Orte des begangenen Verbrechens zu bestrafen; so halte ich es für sehr nöthig, daß der geistliche Vorsteher eines solchen Gefängnisses, der Geistlichkeit einer jeden Provinz von der Besserung ihres Landsmannes oder Pfarruntergebenen berichte, damit sie den Regenten bitte, daß er dem Gefangenen, wenn er sich wirklich merklich gebessert hat, seine

Strafe erlasse, und ihn in seine vorige Rechte wieder einsetze, im Falle er auf lebenslang, oder doch auf eine längere noch nicht geendigte Zeit, zum Gefängnisse verdammt ist. Auf Empfehlung und Bitte der Geistlichen in jener Provinz oder Pfarrey, zu welcher der Gefangene gehört, wird die für immer in der Hauptstadt versammelte Synode, einverstanden mit den hiezu aufgestellten Rechtsbeamten, ihn entlassen, besonders wenn er, welches oft mit vielem Vortheile geschehen kann, auf eine längere und unbestimmte Zeit zum Gefängnisse verdammt ist, bis er nämlich sich gebessert, und ungezweifelte Proben gegeben hat, daß man ihn ohne Schaden dem Staate wieder zurückgeben kann.

Diese Aufgabe interessiret gewiß den Staat, ja die Menschheit zu sehr, als daß sie nicht verdiente wohl überlegt und gründlich aufgelöst zu werden:

1) Ob es nicht zuträglich sey, daß der Staat die öffentliche Kirchenbuße — die erste Stufe aller öffentlichen Strafen — wieder in Gang zu bringen suche?

2) Ob nicht die Gesetze gewisse Verbrechen, statt aller anderen Strafe, nur mit einer Kirchenbuße bestrafen sollten?

Ich werde über beides bescheiden meine Meinung vorlegen, wie es sich bey Untersuchung von Staats-Angelegenheiten geziemet: und dann wie das Priesterthum mit der öffentlichen Gerechtigkeit könne verbunden, wie zu diesem Zwecke die öffentliche Kirchenbuße und ihre verschiedene Abstufungen können eingerichtet werden; weisere und erfahrnere Staatsmänner mögen dann meine Meinung prüfen und entscheiden.

Was das erste angeht, so muß man sich wundern, daß, wo sich die philosophischen Einsichten im Criminalrechte immer mehr und mehr erweitern, doch die sowohl für sich, als nach den Umständen verschiedensten Verbrechen mit der nämlichen Strafe belegt werden, da doch die Natur der Sache selbst fordert, daß die Strafe dem Vergehen müsse angepasset werden, indem die Verbrechen selbst, und dann die Subjecte, die sie begehen, einander so ungleich sind.

Da gewöhnlich auch größere Verbrechen mit Strafen, die nur eine gewisse Zeit dauern, belegt werden, so dürfte es zum Besten des Staates, und um das verschiedene Verhältniß zu treffen, nicht unschicklich seyn, wenn man den Verbrecher, was er auch immer begangen hat, fürs erstemal nur der Kirche und ihrer öffentlichen Buße, um ihn zu bekehren, überließe; im Wiederbetretungsfalle würde ihn der Staat selbst züchtigen und strafen, doch so, wie wir oben gewünscht haben. Dies wäre schon eine höhere Stufe der Strafe.

Wollte aber der Staat diese Abstufung der Strafen, die mit der Kirchenbuße anfinge, nicht im Allgemeinen annehmen, so wüßte ich nicht, wie man schicklicher bey der Bestrafung sich benehmen könnte, als auf diese Art, indem man sicher auf die Person des Verbrechers Rücksicht nehmen muß. Vernunft und allgemein geltende Gewohnheit scheinen zu fordern, daß der Richter auf die Person des Delinquenten Rücksicht nehme, und sein Urtheil mildere, besonders wenn sich der Verbrecher schon um den Staat verdient gemacht hat, oder noch gute Hoffnung für die Zukunft giebt, oder andere Umstände eintreten, die das Verbrechen modificiren. Die Gerechtigkeit läßt kein Ver-

brechen ungestraft, straft aber doch nicht mit der nämlichen Strenge einen sonst durch edle Thaten berühmten und um den Staat verdienten Mann, der etwa ein Verbrechen beging, oder einen Jüngling von ausgezeichneter Hoffnung, der vielleicht durch jugendliche Hitze hingerissen, oder durch Unklugheit verführt, in ein Verbrechen fiel, auf welches sonst eine öffentliche Strafe gesetzt ist. Ueberdies verdient auch das weibliche Geschlecht besondere Nachsicht, vorzüglich wenn es eine gewisse Art von Vergehungen begeht, wo die politische Strafe sehr schicklich in Kirchenbuße könnte verwandelt werden.

Vielleicht könnte man auch einer öffentlichen Kirchenbuße, oder einer ähnlichen Anstalt, wie es bey Catechumenen sonst gewöhnlich war, diejenigen unterwerfen, die zwar öffentlich eines groben Verbrechens angeklagt wurden, aber weil es ihnen nicht strenge konnte erwiesen werden, von der gesetzlichen Strafe losgesprochen werden mußten. Denn auf der einen Seite liegt dem Staate daran, daß seine Glieder unsträflich seyen, und unbezweifelte Beweise ihrer Rechtschaffenheit aufweisen können. Auch die übrigen Bürger wünschen, daß ihr Mitbürger, wenn er nicht ganz schuldlos seyn sollte, durch eine öffentlche Bußanstalt wieder bewährt werde. Auf der andern Seite, wenn dies jemand für zu hart halten sollte, daß ein vom Richter Losgesprochener noch einer Bußanstalt sollte unterworfen werden, der erinnere sich nur, daß jeder einzelne Bürger, wenn es die Umstände fordern, ein Opfer bringen muß, indem das öffentliche dem privat-Wohle vorgeht: das Opfer aber, das hier der Staat verlangt, ist von der Art, daß es nicht mit dem ge-

ringsten Schaden verbunden ist, daß vielmehr der in Frage stehende Berüchtigte allen Vortheil daraus zieht: denn er unterzieht sich nur einer Religionshandlung, die ihn zur Tugend führt, oder im Guten stärket.

Die Vergehungen, die vielmehr durch Kirchenbuße, als je eine andere Strafe, sollten abgebüßet werden, sind von einer dreyfachen Gattung, haben aber doch wieder unter sich ein gemeinschaftliches Verhältniß.

Erstens diejenigen, worauf die Gesetze was immer für eine öffentliche Strafe gesetzt haben, als nämlich die fleischlichen Vergehungen, die ehemals, dessen ich mich noch erinnere, auch einer Kirchenbuße unterworfen waren; oder die sowol von der Polizey, als der Kirche, manchmal von beiden, da sie einander vorzukommen suchen, gestraft werden.

Verbrechen der zweyten Gattung sind, die zwar nicht von dem Criminal-, sondern Civilgerichte abgestraft werden, wenn man sie daselbst angiebt und verfolgt. Dergleichen sind die verletzte Treue bey Verträgen, der wiederholte Wucher, sobald dies öffentlich bekannt wird. Da die Unredlichkeit der Bürger dem Staate selbst nachtheilig werden, wenigstens den wechselseitigen Verkehr stören und den Kredit im Auslande schwächen kann, den Bürgern aber daran liegt, daß sie nicht nur selbst nicht beschädiget werden, sondern daß der Staat im Auslande im guten Rufe stehe, und der öffentliche Kredit, die Stütze der Handlung und des wechselseitigen Verkehrs, sich fest erhalte; so muß sowohl Kirche, als Staat die Bürger aufmuntern, einen solchen schädlichen Bürger bey ihnen anzugeben, damit sie sowohl zu seiner Besserung, als

des öffentlichen Wohles wegen nützliche Anstalten treffen, wenn er etwa auf eine zweymalige brüderliche Ermahnung, wie sie das Evangelium vorschreibt, nicht achten sollte.

Die dritte Art solcher Vergehungen sind jene, welche öffentlich gegen die sogenannten unvollkommenen Pflichten begangen werden. Es ist gewiß dem Staate nicht zuträglich, wenn er so wenig Aufmerksamkeit auf die unvollkommenen Pflichten verwendet, daß er sie nicht durch strenge Maaßregel in Schutz nimmt, und sie ungestraft öffentlich übertreten läßt. Denn es ist sehr zu besorgen, daß derjenige, der solche Pflichten so leichterdings verletzt, auch leicht die vollkommenen Pflichten der Menschheit vernachlässigen und den Staat selbst beschädigen wird, wenn er nur dabey sein Interesse findet, und es ungestraft thun kann. Derjenige, welcher die unvollkommenen Pflichten so leichtsinnig mit Wissen und Willen verletzt, handelt wenigstens dem Staatszwecke entgegen: denn Gott hat deswegen die Menschen gesellig gemacht, und sie in Staaten zusammentreten lassen, daß sie einander helfen, und nicht nur die Lebensbedürfnisse erleichtern, sondern auch die geselligen Freuden einander verschaffen sollen. Wie ists also möglich, daß der Staat jemand diesem Zwecke aller menschlichen Gesellschaft ungestraft entgegenhandeln lasse, und die geselligen Pflichten nicht durch eine mächtigere Sanction in Schutz nehme, um seinen Zweck zu erreichen?

Diese zwar an sich verschiedene Vergehungen haben aber doch, wie ich oben sagte, ein gemeinschaftliches Verhältniß, dasjenige nämlich, welches sie dahin

ringsten Schaden [illegible] als jeder
Frage stehende Ver[illegible]
denn er unterricht[illegible] wohl
die ihn zur Tugend [illegible] der

Die Vergeh[illegible] [illegible]n
buße, als je [illegible]
werden, [illegible]
aber doch [illegible] Verge-
hältniß. [illegible] unterwirft im

Ers[illegible] [illegible]ch besser ist, die
für ein [illegible] [illegible]tes durch lange Be-
d[illegible] [illegible] Vergehen einer Strafe un-
[illegible] den Regeln der Billigkeit und
[illegible] Handel der Gerechtigkeit weder
[illegible] werden darf, die den Ge-
[illegible] zufolge nach verlehr-
[illegible] wohl vielleicht vor-
[illegible] wären die solcher Ver-
[illegible] den Kirchenbuße zu
[illegible] beides: erstens wär-
[illegible] und das Beyspiel
[illegible] abschrecken, welche ihr
[illegible] im Stande sind.
[illegible] zu heben, dem Bü-
[illegible] um sein Gemüth
[illegible] Beyspiele der Strafe
[illegible] Belehrung gege-
[illegible] gegen die Menschheit
[illegible] würde: ohnehin ist ja die
[illegible] jeder andern Gele-
[illegible] wo sie den Büßenden
[illegible]lich unterrichten, und ihn in dem

[illegible] Buß- und Besserungsgeschäffte leiten, die [illegible] Meinungen und Stimmungen zu verbannen, [illegible]ige Liebe gegen das verwandte Menschen-Recht, Achtung gegen die menschliche Würde, mit einem Worte: das richtige Gefühl der Menschheit, einzuprägen, und das Gemüth umzustimmen.

Richten wir aber unser Augenmerk auf dies allgemeine Verhältniß der Verbrechen — auf die Verstimmung der Seele, worauf vielmehr die Kirchenbuße als politische Strafe anwendbar ist, so werden wir noch manche andere nicht sowol einzelne Vergehungen für die Kirchenbuße geeignet entdecken, als anhaltende Laster, welche dem Hauswesen zum Untergange, dem Staat aber zu mannigfaltigem Schaden gereichen, die aber nach den Gesetzen weder politischen Strafen unterworfen sind, noch vor dem Civilrichter können angeklagt und verfolgt werden. Ich meyne hier die Trinker, Verschwender, übelgesittete Eheleute, welche aber, sobald sie mit einem solchen Laster behaftet sind, und den öftern Ermahnungen ihrer Freunde und Aufseher kein Gehör geben, der Kirchenbuße und dem besondern Unterrichte, oder gleichsam einem neuen Catechumenate sollen unterworfen werden.

Es ist hier der Ort nicht, eine umständliche Beschreibung von alle dem Schaden zu geben, der für den Staat aus dergleichen Lastern erwächset, weswegen er auch härter mit diesen Uebertretern verfahren könne und müsse; welches aber dann geschieht, wenn er sie durch gesetzliches Ansehen der öffentlichen Kirchenbuße unterwirft. Doch will ich noch Eines kurz berühren: wer kann von Trinkern, Verschwendern und schlechten Eheleuten erwarten, daß sie ihre Kin-



wegnimmt, und ihn ehrlich beerdiget bey dem H. Johannes dem Enthaupteten, wohin nur die Hingerichteten begraben werden.

Kaum kann ich mich enthalten, das ganze XVIte Kapitel des Traumes, den Mercier geträumt, in dem er einen Verbrecher nach Art und Weise des künftigen Jahres 2440. öffentlich hinrichten sah, abzuschreiben, wo unter andern auch dieses Merkwürdige vorkommt, daß das Andenken des Hingerichteten den Einwohnern eben so heilig sey, als jenes an demselben Tage verstorbenen Bürgers, so daß die Körper nach damaliger Sitte auf einem und demselben Scheiterhaufen verbrannt, und ihre Asche ohne Unterschied vermischt wurde; und daß bey dieser den ganzen Staat betreffenden Sache die Priester ihre besondere Verrichtungen hatten.

In der Zwischenzeit zwischen dem Anfange der Strafe und der Wiedereinsetzung in die vorigen Rechte, hat das Priesterthum hauptsächlich dahin zu sehen, daß der zur zeitlichen oder Todes-Strafe Verdammte durch sein Amt und Beystand gebessert werde, und zwar, daß dieser grade zur ewigen Seligkeit gelange, und einen gnädigen und versöhnten Richter finde; jener aber dem Staate nicht blos unschädlich, sondern vielmehr nützlich zugestellt werde.

Es wird daher zuträglich seyn, in jedem Kerker einen Priester aufzustellen, sowol wo die Schuldigen bis zu ihrer Hinrichtung gefangen sitzen, als wo andere, nur ihrer Freyheit beraubt, zur Strafe eingekerkert sind: ohne diese Veranstaltung wird der Staat kaum seiner Pflicht, das zeitliche und ewige Wohl seiner Bürger zu besorgen, Genüge thun, noch wird er

so

so sicher und so leicht den ganzen Zweck erreichen, den er sich bey den Strafen vorgesteckt hat. Durch diese Vorsicht wird er nicht nur genau seine Pflicht erfüllen, und seinen Zweck leicht und sicher erreichen, sondern auch das Priesterthum zu seiner Unterstützung und zum öffentlichen Wohle enger mit sich verbinden, und die Religions-Lehrer und Diener werden die so gepriesene theokratische Form, welche sie zur Unterstützung der öffentlichen Gerechtigkeit, so wie zu allen öffentlichen Geschäfften, herbeyruft, in ihrer ganzen Vollkommenheit darstellen; der Staat wird endlich diesen seinen vorzüglichsten Lehrern und Leitern der Bürger die ergiebigste Quelle eröffnen, wo sie die ihnen so nöthige Menschenkenntniß in ihrer ganzen Vollkommenheit erwerben können.

Der geistliche Vorsteher des Kerkers oder des Gefängnisses soll aber ein ausgezeichneter Mann seines Standes seyn, dessen Ansehen der Staat selbst vermehren und mit besondern Vorzügen beehren wird, weil dies Amt nicht nur vor vielen andern für sich selbst schon sehr wichtig und dem Staate nützlich ist, sondern weil auch das Ansehen seine Mühe, die er auf die Besserung der Gefangenen verwendet, sehr erleichtern und fruchtbar machen wird.

Der Geistliche, der in den Gefängnissen den Gottesdienst besorgt, soll sich der ganzen Liturgie der alten Kirchenzucht bey der Buße bedienen, und gewisse Grade oder Stationen bey den Büßenden einführen, um die Besserung der Gefangenen zu bewirken.

Bey dieser häuslichen Bußpolizey soll er auch, wie es in der ehemaligen Kirchenzucht gebräuchlich war, von seiner Kenntniß, die er sowol aus dem Einge-

ständnisse der einzelnen Individuen, als aus öffentli bekannten Thatsachen hat, Gebrauch machen dürfe Dieser geistliche Vorsteher der Gefangenen wird si dieser Kenntniß nicht nur zur Leitung der häusliche Bußdisciplin, sondern auch dazu bedienen, denjenige Gefangenen zu ihrer Freyheit zu verhelfen, die sie ve dienen, und für welche er dem Staate Bürge sey kann.

So lange noch die bisherige Verfahrungsa bey Bestrafungen gilt, daß alle Verbrecher jeder A aus allen Gegenden ohne Unterschied in dem nämliche Kerker gefangen sitzen; — dieser Gebrauch ist ebe so, wie die Todesstrafe, die an einem und demselbe Orte — in der Hauptstadt — allen Verbrechern au den verschiedensten Provinzen angethan wird, de Zweck der Strafe nicht angemessen, aus dieser Ursach wenn ich auch alles übrige übergehe, weil so diejeni gen, die das Verbrechen begehen sahen, nicht hin länglich abgeschreckt werden, indem denjenigen, wel che unmittelbar an dem Verbrechen sind geärgert wor den, auch zunächst das abschreckende Beyspiel gege ähnliche Vergehungen muß gegeben werden; — s lange also, sage ich, die bisherige Bestrafungsart gel ten wird, so lange nicht jener alte aus vielen Den mälern ersichtliche Gebrauch wieder eingeführt wird jeden Delinquenten am Orte des begangenen Verbre chens zu bestrafen; so halte ich es für sehr nöthig daß der geistliche Vorsteher eines solchen Gefängnisses der Geistlichkeit einer jeden Provinz von der Besserun ihres Landsmannes oder Pfarruntergebenen berichte damit sie den Regenten bitte, daß er dem Gefange nen, wenn er sich wirklich merklich gebessert hat, sein

trafe erlasse, und ihn in seine vorige Rechte wieder
tsetze, im Falle er auf lebenslang, oder doch auf
ıe längere noch nicht geendigte Zeit, zum Gefäng-
sse verdammt ist. Auf Empfehlung und Bitte der
eistlichen in jener Provinz oder Pfarrey, zu welcher
r Gefangene gehört, wird die für immer in der
auptstadt versammelte Synode, einverstanden mit
n hiezu aufgestellten Rechtsbeamten, ihn entlassen,
sonders wenn er, welches oft mit vielem Vortheile
schehen kann, auf eine längere und unbestimmte
it zum Gefängnisse verdammt ist, bis er nämlich
) gebessert, und ungezweifelte Proben gegeben hat,
ß man ihn ohne Schaden dem Staate wieder zu-
ckgeben kann.

Diese Aufgabe interessiret gewiß den Staat, ja
e Menschheit zu sehr, als daß sie nicht verdiente
ohl überlegt und gründlich aufgelöst zu werden:

1) Ob es nicht zuträglich sey, daß der Staat die
entliche Kirchenbuße — die erste Stufe aller öffent-
hen Strafen — wieder in Gang zu bringen suche?

2) Ob nicht die Gesetze gewisse Verbrechen, statt
er anderen Strafe, nur mit einer Kirchenbuße be-
afen sollten?

Ich werde über beides bescheiden meine Meinung
rlegen, wie es sich bey Untersuchung von Staats-
ngelegenheiten geziemet: und dann wie das Prie-
rthum mit der öffentlichen Gerechtigkeit könne ver-
nden, wie zu diesem Zwecke die öffentliche Kirchen-
ße und ihre verschiedene Abstufungen können ein-
richtet werden; weisere und erfahrnere Staatsmän-
r mögen dann meine Meinung prüfen und ent-
eiden.

Was das erste angeht, so muß man sich wundern, daß, wo sich die philosophischen Einsichten im Criminalrechte immer mehr und mehr erweitern, doch die sowohl für sich, als nach den Umständen verschiedensten Verbrechen mit der nämlichen Strafe belegt werden, da doch die Natur der Sache selbst fordert, daß die Strafe dem Vergehen müsse angepasset werden, indem die Verbrechen selbst, und dann die Subjecte, die sie begehen, einander so ungleich sind.

Da gewöhnlich auch größere Verbrechen mit Strafen, die nur eine gewisse Zeit dauern, belegt werden, so dürfte es zum Besten des Staates, und um das verschiedene Verhältniß zu treffen, nicht unschicklich seyn, wenn man den Verbrecher, was er auch immer begangen hat, fürs erstemal nur der Kirche und ihrer öffentlichen Buße, um ihn zu bekehren, überließe; im Wiederbetretungsfalle würde ihn der Staat selbst züchtigen und strafen, doch so, wie wir oben gewünscht haben. Dies wäre schon eine höhere Stufe der Strafe.

Wollte aber der Staat diese Abstufung der Strafen, die mit der Kirchenbuße anfinge, nicht im Allgemeinen annehmen, so wüßte ich nicht, wie man schicklicher bey der Bestrafung sich benehmen könnte, als auf diese Art, indem man sicher auf die Person des Verbrechers Rücksicht nehmen muß. Vernunft und allgemein geltende Gewohnheit scheinen zu fordern, daß der Richter auf die Person des Delinquenten Rücksicht nehme, und sein Urtheil mildere, besonders wenn sich der Verbrecher schon um den Staat verdient gemacht hat, oder noch gute Hoffnung für die Zukunft giebt, oder andere Umstände eintreten, die das Verbrechen modificiren. Die Gerechtigkeit läßt kein Ver-

brechen ungestraft, straft aber doch nicht mit der nämlichen Strenge einen sonst durch edle Thaten berühmten und um den Staat verdienten Mann, der etwa ein Verbrechen beging, oder einen Jüngling von ausgezeichneter Hoffnung, der vielleicht durch jugendliche Hitze hingerissen, oder durch Unklugheit verführt, in ein Verbrechen fiel, auf welches sonst eine öffentliche Strafe gesetzt ist. Ueberdieß verdient auch das weibliche Geschlecht besondere Nachsicht, vorzüglich wenn es eine gewisse Art von Vergehungen begeht, wo die politische Strafe sehr schicklich in Kirchenbuße könnte verwandelt werden.

Vielleicht könnte man auch einer öffentlichen Kirchenbuße, oder einer ähnlichen Anstalt, wie es bey Catechumenen sonst gewöhnlich war, diejenigen unterwerfen, die zwar öffentlich eines groben Verbrechens angeklagt wurden, aber weil es ihnen nicht strenge konnte erwiesen werden, von der gesetzlichen Strafe losgesprochen werden mußten. Denn auf der einen Seite liegt dem Staate daran, daß seine Glieder unsträflich seyen, und unbezweifelte Beweise ihrer Rechtschaffenheit aufweisen können. Auch die übrigen Bürger wünschen, daß ihr Mitbürger, wenn er nicht ganz schuldlos seyn sollte, durch eine öffentliche Bußanstalt wieder bewährt werde. Auf der andern Seite, wenn dies jemand für zu hart halten sollte, daß ein vom Richter Losgesprochener noch einer Bußanstalt sollte unterworfen werden, der erinnere sich nur, daß jeder einzelne Bürger, wenn es die Umstände fordern, ein Opfer bringen muß, indem das öffentliche dem privat-Wohle vorgeht: das Opfer aber, das hier der Staat verlangt, ist von der Art, daß es nicht mit dem ge-

ringsten Schaden verbunden ist, daß vielmehr der in Frage stehende Berüchtigte allen Vortheil daraus zieht: denn er unterzieht sich nur einer Religionshandlung, die ihn zur Tugend führt, oder im Guten stärket.

Die Vergehungen, die vielmehr durch Kirchenbuße, als je eine andere Strafe, sollten abgebüßet werden, sind von einer dreyfachen Gattung, haben aber doch wieder unter sich ein gemeinschaftliches Verhältniß.

Erstens diejenigen, worauf die Gesetze was immer für eine öffentliche Strafe gesetzt haben, als nämlich die fleischlichen Vergehungen, die ehemals, dessen ich mich noch erinnere, auch einer Kirchenbuße unterworfen waren; oder die sowol von der Polizey, als der Kirche, manchmal von beiden, da sie einander verzukommen suchen, gestraft werden.

Verbrechen der zweyten Gattung sind, die zwar nicht von dem Criminal-, sondern Civilgerichte abgestraft werden, wenn man sie daselbst angiebt und verfolgt. Dergleichen sind die verletzte Treue bey Verträgen, der wiederholte Wucher, sobald dies öffentlich bekannt wird. Da die Unredlichkeit der Bürger dem Staate selbst nachtheilig werden, wenigstens den wechselseitigen Verkehr stören und den Kredit im Auslande schwächen kann, den Bürgern aber daran liegt, daß sie nicht nur selbst nicht beschädiget werden, sondern daß der Staat im Auslande im guten Rufe stehe, und der öffentliche Kredit, die Stütze der Handlung und des wechselseitigen Verkehrs, sich fest erhalte; so muß sowohl Kirche, als Staat die Bürger aufmuntern, einen solchen schädlichen Bürger bey ihnen anzugeben, damit sie sowohl zu seiner Besserung, als

des öffentlichen Wohles wegen nützliche Anstalten treffen, wenn er etwa auf eine zweymalige brüderliche Ermahnung, wie sie das Evangelium vorschreibt, nicht achten sollte.

Die dritte Art solcher Vergehungen sind jene, welche öffentlich gegen die sogenannten unvollkommenen Pflichten begangen werden. Es ist gewiß dem Staate nicht zuträglich, wenn er so wenig Aufmerksamkeit auf die unvollkommenen Pflichten verwendet, daß er sie nicht durch strenge Maaßregel in Schutz nimmt, und sie ungestraft öffentlich übertreten läßt. Denn es ist sehr zu besorgen, daß derjenige, der solche Pflichten so leichterdings verletzt, auch leicht die vollkommenen Pflichten der Menschheit vernachlässigen und den Staat selbst beschädigen wird, wenn er nur dabey sein Interesse findet, und es ungestraft thun kann. Derjenige, welcher die unvollkommenen Pflichten so leichtsinnig mit Wissen und Willen verletzt, handelt wenigstens dem Staatszwecke entgegen: denn Gott hat deswegen die Menschen gesellig gemacht, und sie in Staaten zusammentreten lassen, daß sie einander helfen, und nicht nur die Lebensbedürfnisse erleichtern, sondern auch die geselligen Freuden einander verschaffen sollen. Wie ists also möglich, daß der Staat jemand diesem Zwecke aller menschlichen Gesellschaft ungestraft entgegenhandeln lasse, und die geselligen Pflichten nicht durch eine mächtigere Sanction in Schutz nehme, um seinen Zweck zu erreichen?

Diese zwar an sich verschiedene Vergehungen haben aber doch, wie ich oben sagte, ein gemeinschaftliches Verhältniß, dasjenige nämlich, welches sie dahin

eignet, daß es sie eher einer Kirchenbuße, als jeder andern Strafe unterwirft.

Denn diese Vergehungen entspringen nicht sowohl aus einem wilden leidenschaftlichen Triebe (jene der ersten Gattung ausgenommen), als aus einer verkehrten Stimmung eines gegen die Menschheit gefühllosen Herzens und eines seiner natürlichen Würde vergessenden Geistes. Ich schloß daher so: Da diese Vergehungen dem Staate unbeschädiget nicht unbestraft im Schwange gehen dürfen; da es jedoch besser ist, die Ursache des Uebels heben, welches durch lange Belehrung geschieht, als ein Vergehen einer Strafe unterwerfen, die nach den Regeln der Billigkeit und dem bisher üblichen Gange der Gerechtigkeit weder lange dauernd, noch schwer seyn darf, die den Gestraften nicht bessern, sondern vielleicht nach verlohrner Scham noch halsstarriger, wiewohl vielleicht vorsichtiger, machen dürften, so wären die solcher Vergehungen Schuldigen einer öffentlichen Kirchenbuße zu unterwerfen. Denn diese leistet beides: erstens würde so der Ungestraftheit begegnet, und das Beyspiel der Strafe würde diejenigen abschrecken, welche ihr Gewissen nicht im Zaume zu halten im Stande sind. Zweytens würde, um das Uebel zu heben, dem Büßenden eine heilsame Arzney gegeben, um sein Gemüth zu heilen, da zugleich nebst dem Beyspiele der Strafe den übrigen Bürgern eine heilsame Belehrung gegeben, und die schuldige Achtung gegen die Menschheit ihren Gemüthern eingeprägt würde: ohnehin ist ja die Pflicht des Geistlichen sowol bey jeder andern Gelegenheit, als besonders hier, wo sie den Büßenden privat und öffentlich unterrichten, und ihn in dem

heilsamen Buß- und Besserungsgeschäffte leiten, die fehlerhaften Meinungen und Stimmungen zu verbannen, schuldige Liebe gegen das verwandte Menschengeschlecht, Achtung gegen die menschliche Würde, mit einem Worte: das richtige Gefühl der Menschheit, einzuprägen, und das Gemüth umzustimmen.

Richten wir aber unser Augenmerk auf dies allgemeine Verhältniß der Verbrechen — auf die Verstimmung der Seele, worauf vielmehr die Kirchenbuße als politische Strafe anwendbar ist, so werden wir noch manche andere nicht sowol einzelne Vergehungen für die Kirchenbuße geeignet entdecken, als anhaltende Laster, welche dem Hauswesen zum Untergange, dem Staat aber zu mannigfaltigem Schaden gereichen, die aber nach den Gesetzen weder politischen Strafen unterworfen sind, noch vor dem Civilrichter können angeklagt und verfolgt werden. Ich meyne hier die Trinker, Verschwender, übelgesittete Eheleute, welche aber, sobald sie mit einem solchen Laster behaftet sind, und den öftern Ermahnungen ihrer Freunde und Aufseher kein Gehör geben, der Kirchenbuße und dem besondern Unterrichte, oder gleichsam einem neuen Katechumenate sollen unterworfen werden.

Es ist hier der Ort nicht, eine umständliche Beschreibung von alle dem Schaden zu geben, der für den Staat aus dergleichen Lastern erwächset, weswegen er auch härter mit diesen Uebertretern verfahren könne und müsse; welches aber dann geschieht, wenn er sie durch gesetzliches Ansehen der öffentlichen Kirchenbuße unterwirft. Doch will ich noch Eines kurz berühren: wer kann von Trinkern, Verschwendern und schlechten Eheleuten erwarten, daß sie ihre Kin-

der, die theuersten Unterpfänder des Staates, ja den zukünftigen Staat selbst, mit gehöriger Sorgfalt erziehen? oder wie kann der Staat gleichgültig zusehen, daß seine eigene Bürger seine ganze Hoffnung, sein künftiges Wohl und seinen Ruhm in der Blüthe ersticken?

Nun bleibt noch übrig zu untersuchen: welche öffentliche Buße dem vorgesteckten Zwecke anpasse?

Ich will nur einige Arten dieses so wichtigen und ausgebreiteten Gegenstandes anführen, und überlasse gern der Einsicht der mit diesem Geschäffte vertrauten Kirchendiener, daß sie das Vorgeschlagene vervollkommnen, oder den Umständen der Zeit, des Orts und der Personen anpassen, oder neue Arten erfinden. Besonders muß ich anmerken, daß, da doch einmal die Menschen von Meinungen regiert werden, manchmal eines und dasselbe den Menschen beschämen, beschimpfen und bestrafen könne, was zu einer andern Zeit gar keinen Eindruck machen würde.

Damit aber ordentlich und gesetzlich verfahren werde, so soll vor allem der Regent im Namen des ganzen Staates das Gesetz bekannt machen, „dies Laster soll hinfüro nicht ungestraft begangen werden," wer sich der Kirchenstrafe nicht unterwerfen will, dem sey die strengere Zuchtruthe der öffentlichen Gerechtigkeit bestimmt: so wird also keiner bestraft werden, der nicht zuvor durch das Gesetz wäre gewarnt worden: so wird die Kirche in ihrem eigenen und des Staates Namen die durch ein Strafgesetz befestigte Tugend rächen, und in ihre vorige Rechte einsetzen; und dann sollen erstlich die Geistlichen, die den Pfarrgottesdienst zu besorgen haben, an dem Orte, wo der

Schuldige wohnhaft ist, die erste Gerichtsinstanz, gleichsam ein Schöppengericht von seines gleichen, mit den angesehensten in der Pfarrey wohnenden Männern bilden. Das von ihnen gefällte Urtheil wird hierauf von der Synode der ganzen Geistlichkeit des Staates bestätigt. Dann wird die Sache mit dem Staatsbeamten, der davon zu wissen hat, abgehandelt, und der Schuldige wird der über ihn verhängten Strafe unterworfen.

Der erste Grad der öffentlichen Buße, welcher der brüderlichen privat-Ermahnung seiner Mitbürger und Freunde, und der väterlichen Warnung des Pfarrers zunächst folgt, und wohin man nicht durch Umschweife, sondern geraden Weges den Ungesitteten führt, wäre also dieser: daß in einer geistlichen Versammlung, so aus den Priestern und den vornehmsten Bürgern der Pfarrey besteht, der Vorsteher der Geistlichen dem Schuldigen seine Vergehungen und seine Laster verweise, und wenn es für nöthig befunden wird, ihn der besondern Obsorge und Leitung eines Mitbürgers unterwerfe.

Der nächste Grad ist, daß der Schuldige vor der ganzen Priester-Synode sich stellen, sein Vergehen eingestehen muß: worauf ihm mit größerem Nachdrucke eine schärfere öffentliche Strafe angedrohet wird.

Der dritte Grad, der schon etwas härter und von größerer Publicität ist, wäre, daß der Delinquent von seinem gewöhnlichen Platze in der Kirche ausgestoßen, während des Gottesdienstes an einen andern Ort gestellt wird, der den Büßenden angewiesen ist.

Der dem Büßenden angewiesene Platz kann wieder gleichsam in verschiedene Stationen abgetheilt werden, die nach der Länge der Zeit, so der Büßende daselbst aushalten muß, nach der Verschiedenheit der Buße und der Vergehungen eingerichtet werden. Zwar sind in der Kirche alle, die der Religion wegen dahin kommen, einander gleich. Das Volk hat daselbst gleiche Rechte mit den Vornehmsten, so daß die Bürgersclasse mit den Edelsten, der Plebejer mit dem Regenten, ohne Unterschied sich vermengen kann. Inzwischen, wenn man auch auf andere Zwecke sieht, die bey der gemeinschaftlichen Versammlung aller Stände einer Stadt in einer Kirche können erhalten werden, so wird es für den Staat heilsam seyn, wenn die verschiedenen Stände in ihren Plätzen so abgetheilt werden, daß das männliche Geschlecht von dem weiblichen, die Verehelichten von den Unverheiratheten, die ersten Magistratspersonen vom übrigen Volke, die Hausväter von den Jünglingen, so wie die Laien von den Priestern, getrennt werden.

Ich übergehe hier alle übrige Zwecke, die durch diese Einrichtung können erhalten werden, und bleibe nur bey dem einzigen, daß es schon eine Art einer öffentlichen Strafe ist, wenn man eine Zeitlang seinen Platz verlassen, von seinen Kameraden und vom übrigen Volke getrennt zu den Büßenden sich gesellen muß.

Man bemerkt ohne viele Mühe, daß in den Gegenden, wo alte Sitten heiliger und strenger gehalten werden, die Erhaltung jungfräulicher Keuschheit eine mächtige Stütze daran hat, daß die Gefallenen sich nicht an die Plätze, die den Jungfrauen gehören, stellen dürfen, so wie die Mädchen, die nicht ganz un-

bescholten sind, von der Ehre ausgeschlossen werden, bey Processionen die heiligen Bilder zu tragen, welches nur ein Vorrecht der tadellosen ist.

Der vierte Grad der öffentlichen Buße, meiner Meinung nach härter, als der vorige, aber dem Büßer sowol, als dem übrigen Volke, nützlicher wäre, wenn der Reuige öffentlich erzählen müßte, die ganze Geschichte seines Vergehens, wie er dazu wäre bewogen worden, was ihn darin bestärkt habe: was ihn wieder zur Buße und Besserung gebracht habe; und was er dafür der Kirche und dem Staate für einen Ersatz verspreche.

Dieses Eingeständniß könnte auch der Staat schicklich und nützlich dann benutzen, wenn er einen Verbrecher mit dem Tode oder sonst einer eine Zeitlang dauernden Ahndung bestrafte, und dann gehörte dies Bekenntniß zu jener religiösen Feyerlichkeit, in welcher, wie ich oben sagte, die öffentliche vom Criminalrichter verhängte Strafe zum Besten des Staates und zur Ehre der Menschheit ein ehrwürdigeres Ansehen bekäme. Ich erinnere mich, daß die Gotteslästerer ehemals bey uns von den Gesetzen zur nämlichen Strafe verdammt waren, daß sie in der Kirche vor dem ganzen Volke vor dem Altare ihr Verbrechen nach einer vorgeschriebenen Formel eingestehen und verwünschen mußten.

Zu dieser zweyfachen Bußart kommt noch, daß der Bestrafte nicht zum Abendmahle gelassen wird, bis er zuvor die ihm vorgeschriebene Buße vollkommen verrichtet, bis der Geistliche in der Pfarrey sich für ihn verwendet und gebeten habe, und die Sache von der obersten Synode der Geistlichkeit mit dem politischen

Magistrate gemeinschaftlich beschlossen sey: ja er soll nicht einmal jenem Theile der öffentlichen Bußfeyer beywohnen dürfen, wo der Pfarrer denen die feyerliche Absolution giebt, die schon zuvor bey der Beichte vom Beichtvater losgesprochen worden, indem diese Feyerlichkeit schon eine Art der öffentlichen Aussöhnung mit der übrigen christlichen Gemeinde ist, von der der Büßende auf eine gewisse Art ausgeschlossen wird.

Die dritte Art der öffentlichen Buße könnte sehr vortheilhaft so eingerichtet werden, wenn die Geistlichkeit in einem Gefängnisse, ich möchte es lieber geistliche Einsamkeit nennen, denjenigen einsperrte, der einer längern und schärfern Buße und Belehrung vonnöthen hätte, um seine tiefgesunkene Moralität wieder herzustellen. Zu diesem Gebrauche könnte man einige Klöster benutzen, und sie so einrichten, wie der Staat auch seine Gefängnisse einrichten sollte, die von den so eben gemeldeten ascetischen Entfernungen (bessernden Einsamkeit) sowol in der Meinung des Publicums, als der Delinquenten, die durchgehends eingekerkert werden, noch himmelweit verschieden ist: daß nämlich der Eingekerkerte seine bisher übliche Lebensart, womit er sich ernährte, nicht verlasse, vielmehr die Zeit, die nicht der Ascese gewidmet ist, zu Handarbeiten oder andern nützlichen Beschäfftigungen, denn auch diese gehören zur Ascese, angewendet werde.

Hieher gehören manche Einrichtungen, die ich an verschiedenen Orten im Gange gesehen, die mit diesem Vorschlage etwas gemein haben. Ich führe sie hier an, damit man nicht glaube, das, was ich sagte, wäre paradox, neu und unerhört.

Zu Rom ist das Kloster der büßenden Magdalena, wie ehemals auch bey uns eines war, wohin die Mädchen kamen, die ihre verlohrne Jungfrauschaft beweinten.

Eben daselbst ist ein Haus, wo die übelgesitteten Weiber zur Strafe und Besserung in einem anständigen Gefängnisse so lange eingeschlossen werden, bis sie auf Fürbitte ihrer Männer und Aufseher, wieder gebessert, entlassen werden.

In Toscana hat der Großherzog, nachheriger Kaiser Leopold, nebst den Gefängnissen, wo die Gerechtigkeit die Delinquenten zur Strafe einsperrte, noch andere der Menschheit geweihte Verbesserungshäuser errichtet. Dahin ließ er diejenigen bringen, welche die Gerechtigkeit von Schuld und Strafe losgesprochen hat, damit sie nicht vom Gefängnisse, wo nach der bisherigen Einrichtung selten jemand gebessert wird, gerade in die menschliche Gesellschaft kämen, ehe man versichert wäre, daß sie gründlich gebessert und hinfüro sicher dem Staate anvertrauet werden könnten.

Endlich könnte folgende Bußart allein, ohne sie mit einer andern zu verbinden, für gewisse Verbrechen und ihre Besserung festgesetzt werden, wiewol sie zu jeden übrigen Bußarten immer hinzugefügt werden muß: daß nämlich gewisse Verbrecher, oder vielmehr gewisse Gewohnheits-Sünder nicht an den Orten der öffentlichen Belustigung hinzugelassen werden: diejenigen nämlich, die gewohnt sind, sinnliche Vergnügungen durch Unmäßigkeit zu mißbrauchen, als Säufer, Spieler u. s. w., die durch ihre Unmäßigkeit, Gesundheit, Zeit, Güter u. s. w. verschwenden. Auf solche Art würde selbst durch öffentliche Autorität

die Gelegenheit zu sündigen aus dem Wege geschafft, welches den Maximen einer bessern Staats-Philosophie völlig angemessen ist. Wenn noch zu diesem Grade der öffentlichen Buße und Bestrafung eine zweckmäßige Belehrung über den Gebrauch der Güter hinzukommt, so wird gewiß die Besserung leicht und bald zu Stande gebracht werden.

Uebrigens folgt es schon aus der Natur der öffentlichen Kirchenbuße, so wie aus der ganzen Kirchenpolizey, daß die öffentlichen Büßer bey dem Gottesdienste von der übrigen Gemeinde getrennt seyn müssen, so wie sie auch von den Zusammenkünften öffentlicher Lustbarkeiten ausgeschlossen sind.

Aber ich verirre mich in ein fremdes Fach der öffentlichen Polizey, die ich jedoch nicht ganz unberührt vorbeylassen konnte. Denn alle Theile der Staatsverwaltung hangen so genau zusammen, daß man immer auch auf die übrigen stößt, wenn man auch nur einen insonderheit einer genauen Untersuchung unterwirft. Hier will ich nur obenhin bemerken, was ich an einem schicklichern Orte, bey der Abhandlung über die Feyertage, weitläufiger abhandeln werde, daß die Geistlichkeit, die als das öffentliche Censuramt des Staates für Sittlichkeit und Anstand zu sorgen hat, die öffentliche Staatsgewalt und das höchste Ansehen des Regenten zu Hülfe rufe, und dahin bewege, daß nur wenige, aber gleichsam geheiligte Orte in Städten und Dörfern bestimmt werden, wo das Volk öffentlich vor aller Augen unter der Aufsicht der Staatsbeamten und besonders der Sittenrichter auf verschiedene Art sich belustigen könne.

Wer dies nur obenhin durchgegangen, und die ganze Idee von der Kirche, wie ich sie gezeichnet habe, nicht gefaßt hat, dürfte leicht auf den Gedanken kommen, daß hier zu viel vom Staate gefordert, und dem Priesterthume zu viel eingeräumt werde. Um diese verschiedene Zweifel zu heben, setze ich noch folgendes bey. Erstens, wenn einmal der ganze bis hieher gezeichnete Unterricht der Menschen und Bürger, wenn einmal die ganze biblische Idee der Kirchenzucht irgendwo wird eingeführt seyn, so werden sicher weniger Laster begangen und bestraft werden. Die von der Gerechtigkeit verhängten Strafen, so wie die von der Kirche auferlegten Bußen, werden aber von der Art seyn, daß der von seinem Gewissen und von dem gesetzmäßigen Magistrate verurtheilte Schuldige sich beiden willig unterwerfen wird.

Zweytens alle Strafgesetze, die der Staat durch seine Beamten oder durch die Priesterschaft über die Uebertreter verhängen wird, müssen öffentlich und feyerlich in einem die ganze Polizey enthaltenden Gesetzbuche bekanntgemacht werden, so viel nämlich die Bestrafung der Vergehungen im Allgemeinen ohne Rücksicht auf die besondern Umstände in einem Gesetze kann bestimmt werden.

Drittens, man wird sich erinnern, daß, wo es immer seyn kann, nicht einer, sondern mehrere Priester den Pfarr-Gottesdienst in einer Stadt oder Gegend besorgen, daß diese mit den vornehmsten Mitgliedern der Pfarrey in einem Kirchenrathe vereinigt sich mit den Angelegenheiten der Bürger beschäfftigen. Betrachtet man überdies die ganze Einrichtung des Priesterthums, wie die biblische Idee von der Kirche

Gottes sie annimmt und fordert; betrachtet man sein Verhältniß zum Staate, und wie es die öffentlichen Angelegenheiten des Staates und der Menschheit, und die besondern eines jeden einzelnen Individuums besorgt; so wird man deutlich einsehn, daß meine Idee nicht nur unschädlich und vor jedem Mißbrauche sicher, sondern auch den einzelnen Bürgern und dem ganzen Staate heilsam sey. Auch ist es der Pfarrer nicht allein, noch der aus seinen Mitgehülfen und den vornehmsten Mitgliedern der Gemeinde zusammengesetzte Kirchenrath, sondern die ganze Synode der Geistlichkeit, die aus den erfahrensten und wohldenkendsten Männern der Kirche und des Staates besteht, und auch diese nicht allein, sondern der hiezu bestellte öffentliche Beamte, an den die Sache gelangt, welcher diese Bestrafung des Bürgers oder vielmehr die Sicherung des öffentlichen Wohls besorgt.

Viertens, es ist wahrscheinlich, daß die brüderliche Bestrafung sorgfältiger von den Kirchendienern besorgt werde, als deren alleiniges Amt es ist, das Evangelium zu lehren, ihre Lehre mit ihrem Beyspiele zu bekräftigen, und für das Seelenheil der Menschen zu wachen: so daß sie stufenweise die Büßenden leiten, und das gelindeste Mittel in Händen haben, die größte Wirkung hervorzubringen, und den irrenden Bruder zurecht zu weisen.

Vorstehender Aufsatz ist ein aus dem lateinischen Originale übersetztes Fragment des noch ungedruckten IIIten Theils der Idea biblica Ecclesiae Dei, oder des IIten Theils der Lehre von den Sacramenten, vom Herrn geistlichen Rathe und Professor Oberthür zu Würzburg. Es beweiset, daß jenes theologische Werk in mehr als einer Rücksicht auch die Aufmerksamkeit des Staatsmannes und des Criminalisten verdiene.

III.

hreiben an Herrn Hofrath Kleinschrod
:r die Beurtheilung meiner Schrift: Be-
indung und Geist des peinlichen Rechtes
seinen Grundprincipien — im Archive
Criminalrechts von Klein und Klein-
rod, zweiten Bandes viertem Stücke,
20. 21. Nebst einigen Bemerkungen
von Kleinschrod.

äre es mir, bey der Herausgabe meiner Grund-
: über das Fundament des peinlichen Rechtes,
züglich um Lob zu thun gewesen, so würde ich,
Anfänger in der Bearbeitung wissenschaftlicher Ge-
stände, und für meine Jahre, mich gerne beschei-
, daß ich mit dem Urtheile über meine Schrift
leicht mehr als zufrieden seyn könne. Sie sind
den Grundsätzen in der ersten Abtheilung meiner
hrift nicht einverstanden, verdienstvoller Mann!
nterdessen, sagen Sie, (S. 21.) muß man dem
fasser die Gerechtigkeit widerfahren lassen, daß er
e Meinung mit vieler Gründlichkeit ausgeführt
Und in sofern ist seine Schrift ein Gewinn für

die Wissenschaft, weil sie eine neue Anschauung einer so wichtigen Lehre gewährt." Die zweite Abtheilung ist Ihnen „auf eine befriedigende Art geschrieben." Ruhig würde ich diese, nichts weniger als ungünstige, Aeußerung für mich nur als Merkmal, daß ich nicht ohne Talent — ohne Beruf geschrieben habe, und nur als Ermunterung zur ferneren Bildung und Uebung meiner Kräfte betrachten; ich würde still und zufrieden diese Vortheile genießen, wenn mir nicht mehr an der Wahrheit selbst, als an jenen gelegen seyn müßte. Ein so wahrer als gefälliger Freund der Wahrheit, den ich an Ihrer Person verehren muß, wird einem jungen Manne, welcher sich derselben zu nähern trachtet, gewiß gerne es nachsehen, daß er den Versuch waget, sich mit Ihnen darüber, wo Sie seiner Meinung nicht seyn können, zu verständigen.

Ob ich in der Darstellung weniger glücklich war, oder, was neuere Grundsätze immer trifft, ob die Neuheit meiner Grundsätze daran Schuld seyn mag, daß sie von dem Leser anfänglich nicht sogleich in der Ansicht genommen werden, in welcher sie der Schriftsteller betrachtet wissen will? — Ich will das erstere glauben, und erlaube mir daher, die Hauptgrundsätze in der ersten Abtheilung meiner Schrift (wegen der zweiten Abtheilung ist kein Streit), ohne etwas Neues in der Hauptsache zu sagen, nur in einer andern Zusammenstellung, in einem andern Gewande vorzustellen. Es mag mir gelingen, da, wo ich vielleicht deutlicher meine Grundsätze werde dargestellt haben, Ihren Beyfall zu erhalten, verehrungswürdiger Mann! oder Sie meine eigentlichen Grundsätze

ben so, wie diejenigen missbilligen, welche ich selbst, n der Art, wie Sie dieselben, vielleicht aus mei- iem eignen Verschulden, angesehen haben, missbilli- jen würde; ich werde gegen billigen Tadel eben so ankbar seyn, als ermunternd für mich Ihr Bey- all seyn müßte. Vor allem andern kömmt es bey er Beurtheilung meiner Grundsätze doch darauf an, inzusehen, was ich mit denselben im Grunde gesagt aben wollte; ein Urtheil, welches die Sache nicht ge- au trifft, kann unmöglich das Interesse erwecken, velches außerdem nothwendig bey demselben stattfin- en müßte: nur für dies letztere kann der Schriftstel- er einen Sinn haben, welchem es ungeheuchelt um Wahrheit zu thun ist; das Loos falle dann wie es volle.

Gegen Verbrechen mit Strafen zu würken, ist inzig das Recht des Staates, als einer collectiven Einheit mehrerer Menschen, welche zusammen den Staat bilden, und dessen Daseyn gründen. Ein sol- hes Recht des Staates muß schon vor dem Staate in en Rechten der noch getheilten Einzelnen die Möglich- eit seiner Entstehung haben; denn das Recht der Ge- meinde kann nur aus den gleichartigen getheilten Rech- en der Einzelnen entstanden seyn, und so als ein Ge- meinrecht gelten, welches eine oberste Gewalt im Na- men Aller und im Wege der öffentlichen Ordnung aus- übet. Das Allen gemeine Recht, aus welchem im Staate das Recht, Verbrechen mit öffentlicher Strafe u belegen, entstehet, ist das Recht zur gemeinen Vorsicht gegen den Verbrecher; nicht, als ob sie selbst er beleidigte Theil wären, kömmt Allen gegen den Verbrecher an der Persönlichkeit gleichwol nur eines

Einzelnen unter ihnen das Recht zu, alles zu thun, was die **Vorsicht** gegen einen Menschen zu thun gebeut, welcher durch seine That, gleichwol nur an einem Dritten verübt, hinlänglich zu erkennen gegeben hat, wessen man im Allgemeinen sich von ihm zu versehen habe. Dieses Recht Aller, und nur dieses Recht zur **gemeinen** Vorsicht allein, ist es, welches die Gewalt im Staate begründen kann, Verbrechen mit öffentlichen Strafen zu belegen *). Strafe, als solche, ist allein das Recht des Staates, als solchen; das Interesse derselben ist nur das allgemeine Interesse Aller im Staate, d. i. des Staates selbst. Jedes andere besondere Recht, jedes andere besondere Interesse vermag es also nicht, die Strafe zu begründen, welche nur einzig Sache des Staates, als solchen, seyn kann.

Das genannte Recht zur **Vorsicht** ist aber weit verschieden von dem Rechte zur **Prävention**. Ich habe in meiner Schrift S. 177. auf diesen Unterschied schon hingezeigt; man erlaube mir, hier denselben etwas näher anzugeben. Die Strafe ist ein thätliches, unmittelbar gegen den Verbrecher gekehrtes Unternehmen; das Recht, welches der Strafe zur Begründung unterliegen soll, muß also selbst ein solches seyn, wel-

---

*) Ich muß bekennen, daß mir der Ausdruck: Recht zur gemeinen Vorsicht, etwas unbestimmt zu seyn scheint, um als Grund des Strafrechts aufgestellt zu werden. Im Grunde sind alle darin einverstanden; daß man der gemeinen Vorsicht wegen strafe, sie mögen einen Grund oder Zweck der Strafe annehmen, welchen sie wollen. Auch der Terrorist, der blos der Abschreckung wegen straft, sagt: es finde Strafe statt, um den Verbrecher und Andere von Missethaten abzuschrecken: auch dies geschähe also der gemeinen Vorsicht wegen. **Kleinschrod.**

zur thätlichen Unternehmung authorisiret. Das
t zur Prävention hat mit einem solchen Rechte un-
:ine Aehnlichkeit; aber dennoch hat es Merkmale,
)e es durchaus unfähig machen müssen, zur Bee
dung des Strafrechtes brauchbare Dienste zu lei-
Das Recht zur Strafverfügung kömmt
aus dem allgemeinen Rechte zur Vertheidigung
ı drohenden, nach unverkennbaren Merkmalen
weit mehr entfernten, feindseligen Angriff auf
e Persönlichkeit, wie dies der besondere, eigene
bey der Prävention ist, sondern zunächst aus der
gänzlich vollzogenen Beleidigung meiner Persön-
:it; ehe man Strafe verhängen, und mit dersel-
)en Zweck der künftigen Sicherheit verbinden darf,
schon gegen jemand vollkommen verbrochen seyn,
auch schon, in seiner Weise, der gemachte wirk-
Versuch gerechnet wird; der Verbrecher muß schon
)ar befunden seyn, er muß Leid empfinden, haupt-
ich, weil er schon verbrochen hat. Mit der
ibung meines so entstandenen Rechtes kann und
ich denn freylich noch den Zweck der künftigen
erheit meiner Person verbinden; aber aus diesem
ke folgt nicht das Recht zur Strafe selbst, weil
derselben das allgemeine Recht auf Sicher-
nicht eher ein solches ist, bis das Verbrechen schon
ich vorhanden ist. Bey der Prävention verhält
ie Sache ganz anders; sie ist von dem Rechte der
ife hauptsächlich darin unterschieden, daß diese
:r nur im nächsten Bezuge, und nach dem Maaß-
der Größe des schon verübten Verbrechens ver-
et wird, die Prävention aber zunächst nur auf
Größe der bevorstehenden Beleidigung Rücksicht

nimmt. Der Verbrecher muß sein Strafleid erdulden, wenn auch außerdem schon hinlängliche Sicherheit gegen künftige Beleidigungen von Seite desselben eintreten sollte; weil das Recht zur Strafe eine andere Quelle als diese Sicherheit selbst hat, welche letztere nur selbst erst aus jenem Rechte erlaubter Zweck der Strafe werden kann. Die Prävention kömmt mit diesem allen nicht überein. Mein Angriff auf denjenigen, welcher mich schon wirklich beleidiget hat, könnte also eben so wenig mehr Prävention seyn, als der Angriff, welcher von Seite der übrigen nicht unmittelbar selbst Beleidigten zu ihrer künftigen Sicherheit gegen meinen Beleidiger unternommen würde, aus dem Vorwande der Prävention geschehen kann; denn wo würden sie zu diesem Rechte in der Beleidigung eines Dritten die erforderlichen nahen Anzeigen eines schon wirklich gegen sie selbst vorbereiteten Anfalles auffinden können*)? — Die Strafe hat das Eigene, daß sie nur dann erfolgt, wann und weil ein Verbrechen vorhergegangen ist, so daß irgend ein Zweck der Strafe vor diesem Daseyn des Verbrechens, als rechtfertigenden Grundes, nicht denkbar ist. Daß mit

---

*) Ich kann mich nicht überzeugen, daß die Theorie des Hrn. V. von jener der Prävention im Grunde verschieden sey. Der Hr. V. stützt sein Recht der gemeinen Vorsicht darauf, weil der Verbrecher durch seine That beweiset, was man sich von ihm zu versehen habe. Die Präventionstheorie straft, weil sie aus dem begangenen Verbrechen Gefährlichkeit des Urhebers für die Zukunft befürchtet. Das ist im Grunde das Nämliche. Nach der Präventionstheorie wird nicht sowol gegen Drohungen, sondern gegen begangne Verbrechen Strafe erkannt, weil aus den letzten die Gefahr künftiger Beleidigungen abgeleitet wird.
Kleinschrod.

den Strafen gegen Verbrechen ein allgemeiner Zweck verbunden sey, mag nicht geleugnet werden; dieser allgemeine Zweck ist Verhütung gleicher Verbrechen, künftige Sicherheit gegen dieselbe. Diese Verbindung dieses Zweckes mit der Strafe hält aber denselben jederzeit in einer bestimmten Unterordnung, so daß er nicht weiter sich ausdehnen darf, also niemand ein größeres Leid als Strafe, zur Verhütung eines Verbrechens, dem Missethäter auflegen kann, als groß die verbrecherische, zurechnungsfähige That selbst war. Dieses Merkmal der Strafe liegt in der Natur der Sache, und verdient mehr, als bisher geschehen ist, in steter Ansicht erhalten zu werden. Dadurch unterscheidet sich der Sicherheitszweck der Strafe von andern Mitteln bey demselben Zwecke zur Sicherheit, welche außer der Strafe liegen. Da die Strafe Sache des Staates, als solchen, ist, so kömmt es nun vor allem darauf an, den treffenden Grund anzugeben, aus welchem ihm dieses Recht zur Strafe zukomme, und welcher zugleich den Zweck rechtfertige, welchen er mit derselben verbindet. Im Staate werden Verbrecher der Strafe unterworfen, wenn sie auch nicht denselben als ein Ganzes unmittelbar selbst treffen. Der Grund des Strafrechtes muß also ohne Rücksicht darauf, ob der Staat selbst beleidigter Theil sey, aufgesucht werden; denn aus der Beleidigung kann auf diese Weise das Strafrecht, als solches, nicht hergeleitet werden*): Die Auflösung muß sich dadurch

*) Der Staat ist im Grunde bey jedem Verbrechen beleidigter Theil: denn dadurch wird der Schutz der Persönlichkeit und anderer Rechte der Mitglieder des Staats angegriffen, welchen Schutz der Staat zu leisten schuldig ist.
Kleinschrod.

finden lassen, daß man untersucht, welches Recht der nicht Beleidigte gegen den Verbrecher an eines andern Persönlichkeit für sich selbst habe. Prävention kann dies nicht seyn, denn so nahe ist ihm die Gefahr seiner eigenen Beleidigung noch nicht gerückt, so dringend sind die Anzeigen noch nicht, daß sie eilendes Zuvorkommen foderten; das Bedürfniß von Sicherheitsmaaßregeln steht um einige Grade tiefer. Aber man sieht doch einen Verbrecher in seiner Nähe; das Heiligste, was an dem Menschen ist, die Rechte der Menschheit, haben bey ihm die Achtung verlohren, welche allein im Stande ist, die Persönlichkeit eines jeden gegen feindselige Angriffe zu sichern; das Interesse der Erhaltung dieser äußeren Achtung ist das Höchste im Rechtsgebiete; die gegründete Besorgniß der möglichen Verletzung unsrer eignen Persönlichkeit muß also den höchsten Grad der Vorsicht gegen einen solchen Verächter der Menschenwürde in uns rege machen. Diese Vorsicht ist die Angelegenheit Aller. Wir treten in den Staatsverein, und überlassen einer bestimmten Staatsgewalt, dieses dringende Interesse der Sicherheit der Persönlichkeit Aller mit dem Nachdruck und der Stärke gegen einen Verbrecher zu besorgen, welche in unsrem gemeinsamen Rechte der dringendsten Vorsicht liegt. Die Vorsicht ist in ihren ersten Aeußerungen zwar mehr um sich selbst her beschäfftiget, als gegen den Gefahrvollen selbst thätlich und unmittelbar wirkend; aber ihre Wirksamkeit steiget mit der Größe der Gefahr, mit dem Werthe des Gutes, welches besorglicher Gefahr nahe ist.

So muß es jedem einleuchten, daß man lediglich aus Vorsicht selbst auf den Gegenstand oder auf

as Wesen unmittelbar einwirken könne, um in ihm elbst die Ursache unsrer Besorgniß, die es durch sei- en Troz gegen die heiligsten Rechte mit Unrecht erre- et hat, mit denjenigen Mitteln zu heben, welche die age der Dinge fodert, und ohne welche wir sie nicht virksam genug heben können. Dieses gemeine Vorsichtsrecht ist es lediglich allein, auf welches ch das Strafrecht des Staates gegen Verbrechen ründen will, und, wie ich nicht ohne Grund glaube, inzig gründen kann. Das Strafrecht wollte ich also ie von zwey Principien ableiten *).

Weiß man nur einmal, was man sich unter Ver- rechen zu denken habe, so ist es leicht, aus dem ge- neinen Rechte zur Vorsicht die Strafrechtstheorie zu ntwickeln, ein System des peinlichen Rechtes aufzu- ichten. Ich sehe nicht ein, warum auf diesem Wege s schwerer seyn soll, das peinliche Recht zu entwickeln, ls wenn man statt der gemeinen Vorsicht die Präven- ion an ihre Stelle setzen will, und aus der letztern eine Entwicklung versuchet. In der Natur der Strafe iegt das Eigene, daß der Maaßstab derselben der Größe des verübten Verbrechens sich so nahe halten

*) Da der Hr. Verf. das Recht der Wiedervergeltung und jenes der Vorsicht, S. 47. seiner Begründung, für eng verbunden erklärt; da er Seite 68. sagt: daß beide Rechte zwar an sich verschieden seyen, jedes aber auf seine Weise seinen Theil zur Begründung des peinl. Rechts beytrage; da er S. 77. das gleiche Vergeltungsrecht als Maaßstab der Strafe angiebt: so habe ich aus diesen und andern Stellen geschlossen, daß der Verf. aus zwey Principien das Strafrecht deduciren wolle. Habe ich ihn hierin mis- verstanden, so habe ich dies für mich, daß auch Andere, wie der Verf. selbst sagt, ihn eben so wie ich verstanden haben. Kleinschrod.

muß, als nur möglich ist. Die Gerechtigkeit der Strafe läßt sich nicht nach dem Zwecke berechnen, welchen man bey der Verhängung derselben sich vorgesetzt hat; mein Zweck bey derselben muß erst gerechtfertiget seyn, ehe ich nur sagen kann, daß ich mittelst aufgelegten Leides einen Menschen zum Vortheile meiner künftigen Sicherheit als Mittel gebrauchen dürfe; er muß seine Menschenwürde erst verwirket haben, um ihn so weit als Mittel zu meinem Zwecke gebrauchen zu können, als er jene Würde selbst getilget hat. Ist das Strafleid größer als der rechtfertigende Grund desselben, (das Verbrechen,) so übersteigt es die Grenzen der Gerechtigkeit; der Zweck, welchen ich mit der, der Gerechtigkeit entsprechenden, Größe des Strafleides verbinden will, kann kein größeres Leid als Mittel fodern, wenn er nicht selbst ein der Gerechtigkeit entgegenstehender Zweck seyn soll. Ich handle also gerecht, wenn mein Strafleid die Größe des Verbrechens nicht übersteigt; aber ich würde auch unklug handeln, wenn ich mich zu einem geringeren Strafleide bestimmen würde, als dem Uebelthäter selbst verbrecherisches Leid zugerechnet werden kann; ich würde meinem Zwecke künftiger Sicherheit, welchen ich mit dem gerechtfertigten Strafleide allerdings verbinden darf, auf eine sehr unbefriedigende Weise entsprechen, wenn ich dem Verbrecher die boshafte Freude, doch mehr Befriedigung in seinem Verbrechen genossen, als Leid in der Strafe empfunden zu haben, übrig lassen wollte; selbst der zufällige Vortheil, das Publikum von gleichen Verbrechen zurückzuschrecken, müßte verlohren gehen, wenn es wahrnehmen sollte, daß man mit größerem Vortheile seine Leidenschaft befriedigen

könne, als man diese Befriedigung mit öffentlichem Leide büßen müsse. Diesen richtigen Maaßstab der Strafe einzuhalten, ist nur die ruhigere Vorsicht vermögend; die Prävention in der Eile ihres Angriffes, in der Ungewißheit der Größe der nahestehenden Gefahr kann sich zwischen so bestimmten Grenzen der Gerchtigkeit und der derselben entsprechenden Klugheit nie halten, ihr Beginnen ist ein Wagespiel.

Ist für den Staat einmal die Strafe begründet, so fragt sichs, und auch bei der Präventionstheorie ließe sich die Frage nicht umgehen: Ist selbst im Staate noch, im peinlichen Gerichtshofe, schon alles abgethan, wenn das Verbrechen untersucht und bestraft ist; finden neben dem Rechte zur gemeinen Vorsicht, welches das Strafrecht für den Staat begründet, nicht auch besondere Rechte noch statt, welche gar nicht zum Strafrechte gehören, so wenig, als sie dieselbe begründen sollen, Rechte, die nirgend etwas mit einer Strafe gemein haben, aber doch neben ihr vom peinlichen Richter, als solchem, mit zu besorgen sind? — Ich bejahte diese Frage mit der Bemerkung, daß das Strafleid im peinlichen Rechte dasjenige sey, ohne welches dem peinlichen Richter auch nichts anders mehr zu thun erlaubt seyn könne; denn die Verhängung der Strafe gegen ein verübtes und untersuchtes Verbrechen ist eigentlich nur das Amt des peinlichen Richters, ohne jene ist für ihn auch kein Nebengeschäfft übrig: Aber wol lassen sich in dem Falle, wo das Amt des peinlichen Richters in seinem Hauptgeschäffte ohnehin im Gange ist, nicht füglich einige andere Rechte seiner gleichzeitigen Mitbesorgung entziehen, so daß sie, als Nebengeschäffte betrachtet,

aus dem Kreise der peinlichen Gerichtsgeschäffte, unter der gegebenen Bedingung, nicht verwiesen werden können. Diese Geschäffte grenzen zwar allerdings nahe an die Strafe, sie gehören aber in keinem Betrachte zu ihr selbst, sie sind durch ihre Natur schon selbst von jener getrennt. Ihrer in der Begründung des peinlichen Rechtes zu erwähnen, ist nicht ein überflüssiges Unternehmen: Wenn es mir blos darum zu thun gewesen wäre, die Strafe im peinlichen Rechte zu begründen, so würde schon hinlänglich Genüge geschehen seyn, dasjenige auseinander zu setzen, was vorhin darüber von dem Rechte zur gemeinen Vorsicht gesagt wurde: Aber es will ja mehr gesagt seyn, das peinliche Recht, als nur die Strafe zu begründen, wenn die Strafe gleichwol das Hauptrecht in demselben ist, ohne welches überall kein peinliches Recht denkbar seyn kann.

Das peinliche Recht bedarf zur Sicherung seines wesentlichen Bestandes nicht mehr, als die Begründung der Strafe; sie allein genüget schon, um sagen zu können, daß nunmehr das Amt des peinlichen Gerichtshofes in Thätigkeit sey; was neben ihr geschieht, kann zwar allerdings zum peinlichen Rechte im Ganzen gehören, aber mehr als beyfälliger, nicht als umumgänglich nothwendiger Theil, in der Hinsicht die Sache betrachtet, als wenn ohne ihn überall kein peinliches Recht denkbar seyn könne. Aber wer es einmal übernommen hat, das peinliche Recht im Ganzen zu begründen, dem liegt auch ob, den Grund jener beyfälligen Geschäffte im peinlichen Gerichtshofe anzugeben, wenn er nicht nach der halben Arbeit die Feder niederlegen will; und von dieser Seite die Sache ge-

nommen, sind jene Geschäffte ohne Zweifel unverkennbare Bestandtheile des peinlichen Rechtes im Ganzen betrachtet. — Dem verübten Verbrechen folgen, außer dem Allen gemeinen Rechte zur Vorsicht, noch zwey besondere Rechte; jenes wegen erhält der peinliche Gerichtshof ursprünglich seine Einrichtung; ist er einmal errichtet, so finden auch diese in demselben ihre Ausübung. Die Strafe wird verhänget, weil und so viel verbrochen ist; der Zweck der Strafe auf künftige Verhütung des Verbrechens im Allgemeinen, ist ein hinzugefügter und nach der Größe des Verbrechens beschränkter Zweck; aber neben der Strafe und ihrem Zwecke läßt*) sich noch ein anderer, von diesem Zwecke auf Sicherheit verschiedener, Zweck, auf Sicherheit, welcher auch ein anderes Recht zu seiner Rechtfertigung hat, wol nicht verkennen. Es giebt Verbrecher von besonderer Bösartigkeit, Verbrecher aus Gewohnheit, rachsüchtige, und sonst aus besonderen Gründen verdächtige Verbrecher: Warum sollte, selbst nach der Strafe, blos wegen künftiger Gefahr, es der Gerechtigkeit nicht angemessen seyn, einen gefährlichen Gewohnheitsdieb selbst nach erlittener Strafe, wenn sie etwa in Beraubung seiner Freyheit auf bestimmte Zeit bestanden hat, zur bloßen Sicherheit, derselben noch auf erforderliche Zeit zu berauben? Warum sollte es ungerecht seyn, das Vermögen des Verbrechers aus Uebermuth oder Verschwendung, selbst nach der Strafe, noch der

*) Aber nach der Theorie des Hrn. Verf. muß künftige Verhütung der Verbrechen Hauptwerk der Strafe seyn: denn dies folgt aus dem Rechte der gemeinen Vorsicht, welche offenbar auf die Zukunft gerichtet ist.

Kleinschrod.

freyen beliebigen Verwaltung desselben zu entziehen? — Ich weiß es, solche Verfügungen sind, die Sache an sich betrachtet, größtentheils mehr das Geschäfft der Polizey, oder fließen aus anderen Rechten: aber wenn ihnen zunächst ein Verbrechen vorherging, wenn selbst das Verbrchen ihre Veranlassung war, soll ein Geschäfft, welches in so naher Verbindung mit der Strafe steht, von dem peinlichen Gerichtshofe hinweg, und zum Forum der Polizey gewiesen werden? Besorgliche Weitläuftigkeiten, Vervielfältigung und Verwirrung der Untersuchungen müssen dem Gesetzgeber nothwendig zum Gegentheile rathen. Ich meyne das Recht, welches, außer der Strafe, zur bloßen Sicherheit gegen den Verbrecher stattfindet, zum Unterschiede von dem gemeinen Rechte zur Vorsicht, aus welchem das Strafrecht entsteht, das Recht zur besonderen Vorsicht; sie kann insbesondere für den Beleidigten, welchem vorzüglich neue Beleidigung wahrscheinlich bevorstehet, eben so gut wirksam werden, als bey allgemeiner Besorgniß der Staat im eigenen Namen dieses Recht auszuüben befugt ist. Die Strafe nimmt vor den übrigen Zwangsarten im peinlichen Rechte eine gewisse Nothwendigkeit und Allgemeinheit an, so daß man ohne dieselbe sich nie ein peinliches Recht vorstellen kann; so unzertrennlich vom peinlichen Rechte ist das Recht zur besondern Vorsicht nicht; sie ist nicht bey jedem Verbrecher nothwendig, so wie die Strafe alle Verbrecher blos weil sie verbrochen haben, ohne fernere Rücksicht, verfolgen dürfte; aber demungeachtet ist sie ein eigener untrennbarer Theil des peinlichen Rechtes im Ganzen.

Glei=

Gleiches Verhältniß zum peinlichen Rechte hat das
m Beleidigten, als solchem, allein eigene
echt zur Wiedervergeltung. Man nehme die-
s Recht nur in dem Sinne, wie ich es aufgestellt
abe, um nicht sogleich bey der ersten Ansicht ganz und
ar gegen den Bestand desselben sich zu erklären. Mehr
s jedem andern muß dem Beleidigten daran gelegen
yn, daß das Verbrechen, besonders gegen seine
erson, nicht wieder von neuem sich zeige: Er hat in
eser Hinsicht ein gesondertes und dringenderes Recht,
gen den Verbrecher auf seiner Hut zu seyn, ihm durch
nlänglich eindringende Mittel die Lust zu künftiger
eleidigung zu verderben. Zu diesem Ende kann es
wiß niemand ungerecht finden, wenn der Beleidigte
gen seinen Beleidiger unternimmt, was ihm Klug-
it aus der Kenntniß des Menschen, was ihm Ge-
chtigkeit aus der Gleichheit der Menschen anrathen
üßte, wenn er seinem Beleidiger zeigt, daß man bey
m in gleichem Maaße rückwirkende Kraft zu gewär-
gen habe, in welcher er selbst feindselige Angriffe er-
hrt. Er darf, zur beschriebenen Vorsicht, seinem
eleidiger ein gleichkommendes Leid zudenken, weil
nd so viel er von jenem selbst zu erdulden hatte.
ieses aus dem eigenthümlichen Rechte des
eleidigten zur Vorsicht entspringende Recht
m wiedervergeltenden Leide ist wol nicht dazu geeigen-
aftet, die Strafe im Staate begründen zu kön-
n; weil die Gesammtheit der Staatsglieder, aus
ren Rechte die Strafe ihrer Natur nach, als
ache des ganzen Staates, einzig erwachsen kann,
s Recht eines Dritten nicht an sich zu reißen ver-
g, um damit, in eigenem Namen, gegen einen

[illegible] verfahren. Das wiedervergeltende Leid läßt [illegible] zum Strafleide erhöhen; der Grund liegt [illegible] weiter oben gesagten: Trifft es sich auch, daß [illegible] Staat Wiedervergeltung übet, so kann dies auf [illegible] andere Weise geschehen, als wenn er im Namen des Beleidigten unter obrigkeitlichem Ansehen das wiedervergeltende Leid aufleget, oder auch in eigenem Namen, in dem Falle, wenn er selbst der Beleidigte ist. In diesem letzteren Falle kann man aber nicht sagen, daß der Staat strafet; denn Strafe erwartet man nie von dem Beleidigten selbst, sondern man fürchtet sie von einer dritten Macht, welche über den Verbrecher gleichsehr als selbst über den Beleidigten erhaben ist: Wenn der Staat selbst unmittelbar beleidiget ist, so verliert sich dies Verhältniß. Er ist nicht in der erforderlichen Stellung eines unparteyischen Richters, da er selbst, und in ihm nothwendig jeder zu demselben gehörige Gerichtshof, in dem gegebenen Falle selbst Theilnehmer an der gerichtlich zu behandelnden Sache ist. Ich beziehe mich, der Kürze wegen, auf dasjenige, was ich S. 35.36. meiner Schrift hierüber gesagt habe.

Ich glaube nicht, daß ein vernünftiger Zweifel dagegen entstehen kann, daß außer dem Staate einem jeden nach erlittener Beleidigung gegen seinen Beleidiger das den Grenzen der Vorsicht angemessene Recht zur Wiedervergeltung zukommen müsse; man wird nicht zweifeln, daß dieses Recht selbst im Staate noch der eigenen Ausübung des Beleidigten müsse auf den Fall überlassen werden, wenn die Staatsgewalt nicht im Stande ist, die Person des Beleidigten zu vertreten. Oft vermag die Kraft des Staates nicht, wozu

gegenwärtige Stärke des Einzelnen genüget; sey
nn, daß der Staat in seiner Entstehung noch roh
unausgebildet gegen seine eigne Unbeholfenheit nur
seine Erhaltung zu kämpfen hat, wo die Gerichts-
so wenig hinreichende Gesetze, als Kraft kennen,
Urtheilssprüche geltend zu machen; hiezu liefert
Geschichte der Deutschen einen überführenden Be-
oder das Verbrechen sey von solcher Geringfügig-
, daß der Staat bey seinem allgemeinen Zwecke
Freyheit und Wohlfarth Aller es gerathener finden
, dieser nämlichen Freyheit und Wohlfarth de-
h zu schonen, daß er sich zum gesetzlichen Richt-
en von Verbrechen der Art bekennet. In dem ge-
etzten Staate wird sich diese Maaßregel nicht um-
n lassen; die öffentliche Sorge im gerichtlichen
ge gegen dergleichen Verbrechen würde für die all-
eine Freyheit eine weit drückendere Bürde seyn,
die Gattung jener Verbrechen selbst ist. Die Na-
der Sache wies nach und nach in folgenden Gang

Die Verbrechen bedeutender Art hat der Staat
er seine unmittelbare Rüge gebracht; sie erregen
emeines Aufsehen, sie wecken die Besorgniß Aller,
er die, unaufgefodert von dem Beleidigten, aus
eigenen Interesse des Staates verhängte Strafe,
che immer nur Sache des Staates, als solchen,
n kann. Verbrechen, die weniger bedeutend und
fallend erscheinen, als daß sie die allgemeine Be-
gniß rege machen sollten, sind nicht von der Be-
ffenheit, daß der Staat, als solcher, ein Interesse
ey zu besorgen hätte: Oft ist der Fall, daß nur
Beleidigte übrig bleibt, welchem vorzüglich daran
en kann, daß der feindselige Muth seines Beleidi-

gers niedergeschlagen werde, um künftig seine ungestörte Freyheit zu geniessen. Der Staat ist seinem hauptsächlichen Zwecke nach das Mittel der Erhaltung der Freyheit Aller; wird seine Macht angerufen, so ist er schuldig, das Recht desjenigen zu handhaben, der im Drange seine Unterstützung fodert. Zu dieser Hülfe ist der bürgerliche Gerichtshof geöffnet; dem Ankläger seines Beleidigten soll hier Genugthuung wegen erlittener Beleidigung geschehen; nicht genug, daß sein Schade ersetzt werde; dem Beleidiger soll die Lust zu künftiger Beleidigung genommen werden; zu diesem Ende dient eigentlich die Genugthuung (cautio, satisfactio). Der Staat dürfte nicht erst die Klage des Beleidigten abwarten, wenn er bey solchen Beleidigungen Interesse hätte; die Genugthuung für alle übrige Mitglieder des Staates, (satisfactio publica) hat hier so manches gegen sich; gleichwol ist sie im positiven Rechte gegründet. Aber das Leid, welches der Beleidiger zur Genugthuung des Beleidigten trägt, wird wieder nur in sofern vom bürgerlichen Gerichtshof über denselben auf Verlangen des Beleidigten verhängt, als bey der eigenmächtigen Wiedervergeltung die öffentliche Ruhe könnte gestöret werden. Es giebt aber Verbrechen von solcher Geringfügigkeit, welche ihrer Unbedeutenheit wegen keine Untersuchung vor Gerichte schicklich zulassen; sie würde zu kleinlich und unter der Würde eines Richters ausfallen; zudem müßte ihre Menge die Geduld und die Kräfte eines menschlichen Richters darniederdrücken. Ihre Privatrüge von Seite des Beleidigten macht in die öffentliche Ruhe meist gar keine, selten eine nur etwas merkbare Bewegung; die Wiedervergeltung zum Behufe seiner

:tigen Unangetastheit sey also ohne Bedenken hier Beleidigten selbst überlassen! Die Erfahrung läßt Sache in der That nicht anders finden. Man sehe §. 12. meiner Schrift, S. 69—74. — Ist Recht der Wiedervergeltung des Beleidigten in den ezeigten Fällen außer Zweifel, wie steht es alsdann derselben bey Verbrechen, welche der Staat pein- untersuchen, und mit Strafe belegen läßt? solchen Verbrechen kann der Staat dem Beleidig- die Ausübung seines Wiedervergeltungsrechtes t in den Händen lassen; soviel ist sehr einleuch- : Aber auf der anderen Seite kann er auch das ht des Beleidigten nicht gänzlich tilgen; denn nie- d ist wol gesonnen, seine ursprüngliche Rechte im ate ganz und gar aufzugeben, nur versteht man zu einer gemeinsamen öffentlichen Ordnung, nach her die Handhabung und Ausübung derselben einer ntlichen Gewalt vertrauet wird, welche im Namen Interessenten und im Wege der öffentlichen Ordnung Rechte zum genauen und sichern Vollzuge bringet.— Staat sichert durch das Strafleid das ganze likum, d. h. sich selbst, wenigstens moralischer se, vor ferneren Unthaten des Verbrechers; diese erung aus der Strafe erstreckt sich glücklicher Weise auf den Beleidigten, der ein so dringendes Recht auf vor sich hat. Die Zumuthung an den Staat, eigenthümliche Recht des Beleidigten zur oben be- ebenen Wiedervergeltung, noch nach verhängter afe, die dem Interesse des Staates genugthat, ndert im Namen des Beleidigten auszuüben, würde Moralität beleidigen, welche der Staat nie ent- gen soll. Hart wäre es, wo nicht grausam, Lei-

den zu häufen, welche die Nothwendigkeit ihres Gebrauches überschreiten. Ist in einem und demselben Leide nicht zugleich dem Interesse des Staates und jenem des Beleidigten genuggethan? Der Staat hat sein Recht ausgeübt, da er die Strafe verhängte; in demselben Leide sieht sich ja auch der Beleidigte in Hinsicht seiner künftigen Sicherheit befriediget, es ist geschehen, was er seinem Wiedervergeltungsrechte zufolge verlangen kann. Damit kann es aber gar nicht so gemeynet seyn, als wenn das Wiedervergeltungsrecht die Strafe zum Theile mitbegründen, und dessen Ausübung ein Theil des Strafleides selbst seyn sollte. Hierin, glaube ich, hat man am meisten meine Ideen nicht so richtig eingenommen, da man fast allgemein annahm, ich wollte die Wiedervergeltung zum zweyten Princip der Begründung der Strafe benützen. Ich kenne hiezu nur Ein Princip, nämlich das Recht zur gemeinen Vorsicht. Aus dem bisherigen kann man deutlich einsehen, daß das Wiedervergeltungsrecht zur Begründung der Strafe durchaus unfähig ist*); aber es ist kein Widerspruch, daß ein und dasselbe Leid zugleich einmal als Strafleid und dann als Wiedervergeltungsleid betrachtet werden könne, so daß letzteres immer in seiner natürlichen Verschiedenheit von dem ersteren erhalten werde; ihr

*) Der Verf. sagt ja S. 76. 77. seiner Begründung wörtlich: das gleiche Vergeltungsrecht sey der gemeine Maaßstab des dem Staate zukommenden Strafrechts: und S. 68: das Wiedervergeltungs trage auf keine Weise seinen Theil zur Begründung des peinl. Rechts bey.

Kleinschrod.

ammenfallen in Eines ist schlech..:dings unmöglich.
t einem und demselben Leide, dasselbe nur in vers
edener Beziehung genommen, wird also ein dop
tes Interesse gestillt; gewiß ein bedeutender Vor
des Staates vor dem Zustande außer demselben,
diese Vereinigung unausführbar bleiben würde.
ederverge ltung ist nicht Strafe; erstere ist so wenig
Zusatz zur letztern, als sie vermögend ist, dieselbe,
ein von ihr ganz verschiedenes Leid, zu begrün
. — Der Beleidigte kann neben dem Leide, wel
s der Verbrecher zugleich zur Strafe und zur Wie
vergeltung trägt, um so weniger zu seiner besonde
Sicherheit ein erhöhteres Leid verlangen, da der
aßstab des Strafleides ohnehin die Wiedervergel
g ist. Ich bitte auch hier meine Ideen genau zu
en. Der Staat nimmt die Wiedervergeltung nicht
wegen zum Maaßstabe seiner Strafe, als wenn
Wiedervergeltungsrecht sein Recht wäre; er ist ja,
so ferne er straft, gar nicht der Beleidigte, wel
n ein solches Recht allein zusteht: Noch weniger
iet er das Recht des Beleidigten zur Wiedervergel
g an sich, und machet es zu seinem Rechte; hiezu
er völlig unfähig. Es ist ein großer Unterschied,
Wiedervergeltung zum Maaßstabe des Leides
nehmen, wozu ein ganz anderes Recht (zur gemei
Vorsicht) authorisiret, und aus dem Rechte
Wiedervergeltung ein Leid aufzulegen. Ersteres
iubt aber dem Staate die Gerechtigkeit, und die
gheit befiehlt es ihm. „Richterliche Strafe," sagt
nt, (Rechtslehre S. 196), „kann niemals blos
Mittel ein anderes Gute zu befördern, für den
:brecher selbst oder für die bürgerliche Gesellschaft,

sondern muß jederzeit nur darum wider ihn verhänget werden, weil er verbrochen hat; denn der Mensch kann nie blos als Mittel zu den Absichten eines andern gehandhabt, und unter die Gegenstände des Sachenrechts gemengt werden, wowider ihn seine angebohrne Persönlichkeit schützt, ob er gleich die bürgerliche einzubüßen gar wohl verurtheilt werden kann. Er muß aber vorher strafbar befunden seyn, ehe noch daran gedacht wird, aus dieser Strafe einigen Nutzen für ihn selbst oder seine Mitbürger zu ziehen." Der Verbrecher muß also durch seine Unthat dem Rechte zur gemeinen Vorsicht selbst die Veranlassung gegeben haben, durch ihn muß die gemeine Besorgniß wegen seiner, zu der Art des begangenen Verbrechens, geäußerten Neigung geweckt seyn, ehe es erlaubt seyn kann, dieser Besorgniß wegen gegen ihn vorzuschreiten. In seiner Uebelthat, so weit sie ihm zugerechnet werden kann, liegt der Erkenntnißgrund, was und wieviel man von seiner widerrechtlichen und feindseligen Neigung überhaupt zu besorgen habe; er selbst bezeichnet also schon in seiner That die Nothwendigkeit und die Größe desjenigen Uebels, welches man gegen ihn anwenden darf, um künftig gleiche Verbrechen zu verhüten; sein Urtheil kann nur in seiner That selbst liegen. Er verliert nur die Rechte, welche er selbst nicht an andern achtete, welche er kränkte. Hiezu verdammet ihn dasselbe Gesetz der Gleichheit, welches er verletzte. Es hieße, den Menschen als Mittel zum Zwecke anderer behandeln, wenn man bey der Bestimmung der Größe des Strafübels darauf sehen wollte, was für ein Uebel entstehen würde, welche Missethaten im Allgemeinen zu besorgen wären,

wenn man den Verbrecher nicht bestrafte. Dies hieße, nach der einseitigen Betrachtung des Vortheils handeln. Vorerst muß die Gerechtigkeit sprechen, und dann sehe man zu, wie die Absichten der Klugheit in strenger Unterordnung mit derselben zu vereinigen seyn. Die Abschreckung Anderer ist ein blos zufälliger Vortheil der Strafe; dieser Vortheil kann der Maaßstab der Gerechtigkeit derselben nimmermehr seyn. Das Verbrechen ist die Bedingung, ohne welche keine Strafe stattfinden kann; ist dies, warum soll die Größe des Verbrechens nicht eben so die Bedingung der Größe des Strafübels seyn? Der Staat hat ja an dem Verbrecher keine größere Gefahr zu befürchten, als gefährlich er sich in seinem Verbrechen gezeigt hat; woher will der Staat die gerechte Veranlassung nehmen, dem Verbrecher ein höheres Leid zuzufügen, als dieser wirklich zugefügt und dadurch gezeigt hat, wieviel man von ihm überhaupt zu befürchten habe? Die Gerechtigkeit — die Waage der Gleichheit unter den Menschen — kann unmöglich einen anderen Maaßstab der Strafe zulässig machen; er ist der natürlichste, der einfachste, der bestimmteste; da jeder andere mit der geringsten Veränderung äußerer Umstände schwankend und gar nicht zuverlässig ist. Von äußern Umständen eben so sehr, als von subjectiven Bestimmungsgründen unabhängig, ist er nicht der Veränderlichkeit unterworfen, und für alle Fälle ein gewisser Wegweiser, entsprechend der sich immer gleichen unveränderlichen Natür der Gerechtigkeit, aus welcher der Maaßstab der Strafe hervorgehen muß. Die Klugheit, welche aber hier das erste Wort durchaus nicht führen kann, sieht sich hiebey gleichfalls

befriediget. Nach der gemeinen Stimmung der menschlichen Natur ist es ungezweifelt, daß es jeden reuen muß, in ein Unternehmen sich eingelassen zu haben, dessen Folgen ihn eben so weit zurückbringen, als er mit dem Aufwande seiner Kräfte vorwärts gekommen war. Seine Hoffnung ist getäuscht, sein Wunsch vereitelt, welche doch allein seine Thätigkeit gewecket hatten. Was hilft es dem Verbrecher, wenn das Leid seines eigenen Verbrechens nun selbst über ihn hereinbricht, wenn ihm wiedervergolten wird? Wollte man selbst aus dem unlauteren Reiche empirischer Zwecke die Gerechtigkeit eher, als aus dem reinen Princip der Gleichheit, hervorkommen lassen, wie könnte man wol selbst hienach mehr thun, um künftige gleiche Handlungen zu verhüten, als durch ein entgegengesetztes, dazu schon hinreichendes, gleichkommendes Leid, das Werk des Beleidigers, so weit möglich, zu zerstören? Noch muß ich erinnern, daß die Wiedervergeltung nicht eigentlich auf Tilgung des durch das Verbrechen entstandenen Schadens gerichtet ist, sondern nur zunächst die Tilgung der Beleidigung zum Zwecke hat, welche in der Verletzung der Grundrechte des Menschen sich äußerte. Nach der Zusammensetzung der menschlichen Natur ist dann freylich die Beleidigung, die Verletzung der ursprünglichen Rechte eben so wenig, ohne irgend einen zugefügten Schaden, in der Außenwelt sichtbar zu machen, als die Wiedervergeltung ohne gleiche Schadenszufügung dem Menschen unmöglich ist. So viel von der Wiedervergeltung als Maaßstab der Strafe.

Das Recht des Beleidigten zur Wieder- ergeltung gehört, wie oben gezeigt wurde, auf keine Weise zur Begründung der Strafe; seine Ausübung n peinlichen Gerichte ist eben so wenig ein Theil der Strafe selbst. „Der Gesetzgeber zieht die Ausübung es Wiedervergeltungsrechtes und des Rechtes zur be- nderen Vorsicht nur in soferne an den peinlichen erichtshof, als mit beiden zugleich der Arm der Ge- chtigkeit Strafe gegen den Verbrecher verhängt. Mit dem im positiven peinlichen Gesetzbuche bestimm- n Umfange der Strafen ist sodenn auch der Umfang er Ausgleichungs- und besondern Vorsichtsrechte, nsoweit sie im peinlichen Gerichtshofe geübt wer- en sollen, angegeben. Außerdem finden dieselben re Befriedigung vor dem streitbeylegenden (bürger- chen), oder vor dem Polizeygerichte, oder auch, bey en Verbrechen der geringsten Gattung, in der eige- en Thätigkeit des Beleidigten." S. 166. meiner Schrift. Auch nicht immer begleiten das Recht zur esondern Vorsicht und das Wiedervergeltungsrecht ie Strafe; jene ist nicht immer nothwendig, von die- em kann der Beleidigte keinen Gebrauch machen wol- en oder können. Aber die Strafe ist das Hauptleid, as ständige, ursprüngliche, eigenthümliche Merkmal es peinlichen Rechtes, sie ist in nothwendiger und nmerwährender Verbindung mit demselben. —

Dies sind die Hauptgrundsätze meiner Theorie. Ich habe sie so gedrängt als möglich vorgetragen, ber doch so, daß man ohne Mühe, wie ich hoffe, bersehen kann, welches der wahre Gehalt meiner Theorie sey. Ich bin überzeugt, daß mit diesen hier ngeführten Hauptgrundsätzen und den übrigen in

meiner Schrift angegebenen Ideen freylich noch nicht alles gethan sey; es ist noch besonders nothwendig, mit dieser Theorie an die Anwendung zu gehen. Aber dies konnte und wollte ich bey der Begründung nicht schon thun, weil mir daran gelegen war, vorerst mit dem Publikum über meine allgemeine Grundsätze einig zu werden, ehe ich mich in das Besondere verlieren sollte. Im Allgemeinen kann sich jeder schon darin überzeugen, daß die Errichtung eines peinlichen Rechtssystemes nach dieser Theorie gewiß weniger Schwierigkeiten ausgesetzt ist, als es beym ersten Anblicke vielleicht scheinen möchte, wenn man nur die drey benannten Rechte in der steten Absonderung und Stellung gegeneinander zu erhalten sich die Mühe geben will, welche ich denselben angewiesen habe. Das gemeine Recht zur Vorsicht, und die aus diesem Rechte entsprungene Strafe ist es, nach welcher sich alles übrige richten muß; wo sie nicht ist, ist kein peinliches Recht, folglich auch keine Anwendung der beyfälligen Rechte zur besonderen Vorsicht und zur Wiedervergeltung, so weit sie zum peinlichen Rechte gehören. Die Strafe bleibt immerzu die eigentliche Grundlage des peinlichen Rechtes; so weit sie reichet, so weit reichen die Grenzen des peinlichen Rechtes; der Umstand, daß ich zu den im peinlichen Gerichtshofe vorkommenden Geschäfften nebst der Strafe, als Hauptleid, noch die beyfällige aber nicht immer zugleich mit-eintretende Ausübung des Rechtes zur besonderen Vorsicht und zur Wiedervergeltung aufzähle, kann auf diese Weise die Ausführung eines Systems des peinlichen Rechtes nach meiner Theorie vielleicht noch weniger, als nach der Präventionstheorie be-

schwerlich machen: Aber soviel glaube ich, daß nach der erstern manche Verwicklungen im peinlichen Rechte gelöst, manche Dunkelheit erhellet, Zweifel berichtiget, und viele schwankende Sätze eine festere Bestimmtheit erhalten werden; vorzüglich aber möchte das peinliche Recht in bestimmtere Grenzen eingewiesen werden. Sey der Erfolg meiner Bemühungen, welcher er wolle, so mögen meine Grundsätze doch gewiß zum näheren Nachdenken über diesen äußerst wichtigen Gegenstand führen. Nur muß ich bitten, die Grundsätze in meiner Begründung ꝛc. in eine etwas verweilendere Ueberlegung zu nehmen, da sie sehr gedrängt und ohne Wiederholung dargestellt sind; ein Umstand, welchen mancher zum Fehler, mancher zum Verdienste anrechnen mag! —

Bamberg.

M. Aschenbrenner.

# IV.

## Ein merkwürdiger Criminalfall, von einem praktischen Criminalisten eingesandt.

Der Richter hat die Befugniß, die Arglist des Verbrechers in seinen eigenen Fallstricken zu fallen.

Klein im Archive des Criminalrechts 1. B. 2. St. p. 55.

Zu näherer Bestätigung dieses vollkommen wahren Satzes, und zum Belege, daß es oft sogar Pflicht des Richters sey, den dieser Befugniß geeigneten Gebrauch zu machen, mag folgender Fall dienen, der überhaupt nach meinem Ermessen so einzig und ausgezeichnet ist, daß er schon um deswillen allgemein bekanntgemacht zu werden verdient.

Im Anfange Februars l. J. spät am Abend erschienen vor hiesigem Amte der hiesige Bürger R., dessen Schwager H. von H. und der Schneidermeister B. von F. aus dem angränzenden Amte S. Nach der Sitte solcher Leute fingen alle 3 in ihrem Eifer zugleich zu sprechen an, nur mit Mühe und Ernste wurde ihr Eifer gedämpft, und so kam die folgende Klage zum Vorschein.

Schneidermeister B. Die Schwester des mit ihm vorstehenden H. von H. und des R. von hier Schwägerin, sey vor ohngefähr 5 Jahren mit einem gemeinen K. K. Grenadiere aus ihrem väterlichen Hause entwichen und mit demselben bisher der K. K. Armee gefolgt. Vor einigen Tagen nun sey diese Person in dem elendesten Zustande in F. bey den dort wohnenden Anverwandten ihrer Eltern erschienen, und von diesen willig aufgenommen worden. Sie habe von F. aus verschiedentlich an ihre Eltern und an ihre dahier an R. verehlichte Schwester geschrieben, und um ihre Wiederaufnahme in das väterliche Haus, vorzüglich aber um Geld gebeten, damit sie sich, ehe sie wieder in H. auftrete, um ihren Eltern und Verwandten keine Schande zu machen, vordersamst kleiden könne. Hierauf habe sie die Einladung, zu ihrer gedachten Schwester zu kommen, und zugleich die Weisung erhalten, sie möge sich in F. einen guten Freund ausmachen, welcher ihr das zu ihrer Equipirung nöthige Geld einstweilen vorstrecke, dann aber mit diesem an einem bestimmten Tage, mit einer ihr zugesendet werdenden Fuhre hieher kommen, wo jenem Freunde sogleich die Auslage mit vielem Danke erstattet werden solle. — Durch Vorzeigung dieser Briefe habe er B. sich verleiten lassen, der gedachten Person alles, was sie an Kleidungen nöthig und zu haben gewünscht habe, anzuschaffen und selbst zu fertigen. Seine, aus hiezu besonders geliehenem Gelde, deshalb gemachte Auslage betrage einschließlich seines eigenen Arbeitslohns etliche und 40 fl. — Gestern habe die R'sche Ehefrau von hier wirklich eine Fuhre nach F. gesendet, um ihre Schwester abzuholen, mit welcher diese und er

hierher gefahren sey. Gestern Abend halb 11 Uhr seyen sie hier angekommen, wohl empfangen und gut bewirthet worden. Heute morgen, als er vom R. seine Bezahlung verlangt habe, habe dieser ihn bis zur Rückkunft seiner Frau, die wegen ihrer Schwester nach H. zu ihren Eltern gereist sey, vertröstet. Gegen Abend sey nun die R'sche Ehefrau wieder zurück und mit dieser ihr Bruder Peter H. gekommen. Er habe nun seine Bezahlung wiederholt verlangt, dagegen aber zu seinem höchsten Erstaunen vernommen, daß man ihm selbige unter dem Vorwande: die mit ihm hier erschienene Person sey die vor 5 Jahren entwichene H'sche Tochter nicht, verweigern wolle, u. s. w.

Hiegegen erklärten nun die miterschienenen Jac. H. und R.: — das ganze Vorgeben des S. sey wörtlich wahr; — eben so wahr sey aber auch ihre Behauptung, daß die mit demselben hier erschienene Weibsperson ihre Schwester, respective Schwägerin, nicht sey ꝛc.

Da es dem hiesigen Amte bekannt war, daß die H'schen Eheleute in H. gerade in diesem Augenblicke beschäfftiget waren, ihr sämmtliches, sehr beträchtliches Vermögen an ihre Kinder abzugeben; da dieser ganzen Familie nicht gerade die delikatesten Gesinnungen zugetraut werden konnten; und da es von der andern Seite höchst unwahrscheinlich war, daß eine Betrügerin, für welche H. und R. die fremde Weibsperson, jedoch immer selbst noch nicht ganz bestimmt, erklärten, ihre Frechheit so weit getrieben haben sollte, ihren vorgeblichen Eltern und Geschwistern selbst unter die Augen zu treten; so mußte natürlich bey dem Amte der Gedanke entstehen: Es sey möglich, daß die

H'schen

H'schen Geschwister, um ihre entwichene Schwester, gegen welche sie ohnehin um deswillen vorzüglich aufgebracht waren, weil dieselbe mit einem Soldaten anderer Religion entlaufen war, und bey der Entweichung dem Vater eine sehr beträchtliche Summe baaren Geldes mitgenommen hatte, — um den ihr gebührenden Antheil des elterlichen Vermögens zu bringen, diese nun, in dem Augenblicke, wo es galt, zu verleugnen suchten. Freylich stand diesem Gedanken der Umstand im Wege, daß die R'sche Ehefrau ihre vermeintliche Schwester zu sich eingeladen, und sogar zu deren Abholung ihre eigene Fuhre nach F. gesendet, folglich die Vermuthung, daß sie es redlich mit ihrer Schwester meyne, für sich hatte. Diese allerdings wahrscheinliche aufrichtige Gesinnung konnte ja aber auch durch die übrigen Geschwister, während der Anwesenheit der R'schen Ehefrau in H., untergraben und diese umgestimmt worden seyn. Das Amt fand sich also bewogen, den beiden erschienenen H. und R. diese sich aus der Sache selbst vordringenden Vermuthungen, jedoch mit möglichster Schonung, zu eröffnen, sie auf die Abscheulichkeit und Sträflichkeit einer solchen Handlung aufmerksam zu machen, und sie aufzufordern, ihre Schwester und Schwägerin, falls die befragliche Fremde selbe wirklich sey, anzuerkennen, und den Betrag für die derselben auf ihre Weisung angeschafften Kleider an den Schneidermeister St. zu entrichten.

Beide beharrten aber unwandelbar dabey: die Fremde sey ihre Schwester, respective Schwägerin, nicht, und R. fügte bey: Bey ihrer Ankunft dahin habe die Fremde zwar ihn und seine Frau als Schwa-

ger und Schwester begrüßt, sie hätten aber diese Begrüßung nicht erwiedert, weil es ihnen gleich aufgefallen sey, daß die erschienene Person mit ihrer entwichenen Schwester und Schwägerin nicht die mindeste Aehnlichkeit habe; sie hätten deswegen auch die Erschienene nach verschiedenen eigenen Verhältnissen des Ortes H. gefragt, darauf aber theils keine, theils ausweichende Antworten erhalten.

Unter diesen Umständen wurde die Fremde durch den Amtsdiener beygeholt. Sie erschien in den ihr von B. angeschafften Kleidern, benahm sich aber gleich beym Eintritt in die Amtsstube in Geberde und Sprache sehr frech, bis sie deshalb geeignete Zurechtweisung erhielt, wonächst sie weniger anmaßend sich gegen den Ofen zu stellte, und mit weggewendetem, niedergeschlagenem Blicke die ihr gestellten Fragen beantwortete.

Sie erklärte nun wirklich, sie heiße Eva Cath. H., und sey des Bürgers H. aus H. vor 5 Jahren entwichene Tochter, wobey sie dann zugleich ihre Entweichungsgeschichte kürzlich erzählte. Schon hierin zeigten sich aber einige Widersprüche mit der bekannten wahren Entweichungsgeschichte der H'schen Tochter. Noch mehr verrieth sie sich aber als wahrscheinliche Betrügerin durch Beantwortung der ihr weiters vorgelegten Fragen. — Sie wußte nicht, wo ihr vorgeblicher Entführer in H. einquartirt war. — Sie erklärte, ihre Mutter habe nach ihr noch 2 Kinder gehabt, da doch die entwichene H'sche Tochter das letzte Kind ihrer Mutter war. Sie gab den Vornamen ihrer vorgeblichen Mutter der H'schen Ehefrau falsch an. Anderer bekannten Personen Namen aus

—, z. B. die des Schultheißen, Schulmeisters, der
bamme, des Hirten, selbst einen ihrer Pathen,
) eines Miethers, dem die H'sche Tochter kurz vor
er Entweichung ein Kind gehoben hatte, wußte sie
ht zu nennen; — andere gab sie falsch an. Sie
nnte die Namen ihrer liebsten Jugendgespielin so,
keine dieses Namens in H. vorhanden ist; sie
ßte die Namen der mit ihr confirmirten Kinder nicht
nennen, nur den falschen Namen vorgedachter Ge-
lin nannte sie, und den eines andern Mädchens
H., welches aber katholisch ist. Ihres Onkels
men wußte sie nicht, und eben so wenig, ob ihre
ltter Geschwister habe; — da doch die einzige
hwester der H'schen Ehefrau in H. wohnt. Sie be-
mte die Gegend der Wohnung einiger Personen
ch, die Namen allgemein bekannter, auffallenden
sonen in H. wußte sie nicht; von einem Ge-
hlichen, nach dessen Gebrechen man fragte, (er
einen krummen Fuß) erklärte sie, er habe, wie sie
ube, Mangel an den Händen. Im Felde von H.
sie völlig unbekannt, sie bestimmte die Lage der
vannen nach der wahren Lage ganz entgegengesetzten
htungen, wollte schon vor 8 — 10 Jahren in ei-
Felddistricte Toback und Kartoffeln gehackt haben,
damals noch unzugänglicher Sumpf war. Sie
ßte nicht, zu welchem Amte H. gehöre, und kannte
er den vor ihr stehenden Beamten nach Namen und
l, noch den ihr vorgestellten Amtsdiener. Sie
ahm sich durchaus auffallend, auf jede Frage ant-
tete sie nur nach langem Besinnen, und nachdem sie
ucht hatte, denselben durch mancherley Aeußerun-
und Gegenfragen auszuweichen, oder sie so allge-

mein, als möglich, zu beantworten. Man mußte sie bey mancher Frage fünf bis sechs und mehreremal an die Antwort erinnern. Stets aber wiederholte sie die Versicherung, sie sey H's Tochter, — und den Wunsch: zu ihren Eltern zu kommen, welche sie sicher erkennen würden.

Der Constitutae wurde das Unzureichende, Widersprechende und Falsche ihrer Angaben im Allgemeinen bekanntgemacht, und ihr dagegen vorgestellt, wie nothwendig es für sie selbst sey, wenn sie sich als die H'sche Tochter legitimiren wolle, nähere Kennzeichen und überzeugende Beweise für diese ihre Angabe beyzubringen. Sie erklärte sich aber außer Stand, nähere Kennzeichen anzugeben, und auf die ihr gestellte Frage: Ob sie kein Muttermaal habe? entgegnete sie forschend: das hat gewiß mein Bruder gesagt, daß ich ein Muttermaal habe? — Nach langem Zieren und damit bezwecktem Verweilen der näheren Angabe erklärte sie endlich: Sie habe ein Muttermaal oder der linken Hüfte ꝛc. Dagegen äußerte aber Jac. H., seine entwichene Schwester habe kein Muttermaal, welches in der Folge die H'sche Ehefrau selbst bestätigte, auch zeigte sich in der Folge sogar die Angabe der Constitutae, in der Art, wie sie dieselbe vorgebracht hatte, falsch. Die Constituta blieb trotz alles dessen, und aller Ermahnungen ohngeachtet bey ihrer Behauptung, sie sey H's Tochter, so wie dagegen Peter H., R. und dessen Ehefrau bey dem Widerspruch dieser Angabe.

Es war schon spät in der Nacht, als die vorgedachte Procedur so weit gekommen war. Die hiedurch höchst verdächtig gewordene Constituta würde arretirt und gleich auf den folgenden Tag die H'sche Ehe-

au (der Mann war krank), deren 2ter Sohn Jacob, nd deren nächste Nachbarn, nebst der Hebamme von . citirt. Diese erschienen, die letztere ausgenommen, sämtlich; — um aber der Arrestatae, deren ganzes Benehmen nicht geringe Verschmitztheit verrieth, nicht Gelegenheit zu lassen, durch dreistes Rathen und Glück eine oder die andere der ihr vorzustellenden Personen richtig zu benennen; fand das Amt nöthig, diesen noch einige andere Weiber von hier, ohngefähr von gleichem Alter mit der H'schen Ehefrau, nd einen hiesigen ledigen Burschen, der ohngefähr mit Jac. H. gleiches Alter, sonst aber mit diesem auch nicht die entfernteste Aehnlichkeit hatte, beyzugesellen.

Diese sämmtliche wurden von dem Verhalt der Sache, so viel nöthig war, unterrichtet, und dahin angewiesen: Jede einzelne Person solle, so wie sie von dem Amtsdiener in der diesem vorherbestimmten Reihenfolge vorgeführt werde, eintreten, die in der Amtsstube befindlich seyn werdende Arrestatam genau besichtigen, mit derselben sich aber weder in ein Gespräch einlassen, noch, falls diese auf die ihr von dem Amte gestellt werdenden Fragen wahr oder falsch antworte, das mindeste Zeichen der Billigung oder Mißbilligung solcher Antworten von sich geben. Der vorgebliche Bruder der Arrestata Jac. H. wurde instruirt, mit einem ihm desfalls zugestellten verschlossenen Schreiben zu einem ihm bestimmten Zeitpuncte während des Verhörs wie ein gewöhnlicher Frohnbote vorzutreten, das Schreiben zu überreichen, und sich unter dem Vorwande, er müsse Antwort haben, so lange aufzuhalten, daß er die Arrestatam und diese ihn genau be-

obachten könne; auf erhalten werdendes Geheiß aber eben so stillschweigend wie die übrigen abzutreten.

Nach dieser Vorrichtung erfolgte endlich der Act selbst, von welchem der nähere Aufschluß erwartet wurde, folgendergestalt:

Zuerst trat Georg Mich. S. von H., ein Nachbar der H'schen Eheleute vor. Die Arrestata suchte die untere Hälfte ihres Gesichtes (was sie bey jedem folgenden Auftritte zu wiederholen suchte) hinter ihrem vorgehaltenen Naßtuche zu verbergen; auf wiederholte Ermahnung unterließ sie jedoch dieses, erklärte aber auf die Frage: wer der vor ihr stehende Mann sey?

„Er ist von H. und heißt Georg Mich. S." —

S. selbst machte Miene mit der Arrestata zu sprechen; — unterließ dieses jedoch, auf erhaltenen zurechtweisenden Wink und ging stillschweigend ab.

Nun trat der beygemischte, ledige, hiesige Bursche vor. Die Arrestata betrachtete ihn, und erklärte nach einigem Besinnen:

„Das ist mein Bruder Jacob."

Die vorgetretene Philippine R. von hier hatte die ihr gegebene Weisung, sich so zu kleiden, als ob sie über Feld gekommen sey, nicht genau befolgt. Die Arrestata erklärte: Die Frau sey von H., sie kenne aber selbe nicht.

Joh. F. der nächste Nachbar der H'schen Eheleute in H. trat vor, und die Arrestata äußerte: Sie wisse nicht, woher der Mann sey, sie kenne ihn nicht.

Während dem Joh. F. vorstand, trat, nach der ihm gegebenen Weisung, der vorgebliche Bruder der Arrestatae Jac. H. vor. Sie wendete freywillig keinen Blick auf denselben, mußte also angewiesen

werden, auch diesen Mann genau zu betrachten, und anzugeben, wer er sey. Sie that ersteres und erklärte dann:

„Sie wisse nicht, woher der Mann sey, und „kenne ihn nicht."

Nun folgte die vorgebliche Mutter der Arrestatae, die H'sche Ehefrau. Die Arrestata erklärte:

„Das sey ihres Vaters-Bruder Ehefrau."

Dieser folgte die 2te der beygegebenen hiesigen Weiber, welche die Weisung, sich festtäglich zu kleiden, noch weniger als die erste befolgt hatte. Hierin fand auch wahrscheinlich die Arrestata den Grund zu der Erklärung:

„Sie wisse nicht, ob diese Frau von hier, oder von H., oder wo sie sonst her sey; sie kenne sie nicht."

Endlich trat auch Joh. A. von H. vor. Die Arrestata sagte:

„Der Mann sey von H. Wie er heiße, wisse sie nicht. Er sey aber ihr Vater nicht."

Die Arrestata wurde hierauf wieder in das Gefängniß zurückgebracht, und dem Amtsdiener der vorgebliche Bruder der Arrestatae Jac. H. als besonderer Wächter beygegeben, damit sie Gelegenheit finde diesen noch genauer zu betrachten. Jac. H. meldete bey seiner Rückkunft, die Arrestata habe ihn unterwegs gefragt:

„Nicht wahr, ihr seyd nicht aus H.?"

worauf er ihr mit Nein geantwortet habe.

Die H'sche Ehefrau erklärte, nachdem sie wieder vorgetreten war: die Arrestata sey ihre entwichene Tochter nicht, und gab zugleich die bestimmtesten Merk-

male an, wodurch sich jene von dieser auffallend unterscheide. Ebenso behauptete Jac. H., unter Anführung seiner Gründe: die Arrestata sey seine entwichene Schwester nicht; — und die Depositionen der übrigen Einwohner von H. kamen beynahe allgemein dahin überein: Die ihnen vorgestellte Person sey die entwichene, von ihnen wohlgekannte H'sche Tochter nicht. Georg Mich. S. behauptete zwar ebenfalls, die Arrestata sey die H'sche Tochter nicht, hingegen erklärte er weiter: Er kenne dieselbe gar wohl, denn sie habe sich ohngefähr ein Vierteljahr lang zu H. bey seinem Nachbarn zu Z. aufgehalten, und erst vor 3 Wochen ohngefähr diesen verlassen. Bey Z. habe sich die Constituta für die aus B. jenseit Rheins gebürtige Schwägerin eines guten Freundes desselben ausgegeben, und weiter vorgebracht, sie sey in einem Frauenkloster gewesen, u. s. w.

Die Arrestata suchte, als sie wieder zum Verhöre geführt werden sollte, diesem durch vorgespiegelte, falsch befundene Krankheit zu entgehen; es gelang ihr aber nicht. In dem Verhöre wurden ihr ihre Tags zuvor vorgebrachten Unwahrheiten und Widersprüche noch einmal vorgehalten und sie zur Angabe der Wahrheit ermahnt, es verfing aber nicht nur nicht, sondern die Arrestata hatte sogar die Frechheit, den Versuch zu wagen, einige dieser Unwahrheiten und Widersprüche zu heben zu suchen, wodurch sie sich aber nur in eine Menge neuer Widersprüche verwickelte. Sie ging noch weiter. Es wurde ihr nämlich eröffnet: Sie habe unter den ihr vorgestellten Personen einen hiesigen Burschen für ihren Bruder ausgegeben; — und dagegen ihren eignen ihr auch vorgestellten vor-

geblichen Bruder Jac. H. nicht gekannt. Sie brachte auf ersteres zur Entschuldigung vor: Der Bursche sähe ihrem Bruder Jacob vollkommen gleich, und von letzterem behauptete sie: Der ihr vorgestellte Mann sey Jac. H. nicht. Selbst als dieser ihr wieder vorgestellt wurde, als er selbst und mit ihm das Amt der Constitutae erklärte, er sey Jac. H., hatte sie die beyspielloste Unverschämtheit, zu behaupten: Er sey es nicht; sie aber sey H's Tochter. Sie mußte selbst bekennen, daß der hiesige Bursche, welcher neben Jac. H. ihr unter die Augen gestellt wurde, nicht die entfernteste Aehnlichkeit mit diesem habe; — blieb aber dennoch bey ihren vordern Behauptungen.

Es wurde der Constitutae ferner eröffnet, daß unter den ihr vorgestellten Personen auch ihre vorgebliche eigne Mutter gewesen sey, und daß sie sogar diese nicht gekannt habe. Sie suchte sich damit zu helfen, daß sie sogleich hastig erklärte: Das müßte die zweyte Frau gewesen seyn. Es habe sie gedünkt, diese sey ihre Mutter, sie habe aber nicht geglaubt, daß ihre Mutter (die H'sche Ehefrau ist 70 Jahre alt) hieher gehe. Als die H'sche Ehefrau selbst vortrat, und der Constitutae ins Angesicht behauptete, sie sey ihre Tochter nicht; blieb diese ganz gefühllos, warf nur einen flüchtigen Blick auf die H., wendete ihr Angesicht dann wieder ab, und stützte dasselbe, mit niedergeschlagenem Blicke, auf die rechte Hand; — wobey sie dann die Behauptung: sie sey H's Tochter, wiederholte.

Auf ähnliche Art benahm sie sich gegen die übrigen Einwohner aus H. — nur als ihr gesagt wurde, daß auch Georg Mich. S. behaupte, sie sey H's Tochter nicht, erklärte sie freywillig: Sie

habe sich bey Z. in H. über ein Vierteljahr lang aufgehalten, habe sich aber nicht zu erkennen gegeben. Endlich habe sie es aber nicht mehr übers Herz bringen können, — und daher sich aus H. entfernt.

In dem folgenden Verhöre wurde richtig gestellt, wie sich die Arrestata in F. und einigen andern Orten bey den Anverwandten der H'schen Eheleute eingeführt und betragen habe. Es wurden hierdurch zwar manche Gründe gegen die Depositionen der Arrestatae gesammelt; — der Hauptzweck aber: zu erforschen, wo sich dieselbe vor ihrer Ankunft in hiesiger Gegend aufgehalten habe, und dadurch sodann auszumitteln, wer und woher sie sey, — wurde nicht erreicht.

Durch die Vernehmung der Z'schen Eheleute aus H. ergab sich näher, was Georg Mich. S. und die Arrestata selbst, im Allgemeinen schon angegeben hatte. Die Arrestata hatte sich nämlich bey den Z'schen Eheleuten für die Schwägerin eines guten Freundes derselben aus B., der damals emigrirt war, und sich bey diesen aufgehalten hatte, ausgegeben. Sie war mit allen Familien- und sonstigen Verhältnissen jenes Freundes auf das genaueste bekannt, und täuschte hiedurch die Z'schen Eheleute so sehr, daß sie von diesen auf das freundschaftlichste behandelt wurde, Geld zu Kleidern vorgeschossen bekam, und als eine Freundin bey ihnen lebte. Diese Täuschung vermehrte sie noch dadurch, daß sie eine umständliche Entweichungsgeschichte aus dem Frauenkloster, die zwar gegen ihrer Mutter Willen, aber auf Geheiß ihres Schwagers geschehen sey, vorbrachte, in die Stadt fuhr, wo das Kloster war, und um einen französischen Officier, der die Reise mit ihr gemacht hatte,

zu täuschen, sogar in das Kloster selbst ging, dort aber, wie sie in der Folge selbst bekannte, nicht nach ihren Effecten, sondern nach einer Nonne, für welche sie einen Namen erfunden hatte, fragte, dann aber vorbrachte, die Priorin sey wegen einer vom Kloster zu bezahlenden Contribution nach M. verreist. Auf das höchste trieb sie aber das in sie gesetzte Vertrauen der Z'schen Eheleute dadurch, daß sie in deren Gegenwart an ihren vorgeblichen Schwager nach B. schrieb, diesen bat, sie abzuholen, und die Briefe wirklich absendete. — Sie hatte wahrscheinlich darauf gerechnet, die Kriegsunruhen würden die Briefe nicht an Ort und Stelle kommen lassen; es erfolgte aber eine Antwort ihres vorgeblichen Schwagers, jedoch nicht an sie, sondern an die Z'schen Eheleute, welche auch geschrieben hatten: wodurch die ganze Angabe der damaligen Arrestatae für falsch erklärt, und weiter bemerkt wurde: ihm, dem Freunde Z's, sey die Person wohl bekannt. Sie nenne sich Catharine S.* und sey wirklich aus B. jenseits Rheins gebürtig, wo ihr Vater Bettelvogt gewesen sey. Sie habe schon jenseit Rheins bey verschiedenen Anverwandten von ihm Geld auf seinen Namen aufgenommen. Sie sey verheurathet gewesen, ihrem Manne aber entlaufen rc. und überhaupt ein schlechtes Weibsbild. Dieser Brief veranlaßte, daß die Weibsperson von Z. ausgewiesen wurde. Den Brief besaß Z. nicht mehr, und durch die Kriegsereignisse war es unmöglich, in B. selbst nähere Erkundigung einzuziehen.

Inzwischen hatte die Arrestata auch ihrem vorgeblichen Vater, dem Jac. H. sen. aus H. mit gleicher Frechheit unter das Angesicht behauptet, sie sey

seine Tochter, und diese Behauptung, aller Protestationen und Gegenbehauptungen des H. ohngeachtet, auf das hartnäckigste fortgesetzt. Sie benahm sich aber auch hiebey wieder ganz kalt und gefühllos gegen ihren vorgeblichen Vater, und selbst ihre Betheurungen:

„Er ist doch mein Vater, und wenn die Felsen von einander springen!"

wurden, mit abgewendetem Gesichte, ganz gelassen vorgebracht.

H. erzählt nach der Confrontation die wahre Entweichungsgeschichte seiner Tochter, — und setzte das Amt in Kenntniß der verschiedenen Versuche, welche die Arrestata schon gemacht hatte, um als seine vorgebliche Tochter etwas von ihm zu erhalten. Alles dieses wird aber hier, um nicht weitläuftig zu werden, übergangen. Nur ist noch soviel zu bemerken, daß H. in der Folge ein Schreiben jenes Königl. Preußischen Regimentes exhibirte, unter welchem der Entführer und dermalige Gatte seiner wahren Tochter dient.

Die in dem nächsten Verhöre weiters vernommenen Einwohner aus B. erkannten die Arrestatam für jene Person, welche sich bey Z. daselbst aufgehalten hatte, — und behaupteten, so wie die übrigen, ganz bestimmt: sie sey H's Tochter nicht. Man hatte zwar nun von Seiten des Amtes Mittel genug in Händen, die Arrestatam zu überweisen, daß sie H's Tochter nicht sey; — um aber zu beweisen, wer sie wirklich sey, dazu fehlten die geeigneten Mittel, denn keine der sämmtlichen vernommenen Personen wußte das mindeste anzugeben, wodurch man hätte erfahren kön-

nen, wo sich die Arrestata vor ihrer Erscheinung in F. aufgehalten habe; — und doch schien es dem Amte um so nöthiger, alles aufzubieten, um hinsichtlich dieses Punctes Gewißheit zu erhalten; weil nach einem Verhöre von einem Wirthe angezeigt worden war, ein fremder Fuhrmann habe die Arrestatam in das Gefängniß zurückführen sehen, und bey dieser Gelegenheit erklärt:

„Das ist ja das Mensch aus B., die hat schon mehrere Streiche angefangen. Zu B. ist sie auch wegen einer solchen Geschichte auf den Schinderkarren gesetzt, und von den Jungen mit Koth geworfen worden."

Der Fuhrmann sollte sogleich zum Amte einbeschieden werden, hatte sich aber schon entfernt, und war nicht mehr einzuholen. Um nun den vorgebrachten Zweck wo möglich zu erreichen, wurden von dem Amte Umlaufschreiben erlassen, und durch diese den Ortsvorständen befohlen, zu berichten: Ob und welche Emigranten aus St. sich in ihren Orten aufhielten. Dadurch ging dann auch wirklich die Anzeige ein: In R. halte sich ein emigrirter Schulcandidat aus St. auf. Dieser wurde sogleich vorgeladen, und es veranstaltet, daß er die Arrestatam, ohne von ihr bemerkt zu werden, sehen konnte. Der Schulcandidat W. aus St. erkannte die Arrestatam für des verlebten Bettelvogts S. aus B. Tochter, und erzählte sogleich verschiedene Betrügereyen, welche sie jenseits Rheins verübt habe; die er jedoch nur durch Hörensagen wüßte.

Es wäre nun freylich kürzer gewesen, der Arrestatae sogleich den W. unter das Gesicht zu stellen;

mein, als möglich, zu beantworten. Man mußte sie bey mancher Frage fünf bis sechs und mehreremal an die Antwort erinnern. Stets aber wiederholte sie die Versicherung, sie sey H's Tochter, — und den Wunsch: zu ihren Eltern zu kommen, welche sie sicher erkennen würden.

Der Constitutae wurde das Unzureichende, Widersprechende und Falsche ihrer Angaben im Allgemeinen bekanntgemacht, und ihr dagegen vorgestellt, wie nothwendig es für sie selbst sey, wenn sie sich als die H'sche Tochter legitimiren wolle, nähere Kennzeichen und überzeugende Beweise für diese ihre Angabe beyzubringen. Sie erklärte sich aber außer Stand, nähere Kennzeichen anzugeben, und auf die ihr gestellte Frage: Ob sie kein Muttermaal habe? entgegnete sie forschend: das hat gewiß mein Bruder gesagt, daß ich ein Muttermaal habe? — Nach langem Zieren und damit bezwecktem Verweilen der näheren Angabe erklärte sie endlich: Sie habe ein Muttermaal ober der linken Hüfte ꝛc. Dagegen äußerte aber Jac. H., seine entwichene Schwester habe kein Muttermaal, welches in der Folge die H'sche Ehefrau selbst bestätigte, auch zeigte sich in der Folge sogar die Angabe der Constitutae, in der Art, wie sie dieselbe vorgebracht hatte, falsch. Die Constituta blieb trotz alles dessen, und aller Ermahnungen ohngeachtet bey ihrer Behauptung, sie sey H's Tochter, so wie dagegen Peter H., R. und dessen Ehefrau bey dem Widerspruch dieser Angabe.

Es war schon spät in der Nacht, als die vorgedachte Procedur so weit gekommen war. Die hiedurch höchst verdächtig gewordene Constituta wurde arretirt und gleich auf den folgenden Tag die H'sche Ehe-

au (der Mann war krank), deren 2ter Sohn Jacob,
id deren nächste Nachbarn, nebst der Hebamme von
. citirt. Diese erschienen, die letztere ausgenom-
en, sämtlich; — um aber der Arrestatae, deren
anzes Benehmen nicht geringe Verschmitztheit ver-
eth, nicht Gelegenheit zu lassen, durch dreistes Ra-
ien und Glück eine oder die andere der ihr vorzustel-
nden Personen richtig zu benennen; fand das Amt
öthig, diesen noch einige andere Weiber von hier,
ungefähr von gleichem Alter mit der H'schen Ehefrau,
nd einen hiesigen ledigen Burschen, der ohngefähr
it Jac. H. gleiches Alter, sonst aber mit diesem auch
icht die entfernteste Aehnlichkeit hatte, beyzuge-
llen.

Diese sämmtliche wurden von dem Verhalt der
Sache, so viel nöthig war, unterrichtet, und dahin
ngewiesen: Jede einzelne Person solle, so wie sie von
em Amtsdiener in der diesem vorherbestimmten Rei-
enfolge vorgeführt werde, eintreten, die in der Amts-
ube befindlich seyn werdende Arrestatam genau be-
chtigen, mit derselben sich aber weder in ein Gespräch
inlassen, noch, falls diese auf die ihr von dem Amte
estellt werdenden Fragen wahr oder falsch antworte,
as mindeste Zeichen der Billigung oder Mißbilligung
olcher Antworten von sich geben. Der vorgebliche
Bruder der Arrestata Jac. H. wurde instruirt, mit
inem ihm desfalls zugestellten verschlossenen Schrei-
en zu einem ihm bestimmten Zeitpuncte während des
Verhörs wie ein gewöhnlicher Frohnbote vorzutreten,
as Schreiben zu überreichen, und sich unter dem Vor-
vande, er müsse Antwort haben, so lange aufzuhal-
en, daß er die Arrestatam und diese ihn genau be-

obachten könne; auf erhaltten werdendes Geheiß aber eben so stillschweigend wie die übrigen abzutreten.

Nach dieser Vorrichtung erfolgte endlich der Act selbst, von welchem der nähere Aufschluß erwartet wurde, folgendergestalt:

Zuerst trat Georg Mich. S. von H., ein Nachbar der H'schen Eheleute vor. Die Arrestata suchte die untere Hälfte ihres Gesichtes (was sie bey jedem folgenden Auftritte zu wiederholen suchte) hinter ihrem vorgehaltenen Naßtuche zu verbergen; auf wiederholte Ermahnung unterließ sie jedoch dieses, erklärte aber auf die Frage: wer der vor ihr stehende Mann sey?

„Er ist von H. und heißt Georg Mich. S." —

S. selbst machte Miene mit der Arrestata zu sprechen; — unterließ dieses jedoch, auf erhaltenen zurechtweisenden Wink und ging stillschweigend ab.

Nun trat der beygemischte, ledige, hiesige Bursche vor. Die Arrestata betrachtete ihn, und erklärte nach einigem Besinnen:

„Das ist mein Bruder Jacob."

Die vorgetretene Philippine R. von hier hatte die ihr gegebene Weisung, sich so zu kleiden, als ob sie über Feld gekommen sey, nicht genau befolgt. Die Arrestata erklärte: Die Frau sey von H., sie kenne aber selbe nicht.

Joh. F. der nächste Nachbar der H'schen Eheleute in H. trat vor, und die Arrestata äußerte: Sie wisse nicht, woher der Mann sey, sie kenne ihn nicht.

Während dem Joh. F. vorstand, trat, nach der ihm gegebenen Weisung, der vorgebliche Bruder der Arrestatae Jac. H. vor. Sie wendete freywillig keinen Blick auf denselben, mußte also angewiesen

werden, auch diesen Mann genau zu betrachten, und anzugeben, wer er sey. Sie that ersteres und erklärte dann:

„Sie wisse nicht, woher der Mann sey, und „kenne ihn nicht."

Nun folgte die vorgebliche Mutter der Arrestatae, die H'sche Ehefrau. Die Arrestata erklärte:

„Das sey ihres Vaters-Bruder Ehefrau."

Dieser folgte die 2te der beygegebenen hiesigen Weiber, welche die Weisung, sich festtäglich zu kleiden, noch weniger als die erste befolgt hatte. Hierin fand auch wahrscheinlich die Arrestata den Grund zu der Erklärung:

„Sie wisse nicht, ob diese Frau von hier, oder von H., oder wo sie sonst her sey; sie kenne sie nicht."

Endlich trat auch Joh. A. von H. vor. Die Arrestata sagte:

„Der Mann sey von H. Wie er heiße, wisse sie nicht. Er sey aber ihr Vater nicht."

Die Arrestata wurde hierauf wieder in das Gefängniß zurückgebracht, und dem Amtsdiener der vorgebliche Bruder der Arrestatae Jac. H. als besonderer Wächter beygegeben, damit sie Gelegenheit finde diesen noch genauer zu betrachten. Jac. H. meldete bey seiner Rückkunft, die Arrestata habe ihn unterwegs gefragt:

„Nicht wahr, ihr seyd nicht aus H.?"

Worauf er ihr mit Nein geantwortet habe.

Die H'sche Ehefrau erklärte, nachdem sie wieder eingetreten war: die Arrestata sey ihre entwichene Tochter nicht, und gab zugleich die bestimmtesten Merk-

male an, wodurch sich jene von dieser auffallend unterscheide. Ebenso behauptete Jac. H., unter Anführung seiner Gründe: die Arrestata sey seine entwichene Schwester nicht; — und die Depositionen der übrigen Einwohner von H. kamen beynahe allgemein dahin überein: Die ihnen vorgestellte Person sey die entwichene, von ihnen wohlgekannte H'sche Tochter nicht. Georg Mich. S. behauptete zwar ebenfalls, die Arrestata sey die H'sche Tochter nicht, hingegen erklärte er weiter: Er kenne dieselbe gar wohl, denn sie habe sich ohngefähr ein Vierteljahr lang zu H. bey seinem Nachbarn zu Z. aufgehalten, und erst vor 3 Wochen ohngefähr diesen verlassen. Bey Z. habe sich die Constituta für die aus B. jenseit Rheins gebürtige Schwägerin eines guten Freundes desselben ausgegeben, und weiter vorgebracht, sie sey in einem Frauenkloster gewesen, u. s. w.

Die Arrestata suchte, als sie wieder zum Verhöre geführt werden sollte, diesem durch vorgespiegelte, falsch befundene Krankheit zu entgehen; es gelang ihr aber nicht. In dem Verhöre wurden ihr ihre Tags zuvor vorgebrachten Unwahrheiten und Widersprüche noch einmal vorgehalten und sie zur Angabe der Wahrheit ermahnt, es verfing aber nicht nur nicht, sondern die Arrestata hatte sogar die Frechheit, den Versuch zu wagen, einige dieser Unwahrheiten und Widersprüche zu heben zu suchen, wodurch sie sich aber nur in eine Menge neuer Widersprüche verwickelte. Sie ging noch weiter. Es wurde ihr nämlich eröffnet: Sie habe unter den ihr vorgestellten Personen einen hiesigen Burschen für ihren Bruder ausgegeben; — und dagegen ihren eignen ihr auch vorgestellten vor-

geblichen Bruder Jac. H. nicht gekannt. Sie brachte auf ersteres zur Entschuldigung vor: Der Bursche sähe ihrem Bruder Jacob vollkommen gleich, und von letzterem behauptete sie: Der ihr vorgestellte Mann sey Jac. H. nicht. Selbst als dieser ihr wieder vorgestellt wurde, als er selbst und mit ihm das Amt der Constitutae erklärte, er sey Jac. H., hatte sie die beyspiellose Unverschämtheit, zu behaupten: Er sey es nicht; sie aber sey H's Tochter. Sie mußte selbst bekennen, daß der hiesige Bursche, welcher neben Jac. H. ihr unter die Augen gestellt wurde, nicht die entfernteste Aehnlichkeit mit diesem habe; — blieb aber dennoch bey ihren vordern Behauptungen.

Es wurde der Constitutae ferner eröffnet, daß unter den ihr vorgestellten Personen auch ihre vorgebliche eigne Mutter gewesen sey, und daß sie sogar diese nicht gekannt habe. Sie suchte sich damit zu helfen, daß sie sogleich hastig erklärte: Das müßte die zweyte Frau gewesen seyn. Es habe sie gedünkt, diese sey ihre Mutter, sie habe aber nicht geglaubt, daß ihre Mutter (die H'sche Ehefrau ist 70 Jahre alt) hieher gehe. Als die H'sche Ehefrau selbst vortrat, und der Constitutae ins Angesicht behauptete, sie sey ihre Tochter nicht; blieb diese ganz gefühllos, warf nur einen flüchtigen Blick auf die H., wendete ihr Angesicht dann wieder ab, und stützte dasselbe, mit niedergeschlagenem Blicke, auf die rechte Hand; — wobey sie dann die Behauptung: sie sey H's Tochter, wiederholte.

Auf ähnliche Art benahm sie sich gegen die übrigen Einwohner aus H. — nur als ihr gesagt wurde, daß auch Georg Mich. S. behaupte, sie sey H's Tochter nicht, erklärte sie freywillig: Sie

habe sich bey Z. in H. über ein Vierteljahr lang aufgehalten, habe sich aber nicht zu erkennen gegeben. Endlich habe sie es aber nicht mehr übers Herz bringen können, — und daher sich aus H. entfernt.

In dem folgenden Verhöre wurde richtig gestellt, wie sich die Arrestata in F. und einigen andern Orten bey den Anverwandten der H'schen Eheleute eingeführt und betragen habe. Es wurden hierdurch zwar manche Gründe gegen die Depositionen der Arrestatae gesammelt; — der Hauptzweck aber: zu erforschen, wo sich dieselbe vor ihrer Ankunft in hiesiger Gegend aufgehalten habe, und dadurch sodann auszumitteln, wer und woher sie sey, — wurde nicht erreicht.

Durch die Vernehmung der Z'schen Eheleute aus H. ergab sich näher, was Georg Mich. S. und die Arrestata selbst, im Allgemeinen schon angegeben hatte. Die Arrestata hatte sich nämlich bey den Z'schen Eheleuten für die Schwägerin eines guten Freundes derselben aus B., der damals emigrirt war, und sich bey diesen aufgehalten hatte, ausgegeben. Sie war mit allen Familien- und sonstigen Verhältnissen jenes Freundes auf das genaueste bekannt, und täuschte hiedurch die Z'schen Eheleute so sehr, daß sie von diesen auf das freundschaftlichste behandelt wurde, Geld zu Kleidern vorgeschossen bekam, und als eine Freundin bey ihnen lebte. Diese Täuschung vermehrte sie noch dadurch, daß sie eine umständliche Entweichungsgeschichte aus dem Frauenkloster, die zwar gegen ihrer Mutter Willen, aber auf Geheiß ihres Schwagers geschehen sey, vorbrachte, in die Stadt fuhr, wo das Kloster war, und um einen französischen Officier, der die Reise mit ihr gemacht hatte,

zu täuschen, sogar in das Kloster selbst ging, dort aber, wie sie in der Folge selbst bekannte, nicht nach ihren Effecten, sondern nach einer Nonne, für welche sie einen Namen erfunden hatte, fragte, dann aber vorbrachte, die Priorin sey wegen einer vom Kloster zu bezahlenden Contribution nach M. verreist. Auf das höchste trieb sie aber das in sie gesetzte Vertrauen der Z'schen Eheleute dadurch, daß sie in deren Gegenwart an ihren vorgeblichen Schwager nach B. schrieb, diesen bat, sie abzuholen, und die Briefe wirklich absendete. — Sie hatte wahrscheinlich darauf gerechnet, die Kriegsunruhen würden die Briefe nicht an Ort und Stelle kommen lassen; es erfolgte aber eine Antwort ihres vorgeblichen Schwagers, jedoch nicht an sie, sondern an die Z'schen Eheleute, welche auch geschrieben hatten: wodurch die ganze Angabe der damaligen Arrestatae für falsch erklärt, und weiter bemerkt wurde: ihm, dem Freunde Z's, sey die Person wohl bekannt. Sie nenne sich Catharine S.* und sey wirklich aus B. jenseits Rheins gebürtig, wo ihr Vater Bettelvogt gewesen sey. Sie habe schon jenseit Rheins bey verschiedenen Anverwandten von ihm Geld auf seinen Namen aufgenommen. Sie sey verheurathet gewesen, ihrem Manne aber entlaufen ꝛc. und überhaupt ein schlechtes Weibsbild. Dieser Brief veranlaßte, daß die Weibsperson von Z. ausgewiesen wurde. Den Brief besaß Z. nicht mehr, und durch die Kriegsereignisse war es unmöglich, in B. selbst nähere Erkundigung einzuziehen.

Inzwischen hatte die Arrestata auch ihrem vorgeblichen Vater, dem Jac. H. sen. aus H. mit gleicher Frechheit unter das Angesicht behauptet, sie sey

seine Tochter, und diese Behauptung, aller Protesta- tionen und Gegenbehauptungen des H. ohngeachtet, auf das hartnäckigste fortgesetzt. Sie benahm sich aber auch hiebey wieder ganz kalt und gefühllos gegen ihren vorgeblichen Vater, und selbst ihre Betheu- rungen:

„Er ist doch mein Vater, und wenn die Felsen von einander springen!"

wurden, mit abgewendetem Gesichte, ganz gelassen vorgebracht.

H. erzählt nach der Confrontation die wahre Ent- weichungsgeschichte seiner Tochter, — und setzte das Amt in Kenntniß der verschiedenen Versuche, welche die Arrestata schon gemacht hatte, um als seine vor- gebliche Tochter etwas von ihm zu erhalten. Alles dieses wird aber hier, um nicht weitläuftig zu wer- den, übergangen. Nur ist noch soviel zu bemerken, daß H. in der Folge ein Schreiben jenes Königl. Preu- ßischen Regimentes exhibirte, unter welchem der Ent- führer und dermalige Gatte seiner wahren Tochter dient.

Die in dem nächsten Verhöre weiters vernomme- nen Einwohner aus B. erkannten die Arrestatam für jene Person, welche sich bey Z. daselbst aufgehal- ten hatte, — und behaupteten, so wie die übrigen, ganz bestimmt: sie sey H's Tochter nicht. Man hatte zwar nun von Seiten des Amtes Mittel genug in Hän- den, die Arrestatam zu überweisen, daß sie H's Toch- ter nicht sey; — um aber zu beweisen, wer sie wirk- lich sey, dazu fehlten die geeigneten Mittel, denn kei- ne der sämmtlichen vernommenen Personen wußte das mindeste anzugeben, wodurch man hätte erfahren kön-

nen, wo sich die Arrestata vor ihrer Erscheinung in F. aufgehalten habe; — und doch schien es dem Amte um so nöthiger, alles aufzubieten, um hinsichtlich dieses Punctes Gewißheit zu erhalten; weil nach einem Verhöre von einem Wirthe angezeigt worden war, ein fremder Fuhrmann habe die Arrestatam in das Gefängniß zurückführen sehen, und bey dieser Gelegenheit erklärt:

„Das ist ja das Mensch aus B., die hat schon mehrere Streiche angefangen. Zu B. ist sie auch wegen einer solchen Geschichte auf den Schinderkarren gesetzt, und von den Jungen mit Koth geworfen worden."

Der Fuhrmann sollte sogleich zum Amte einbeschieden werden, hatte sich aber schon entfernt, und war nicht mehr einzuholen. Um nun den vorgebrachten Zweck wo möglich zu erreichen, wurden von dem Amte Umlaufschreiben erlassen, und durch diese den Ortsvorständen befohlen, zu berichten: Ob und welche Emigranten aus St. sich in ihren Orten aufhielten. Dadurch ging dann auch wirklich die Anzeige ein: In R. halte sich ein emigrirter Schulcandidat aus St. auf. Dieser wurde sogleich vorgeladen, und es veranstaltet, daß er die Arrestatam, ohne von ihr bemerkt zu werden, sehen konnte. Der Schulcandidat W. aus St. erkannte die Arrestatam für des verlebten Bettelvogts S. aus B. Tochter, und erzählte sogleich verschiedene Betrügereyen, welche sie jenseits Rheins verübt habe; die er jedoch nur durch Hörensagen wüßte.

Es wäre nun freylich kürzer gewesen, der Arrestatae sogleich den W. unter das Gesicht zu stellen;

um sie durch den Eindruck einer unerwarteten Confrontation zum Geständnisse zu bringen zu suchen; — da aber von der Arrestata, ihrem vordern Benehmen nach, nicht zu vermuthen war, daß Eindrücke dieser Art auf sie würken würden; da ferner im Gegentheile zu befürchten stand, sie werde, wenn sie die Schwäche der in diesem Augenblicke gegen sie vorhandenen Angaben und Beweismittel kenne, nur noch hartnäckiger leugnen; — und da endlich es auch, um die Arrestatam ganz kennen zu lernen, nöthig war, ihr auch einigen Spielraum zu lassen; so wurde die Untersuchung folgender Gestalt gegen die Arrestatam selbst fortgesetzt:

Nachdem sie auf wiederholte Fragen, aller ihr aus den vorgängigen Verhören weiters gemachten Instanzen ohngeachtet, dabey geblieben war, sie sey H's Tochter; so wurde sie endlich angewiesen, als solche die Geschichte ihrer Bekanntschaft mit ihrem Entführer, und der Entführung selbst genau und umständlich anzugeben, und dann: ebenso genau und pünctlich zu erzählen, wo sie sich mit ihrem Entführer von ihrer Entführung an bis zu ihrer Arretirung aufgehalten habe. Sie wurde, indem sie dieses zu bewürken suchte, durch immerwährende Fragen genöthigt, beynahe von jedem Tage Rechenschaft zu geben, alle Marschstationen, Quartiere rc. zu bekennen, kurz alle Kleinigkeiten anzugeben, die ihr, wenn sie wirklich H's Tochter gewesen wäre, sehr wohl bekannt seyn mußten, deren Angabe ihr aber im Verhöre die größte Angst erzeugen, und eine Menge Widersprüche in ihren Erzählungen erzeugen mußte, wenn sie jene nicht war. So kam es dann auch! — sie gerieth in einen

Labyrinth von Widersprüchen, ihre Erzählung wimmelte von handgreiflichen Lügen, und oft waren ihre Angaben von der Art, daß man sie sicher für verrückt gehalten haben würde, wenn nicht das ihr von Zeit zu Zeit unwillkührlich entfahrene, jedoch gleich von ihr zu verbergen gesuchte Lachen, und überhaupt ihr ganzes Betragen für das Gegentheil gesprochen und bewiesen hätte, daß blos der äußerste Grad von Unverschämtheit der Arrestatae es möglich mache, so zu sprechen. Alle die Unwahrheiten, alle die Widersprüche hier anzuführen, würde ein besonderes Heft erfordern. Um aber nur einigermaaßen dazu beyzutragen, daß man die Frechheit der Arrestata näher kennen lerne, sey folgendes angeführt:

„Sie marschirte mit dem k. k. Regimente, unter welchem ihr Entführer als Gemeiner diente, (NB. im Jahre 1795., wo noch niemand an einen Krieg in der Schweiz dachte,) von Mainz und Kassel aus, wo die Franzosen schon waren, nach Basel. Von Basel, sagte sie, sey das Regiment am zweyten Tage nach der Ankunft tiefer in die Schweiz marschirt, wo sich die Schweizer widersetzt, und den k. k. Truppen eine Schlacht geliefert hätten. Das Schlachtfeld sey 9 Stunden Weges von Basel entfernt gewesen. Drey Tage hernach habe das Regiment den Franzosen eine Schlacht geliefert, welche zwey Tage fortgewährt habe, und durch welche die k. k. Truppen genöthigt gewesen seyen, zu retiriren xc. xc.

„Sie seyn ins Preußische marschirt, und der Ort, wo ihr Regiment zuerst hingekommen sey, nenne sich Ullmüz. Der Staab sey in Mähren drey bis vier Stunden von Ullmüz gelegen. Sie seyn ge-

rade nach Ullmůz, einem sehr großen Flecken, gekommen ꝛc. ꝛc.

„Von Ullmůz seyn sie hierauf ab, durch Böhmen hindurch marschirt, und bey dem Austritte aus Böhmen seyen sie in einem Lande gewesen, neben welchem sich ein großes grünes Wasser befunden habe. Auf diesem Marsche hätten sie 9 Monate ununterbrochen zugebracht, und nur jeder 5te Tag sey Rasttag gewesen. Jenes grüne Wasser sey das Meer nicht, sondern jenes Wasser gewesen, in welchem man die Heringe fange. Das Land heiße, wie man ihr auf ihr Nachfragen gesagt habe, Egypten, wo der Reiß und Zucker wachse, und nur drey Stunden von dem Orte, wo sie gestanden seyn, sey, so wie ihr die Leute gesagt hätten, der Ort entfernt gewesen, wo unser Herr Jesus im Grabe gelegen sey. Es reue sie noch, daß sie nicht dahin gegangen sey. Sie seyen disseits des Wassers und Buonaparte mit seiner großen Armee jenseits gestanden. Ueber dieses Wasser seyen die Kaiserlichen mit Schiffen, worauf sie 24—25 Kanonen gestellt hätten, gesetzt. Sie, Constituta, sey auf dem Schiffe gewesen, worauf sich Fleisch und Brodt befunden habe. In dem grünen Wasser habe es Thiere gegeben, welche einen Kopf wie ein Weibsbild und auch so einen Leib, statt der Füße aber einen Schwanz wie die Fische gehabt hätten. Vor diesen Thieren habe sie sich entsetzlich gefürchtet, und ihre Leute hätten alle Kranke hinaus ins Wasser werfen müssen, weil die Thiere keine Kranke in den Schiffen leiden könnten. — (Nur mit Mühe suchte die Constituta bey dieser Erzählung das Lachen, durch Kauen an ihren Nägeln, zu verbergen.) „Als die Armee auf

auf die andere Seite, wo Buonaparte gewesen, gekommen sey, sey Buonaparte, der zuvor von Rom alles Geld mitgenommen habe, geschlagen worden, und habe sich heimlich, verkleidet wie ein Bürgersmann, flüchtig machen müssen. Damals hätten sie die 62ste Halbbrigade, sodann die 10te, 19te und 14ste Halbbrigade gefangen genommen ꝛc. ꝛc."

„Bey Griesem, 8 Stunden von Basel, seyen sie überfallen und gefangen worden. Die Franzosen hätten sie von Griesem in 6 Tagen nach Straßburg, von da in einem Tage nach Elsaßzabern, von da in 3—4 Tagen nach Nanzig, von hier in 8 Tagen nach Lyon, von hier in 3 Tagen nach Chalon und von da in 6—7 Tagen nach Mez gebracht ꝛc. ꝛc."

Unter solchen und hunderterley Unwahrheiten ähnlicher Art, brachte sie ihre Erzählung zu Ende. Ihr Entführer und 2 Kinder, welche sie von diesem gehabt haben wollte, waren gestorben, — und sie befand sich am Ende bey Z. in H. Um sie nun noch weiter zu bringen, wurde sie angewiesen, auch die Geschichte ihres Aufenthalts bey Z. zu erzählen, worauf sie dann den ganzen gespielten Betrug einbekannte. Sie stand also so, daß sie nun schon eines Betrugs überwiesen war, und von diesem gegen sie, ihrer neuern Angaben wegen, argumentirt werden konnte. Man suchte sie aber zuvor immer noch durch andere Gründe zum Geständnisse zu bringen. Sie hatte in ihrer Erzählung nicht das mindeste davon gesagt, daß sie mit ihrem Entführer in Königl. Preußischen Diensten gewesen sey, sie wurde also besonders darüber befragt, und nachdem sie lange den Namen des k. k. Inf. Regiments Preiß mit preußisch verwechselt

hatte, erklärte sie endlich, daß ihr Entführer nie in preußischen Diensten gewesen sey. Nun wurde das von H. dem Vater exhibirte Originalschreiben des Königl. Preußischen Regiments, unter welchem sich die H'sche Tochter mit ihrem Entführer befand, und das diesem Beyliegende von jenen beiden eigenhändig unterschriebene Protocoll gegen sie benutzt. Sie suchte auf jede nur erdenkliche Weise auszuweichen, — und als sie endlich auf das Aeußerste getrieben war, hatte sie die schaamloseste Frechheit, das Protocoll, samt dem Schreiben, trotz Siegel und Unterschrift für ein Falsum zu erklären. So fruchtlos, wie dieser Versuch, waren alle folgende; — denn die Arrestata blieb aller Ermahnungen, aller ihr über ihre Widersprüche und Lügen gemachten Instanzen ungeachtet, durchaus bey der Behauptung, sie sey H's Tochter. Ihre Aeußerungen über diesen Punct waren gewöhnlich von folgender Art:

Man könne schreiben, wohin man wolle; sie sey H's Tochter; und wenn man sie auch 100 Jahre einsperre, und wenn itzt gleich der Richter herkomme und ihr den Kopf abschlage; so könne sie doch nicht anders sagen. — Ihr Blut komme auf ihre Leute! Wie werde sie so toll seyn, sich für ihres Vaters Tochter auszugeben, wenn sie es nicht wirklich sey? Man könne ja auch nach Italien schreiben, in 8 Tagen komme der Brief dahin. — Sie sitze gewiß nicht mehr lange. Wenn sie nur dem Teufel in den Rachen wollte, so hätte sie schon längst etwas gemacht, — wodurch sie gar nicht hergekommen seyn würde ꝛc. ꝛc.

Sie werde wol sagen, dieser oder jener sey ihr Vater, wenn er es auch nicht wäre? — — H. sey

ihr Vater, der werde es auch wol am Ende verantworten müssen; — der solle zum Teufel seine Sachen für sich behalten; sie wolle ja itzt gar nichts mehr. — Sie sitze gewiß keine 3 Tage mehr! sie thue sich lieber einen Tod an; — man werde sie sicher in Zeit von 3 Tagen todt aus dem Gefängniß tragen rc. rc.

Unter solchen Aeußerungen blieb denn wol keine Hoffnung übrig, die Constitutam ohne völlige Ueberweisung zu einem Geständnisse zu bringen; — doch wurde ihr im Allgemeinen durch verschiedene Artikel eröffnet, daß man bestimmte Nachricht über ihren Namen, Geburtsort, und über ihre sonstige Verhältnisse habe, daß man sie bereits von Leuten, welche sie wohl kennten, habe besichtigen lassen, und daß man ihr, falls sie länger leugne, Leute aus ihrem Geburtsort unter das Gesicht stellen und sie überweisen lassen werde. Alles dieses verfing aber nicht; vielmehr erklärte sie, auf die letzte Bemerkung:

„Es solle ihr sehr lieb seyn, wenn dieses geschehe."

Von Seiten des Amtes wurden also, um der Constitutae näher zu rücken, sowol die Z'schen Eheleute, als sechs andere der vorgedachten Einwohner aus H. vorgeladen, um im Angesichte derselben beeidigt zu werden, und so sowol das Corpus delicti hinsichtlich des den Z'schen Eheleuten gespielten Betrugs, als den vollsten Beweis gegen ihre Angabe, sie sey H's Tochter, zu erhalten. — Auch waren ebenso die H'schen Eheleute und Geschwister einbestellt, um, wenn erst durch den Eid der Vorgedachten aller Schein, als ob sie ihre Tochter und respective Schwester verleugnen könnten, gehoben seyn würde, ebenfalls ihre Aussagen eidlich zu bestätigen. Die Z'schen Eheleute und

hatte, erklärte sie endlich, daß ihr Entführer nie in preußischen Diensten gewesen sey. Nun wurde das von H. dem Vater exhibirte Originalschreiben des Königl. Preußischen Regiments, unter welchem sich die H'sche Tochter mit ihrem Entführer befand, und das diesem Beyliegende von jenen beiden eigenhändig unterschriebene Protocoll gegen sie benutzt. Sie suchte auf jede nur erdenkliche Weise auszuweichen, — und als sie endlich auf das Aeußerste getrieben war, hatte sie die schaamloseste Frechheit, das Protocoll, samt dem Schreiben, trotz Siegel und Unterschrift für ein Falsum zu erklären. So fruchtlos, wie dieser Versuch, waren alle folgende; — denn die Arrestata blieb aller Ermahnungen, aller ihr über ihre Widersprüche und Lügen gemachten Instanzen ungeachtet, durchaus bey der Behauptung, sie sey H's Tochter. Ihre Aeußerungen über diesen Punct waren gewöhnlich von folgender Art:

Man könne schreiben, wohin man wolle; sie sey H's Tochter; und wenn man sie auch 100 Jahre einsperre, und wenn itzt gleich der Richter herkomme und ihr den Kopf abschlage; so könne sie doch nicht anders sagen. — Ihr Blut komme auf ihre Leute! Wie werde sie so toll seyn, sich für ihres Vaters Tochter auszugeben, wenn sie es nicht wirklich sey? Man könne ja auch nach Italien schreiben, in 8 Tagen komme der Brief dahin. — Sie sitze gewiß nicht mehr lange. Wenn sie nur dem Teufel in den Rachen wollte, so hätte sie schon längst etwas gemacht, — wodurch sie gar nicht hergekommen seyn würde 2c. 2c.

Sie werde wol sagen, dieser oder jener sey ihr Vater, wenn er es auch nicht wäre? — — H. sey

ihr Vater, der werde es auch wol am Ende verantworten müssen; — der solle zum Teufel seine Sachen für sich behalten; sie wolle ja itzt gar nichts mehr. — Sie sitze gewiß keine 3 Tage mehr! sie thue sich lieber einen Tod an; — man werde sie sicher in Zeit von 3 Tagen todt aus dem Gefängniß tragen rc. rc.

Unter solchen Aeußerungen blieb denn wol keine Hoffnung übrig, die Constitutam ohne völlige Ueberweisung zu einem Geständnisse zu bringen; — doch wurde ihr im Allgemeinen durch verschiedene Artikel eröffnet, daß man bestimmte Nachricht über ihren Namen, Geburtsort, und über ihre sonstige Verhältnisse habe, daß man sie bereits von Leuten, welche sie wohl kennten, habe besichtigen lassen, und daß man ihr, falls sie länger leugne, Leute aus ihrem Geburtsort unter das Gesicht stellen und sie überweisen lassen werde. Alles dieses verfing aber nicht; vielmehr erklärte sie, auf die letzte Bemerkung:

„Es solle ihr sehr lieb seyn, wenn dieses geschehe."
Von Seiten des Amtes wurden also, um der Constitutae näher zu rücken, sowol die Z'schen Eheleute, als sechs andere der vorgedachten Einwohner aus H. vorgeladen, um im Angesichte derselben beeidigt zu werden, und so sowol das Corpus delicti hinsichtlich des den Z'schen Eheleuten gespielten Betrugs, als den vollsten Beweis gegen ihre Angabe, sie sey H's Tochter, zu erhalten. — Auch waren ebenso die H'schen Eheleute und Geschwister einbestellt, um, wenn erst durch den Eid der Vorgedachten aller Schein, als ob sie ihre Tochter und respective Schwester verleugnen könnten, gehoben seyn würde, ebenfalls ihre Aussagen eidlich zu bestätigen. Die Z'schen Eheleute und

die sechs übrigen legten in Gegenwart der Inquisitin den Eid ab, und bestätigten, nachdem diese abgeführt war, auf diesen Eid, ihre vordern Angaben durchaus. Die Inquisitin wurde wieder vorgeführt, und nun erfolgte auf die Frage: Ob sie noch behauptete, H's Tochter zu seyn? — die Antwort: Nein! — Das Gericht glaubte nun plötzlich im Reinen zu seyn, und fragte weiter: Wer sie dann sey? — Es erfolgte aber unter vielen Entschuldigungen und Verwünschungen einer sichern G. die ehemals bey H. gedient habe, die völlig unerwartete Antwort: Sie sey des Leinewebers M. aus B. Tochter. Ohne ihr über diese neue fälschliche Angabe die mindeste Instanz zu machen, wurde sie angewiesen, ihre Geschichte als angebliche M. zu erzählen. Sie kam dieser Aufforderung nach, und häufte wieder Unwahrheiten auf Unwahrheiteu. Ohne sie hierin zu stöhren, wurde ihr neues Geständniß dazu benutzt, um daraus, wegen ihrer vorherigen betrügerischen Angabe, sie sey H's Tochter, die geeigneten Argumente gegen sie zu bilden. Sie mußte nunmehr auch diese Betrügerey in ihrem vollen Umfange bekennen; — doch leugnete sie stets die Absicht gehabt zu haben, sich einen beträchtlichen Theil des Vermögens der H'schen Eheleute zu verschaffen; — und trieb sogar ihre Unverschämtheit auch dahin, zu behaupten, sie habe sich durch das Vorgeben, sie sey H's Tochter, nur Aufenthalt und Kleider zu verschaffen gesucht, sey aber Willens gewesen, sich ihren Verwandten und Bekannten, welche sie in der Gegend habe (sie nannte auf besondere Fragen einige), zu entdecken, um von diesen sodann das, was sie von der H'schen Familie angenommen habe, wieder zu er-

halten. Nachdem man nun auf diese Weise von ihr auch die wiederholte Confession aller ihrer vordern gerichtlichen und außergerichtlichen Lügen erhalten hatte; wurde ihr endlich auch der Wahn: das Amt glaube wirklich sie sey M., für welche sie sich ausgebe, benommen; indem ihr, jedoch ebenfalls nur im Allgemeinen, bemerkt wurde, man wisse: sie heiße nicht M. u. s. w. — Man hatte von Seiten des Amtes noch einen in der Gegend befindlichen Schulmeister aus B. und sogar ein Bruderskind jener M. ausgeforscht, für welche die Inquisiten sich ausgab. So wie aber alle Vorstellungen und Ermahnungen völlig fruchtlos bey ihr waren; so nahm sie auch darauf nicht die mindeste Rücksicht, daß man ihr sagte, es befänden sich Leute aus der M'schen Familie in der Gegend, die man ihr unter das Gesicht stellen werde. Sie trieb die Beharrlichkeit in ihren neuen Lügen so weit, daß sie selbst dann, als ihr in einem weitern Verhöre W. aus B. vorgestellt, und von ihr auch erkannt wurde, selbst diesem noch, aller Widersprüche desselben ohngeachtet, unter das Gesicht behauptete, sie hieße M. — Erst als ihr auch der Schulmeister M. von B. gebürtig unter das Gesicht behauptet hatte: sie sey die M. nicht, für welche sie sich ausgebe, — antwortete sie, doch erst nach dessen Abgang, auf die wiederholte Frage: Ob sie noch behaupte M's Tochter zu seyn? nach langem Besinnen: Nein, und nannte dann, auf weitere Fragen, ihren wahren Namen, Anna Maria S. aus B.

Sie bekannte nunmehr, mit einem gewissen S., Bauersmann in S., verehelicht gewesen zu seyn,

mit diesem uneinig gelebt und ihn verlassen, auch 2 Kinder im Ehebruch empfangen zu haben, und dann geschieden worden zu seyn. Von allen Betrügereien, die im Allgemeinen, wie oben schon bemerkt, und neuerdings durch den Schulmeister M. gegen sie angegeben worden waren, bekannte sie nicht eine einzige, und auch die gegen sie aufgestellten Gründe: sie habe nur deswegen ihren wahren Namen so lange verschwiegen, um mit diesem ihre Vergehen zu verheimlichen, vermochten nichts gegen sie; vielmehr suchte sie ihre letzte falsche Angabe, sie heiße M., damit zu entschuldigen, daß sie vorgab, sie habe damit nur soviel zu erwirken gesucht, daß es, wenn von Amtswegen nach B. geschrieben werde, dort nicht bekannt werde, daß sie hier in Arrest sey. Obschon sie nun einbekannt hatte, die Tochter eines armen Mannes zu seyn, so beharrte sie noch immer darauf, daß jene Leute, welche sie genannt hatte, für sie alles bezahlen würden. Durch eingezogene Erkundigungen ergaben sich aber auch diese Behauptungen als falsch, und so wurde sie denn völlig als unleugbare Betrügerin dargestellt.

Noch hatte sie auch als Anna Maria S. behauptet, Jahre lang mit einem Unterofficier des k. k. Infanterie-Regiments Giulay herumgezogen zu seyn; auch diese Angabe wurde durch eingezogene Erkundigung falsch befunden, und endlich auch von ihr dafür anerkannt. Dagegen nahm sie nun die ganze Angabe, mit den k. k. Truppen umhergezogen zu seyn, zurück, und behauptete, erst vor kurzer Zeit ihren Dienst in S. jenseit Rheins verlassen zu haben. Sie

will dazu von einem jungen Menschen, Namens H. der auf einem dortigen Bureau angestellt gewesen sey, und aus der Casse eine sehr beträchtliche Summe entwendet haben solle, verleitet worden seyn. Zu der von ihrem vorgeblichen Verführer verübten Beraubung der öffentlichen Casse will sie nicht mitgewirkt, und überhaupt nicht eher etwas davon gewußt haben, als einige Tage zuvor, ehe H. sie dißseit Rheins verlassen habe. Fleischlichen Umgang mit H. mit welchem sie über ein Vierteljahr umhergezogen seyn will, gepflogen zu haben, gestand sie; so wie sie auch unter anderm bekannte, daß sie sich von einem bey ihrer Ankunft in H. angetroffenen Fleischerknechte aus ihrem Geburtsorte B. um deswillen fleischlich habe brauchen lassen, damit dieser die den Z'schen Eheleuten gespielten Betrügereyen unterstützte.

Da der Fleischerknecht nicht mehr in hiesiger Gegend und mit den jenseitsrheinischen Landen aller Verkehr gesperrt war, so konnten diese Umstände und die der Inquisitin schuldgegebenen weiteren Betrügereyen nicht eruirt werden, und so wurden dann die Verhandlungen geschlossen und ad decidendum vorgelegt. Worauf folgendes Urtheil erfolgte:

### Sententia.

Ad causam fisci entgegen die zu Z. gefänglich einsitzende Anna Maria S. verwittibte G. von B. bey L. pro vitae vagae et fornicariae ac falsorum hat man, auf erstatteten Vortrag, zu Recht erkannt: daß gedachte S. zur wohlverdienten Strafe und künf-

tigen Besserung auf zwey Jahre in dahiesiges Zuchthaus zu verbringen, ihre Kleider aber zu versteigern, und aus dem Erlöße, so weit solcher hinreicht, der Schneidermeister B. von F. zu befriedigen, das allenfalls ermangelnde aber die R'schen Eheleute, salvo regressu contra quemcunque, demselben zu ersetzen schuldig seyen. Dem O. H. werden demnach die Untersuchungsacten in dieser Sache hiebey rückangeschlossen, um diese Erkanntniß zu vollziehen, und wie geschehen anher gehorsamst anzuzeigen. M. den 18ten Juny 1800.

P.

# V.

## Von Münz-Verbrechen nach allgemeinen und positiv-rechtlichen Grundsätzen.

§. 1.

Nach der Natur der Sache ist es kein Verbrechen, ich Willkühr Münzen zu schlagen. Dies steht in allgemeiner Hinsicht einem Jeden frey. Aber die von ndern geschlagnen Münzen verderben, ist schon nach lgemeinen Grundsätzen unerlaubt. Insofern alle lünz-Verbrechen in eine Verfälschung einschlagen, id sie schon in der Natur der Sache gegründet. Insofern sie aber mit Anmaaßung oder dem Mißbrauche :s Münzrechts verbunden sind, setzen sie eine positive staatseinrichtung voraus. Es ist nämlich dem staate alles daran gelegen, daß bey der Verfertigung er Münzen eine gewisse Ordnung herrsche. Denn on einer guten Münz-Verfassung hängt der Credit :s Staats und gewissermaaßen der Wohlstand der rivatpersonen ab. Deswegen hat nun jeder Staat ch das Münzrecht selbst zugeeignet, und in dessen Naien übt es, der Landesherr aus. Jeder Staat hat ine Münzordnung, wodurch nicht nur die Art, wie emünzt werden soll, sondern auch der Curs und

Werth der Münzen bestimmt wird, und die Strafen gegen die Uebertreter vorgezeichnet sind. Die vorsätzliche Ueberschreitung der im Staate bestehenden Münzordnung macht im Allgemeinen ein Münz-Verbrechen aus *). Zu allen diesen wird ein Dolus erfodert. Wer auf culpose Art die Münzgesetze übertritt, kann zwar zum Schadensersatze, aber der Regel nach nicht zur Strafe angehalten werden.

## §. 2.

Von den Münz-Verbrechen lassen sich verschiedne Arten gedenken. Es ist möglich, daß man 1) das Münzrecht sich fälschlich beylegt, und es durch Schlägung guter oder schlechter Münzen ausübt, 2) daß man sein Münzrecht, welches man wirklich hat, dazu gebraucht, um schlechte oder verbotne Münzen zu prägen, 3) daß man auf seine Münzen, die man zu prägen berechtigt ist, ein fremdes oder überhaupt ein falsches Gepräge setzt, 4) daß man den guten Münzen ihr Gewicht benimmt, 5) daß man den schon vorhandnen schlechten Münzen das Ansehen von guten giebt, und sie als gute ausgiebt, 6) daß man falsche von Andern geprägte Münzen unter die Leute zu bringen sucht, 7) daß man die Anzahl der im Staate cursirenden Münzen auf eine schädliche Art vermindert, entweder dadurch, daß man sie in beträchtlicher Anzahl einschmelzt, oder 8) daß man die Münzen des Staats außer Landes in großer Anzahl bringt, und 9) dagegen schlechtes Geld ins Land einführt.

---

*) Westphal Criminalrecht, Anm. 104. §. 1. Koch institut. jur. crimin. §. 580.

§. 3.

Die schwerste Art dieser Verbrechen ist offenbar 1) die Schlagung falscher Münzen, ohne daß man Münzrecht hat. Dann ist die Münze falsch, sowol wegen der Person jenes, der sie schlägt, als auch in Ansehung des innern Gehalts. Die That ist vollendet, wenn die Münze nicht nur geprägt, sondern auch ausgegeben worden ist *). Denn die Strafbarkeit des Verbrechens hängt von dem Schaden ab, welcher dem Staate an Credit und den Privatpersonen am Wohlstande und Eigenthume zugefügt worden ist. Die Beschädigung des Staats ist der Hauptpunct, welchen die Gesetze vorzüglich in Betracht ziehen und bestrafen. Von jenem, der falsche Münzen schlägt, aber in seinen Behältnissen verschließt, kann man nicht sagen, daß er sich mit Wirkung ein Recht des Staates beygelegt, noch weniger, daß er den Staat beschädigt habe. Deswegen ist von ihm nur der nächste Versuch des Verbrechens anzunehmen; nur dann ist dessen Vollendung da, wenn der Falschmünzer das Geld geprägt, und entweder selbst ausgegeben oder durch Andere wissentlich hat ausgeben lassen. Ist er durch seine Culpa Ursache, daß es ausgegeben ward, so ist er nicht nur des nächsten Versuchs, sondern auch der culposen Vollendung des Verbrechens schuldig. — Die Missethat wird an Münzen begangen,

---

*) Von Quistorp Grundsätze des peinl. Rechts, Th. I. §. 161. Meister princip. jur. crimin. §. 330. Das Gegentheil behauptet Engau diss. de falso nummario et solo et cum usurpatione juris monetandi conjuncto. Jenae 1750. §. 12.

das heißt, an jenem Gelde, das zum Behufe des Handels und Wandels als das Zeichen, das den Werth aller Dinge enthält, geschlagen wird. Diesen Namen verdienen Schaumünzen, Medaillen, Spielpfennige, u. d. gl. nicht. An ihnen läßt sich kein Verbrechen begehen. Sie sind eine Waare, welche wie andere Sachen gekauft und verkauft werden. Nimmt man an, daß Jemandem das Recht solche Schaumünzen zu prägen allein zukömmt, so geschieht diesem ein Schaden, wenn ein Anderer solche Schaumünzen nachprägt oder verfälscht. Insofern ist die Handlung strafbar, außerdem nicht.

§. 4.

Aber ist es auch Falschmünzerey, wenn man falsches Papiergeld verfertigt? Ich glaube, daß ein Unterschied müsse gemacht werden zwischen Staats-Obligationen und solchen Papieren, die wie baares Geld im Handel und Wandel gelten. Die letztere Gattung von Papieren ist wie baares Geld, und da vollkommen die nämlichen Gründe eintreten, so ist es allerdings Falschmünzerey, wenn man falsches Papiergeld verfertigt *). Denn auf die Materie kömmt es nicht an; ob das Geld in geprägter Münze besteht, ist im Grunde das Nämliche. Zwar hat das Papiergeld den ausgebreiteten Cours nicht, wie geprägte Münze. Aber es giebt 1) Papiergeld, das auch von Auswärtigen genommen, womit wenigstens von Auswärtigen

*) Renazzi elem. jur. crim. L. IV. P. III. C. 5. §. 5. Das Gegentheil behauptet Stelzer, Lehrbuch des Criminalrechts, §. 559.

n dem Staate, der es authorisirte, gehändelt wird:
) kömmt es bey dem Verbrecher darauf an, daß
ıan Geld nachmacht, welches im Staate als solches
ültig ist. Dies ist aber auch bey dem Papiergelde
er Fall. Ob die nachgeprägte Münze auch auswärts
inen ausgebreiteten Cours hat, oder nicht, darauf
ömmt es bey dem Begriffe des Verbrechens nicht an.
Wenn ich Landmünze, die nur in diesem Staate gilt,
achpräge, so bin ich auch Falschmünzer, wenn schon
ie Münze außer dem Staate keinen Cours hat. Aber
nit Staatsobligationen verhält es sich anders. Dies
ind im Grunde Schuldurkunden, die der Staat als
Schuldner seinen Gläubigern ausstellt, welche ihm ein
Darlehn geben. Sie sind eigentlich kein baares Geld,
ie sind oft eine Waare, womit Handel und Wandel
etrieben wird. An ihnen läßt sich wol eine Verfäl-
chung, aber keine Falschmünzerey gedenken. — End-
ich wird zu diesem Verbrechen erfodert, daß man da-
ey eine unerlaubte Absicht habe, wenn man falsche
Münzen verfertigt. Wenn ich z. B. zinnerne Mün-
en gieße, um ein Münzcabinet anzulegen, so kann
ch nicht Verbrecher heißen. Der Dolus besteht be-
anntlich in der Wissenschaft des Verbothes, und dem
Vorsatze, falsches Geld zu prägen, und als gutes
uszugeben.

§. 5.

Die Falschmünzerey ist offenbar ein Staats-Ver-
rechen, weil man sich dadurch ein Recht anmaßt,
welches dem Staate allein zusteht. Sie kann aber
uch Majestäts-Verbrechen werden, wenn jemand in
er Absicht falsche Münzen prägt, um sich ein Lan-

desherrliches Recht beyzulegen, und das Ansehen des Landesherrn herabzusetzen. Da das Majestäts-Verbrechen eine Art von Injurie gegen den Landesherrn, und ohne animus injuriandi nicht gedenkbar ist: so wird sich das eben Vorgetragne leicht rechtfertigen. Gewöhnlich aber ist Gewinnsucht die herrschende Triebfeder dieses Verbrechens, und dessen Urheber hat selten die Absicht, den Rechten des Landesherrn dabey zu nahe zu treten. Selten ist aber ein Majestäts-Verbrechen da, weil es gewöhnlich am animo injuriandi fehlt *). Es ist zu diesem Verbrechen nicht nothwendig, daß der Verbrecher ein Unterthan des Staats ist, dessen Münze er nachprägt. Denn das Wesen der Missethat liegt in der Anmaßung des Münzrechts und in Beschädigung des Publicums. Dieser doppelte Punct ist vorhanden, ob man die Münzen dieses oder jenes Staats nachprägt. Wenn ich auch Münzen eines fremden Staats nachpräge, dem ich nicht unterworfen bin: so maße ich mir doch im Allgemeinen ein Münzrecht an, und beschädige das Publicum, wenn ich falsche Münzen in Umlauf bringe; ob diese das Gepräge eines fremden oder des einheimischen Staats haben, darauf kömmt im Grunde wenig an.

§. 6.

Gleiche Strafbarkeit, wie im vorigen Falle, hat II) derjenige, dem zwar im Allgemeinen Münzrecht

*) Gmelin Grundsätze der Gesetzgebung über Verbrechen und Strafen §. 121. — Wieland Geist der peinl. Gesetze nimmt hiebey allezeit ein Majestät-Verbreche an.

zusteht, der es aber zur Prägung schlechter Münzen mißbraucht. Wenn im ersten Falle Anmaaßung eines Rechtes, das man nicht hat, die Strafbarkeit erhöht: so wiegt diesen Punkt der Umstand auf, daß der Inhaber des Münzrechts desto gefährlicher ist, weil er eine so leichte Gelegenheit hat, das Publicum zu betrügen, und ein solcher das auf ihn gesetzte Vertrauen schändlich mißbraucht. Sonst ist bey diesem Verbrechen das Nämliche zu bemerken, was oben von Falschmünzerey überhaupt gesagt ward, nur daß bey diesem zweyten Falle nie ein Majestäts-Verbrechen gedenkbar ist, weil man voraussetzt, daß der Verbrecher wirklich Münzrecht besitzt, also er kein fremdes Recht sich beylegt.

## §. 7.

Nicht viel weniger strafbar ist III) jener, der schlechte Münzen mit gutem Metalle überzieht, und als gutes Geld unter die Leute zu bringen sucht. Es ist hier der nämliche Schaden, das Publicum wird mit falschen Münzen überschwemmt, wie im ersten und zweyten Falle. Der Schaden des Staats ist der nämliche, wie auch die Störung des öffentlichen Credits und Handels. Der geringere Grad von Strafbarkeit liegt darin, daß im ersten und zweyten Falle der Verbrecher den schlechten Münzen das ganze Daseyn giebt, im dritten Falle den schon vorhandnen schlechten Münzen das Ansehen guten Geldes ertheilt, und es als solches ausgiebt. Doch ist diese Strafbarkeit nicht viel geringer, weil es kein so großer Unterschied ist, ob ich die falschen Münzen ganz neu gieße oder schlage, oder ob ich vorhandnes bleyernes Geld

mit Gold oder Silber überziehe, und ihm dadurch das Ansehen guten Geldes gebe. In beiden Fällen habe ich solches Geld verfertigt, welches dem im Publicum coursirenden ähnlich ist, und die Masse des im Handel und Wandel befindlichen Geldes vermehrt. Aus oben vorgetragenen Gründen halte ich dafür, daß auch dies Verbrechen nur dann vollendet sey, wenn die schlechte Münze nicht nur mit gutem Metalle überzogen, sondern auch ins Publicum ist verstreut worden. Uebrigens ist auch diese Handlung zwar ein Staats-, aber kein Majestäts-Verbrechen, aus begreiflichen Gründen.

## §. 9.

Auf den ebengedachten Fall kömmt an der Strafbarkeit IV) jener, wenn jemand den guten Münzen etwas an ihrem Werthe benimmt, es sey durch Abfeilen, Scheiden, Auskochen, u. s. w. Er ist strafbar, weil er das Publicum betrügt, und den Schaden veranlaßt, den Münz-Verbrechen überhaupt stiften. Er ist minder strafbar, als der Missethäter im vorigen Falle. Denn dieser betrügt das Publicum um den ganzen Werth der überzogenen schlechten Münze: der Beschneider hingegen nimmt nur den Münzen einen Theil ihres Werths. Eine versilberte oder vergoldete schlechte Münze kann leichter ausgegeben werden, als eine verstümmelte, bey welcher letztern der aufmerksame Beobachter eher als im vorigen Falle den Betrug entdecken kann. Das Verbrechen ist also in jenem Falle sowohl wegen des größern Schadens als wegen des schwerer zu entdeckenden Betrugs größer als in diesem Falle. Auch halte ich dafür,

für, daß nicht eher Vollendung vorhanden sey, bis der Verbrecher die beschnittenen Münzen selbst oder durch Andere ausgegeben hat.

§. 9.

V) Auf diese kömmt der Verbrecher, welche die von Andern verfertigten falschen oder verstümmelten guten Münzen ausgiebt. Aber nicht jedes Ausgeben falscher Münzen ist strafbar. Wenn jemand ein oder das andere Stück falschen Geldes einnimmt, und um sich vor Schaden zu bewahren wieder weggiebt, so handelt er zwar unerlaubt, und kann von jenem, den er dadurch beschädigte, auf Schadensersatz belangt werden; aber eine eigentliche Strafe findet nicht statt. Wenn hingegen jemand eine beträchtliche Menge falschen oder verstümmelten Geldes wissentlich unter die Leute bringt; dann wird er Falsar und Verbrecher, denn entsteht aus seiner Handlung die aus Münz-Verbrechen entstehende Beschädigung des Staats und Publicums. Wie viel er solches Geld ausgegeben haben müsse, um Verbrecher zu heißen, läßt sich im Allgemeinen nicht bestimmen. Man muß in Betrachtung ziehen, ob des ausgegebenen Geldes so viel sey, daß man es im Handel und Wandel spüre, daß es den Staat bey Auswärtigen in Miscredit setzen kann. Aber der eigentliche Fall des hier in Frage stehenden Verbrechens ist, daß man mit Falschmünzern oder Beschneidern guter Münze in Verbindung steht; von ihnen das schlechte Geld übernimmt und ins Publicum ausstreut. Eben dies Ausgeben des Geldes macht hier den Begriff und die Vollendung des Verbrechens aus. Der Ausgeber ist allerdings sehr straf-

bar, weil er den Schaden vollendet, dem der Falschmünzer das erste Daseyn gab. Aber er ist minder strafbar, als alle bisher genannte, weil ich bey allen diesen voraussetze, daß sie nebst dem ihnen eignen Verbrechen die Münzen ausgeben oder ausgeben lassen. Aber der hier genannte Missethäter hat keine andere Schuld, als das Ausgeben allein, als eine Art von Theilnehmung an Münz-Verbrechen überhaupt.

§. 10.

VI) In allen bisher genannten Fällen setze ich voraus, daß der Gegenstand des Verbrechens solche Münzen sind, welche vom Staate entweder selbst geschlagen werden, oder doch dort im Handel und Wandel gäng und gebe sind. Nehmen wir an, daß jemand, er habe Münzrecht oder nicht, Geld schlägt, welches im Staate verboten ist. Diesem gebührt nach meiner Meynung die sechste Stelle. Denn der Schaden, den er dadurch stiftet, ist minder groß als in den vorigen Fällen, weil solche Münzen im Handel und Wandel nicht coursiren, von niemandem angenommen werden, also hier nicht gutes und schlechtes Geld untereinander gemischt wird, und man sich gegen eine solche Beschädigung leicht verwahren kann. Den VIIten Platz würde ich jenem einräumen, der gutes Geld außer Landes bringt, und dagegen schlechtes Geld einführt; hierauf folgt VIII) jener, der dies nämliche Verbrechen begeht, ohne jedoch schlechtes Geld einzuführen, sodann IX) jener, der auf eine schädliche Art die Anzahl des coursirenden Geldes vermindert, dadurch daß er eine beträchtliche Menge davon ein-

schmelzt, und entweder einen Geldmangel oder doch die Gefahr desselben verursacht. Dies kann auch dadurch bewirkt werden, wenn jemand eine große Summe Geldes außer Circulation setzt, und verschlossen hält. Dies ist zwar an sich nicht widerrechtlich. Wenn jedoch der Staat darunter leidet, so kann ein Solcher von Staatswegen gezwungen werden, sein Geld wieder in Circulation zu bringen. — In die Xte Stelle würde ich jenen setzen, der ohne Münzrecht gute Münze schlägt. Hier wird durch den Gehalt der Münze niemand beschädigt. Aber derselbe maßt sich doch ein Recht an, welches ihm nicht zusteht, und es ist zu besorgen, daß dieser das Münzen wiederhölen, oder auch Andere das Nämliche thun mögen, und daraus schlechtes Geld entstehen könne. Wird es bekannt, daß jemand ohne Recht Münzen schlägt, so ist zu besorgen, daß Auswärtige auf den Gedanken verfallen, es möge diese von Privatpersonen geprägte Münze falsch seyn: also es kann der Handel und Credit des Staats dadurch in Gefahr und wirklichen Schaden gerathen. Dies macht die Handlung strafbar. — Endlich würde ich den letzten Platz XI) jenem anweisen, der wirkliches Münzrecht hat, auch gutes Geld, aber unter einem fremden Stempel schlägt. Jeder Inhaber des Münzrechts hat ein Recht zu begehren, daß niemand unter seinem Namen Münzen schlage. Durch die eben gedachte Handlung geschieht ihm allerdings Unrecht, und daraus entsteht das Befugniß, den Ersatz des aus dieser Handlung entstehenden Schadens zu verlangen. Aber wenn sonst gute Münze geschlagen wird, so hat die Handlung keine Beschädigung des Staats und Publicums mit sich verbunden,

ist also minder strafbar *). Uebrigens kömmt es bey Münz-Verbrechen wenig darauf an, ob das Münzrecht vom Staate unmittelbar oder von Gemeinheiten oder von Privatpersonen ausgeübt wird. Denn, setzen wir auch, der Staat habe die Ausübung des Münzrechts an Privatpersonen überlassen, so muß es von diesen im Namen des Staats ausgeübet werden, und ist doch deswegen Recht des Staats.

## §. 11.

Münz-Verbrechen überhaupt sind sehr schädliche Handlungen. Wenn in einem Staate falsches oder verstümmeltes Geld im Umlaufe ist, so werden dadurch jene Privatpersonen beschädigt, in deren Hände das falsche Geld kömmt. Wenn dasselbe auch noch so oft ausgegeben wird, so wird endlich früh oder spät dessen Falschheit entdeckt, und der letzte Besitzer dadurch beschädigt. Nebstdem leidet der Staat und das ganze Publicum, wenn falsche Münzen circuliren; denn der Handel und Wandel wird gestört. Auswärtige nehmen Anstand in ein Land zu handeln, worin es falsches Geld giebt. Je mehr die falschen Münzen zunehmen, desto zurückhaltender werden alle Verkäufer und Handelsleute, desto mehr steigt der Preiß der Dinge. Und daß endlich unübersehbare Unordnungen daraus entstehen können, ergiebt sich von selbst **). Dazu kömmt

*) Noch eines besondern Falles erwähnt Traugott Thomasius de delictis et poenis circa monetas hodiernas, Lips. 1772., daß Kaufleute sich vereiniaten, eine gewisse Münzsorte nicht anders als unter ihrem Course anzunehmen, und mit einer Geldstrafe belegt wurden. Eines ähnlichen Falles gedenkt Nov. 91. Leonis.

**) Cremani de jure crimin. L. II. Cap. III. Art. III. §. 2. 3. Carpzov pract. crimin. qu. 42. n. 1—8.

der große Reiz und die Leichtigkeit, diese Verbrechen zu begehen, und die Schwierigkeit es zu entdecken *). Die gewöhnliche Triebfeder der Münz-Verbrechen ist Gewinnsucht. Man will sich ohne Mühe Geld und Nahrungsquellen verschaffen. Gewöhnlich verbindet sich Hang zum Müßiggange, oder auch bey manchen drückende Armuth damit. Selten ist der Fall, daß jemand solche Verbrechen begeht, blos um sich das Münzrecht, das ihm nicht zusteht, beyzulegen, oder den Landesherrn dadurch anzugreifen, daß man sich ein Recht desselben beylegt. Daraus ergiebt sich, welche Strafen die zweckmäßigsten seyen. Im Allgemeinen wird folgendes richtig seyn: 1) Misbrauch des Münzrechts zieht dessen Verlust auf immer oder einige Zeit nach sich, je nachdem dieser Misbrauch größer oder geringer ist. Münzmeister und Münzbediente verlieren nebst der gewöhnlichen Strafe ihre Stelle, und sind zu andern Diensten unfähig, weil sie durch Treulosigkeit sich so sehr auszeichneten und doppelt fehlten. 2) Wenn das Münz-Verbrechen in verletzte Majestät übergeht, so treten die Grundsätze dieses Verbrechens ein. 3) Die zweckmäßigste Strafe gegen Münz-Verbrecher höherer Art ist öffentliche Arbeit, gegen jene geringerer Art Geldbuße. Denn der Gewinnsucht ist nichts mehr entgegen als Geldbuße, dem Hange zum Müßiggange widerstrebt öffentliche Arbeit. Bey Geldbuße allein kann man es hier nicht bewenden lassen, weil das Verbrechen meistens zu groß ist. In schwerern Fällen ist öffentliche Arbeit zu ra-

---

*) Graf Soden Geist der peinl. Gesetzgebung Teutschlands Th. I. §. 354.

then. Dahin gehören die Fälle I) II) allezeit, und die Fälle III) IV) V) alsdann, wenn der mit gutem Metalle überzognen, beschnittenen oder ausgegebenen Münzen eine beträchtliche Menge ist. Außerdem würde ich diese Fälle so wie die n. VI) VII) VIII) IX) X) XI) der Regel nach zu den geringern rechnen, eine verhältnißmäßige Geldbuße oder bey Armen Abverdienung durch Arbeit erkennen. Die Dauer der öffentlichen Arbeit oder Größe der Geldbuße hängt von der Anzahl der in Cours gebrachten, eingeschmelzten, oder außer Gang gebrachten Münzen ab. Ich würde nämlich die falschen Münzen nach dem Werthe, in dem sie sind ausgegeben worden, berechnen, davon den innern Werth der falschen Münze abziehen, und öffentliche Arbeit so lange erkennen, bis die Summe, welche durch diese Berechnung herauskömmt, drey-, vier-, fünfmal, je nachdem die Umstände sind, durch diese Arbeit abverdient wird. Nach eben diesem Maaßstabe kann in geringern Fällen die Geldstrafe angeschlagen, und der doppelte, dreyfache Werth des zugefügten Schadens zum Maaßstabe angenommen werden. Bey der Einschmelzung oder Verschleppung außer Landes, kann man dem Verbrecher soviel Geldes zur Strafe anrechnen, als er verschleppt oder eingeschmolzen hat. Hat jemand ohne Recht gute Münzen geprägt, so kann ihm nebst dem Verluste dieser Münzen der Werth der geprägten guten Münzen angerechnet werden. Endlich ist es eine natürliche Folge des Verbrechens, daß die falschen und beschnittenen Münzen nebst den Werkzeugen weggenommen werden*).

*) Der Verf. des Entwurfs eines Sitten- und Strafgesetzbuchs, Ulm 1795. S. 65. folg. schlägt das Zuchthaus ge-

§. 12.

Nach dem römischen Rechte ward die Lex Cornelia de falsis auf Münz-Verbrechen angewandt. Nach der L. 9. D. ad L. Corn. de fals. soll die Strafe der Lex Cornelia, die Deportation und Confiscation, gegen jene angewandt werden, welche falsche ilberne Münzen verfertigen oder es auch nicht hindern, md welche Münzen von schlechtem Metalle boslicher weise kaufen und verkaufen. Dagegen Vergehungen n goldnen Münzen wurden härter bestraft. Quicunue nummos, sagt L. 8. Cod., aureos partim raerit, partim tinxerit, partim finxerit: si quidem iberi sunt, ad bestias dari, si servi summo supplicio affici debent. Noch mehr stieg diese Härte inter den christlichen Kaisern. Constantin bestrafte ias Nachprägen kaiserlicher goldner Münzen als Maestäts-Verbrechen mit dem Feuer und der Confiscation es Vermögens, in der L. 2. C. de falsa moneta. Nebst dem soll der Eigenthümer des Hauses, wo dies Verbrechen geschah, es an den Fiscus verlieren, wenn erselbe auch nur auf culpose Art daran Schuld war, aß in seinem Hause dieses vorging. Von dieser Conscation sollen Wittwen frey seyn, si nulla apud

---

gen Münz-Verbrecher vor, aber dessen Dauer scheint zu groß bestimmt zu seyn. Gmelin §. 122. stimmt auf ewiges und zeitliches Gefängniß, bald mit, bald ohne Arbeit. Graf Soden §. 355. nimmt bey dem höchsten Grade Todesstrafe, bey andern Gefängniß, Wieland §. 596. Einziehung des Vermögens, von Globig und Huster Abh. über die Criminalgesetzgebung S. 176. Knechtschaft und Verwendung bey der Münze an. Ausführliche Strafvorschläge von öffentlicher Arbeit, Gefängniß und Geldbussen macht von Quistorp im Entwurfe zu einem peinl. Gesetzbuche Th. 1. §. 224.—229.

ipsas tam gravis conscientiae noxa resideat; Unmündige werden auf jeden Fall davon befreyt, statt ihrer sollen die Vormünder dem Fiscus eine Geldbuße nach der Proportion, was man dem unmündigen Hauseigenthümer hätte wegnehmen können, erlegen *). Gehülfen sollen mit dem Tode bestraft werden. Die L. 1. und 2. C. de falsa monet. sprechen nur vom Falschmünzen der Solidorum, nicht von andern Münz-Verbrechen **). In Ansehung der letzten bleibt es also bey der Strafe der Lex Cornelia de falsis. Das römische Recht unterscheidet, wie hieraus erhellt, die verschiednen Münz-Verbrechen nicht genau, belegt vielmehr verschiedne einander gar nicht gleiche Handlungen mit derselben Strafe. Auch macht es keinen Unterschied, ob an vielen oder wenigen Münzen dies Verbrechen begangen ward ***). Doch ertheilt die L. 19. C. ad L. Corn. de falsis jenem Freysprechung, der das Falschmünzen angefangen, aber freywillig wieder aufgegeben hat. Arbeiter in der Münze, die etwas wegnehmen oder für sich arbeiten, werden nach den Grundsätzen des Peculats behandelt †).

---

*) L. 1. C. de fals. monet.

**) Böhmer ad art. 111. §. 3.

***) Matthaeus de criminibus L. 48. Tit. 7. C. 5. num. 5. 4.

†) L. 6. §. 1. 2. D. ad L. Jul. pecul. Cremani L. II. C. 3. §. 4. Eine Kritik des römischen Rechts liefert Filangieri System der Gesetzgebung Th. IV. S. 482—486. Eines besondern Falles erwähnt Nov. 52. Leonis.

§. 13.

Das ältere deutsche Recht bestrafte verschiedne Münz-Verbrechen, ohne sie genau zu unterscheiden, mit Leibesstrafe oder Einziehung des Vermögens. Das mittlere deutsche Recht straft mit der Todesstrafe und der Confiscation des Vermögens, auch mit dieser letztern allein *). Die Reichs-Gesetze nennen folgende Münz-Verbrechen, und belegen sie mit folgenden Strafen:

I) Das Verfertigen falscher Münzen soll mit dem Feuer bestraft werden. Art. 111. P. G. O. Eben so II) jener, der falsche Münzen aufwechselt, oder sonst an sich bringet, und wieder, wie der 111. Art. spricht, gefährlich und boshaftiglich dem Nächsten zum Nachtheil wissentlich ausgiebt.

III) Jene sollen ihre Häuser verwirkt haben, welche sie wissentlich dazu herleihen. Art. 111. Hierin ist das deutsche Recht gelinder, als das römische, welches auch die Culpa des Hauseigenthümers bestraft.

IV) Verstämmelung der Münzen soll eine Strafe an Leib oder Gut nach sich ziehen (Art. 111.). Die Münzordnung von 1559. §. 161. bestraft die Ringerer, Beschneider, Schwächer, Wäscher, Schmelzer, Ausführer, Abgießer, Auswieger, Auszieher, Aufwechsler und Fälscher, an Leib, Leben oder Gut. Dies bestätigt das Münzedict Franz I. von 1759.

*) Die Beweise hierüber liefern Böhmer ad art. 111. §. 4. und elem. jur. crimin. §. 355. und Bünau de jure circa rem monetariam in Germania, Lipf. 1750. C. III. §. 25.

§. 5. *). V) Jener soll an Leib oder Leben gestraft werden, der, wie der Art. 111. sagt, ohne habende Freyheit münzt. Dies muß, wie ich glaube, davon verstanden werden, wenn jemand ohne Münzrecht gute Münzen schlägt **). Denn die Verfertigung falscher Münzen zieht die Strafe des Feuers nach sich.

§. 14.

VI) Eben so, wie im vorigen Falle, soll jeder gehalten werden, der die Münze des Andern umprägt und schlechtere daraus macht (Art. 111.). Dies ist auch von jenen zu verstehen, die kein Münzrecht haben. Denn von Münzberechtigten wird im nachfolgenden Satze gesagt, sie sollen ihr Münzrecht verlieren, wenn sie das ebengedachte Verbrechen zulassen. VII) Reichsstände, die ihr Münzrecht an Andere verpachten, verkaufen, veräußern, oder um einen gewissen Gewinn überlassen, sollen ihre Münzfreyheit verlieren, (Münzordnung von 1759. §. 175.) und der Münzmeister, der einen solchen Vertrag Gewinnes wegen mit einem Reichsstande eingeht, soll 10 Mark Goldes zur Strafe erlegen (ebend. §. 176. R. A. 1570. §. 132.). VIII) Reichsstände, die falsche oder verbotene Münze schlagen, sollen nach dem R. A. 1551. §. 46. 40 Mark Goldes in die kaiserliche Kammer, nach der Münzordnung von 1559.

*) Gerstlacher Handbuch der deutschen Reichsgesetze, Th. IX. S. 1599.

**) Stryck de temeratoribus juris monetandi C. III. §. 5. Das Gegentheil behauptet Böhmer art. 111. §. 8.

§. 31. 50 Mark Goldes, halb dem kaiserlichen Fiscus, halb dem Kreise, wo sie gesessen sind, bezahlen. Die schlechten Münzen sollen confiscirt werden (R. A. 1570. §. 127. R. A. 1576. §. 78.) und der Reichsstand so lange suspendirt seyn, bis er den Schaden ersetzt hat (R. A. 1500. nr. 22. §. 5. 1566. §. 156.); unterläßt er dessen ungeachtet das Münzen nicht, so verfällt er ipso jure in die Reichsacht (R. A. 1566. §. 158.). Ueberhaupt verordnet die Wahlcapitulation Art. 9., daß Reichsstände, die sich des Münzrechts verlustig machen, von Sitz und Stimme auf dem Reichstage zu suspendiren und ohne Einwilligung des Reichs nicht wieder einzusetzen seyen.

§. 15.

IX) Münzmeister sollen mit der höchsten Leibesstrafe belegt, auch an Gut, Leib und Leben bestraft werden, wenn sie zum Falschmünzen sich brauchen lassen (R. A. 1566. §. 161. 1570. §. 128.). Das Münzedict Leopolds I. von 1676. bestraft Münzmeister und Gesellen, Goldschmiede und Andere, die sich dazu brauchen lassen, an Ehr, Leib und Leben *). X) Reichsstände sollen ihr Münzrecht verlieren, und 20 Mark Goldes an die kaiserliche Kammer bezahlen, wenn sie nicht darauf sehen, daß in ihren Schmelzhütten rechtes Metall genommen wird (Münzordn. 1556. §. 170.). XI) Jene, die ungemünztes Silber aus dem Reiche ausführen, oder fremdes schlechtes Geld einführen, sollen nach dem R. A. 1551.

*) Gerstlacher Handbuch IX. S. 1605.

§. 46. mit Confiscation des Vermögens belegt werden, nach der Münzordn. 1559. §. 53. haben sie nicht allein das eingeführte schlechte Geld, sondern auch ihr Leib und Gut verwirkt. Der R. A. 1576. §. 75. verordnet Confiscation des eingeführten Geldes und andere aufgesetzte Strafen. XII) Das Einschmelzen, Granuliren, Körnern, Saygern an guten Münzen, verbietet die Münzordn. §. 170. bey Feuerstrafe, der R. A. 1570. §. 43. bey Verlust Leibes und Guts. Aber ungangbare Münze ist mit Vorwissen der Obrigkeit einzuschmelzen erlaubt, (Münzordn. §. 171.). Das Münzedikt Franz I. von 1759. §. 4.*) verbietet das Verschmelzen und Aufwechseln der groben und andern Münzsorten bey Verlust der Ehrenämter, und alles Gewerbs, mit Wegnehmung der eingewechselten Gelder und des Aufwechselgelds, auch nach Umständen bey der Strafe am Leibe und Leben. XIII) Jenem soll das Münzrecht auf einige Zeit untersagt werden, der zu viele geringe Münze prägen wird, (Münzordn. §. 34.). XIV) Das Ueberziehen schlechten Geldes mit gutem Metalle soll an Leib und Leben oder Gut bestraft werden, (R. A. 1559. §. 161.).

## §. 16.

Aber an diesen Gesetzen hat die Praxis verschiedenes geändert. I) versteht man alle diese Verfügungen nur von der Reichsmünze **), weil die Münzordnung

*) Gerstlacher Handb. IX. S. 1599.

**) Böhmer ad art. 111. §. 6.

ung von 1559. §. 170. von Handlungen gegen gute Münze außerhalb der fremden spricht, und verschiedne Reichsabschiede das Wort Reichsmünze brauchen, z. B. R. A. 1571. §. 15. 1576. §. 75. Was aber Reichsmünze sey, ist streitig *). Verschiedene verstehen darunter jene Münze, die nach dem auf dem Reichstage beliebten Münzfuße geschlagen ward, und im ganzen Reiche gültig ist. Von dieser Eigenschaft wird also z. B. jene Münze ausgeschlossen, welche nach dem Leipziger Münzfuße geschlagen ward. Ich würde unter der Reichsmünze jene begreifen, die von den Reichsständen ihrem Münzrechte gemäß geschlagen ward **). Denn die Absicht der Reichsgesetze geht offenbar dahin, das Münzrecht der Reichsstände zu sichern, und die Münzen der Reichsstände gegen alle Angriffe in ihrem Werthe zu erhalten. Ob nun diese Münzen der Reichsstände nach dem Reichsmünzfuße oder einer andern erlaubten Norm geschlagen sind, ob sie im ganzen Reiche gelten, oder nicht, ist an und für sich gleichgültig ***). Eine Prägung oder Verfälschung falscher nicht deutscher Münze bestraft die Praxis nicht nach der

*) Die Meinung einiger ältern Schriftsteller, daß blos die Münze des Kaisers gemeinet sey, verdient keine Widerlegung.

**) Meißter princ. jur. crimin. §. 531. Carpzov qu. 42. n. 37. sq.

***) Koch institut. jur. crimin. §. 584. 586.

Schärfe der Reichsgesetze, sondern um einen Grad geringer *).

§. 17.

II) Wird von der Praxis die Strenge des III. Art. gegen Falschmünzer dahin eingeschränkt, daß sie nicht nur falsches Geld gemünzt, sondern selbst oder durch Andere wissentlich ausgegeben haben müssen **). Das bloße Münzen falschen Geldes wird um einen Grad geringer, als es die P. G. O. will, bestraft, wenn es auch durch die Culpa des Falschmünzers unter die Leute sollte gekommen seyn. Ueberhaupt wird die neueste Praxis nicht mehr auf Feuerstrafe erkennen ***). III) Macht man keinen Unterschied zwischen goldnen und silbernen Münzen †). Doch muß allerdings auf die Menge der Münzen, an denen das Verbrechen begangen ward, gesehen, und nur dann die Schärfe der Gesetze angewandt werden, wenn der gestiftete Schaden beträchtlich ist ††). Daher ist auch nach den eben angeführten Schriftstellern der Schä-

*) von Quistorp Grundsf. des peinl. Rechts, Th. I. §. 164. Man sehe hierüber Böhmer art. III. §. 7. Carpzov qu. 42. n. 71. sq. und daselbst Böhmer obs. 6.

**) Klein Grundsf. d. peinl. Rechts, §. 525. Meister §. 532. Von Quistorp §. 164. Böhmer ad art. III. §. 5. Koch §. 586.

***) Klein a. a. O.

†) Die Gründe sehe man bey Böhmer ad Carpzov. qu. 42. obs. 4.

††) Klein a. a. O. Meister §. 313. Koch §. 586. Struben rechtl. Bedenk. Th. I. Bed. 125.

denersatz ein wichtiger Milderungsgrund. Dieser Ersatz besteht aber blos darin, daß der Verbrecher alle falschen oder verstümmelten Münzen wieder eingelöset hat. Denn nur dadurch wird das Besorgniß und die Beschädigung abgewandt, welche aus diesem Verbrechen zu besorgen ist.

## §. 18.

IV) Das Ausgeben falscher Münze bestraft die Praxis nur dann, wenn damit eine Theilnahme am Falschmünzen, eine Verbindung mit Falschmünzern verknüpft ist. Aber auch in dieser Lage wird nicht nach der Schärfe des 111. Art. verfahren, sondern willkührliche Strafe bestimmt, welche jedoch verschiedne Schriftsteller im Tode bestehen lassen *). Nebstdem ist aber auch jener strafbar, welcher zwar nicht in Verbindung mit Falschmünzern steht, aber doch aus Gewinnsucht falsches Geld um einen geringen Preis einwechselt, und wieder für voll ausgiebt. Auch hier nimmt die Praxis willkührliche Strafe an. Wenn aber jemand falsches Geld eingenommen, und wieder ausgegeben hat, so kann er, wenn er in mala fide ist, zwar zum Schadensersatze angehalten, aber nicht bestraft werden. V) Das Ueberziehen der Münze mit besserm Metalle wird von der Praxis gelinder gestraft, als es die Reichsgesetze wollen. Die Strafe ist ebenfalls

*) Böhmer ad Carpzov. qu. 42. obs. 2. et 9.

willkührlich *). VI) Das Einschmelzen der Münzen wird heut zu Tage der Regel nach nicht gestraft. Denn der Grund der verbietenden Reichsgesetze ist, weil im sechzehnten Jahrhunderte des Geldes noch nicht so viel war, also der Handel leicht durch das Einschmelzen gestört ward. Dies ist aber bey der großen Geldmenge nicht wohl mehr zu befürchten. Es versteht sich von selbst, daß, wenn jemand Münzen einschmelzt, und daraus ohne Recht neue Münzen schlägt, die Grundsätze von Falschmünzerey eintreten müssen.

## §. 19.

VII) Auch das Verstümmeln guter Münze wird willkührlich, jedoch nicht mit dem Tode, bestrafet **). Die Schriftsteller werfen die Frage auf: wenn eine Münze mehr innern Gehalt habe, als sie nach dem Münzfuße haben sollte, ob es Verbrechen sey, wenn man ihr den Ueberschuß am Gehalte benehme. Diese Frage verneinen einige aus dem Grunde, weil es die P. G. O. nur dann für Verbrechen erkläre, wenn man der Münze ihre rechte Schwere benimmt, was dadurch nicht geschieht, weil sie ihre rechte Schwere

*) Böhmer ad art. 111. §. 11. et ad Carpzov. qu. 42. obs. 7. Kress ad art. 111. §. 8. Engau de falso nummario §. 18.

**) Ueber diese Controverse sehe man Carpzov qu. 45. n. 51. sq. Clasen ad art. 111. p. 536. nr. 5. Engau de falso nummario §. 27.

behält; zweytens weil das Publicum nichts darunter leide, da die Münze noch den Gehalt behält, den sie haben soll. Und der Regel nach glaube ich auch nicht, daß ein Verbrechen vorhanden sey, da hier kein verbietendes Gesetz überschritten wird **). Aber da es doch gefährlich ist, diesen Fall ungestraft zu lassen, und daraus leicht eine Verstümmlung entstehen kann; so hielte ich für räthlich, das Verstümmeln überwichtiger Münzen allenfalls unter einer Geldstrafe zu verbieten. Schwer muß das Strafverbot gerade nicht seyn, weil es äußerst selten ist, daß Münzen mehr als vollwichtig sind. VIII) Es ist zweifelhaft ob die Einziehung des Vermögens gegen Falschmünzer statt finde? Gegen einige Münz=Verbrechen verordnen es die Reichsgesetze ausdrücklich, z. B. gegen das Ausführen des ungemünzten Silbers und Einführung schlechten Geldes, (R. A. 1551. §. 46.) und man kann nicht sagen, daß der R. A. 1576. §. 75. dies aufgehoben habe: denn er bestätigt ausdrücklich die ältern verordneten Strafen. Nebstdem verfallen nach dem R. A. 1566. die Falschmünzer in den Bann, dessen Folge ist, daß der Geächtete sein Vermögen verliert. Da aber 1) die Ausdehnung der Confiscation von einem Münz=Verbrechen auf das andere mit den Grundsätzen streitet, welche von der Auslegung peinlicher Gesetze überhaupt gelten, 2) man annehmen kann, daß die Erklärung in die Acht, wenigstens deren ehmalige Folgen heut zu Tage nicht mehr stattfinden: so ist die wahrscheinlichere Meynung, daß die Confiscation des Vermögens nicht bey allen Münz=Verbrechen, sondern nur bey jenen anwendbar sey,

wo sie ausdrücklich gedroht wird *). Aber auch bey den letztern erkennt die Praxis nicht auf Einziehung des Vermögens **). Endlich ist bey Strafe jeder verbunden, die ihm bekanntgewordenen Münz-Verbrechen anzuzeigen ***).

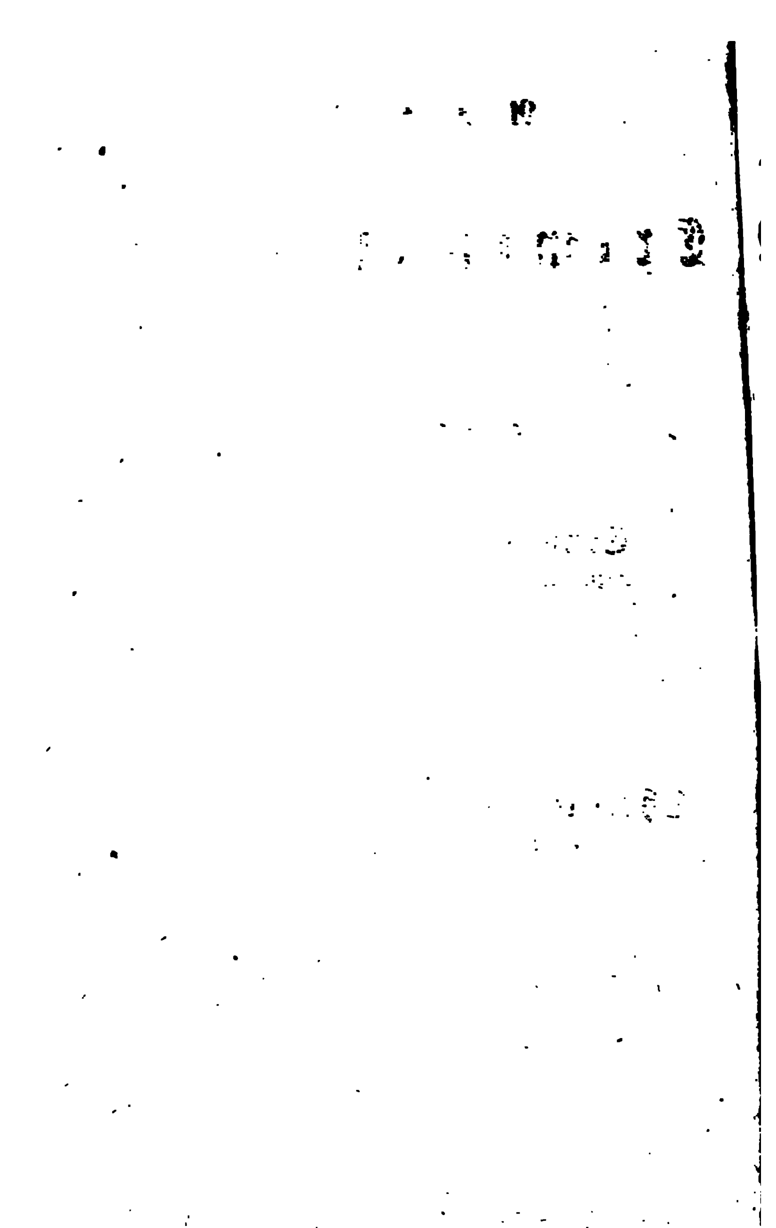
---

*) Kress ad art. 111. §. 12.

**) de Böhmer ad art. 111. §. 15.

***) L. 9. §. 1. D.ad L. Cornel. de falſ. Münzordnung §. 165. droht eine Geldbuße von zwey Mark löthigen Goldes.

G. A. Kleinschrod.



# Archiv des Criminalrechts

Herausgegeben

von

Ernst Ferdinand Klein
Königl. Preuß. Geheimen Obertribunals-Rath ꝛc.

Gallus Aloys Kleinschrod
Hofrath und Professor der Rechte auf der Julius-Universität zu Würzburg ꝛc.

und

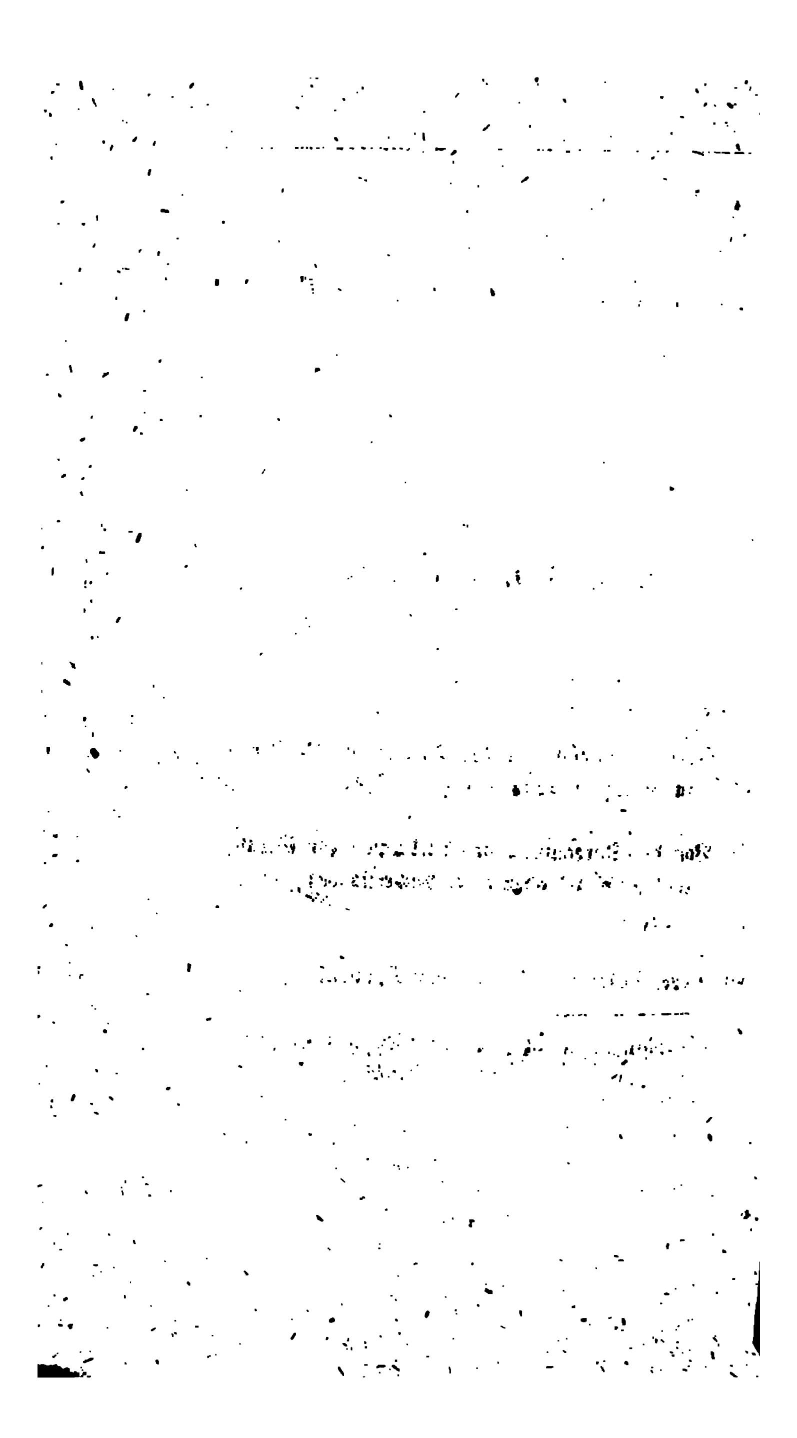
Christian Gottlieb Konopak
Privatdocenten der Rechte zu Halle.

---

Vierten Bandes drittes Stück.

---

Halle
bey Hemmerde und Schwetschke
1802.



# Inhalt.

## Inhalt.

# Archiv des Criminalrechts.

Vierten Bandes Drittes Stück.

## I.

## Ueber die Verbindung der Theorie mit der Praxis im Criminalfache;

von

E. F. Klein.

Die Praxis ist der Probirstein jeder Theorie. Denn, wenn es gleich scheint, daß jene sich lediglich nach den Vorschriften richten müsse, welche die letztere ertheilt, so weist doch der Practiker jede Theorie von sich ab, welche entweder in der Noth ihre Hülfe versagt, oder mit derjenigen Handlungsweise im Widerspruch steht, von deren Nothwendigkeit er überzeugt ist. Daß hiedurch manche veraltete Mißbräuche in dem widerrechtlichen Besitz ihrer Herrschaft geschützt werden, ist zwar gewiß; aber dieser Mißbrauch kann die rechtmäßige Befugniß des Practikers so wenig aufheben, als der Mißbrauch, welchen der Theoretiker von seinen Speculationen macht, die Theorie um das ihr gebührende Ansehn bringen darf.

So großen Anspruch auch eine Theorie auf den Beyfall dessen haben mag, welcher sich an ihrer Be-

trachtung begnügt, so sinnreich sie erfunden und s
gut sie durchgeführt seyn mag, so kann doch de
Practiker davon keinen Gebrauch machen, wenn s
entweder außer dem Wege liegt, den er zu mache
hat, oder wenn sie die Frage nicht auflöst, zu dere
Entscheidung er ihrer nicht bedarf, oder wenn s
nicht faßlich genug ist, oder die Unterschiede gröb
oder feiner bestimmt, als sie wirklich zur Anwendun
gebracht werden können oder sollen. Auch in de
Verhältnissen der Personen selbst können Gründe li
gen, warum eine an sich brauchbare Theorie nic
angewendet werden kann, und doch sind diese Ve
hältnisse oft von der Beschaffenheit, daß sie ohne gr
ßen Nachtheil, welcher in anderer Rücksicht darau
entstehen würde, nicht verändert werden können.

Es ist aber auch die Praxis der Probirste
nicht nur der Brauchbarkeit, sondern auch der Ric
tigkeit der Theorie. Daß man bei dem größte
Scharfsinn und einer nicht zu ermüdenden Gründ
lichkeit dennoch irren könne, zeigt die Geschichte de
Philosophie und der neuen Theorie des Criminal
rechts. Da diese verschiedenen Theorieen einande
widersprechen, so können sie unmöglich alle richti
seyn, und dennoch macht jede auf die größte Gründ
lichkeit und strengste Consequenz Anspruch. In de
aber, was die Praxis bisher für richtig angenomme
hat, stimmen sie am meisten überein. Der Grun
davon ist leicht einzusehen. Eben deswegen, wei
die ganze Theorie sich auf eine Hauptidee bezieht
kann die Einseitigkeit nur von dem vermieden werden
welchem schon alle möglichen Fälle ihrer Anwendung
vorschweben. Dieses ist der Practiker, welchem da

dächtniß eine Menge wirklicher Fälle liefert, aus
en er nachher mit leichter Mühe sich die übrigen
nigen Fälle bilden kann, und bin daher fest über-
gt, daß wir zu einer gründlichen und zugleich
:uchbaren Theorie nur dann gelangen können, wenn
Practiker sich gewöhnt, nicht nur die Richtigkeit
einzelnen Sätze, welche er zur Anwendung bringt,
gfältig zu prüfen, sondern auch den gemeinschaft-
en Grundsatz aufzusuchen, aus welchem alle von
ı bisher wahrbefundne Sätze hergeleitet werden
nen.

Eben aus diesem Grunde wäre gar sehr zu wün-
en, daß Theorie und Praxis weniger von einander
chieden würden. Daher ist die Einrichtung der
ristenfacultäten, daß sie zugleich richterliche Colle-
sind, sehr zweckmäßig, und es wäre nur zu
nschen, daß niemand zum Lehramte der Rechts-
ſenschaft zugelassen würde, der nicht vorher schon
juristische Praxis betrieben hätte. Ich sehe zwar
mit diesem Vorschlage verbundenen Schwierigkei-
sehr wohl ein; aber ich halte sie nicht für unüber-
adlich. Würde verordnet, daß die inländischen
ristenfacultäten niemandem die Erlaubniß ertheilen
lten, juristische Vorlesungen zu halten, der nicht
nigstens als Referendarius gearbeitet, und deshalb
:theilhafte Zeugnisse beygebracht hätte, so wäre
n Hauptübel abgeholfen, und zugleich der zufällige
ıtzen erreicht, daß nur der, welcher sich zum öf-
:tlichen Lehramt besonders geschickt fühlt, diesen
eg einschlagen würde; da hingegen bey der jetzigen
ze der Sache mancher, der vielleicht in ganz ande-
: Rücksicht bey den Studierenden beliebt ist, Uni-

versitätslehrer wird, weil er auf diesem Wege am frühesten seinen Unterhalt zu finden glaubt. Dieser Weg, sein Glück zu machen, hat auch für den bisherigen Studenten um so mehr Reiz, weil er alsdann nicht nöthig hat, seine gewohnte Lebensart zu ändern, und sich dem Zwange der bürgerlichen Verhältnisse zu unterwerfen. Die von mir vorgeschlagene Einrichtung würde daher auch auf das ganze Universitätswesen, und besonders auf die Sitten der Lehrer und Lernenden einen vortheilhaften Einfluß haben. Möglich bleibt es freylich, daß mancher, welcher als Universitätslehrer den Wissenschaften große Dienste geleistet haben würde, der Universität entzogen wird, weil er es besser findet, in der schon einmal angefangenen practischen Laufbahn zu bleiben; auch dürfte mancher, welcher sich vielleicht aus Ungeschicklichkeit in der practischen Laufbahn nicht weiter fortbringen kann, zu dem Universitätsleben als zu einem Nothanker seine Zuflucht nehmen, und dadurch auf die Universitätslehrer selbst ein schlechtes Licht werfen. Aber wenn man der Sache weiter nachdenkt, wird man bald finden, daß man keinen der vorher erwähnten Fälle sehr zu besorgen habe. Denn, was besonders den letzten Fall betrifft, so würde der, welcher bisher nicht mit Beyfall gearbeitet hätte, einen schlechten Ruf mit auf die Universität bringen, wo er ohnedies seine alten Freunde und Gönner, die ihn als einen guten Gesellschafter oder braven Studenten lieb gewonnen hatten, nicht mehr vorfinden würde. Hätte er sich also nicht als Gelehrter schon einen Namen gemacht, so würde er entweder keine Hoffnung haben können, sich als Universitätslehrer weiter zu bringen,

er sein mißlungner Versuch würde das Publikum lehren, daß die ehrenvolle Laufbahn eines öffent- hen Lehrers sich nicht so leicht einem Jeden öffne.

Was nun aber die Besorgniß betrifft, daß man- r brauchbarer Lehrer dem academischen Lehramt zogen werden möchte, so läßt sich auch diese leicht ben, wenn man bedenkt, daß bey dem, der wirk- ) eine große Liebe zu den Wissenschaften hat, diese keiner Zeit unterdrückt werden kann, daß er daher h seine Berufsgeschäfte zur weitern Cultur der issenschaft selbst benutzen, und jede Viertelstunde, lche andere dem Spiel und andern Lustbarkeiten dmen, den Wissenschaften vorbehalten werde; und t sich erst der Gedanke festgesetzt, daß man die ristenfacultäten aus den Gerichtsstuben rekrutiren sse, so wird man einen solchen Gelehrten sehr bald denjenigen Platz setzen, wo er den größten Nutzen ten kann.

Würde mein Vorschlag ausgeführt, so würden gewiß mit unbrauchbaren Theorieen verschont wer- , und es würde den wirklich guten Köpfen unmög- seyn, ihren Scharfsinn zu Paradoxieen zu miß- uchen.

Besonders wohlthätig aber würde diese Anstalt das Criminalrecht werden; weil keine Theorie von Erfahrung abhängiger ist, als die Theorie des minalrechts, welche man über die Mittel, dem ige zum Verbrechen entgegen zu wirken, und die brecher ausfindig zu machen, belehren muß.

E. F. Klein.

# II.

## Von der Zurechnung der Verbrechen zur Strafe, nach dem gesunden Menschenverstande;

von

E. F. Klein.

---

Wenn gewisse Handlungen unzähligemal von einer beträchtlichen Menge solcher Menschen vorgenommen werden, welche man, wenigstens in diesem Fache, für die einsichtsvollsten halten muß, so ist es Pflicht, den Regeln nachzuspüren, welche sie bisher befolgt haben; gesetzt auch, daß sie eben diese Regeln sich nicht deutlich gedacht hätten. Es ist daher gewiß nicht überflüssig, wenn wir, besonders bei einer Materie, wo die Vorschriften nie ganz erschöpfend ausfallen können, und also ohnedies der Beurtheilung des Practikers einen weiten Spielraum lassen müssen, die Gründe seines Verhaltens aufsuchen; denn wenn auch dies nicht, wie doch wirklich der Fall ist, der sicherste Weg zu einer richtigen und zum Gebrauche tauglichen Theorie wäre, so würde man doch schon deswegen nach der möglichsten Uebereinstimmung der Theorie mit der Praxis hinarbeiten müssen, weil der Practiker eine Theorie, die mit seinem, oft durch mancherley Gründe bestimmten Verhalten, nicht in

Uebereinstimmung gebracht werden kann, als außer seinem Wege befindlich, liegen läßt.

Gewiß gehört die Lehre von der Zurechnung der Verbrechen zur Strafe unter diejenigen, bey deren Anwendung der gesunde Menschenverstand nie seine Rechte aufgeben wird, und wo man die Theorie mehr braucht, um seine Meinung gegen andere zu rechtfertigen, als sie selbst darnach zu bestimmen.

Die Regeln des Practikers werden besonders in diesem Fache sich nicht allzuweit von dem rechten Wege entfernen können, weil er hier unter einer doppelten Controlle steht, nämlich der Sachverständigen und des gesammten Publici, wohin ich auch die Landesherren und diejenigen Vorgesetzten rechne, welche nicht zur Zunft der Rechtsgelehrten gehören.

Die öffentliche Meinung sowohl, als die Staats- und Gerichtsverfassung, werden daher die Theorie von der Zurechnung der Verbrechen zur Strafe, bey ihrer Anwendung auf mancherley Weise modificiren.

Das, worin jedoch die Gesetzgeber und Richter aller Zeiten mit einander werden übereinstimmen müssen, wird darin bestehn: daß die Strafe ein Mittel seyn soll, denjenigen, welche sonst Willens seyn würden, ein Verbrechen zu begehn, die Lust dazu zu benehmen. Gewiß ist es wenigstens, daß der Gesetzgeber keinen andern Grund haben konnte, als diesen; denn er konnte sich sein Gesetz nicht als Gesetz denken, wenn er sich dabey nicht auch die Nothwendigkeit es zu befolgen dachte. War seine Vorschrift nur bedingt, und wollte er daher gewisse Handlungen nicht schlechterdings gebieten oder verbieten, sondern wollte er nur gewisse rechtliche Folgen mit einer gewissen Form

der Handlung verbinden, so bedurfte das Gesetz keiner andern Sanction, als, daß der Handlung, welche nicht mit dem Gesetze übereinstimmte, die rechtliche Kraft versagt wurde. Aber sollte eine gewisse Handlung schlechterdings geschehen oder nicht geschehen, so mußte er entweder vor der Handlung Gewalt brauchen, um sie zu erzwingen oder zu verhindern, oder er mußte, da jenes nicht immer möglich ist, auf den Fall des Ungehorsams ein Uebel folgen lassen, und dieses Uebel ist die Strafe. Selbst in dem Falle, daß die Handlung noch erzwungen werden soll, wird er das Uebel, welches als Zwangsmittel gebraucht werden soll, androhen und anwenden müssen, daher die Executionsstrafe. Eben dieses Mittel wird er daher auch brauchen müssen, wenn er nicht blos einen einzelnen Befehl, sondern eine gesetzliche Vorschrift zur Vollziehung bringen will. Klagt der Beleidigte über die erlittene Beleidigung, und äußert er seine Besorgniß, daß er, wenn die Handlung ungeahndet bliebe, nicht nur von dem Beleidiger, sondern auch von andern, welche durch sein Beyspiel gereizt worden, ähnliche Beleidigungen zu erwarten habe, so wird er auch, um der sonst unvermeidlichen Rache der Beleidigten zuvorzukommen, bey Bestimmung der Strafe auf die dem Beleidigten schuldige Genugthuung Rücksicht nehmen.

Fragt man weiter: welche Strafübel man bestimmen, und in welchem Verhältnisse man die Strafen festsetzen werde, so ist abermals die Antwort nicht schwer zu finden.

Den ersten Blick wird Gesetzgeber und Richter auf die Schädlichkeit der Folgen werfen. Je größer

sich das Uebel denkt, welches aus dem Verbrechen steht, desto mehr wird er sich bestreben, demselben uhelfen. Hiezu kommt, daß die Wirkung der ndlung eben dasjenige ist, wodurch sich die Handgen am sichtbarsten von einander unterscheiden. Vermögensverlust, ob Verlust der Gesundheit, r gar des Lebens, die Folge der Handlung sey, t sogleich in die Augen. Hiernach werden sich die ssen der Verbrechen von selbst bestimmen.

Allein durch diese Classification der Wirkungen in sich zwar das Verhältniß der Strafen gegen ander, aber nicht die Beschaffenheit des Strafels selbst bestimmen. Zu diesem Ende muß darauf ehen werden, welches Uebel wohl von der Beaffenheit sey, daß es dem Reize zum Verbrechen ugsam entgegenwirken könne. Am natürlichsten rd es seyn, so viel als möglich, eben dieselbe Reing und Leidenschaft, welche das Verbrechen hervorachte, zu Verhinderung desselben anzuwenden, und die Ausschweifungen des Ehrgeizes mit Schande, : Habsucht mit Vermögensverlust, der Wollust mit schwerlichkeit und Schmerz, der Faulheit durch vang zur Arbeit zurückzuhalten. Eine genaue Rückht auf die Beschaffenheit der Triebfedern, welche m Verbrechen wirkten, wird jedoch um so weniger glich seyn, je mannigfaltiger nicht selten die Reize d, welche den Menschen zu Handlungen derselben t anlocken, und je weniger es möglich seyn wird, ese Verschiedenheit der Triebfedern im voraus zu ergen, und im gegebnen Falle mit Sicherheit auszuitteln. Man wird daher auf Uebel sinnen, welche n meisten Menschen fürchterlich sind, und als das

größte von allen diesen wird man sich den Tod denken. Je mehr die andern Uebel sich diesem nähern, für desto größer wird man sie halten, und man wird die Größe dieser Uebel zunächst nach der Schädlichkeit der Folgen, und sodann nach der Größe des Reizes zur Handlung bestimmen.

Nichts wird der Sache angemeßner scheinen, als wenn man die Größe des Strafübels nach der Größe des angerichteten Schadens abmißt. Der Verbrecher hat das Leben seines Mitbürgers nicht geschont, wird man sagen, und er verdient daher nicht, daß man ihm sein Leben länger friste. Es wird jedoch nur wenig Nachdenken erfordert, um einzusehen, daß dieses Verhältniß der Strafe zum Verbrechen nur allenfalls geschickt sey, den Verbrecher selbst zu überführen, daß man ihn nicht über sein Verdienst leiden lasse, daß aber die Strafe vernünftiger Weise dem Zwecke, welcher dadurch erreicht werden soll, gemäß eingerichtet werden müsse. Man wird daher kein Bedenken tragen, dem Verbrecher ein größeres Uebel, als er angerichtet hat, in der Eigenschaft einer Strafe zuzufügen, so wie man dagegen sich an einem geringern Strafübel begnügen wird, wenn die Furcht vor demselben für hinreichend gehalten wird, dem Reize zum Verbrechen das Gegengewicht zu halten.

Das Strafübel darf um so kleiner seyn, je sicherer es den Verbrecher trifft, und je mehr es die Absicht, welche er bey dem Verbrechen hatte, vereitelt. Daraus ergiebt sich von selbst die Regel:

Die Größe der Strafe muß zwar nach der Größe des Reizes zum Verbrechen abgemessen werden; je leichter aber das Verbrechen entdeckt werden

kann, und je sicherer diese Entdeckung oder die darauf folgende Strafe die Absicht des Verbrechers vereitelt, desto weniger bedarf es eines größern Uebels, um den Reiz zum Verbrechen bey dem Verbrecher oder bey denen, die einem gleichen Reize ausgesetzt sind, zu unterdrücken.

Erfahrung und ein geringes Nachdenken werden och bald zeigen, daß man bey Bestimmung der rafe nicht allein auf diejenigen Handlungen, von ien eben die Rede ist, sondern auch auf die übri- ı sehen müsse, welche damit in Verbindung stehen, d daß man oft eine gefährliche Neigung, indem ın sie auf der einen Seite hindert, an der andern einem gefährlichern Ausbruche bringt. Da man n den gefährlichsten Ausbruch am meisten zu hin- :n suchen muß, so läßt sich an der Regel nicht eifeln:

Daß unter mehreren Ausbrüchen derselben Neigung oder Leidenschaft der gefährlichste am härtesten bestraft werden müsse.

Die eben erwähnte Rücksicht auf die Verbindung, welcher mehrere Handlungen mit einander stehn, ffnet uns noch einen andern Gesichtspunct, näm- ) den: daß auch die Neigungen, welche zu Ver- :chen führen, mit einander in Verbindung stehn, d daß die verschiednen Triebfedern böser Handlun- ı sich wiederum auf eine Haupttriebfeder, welche untergeordneten so gefährlich macht, zurückführen se. Es giebt Gemüthsbeschaffenheiten, welchen ıe besonders unglückliche Fruchtbarkeit an bösen ındlungen mancherley Art eigen ist. Verbrechen, :lche eine solche Gemüthsbeschaffenheit voraussetzen,

sind daher vorzüglich strafbar, und die Strafe derselben wird so eingerichtet werden müssen, daß der gefährliche Mensch, welcher sie begangen hat, dadurch außer Stand gesetzt wird, dem gemeinen Wesen neue Gefahr zu bringen.

Dabey muß aber doch besonders auf die nothwendige Verbindung, in welcher eine solche Gemüthsbeschaffenheit oder eine solche Triebfeder mit den gemeinschädlichen Folgen steht, sorgfältig erwogen werden; denn es giebt viele Gemüthsbeschaffenheiten, welche nicht minder fruchtbar an gemeinnützigen, als an gemeinschädlichen Aeußerungen sind, wohin z. B. der Hang zum geselligen Vergnügen gehört, und es kann die Absicht des Staats nicht seyn, die Sinnlichkeit überhaupt zu unterdrücken. Daher die Regel:

> Daß die Strafe um so größer seyn müsse, je gemeinschädlicher die Gemüthsbeschaffenheit ist, welche bey den Verbrechen vorausgesetzt wird, und je nothwendiger der Zusammenhang zwischen einer solchen Gemüthsbeschaffenheit und den daher zu besorgenden schlimmen Folgen ist.

Gewiß ist es also, daß

1. Schädlichkeit der Folgen,
2. Größe des Reizes, und
3. Gefährlichkeit der Gesinnungen die Größe der zu wählenden Strafe bestimmen werden.

Daß der Gesetzgeber nach diesen Regeln verfahren müsse, ist unzweifelhaft, weil er nothwendig den Zweck, weswegen er das Strafgesetz giebt, vor Augen haben muß. Allein eben dieser Zweck tritt bey den Amtsverrichtungen des Richters in ein entferntes

Dunkel zurück. Er mußte die Auswahl der zweckmäßigsten Strafen dem Gesetzgeber überlassen; seine Pflicht ist, das Gesetz anzuwenden und zur Vollziehung zu bringen; für ihn gehört also die Beantwortung der Frage: ob und wie weit der Fall, welchen er eben vor sich hat, mit dem, welchen sich der Gesetzgeber dachte, übereinstimme, oder nicht. Je mehr sich das gemeine Wohl, und die Gefährlichkeit des Verbrechens im Allgemeinen betrachtet, aus seinen Augen entfernt, desto näher ist ihm der Mensch, welchen er als Verbrecher bestrafen soll. So wie der Gesetzgeber bey dem Ueberblick des Ganzen die Einzelnen übersah, so steht auch der Richter in Gefahr, bey der Betrachtung des Einzelnen das Ganze aus den Augen zu verlieren. Der Unwille des Gesetzgebers trifft nur die Handlung, und allenfalls die Menschenclasse; der Unwille des Richters den Einzelnen, welchen er vor sich hat, wenn das Mitleiden diesen Unwillen nicht mäßigt. Diese verschiedne Richtung des Unwillens von Seiten des Gesetzgebers oder des Richters wird jedoch in einem geringern Widerspruche stehen, als es beym ersten Anblick wohl scheinen möchte. Denn, nicht zu gedenken, daß bey dem Richter Unwillen und Mitleiden nach Art der Gegengifte wirken werden, wofern er nämlich leidenschaftlicher Art ist, so werden sich auch beide durch den Unwillen der Gesellschaft gegen die That und den Thäter bestimmen lassen, wie denn auch, den Fall der Partheylichkeit ausgenommen, es eben der Unwille gegen die That seyn wird, welcher den Unwillen gegen die Person des Verbrechers bestimmt. Es wird sich also alles auf die Frage zurückbringen lassen:

Ist die That mehr oder weniger abscheulich, als die, welche der Gesetzgeber vor Augen hatte?

Der Abscheu selbst aber wird sich nach der Größe der Gefahr bestimmen, womit eine Gesinnung, wie die des Verbrechers ist, die übrigen Menschen bedroht. Es wird also immer die Gefährlichkeit der Handlung, im Allgemeinen betrachtet, das Urtheil des billigen, obgleich nur nach Gefühlen und nicht nach deutlich gedachten Grundsätzen urtheilenden Richters bestimmen.

So wird der Richter handeln, so lange er sich blos durch sein Pflichtgefühl leiten läßt, und dieses wird ihn weniger irreleiten können, als den Gesetzgeber, weil er weniger in Gefahr stehen wird, Handlungen, welche nur moralisch böse, aber keine Rechtsverletzungen sind, nach Art der Rechtsverletzungen zu bestrafen, wofern nicht der Gesetzgeber selbst die Handlungen für strafbar erklärt hat. Ueberhaupt wird der Mangel des Unterschiedes zwischen Verletzungen des Rechts und der Gewissenspflicht, in jenen Zeiten, wo man nur seinen Gefühlen folgt, weniger schaden, als man wohl denken möchte, weil eine noch nicht ausgebildete Nation ohnedies geneigt seyn wird, die Strafbarkeit der Handlung mehr nach dem Aeußern, als nach dem Innern, mehr nach dem Schaden, welchen sie verursacht, als nach der Quelle, aus welcher sie fließt, zu beurtheilen, und wenn hierin gefehlt worden ist, so geschah es hauptsächlich von Seiten des Gesetzgebers. Denn ließ dieser durch seinen Unwillen gegen das Laster sich nicht zur bürgerlichen Bestrafung desselben fortreißen, so hatte der Richter keine Veranlassung zu Mißgriffen.

Schreitet die Nation weiter in der Cultur fort, und fängt sie an, nach deutlich gedachten Grundsätzen zu handeln, so wird zwar das Gefühl nicht mehr eine entscheidende Stimme haben, aber doch wird es auf die Bestimmung der Grundsätze selbst von keinem geringen Einfluß seyn.

Einen noch größern Einfluß aber wird die Staats- und Gerichtsverfassung auf die Maximen der Richter gewinnen. Der einzelne Richter hat nicht nöthig, nach deutlich gedachtem Grunde zu handeln, weil er seiner eignen Ueberzeugung folgt, und also nicht das Bedürfniß hat, seine Gründe seinen Collegen deutlich zu machen; er wird sich daher auch bey Ausübung seines Amts seinen eignen Gefühlen und Gesinnungen überlassen. Bey ihm wird also die Gefahr, den Sittenrichter mit dem Criminalrichter zu vertauschen, am größten seyn, wie er denn auch vorzüglich im Stande seyn wird, das Innere der Handlung zu prüfen und nach moralischen Gefühlen und Grundsätzen abzuwägen. Ist er ein weiser Despot, so wird er ein Wohlthäter seines Volks werden; aber sein Verfahren wird nicht das Muster seyn, nach welchem sich eine Volksversammlung, welche das Richteramt übernimmt, richten kann. Eine Volksversammlung wird sich nur an das Aeußere der Handlung halten müssen, oder ihre Leidenschaften werden, wie leider die Geschichte zeigt, das Spiel der Demagogen und Volksredner werden. Eine eigentliche Berathschlagung wird nicht stattfinden können, man wird dem Volke simple Fragen vorlegen müssen, die es mit einem condemno, absolvo oder non liquet entscheiden kann. Und wenn daher auch die Eifersucht

republikanischer Staaten dem Richter nicht die buchstäbliche Befolgung zur Pflicht machte, so würde dann die große Versammlung sich an der Entscheidung der Frage begnügen müssen, ob der Antrag des Anklägers stattfinden solle oder nicht. Daher die Folge: daß Vorschläge einer schärfern oder gelindern Strafe, als das Gesetz vorschreibt, nur in sofern stattfinden können, als sie, welches aber nicht leicht geschehen kann, von dem Ankläger selbst in Vorschlag gebracht werden.

Hieraus wird es begreiflich, warum die Theorie des Criminalrechts sich so sehr nach der Staatsverfassung richtet. Strenge, an Pedanterey grenzende buchstäbliche Befolgung des Gesetzes wird in den Republiken für eine nothwendige Schutzwehr der Freyheit gehalten werden. Zwar wird dieselbe Maxime, welche die Freyheit sichern sollte, nicht selten zu deren Untergrabung gereichen, weil Cabale und Bosheit ebenfalls, unter dem Schutze derselben, mit der Freyheit ihrer Mitbürger spielen werden, und man wird daher mancherley Ausnahmen nach Zeit und Umständen machen müssen; aber je mehr die Regierung von der Willkühr eines Einzigen abhängt, desto mehr wird man genöthigt seyn, sich an den Geist der Gesetze zu halten.

Daß die Willkühr diesen Geist der Gesetze oft nur zum Vorwande brauchen werde, ist bey dem Gange, welchen die menschlichen Dinge zu nehmen pflegen, allerdings zu erwarten, und man wird daher auch in wohlgeordneten Monarchieen dieser Willkühr zu Verhinderung des Mißbrauchs von Seiten der Untergeordneten Schranken setzen. Man wird da-

daher nicht erlauben können, daß der Richter sein Verfahren allein durch den Geist der Gesetze rechtfertige. Versteht man nämlich unter dem Geiste der Gesetze die aus ihrem ganzen Zusammenhange hervorleuchtende Absicht des Gesetzgebers, so muß man den nächsten Zweck von dem entferntern sorgfältig unterscheiden. Dürfte der Richter sich auf den entfernten Zweck des Gesetzgebers berufen, und sich alles das, was dazu führt, erlauben, so würde er selbst zum Gesetzgeber werden, indem er zweckdienliche oder wohl gar nothwendige Gesetze, die aber wirklich noch nicht gegeben worden sind, als existirend voraussetzte; nimmt er aber auf den nächsten Zweck des Gesetzes, welches als Mittel zu dem entferntern führen soll, Rücksicht, und deutet er hiernach den bloßen Buchstaben des Gesetzes, so befolgt er dessen vollen Sinn, und hierzu wird man den Richtern der Monarchie die Befugniß nicht versagen dürfen.

Diese Befugniß wird sich also auch der Richter in der Monarchie so lange zueignen, als der Gesetzgeber darüber nicht ein anderes verordnet.

Wenden wir dies auf die Lehre von der Zurechnung der Verbrechen zur Strafe an, so wird wiederum von der Vollständigkeit oder Unvollständigkeit der Criminalgesetze sehr vieles abhängen. Je vereinzelter die Gesetze sind, desto mehr wird der Richter genöthigt seyn, die Lücken der Gesetzgebung auszufüllen. Dies war der Fall in Deutschland; daher hat auch der sonst so strenge Carpzow in seiner Practica nova rerum criminalium P. III. quaest. 150. kein Bedenken getragen, dem Gerichtsbrauche des Schöppenstuhls, bey welchem er stand, zu folgen, nach wel-

chem schon seit Menschengedenken die Todesstrafe oft in eine gelindere Strafe verwandelt wurde, wo probabilis aliqua causa mitigationis vorhanden war.

Strenge genommen, müßte freylich der Richter bey der gesetzlichen Strafe bleiben; denn, wäre er der Meinung, daß der Fall des Gesetzes nicht vorhanden wäre, so würde er zu gar keiner Strafe berechtiget seyn; allein bey unvollständigen Criminalgesetzen könnte die gemeine Sicherheit mit einem solchen Gehorsam gegen die Gesetze nicht bestehen, aber auch bey einer vollständigen Gesetzgebung wird es doch nicht möglich seyn, die Strafen auf alle mögliche Fälle genau zu bestimmen; man wird also immer noch dem Richter die Freyheit lassen müssen, in Fällen, wo zwar die Strafbarkeit der Handlung nicht zweifelhaft, aber doch nicht alle Bedingungen vorhanden sind, welche bey der bestimmten Strafe ausdrücklich oder stillschweigend vorausgesetzt werden, derselben eine gelindere zu substituiren. Es bleibt also immer noch sehr wichtig, den Gründen nachzuforschen, nach welchen die Richter bisher, in Uebereinstimmung mit dem gesunden Menschenverstande, die gesetzliche Strafe milderten.

Es ist hier meine Absicht nicht, die Theorie von den Milderungsgründen ausführlich vorzutragen, als weshalb ich mich auf meine Grundsätze des peinlichen Rechts §. 168 bis 176. beziehe.

Hier begnüge ich mich, die allgemeinsten Regeln anzugeben, nach welchen ein Richter verfahren würde, welcher allein den gesunden Menschenverstand zu seiner Richtschnur nähme. Natürlich muß er sich verpflichtet fühlen, der Absicht des Gesetzgebers gemäß

handeln. Wenn also auch das Gefühl der natür-
)en Billigkeit für den Verbrecher spricht, so wird
doch sorgfältig prüfen: ob man mit Gewißheit an-
)men könne, daß in dem gegebenen Falle der böse
ille des Verbrechers, oder die Gefährlichkeit des
:rbrechens selbst geringer gewesen sey, als der Ge-
;geber bey der Androhung der Strafe vorausgesetzt
tte.

Da es bey der Bestimmung der Strafe nicht
ein auf die Bosheit des Handelnden, sondern auch
f die in den Umständen liegenden Reize zum Ver-
echen ankommt, so wird sich freylich der Umstand
t ereignen, daß der Richter aus demselben Grunde
e Strafe mildert, durch welche der Gesetzgeber in
r Folge bewogen wird, sie zu verschärfen. Zum
:yspiel mag der Hausdiebstahl dienen; indessen der
ichter die Strafe milderte, weil die Benutzung der
rführerischen Gelegenheit nur einen geringen Grad
s bösen Willens voraussetzte, war der Gesetzgeber
ıon damit beschäfftigt, die Strafe desselben zu erhö-
n, damit die Leichtigkeit, solche Verbrechen zu be-
hen, nicht den Reiz dazu vermehren möchte *).

Es wird daher schon der gesunde Menschenver-
ınd dem Richter sagen, daß er da, wo es dem Ge-
ßgeber darum zu thun war, den zu gewissen Ver-
:echen einladenden Umständen entgegen zu arbeiten,

*) Man sehe hierüber meine vermischten Abhandlungen über Gegenstände der Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit, Stück 2. S. 47, wo ich auch schon diesen scheinbaren Widerspruch gehoben, und meine Theorie von Verbrechen und Strafe in der Hauptsache eben so vorgetragen habe, wie sie nachher dem Publico in den spätern Schriften ist vorgelegt worden.

nicht den geringern Grad der Bosheit zum Vorwande brauchen dürfe, die Absicht des Gesetzgebers zu vereiteln. Dies wird aber nicht die einzige Klippe seyn, an welcher der gesunde Menschenverstand dem Richter bey Milderung der Strafe scheitern wird; auch das sittliche Urtheil über die Handlung wird er sehr oft mit dem rechtlichen verwechseln, weil er ohnedies das moralische Urtheil wird zu Hülfe nehmen müssen, um die Größe der Bosheit des Verbrechers und die davon abhängige Gefährlichkeit des Verbrechens darnach abzumessen.

So lange man alle diese Dinge noch nicht auf deutliche Begriffe zurückgeführt hat, wird der Unwille der Personen gegen die That, und den Verbrecher, das Urtheil des Gesetzgebers und Richters über die That bestimmen, und man wird schon zufrieden seyn müssen, wenn nur der Unwille des Richters mit dem Unwillen des Gesetzgebers gleichen Schritt hält; dies wird geschehen, wenn beide nicht auf ihren besondern, sondern auf den allgemeinen von der Vernunft gebilligten Unwillen gegen die Handlung Rücksicht nehmen.

Allein hier entsteht eben die Frage: ob man nicht das Recht des Verbrechers verletze, wenn man die Strafe nach seinem eignen Unwillen, und nicht nach dem Verdienst des Verbrechers abmißt.

Daß von keinem leidenschaftlichen Unwillen die Rede sey, ergiebt sich wohl von selbst, und also auch das, daß weder Gesetzgeber noch Richter sich durch einen vielleicht nur augenblicklichen Abscheu gegen die Handlung, zu Uebereilungen dürfen fortreißen lassen. Ist aber von einem gerechten und vernünftigen Unwillen, welcher die Mißbilligung der Vernunft durch

Wirkung auf den Willen äußert, die Rede, so kann
ch dieser nur auf die Gefährlichkeit der Wirkung und
es bösen Willens beziehen. Größere oder geringere
ufklärung und die besondere Beschaffenheit der Sit-
n wird zwar diesen Unwillen auf mancherley Art
odificiren; aber bey derselben Nation und in dem-
lben Zeitalter wird dieser Unwille einen so bestimm-
n Character haben, daß alle positiven Gesetze, wel-
e eine andere Richtung nehmen wollten, nothwen-
g scheitern müßten. So sehr sich daher auch die
Maximen des Gesetzgebers und die des Richters zu
idersprechen scheinen mögen, so sehr werden sie sich
och in der That einander nähern. So wird z. B.
ie geschärfte Strafe des Hausdiebstahls in dem Wi-
erwillen gegründet seyn, der diejenigen trifft, wel-
e die besondere Pflicht zur Treue und das in sie ge-
tzte Vertrauen verletzt haben. Es wird daher schon
er Gesetzgeber nicht jede Benutzung der leichteren
elegenheit zu stehlen mit einer härteren Strafe be-
rohen, sondern nur diejenige, welche zugleich mit
er Verletzung des wirklich genossenen oder doch un-
ntbehrlichen Vertrauens verbunden ist; in andern
ällen aber wird er es gern geschehen lassen, daß der
Richter die außerordentliche Gelegenheit, verbunden
it besonders dringenden Antrieben, als einen Mil-
erungsgrund betrachtet, indem er dafür halten wird,
aß der, welcher die Verwahrung des Seinigen ver-
achlässigt, keinen besondern Anspruch auf den vor-
üglichen Schutz der Gesetze habe, und nur in den
ällen, wo der Gesetzgeber finden wird, daß eine
essere Verwahrung nicht füglich geschehen könne,
ird er Sachen dieser Art, z. B. die Ackergeräthe auf

dem Felde durch besondere Strafgesetze heiligen: jeder wird also, er handle als Gesetzgeber oder als Richter, seine Maxime so modificiren, daß sie mit dem allgemeinen Unwillen gegen eine gewisse Klasse von Handlungen übereinstimme. Wenn man dieses genau erwägt, so wird man auch bald finden, warum die scheinbare Verschiedenheit in dem Gesichtspuncte des Gesetzgebers und Richters keine solche Widersprüche veranlasse, als man sich sonst wohl vorstellen möchte.

Aber, wird man einwenden, muß nicht der Richter, wenn er auch nur den Aussprüchen der gesunden Vernunft Folge leisten will, sich ganz in den Gesichtspunct des Gesetzgebers stellen, und dessen Willen auf das genaueste befolgen? Daraus scheint zu folgen, daß er bey der Beurtheilung der Strafbarkeit der Handlung keinen andern Maaßstab und keine andere Maxime annehmen könne, als welche der Gesetzgeber bey Bestimmung der Strafe hatte. Muß nun der Richter dem Zwecke des Gesetzgebers gemäß handeln, so wird es ihm ja unmöglich werden, denselben Grund zur Milderung der Strafe anzuwenden, welcher den Gesetzgeber zu Schärfung derselben bewogen hatte. Nun wird aber der Gesetzgeber sich eben durch den Reiz zu der Handlung bewogen finden, die Strafe zu verschärfen, und es würde daher der Richter dieser Maxime grade entgegen handeln, wenn er die Strafe wegen des größern Reizes zum Verbrechen mildern wollte.

Gewiß ist es daher wohl, daß eben derjenige Reiz zum Verbrechen, welcher den Gesetzgeber bewog, die Strafe zu schärfen, dem Richter nicht zum Mil-

derungsgrunde dienen könne. Aber daraus folgt noch nicht, daß es gar keine Art des Reizes gäbe, welche die Milderung der Strafe rechtfertigen könnte.

Es scheint nun zwar, als müsse die Größe der Strafe durchgängig nach der Größe des Reizes zur That abgemessen werden; allein selbst nach der Feuerbachschen Theorie kommt doch auch die Größe der Rechtsverletzung in Betrachtung, und es ist wohl noch keinem Criminalisten eingefallen, zu behaupten, daß die Größe des Reizes zu einer Näscherey den Gesetzgeber bestimmen müsse, eine härtere Strafe darauf zu setzen, als auf den Hochverrath, weil im letztern Falle doch keine so starke blos sinnliche Triebfeder wirksam sey wie im erstern.

Auch fällt es in die Augen, daß der Gesetzgeber unmöglich die Absicht haben könne, die Sinnlichkeit überhaupt, oder den Erhaltungstrieb, oder den Trieb zum Vergnügen, zu unterdrücken, sondern daß er nur einer gewissen schädlichen Richtung der Sinnlichkeit entgegenwirken wollte. Erwägen wir nun den Unterschied der selbstischen und unedlern Triebe und Neigungen von den gemeinnützigern und edlern, so werden wir auch bald innewerden, daß es vorzüglich die erstern sind, welchen die Strafgesetze entgegenwirken wollen, daß sie aber auch dieses nicht einmal unternehmen, wenn jene Triebe und Neigungen so stark wirken, daß sie durch die Furcht vor der Strafe nicht überwunden werden können.

Indem der Gesetzgeber z. B. die Strafe des Diebstahls festsetzt, wird er zwar den Reizen der Sinnlichkeit in sofern entgegenwirken wollen, als diese nach einem ohne Arbeit und außer dem gewöhn-

lichen rechtlichen Wege zu erringenden Genusse strebt; aber er wird es nicht unternehmen, den, welcher in Gefahr steht zu verhungern, durch Androhung von Strafen von der Besitznehmung unentbehrlicher Lebensmittel abzuschrecken, und noch weniger wird er den Vater damit bedrohen, welcher zwar als Arbeiter in einer fremden Werkstatt gesättigt war, aber aus Liebe zu seinen vor Hunger verschmachtenden Kindern ein Brod stiehlt, um diese damit zu sättigen. So wie nur die gewöhnlichen Reize zum Verbrechen der Einbildungskraft des Gesetzgebers vorzuschweben pflegen, so wird er auch die Strafe nur hiernach bestimmen, und er wird nicht besorgen, daß das Ansehen der Gesetze leiden möchte, indem er dem Richter erlaubt, in außerordentlichen Fällen Ausnahmen zu machen; denn er wird den der gesetzlichen Ordnung entgegenstrebenden Willen von dem edlen und gemeinnützigen Bestreben zum Besten der Nebenmenschen, wenn auch dieses zuweilen zufällig an das Gesetz anstößt, wohl zu unterscheiden wissen, so wie der vernünftige Herr die gutgemeinte Uebertretung seiner Befehle weniger hart ahnden wird, als das muthwillige Entgegenstreben gegen seinen Willen. Wenn patriotische Bauern einen Fremdling, welcher in der Schenke ihren König oder die von ihm gegebenen Gesetze schmähte, mit einigen Schlägen herausweisen, so wird zwar eine weise Obrigkeit diesen Unfug nicht ganz ungeahndet lassen, aber sie wird ihn weniger hart strafen, als wenn eben diese Bauern deswegen Hand an den Fremdling gelegt hätten, weil er sich unterstanden hätte, an ihrer eignen Weisheit zu zweifeln, obgleich im letztern Falle ihre Sinnlichkeit stär-

ker wäre gereizt worden, als im erstern. Aus glei= chem Grunde wird zwar die Wärterin nicht straffrey bleiben können, welche dem röchelnden Kranken das Kopfkissen unter dem Kopf wegnimmt, damit er, wie sie meint, ersterben könne, und die ihn eben dadurch vorsätzlich erstickt. Aber wird man wohl annehmen können, daß der Gesetzgeber eine solche vorsätzliche Tödtung eben so wie andere Todtschläge habe bestra= fen wollen?

Ueberlegt man das, was ich bisher angeführt habe, reiflich, so wird man zu der Ueberzeugung gelangen, daß die zufällige Stärke des Reizes zum Verbrechen allerdings einen Milderungsgrund abgeben könne, ohne daß darum die Maxime des Ge= setzgebers und Richters mit einander in Widerspruch gerathen, und dann wird man auch die Milderungs= gründe natürlich finden, weswegen der Richter unter der gesetzlichen Strafe zu erkennen pflegt. Ja, was noch mehr ist, man wird nur von demjenigen Richter behaupten, daß er nicht blos den Buchstaben, son= dern den Geist des Gesetzes kenne, welcher bey Aus= übung seines Amts von diesen Milderungsgründen einen vernünftigen Gebrauch macht.

Wie wird sich aber ein vernünftiger Richter verhalten, wenn er bey unbestimmten Strafgesetzen erkennen soll? Beym ersten Anblick wird es scheinen, als ob er, so weit ihm die Willkühr erlaubt ist, an die Stelle des Gesetzgebers trete. Allein bey nähe= rer Ueberlegung wird man finden, daß er alsdenn die Rolle des Gesetzgebers und Richters zugleich über= nimmt. Als Gesetzgeber schätzt er das Verbrechen nach der Gefährlichkeit seiner Wirkung, und des dazu

erforderlichen bösen Willens; als Richter nimmt er auf das Besondere des Falles Rücksicht, und modificirt hiernach die Strafe, welche er sich als Folge des Verbrechens in abstracto gedacht hatte. Man denke sich den Fall, daß der Gesetzgeber die Bestrafung des Hausdiebstahls der richterlichen Willkühr überlassen habe. Alsdenn muß der Richter vor allen Dingen die Gefährlichkeit dieser Handlung, und die Pflicht zur Treue gegen die Hausgenossen erwägen. Hiernach wird er die Strafe in abstracto bestimmen, die er, wenn er Gesetzgeber wäre, bekannt machen würde; alsdann muß er auf die Person des Thäters und die übrigen Eigenheiten des besondern Falls Rücksicht nehmen, worauf er sodann die richterliche Strafe eben so bestimmen wird, als wenn das Gesetz, welches er in der Idee hat, wirkliches Gesetz gewesen wäre, und er dieses auf den vorliegenden Fall anwenden sollte.

E. F. Klein.

---

# III.

## Ueber dolus und culpa;

von

Konopak.

Es ist bekannt, wie sich Herr Klein und Herr Feuerbach in der Bestimmung des Unterschiedes zwischen dolus und culpa von einander unterscheiden. Der erstere setzt das Wesen des dolus in einen positiv, und der culpa in einen negativ bösen Willen *); der letztere nimmt an, daß beym dolus sowohl als bey der culpa sich ein positiv böser Wille äußere, daß aber bey jenem der Wille zu einer Rechtsverletzung, als Zweck, mit dem Bewußtseyn der Gesetzwidrigkeit desselben bestimmt werde, bey dieser, der culpa, aber zu einer Handlung oder Unterlassung, aus der, nach den Gesetzen der Natur, ohne die Absicht des Subjects, die Rechtsverletzung entsteht **). Beide Rechtsgelehrten haben ihre Meinungen über diesen Gegenstand umständlicher in Abhandlungen auseinander gesetzt, deren jede sich dem denkenden Leser durch ihren eigenthümlichen Werth empfiehlt ***). Gleich-

*) S. dessen Grundsätze des gemeinen deutschen peinlichen Rechts. Zweyte Ausgabe. §. 120.

**) Dessen Lehrbuch des gemeinen in Deutschland geltenden peinlichen Rechts. §. 62.

***) Herr Kl. in dem Aufsatze: vom Unterschiede zwischen dolus und culpa in Beziehung auf Verbrechen und Strafe, Archiv des Criminalr. Bd. 1. St. 2. S. 56 fg.; Herr F.

wohl scheint mir hiedurch die Sache noch keineswegs so weit gediehen zu seyn, daß ich mir es nicht erlauben sollte, ihnen und dem Publicum meine eigenen Gedanken darüber zur nähern Prüfung vorzulegen, und wenn ich gleich in der Hauptsache der Meinung des Einen von ihnen beytrete, so finde ich es doch nöthig, Einiges als einen Versuch zur festern Begründung dieser Meinung anzuführen.

Hr. Kl. schließt bey der culpa einen positiv bösen Willen gänzlich aus, und bestimmt die Grenzen derselben in folgenden Worten:

„Entweder war dem Handelnden das Gesetz selbst, oder die gesetzwidrige Folge seiner Handlung, oder das Mittel, sie zu verhindern, zur Zeit der Handlung unbekannt, und es wird in allen diesen Fällen vorausgesetzt, daß der Handelnde, wo nicht bey der Handlung selbst, doch vorher die zur Vermeidung des gesetzwidrigen Erfolgs erforderliche Wissenschaft oder Fertigkeit hätte erlangen können. Es ist ferner sichtbar, daß in allen diesen Fällen der Entschluß, aufmerksam zu seyn, oder sich die nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben unterlassen worden" *).

Allein diese Grenzen sind zu enge. Sempronius weiß, daß ein Brandschaden eine gesetzwidrige Wirkung sey, er geht mit einem brennenden unverwahr-

unter anderm in seinen Betrachtungen über dolus und culpa, Bibliothek für die peinliche Rechtswissenschaft u. s. w. Bd. 2. S. 193 fg.

*) Archiv a. a. O. S. 60.

:en Lichte auf einen Heuboden, er stellt sich die Mög-
ichkeit eines hieraus entstehenden Brandes vor; al-
ein er will diese Wirkung nicht; er wünscht und hofft,
ie werde nicht erfolgen; er wendet sogar, um sie zu
verhindern, alle die Behutsamkeit an, die unter die-
sen Umständen noch möglich ist: er schneuzt das Licht
und geht langsam und bedächtig damit umher. Al-
lein das Licht sprüht Funken; ein Funke zündet das
Heu, und in kurzer Zeit steht das Gebäude in Flam-
men. Das Daseyn einer culposen Brandstiftung kann
hier gar nicht bezweifelt werden, und gleichwohl läßt
sich der Fall, zu Folge der angeführten Stelle, nicht
als eine solche betrachten. Eben so wenig, dünkt
mich, kann es bezweifelt werden, daß hier ein positiv
böser Wille vorhanden ist. Das Gesetz verbietet die
Brandstiftung; es verbietet daher auch alle diejengen
Handlungen, aus welchen, wenn gleich wider des
Handelnden Absicht, eine Brandstiftung entstehen
könnte. Eine Handlung dieser Art war des Sem-
pronius Handlung, und sein Wille in Beziehung auf
sie ein positiv böser Wille. — Auf der andern Seite
aber ist es auch gewiß, daß hier, so wie bey den
culposen Handlungen, sich ebenfalls ein negativ böser
Wille äußere, und Herr F. leugnet dieses auch nicht.
„Der Wille," sagt er selbst, „ist daher bey der culpa
nicht bloß negativ böser Wille; er ist bloß negativ bös
in Beziehung auf dasjenige Gesetz, welches die Ver-
letzung selbst verbietet, die aus den Handlungen des
Menschen entsprungen ist; er ist aber positiv bös in
Beziehung auf das Gesetz, welches die Handlungen
gebietet oder verbietet, aus deren Unterlassung oder
Begehung, ohne die Absicht desselben, die Verletzung

entstehen konnte" *). Da also der Wille, je nachdem ich mir ihn, bey den culposen Handlungen, in der einen oder in der andern Beziehung denke, ein positiv oder ein negativ böser Wille ist, so wird die Beantwortung der Frage:

besteht das unterscheidende Merkmal zwischen dolus und culpa darin, daß sich bey jenem ein positiv, bey dieser ein negativ böser Wille äußert?

einzig von der Beantwortung dieser andern Frage abhängen:

muß ich mir bey den culposen Handlungen den Willen in Beziehung auf dasjenige Gesetz denken, welches die Verletzung selbst verbietet, oder in Beziehung auf dasjenige Gesetz, welches die Handlungen gebietet oder verbietet, aus deren Unterlassung oder Begehung, ohne die Absicht des Handelnden, die Verletzung entstand?

Bey dieser Frage leuchtet es nun in die Augen, daß, wenn ich mir den Willen blos in der letztern Beziehung denken müßte, die culpa, auch ohne die erfolgte gesetzwidrige Wirkung, strafbar wäre: Sempronius würde, auch wenn die Scheuer nicht in Flammen aufginge, gestraft werden müssen. Allein ist dies wirklich der Fall? Mir ist kein Beyspiel bekannt, daß Jemand, auch wenn die gesetzwidrige Wirkung selbst ihr Daseyn nicht erhalten hatte, wegen der bloßen culpa an sich wäre zur Untersuchung gezogen und bestraft worden **). Doch das entscheidet nichts.

*) Bibliothek für die peinliche Rechtswissenschaft, a. a. O. S. 228.

**) Es versteht sich von selbst, daß die Handlung, welche

as nicht geschieht, das sollte vielleicht ge- ehen. Die Untersuchung muß daher auf diesen unct gerichtet werden.

Da bey culposen Handlungen die Willensbestim- ung nicht auf die Hervorbringung der gesetzwidrigen irkung gerichtet, vielmehr diese wohl gar ausdrück- h wider die Absicht des Handelnden war, so kann es eigentlich nicht seyn, sondern die culpose Hand- ng selbst, welche dem Handelnden zugerechnet wer- n darf; ist aber dies, so scheint zur rechtmäßigen estrafung desselben das Eintreten der gesetzwidrigen irkung gar nicht nöthig zu seyn; genug, daß diese ie mögliche oder wahrscheinliche, wenn gleich nicht absichtigte Folge seiner Handlung war. Herr F. ückt sich auch an mehreren Stellen so aus, daß es s Ansehen gewinnt, er sey dieser Meinung. „Da in," sagt er, „in Beziehung auf den entstandnen chtswidrigen Effect selbst unmittelbar keine Verbind- bkeit verletzt wurde, weil die Bewirkung desselben cht Absicht des Handelnden war; so muß in Be- ehung auf diejenigen Handlungen oder Unterlassun- n, aus welchen der gesetzwidrige Effect entsprungen , eine Verbindlichkeit verletzt worden seyn. — — ar Gesetzwidrigkeit der Willensbestimmung, wel- e der culpa zum Grunde liegt, wird also nothwen- g erfordert, 1) das Bewußtseyn der Verbindlichkeit, les zu thun und zu unterlassen, damit nicht der ge-

die Ursache einer nicht beabsichtigten gesetzwidrigen Wir- kung seyn kann, nicht durch ein besonderes Polizeygesetz muß verboten worden seyn; denn dann würde sie, wenig- stens in Beziehung auf dieses Gesetz, eine dolose Handlung seyn; oder daß wenigstens auf ein solches Verbot hier keine Rücksicht genommen wird.

setzwidrige Effect, auch wider seinen Willen, zur Wirklichkeit komme; 2) das Bewußtseyn, daß die Handlung, die er jetzt thut oder unterläßt, durch jene Verbindlichkeit verboten sey; 3) die physische Möglichkeit, die Handlung zu thun oder zu unterlassen, von deren Begehung oder Unterlassung die Entstehung des rechtswidrigen Effects abhängt" *). Also nichts von dem wirklichen Entstehen einer gesetzwidrigen Wirkung. Daß es auf diese nicht ankomme, scheint Herr F. noch deutlicher an einem andern Orte zu erkennen zu geben. Er setzt nämlich als Bedingungen der Strafbarkeit fest: 1) Bewußtseyn und Kenntniß des Strafgesetzes; 2) Subsumtion der begangnen That unter das Gesetz, und 3) daß das Factum in dem Begehren des Subjects gegründet sey **), und fährt dann weiter unten so fort: „Rechtswidriger Vorsatz ist also ebenfalls die Bedingung der Strafbarkeit der culpa, und daraus folgt denn, daß die von uns aufgestellten Gründe der Strafbarkeit keineswegs bloße Bedingungen des dolus, sondern jeder Art von äußerlich strafbaren Willensbestimmungen, also auch der culpa, und mithin der äußern Strafbarkeit überhaupt sind" ***). — — — — — — — — — — — — — —

„Denn die culpa wird nur begangen durch Unterlassung des schuldigen Fleißes, wird nur strafbar, weil das Gesetz, welches die gehörige Aufmerksamkeit und Anstrengung zur Vermeidung des gesetzwidrigen Fa-

*) Bibliothek u. s. w. a. a. O. S. 209.
**) Seine Revision der Grundsätze und Grundbegriffe des positiven peinlichen Rechts. Th. 2. S. 43. 44.
***) Revision u. s. w. a. a. O. S. 57.

'actums zur Pflicht macht, mit dem Bewußtseyn des:lben übertreten worden" *). Also nicht allein ır Zurechnung überhaupt, sondern auch selbst zur urechnung zur Strafe bedürfte es des Daseyns er gesetzwidrigen Wirkung nicht.

Zwar daß die vorhin genannten Bedingungen, wenn wegen der culpa eine Strafe soll zuerkannt weren können, vorhanden seyn müssen, so daß, wenn uch nur Eine derselben fehlt, auch die Strafe wegıllen muß, kann nicht in Zweifel gezogen werden. ber sind sie es allein, die jene Strafbarkeit begrünen, oder ist nicht noch die Existenz der gesetzwidrigen Wirkung auch eine unnachläßliche Bedingung? Mich dünkt, die Bejahung dieser Frage ist eben so wenig gend einem Zweifel unterworfen. Dieselbe culpa ınn die Ursache sehr verschiedner gesetzwidriger Wirıngen werden: das unvorsichtige Abfeuern eines Geehrs kann eben so leicht einen Brand, als den Tod nes Menschen oder die Verwundung, Verstümmeıng desselben zur Folge haben. Wie soll nun, wenn ine gesetzwidrige Wirkung entstanden ist, die cul›se Handlung gestraft werden? Als ein culposer odtschlag? als ein culposer Brand? als eine culpose erstümmelung? oder wie sonst? Denn daß auf diese Wirkungen Rücksicht genommen werden müsse, da ır durch das Verbot derselben zugleich implicite ejenigen Handlungen verboten oder geboten worden ıd, aus deren Begehung oder Unterlassung jene Wirkungen, ohne oder wider die Absicht des Han:lnden, entstehen können, versteht sich wohl von selbst.

---

*) a. a. O. S. 59.

Doch an dieser Schwierigkeit dürfen wir uns noch nicht genügen lassen; wenden wir uns an die Gesetze selbst. Immer sprechen diese nur von der Bestrafung einer culposen Handlung, **wenn die gesetzwidrige Wirkung erfolgt ist.** Der Mühe, eine Menge von Citaten zu liefern, kann ich mich füglich überheben; die Sache ist bekannt. Doch möge das eine und andre Beyspiel hier Platz finden. Ich wähle den Todtschlag. Im 146sten Art. der Caroline heißt es: „Understünd sich aber der Balbirer an der gassen oder sunst an eyner ungewonlichen statt jemandts zu schern, oder der schütz an eyner dergleichen ungewonlichen statt, da man sich versehen mocht, daß leut wanderten, zu schießen, oder hielt sich der schütz in der zilstatt unfürsichtiger weiß, und **würde also von dem Balbirer, oder dem schützen, als obsteht, jemandt entleibt,** der thätter keyner würd gnug entschuldigt." Eben so Art. 134. Art. 136. u. a. m.

Das römische Recht erfordert nicht minder das wirkliche Eintreten des gesetzwidrigen Factums zur Strafbarkeit der culpa. So wie in Civilsachen eine Verbindlichkeit zum Ersatz aus der culpa erst dann entstand, wenn ein Schade wirklich war angerichtet worden *), wie denn das durch sich selbst klar ist; so war auch bey der criminellen culpa die Verbindlich-

*) fr. 36. §. 1. D. 6. 1. (de r. v.) Culpae autem reus est possessor, qui per insidiosa loca servum misit. *si is periit*, et qui servum a se petitum in arena esse concessit, *et is mortuus sit*; sed et qui fugitivum a se petitum non custodit, *si is fugit*; et qui navem a se petitam adverso tempore navigatum misit, *si eo naufragio perempta est.*

keit, eine Strafe zu leiden, an das Daseyn einer gesetzwidrigen Wirkung, als eine conditio sine qua non, gebunden. Es diene auch hier der Todtschlag als Beyspiel. fr. 3. §. 2. in fin. D. 48. 8. (ad leg. Corn. de sic.) heißt es: sed ex Senatusconsulto relegari iussa est ea, quae non quidem malo animo, sed malo exemplo medicamentum ad conceptionem dedit, *ex quo ea, quae acceperat, decesserit*; und fr. 7. in fin eod. Quare si quis alto se praecipitaverit, et supra alium venerit, *eumque occiderit*; aut putator ex arbore, cum ramum dejiceret, non praeclamaverit, *et praetereuntem occiderit*, ad hujus legis coercitionem non pertinet. Man sehe auch fr. 1. §. 3. fr. 4. §. 1. eod. und andre Stellen. Ueberall wird die Hervorbringung des gesetzwidrigen Effects vorausgesetzt. Man wird mich hier hoffentlich nicht auf §. 1. J. 4. 5. (de obl. quae quasi ex del. nasc.) *) als auf ein Gesetz verweisen, das, selbst bey einer mangelnden gesetzwidrigen Wirkung, für die culpose Handlung an sich eine Strafe bestimmt habe. Denn theils gehört dieser Fall zu den sogenannten Quasidelicten, theils ist der drohende Zustand des Herausgesetzten oder Herausgehängten hier die gesetzwidrige Wirkung.

Da nun also, den Gesetzen zu Folge, das Daseyn einer gesetzwidrigen Thatsache eine nothwendige Bedingung der Strafbarkeit einer culposen Handlung

*) Es heißt hier: Cui (sc. ei, ex cujus coenaculo dejectum effusumve aliquid est) similis est is, qui ex parte, qua vulgo iter fieri solet, id positum aut suspensum habet, *quod potest*, si acciderit, *alicui nocere*; quo casu poena decem aureorum constituta est.

ist, da nach dieser Thatsache sich die Art des cul
sen Verbrechens und der Strafe desselben bestim
so sind wir durch die Gesetze selbst genöthigt,
Willen des Handelnden auf die gesetzwidrige Wirk
zu beziehen, und, weil er, in dieser Beziehung,
negativ böser Wille ist, einen positiv und einen ne
tiv bösen Willen als die unterscheidenden Merkm
zwischen dolus und culpa festzusetzen. Damit ist
aber nicht gesagt, daß der von Herrn F. angegeb
Unterschied ein unrichtiger sey. Beide können t
mehr zur vollständigen Unterscheidung der Begriffe
dolus und culpa, sehr wohl mit einander verbun
werden, und Herr F. hat die hier vertheidigte Un
scheidung gewissermaßen anerkannt, indem er zugi
daß, in gewisser Beziehung, bey der culpa sich
lerdings ein negativ böser Wille äußere, welches
dem dolus nie der Fall ist; er wird sie als wesent
anerkennen, wenn es mir geglückt seyn sollte, zu
gen, daß man sich bey der culpa den Willen a
in Beziehung auf die gesetzwidrige Wirkung den
müsse.

Konopak.

# IV.

## Grundzüge der Theorie von Beweisen in peinlichen Sachen;

von

G. A. Kleinschrod.

### §. 1.

Der einzige Zweck peinlicher Untersuchungen ist Entdeckung der Wahrheit. Alle Bemühungen des peinlichen Richters gehen dahin, solche Vorstellungen von einem Vorfalle zu erlangen, welche mit dem Gegenstande, worüber untersucht wird, übereinstimmen. Hat dabey der Richter solche Merkmale der Wahrheit entdeckt, daß er vollkommen einsieht, daß das Gegentheil dessen, was ihm bewiesen ward, ganz unmöglich sey, so hat er höchst absolute Gewißheit erlangt. Z. B. der Richter erhält eine Urkunde, welche alle Merkmale eines Pasquills in sich enthält: da ist das Gegentheil, daß diese Schrift kein Pasquill sey, unmöglich. Also der Richter hat über die Existenz eines Pasquills höchste Gewißheit. Diese wird überhaupt in den meisten Fällen vorhanden seyn, wo sich der Richter von dem Daseyn einer Handlung durch seine eigne Sinne überzeugt. Wenn aber der Richter überwiegende Gründe für die Wahrheit eines Vorfalles, und keine erhebliche Gründe für das Ge-

gentheil hat, dann ist der Richter zur gewöhnlichen Gewißheit gelangt [a]). Diese letzte ist meistens, man kann sagen, allezeit, das Ziel, welches der Richter erreicht. Es ist zwar gedenkbar, daß über die Existenz einer Handlung höchste Gewißheit vorhanden ist: aber daraus folgt noch nicht, daß auch darüber, daß diese Handlung Verbrechen sey, der Richter die nämliche Gewißheit habe. Denn keine Handlung ist an sich und nothwendig eine Missethat, sondern sie wird es erst durch den Dolus oder die Culpa ihres Urhebers. Dieser letzte Punct kann aber der Regel nach nie mit absoluter, sondern nur mit gewöhnlicher Gewißheit hergestellt werden. Folglich muß man den Beweis einer Handlung vom Beweise, daß diese ein Verbrechen sey, von einander absondern. Bey den ersten läßt sich absolute, bey dem letzten Puncte der Regel nach gewöhnliche Gewißheit annehmen.

§. 2.

Da wir uns nun in den meisten Fällen mit dieser letzten Gewißheit begnügen müssen, so ist die Frage: wann man sagen könne, daß sie dasey, woran man sie erkennen könne? Filangieri [b]) sagt: moralische Gewißheit sey der Zustand der Seele, da sie von der Wahrheit eines Satzes überzeugt ist, welcher

a) Diese Art von Gewißheit nennt man gewöhnlich die moralische: aber Filangieri hat im Systeme der Gesetzgebung, III. Band, 13. Kap. S. 259. folg. befriedigend gezeigt, daß keine Art von Gewißheit absolut und untrüglich sey, und daß allezeit jede Gewißheit, auch die moralische, den höchsten Grad der absoluten erreichen könne. Man sehe auch *Brissot* théorie des loix criminelles, Tom. II. p. 91.

b) System der Gesetzgebung, III. B. 13. Kap. S. 269.

as Daseyn einer Thatsache betrifft, die nicht unter nsern Augen geschehen ist. Diese Darstellung ist war als ein allgemeiner Begriff vollkommen richtig: ber daraus läßt sich noch nicht erkennen, wann öchste, wann gewöhnliche Gewißheit anzunehmen y. Servin c) hält metaphysische und höchste iewißheit für gleichbedeutend, und leitet die physi= he und moralische Gewißheit vom gewöhnlichen iange der gewöhnlichen Ordnung menschlicher Dinge). Gegen diese Eintheilung der Gewißheit in me= aphysische, physische und moralische, hat sich schon ilangieri in der Note a. angeführten Stelle er= ärt, und ich bin überzeugt, daß alle Gewißheit in öchste und gewöhnliche könne eingetheilt werden. Denn die Quelle, woraus man Beweise nehmen kann, m zur Gewißheit zu gelangen, kann den Grad der tztern nicht bestimmen, und alle Gewißheit liegt, ie Filangieri richtig bemerkt, in der Seele nd in der Ueberzeugung, nicht in der Sache, dem orfalle oder dem Satze. Nun kann die Ueberzeu= ung, die Materie sey welche sie wolle, so beschaffen yn, daß das Gegentheil ganz unmöglich ist. Dann aben wir höchste Gewißheit. Oder es ist in einem alle zwar das Gegentheil nicht ganz unmöglich: aber ir haben alle Gründe für die Wahrheit eines Vor= lls, und keine bedeutende Gründe für das Gegentheil. ann haben wir Gewißheit, welche ich die gewöhnli= e nenne, weil ich keinen passendern Namen weiß d),

c) Ueber die peinliche Gesetzgebung, S. 380. folg. Glei= cher Meinung ist *Cremani* de jure criminali, L. I. C. 18. §. 2.

d) Man kann sie mit *Cremani* a. a. O. auch hypothetische Gewißheit nennen.

und weil eben diese Gewißheit die gewöhnliche im menschlichen Leben, besonders bey peinlichen Untersuchungen ist.

§. 3.

Eben gedachter Servin giebt als den Weg zur gewöhnlichen Gewißheit, die er die moralische nennt, an, daß man Urtheile gegen Andere in Beziehung auf sich selbst denkt, und sich vorstellt, daß man selbst gerichtet würde: dann sey mit Beweisen der Grad der Gewißheit, wovon die Rede ist, verbunden, wenn wir in unserm Innersten fühlen, daß wir dem Andern keinen Vorwurf machen würden, wenn er auf diese Beweise ein Urtheil gegen uns ausspräche. Dabey habe ich zu erinnern, daß dieses Merkmal der gewöhnlichen Gewißheit nicht scharf genug gezeichnet ist, weil dabey auf das Selbstgefühl des Menschen zu viel gerechnet ist, da doch dieses viel zu schwankend ist, als daß feste und richtige Resultate daraus entspringen könnten. Cremani [e]) hält höchste Wahrscheinlichkeit und vollen Beweis für gleichbedeutend, und nimmt ihn bey solchen Gründen an, deren Daseyn mit dem Vorfalle, der erwiesen werden soll, nothwendig verbunden ist, so daß kaum eine oder andere Ausnahme stattfindet. Wenn Cremani dies damit meynt, daß der beschränkte menschliche Geist es selten zur höchsten untrüglichen Gewißheit bringt, vielmehr alle Gewißheit im Grunde nur höchste Wahrscheinlichkeit ist: so hat er im Grunde nicht Unrecht. Aber wenn man die Sache nimmt, wie sie ist, wenn man Gewißheit und Wahrscheinlichkeit nach dem

e) L. 3. C. 18. §. 4. am Ende.

:tandpuncte der Geisteskräfte des Menschen beur-
eilt, so ist doch zwischen Gewißheit und höchster
ahrscheinlichkeit ein merklicher Unterschied, wie aus
m, was unten noch weiter vorkommt, sich ergiebt.
ı der Anwendung auf menschliche Geschäffte müssen
:se beiden Grade der Ueberzeugung allerdings von
ıander unterschieden werden. Cremani nimmt
er wirklich an, daß auf den höchsten Grad von
ahrscheinlichkeit der Richter ein Urtheil gründen
nne. Hierüber setzt er a. a. O. §. 13. die Regel
t: „wenn der Richter zwischen den zwey wahr-
ıeinlichen Sätzen: dieser Mensch ist der Verbrecher,
ıd dieser Mensch ist unschuldig, zu entscheiden habe,
solle er jene Hypothese annehmen, aus welcher sich
:e Gründe erklären lassen, welche in den Acten lie-
n. Sind diese Umstände und Gründe nicht anders
klärbar, als daß dieser Mensch der Verbrecher sey,
müsse er verurtheilt werden." — Das Gefahr-
lle dieser Behauptungen leuchtet ohne meine Erin-
rung leicht in die Augen. Ist es dem Richter ver-
ıttet, sich Hypothesen zu bilden, so ist die nächste
ılge davon, daß der Richter in den meisten Fällen
ıseitig urtheilt, und alle in den Acten befindliche
ründe so auslegt, wie sie mit seiner vorgefaßten
ypothese übereinstimmen. In dem Falle, welchen
remani setzt, daß der Richter zwischen der wahr-
ɔeinlichen Schuld und Unschuld zu entscheiden habe,
ßt sich keine Verurtheilung gedenken, wenn auch
r die Schuld wahrscheinlichere Gründe streiten soll-
n. Man wird die angeführten Grundsätze von
ervin und Cremani noch weniger annehmen,
enn man die vielen Irrwege und Irrthümer erwägt,

auf welche die Menschen bey Entdeckung der Wahrheit und Wahrscheinlichkeit gerathen können, worüber von Globig und Huster *f*) so viel Schönes und Wahres gesagt haben.

§. 4.

Das wahre Kennzeichen der gewöhnlichen Gewißheit ist, wie ich glaube, darein zu setzen, daß keine vorzügliche Gründe für das Gegentheil dessen, wovon man überzeugt ist, entweder wirklich dasind, oder nach dem regelmäßigen Gange menschlicher Dinge dayseyn können. Es ist dazu nicht genug, daß man keine Gründe fürs Gegentheil wirklich hat; sondern es wird erfordert, daß man keine solche vernünftigerweise haben kann. Denn es kann zufälligerweise ein Mangel solcher Gründe in einem einzelnen Falle entstehen, und doch können solche Gründe leicht gedenkbar seyn, ob man gleich aus Mangel factischer Umstände sie nicht entdecken, nicht untersuchen kann. Z. B. der Richter entdeckt bey jemanden eine gestohlne Sache, und dieser kann keinen Titel der Erwerbung angeben. Hier hat der Richter überwiegende Gründe, diesen Besitzer für den Dieb zu halten, und keinen Grund für das Gegentheil. Aber für dieses Gegentheil sind doch verschiedne Gründe möglich. Es giebt verschiedne Wege, wodurch dieser Besitzer auf die unsträflichste Weise zu der gestohlnen Sache kann gekommen seyn, ohne daß er seine Erwerbungsquelle anzuzeigen im Stande ist. Um also zur gewöhnlichen Gewißheit zu gelangen, muß der Richter alle Möglich-

*f*) Abh. von der Criminalgesetzgebung, S. 265—272.

keiten, wie eine Sache sich könne zugetragen haben, sich vorstellen, und untersuchen g). Hat er nun überzeugende und zusammenhängende Gründe für einen Satz gefunden, hat er entdeckt, daß für dessen Gegentheil, für entgegengesetzte Möglichkeiten, kein vernünftiger Grund sich entdecken läßt: dann erst nach vollkommen geendigter Untersuchung aller Umstände, nach vollendeter Prüfung aller Möglichkeiten, kann der Richter sagen, daß er zur gewöhnlichen Gewißheit gelangt sey. Ich sage zur gewöhnlichen Gewißheit: denn deßhalb ist doch noch der höchste Grad nicht erreicht. Denn absolut ist doch noch das Gegentheil möglich. Setzen wir, der Verbrecher gestehe eine Missethat, sein Geständniß stimme mit den Umständen und Zeugenaussagen überein: der Richter kann aller Untersuchung ungeachtet keinen Grund finden, an der Zulässigkeit des Geständnisses, an der Richtigkeit der Umstände zu zweifeln: alles trifft zusammen, dem Richter Gewißheit zu verschaffen. Aber es ist doch absolut möglich, daß das Geständniß falsch ist, die Zeugen in ihren Aussagen irregeleitet werden, daß die Umstände nicht mit dieser Handlung verbunden sind, sondern nur zufällig mit ihr zusammentreffen. Also höchste Gewißheit haben wir auch in diesem Falle nicht. Aber wir haben sie auch in peinlichen Sachen nicht nöthig. Man kann dem peinlichen Richter nicht mehr zumuthen, als daß er sich mit seinem Urtheile nach dem regelmäßigen ordentlichen Gange der menschlichen Dinge richtet, daß er jeden Vorfall von allen Seiten untersucht, und alle Gründe

g) von Globig und Huster S. 269.

sammelt, welche er nur irgend haben kann. Ist dies geschehen, dann hat der Richter alles gethan, was man von dem beschränkten menschlichen Geiste nur irgend zu fordern berechtigt ist. Wollte man zu einem peinlichen Urtheile allezeit die höchste Gewißheit verlangen: so würde unter Menschen alle peinliche Gerechtigkeit aufhören. Denn es ist zwar möglich, daß die Existenz einer Handlung mit höchster Gewißheit bewiesen werde; aber der Satz: dieser Mensch ist ein strafwürdiger Verbrecher, kann der Regel nach nie mit höchster Gewißheit hergestellt werden. Wenn ich eine Urkunde vor mir habe, welche ein Pasquill enthält: so ist über die Existenz höchste Gewißheit da. Wenn unter den Augen des Richters jemand den Andern ersticht oder beraubt, so hat er über den Mord oder Raub höchste Gewißheit. Aber um sagen zu können, daß dieser Mensch ein strafwürdiger Verbrecher sey, muß dessen Dolus oder Culpa hergestellt seyn. Nun mag man annehmen, Dolus und Culpa würden aus den Umständen geschlossen, oder sie können nur durch Geständniß erwiesen werden: so ist in keinem Falle höchste Gewißheit zu erreichen. Schließt man den Dolus oder die Culpa aus den Umständen, so entsteht daraus nur Vermuthung; sie mag so dringend seyn, als sie will, so reicht sie nie zur höchsten Gewißheit. Eben so wenig gelangt man dazu, wenn man zum Beweise des Dolus oder der Culpa ein Geständniß erfordert. Denn man ist nie gewiß, ob dieß Geständniß vollkommen richtig und zuverlässig sey. — Zur gewöhnlichen Gewißheit ist es genug, daß ihr keine erhebliche, keine solche Gründe entgegenstehen, welche auf die Hauptsache einen Einfluß ha-

hen. Es schadet dieser Gewißheit nicht, wenn sie auch unerhebliche oder solche Gründe gegen sich hat, welche nur unbedeutende Nebenumstände betreffen. Endlich ist es gleichgültig, ob der Gewißheit gar keine Gründe, oder solche entgegenstehen, welche sich leicht heben lassen.

§. 5.

Von der Gewißheit unterscheidet sich Wahrscheinlichkeit. Diese hat man alsdann, wenn man auf einer Seite erhebliche Gründe für die Wahrheit eines Satzes, aber auf der andern Seite auch erhebliche Gründe dagegen hat, welche aber geringer sind [h]). Sind die Gründe von beiden Seiten gleich, so ist man in vollkommen zweifelhafter Lage und kann sich zu keiner Meinung bestimmen. Je überwiegender aber die Gründe für eine Meinung sind, desto größer wird auch die Wahrscheinlichkeit seyn; desto mehr wird sie sich der Gewißheit nähern. Aus der Berechnung der Gründe für und gegen eine Meinung lassen sich die Grade der Wahrscheinlichkeit angeben. Haben die Gründe für einen Satz nur ein geringes Uebergewicht über die Gründe fürs Gegentheil, so ist die Wahrscheinlichkeit nur entfernt. Ist dieses Uebergewicht bedeutender, so erreicht die Wahrscheinlichkeit den mittlern Grad. Wenn endlich die Gründe für eine Meinung so bedeutend sind, daß jene für das Gegentheil ungleich weniger bedeutend sind, und ge-

h) von Globig und Huster S. 273—276.

gen jene in geringem Verhältnisse stehen, so ist höchste Wahrscheinlichkeit vorhanden [i]).

§. 6.

Um eine Gewißheit zu erlangen, ist es nöthig, daß man sich auf eine solche Art unterrichtet, wodurch man Einsicht der Wahrheit erhalten kann. Jene Data und Umstände, aus welchen Gewißheit entspringt, heißen im Allgemeinen Beweise. Beweise in peinlichen Sachen sind also jene Puncte, welche dem Richter Gewißheit und Ueberzeugung über die Wahrheit eines peinlichen Vorfalls liefern. Die Handlungen, wodurch der Beweis hergestellt wird, heißen Beweisführung. Diese Beweisführung wird gewöhnlich mit dem Beweise selbst vermischt, da doch dieser der Zweck und das Resultat ist, welcher aus der Führung oder Aufnahme des Beweises nach der Absicht des Beweisführenden entstehen soll, aber nicht immer entsteht. Die Beweisaufnahme in peinlichen Sachen ist also jene gerichtliche Handlung, wodurch der Richter Beweise über ein zweifelhaftes Factum sammelt, und sich dadurch über die Wahrheit dieses Thatumstandes Gewißheit und Ueberzeugung zu verschaffen sucht. Die Führung des Beweises geschieht für den Richter. Denn dieser soll über einen Vorfall entscheiden. Dies kann nicht eher geschehen, als bis er sich über den zu beurtheilenden Gegenstand vollkommen unterrichtet, und hierüber Gewißheit sich

i) Von den Quellen des Wahrscheinlichen sehe man von Globig und Huster S. 277. folg. Beseke Versuch eines Entwurfs zu einem vollständigen Gesetzesplan für Verbrechen und Strafen S. 50, 51.

verschafft hat, da jedes Urtheil eine hinlängliche Einsicht der Wahrheit voraussetzt. Zum Zwecke der Entscheidung ist also die Aufnahme des Beweises ein nothwendiges Mittel, welches dem Richter eben deswegen zusteht, weil ihm die Entscheidung der Sache obliegt. Wenn aber auch der Richter nicht selbst entscheiden kann, so muß er doch den Beweis so vollständig, als es möglich ist, aufnehmen, weil es im Begriffe der Untersuchung liegt, daß alle Puncte und Umstände hergestellt werden, welche Gewißheit und Einsicht der Wahrheit gewähren können. Der Gegenstand alles Beweises sind zweifelhafte Thatumstände. Denn wenn über Rechtsfragen, über die Anwendung des Gesetzes auf vorkommende Fälle, ein Zweifel entsteht, da bedarf es der Regel nach keines Beweises, sondern einer Entscheidung k). Die Führung des Beweises ist eine gerichtliche Handlung, weil nichts den Grund eines Urtheils abgeben kann, was nicht in den Acten liegt. Der Richter führt zwar nicht immer den Beweis selbst, sondern dies geschieht auch vom Ankläger oder Vertheidiger. Aber wenn auch andre Personen den Beweis liefern, so muß doch der Richter denselben aufnehmen und zu den Acten bringen.

§. 7.

Die Wirkung des Beweises ist Ueberzeugung und die daraus entstehende Gewißheit. Dies ist das Merkmal, welches den Beweis vom Argwohn und Verdachte unterscheidet. Und der allgemein angenommene Sprachgebrauch nimmt nur den Beweis im ei-

k) Eggers philosophischer Abriß von dem allgemeinen bürgerlichen Rechtsverfahren, §. 68.

gentlichen Sinne an, wenn wenigstens gewöhnliche Gewißheit daraus entstanden ist. Einen Beweis dieser Art heißen zwar viele Schriftsteller den vollkommenen, und sondern davon den unvollkommenen ab, welcher nur Wahrscheinlichkeit wirkt. Aber nur der vollkommene kann den Namen des Beweises führen, weil nur er den Forderungen entspricht, die man mit dem Worte Beweis verbindet. Der unvollkommene Beweis enthält keine Gewißheit, sondern nur einige Theile derselben: also er kann nicht den Namen des Beweises führen, weil er nicht das Ganze, sondern nur einige Theile des Ganzen umfaßt, ein Theil aber den Namen des Ganzen nicht führen, und man einen Satz nicht in das Ganze und seine Theile eintheilen kann. Ich habe zwar selbst den Beweis in vollkommnen und unvollkommnen in einer frühern Schrift [1]) eingetheilt, bekenne aber bey fernerer Prüfung sehr gern, daß ich diese Eintheilung nicht mehr billigen kann, und statt vollkommnen und unvollkommnen Beweises lieber die Worte: höchste, mittlere und entfernte Wahrscheinlichkeit annehme, weil sie, meiner Meinung nach, die Sache besser und richtiger bezeichnen.

## §. 8.

Der Beweis in peinlichen Sachen ist doppelt: er kann auf die Handlung, welche das Verbrechen ausmacht, er kann auf den Urheber der Handlung gerichtet seyn. Es ist manchesmal, z. B. bey Todtschlägen, der Fall, daß über die Handlung allein, abge-

1) Meine Abhandl. aus dem peinl. Rechte und Prozesse Th. I. Abh. 1.

ndert vom Urheber, Beweise gesammelt werden.
ewöhnlich aber wird über die Handlung und den Ur=
eber der Beweis geführt. Um ein Urtheil sprechen
i können, muß sowohl die Handlung als auch deren
rheber erwiesen seyn. Aber es ist nicht nothwendig,
aß über jeden Punct ein eigener von andern abgeson=
erter Beweis in den Acten sich befindet. Vielmehr
ann allezeit eben derselbe Beweis beide Puncte, Hand=
ing und Urheber, zugleich herstellen. Ja der Be=
eis des Verbrechens ist von jenem des Urhebers un=
etrennlich, weil, ohne daß beide Puncte zugleich
rwiesen sind, sich nicht behaupten läßt, daß eine
Missethat existire. Ist die Handlung allein hergestellt,
› kann man nicht von ihr mit Gewißheit behaupten,
aß sie Verbrechen sey. Denn, um dies sagen zu kön=
en, muß der Dolus oder die Culpa des Verbrechers
ewiesen seyn. Und der Urheber einer Handlung kann
ie erwiesen werden, ohne daß auch seine That, des=
en Urheber er seyn soll, erwiesen ist. Unterdessen
t es zur Vollkommenheit des Beweises sehr vortheil=
aft, wenn über die Handlung besondere Beweise
asind, welche den Beweis des Urhebers unterstützen.
Nothwendig ist es aber nicht, und auch ohne diesen
esondern Beweis der Handlung ist vollkommene Ge=
wißheit gedenkbar.

## §. 9.

Die vorzüglichste Eintheilung des Beweises ist
ach den Quellen, woraus er entspringt. Wir er=
halten nämlich Beweise entweder zunächst durch die
Sinne, wie z. B. bey dem Augenscheine oder durch
die Vernunft. Im letzten Falle entsteht der Beweis

entweder aus dem Unterrichte, den wir von andern erhalten, (Geständniß, Zeugen, Urkunden) oder zunächst aus Vernunftschlüssen, die wir aus gegebnen Umständen ableiten. (Beweis durch Indicien.) Bey dieser Eintheilung ist nur die nächste Quelle zu bemerken, woraus der Beweis entsteht. Denn es wird keinen Beweis geben, bey welchem eine Quelle allein zum Grunde liegt. Deswegen muß die nächste und entfernte Quelle von einander abgesondert werden. Bey dem Augenscheine liegt die nächste in den Sinnen, womit wir die Gegenstände empfinden. Dazu braucht man aber auch die Vernunft, um die Gegenstände genau in gehöriger Ordnung, und so wie es die Natur der Sache erfordert, zu untersuchen. Bey dem Beweise aus Vernunftschlüssen müssen erst Umstände durch andere Beweise hergestellt seyn. Aber der Beweis entsteht nicht zunächst aus den Umständen selbst, sondern aus den Schlüssen, welche aus den Umständen gezogen werden. Die nächste Quelle dieses Beweises ist der Gebrauch der Vernunft, wodurch sie Schlüsse formirt. Die entfernte Quelle liegt in den Umständen, welche den Grund der Vernunftschlüsse ausmachen. Den Beweis durch Vernunftschlüsse nennt man auch den artificiellen, jenen Beweis, der ohne diese Schlüsse aus der Quelle, die ihn liefert, unmittelbar genommen wird, den natürlichen oder inartificiellen m). Ueber die Eintheilung in vollkommnen und unvollkommnen Beweis habe ich mich oben schon erklärt.

---

m) *Renazzi* elem. jur. crimin. Tom. III. C. II. §. 9

§. 10.

Wenn der Beweis unmittelbar in den Operationen der Vernunft desjenigen liegt, welcher den Beweis führt, und aus dessen Vernunftschlüssen entspringt, so heißt der Beweis subjectiv; wenn er aber aus äußern Umständen oder Angaben anderer Menschen entsteht, so wird er objectiv genannt. Diese Eintheilung kann ich aber nur insofern annehmen, als von den Quellen des Beweises, den Beweismitteln, die Rede ist. Diese sind allerdings sub- oder objectiv. Wenn man aber den Beweis nach seiner Wirkung betrachtet, so liegt die daraus entstehende Gewißheit und Ueberzeugung allezeit im Gemüthe dessen, welcher die vorhandenen Beweismittel prüft und benutzt. Der Wirkung nach ist aller Beweis subjectiv. Denn Gewißheit und Ueberzeugung liegt im Subjecte, Wahrheit und Falschheit ist objectiv, sie liegt im Satze, der bewiesen werden soll.

§. 11.

Der Beweis ist entweder einfach oder zusammengesetzt, je nachdem derselbe entweder allein da steht, oder ein und der andere Beweis zugleich damit zusammentrifft. Ueber den Werth der bisher angegebenen Beweisarten lassen sich folgende Grundsätze aufstellen:

1. Zusammengesetzte Beweise sind besser, als einfache. Dies ergiebt sich aus der Natur der Sache, weil bey Zusammengesetzten mehrere Gründe der Gewißheit zusammentreffen.

2. Unter zusammengesetzten Beweisen sind jene besser, welche einander unterstützen, als wenn jeder Beweis von andern abgesondert da steht.

3. Beweise sind stärker, wenn sie für sich allein selbstständig sind, als wenn sie erst einer Unterstützung anderer Beweismittel bedürfen [n]). In sofern ist der Beweis durch Urkunden schwächer, als andere, weil die Urkunde nur dann vollkommen beweiset, wenn der Verfasser sich als solchen dazu bekennt, oder daß er sie verfertigte, durch Zeugen überwiesen wird.

4. Untersucht man den Werth der Beweise nach ihrer nächsten Quelle: so ist jener Beweis der beste, zu welchem man zunächst durch die Sinne gelangt. Vorausgesetzt, daß der Mensch gesunde Sinne hat, und überhaupt in der gehörigen Lage ist, durch die Sinne Empfindungen aufzunehmen: da kann nicht leicht eine Täuschung über jene Gegenstände, die wir mit unsern eignen Sinnen empfinden, stattfinden.

5. Schwächer, als der vorige, ist der Beweis durch Unterricht. Denn ob wir gleich gewiß seyn können, daß wir den Unterricht richtig verstanden und aufgenommen haben, so sind wir doch nicht gewiß, ob jener, der uns unterrichtet, den Willen und die Fähigkeit habe, uns diesen Unterricht auf die gehörige Art zu ertheilen. Unter diesen Beweisen durch Unterricht ist

6. Jener der beste, welcher von demjenigen herkömmt, der die beste Wissenschaft von der Sache hat. Daher ist der Beweis vorzüglich, welcher in Sachen, wo es auf Kunstkenntnisse ankömmt, von Kunstverständigen geführt wird. In sofern ist Geständniß und der Beweis durch Urkunden stärker, als jener durch Zeugen. Denn diese letztern können getäuscht seyn

n) Servin über die peinl. Gesetzgebung, S. 390.

und täuschen; aber der Geständige *) und der Verfasser der Urkunde kann zwar täuschen, aber nicht selbst getäuscht worden seyn o).

7. Der Beweis durch Vernunftschlüsse ist der gefährlichste und trüglichste unter allen. Wenn der Beweis in dem oben angegebenen Sinne objectiv ist, so kann jeder Mensch von gemeinem Verstande daraus Gewißheit hernehmen: ein Geständniß, die Aussage von Zeugen wird jeden überzeugen, wenn diese Beweismittel die gehörigen Eigenschaften haben. Aber wenn ein Beweis durch Vernunftschlüsse soll geführt werden, da bedarf es genauer Untersuchung, Vergleichung der Umstände, und einer vollkommenen Fähigkeit, Schlüsse zu machen. Nun ist die eben gedachte Fähigkeit bey den Menschen äußerst verschieden. Da ist es also so leicht möglich, daß Trugschlüsse mit unterlaufen, daß der Beweisführende auch bey dem besten Willen auf Abwege geräth. Und dann ist dieser Beweis auch nicht allgemein überzeugend, eben weil er blos subjectiv ist, und weil die Kräfte der Vernunft, und das Vermögen zu schließen so äußerst verschieden sind. Wo ein Mensch eine Kette von Schlüssen gefunden zu haben glaubt, da wird der andere Lücken entdecken, oder vielleicht den Hauptgrund bestreiten, auf welchen diese Schlüsse sich stützen.

8. Jener Beweis ist der Regel nach leichter zu führen, welcher über die That angefangen ist, und dann zum Urheber fortschreitet, als wenn der Beweis umgekehrt geführt wird. Hat man über die Hand-

*) Die alten Hexenprocesse liefern gleichwohl Beyspiele von solchen Selbsttäuschungen der Geständigen. Kon.

o) Servin a. a. O. S. 383. 384.

lungen Beweise gesammelt, so kann man auf deren Urheber Schlüsse ziehen, Vermuthungen gegen diesen entdecken, und dadurch den Verdächtigen leichter überzeugen. Da lassen sich verschiedne der Regeln anwenden, welche Wieland p) über die Schlüsse von einer That auf deren Urheber aufstellt.

§. 12.

Die Last des Beweises liegt im Allgemeinen demjenigen ob, welchem daran liegt, daß etwas bewiesen werde. Daher muß der Beweis des Verbrechens entweder vom Ankläger oder vom Richter gestellt werden. Denn beide haben ein Interesse, daß die Existenz der Missethat bewiesen sey, der Richter im Namen des Staats, und vermöge seiner Amtspflicht: der Ankläger theils zum Besten des Staats, theils zu seinem eignen Vortheile, damit er nicht als falscher Ankläger erklärt, und in die Prozeßkosten verurtheilt wird. Beide, der Richter und Ankläger, müssen aber, so viel es ihnen möglich ist, den Beweis ganz vollenden. Sie können sich von dieser Verbindlichkeit nicht dadurch befreyen, daß sie einige Verdachtsgründe gegen jemanden sammeln, und dann sagen: du bist so lange für den Verbrecher zu halten, bis du das Gegentheil beweisest. Dieser Satz ist im peinlichen Rechte, so lange kein voller Beweis existirt, nicht anwendbar; es giebt keine Vermuthungen, welche den Beweis, daß er nicht der Verbrecher sey, auf den Verdächtigen wälzen. Denn einmal hat jeder Mensch die Vermuthung der Unschuld so lange für sich, bis das Gegen-

p) Geist der peinl. Gesetze, Th. II. S. 534—537.

theil davon klar erwiesen ist. Diese Vermuthung ist, so lange keine gegenseitige Beweise dasind, stärker, als die Vermuthungen des Verbrechens; letztere können also dem Verdächtigen keine Last des Beweises zuziehen. Zweitens, wenn der Richter Vermuthungen für das Daseyn eines Verbrechens gesammelt hat, so hat er nur den Beweis angefangen, nicht vollendet: er kann also von seiner Verbindlichkeit, die er nur anfing, sich dadurch nicht befreyen, daß er den Beweis dem Verdächtigen auflegt. Drittens, behauptet der Richter und Ankläger einen affirmativen Satz: du bist der Verbrecher; der Verdächtige stützt sich gewöhnlich auf eine bloße Verneinung; ich habe die That nicht begangen, ich hatte keinen Dolus, keine Culpa. Da nun der Regel nach nicht der, welcher verneinet, sondern jener, welcher bejahet, beweisen muß, so erhellt auch daraus die Verbindlichkeit des Richters oder Anklägers zum Beweise. Dazu kömmt viertens die Gefahr für die Unschuld. In bürgerlichen Sachen ist die Gefahr nicht so beträchtlich, wenn man sagt: du hast die Vermuthung gegen dich, du mußt also beweisen, und wenn du dies nicht thust, wirst du verurtheilt. Aber in peinlichen Fällen kann man nicht sagen: du hast die Vermuthung eines Verbrechens gegen dich; du wirst verurtheilt, wenn du nicht beweisen kannst, du seyest der Verbrecher nicht. Dies würde tausendfältige Ungerechtigkeiten, tausend Kränkungen der Unschuld veranlassen. Aber der Satz: du wirst so lange für den Verbrecher gehalten, bis du das Gegentheil erweisest, hat alsdann volle Anwendung, wenn von jemandem vollkommen bewiesen ist, daß er eine Handlung verübt habe, welche der Regel

nach Verbrechen ist. Denn alsdann hat dieser Mensch die gewöhnliche Regel, den gewöhnlichen Lauf der Dinge, als vollen Beweis gegen sich; er muß also den Gegenbeweis der Ausnahme übernehmen, daß seine Handlung in gegenwärtigem Falle kein Verbrechen sey. Dies ist z. B. der Fall, wenn von jemandem bewiesen ist, daß er vorsätzlich einen Todtschlag beging, er aber Nothwehr vorschützt. Da ist er der bejahende Theil, da stützt er sich auf eine Ausnahme, er muß also die Last des Gegenbeweises übernehmen, um dadurch den vorhandenen Beweis zu schwächen. Jedoch kömmt es dem Verdächtigen zu statten, wenn er auch den Gegenbeweis nicht ganz vollführt hat q). Hat er auch nur etwas von Bedeutung bewiesen, so hat er dadurch wenigstens soviel bewirkt, daß der Beweis des Verbrechens geschwächt wird, wodurch er aufhört Beweis zu seyn, und in Wahrscheinlichkeit übergeht. Also dem Verdächtigen oder Angeklagten kann nicht sowohl die Last des Beweises, als vielmehr die Last des Gegenbeweises aufgelegt werden.

§. 13.

Aus dem oben angegebenen Grundsatze folgt, daß der Verdächtige oder Verbrecher dasjenige beweisen müsse, was er zu seiner Vertheidigung anführt. Denn es ist sein Interesse, daß dieser Punct bewiesen wird. Wenn jedoch der Beschuldigte seine Vertheidigungsgründe nicht selbst anführt und deren Beweise liefert, so muß der Richter von Amtswegen darüber den Beweis führen, wenn er Vertheidigungsgründe

q) Klein Grundsf. des peinl. Rechts, §. 101. 103.

entdeckt. Denn obgleich dabey der Beschuldigte am meisten interessiirt ist, so hat doch auch der Staat dabey ein Interesse, daß kein Unschuldiger bestraft, kein minder Strafbarer mit voller Strafe belegt wird. Also dieses Interesse wegen muß der Richter den Beweis der Vertheidigung übernehmen, wenn der Verbrecher denselben zu führen vernachlässigt.

§. 14.

Der Beweis des Verbrechens und der Gegenbeweis der Unschuld oder mindern Strafbarkeit beruhen im Allgemeinen auf den nämlichen Grundsätzen. Was in einem Falle Gewißheit und Ueberzeugung wirkt, hat die nämliche Kraft auch im andern Falle; und umgekehrt, was in einem Falle nichts beweiset, beweiset auch in andern nichts. Offenbar gehen jene Schriftsteller zu weit, welche annehmen, zum Beweise der Unschuld müsse alles angenommen werden, was auch keine Gewißheit bewirke; oder vielmehr, diese Schriftsteller drücken sich unrichtig aus. Denn einen eigentlichen Beweis der Unschuld giebt es nicht. Niemand braucht zu beweisen, daß er unschuldig sey; er hat ja die Vermuthung für sich. Aber wenn gegen jemanden ein wahrer Beweis des Verbrechens ist, dann muß er den Gegenbeweis der Unschuld oder mindern Strafbarkeit übernehmen. Dieser Gegenbeweis muß vollgültig seyn, wenn dadurch der Beweis des Verbrechens ganz soll weggeräumt werden. Der Beweis, daß jemand Verbrecher sey, kann durch Wahrscheinlichkeit zwar geschwächt, aber nur durch Gewißheit-bewirkende Mittel ganz entkräftet werden. Soviel kann man dem Gegenbeweise der Unschuld zu-

gestehen, daß man dabey nach den Regeln der gesunden Vernunft verfährt, ohne die Subtilitäten des positiven Rechts zu achten. Denn es kömmt hiebey auf Wahrheit an. Diese muß auf dem geraden Wege der Vernunft gesucht werden. Aber zu weit geht die Gunst der Vertheidigung, wenn man annimmt, daß Zeugen zulässig seyen, die gar keine Glaubwürdigkeit haben, daß ein Zeuge vollkommen beweise, daß man bey diesem Beweise an gar keine Regeln gebunden sey u. d. gl. [r]). Die Form der Beweise hängt im Allgemeinen mehr von der Natur der Sache, als den positiven Gesetzen ab. Denn die letztern haben im Allgemeinen keine Form des Beweises vorgeschrieben, da es in peinlichen Sachen vorzüglich auf Entdeckung der Wahrheit ankömmt; welcher Zweck leicht dadurch leiden könnte, wenn man zu viele Formalitäten mit der Führung des Beweises verbände. Die Gesetze wollen nur, daß die Beweismittel vom gehörigen Richter auf die gehörige Art zu den Acten gebracht werden, so wie dies überhaupt bey rechtmäßigen gerichtlichen Handlungen beobachtet werden muß. Aus dem nämlichen Grundsatze, daß es bey peinlichen Beweisen lediglich auf Entdeckung der Wahrheit angesehen ist, folgt auch, daß dieser Beweis an keine Beweisfrist gebunden ist; denn, würde man dieses thun, so könnte leicht die Wahrheit einer bloßen Förmlichkeit aufgeopfert werden.

§. 15.

Ob ein wahrer Beweis vorhanden sey, hängt im Allgemeinen von der Entscheidung des Richters ab.

---

r) Man sehe hierüber *Boehmer* med. ad art. 47. §. 7.

nn für ihn wird der Beweis geführt, um ihm Ge- heit und Ueberzeugung zu verschaffen. Er hat das cht der Entscheidung, sobald er vollkommene Ueber- gung erlangt hat. Ob er nun diese habe, kann ier ihm niemand beurtheilen. Der Richter hat die rmuthung für sich, daß er rechtmäßig handle; ihm ß man also so lange Glauben beymessen, wenn er giebt, er habe das Urtheil auf feste Ueberzeugung ründet, bis man ihm beweisen kann, daß er ohne n Grund aus Arglist und böser Absicht das Urtheil aßte.

§. 16.

In allgemeiner Hinsicht sind alle Beweismittel Stande, Gewißheit und Ueberzeugung zu ver- iffen. Was wir durch unsere eigne Sinne empfin- i, davon sind wir vollkommen überzeugt. Erhal- wir Beweise durch den Unterricht anderer, so wer- i wir dadurch vollkommen gewiß, wenn wir keinen und haben, in jene, die uns unterrichten, ein ßtrauen zu setzen. Auch der Beweis durch Ver- iftschlüsse kann Gewißheit bewirken. Es ist ge- ıkbar, daß eine Menge von Umständen so zusam- ngekettet, so innig mit einander verbunden ist, daß eine Reihe von Vernunftschlüssen zuläßt, welche lkommene Gewißheit gewährt. Auch hängt die ıhl der Beweismittel von der Bestimmung des Rich- s ab. Denn er muß wissen, welche Mittel er braucht, i zur Gewißheit zu gelangen. Ihm muß also die ahl derselben überlassen seyn. Aus dem bisher sagten erhellet, daß bey den peinlichen Beweisen d der Bestimmung ihrer Wirkung alles auf das Er-

messen des Richters ankömmt. Daraus ergiebt sich aber auch, wie gefährlich es sey, wenn der richterlichen Willkühr alles überlassen ist. Denn in dieser Lage wäre alles der Urtheilskraft und dem guten Willen des Richters anheimgestellt. Wie vielen Kränkungen aber dabey die Unschuld ausgesetzt sey, wie viel die Menschheit bey dieser Lage der Dinge wage, bedarf keines Beweises *).

## §. 17.

Um also mannigfaltiges Unheil zu verhüten, muß sich der Gesetzgeber ins Mittel legen, und die zu große Willkühr des Richters beschränken. Worin bestehen nun aber die Rechte und Pflichten des Gesetzgebers über vorliegenden Gegenstand? Der Gesetzgeber kann keine Beweismittel erfinden, kann nichts für ein Beweismittel erklären, was nicht in der Natur der Sache und der Vernunft gegründet ist. Denn er kann der Vernunft keine Gewalt anthun, sondern seine Macht geht nur so weit, daß er seine Vernunft durch kluge Maaßregeln leitet, und vor Abwegen bewahret. Was also nach der Natur der Sache keine Gewißheit gewährt, kann auch durch positive Gesetze keine Beweiskraft erhalten; weil der Gesetzgeber die Natur der Sache nicht zu verändern, einer Sache keine neue Eigenschaften zu geben im Stande ist. Eben so wenig kann der Gesetzgeber einer Beweisart, welche volle Ueberzeugung gewähren kann, diese Ei-

---

*) Filangieri System der Gesetzgebung, III. Bd. 14. Kap. S. 271. 272. Bergk in den Noten zu Beccaria, Th. I. S. 95. Beseckes Gesetzesplan für Verbrechen und Strafen, S. 47.

genschaft absprechen. Wenn das Gesetz sagt: auf Indicien soll niemand zu einer peinlichen Strafe verurtheilt werden; so ist dies nicht so zu verstehen, als wenn das Gesetz bestimmt hätte: Indicien sollen nie Gewißheit bewirken, sondern das Gesetz versagt nur dieser Beweisart die Wirkung, ein verdammendes Urtheil darauf zu gründen. Aber der Gesetzgeber ist berechtigt und schuldig, die Beweismittel, welche in der Natur der Sache gegründet sind, zu prüfen, und ihren Werth zu bestimmen. Der Gesetzgeber kann Beweismittel, welche ihm gefährlich und unzulässig dünken, verwerfen, oder deren Gebrauch einschränken. Er kann die zulässigen Beweismittel näher bestimmen, und die Bedingungen vorschreiben, unter denen sie zulässig sind. Auch kann er den Beweismitteln eine solche Form geben, welche der Entdeckung der Wahrheit nicht schadet. Dahin gehört die Beeidigung der Zeugen, und die Verordnung, daß der Richter nicht allein, sondern mit Zuziehung des Actuars, und, wo es hergebracht ist, der Schöffen, die Beweise aufnehmen soll. Endlich kann auch der Gesetzgeber vorschreiben, welche Beweismittel und unter welchen Bestimmungen sie volle rechtliche Wirkung gewähren sollen, welche Beweismittel vorhanden seyn müssen, um ein peinliches Urtheil darauf zu gründen [t].

## §. 18.

Der Regel nach darf der Gesetzgeber nur objective Beweismittel zulassen, wenn von der Entschei-

t) *Cremani* L. 3. C. 18. §. 15. 16.

dung einer eigentlich peinlichen Sache die Rede ist. Denn bey diesen liegt der Beweis in der Sache selbst, und kann von jedem gesunden Menschenverstande daraus geschöpft werden. Sie gewähren allgemeine Ueberzeugung, und haben daher allgemeine Gültigkeit. Ein Urtheil, das auf sie gegründet wird, ist als Ausspruch der allgemeinen Vernunft zu betrachten *). Es liegt im allgemeinen Willen aller Staatsbürger, daß niemand anders verurtheilt werde, als wenn solche Beweise dasind, die von allen als gültige und überzeugende anerkannt werden, oder doch von jedem, der seine gesunde Vernunft fragt, erkannt werden können. Diese Eigenschaft haben subjective Beweise, jene nämlich aus Indicien und Vernunftschlüssen, nicht. Ob sie gleich volle Gewißheit erzeugen können, so wird doch zu ihrem Daseyn eine vorzüglich reife Urtheilskraft, ein richtiges Vermögen zu schließen erfordert. Diese Eigenschaften hat der größte Theil der Menschen nicht, und auch bey Aufgeklärten kann leicht ein Trugschluß mit unterlaufen, welcher die Reihe und Schließkraft der Schlüsse unterbricht. Das Resultat dieser Schlüsse und Indicien kann auch vom größten Theile der Menschen nicht als Gewißheit angenommen werden, weil dabey die Gewißheit größtentheils in der subjectiven Ueberzeugung des Richters liegt, der diese Beweise gebraucht, und diese Gewißheit, eben weil sie blos subjectiv ist, sich nicht leicht auf andere Menschen erstreckt. Denn die Indicien und Umstände gewähren an sich nur Verdacht, es ist in ihnen zu wenig objectives, als daß ihre Beweis-

u) Bergk in seiner Ausgabe des Beccaria, Th. I. S. 96. 97.

kraft allgemein seyn könnte. Andere Menschen betrachten diese Indicien in einem andern Lichte, ziehen aus ihnen andere Schlüsse, verbinden sie unter sich auf andere Weise. Diese Beweisart hat also keine Allgemeinheit, keine allgemeine Gültigkeit. Aus diesen Gründen sollte in peinlichen Sachen den Indicien und andern Beweisen, die blos auf Vernunftschlüssen beruhen, die Kraft des vollen Beweises abgesprochen werden. Wenn Gesetze der Ausdruck des allgemeinen Willens aller sind, so glaube ich nicht, daß der Gesetzgeber diese Beweisart in peinlichen Fällen als vollgültig und vollkommen wirkend zulassen könne. Denn es liegt gewiß nicht im allgemeinen Willen, daß peinliche Urtheile auf einen Beweis gegründet werden, der so trüglich, so gefährlich ist, und dem der Character der allgemeinen Ueberzeugung abgeht.

§. 19.

Wenn der Gesetzgeber die Form der Beweise vorschreibt, so darf sie der Entdeckung der Wahrheit nicht im Wege stehen. Dies würde der Fall seyn, wenn die Beweise an eine bestimmte Frist gebunden würden, wenn eine gewisse Ordnung, in welcher die Beweise aufzunehmen sind, so vorgeschrieben würde, daß sie in jedem Falle auf dieselbe Art müßte befolgt werden. Hierüber kann der Gesetzgeber nichts anderes festsetzen, als: der Richter soll die Beweise in der Ordnung aufnehmen, wie sie sich ihm in jedem Falle darbietet. Denn, wenn der Richter die Gelegenheit, Beweise zu erhalten, nicht sogleich benutzt, so wird er sie öfters auf immer verlieren. Eben so ist es, wenn der Gesetzgeber als allgemeine Regel aufstellen

wollte, daß allezeit die Beweise zuerst über die Handlung und dann über ihren Urheber sollen gesammelt werden. Welche Bedingungen bey jeder Beweisesart vorzuschreiben seyen, um ihnen die Kraft des vollen Beweises beyzulegen, kann hier, wo vom Beweise überhaupt die Rede ist, nicht näher untersucht werden, sondern gehört zur Behandlung jeder Beweisesart insbesondere. Nur soviel ist hier zu bemerken: diese Bedingungen dürfen die Entdeckung der Wahrheit nicht ohne Noth erschweren, sondern ihr allgemeiner Character muß darin bestehen, daß durch sie die Wahrheit desto heller und zuverlässiger werde. Ueberhaupt ist es keine gute Maaßregel, wenn man dem peinlichen Richter die Entdeckung der Wahrheit zu sehr erschwert, und gar zu ängstlich die Erfordernisse eines peinlichen Beweises zusammenhängt. In ältern Zeiten nahmen die Richter ihre Zuflucht zur Tortur. Diese ist im größten Theile Teutschlands stillschweigend oder ausdrücklich abgeschafft, ohne daß ein allgemein angenommenes Surrogat an die Stelle derselben getreten wäre. Wenn man nun gar zu viel zu einem peinlichen Beweise fordert, wenn man eine Art des Beweises nach der andern untergräbt, oder gar verwirft; wo soll dann endlich der Richter die Mittel hernehmen, hartnäckige Inquisiten zu überzeugen, oder zum Geständnisse zu bringen?

§. 20.

Eine sehr gute Maaßregel, welche auch im größten Theile Teutschlands angenommen ist, besteht darin: daß die Entscheidung eigentlich peinlicher Sachen nicht Einer Person, sondern einem Gerichte, das aus meh-

tern besteht, überlassen ist. Ein Mensch kann bey der Prüfung und Würdigung der Beweise eher etwas versehen, als wenn dieses Geschäfft von mehrern unternommen wird, welche gemeinschaftlich die Beweise untersuchen, und deren Wirkung bestimmen. Ueberhaupt muß der Gesetzgeber in dieser Lehre das Princip befolgen, welches Filangieri [v]) aufstellt: das Interesse, welches die Gesellschaft bey der Sicherstellung der Unschuld hat, vereinbart mit dem Interesse, welches sie hat, daß Verbrechen nicht ungestraft bleiben. Wenn der Gesetzgeber diesen Grundsatz nicht aus den Augen verliert, dann läuft die Gesellschaft keine Gefahr, daß ein Unschuldiger verurtheilt wird. Denn alsdann ist es zu einer Verurtheilung nicht genug, daß der Richter von der Existenz eines Verbrechens überzeugt ist. Sondern wenn das Gesetz die Beweisesarten und die Bedingungen, wann ein voller Beweis dasey, festsetzte; so muß die Ueberzeugung des Richters sich auf solche Gründe stützen, welche von den Gesetzen die Kraft des vollen Beweises erhalten haben. Aber wenn auch der Gesetzgeber die Beweisesarten und deren Wirkung vorschrieb, so kann nicht eher darauf eine Verdammung gegründet werden, als bis der Richter in jedem einzelnen Falle überzeugt ist, daß aus ihnen für diesen Fall Gewißheit entstehe. Wenn das Gesetz also sagt: auf die Aussage zweyer Zeugen soll jemand als Verbrecher erklärt werden können; so muß der Richter in jedem Falle, wenn zwey Zeugen dasind, überzeugt seyn, daß diese Zeugen alle Glaubwürdigkeit haben. Es müssen also zwey Puncte zu-

v) System der Gesetzgebung, III. Th. Kap. 15. S. 278; Archiv d. Criminalr. 4. Bd. 1. St.

sammentreffen, um einen wahren Beweis aufzunehmen: er muß erstlich vom Gesetze bestätigt seyn, und von diesem die Kraft erhalten haben, darauf ein verdammendes Urtheil zu gründen; er muß zweytens in jedem einzelnen Falle dem Richter volle Ueberzeugung gewähren. Denn der Geist der Gesetze geht im Allgemeinen dahin, daß der Richter niemanden verurtheile, wenn er nicht gewiß ist, daß ein wahrer ungezweifelter Beweis gegen ihn vorhanden sey. Das Gesetz will nicht, daß der Richter gegen seine Ueberzeugung, gegen sein Gewissen urtheilen soll. Es kann nicht wollen, daß er Gewißheit und Ueberzeugung haben soll. Sondern wenn das Gesetz über den Beweis Regeln vorschreibt, so will es, daß sie in jedem einzelnen Falle nur dann angewandt werden, wenn kein Zweifel gegen die überzeugende Kraft derselben entstanden sind. Sind nun zwar Beweismittel da, denen das Gesetz die Kraft der vollen Gewißheit beylegt; hat aber der Richter in einem Falle solche Zweifel entdeckt, welche ihn hindern, volle Ueberzeugung aus dieser Art des Beweises zu schöpfen: so kann man auch das Daseyn eines wahren Beweises für diesen Fall nicht annehmen. Daraus folgt aber nicht, daß es von der Willkühr des Richters abhänge, ob er einer im Gesetze bestätigten Beweisesart die Kraft eines wahren Beweises beylegen wolle, oder nicht. Vielmehr, wenn eine vom Gesetz bestätigte Beweisesart vorhanden ist, so muß ihr der Richter so lange die Wirkung eines wahren Beweises beylegen, bis er zeigen kann, daß in diesem Falle solche Zweifel entstanden seyen, welche bewirken, daß für diesen Fall keine Gewißheit könne angenommen werden. Diese Anga-

n lassen sich aber nicht daraus rechtfertigen, als
:nn das Gesetz dem Richter Gewißheit aufdringen
nnte, wo keine ist; als wenn es sagen könnte: wenn
:se oder jene Beweisart da ist, so soll der Richter
erzeugt seyn, er mag wollen oder nicht. Sondern
: erste Eigenschaft alles Beweises ist diese, daß er
berzeugung und Gewißheit gewährt. Diese kann
s Gesetz nicht geben, sondern es kann nur solche
:weismittel bestärken, und als solche ansehen, wel-
: die obengedachte Eigenschaft haben, die gedachte
lge bewirken. Sind nun solche Beweismittel da,
müssen sie jedem gesunden Menschenverstande Ueber-
zgung verschaffen. Durch sie muß also auch der
ichter Gewißheit erlangen, wenn er seine Vernunft
hörig gebraucht. Dann erst kömmt das Gesetz,
d ertheilt den Beweisesarten, nicht die Kraft der
berzeugung, diese müssen sie schon haben, sondern
s Gesetz giebt ihnen die accessorische Eigenschaft, es
stimmt nämlich die Wirkung, welche sie in pein-
hen Fällen haben sollen. Das Gesetz dringt also
m Richter keine Ueberzeugung auf, wo keine ist.
ondern es sagt nur: weil diese Beweisesart der Re-
l nach Gewißheit und Ueberzeugung verschafft, so
l darauf so lange Verurtheilung erfolgen, bis der
ichter zeigen kann, daß in diesem Falle keine Gewiß-
it aus dieser Beweisesart entspringe, weil Zweifel,
: man nicht heben kann, entgegenstehen.

§. 21.

Der Geist der positiven Gesetze über den pein-
hen Beweis geht im Allgemeinen dahin: das römi-
e Recht fordert einen vollständigen sonnenklaren

Beweis dazu, um jemanden als Verbrecher verurtheilen zu können [w]). Jedoch beschäfftigen sich diese Gesetze mehr mit dem Beweise des Thäters, als mit dem Beweise der That. Dies erhellet daraus, weil der Beweis durch Augenschein, wodurch im Grunde nur die That hergestellt wird, in den römischen Gesetzen wenig ausgebildet ist. Das römische Recht schließt ihn zwar nicht ganz aus, läßt ihn zwar in einigen Fällen, z. B. bey der Haussuchung, zu; aber genaue Vorschriften über die Einnehmung des Augenscheins in Hinsicht auf einzelne Sachen mangeln beynahe gänzlich, von der Besichtigung und Section des Leichnams bey Todtschlägen kömmt ohnehin im römischen Gesetzbuche nichts vor. — Gegen den Urheber eines Verbrechens gestatten die römischen Gesetze, der Regel nach, alle Arten von Beweismitteln, Geständniß, Zeugenaussagen und Urkunden. Auch der Beweis durch Vernunftschlüsse aus Umständen und Judicien wird als vollwirkend angenommen [x]). Jedoch werden diese Beweismittel nicht so geradezu, sondern nur unter gewissen Bedingungen als vollwirkend zugelassen. So werden von der L. 1. §. 17. D. de quaestion. Geständnisse nur dann als vollbeweisend zugelassen, wenn andere Beweise sie unterstützen. So haben die römischen Gesetze den Beweis durch Zeugen und Urkunden dadurch beschränkt, daß sie verschiedene Erfordernisse und Bedingungen vorschreiben, welche daseyn müssen, um diese Beweismittel mit voller Wir-

w) L. 16. C. de poenis. L. 4. C. Si ex falsis instrum.
x) L. 34. C. ad L. Jul. de adulter. L. 25. C. de probation. Meine Abhandl. aus dem peinl. Rechte, Th. I Abh. I. §. 5.

ng annehmen zu können. Diese Bedingungen kön- n hier, wo vom Beweise in allgemeiner Hinsicht die :de ist, nicht näher untersucht werden. Dies ge- rt in die Prüfung jeden Beweismittels insbeson- :e. Endlich dem Beweise durch Anzeigen legt nur nn das römische Recht volle Kraft bey, wenn indi- ı evidentia, indicia ad probationem indubi- a et luce clariora dasind, wie sich die obenan- ährten Gesetze ausdrücken. Ueberhaupt aber will ß römische Recht, daß der Richter bey der Ent- eidung eines Falles sehen soll, ob die vorhandenen :weise in diesem Falle so beschaffen seyn, daß sie lle Gewißheit gewähren, und als vollgültig müssen )alten werden. Dies verordnet die L. 3. und D. testibus ausdrücklich. Obschon dies Gesetz nur ıächst zum Zeugenbeweise gehört, so sind doch dessen orte und Grund so allgemein, daß dessen Ausdeh- ng auf alle Arten des Beweises keinen Zweifel leidet.

§. 22.

Das allgemeine peinliche Recht Deutschlands eint mehr dahin zu arbeiten, das römische Recht ergänzen und zu berichtigen. Daher kömmt vom weise durch Geständnisse, Urkunden und Zeugen in n gemeinen deutschen Rechte weniger vor. Nur er die Zeugen enthält die P. G. O. einige Zusätze den römischen Gesetzen. Aber über den Beweis rch Augenschein, insbesondere bey Todtschlägen, t die P. G. O. Art. 147. Verfügungen, wodurch Lücke des römischen Rechts ergänzt, und der Be- is der Missethat selbst auf festere Grundsätze zu- ckgeführt wird. Noch mehrere Bestimmungen und

Erfordernisse des Beweises durch Augenschein haben sich durch Observanz und Praxis begründet. — Auch der Geist der teutschen Gesetze geht im Allgemeinen dahin, daß nur dann ein verdammendes peinliches Urtheil dürfe gesprochen werden, wenn wahrer Beweis gegen jemanden, als den Urheber eines Verbrechens, streitet. Hierin sind die teutschen Gesetze noch sorgfältiger, als die römischen. Jene ertheilen nur objectiven Beweismitteln volle Wirkung, und sprechen den subjectiven diese Wirkung in peinlichen Sachen ab. Bekanntlich verordnet der 22. Art. P. G. O., daß niemand „auf eynicherley Anzeigung und Argkwohns wahrzeichen oder Verdacht entlich zu peinlicher Straff soll verurtheylt werden." Dadurch ist also dem Beweise durch Anzeigen die Wirkung eines wahren Beweises abgeschnitten. Zwar ließe sich dagegen einwenden, der Artikel sey nur auf den Fall einzuschränken, wenn aus Indicien Vermuthung und Wahrscheinlichkeit entsteht. Wenn aber Indicien Gewißheit und Ueberzeugung bewirken, dann, könnte man sagen, spreche ihnen der Artikel die Kraft vollen Beweises nicht ab, sie müßten also diese Wirkung nach dem römischen Rechte, welches in diesem Falle eintrâte, auch jetzt noch erhalten. Aber die Worte des Artikels sind zu allgemein, als daß ich dieser Meinung beipflichten könnte. Es heißt ganz allgemein: Niemand soll auf eynicherley Anzeigung verurtheilt werden. Das heißt wörtlich soviel: die Anzeigen mögen beschaffen seyn, wie sie wollen, so sollen sie keine peinliche Strafe bewirken. Dazu fordert der Artikel eigen Bekennen oder Beweisung, und setzt am Ende noch bey: nit auf Vermuthung oder Anzeygung. Hier

werden die Indicien der Beweisung offenbar entgegengesetzt, zum klaren Beweise, daß Indicien die Kraft wahren Beweises in peinlichen Fällen nicht haben können.

§. 23.

Endlich ist man über die Frage noch nicht einverstanden: ob zu einer Verurtheilung nöthig sey, daß der Verbrecher geständig und überwiesen ist; oder ob eines davon hinlänglich sey? Die wahrscheinlichere Meinung ist, daß Geständniß und Ueberweisung nicht copulativ, sondern alternativ erfordert werden. Daß Ueberweisung allein auch ohne Geständniß ein peinliches Urtheil begründen könne, beweiset der 22. 67. und 69. Art. P. G. O. ganz deutlich, und das Gegentheil läßt sich aus dem 16. Art. nicht schließen. Diesen Art. verstehe ich mit Dorn z) von dem Falle, wenn zwar die That notorisch und unbezweifelt ist, aber über den Urheber noch keine hinlängliche Beweise dasind. Da, sagt der Art., soll der Richter den Urheber mit der peinlichen Frage belegen. Es läßt sich der Fall gedenken, daß die Zeugen den Verbrecher überführen, daß er die Absicht, die That zu begehen, ausdrücklich erklärte, daß er die That seiner erklärten Absicht gemäß vollbrachte, und diese Handlung alle Spuren voller Ueberlegung an sich trage. Da kann der Verbrecher offenbar verurtheilt werden, wenn er im Gerichte auch gar nichts gesteht. Denn die Zeugen beweisen alle Erfordernisse des Verbrechens. Aber diesen Fall abgerechnet, läßt es sich nicht ge-

z) Commentar über das peinl. Recht, Th. II. §. 356.

denken, daß auf Ueberweisung allein ohne Geständniß ein verdammendes Urtheil Platz haben könne. Die Zeugen können zwar die Richtigkeit der That herstellen, aber sie können der Regel nach den Dolus des Verbrechers nicht beweisen, weil dieser in dessen Innerm liegt, und nur aus dessen mittel- oder unmittelbarem Geständnisse kann geschlossen und bewiesen werden. Noch eher können die Zeugen die Culpa des Verbrechers herstellen. Denn sie können sehen, ob er sich sorglos und nachlässig betrug, sie können beurtheilen, ob der Verbrecher habe wissen können und müssen, daß aus seiner Culpa ein Schaden oder ein Verbrechen entstehen könne. — Der Beweis durch Urkunden ist ohnedies nicht vollwirkend, wenn nicht der Verfasser derselben bekennt, daß er sie verfertigt habe. Dann gesteht er im Grunde alles, was in der Urkunde enthalten ist. Geständniß allein ohne Ueberweisung kann ebenfalls ein peinliches Urtheil begründen. Ob und in wiefern aber ein bloßes Geständniß diese Wirkung habe, gehört nicht hieher, sondern in die Lehre vom Geständnisse.

G. A. Kleinschrod.

# V.

# Ueber die rechtliche und sittliche Zulässigkeit der Todesstrafe im peinlichen Rechte;

von

M. Aschenbrenner.

## Abhandlung I.

### Ueber die Rechtmäßigkeit der Todesstrafen gegen wahre Verbrecher.

### §. 1.

Im peinlichen Rechte kann nur von wahren Verbrechen und ihrer Bestrafung die Rede seyn.

Der wahren Bestimmung des peinlichen Rechtes nach kann in demselben nur von eigentlichen Verbrechen und von der Bestrafung derselben die Rede seyn. Das peinliche Recht hat seine Benennung nicht sowohl von einer bestimmten Größe der Strafe am Leben oder Leib, als vielmehr daher, weil die Verbrechen die schreyendste Art unerlaubter Handlungen sind, und deswegen im Allgemeinen mit härterer Strafe angesehen werden, als andere Vergehungen. Wollte man das erstere annehmen, wie viele Verbrechen, die nicht am Leben oder Leib oder mit einem gleichkommenden Leide bestraft werden können, müßten nicht vom peinlichen Rechte ausgeschieden werden, da sie doch als wahre Verbrechen demselben nothwendig zugehören? Von der Art der unerlaubten Handlungen,

von den Verbrechen selbst, muß man also ausgehen, wenn man die Grenzen des peinlichen Rechtes kennen lernen will, nicht von der Strafe *). Die Todesstrafe gehöret also deswegen und überhaupt dem peinlichen Rechte zu, weil sie die schwerste ist; sie ist nur in sofern eine peinliche Strafe, als sie wahre Verbrechen trifft. Ein Verbrechen im eigentlichen Sinne nenne ich: einen freyen thätlichen Eingriff in die Persönlichkeit oder das Gut eines Andern **); diesen Angriff auf ein Gut rechne ich aber nur in sofern zu den wahren Verbrechen, als dadurch zu oberst die Persönlichkeit angegriffen ist. Dadurch unterscheiden sich diese Verbrechen von den Polizeyvergehen, welche nur zunächst den Wohlfahrtszustand, aber nicht zu oberst den Rechtszustand verletzen. Hier ist nur meine Absicht, die Rechtmäßigkeit der Todesstrafe in soweit zu untersuchen, als sie jenen Eingriffen in das Rechtsgebiet, wahren Verbrechen, folgen soll.

## §. 2.

### Die Strafe gegen Verbrechen hat ihren eigenen Grund.

Ich überzeuge mich nicht, daß ein gemeinsamer Grund aller Strafgattungen bestehe. Wenn man auch allenthalben nach dem Rechte strafen muß, so ist doch gewiß, daß nicht immer des Rechtes selbst we-

*) S. meinen Aufsatz: Ueber den Unterschied zwischen peinlichen, Polizey- und Zuchtstrafen im Staate. Hildb. Staatswiss. und Jurist. Nachr. Jahrgang 1799. Monat November. — Meine Begründung des peinl. Rechtes, an mehrern Stellen, vorzüglich §. 21.

**) Meine Begründung rc. S. 91.

gen; zunächst wegen Erhaltung des Rechtsstandes und weil dieser verletzet ist, die Strafe verhänget wird. Dieser Fall ist bey Bestrafung der Verbrechen vorhanden. Würde auch ein gemeinsames Princip, als das oberste, für die Strafgattungen aufgefunden werden können, so ließe sich doch die Nothwendigkeit nicht verkennen, von diesem Princip aus zu jeder besondern Gattung der Strafe einen besondern Weg zum Uebergange zu derselben zu betreten, um überzeugt zu werden, in welcher Weise jenes Princip, und in wieferne es die Anwendung der Strafe auf eine besondere Gattung von Handlungen rechtfertige. Bey Verbrechen und der Untersuchung der Rechtmäßigkeit ihrer Bestrafung ist also für jeden Fall eine besondere Einschreitung unvermeidlich. Hat man diese nur einmal richtig gewählet, so wird sich ergeben, daß alle Arten peinlicher (gegen Verbrechen gerichteter) Strafen alsdann nur einem Principe folgen; die Todesstrafe gegen den Mörder, die Gefängnißstrafe gegen den Menschenräuber, gleiche Bestrafung des Diebes, für thätliche Eingriffe in die Persönlichkeit, in das Rechtsgebiet eines andern, haben alle einen gemeinschaftlichen rechtfertigenden Grund. Der Staat thut dem Gemordeten keinen Gefallen mehr, wenn er dessen Mörder mit der Strafe des Todes verfolget; was hilft es dem Unglücklichen, der von einem eigennützigen Buben widerrechtlich seinem freyen Wirkungskreise entrissen, hinweggeführt in ein fremdes Gebiet, dort in einem gezwungenen Zustande vergebens nach Freyheit schmachtet, wenn der Staat, in dem er lebte, den Räuber seiner Freyheit seine Unthat in Fesseln büßen läßt? Eben so nützt die Strafe des Diebes

dem Bestohlenen nicht; wie gerne würde vielleicht dieser den Erlaß derselben jenem gönnen, hätte er nur des Gutes wieder ansichtig werden können, welches seinem Besitze entwendet ist. Auf die Erlangung desselben oder auf dessen Ersatz hat die Strafe, als solche, nicht den geringsten Einfluß *). Die Strafe des peinlichen Rechtes ist aber, selbst von den Rechten des Beleidigten abgesehen, dennoch gerecht, weil sie nicht Sache des Beleidigten, sondern das Recht des Staates, der collectiven Einheit aller Mitglieder desselben ist. Wenn die Frage von peinlichen Strafen ist, so kann also immer nur dies die Frage seyn: Ist der Saat berechtiget, peinliche Strafen zu verhängen, und wie groß ist dieses Recht desselben gegen die besondern Arten der Verbrechen? Gegenwärtig ist die Hauptfrage: Ist der Staat berechtiget, Todesstrafen gegen Verbrecher aufzustellen; und gegen welche Verbrecher hat er dieses Recht? Es ist nothwendig, erst den allgemeinen Grund des peinlichen Strafrechtes des Staates zu kennen, weil nach diesem Grunde auch selbst die Rechtmäßigkeit der Todesstrafe gegen wahre Verbrecher sich ergeben muß.

## §. 3.

### Das Recht zur Strafe ist von dem Zwecke derselben verschieden.

Die Rechtmäßigkeit eines Beginnens untersuchen heißt aber noch gar nicht, nach dem Zwecke dieses Beginnens fragen. Das Recht an und für sich

---

*) Tittmanns Grundlinien der Strafrechtswissenschaft ꝛc. Leipzig 1800. §. 270. u. c.

betrachtet, weiß von allem Zwecke nichts; es schreibt der Willkühr keine Materie (keinen materiellen Zweck) vor, sondern schränkt sie blos auf die Bedingung der Möglichkeit, frey zu seyn, ein; die Rechtslehre bringt einzig die Form der Willkühr unter Gesetze, ohne sich im geringsten um etwaige Zwecke zu bekümmern, welche man nach Belieben damit verbinden oder nicht verbinden kann *). Bey der Untersuchung der Rechtmäßigkeit der peinlichen Strafen, insbesondere der Todesstrafe, kömmt es also noch gar nicht darauf an, welche Zwecke der Staat mit seinem Strafrechte verbinde; wir wollen hiebey nur die Frage entschieden wissen: kann der Staat nach Recht den Tod über einen Verbrecher beschließen? Wird in der Antwort auf den Zweck des strafenden Staates Rücksicht genommen, so wird der Standpunkt verrückt, von welchem unsre Frage ausging, indem man auf eine unverzeihliche Weise die Zweckmäßigkeit der Strafe der Rechtmäßigkeit derselben unterschiebt. Da die Zwecke, welche man mit der Strafe verbinden kann, verschieden seyn können, und der Zweck des Staates bey der Todesstrafe nicht so bestimmt ist, als das Recht zu derselben, so darf man sich nicht wundern, daß über die Zulässigkeit der Todesstrafe die Urtheile so verschieden ausgefallen sind; da jeder die Rechtmäßigkeit derselben nach der Zweckmäßigkeit derselben beurtheilte, jeder aber fast einen andern Zweck sich vorgestellet hatte. Diese Verwechslung hat nicht allein in der Lehre von der Zulässigkeit der To-

*) Kant Metaphysische Anfangsgründe der Tugendlehre, S. 31. — Tieftrunks philosophische Untersuchungen über die Tugendlehre. S. 27. 80. 185.

desstrafe, sondern im ganzen peinlichen Rechte ungemeine Verirrungen veranlaßt. Es ist einmal Zeit, auf einen Irrthum, den selbst unsre Tage so häufig noch sehen, aufmerksam zu machen.

## §. 4.

### Rechtliche und sittliche Zulässigkeit der Strafen.

Unstreitig ist der Satz, daß das Recht immer einige Schritte weiter gehe, als das Sittengesetz die Grenzen für die menschliche Freyheit gezeichnet hat; das rechtliche Erlaubtseyn ist jederzeit größer als das sittliche. Diese Wahrheit ist für das peinliche Recht von besonderer Brauchbarkeit.

Nach der Bestimmung, die dem Staate am nächsten liegt, ist die vorzüglichste Sorge desselben die Erhaltung des Rechtes unter seinen Gliedern; er selbst ist ursprünglich nur ein öffentlicher Rechtsstand. Das Recht ist das Palladium der freyen Uebung der Sittlichkeit; diese verschmähet ihrer Würde nach allen Zwang, der von außen kömmt; sie kennt nur innere Selbstnöthigung: Zu dieser ungebundenen, ungedrungenen Selbstbestimmung muß selbst das Recht, welches über die Grenzen des Sittengesetzes schreitet, behülfliche Dienste leisten; weil da keine wahre Sittenübung statfinden kann, wo nicht volle äußere Freyheit ist, selbst gegen das Sittengesetz zu handeln. So ist die Bedenklichkeit derjenigen gehoben, welche wegen eines Widerstreits des Rechtes mit der Sittlichkeit in Verlegenheit sind; sie möchten ihn so gerne nichtig wissen; er ist aber zum Bestande der wahren Sittlichkeit selbst nothwendig. Kann der Einzelne sein Recht verfolgen, ohne daß ihn der Staat hindern

darf, selbst wo er lieblos gegen den Zuruf des Sittengesetzes handelt, selbst bis zur letzten Grenze seines Rechtes hinzudringen; warum soll das Recht des Staates, als Recht betrachtet, nicht gleich weite Grenzen behaupten dürfen? Wer fragt den Einzelnen um die Zwecke, welche er mit seinen Rechten, die er oft im augenfälligen Ueberflusse besitzet, verbinden wolle? Die Rechtmäßigkeit einer Handlung des Staates muß also ferne von allem Zwecke desselben ausgemittelt werden, wenn man ungemischten reinen Aufschluß erwartet. Man wird mich begreifen, was es mit der Rechtmäßigkeit der Todesstrafen gegen wahre Verbrecher zu bedeuten haben solle. Das Recht des Staates, den Tod über einen Verbrecher zur Strafe zu beschliessen, kann sich weiter ausdehnen, als es erlaubt seyn mag, wenn man das Sittengesetz in der Ansicht hält. Dieses muß abrathen, von einem Rechte Gebrauch zu machen, sobald der Mangel an Nothwendigkeit oder besonderer Nützlichkeit seiner Anwendung Gelegenheit zur liebevollen Schonung des andern herbeyführet. Das Sittengesetz ist es, welches an uns dringet, mit unsern Rechten untadelhafte Zwecke zu verbinden; ist für diese kein Raum mehr, so ist es edel, so ist es groß, ein Recht zu vergessen, dessen Ausübung für uns ohne wahren Vortheil, für den Verbundenen aber wahrer Nachtheil seyn würde. Der Staat müßte ganz seiner Würde widerstreben, wenn er länger von einem Rechte Gebrauch machen wollte, als ihm untadelhafte Zwecke desselben nothwendig machen; er ist es schuldig dem Einzelnen im Staate das erste Beyspiel sittlicher Mäßigung in seinen Rechten zu geben. Diese Idee mochte bisher bey

den vielen Untersuchungen über die Rechtmäßigkeit der Todesstrafen den Gang derselben geleitet haben; aber man brachte sie nie zur hellen Ansicht: Eine nähere Beleuchtung jenes Ganges, die Vermischungen rechtlicher, politischer und sittlicher Gründe für und gegen die Zulässigkeit der Todesstrafe, und die verschiedenen Meinungen und Bestimmungen hierüber, sind davon deutliche Anzeigen. Immer sah man zunächst nur auf die Zweckmäßigkeit der Todesstrafe, da man doch um die Rechtmäßigkeit derselben fragte. Die beständige Verwechslung der sittlichen Gründe mit den rechtlichen mußte eben so lange diesen Irrthum unentdeckt erhalten, Trug für Wahrheit umfasset werden. Je trügender dieser Schein ist, je näher er sich an die Wahrheit anschließet, desto nothwendiger ist die sorgfältigste Scheidung der Untersuchung der Rechtmäßigkeit der Strafen überhaupt, besonders aber der Todesstrafe, von jener der Sittlichkeit derselben. Nie wird man sonst über eine Frage zureichende Beruhigung erhalten, welche für die Menschheit das größte Interesse hat. Um deutlich zu sehen, und endlich einmal gewiß zu seyn über die bisher ungewisseste Sache, ist es nothwendig, vor allem erst einzusehen, wie weit es schlechthin recht seye, nach dem Gesetze des äußeren Rechtes, einen Verbrecher zur Strafe dem Tode zu überliefern. Dieses Recht und seine Grenzen muß man schon vorher kennen, wenn man ein Urtheil fällen soll, wie weit man nun nach dem Gesetze der Sittlichkeit Gebrauch von diesem Rechte machen dürfe.

§. 5.

§. 5.

Fortsetzung.

Die Untersuchung über die Zulässigkeit der Todesstrafe zerfällt von selbst in zwey Abtheilungen: In der erstern wird von der rechtlichen Zulässigkeit oder von der Rechtmäßigkeit der Todesstrafe im peinlichen Rechte, in der andern von der sittlichen Zulässigkeit oder Sittlichkeit derselben die Rede seyn. Die ausübende Staatsgewalt vermag es zwar nicht, eine Strafe, welche sie im Namen des ganzen Volkes verhängt, aus dessen Rechte sie ursprünglich kommt, zu erlassen, sobald sie rechtlich und sittlich erlaubt ist; denn sie würde dadurch gegen den gemeinsamen Willen, und den rechtlichen Anforderungen Aller entgegen, handeln: Allein es lassen sich Fälle denken, daß jemand sein in aller Hinsicht erlaubtes Recht dennoch aus freyem Entschlusse nicht ausüben will, weil die Ausübung seines Rechts ihm auf irgend eine Weise mehr Schaden als Nutzen bringen könnte. Rechte sind keine Pflichten; ich darf mich ihrer begeben, wenn ihre Ausübung nicht selbst mit Pflichten verbunden ist. Tritt ein solcher bedingter Fall für den Staat ein, so ist abzusehen, daß alle Bürger desselben ihre Anforderungen gegen den Verbrecher in Hinsicht der Strafe zurücknehmen; sie können dies, es ist also kein Zweifel, um hier nicht einen allgemeinen Willen anzunehmen, welcher für die vollziehende Gewalt des Staates Gesetz ist. Zu der obigen Eintheilung ließe sich also noch ein drittes Eintheilungsglied hinzufügen, nämlich die politische Zulässigkeit der Todesstrafe. Von ihr kann aber schlechterdings die Rede

so lange nicht seyn, bis es mit den beiden ersteren i Richtigkeit ist; ohne diese ist jene von ganz keine Gebrauche, sie darf weder das Recht, noch die Sit lichkeit beleidigen, ist beiden stets untergeordnet. Kei Politik kann für sich den Tod dictiren; aber eben wenig darf sie ihn, wenn er einmal rechtlich und sit lich zur Strafe erlaubt ist, ohne die dringendst Gründe erlassen. Die Nichtbestrafung eines Verbr chens ist ein großes Uebel, und dem Rechte des Vo kes zuwider. Nur ein noch größeres Uebel, und d angenommene Zurücknahme dieses Rechtes vermag e der ausübenden Gewalt im Staate die Zurückse tung der Todesstrafe zu erlauben. Ein Beyspiel di ser Art führet Kant *) an. Er beweiset dadurch a besten gegen sich selbst, daß das Strafgesetz kein k tegorischer Imperativ sey, daß Strafen kein absol ter Zweck, sondern nur Mittel zum Zwecke d Staats seyn können.

Gegenwärtig soll nur von der Rechtmäßig keit der Todesstrafe im peinlichen Rechte gehand werden. Unter allen ist diese Untersuchung das dri gendste Bedürfniß; erst wenn dieses befriediget i kann von den beiden andern zweckmäßig gehand werden.

## §. 6.

### Die Strafe liegt im Interesse des Staats.

Wenn man den Bestand eines Rechtes unter suchen will, so ist wohl die erste Frage, welche vor läufig beantwortet werden muß: von wessen Recht

*) Kant Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehr S. 201. 202.

die Rede sey? Diese Frage ist so gleichgültig nicht zu betrachten, als sie bey der ersten Ansicht scheinen mag. Hätte man bedacht, daß das Recht zur Strafe nicht das Recht des Beleidigten, sondern das Recht des nicht beleidigten Staates sey, und daß das Leid, welches von dem selbstbeleidigten Staate über dessen Beleidiger mit Recht verhänget wird, nicht Strafe im eigentlichen Sinne des Wortes seyn könne; man würde sich nicht haben verleiten lassen, das Wiedervergeltungsrecht oder auch das Recht zur Prävention zur Begründung des peinlichen Strafrechtes zu gebrauchen. Die Stimme des Volks ruft gegen den Verbrecher nach der Gerechtigkeit. Weiß der Staat, ob z. B. der Gemordete noch auf seinem Rechte gegen seinen Mörder bestehe, ob sein Blut um Rache schreye — und hat der, der unsre Welt und sein Rechtsgebiet in derselben verlassen hat, noch Rechte in derselben? — kann er wiedervergelten, kann er zuvorkommen? Es ließen sich noch andere Beyspiele anführen. Alle lehren es, daß der Staat aus eigenem Interesse, in seinem eigenen Namen, die Strafe gegen Verbrecher kehre; sie ist offenbar Sache des Staates. Ob sie auch das Recht desselben sey? ist eine andere Frage.

§. 7.

Die Strafe ist das Recht des Staates.

Eine Handlung ist gerecht, sobald sie dem wechselseitig gleichen Gebrauche der Willkühr der Freyheit Aller nicht widerstrebet. Dem Hindernisse dieser Freyheit von Seiten eines Menschen Verhinderung entgegensetzen, ist eben so gerecht. Dies ist

so, weil ich Allen und Alle mir gleich sind. Ebenso schön als richtig sagt Kant *): „Das Gesetz eines mit jedermans Freyheit nothwendig zusammenstimmenden wechselseitigen Zwanges, unter dem Princip der allgemeinen Freyheit, ist gleichsam die Construction des Rechtsbegriffes, d. i. Darstellung desselben in einer reinen Anschauung a priori, nach der Analogie der Möglichkeit freyer Bewegungen der Körper unter dem Gesetze der Gleichheit der Wirkung und Gegenwirkung." Wer auf eine thätliche Weise in das Rechtsgebiet eines andern eingreift, wer die Achtung gegen die Persönlichkeit anderer so sehr vergessen kann, daß er sogar feindselige Angriffe gegen dieselbe ungescheut unternimmt, der muß es sich gefallen lassen, von seinem widerrechtlichen Einwirken auf das Rechtsgebiet eines andern die Gegenwirkung auf das seinige in gleicher Stärke zu empfinden. Alle, die um ihn sind, nicht allein der Beleidigte, sind ermächtiget, einen das Recht verachtenden Menschen in die Grenzen des rechtlichen Nebeneinanderbefindens zurückzutreiben, welche er überschritten hat. Allen liegt ja daran, daß überhaupt Niemand um sie sey, welcher das rechtliche Leben verschmähe; keiner kann gehalten seyn, um sich einen Recht-verletzenden Zustand auch nur in einer einzelnen, sogar einen Dritten, von ihm verschiedenen, treffenden That emporkommen zu lassen, weil alle einzeln das Recht schon haben, möglichst allgemein auf die Einführung eines rechtlichen Wandels zu dringen; ein solcher rechtlicher Zustand kann, ohne fernere Rücksicht, als nur,

*) Kant Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre S. XXXVII.

ß das Recht um ihn gelte, von jedem selbst erzwun=
ı werden. Warum soll es unrecht seyn, dem Hin=
:nisse der allgemeinen Freyheit mit gleicher Stärke
rhinderung entgegenzusetzen? — Wer unter uns
htswidrige Thaten zeigt, der empfindet mit Recht
ı uns, was es heiße, gegen das Recht handeln;
fühlet nicht mit Unrecht, was er andere selbst wi=
rechtlich fühlen ließ. Damit soll aber gar nicht
agt seyn, daß sich der Mensch zum höchsten Richter
:r seine Mitmenschen aufwerfen könne, um das
ich der Gerechtigkeit um ihrer selbst willen einzu=
ren, und der höchsten Idee derselben nahe zu
ngen; dieser Beruf ist der des Menschen nicht.
er unverkennbar hat doch ein jeder das Recht, das
teresse der Erhaltung seiner eigenen Freyheit zu
dern, die Rechtlichkeit allenthalben um sich geltend
machen, um seine Persönlichkeit in der Außenwelt
jemein gegen muthwillige Anfälle zu sichern. Da=
ergiebt sich das Zwangsrecht zur Errichtung eines
ntlichen Rechtsstandes, welchen die Freyheit um
mehr zur Aufrechthaltung ihrer Achtung von Sei=
anderer erheischet, da es selbst möglich, ja wahr=
inlich ist, daß der Verletzte an seinen Rechten so=
)l, als der übrige der Besorgniß gleicher Miß=
ıdlung ausgesetzte Haufe ihr Recht gegen den Ver=
cher gegenseitig wieder zu weit ausdehnen werden,
diese Weise also die Einführung der Rechtlichkeit
er den Menschen immer wieder rückgängig gemacht
den müßte. Ist aber der Staat einmal errichtet,
höret mit ihm die Ausübung des Rechtes aller
en die Störung der Freyheit nicht auf. Thätliche
jriffe auf die Persönlichkeit anderer ereignen sich

auch im Staate noch; aber der Staat ist eine glückliche Veranstaltung, um mit höherer Kraft und in gemeßneren und sicherern Gange jenes Recht der Gesammtheit in Ausübung zu bringen, desto kräftiger alle Widerstrebende in das Geleise der Rechtlichkeit zu führen, welche das Interesse, und dessen Befriedigung das Recht aller ist.

## §. 8.

**Der Grund des Strafrechtes im peinlichen Rechte überhaupt, ist auch der des Rechtes zur Todesstrafe.**

Wir kennen nun den allgemeinen Grund der Rechtmäßigkeit der Strafen für den Staat gegen wahre Verbrecher; er muß auch derselbe für die besondere Art der Strafen des Todes gegen wahre Verbrecher seyn. Die Gerechtigkeit kennet, außer der Erhaltung der Freyheit, von welcher das Rechtsgesetz ausgeht, keinen andern Zweck; sie kann keine andere Absicht haben, als blos die Einhaltung der Form im Verhältniß der Gleichheit beiderseitiger Willkühr, so fern sie blos als frey betrachtet wird. Es kömmt überhaupt bey der Frage: was mein Recht sey, gar nicht darauf an, ob ich dieses Recht nöthig habe, oder wozu ich es gebrauchen wolle, oder wie weit ich dessen Gebrauch auf bestimmte Zwecke einschränken müsse? Um alle diese Rücksichten ist das Recht unbekümmert. Wie viele Rechte würden schwinden, wenn man sich bey ihrem Gebrauche über die Benöthigung derselben auszuweisen hätte! Wer in das Rechtsgebiet eines andern widerrechtlich eindringet, der eröffnet eben so weit den rechtlichen Eingang in das seinige. Der Verbre-

er ermächtiget durch seinen Trotz gegen die Recht-
hkeit, welchen seine Thätlichkeit gegen die Persön-
hkeit eines andern hinlänglich verkündet, jeden,
m die Würde des Rechtes beywohnet, einen sol-
en mit gleicher Kraft in das rechtliche Geleise zu-
ckzudrängen; weil die rechtliche Gleichheit, welche
s Interesse aller erfüllet, das Princip alles recht-
ben Handelns ist. Ob gerade soviel Kraft nöthig
y, um das künftige Rechtverhalten von Seiten
s Verbrechers wieder herzustellen, ist keine Ent-
heidungsfrage für das Recht; aber es ist soviel
thig, um Freyheit mit Freyheit in ihrem Gebrauche,
er Form nach, um die es hiebey einzig zu thun
, ins Gleichgewicht zu bringen, d. h. das Recht
bst zu constituiren. Von diesem Standorte aus
uß man überhaupt die Frage ansehen: ob Strafen
id in wie fern sie gegen Verbrecher für den Staat
chtmäßig seyen? Die Untersuchung über die
echtmäßigkeit der Todesstrafen gegen Verbrecher
nn auf keine andere Wege eingeleitet werden. Fin-
n sich Verbrechen des Todes würdig (gleichgeschätzt),
sind sie auch des Todes schuldig; die Größe des
erbrechens bestimmet die Größe der Strafe, in so
eit sie blos rechtmäßig ist. Die Nothwendigkeit
nes Rechtsgebrauches hat auf den Bestand des Rech-
s selbst durchaus keinen Einfluß; die Nothwendig-
it könnte uns zu mancher Handlung rathen, welche
sre Nöthen stillen könnte, wenn es so ganz richtig
äre, daß die Nothwendigkeit Rechte erzeugen könnte.
elbst der Zweck, welcher dem Rechte am nächsten
egt, die Erhaltung des Rechtes unter den Menschen,
s Interesse, welches der Mensch an dem Beste

hen des Rechtes nimmt, vermag es nicht, erst das Recht zu geben; das Recht muß selbst diesem Zwecke vorangehen. Man hat sodann zwar allerdings ein Recht zu diesem Zwecke (§. 7.), weil ich ihn mit meinem Rechte verbinden kann, und dieses von jenem unabhängige Recht ihn selbst rechtfertiget; aber ich habe das Recht nicht, weil ich den Zweck seiner Erhaltung oder Einführung mir vorsetze. Letzteren darf ich nur deswegen haben, weil ich das erstere schon besitze; jener ist nur eine Anwendung von diesem. — Umgekehrt besitzen wir oft Rechte, welche wir entweder gar nicht, oder doch nicht ihren vollen Gebrauch nöthig haben; wir sind deswegen nicht weniger zu ihrer gänzlichen Anwendung befugt. Keine Nothwendigkeit, keinen Zweck kann das Recht überschreiten, aber beide müssen sich unter dem Rechte halten. Aus der Nothwendigkeit der Todesstrafe läßt sich also das Recht zu derselben nicht herleiten; sie könnte oft das Recht zur Seite haben, ohne daß sie nothwendig wäre; sie könnte nothwendig seyn, ohne daß sie deswegen mit Gerechtigkeit verhänget würde.

## §. 9.

### Rechtlicher Maaßstab der Strafe.

Der rechtliche Maaßstab der Strafen im peinlichen Rechte ist also die Wiedervergeltung. Der Staat kann mit allem Rechte Verbrecher zur Strafe eben so viel Leid empfinden lassen, als ihm in seiner verbrecherischen That selbst zugerechnet werden kann; allein man darf sich nicht täuschen lassen, ein Recht, dessen Grenzen sich gleich weit mit dem Wiedervergeltungsrechte erstrecken, für dieses letztere selbst zu hal-

ten. Wie oft können nicht zwey verschiedene Personen zu einer und derselben Handlung befugt seyn, und jeder aus einem andern Rechtsgrunde. Die Behauptung, die Wiedervergeltung diene zum rechtlichen Maaßstabe der Strafe gegen Verbrecher, ist weit verschieden von der andern, das Strafrecht gegen Verbrecher folge aus dem Rechte der Wiedervergeltung. Ein Leid wiedervergelten, kann, der Natur der Sache nach, nur derjenige, der es selbst empfunden hat, der Selbstbeleidigte. Der Grund des peinlichen Strafrechtes ist nicht die empfundene Beleidigung, vielmehr erfordert die Berechtigung zur Strafe selbst die Freyheit von der verübten Beleidigung für den hiezu Berechtigten (§. 6.). Der wahre Grund des Strafrechtes gegen Verbrecher ist im Vorhergehenden angegeben. Fordert also gleichwohl die Rechtmäßigkeit der Todesstrafe im peinlichen Rechte eine zurechnungsfähige That von gleicher oder gleichkommender Größe des Todesleides, so ist die Verhängung dieser Strafe nach dem Maaßstabe der Wiedervergeltung doch nicht selbst Wiedervergeltung. Daß ich übrigens selbst die dem Beleidigten zustehende Wiedervergeltung nicht in dem strengen Sinne nehme: Auge um Auge ꝛc., habe ich an mehreren Orten erinnert, und die Grenzen angegeben, innerhalb welchen sie nicht allein rechtlich, sondern auch sittlich zulässig seyn kann.

## §. 10.

### Der rechtliche Maaßstab der Strafe im Vergleiche mit dem sittlichen.

Das Recht folgt aus der wechselseitig gleichen Würde der Freyheit Aller; es besteht, nicht damit

erst die Freyheit eingeführet werde, sondern damit sie, die aus sich schon ihre Gültigkeit hat, und selbst erst das Recht erschaffet, mit demselben ihre ursprüngliche Unabhängigkeit in der Anwendung zeige, damit sie sey, was sie ist, nicht damit sie es werde. Dies ist unwidersprechlich, so lange wir nur auf die bloße Rechtmäßigkeit einer Handlung sehen. Ein Recht, mit dessen Ausübung ich zugleich den Zweck verbinde, damit meine an sich gültige Freyheit in der Außenwelt auch sich geltend mache oder erhalte, gewähret, insoweit auf diese Zwecksverbindung Rücksicht genommen wird, freylich eine ganz andere Ansicht. Die Strafe, welche der Staat gegen Verbrecher verhängt, hat den eigenthümlichen Character, daß wir sie uns nie ohne den angegebenen Zweck vorstellen; die wechselseitige Freyheit soll für und gegen Alle geltend gemacht werden. Wir müssen an dieser Handlung des Staates das Beyspiel der Sittlichkeit verehren, der sein Strafrecht nicht weiter in Anwendung bringen will, als er mit der Ausübung desselben einen untadelhaften Zweck erreichen kann. Wie sehr müssen wir diese Mäßigung des Strafrechtes nicht besonders bey der Strafe des Todes billigen! Aber man hüte sich, diese sittliche Begrenzung des Strafrechtes durch seinen Zweck für die Grenze des Strafrechtes an sich selbst zu halten. Bey einer solchen, so leicht möglichen, Verwechselung würde man bey der Untersuchung über die Rechtmäßigkeit der Todesstrafe im peinlichen Rechte nie ins Reine kommen können; sie war es vorzüglich, welche die Auflösung dieser Frage so schwierig machte, so viele Meinungen erzeugte, so große Ungewißheit bisher zurückließ.

Bey der Untersuchung über die Rechtmäßigkeit der Todesstrafe muß man von dem sittlichen Maaßstabe derselben gänzlich absehen, und nur allein nach dem rechtlichen fragen. Damit sey nicht gesagt, daß der Staat auch bey der Anwendung der Todesstrafe nicht auf den erstern Rücksicht nehmen solle. Wie fern dieses geschehen soll, gehört zur Untersuchung über die sittliche Zulässigkeit der Todesstrafe; gegenwärtig soll nur von der rechtlichen Zulässigkeit derselben gehandelt werden. Der Zweck des Staates bey der Strafe des Todes sey nun, welcher er wolle, immer wird doch bey der Feststellung desselben auf die Frage zurückgewiesen werden müssen: ob ihm das Recht zur Seite stehe? Der Sittlichkeit kann dadurch kein Dienst geschehen, daß man Andere plündert, um mit dem erpreßten Gute wieder Andern Wohlthaten zufließen zu lassen; der Staat darf dem Verbrecher sein Leben nicht nehmen, blos weil er ein Opfer des Todes nothwendig hat, um den Staat gegen eine gewisse Classe von Verbrechen zu sichern. Ohne diesen Zweck muß er das Recht zur Auflegung der Todespein schon haben, wenn sein Verfahren mit dem Sittengesetze übereinstimmend seyn soll. Das Mittel rechtfertiget sich nicht aus dem Zwecke. Ich muß ein Recht auf das Gut eines andern haben, wenn ich mit demselben Gute wieder einem andern mit sittlichem Bestande eine Wohlthat erzeigen will; das Mittel zur Erreichung des Zweckes der Todesstrafe, der Tod des Verbrechers, muß aus einem andern Grunde schon das Recht des Staates seyn, als aus dem Zwecke dieser Strafe selbst. Es ist nicht nothwendig, hier den wahren Zweck der Todesstrafe aus-

zumitteln; von ihm läßt sich füglicher bey der Untersuchung über die sittliche Zulässigkeit derselben handeln. Will man aber die Rechtfertigung der Todesstrafe selbst in der Nothwendigkeit bestehen lassen, den Staat oder eines seiner Glieder, unvermeidlich auf diese Weise, vor den eigenen feindseligen Anfällen des Verbrechers zu sichern, nicht eine ganze Classe von einem bestimmten Verbrechen nur überhaupt durch Abschreckung zu verhüten; so wird man sich der Wahrheit erinnern, daß keine äußere Nothwendigkeit, Vortheil, oder Zweck, aus sich ein Recht verschaffen könne, und daß es die Forderung des Sittengesetzes sey, lieber zu Grunde zu gehen, als ohne Recht sich zu erhalten. Glücklicherweise kommt uns aber schon vor der beschriebenen Nothwendigkeit das Recht zu statten, einem Todeswürdigen Verbrecher widerfahren zu lassen, was seine That werth ist, ohne daß wir jene Nothwendigkeit erst abzuwarten brauchten. Man vergesse nicht, daß hier von der bloßen Rechtmäßigkeit der Todesstrafe im peinlichen Rechte die Rede sey.

§. 11.

Ist die Todesstrafe nach dem Rechte anwendbar?

Um zu zeigen, daß in der Würklichkeit ein Recht zur Todesstrafe für den Staat vorhanden sey, bedarf es nunmehro mehr nicht, als sich in der Erfahrung umzusehen, ob es würklich thätliche Eingriffe in die Persönlichkeit eines andern von solcher Größe gebe, welche dem Uebel des Todes gleichkommen. Ist dies, so ist vernünftiger Weise kein gegründeter Zweifel mehr, daß das Recht zur Todesstrafe im

peinlichen Rechte auch würkliches Daseyn habe, nicht in einer leeren Idee bestehe, sondern von wahrer practischer Brauchbarkeit sey. Ich will aus der Reihe der Verbrechen die bedeutendsten ausheben; der kürzeste und sicherste Weg, um über unsern Satz Gewißheit zu erhalten, ist unstreitig, ihre Größe zu messen, und zuzusehen, ob sie dem Uebel des Todes würklich gleichkommen. Dabey werde ich vorzüglich auf das positive Recht Rücksicht nehmen, um die Verordnungen desselben zu prüfen, ob sie nach Rechtmäßigkeit bestehen. Ihre sittliche Würdigung wird zweckmäßiger in der Untersuchung über die sittliche Zulässigkeit der Todesstrafen gegen Verbrecher geschehen können.

Die Grundrechte der Einzelnen im Staate sind nothwendig das Hauptaugenmerk desselben; um ihrer Erhaltung willen, um sich der äußeren Achtung für dieselbe zu versichern, ist jeder dem Staate zugeeilt. Thätliche Verletzungen dieser Rechte sind also im peinlichen Rechte der Hauptgegenstand der öffentlichen Sorge; sie bilden die erste Classe der Verbrechen: von der Strafe gegen dieselben wird also billig zuerst die Rede seyn. Der Staat ist das Mittel zur Aufrechthaltung jener Rechte; er ist ein Gut, ohne welches die gesammten Glieder des Staates das Spiel der Willkühr und des Muthwillens anderer werden müßten. Wer in dieses Gut Aller Eingriffe macht, verletzet thätlich die äußere Achtung, welche er Allen im Staate schuldig ist, er greift zu oberst an die Persönlichkeit Aller — er begeht ein Staatsverbrechen. Man kann sich leicht überzeugen, daß Verbrechen dieser Art entstehen können, deren Uebel dem Uebel des

Todes gleichkommen; so wie es außer Zweifel ist, daß der Todtschlag eines Einzelnen ein Todeswürdiges Verbrechen sey. Die Untersuchung, ob es in der Erfahrung Verbrechen gebe, deren Uebel dem Uebel des Todes gleichkömmt, nimmt also zwey Rücksichten ein: a) Giebt es solche Verbrechen gegen Einzelne? b) und auch gegen den Staat? —

§. 12.

Fortsetzung.

a) Bey keinem Verbrechen gegen Einzelne fällt es mehr in die Augen, daß das Uebel desselben die größte Höhe erreiche, selbst der Vernichtung der thierischen und vorzüglich der vernünftigen Natur des Menschen gleichkomme, als bey demjenigen, welches diese Vernichtung selbst in sich enthält. Wer es wagen kann, mit freyer That die ganze rechtliche Würde, oder vielmehr die Bedingung derselben an einem andern zu vertilgen, das Leben eines andern zu vernichten, der mag gleiches Schicksal an seiner Person erfahren; ihm geschieht daran nicht unrecht: Wer alles Recht aufhebt, für diesen ist auch kein Recht mehr gültig; wer andere als Thier behandelt, und nach Willkühr seinem Muthwillen, seinen Absichten, oder seiner Leidenschaft ihr Leben opfert, der hat auch gegen andere seine eigene rechtliche Würde aufgehoben; er vernichtet die Bedingung alles Rechtes an andern, warum sollen andere nicht gleiches gegen ihn unternehmen können? Jeder andere muß dieses Recht gegen ihn haben, weil jeder in der Welt soviel zu gelten hat, als der andere. So viel mein Nachbar sich anmaßet, so viel gebühret auch meiner Freyheit. Wer

sich über das Gesetz erhebt, welches Achtung für das Leben anderer gebietet, dem geschieht ganz recht, wenn andere gegen ihn sich nicht weniger binden lassen. Die Moral kann freylich ein solches Verfahren nicht unbedingt gestatten, da sie überhaupt alles nur nach untadelhaften Zwecken unternommen wissen will, und selbst den Gebrauch des Rechtes nur auf solche Zwecke einschränkt. Allein gegenwärtig soll nur das strenge Recht ausgemittelt werden; nur dessen eigenthümliche Schranken, nicht jene, welche demselben außer ihm gesetzt werden, kommen hier in Betracht. Die strenge Gerechtigkeit steht also der Verordnung der P. G. O. nicht entgegen, welche den Todtschlag und Mord mit dem Tode bestrafet. art. 137. Die besondern Arten des Mordes unterliegen mit allem Rechte gleicher Strafe. Hieher gehören 1) der Raubmord, 2) der gedungene Mord, 3) der Mord an nahen Verwandten, 4) der Meuchelmord, 5) der von mehreren verabredete Mord. 6) Warum der Mord an unehelichen Kindern nach den neueren Provinzialgesetzbüchern nicht mehr mit dem Tode bestrafet wird, ist nicht rechtlichen, sondern theils politischen, theils sittlichen Betrachtungen zuzuschreiben. Die Strafe des Todes, welche der art. 133. der P. G. O. für dieses Verbrechen bestimmt hat, ist der Gerechtigkeit an sich nicht zuwider. 7) Die Vergiftung unterliegt mit allem Rechte der Strafe des Todes, art. 130. der P. G. O. Die Art der Todesstrafe muß eher nach sittlichen Gründen bestimmt werden, als sie nach rechtlichen angegeben werden könnte.

Das erste Kleinod des Menschen, ohne welches das Leben selbst keinen Werth hat, ist die Freyheit.

Die Verletzung derselben an einem andern ist ein großes Verbrechen. Der Deutsche wußte immer den Werth der Freyheit besonders zu schätzen: ihre Erhaltung war mehr die Sorge und die Angelegenheit eines jeden selbst, als daß er dieselbe erst von dem schützenden Arme des Staates hätte erwarten wollen. Wie hätte er dies bey der ungebildeten Staatshaushaltung im heiligen Reiche auch ehedem erwarten können? Daher kam es, daß gegen Verbrecher dieser Art die Gesetze der Deutschen nicht so bestimmt und genau gegeben sind. Die P. G. O. weiß vom Menschenraube gar nichts. Nach dem Gerichtsbrauche soll die Strafe des Todes eintreten, wenn die Absicht des Räubers ist, seinen Geraubten in den Zustand der Sclaverey zu bringen. Diese Strafe wäre nicht ungerecht. Inwiefern aber in Deutschland eine gleiche Absicht mit jener der Ueberlieferung in die Sclaverey bey dem Menschenraube stattfinden könne, bedürfte wohl einer nähern Untersuchung. Bey der Entführung verweiset die P. G. O. auf das römische Recht (l. unic. C. de raptu virginum. l. 5. §. 2. D. ad L. Juliam de vi publica.) Dieses bestimmt die Strafe des Schwerdtes. Die Gerechtigkeit kann hier unmöglich einstimmen. Der Gerichtsbrauch hat auch diese Härte gemildert.

Das Preußische Gesetzbuch bestimmt für ein Verbrechen, dessen man bisher fast nicht zu achten schien, die Strafe des Todes; mich dünkt, mit allem Rechte. Dies Verbrechen ist gänzliche und unheilbare Verstandesberaubung. Was ist der Mensch, wenn ihm die Möglichkeit des Verstands-Gebrauches benommen ist? Bestrafet der

Staat

Staat wohl die Tödtung eines Menschen mit dem Tode, weil das thierische Daseyn eines andern vernichtet ist, oder weil ein vernünftiges Wesen, und mit der Vernunft die Möglichkeit sich als eine mit Rechten versehene Person selbst geltend zu machen, getilgt wurde? — Die neue Bambergische Gesetzgebung Theil I. §. 99. verordnet hierüber folgendes: — „Würde Jemand einen Menschen durch Gift oder durch eine andere schädliche Materie, seines Verstandes — böslicher Weise berauben, ohne ihn zugleich zu tödten, oder ihn zwar tödten, jedoch ohne daß darauf seine Absicht unmittelbar gegangen wäre, wenn solche gleich auf eine Schadenszufügung überhaupt abgezweckt hätte, so soll derselbe im ersten Falle auf zehn Jahre, und wenn die vorhergehende üble Lebensart keine Hoffnung zur Besserung übrig ließe, oder sonst beschwerende Umstände sich einstellten, auf längere oder auch auf Lebenszeit zum Zuchthause oder anderm engen Arreste, mit der weiteren Schärfung, daß der Verbrecher auch nach Verschiedenheit der Fälle zuvor öffentlich an dem Schandpfahle, bis das Blut nach geflossen, mit Ruthen zu peitschen ist, verurtheilet; im andern Falle aber, wo nemlich ein Mensch sein Leben dadurch verloren hätte, mit der ordentlichen Strafe (des Todes) beleget werden."

Die Nothzucht ist unstreitig ein schweres Verbrechen. Aber nur übertriebene Vorstellung von der Größe desselben konnte ihr die Strafe des Todes zudenken. P. G. O. art. 119. Man weiß, mit welcher Uebertreibung man ehedem in Deutschland überhaupt fleischliche Vergehungen ansah. Uebertriebene Strenge der Gesetze wird nie lange in der An-

wendung sich erhalten; die Natur, Gefühl und Vernunft empören sich dagegen; die Denkart, welche das Volk im Stillen belebt, besticht auch die Richter, und der Gerichtsbrauch verdränget nach und nach die Härte des Gesetzes. So ging es auch hier. Die neue Bambergische peinliche Gesetzgebung (Theil I. §. 134.) scheint mir mit der Gerechtigkeit ganz übereinzustimmen; nach Verschiedenheit der Fälle ist acht-, zehn-, auch mehrjährige schwere Zuchthausarbeit festgesetzt.

Der Gerichtsgebrauch hob eben so die Strafe des Todes (P. G. O. art. 128.) gegen Drohungen auf, welche für den Fall bestimmt war, wenn der Drohende mittelst Verbergung sich der Aufsicht der Obrigkeit entzieht. Die P. G. O. redet a. a. O. besonders vom Landzwange. Die Strafe gegen das Vorwarten hat der Gerichtsgebrauch allein bestimmt; von der Strafe des Todes weiß er aber nichts.

Die Brandstiftung ist ein großes Uebel. „Die boshafftigen überwunden brenner sollen mit dem fewer vom leben zum todt gericht werden." P. G. O. art. 125. Der Gerichtsgebrauch wendet dies Gesetz nur bey dem Falle an, wenn ein Mordbrand vorhanden ist; wiewohl die Verbrennung überhaupt selbst nach irgend einer anderen Todesart erst vor sich zu gehen pflegt. So sucht man die Härte des Gesetzes mit eingebildetem Schmerze zu befriedigen! Bei der einfachen Brandstiftung hat der Gerichtsgebrauch Zuchthaus, auch wohl Strafe des Schwerdtes eingeführet. Die neue Bambergische peinliche Gesetzgebung, Theil I. §. 84., hat nur für den Fall die Strafe des Todes verfüget, wenn

oder mehrere Menschen ihr Leben dabey wirklich
:loren haben. Außerdem findet zehnjährige oder
ensslängliche Zuchthausstrafe nach den Umständen
tt. Eine neuere Verordnung hat diese
rafe wieder geschärft.

Den Raub will die P. G. O. art. 126. mit
n Tode bestrafet wissen. Der Gerichtsgebrauch
nicht davon abgewichen. Neuere Gesetzbücher sind
ı dieser wahren Ungerechtigkeit zurückgekommen.

Auch gegen Diebe ist die P. G. O. zu streng.
hauung einer Hand, Ausstechung der Augen, der
rang für den Mann, das Ersäufen für das Weib,
der sonst nach gelegenheit der personen" art. 139.
d die Strafen bey dem gefährlichen Diebstahl.
ch außerdem soll nach Umständen das Leben ver-
:kt seyn, art. 160. 161. 162. Der Gerichts-
rauch hat, so viel möglich, diese Strafen geändert
d gemildert. Neuere Gesetzbücher hörten die
imme der Menschheit und der Gerechtigkeit.

Die Aussetzung der Kinder wird heut zu
ge nicht mehr mit dem Tode bestraft.

Bey verschiedenen Arten des Betruges ist
h der P. G. O. die Strafe des Todes verordnet.
r Betrug ist im Allgemeinen dem Diebstahle gleich-
alten; wie ungerecht dieses sey, zeigt sehr schön
den Geist der peinl. Gesetzgebung, Theil I. §. 351.
e Strafe des Todes gegen Betrüger finde ich über-
ıpt der Gerechtigkeit nicht angemessen. „Das
erste Mittel ist, sagt Soden §. 352, Betrüger,
che eine dem Tode nahe Strafe verdienen,
brandmarken und zur ewigen Arbeit anzuhalten.
:wischen sie aus dem Gefängniß, so sind sie doch

zu fernerm Betrug unfähig. Der Betrug ist ein schändliches Verbrechen; schändende Strafen, als Brandmarkung, öffentliche Ausstellung, Pranger und Staupenschlag, verbunden mit Arbeit, sind also die angemessensten Strafen."

§. 13.

Fortsetzung.

b) Wir sind die vorzüglichsten Verbrechen gegen Einzelne durchgegangen; nun soll ein gleiches mit den Staatsverbrechen geschehen.

Das größte Verbrechen, welches den Staat treffen kann, ist der Hochverrath. Die Auflösung des rechtlichen Zustandes unter den Menschen ist das Aergste, was denselben widerfahren kann. Ohne die Bürgschaft des Staates sind alle Rechte der Gefahr der Kränkung preisgegeben; ein solcher Zustand ist der Tod alles Rechtes. Eine Handlung, welche dahin abzweckt, den Staat oder dessen Verfassung zu zernichten, bringt ein Uebel über das Volk, das vielleicht noch größer ist, als der Tod eines Einzelnen. In einem solchen Zustande haben ihn Alle zu erwarten. Dem Hochverräther geschieht also nicht zu viel, wenn ihn die Strafe*) des Todes verfolget. Die P. G. O. art. 124. sieht daher dieses Verbrechen mit ausnehmend strenger Strafe an. „Item welcher mit boßhafftiger verreterey mißhandelt, soll der gewonheyt

*) Das einem Verbrecher vom Staate auferlegte Leid, auch das des Todes, nennt man nur uneigentlich Strafleid, Todesstrafe, wenn durch das Verbrechen der Staat selbst beleidigt ist — Verbrechen gegen den Staat. Siehe Abhandlung II. §. 13. —

nach, durch viertheylung zum todt gestrafft werden. Wer es aber ein weibsbilde, die soll man ertrencken, vnd wo solche verreterey grossen schaden oder ergernuß bringen möcht, als so die eyn landt, statt, seinen eygen herrn, bettgenossen, oder nahet gesipten freundt betreffe, so mag die straff durch schleiffen oder zangenreissen gemert, vnd also zur tödlichen straff gefürt werden." Nebstdem ist die Einziehung der Güter und Vertilgung des Gedächtnisses des Hochverräthers verordnet. Sogar sollen die Kinder ehrlos werden, von allen Aemtern und Würden ausgeschlossen seyn, ihr Erbrecht verlieren u. s. f. Die Stimme der Gerechtigkeit bildete den Gerichtsgebrauch, welcher nur noch die Strafe des Schwerdtes kennt. Ungerecht war es, daß die Kinder die Verbrechen der Eltern büßen sollten!

Landesverrath und Rebellion sind mit dem Hochverrathe, im eigentlichen und engeren Sinne des Wortes, gleich große Uebel, weil sie gleichen Endzweck haben; nur in der Ausführung sind sie verschieden. Sie treffe also die Strafe des Todes! — Die G. B. Cap. 24. verordnet, daß sogar der bloße Versuch des Hochverrathes der schon vollbrachten That gleichgeachtet, die Untersuchung auch nach dem Tode des Verbrechers noch gepflogen, und die Strafe am Leichname desselben vollzogen werden soll. Unsere Tage haben sich hierin mehr der Gerechtigkeit und Sittlichkeit genähert. Man weiß von diesem allem fast gar nichts mehr!

Auch den Aufruhr will die P. G. O. art. 127. mit dem Tode bestrafet wissen; der Aufrührer „soll nach groß und gelegenheyt seiner mißhandlung je zu

zeitten mit Abschlahung seines Hauptes gestrafft oder mit rutten gestrichen, vnd auß dem land, gegendt, gericht, statt, flecken oder gepiet, darinnen er die auffruren erweckt, verweist werden." Die Strafe des Todes gegen den Aufruhr, blos als solchen, läßt sich mit der Gerechtigkeit schwerlich vereinigen; der Gerichtsgebrauch ist daher auch von der gesetzlichen Bestimmung abgewichen.

Ob das Verbrechen gegen die Majestät zu dem Hochverrathe zu rechnen sey, zweifle ich sehr. Es kann mit demselben Hochverrath in Verbindung stehen; aber das Verbrechen gegen die Majestät ist nicht schon an sich Hochverrath. Sehr treffend hat sich hierüber Kleinschrod*) erklärt. Die P. G. O. hat über dieses Verbrechen nichts besonderes verordnet. Die Strafe wird deswegen nur nach den jederzeit dabey eintretenden Umständen bestimmet werden können. Wenn der Staat nicht selbst der Gefahr der Auflösung, bey Verbrechen gegen den Regenten, wenn diese nicht schon außerdem und im Allgemeinen des Todes würdig sind, ausgesetzet wird, ist es ungerecht, das Urtheil des Todes auszusprechen.

„welche falsch müntz machen, zeichen, oder die selbigen falsch müntz auffwechßlet oder sunst zu sich bringt, vnnd wiederumb geuerlich vnd boßhafftiglich dem nechsten zum nachtheyl wissentlich außgiebt, die sollen nach gewohnheyt auch satzung der recht mit dem

*) Kleinschrod Ueber den Begriff und die Strafbarkeit des Hochverraths. Im Archiv des Criminalrechts 1. B. 1. St. n. II. §. 5.

fewer vom leben zum todt gestrafft werden." Die Gerechtigkeit wird durch diese Strafe nicht mehr entehret, überhaupt fällt die Strafe des Todes gegen dieses Verbrechen, wie recht, nun ganz hinweg.

Der V. A. des Reichs-Cammergerichts von 1713. §. 46. hat gegen die Beugung des Rechts mit wenigen Abänderungen die Gültigkeit des Röm. Rechtes erkläret, welches sogar auch die Todesstrafe gegen dieses Verbrechen aufgestellt hat. Der Gerichtsgebrauch hat diese Strenge mit Recht verlassen.

## §. 14.

### Beschluß.

Seitdem man anfing, die Natur der Verbrechen näher zu untersuchen, fand man, daß so manche unerlaubte Handlungen in das peinliche Strafgesetzbuch aufgenommen seyen, welche ihrer besonderen Beschaffenheit nach in dasselbe nicht gehören. Manche derselben, z. B. Gotteslästerung, sollen sogar nach der P. G. O. mit dem Tode bestraft werden. Die Rechtmäßigkeit dieser Art von Todesstrafen zu untersuchen, liegt außer dem Zwecke gegenwärtiger Abhandlung. Es ist gezeigt, daß die Strafe des Todes gegen wahre Verbrechen rechtlich bestehe und anwendbar sey; dies nur sollte dargethan werden. Damit ist freylich die Untersuchung über die Zulässigkeit der Todesstrafe im peinlichen Rechte überhaupt bei weitem noch nicht erschöpft. Der Staat ist auch der Sittlichkeit seine vorzügliche Achtung schuldig; und die Frage: welchen Gebrauch er

mit seinem Rechte nach diesem Gesetze machen soll? fordert unerläßlich eine befriedigende Antwort *).

M. Aschenbrenner.

---

*) Die zweyte Abhandlung, über die sittliche Zulässigkeit der Todesstrafe, kann, wegen mangelnden Raumes, erst im folgenden Stücke geliefert werden.

Kon.

# VI.

## Ist die Verletzung der Tugend *) oder Ehrbarkeit (honesti) und des Wohlanstandes (decori) auch einem Strafrecht unterworfen?

Naturanlagen, Erziehung, Himmelsgegend, Zeitgeist und andere unbenennbare verborgene und tiefer zu suchende Verhältnisse liefern für alle Zeitalter und für alle Weltbewohner die Erfahrungslehre der grossen Verschiedenheit in der menschlichen Denkungsweise.

Dies über alles Denkbare geworfene Loos verbreitete denn auch seinen Einfluß auf die Begriffsfeststellung dessen, was wir bey denen Namen, Tugend, Ehrbarkeit, Wohlanstand, uns im Spiegel unserer Seele vorstellen. Der Römer dachte hierin ganz anders, als der Teutsche. Weil wir beide Völker theils durch Nationalabstammung auch Gesetzgebungs- und Staatsverfassungsgrundsätze zugleich, theis durch Legislationsgrundsätze und die Beschaffenheit der öffentlichen Verfassung ausschließlich berühren, so wollen wir einige Züge aus ihren practischen Ideen über Tugend, Ehrbarkeit und Wohlanstand der Prüfung unserer aufgeworfenen Frage voraussenden.

*) So übersetzt die Wörter *honestum*, *decorum*, der sel. Garve zu *Cicero* de officiis L. 1. c. 5. etc.

Die Geschichte des römischen Volks macht uns besonders mit zwey Hauptarten unanständiger Handlungen bekannt. — Dahin gehören

I. Anstandswidrige Handlungen, die durch eine formale Gesetzgebung als solche untersagt waren.

II. Solche, die zwar durch öffentliche Gesetze nicht besonders verworfen, jedoch mit der Geringschätzung aller vereinzelten Nationalangehörigen und also auch mit jener der ungetheilten Volks-Einheit bezeichnet wurden.

In der I. Classe stehet beyspielsweise: 1) die Ehe eines Freygebohrnen mit einer Person, die, für Geld, als Actrice oder Tänzerin auf dem Theater erschienen war; oder ein Freudenhaus (Bordell) gehalten hatte, oder selbst eine öffentliche Hure gewesen war; desgleichen mit einer, die ein Hurenwirth freygelassen hatte; die über dem Ehebruch überrascht, oder wegen dieses, oder eines andern öffentlichen Verbrechens zur Strafe gezogen worden war *). 2) Die Vermählung eines römischen Staats-Rathsglieds oder dessen Kindes, Enkels, Urenkels, mit einem Weibsbilde von der oben beschriebenen Art. Den Töchtern, Enkelinnen und Urenkelinnen eines römischen Staatsraths-Mitgliedes war die Verehelichung mit Mannsbildern dieser Classe untersagt **). 3) Zwischen dem Ehebrecher und seiner Ehebrecherin fand keine Verheirathung Raum. (Beide Ehegatten konnten die Ehe gebrochen haben, dies hinderte ihre eheliche Zusammengebung

*) L. 43. D. de ritu nuptiar.
**) L. 44. ff. de ritu nupt.

nach dem römischen Rechte nicht, wenn sie nur miteinander nicht die Ehe gebrochen hatten.) Gleichwenig zwischen dem Entführer und seiner Entführten *). 4) Griff keine eheliche Beywohnung zwischen einem Stiefvater und der Wittwe seines Stiefsohns Platz **). Verboten war 5) eine Verehelichung mit derjenigen Tochter einer abgeschiedenen Ehefrau, die sie nachher mit einem andern Manne erzielet hatte, auch mit der Verlobten eines verstorbenen Vaters oder Sohnes †). 6) Gewisse Arten von Erbschleichereyen, *Leyser* 375. m. 5. sqq.

Zur Bezeichnung unanständiger Handlungen der II. Classe führen wir verschiedene Gewerbe und Mittel, Unterhalt und Vermögen zu gewinnen, auf, die nach allgemein angenommenen Meinungen bey den Römern als unedel angesehen wurden ††). Dahin rechneten sie 1) das Gewerbe der Zolleinnehmer, und derer, die auf unerlaubt hohe Zinsen leihen. 2) Die Taglöhnerey, wo dem Arbeiter blos die Körperstärke, nicht die Kunst bezahlt wird, und der Lohn, der ihm zu Theile fällt, nur ein Preis ist, um den er sich andern auf einen gewissen Zeitraum zur Sclaverey verkaufet. 3) Die Krämerey, die von andern im Ganzen kauft, was sie auf der Stelle und im Kleinen wieder verkauft.

Noch niedriger in der Achtung der Vernünftigen stehen die Künste, welche nur für die Befriedigung der Sinnlichkeit arbeiten: entweder des Gaumens,

*) L. 26. ff. h. t. L. un. §. 1. C. de rapt. virg. Nov. 134. cap. 12.

**) L. 15. π. l. c.

†) §. 9. J. de nupt.

††) Garve a. a. O. Cap. 42.

wie die, welche verschiedene Arten der Leckerbissen zu bereiten und verkaufen, oder der übrigen Wohllüste, wie die Salbenkrämer, die Tänzer, die Spieler ꝛc.*). Ferner gehören noch gesetzlich nachgesehene Kunstgriffe der Erbschleicher hieher, u. s. w. *Leyser* 376. 2. sqq.

Auf unwürdige Handlungen dieser II. Classe kann nur die in der L. 144. de R. J. enthaltene und von *Leyser* 376. 1. erklärte Formel: *non omne, quod licet, honestum est*, angewendet werden.

Hier nur diese wenigen Auszüge aus dem Verzeichniß unanständiger Handlungen nach der Denkungsart des römischen Volks.

Die herrschende Sinnesart unserer Väter hatte sich ebenwohl ihre ganz eigenen Begriffe über Anstand und seinen Gegensatz gebildet.

---

*) Das Erscheinen und Handeln auf der Schaubühne enthielt in der Denkart der Griechen nichts entwürdigendes, wohl aber in den Begriffen der Römer. S. *Livius* L. XXIV. c. 24. *Cornel. Nep.* de Vita Excellent. Imperat. in Praef. v. 5. 6. *Cicero* Epist. L. VII. epist. I. v. 6. et Orat. II. in Catilin. c. 5. in princ. *Sueton.* Domitian. c. 7. *Eutropius* Breviar. Histor. Rom. L. VII. c. IX. v. 3. L. II. C. de inoff. testam. Nov. CXV. c. 3. Ein Recensent in No. 85. der Neuen Würzburger gelehrten Anzeigen 1801. S. 686. will den Ehrlosigkeits- oder Anrüchigkeitsbegriff der römischen Gaukler und Pickelhäringe auch auf unsere heutigen Schauspieler übertragen, ohnerachtet er zugiebt, daß *mores* et *usus* et *sententia communior* bey uns darin anders sind. Ein ausdrückliches Gesetz, das unsere Comödianten für nicht ehrlos erklärt, existirt zwar nicht; indessen unser Zeitgeist, eben jene nicht illegale *mores* et *usus* et *sententia communior*, haben die alten rohen Gesetze aufgehoben, welche ohnehin, als Constitutiones odiosae, stricte interpretirt, mithin auch aus dieser Ursache nicht über unsere Comödiantenvereine ausgedehnt werden müssen. Unsere heutigen Schauspiele sind auf Volkserziehung, nicht auf Scandal berechnet. Darum fällt das Begründete hinweg, weil der Grund aufhöret.

Die größte Schande in der öffentlichen Volksmeinung brach über den herein, welcher, mit Hinterlassung seiner Waffen, der Schlacht entfloh *). „Ignavos et imbelles, spricht unser Tacitus ferner **), et corpore infames, *coeno ac palude*, injecta insuper crate, mergunt. Nach der ***) erzählten Strafe zog der Ehebruch die Entehrung nach sich, der größeren oder gleich großen Verbrechen hier nicht einmal Erwähnung zu thun. In den Leg. Bajuvar. T. 7. 4. heißt es: „Si *indumenta* super *genucula* elevaverit, quod *himilzorun* vocant, cum XII. Solid. componant." Außer dieser Gerichtsstelle, die, vermöchte sie erst heutiges Tages noch ihre Würde geltend zu machen, zur reichhaltigsten Strafquelle sich emporarbeiten könnte, nennet die L. Alem. T. 42. 1. die Meineidigen und Betrüger unter den Ehrlosen. Im Capit. Carol. M. de partib. Saxon. ist c. 23. die Verordnung enthalten: „daß der Graf, welcher einen Räuber oder Missethäter verbirgt und ihn dem Gericht entzieht, seiner Ehre verlustig werden soll." C. 27. sagt: de praemiis et muneribus, ut munera super innocentem nullus accipiat: et si quis hoc facere praesumserit, nostrnm bannum solvat. Et si, quod absit, comes forte hoc fecerit, honorem suum perdat. Das Sächsische Landrecht erklärte L. 1. art. 11. die Heerflüchtigen für Ehrverlustig. Dasselbe galt nach L. 1. art. 38. von den Geächteten und Gestäupten. Einen Vergleich über große Verbrechen abzu-

*) *Tacitus* de M. C. c. 6.
**) c. 12.
***) c. 19.

schließen, bestrafte sich mit dem Verlust aller Rechte, folglich auch der Ehre. Sächs. L. R. L. 1. art. 37. Alle Rechte verlohr derjenige, welcher unter die angezeigten Menschen classificirt werden konnte. Ihn traf der Streich des bürgerlichen Todes. Das Sächs. Recht L. 1. 37. zählet die Kämpfer, Spielleute und uneheliche Kinder unter die Rechtlosen; denen die Seiltänzer und Pickelhäringe an die Seite zu setzen sind; welches sehr nachtheilige, in erwähntem Landrecht L. 1. c. 410. L. 1. art. 61. L. 2. art. 36. L. 3. art. 16. zum Theil namhaft gemachte Folgen nach sich zog *). Diese Ehrlosigkeit gehört unter die ausgestorbenen Volksbegriffe, so wie überhaupt viele ehedem unehrlich und anrüchig gehaltene Personen jetzt es nicht mehr sind **).

Der Geist der Zeiten und die auf ihn gegründete neuere Gesetzgebung hat hierin vieles umgebildet. Die Reichs-Polizeyordnung von 1577. befiehlt T. 38. daß die Leinweber, Bartputzer, Schäfer, Müller, Zöllner, Pfeifer, Trompeter und Bader, für ehrliche Leute zu achten und von allen auf den Ehrlosigkeitsbegriff sich stützenden Rechtsfolgen zu entbinden seyn. Viele Verrichtungen in den Lebensverhältnissen sind zwar gering und niedrig, so nöthig und nützlich sie auch seyn mögen; aber sie entehren doch nicht, wie z. B. das Schweinschneiden, Viehhüten. Die gemeine Vorstellung, daß der Handwerker, welcher einen Hund getödtet, mit Abdeckern getrunken,

---

*) S. auch Magdeburg. Weichb. art. 12. *Heinecc.* L. 1. §. 407.

**) *Huth* Diss. de his, qui notantur infamia, verbreitet sich besonders über die alten Rechtsbegriffe in dieser Materie.

oder sonst Umgang gepflogen habe, unehrlich werde, verdammt der §. 13. des Reichsschlusses von 1731. Auch enthält die Verheirathung mit einer geschändeten Weibsperson und das Stuprum für die Geschwächte nichts entehrendes. Niemand vermag haltbare Zweifel in die Ehrlichkeit der Scharfrichter zu setzen *). Die Erscheinung auf der Schaubühne ehret einen geschickten Acteur. Sie werden bey uns für ihre Kunst durch Geld und andere Vorzüge und Freyheiten des bürgerlichen Lebens belohnt **). Ehedessen war die Hurerey durchaus entehrend. Verlohr ein Jüngferchen ihr theures *Clenodium*, so bat man den redlichen Finder, es doch ja niemand zu sagen; denn, kam so etwas an die Sonne der Publicität, so ging die Ehre und mit ihr alles verlohren. Unsere Vorfahren hielten weit mehr, als wir in unsern Zeiten, auf ihre Haare ***). Nach dem Zeugniß des ebenangeführten Schriftstellers c. 19. trugen die Eheweiber der alten Germanen nur alsdann öffentlich Tituskövpfe, wenn sie sich mit einer andern Mannsperson tiefer eingelassen hatten, als das Conjugalinteresse ihres männlichen Ehegespans es verstattete; wobey denn der beleidigte Ehegatte die Rolle des Friseurs ausfüllte. Wäre diese Art, Tituskövpfe zu scheeren, noch heutzutage in Uebung, wehe dann unsern armen Peruquenmachern †)!

---

*) *Boehmer* de exsecut. poenar. capital. honestate.

**) *Stryk* de eo, quod justum est circa ludos scenic. operasque modern.

***) *Tacitus* c. 38.

†) S. ferner: Deutsche Encyclopädie VII. B. unter dem Artikel: Ehre (juristisch).

Diese skizzirte Geschichte über den Ehrlichkeits- und Ehrlosigkeitsbegriff verschiedener Zeiten und verschiedener Völkerschaften, verbunden mit dem wahren Gesichtspunct unserer Frage über die äußere Strafbefugniß der Verletzung der Tugend- und Anstandsgesetze liefert uns nachstehende beide Hauptresultate, welche zugleich, als die beiden Grundbegriffe der ganzen Ausführung unterliegen:

I. Die äußere Strafgewalt berücksichtigt nur die Verletzung der äußeren Tugend, Ehrbarkeit und Wohlanstandes, welche nemlich einzig in dem wirklich vortheilhaften Begriff bestehet, den andere, außer uns, mit unsern rein sittlichen oder bürgerlich sittlichen Vollkommenheiten verbinden. Die innere Ehre, die sich auf das Bewußtseyn des wirklichen Besitzes solcher Vollkommenheiten gründet, stehet unter dem reinen, auf kein Staats- und Gesellschaftsverhältniß, mithin auch auf keine äußere Volksmeinung, sondern blos auf sich selbst berechneten Sittengesetze.

Da also nur eine Sünde gegen die äußere Tugend, Ehrbarkeit und Wohlstand einer äußeren Strafmacht untergeordnet seyn kann, und nur das von dem bürgerlichen Richterstuhle als ein Vergehen am äußeren Wohlverhalten sich denken läßt, was der öffentliche Begriff aller Staatsglieder oder wenigstens ihres größeren Theils dafür erklärt; so erhellet hieraus,

II. daß man die Bestimmung unanständiger Handlungen auf den Zeitgeist zu gründen, und dahero einzig nur diejenigen sinnlichen Handlungen zum äußeren Strafgesetze zu beziehen hat, die nach

den gegenwärtig herrschenden Volksideen mit den Categorieen des Honesti und des Decori streiten. Ob unedle Handlungen im Sinne des Zeitalters auch nach philosophischen Grundsätzen dies sind, liegt außer dem Untersuchungskreise der Gesetzanwendung, indem der Weltweise gar vieles nichts weniger als anstandswidrig findet, was der Geist des Zeitalters unanständig nennt. Auf diesem Zeitgeist beruhet sogar die Haltbarkeit oder der Fall der Begriffe, die die Gesetzgebung mit Tugend- und Anstandsübertretungen und deren Strafbarkeit verbindet. Denn die Gesetzgebung ist organisch, sie ist das Mittel, die Begriffe der gesetzgebenden Macht über ihre Amtsgegenstände durch äußeren Zwang in der bürgerlichen Gesellschaft achten zu machen. Haben diese Begriffe, als der Ruhepunct des Gesetzgrundes, durch den Geist der Zeit eine von der vorigen ganz verschiedene Richtung erhalten, so fällt natürlicherweise ja auch das äußere Vehikel des äußeren Ansehens derselben, die Gesetzformel, hinweg.

Wir haben erfahren, daß nur die äußere Tugend-, Ehrbarkeits- und Anstandsverletzung einem möglichen Strafrecht untergeben seyn könne, und dringen nun auf die Beantwortung der Frage:

A. Giebt es einen haltbaren Grund für die Wirklichkeit dieses äußeren Strafrechts?

Wir glauben ihre Beantwortung in nachstehenden Grundsätzen zu finden:

a) Die Verletzung des Sitten-, Tugend- und Anstandsgesetzes an sich, ist über jede äußere bürgerliche Bestrafung erhaben.

Der Staat, als eine auf seine äußere Wohlfahrt berechnete, mithin die Sinnenwelt-Verhältnisse einzig berücksichtigende Verbindung, kann nur die Regel des äußeren Rechtverhaltens, ohne Hinsicht ob dies das reine innere Sittengesetz, oder das äußere bürgerliche Zwangsgesetz, als seinen Quellpunct anerkennet, in seinen Zwangbegriff aufgenommen haben.

Der moralische Gesichtspunct des inneren Rechtverhaltens muß eben darum von seinem Zweck-Ideal entfernt bleiben, weil dies nur auf inneren sittlichen Handlungs-Motiven beruhet, mithin weit über dem Grenzkreise jedes äußeren bürgerlichen Zwanges liegt, welcher das wahre Lebensvehikel des äußeren wechselseitigen, durch den Staatsvertrag geknüpften Rechtsverbandes enthält.

Oder wir können auch die Deduction unseres Lehrsatzes, daß die Verletzung des Sittengesetzes an sich ganz außer dem bürgerlichen Strafrechtskreise liege, in folgender Verbindungsweise versuchen: Der Staat ist ein bloßer Vollziehungsverband der durch äußere Handlungen im Sinnenreich sich ankündigenden Rechtsgesetze, d. i. solcher Befugnisse und Verbindlichkeiten, die bereits vor dem Daseyn des Staatsgesellschaftszustandes als vollkommen oder durch äußere Kräfte der Sinnenwelt erzwingbar anerkannt wurden. Sein Existenzzweck kann daher auf die coactive äußere Uebung der unvollkommenen Pflichten, oder des reinen Sittengesetzes nicht angelegt seyn. Er kann auch keine aprioristisch unerzwingbare als Tugendpflichten in erzwingbare oder Rechtspflichten

ten auf irgend eine legale Art verwandeln, als wenn die gemeinsame Wohlfahrt eine Beziehung des Sittengesetzes auf das höchste Staatserhaltungsgesetz, mithin auf eine Norm des äußeren Rechts, erfordert.

Sehen wir also den großen Staatsplan auf die durch Belebung der in die Einheit der höchsten Gewalt concentrirten Kraftvielheit der einzelnen Bürger herzustellende Vollziehung der vollkommenen äußeren Rechts- und Pflichtenverhältnisse der Staatsglieder angelegt, so vermögen wir gegen die Richtigkeitsgefühle des Princips, daß die reine innere Tugend und Anstand — blos aus dem Gesichtskreise ihrer Pflichtunvollkommenheit berücksichtiget — durchaus keiner äußerlichen Gesetzgebung überhaupt, mithin auch keiner Verletzung der blos für sich betrachteten Tugend- und Anstandsregeln keiner äußeren Strafgesetzgebung der bürgerlichen Gerichtshöfe untergeordnet seyn könne, nicht unempfänglich zu bleiben.

Ergiebt sich jedoch

b) aus der Ueberschreitung des Sitten- und Anstandsgesetzes — in der Staatsgesellschaft und durch eine Beziehung auf diese — zugleich eine Verletzung des Staatswohlfahrtsgesetzes, so unterliegt ein solches Vergehen allerdings dem äußeren Strafleide, welches der Staat als ein sinnliches Abhaltungs-Motiv an die Vollbringung rechtswidriger Handlungen knüpft. Der Grund dieses Staatsstrafrechtes beruhet aber alsdann nicht darauf, weil eine gegebene Handlung im Staate dem Tugendgesetz als einem solchen entgegen ist, son-

dern blos darum wird eine solche Handlung strafbar, weil sie ein Verbrechen an dem äußeren höchsten Grundsatz des Gesammtwohls in sich faßt. Zwar sorgt der Staat für die Aufrechthaltung des Sittengesetzes, als eines solchen, durch Erziehungsanstalten für seine Bürger; allein, dies thut er nicht weil die Absicht seines Verbandes auf das Sittensystem ausschließend berechnet ist, sondern weil (wie sich G. F. Müller zu Bräckeln, im Herzogthum Braunschweig, als Verfasser Einiger Bemerkungen zu der Preißschrift des Herrn Bergk im Archive des Criminalrechts *) ausdruckt,) die Anregung und Entwickelung moralisch guter Gesinnungen der Handhabung der gesellschaftlichen Ordnung allerdings in sofern sehr günstig ist, daß sie Ruhe und Frieden von außenher giebt, und dadurch den äußeren Rechtszustand desto haltbarer begründet.

Richten wir unsere Beobachtung

B. auf das Subjekt des Strafrechts, als eines Vollzugswerkzeugs der Staatsverbandeszwecke, so kann dies kein anderes, als der durch das Vergehen beleidigte und desfalls strafende Staat selbst seyn.

C. Das Objekt des Strafrechts ist hier die auf Freyheit des Handelnden beruhende Uebertretung der Sitten- und Anstandsnormen zum Nachtheil des Staats.

Hierbey siehet man entweder

a) auf das unanständige Betragen eines öffentlichen Staatsbeamten.

---

*) Klein, Kleinschrod und Konopak Archiv des Criminalrechts, 4. Bds 1. St. Halle 1801., S. 4.

Wohlstand ist zwar diejenige Einrichtung des äußerlichen gleichgültigen Handelns, welche nach den Regeln geschieht, die durch die Mode und Gewohnheit derjenigen Menschen, die in einerley Stande mit uns leben, eingeführt worden, damit wir ihnen gefallen mögen. *).

Indessen kann dies Handeln, nach unserer Ueberzeugung, nicht unabhängig gleichgültig seyn, sondern erst alsdann, wenn es nicht auf seine Grundlagen, Lebensklugheit und respective Bürgergehorsam, auch überhaupt nicht gegen den Zweck des Staats — insofern nemlich der Staat die Beobachtuug des äußeren Anstandes als zweckgemäß für seine Existenz anerkennet und darauf halten muß — bezogen wird. Beobachtet also jemand die Anstandsvorschriften, blos um sie zu beobachten, und nicht darum, weil ihre Beobachtung der Lebensklugheit und, näher oder ferner, dem Gemeinwohl angemessen ist, dann erst ist der Wohlstand, in der Gattung seines Begriffs, ein äußerliches gleichgültiges Handeln zu nennen **).

Auf das Benehmen eines Staatsdieners passet indessen das Generische eines so unabhängig gleichgültigen Handelns im Begriff des Wohlstandes nicht.

Der Bürger, als Staatsbeamter, giebt sich, wegen eines unanständigen und untugendhaften Verhaltens, der äußeren Strafbar-

---

*) Ulrich moralische Encyclopädie, 3r Bd. Artikel Wohlstand S. 1271.

*) In Beziehung auf das Sittengesetz finden wir die Beobachtung des äußeren Anstandes gleichgültig, indem dasselbe diese Beobachtung nicht ausdrücklich gebietet, sondern sich blos zulassend dabey verhält A. d. V.

keit preiß, nicht weil er die gute Volksmeinung von seinem Individuum, als solchem, dadurch herunterstimmt, denn die Pflichtquelle, für die Erhaltung der vortheilhaften Vorstellungen anderer von meinen achtungswürdigen Privat-Eigenthümlichkeiten und in denselben zugleich für die Bewahrung meiner äußeren Privat-Ehre Sorge zu tragen, ist in dem Staatszustande, als einem blos äußeren Rechtsverhältnisse, durchaus nicht zu suchen.

Eine ganz andere Rücksicht ist es dagegen, daß ein öffentlicher durch eine anstands- und sittenwidrige Verhaltensweise sich entwürdigender Diener das öffentliche günstige Urtheil von der Zweckgemäßheit einer Staatsverwaltung herabsetzt, die eine so unvortheilhafte Auswahl ihrer Organe traf, und durch diese Herabsetzung zugleich die glücklicheren Einwirkungen des Staats auf andere zur Herstellung seiner höchsten Zwecke hemmt.

Die Absicht der Staatsanstalt verliert in demselben Verhältniß an ihrer leichteren und freyeren Erreichbarkeit, in welchem eine Verminderung des höchsten Machteinflusses auf andere vorgeht. Sie, diese Verminderung, ist daher, ohne allen Zweifel, der genugthuende Grund, die den Vorschriften des Moralsystems und der Anstandsregeln widersprechende Aufführung eines Staatsbedienten für eine das öffentliche Gesammtwohl benachtheiligende Handlung zu erklären, und in Rücksicht ihrer ist also das öffentliche Strafrecht gegen einen öffentlichen Staatsamtsverwalter begründet. Der Staat hat diese Staatsbefugniß schon in seinem Beginnenspuncte als rechtlich

festgestellt zu betrachten. Denn, sobald ein Staat gegeben ist, ist auch seine Absicht vorhanden, und sobald diese eintritt, muß auch die Berechtigung zu seinen Erhaltungsmitteln ein gleichzeitiges Vorhandenseyn mit dem eigentlichen Staatsverbindungszwecke theilen, und das Bestrafungsvermögen des sitten- und wohlstandslosen Verhaltens öffentlicher Amtspersonen ist ein solches nicht mißkennbares Erhaltungsorgan der Gemeinwohlfahrt. Dies Bestrafungsrecht tritt auch nicht eigentlich darum ein, weil, ohne daß ein Gesetz dies namhaft fordert, die Verweser der öffentlichen Macht das allgemeine Vorbild des Honesti und Decori seyn sollen. Denn die Nachahmung, als solche, ist das Product eines sittlichen, mithin sublimeren, Selbstbestimmungstriebs. Sie liegt daher außer dem Grenzkreise aller äußeren bürgerlichen Zwangsgesetzgebung, mithin kann auch das Vorbild, als solches, welches nemlich einzig auf die im bürgerlichen Gerichtshofe keineswegs erzwingbare Nachahmung berechnet ist, in der Eigenschaft eines Staatsbezweckungsmittels, keinem äußeren Zwangsgesetze untergeordnet werden. Das Gesetz selbst ist das Muster, das Vorbild, und die ihm gemäße äußere Handlung des Bürgers ist dessen Nachahmung. Der Staat ist kein unmittelbarer Verband zur inneren, auf Sittlichkeit und Lebenswissenschaft angelegten Menschenveredelung, sondern eine Anstalt der äußeren Sicherheit.

Nur insoweit die Erziehung des Menschen für Moralität, Wohlstand und für alles Edle und Gute überhaupt, der Staatsgesellschaft ein Mittel zu ihrem

Zweck der äußeren Personen- und Vermögens-Sicherung wird, in soweit kann auch nur der Staat diese Bildung seiner Glieder in seine Verbandesabsicht mit hereinnehmen *), also keinesweges darum Gesetzbefolgung verlangen, damit einer durch das Vorbild des Bürgersinns und Gehorsams des andern zum eigenen Gehorsam und Bürgergefühl gereizt werde, sondern damit der bürgerlichen im Unterwerfungsvertrage ruhenden Gehorsamspflicht überhaupt genug geschehe. Wahr ist es, durch das vernachlässigte Vorbild der Staatsbeamten können in der Folge die Unterthanen selbst das honestum ac decorum je mehr und mehr bey Seite setzen, und dadurch endlich nachtheilige Rückwirkungen auf den Staat geschehen. Allein dies sind bloße Möglichkeiten, noch keine zum Präventionsrecht und zu Sicherungsanstalten hinreichende hohe Wahrscheinlichkeitsstufe künftiger Verbrechen. Man straft immer die Verletzung des äußeren Rechtsgesetzes, nicht die Verletzung des Vorbildes im Rechtthun.

Aber nicht blos darum ist das dem Moral- und Wohlstandssystem entgegenlaufende Betragen öffentlicher Amtleute der äußeren Strafwürdigkeit ausgesetzt, weil eine so geartete Benehmensweise den öffentlichen Einfluß des Staats auf seine Zwecke in den öffentlichen Handlungen solcher Amtsverwalter hemmt. Nein, es tritt schon der unmittelbare Bestrafungsgrund ein, weil der durch eine sitten- und anstandslose Lebensweise dem Staatszwecke zuwiderhandelnde

*) Auf diesem Grundsatz beruhet die Pflicht der Pfarrherren, von der Trunkenheit auf den Kanzeln abzumahnen. S. Polz. Ordn. v. 1577. T. VIII. §. 4.

Staatsbeamte auch den Dienstvertrag, und, in demselben, den Diensteid bricht, indem er, ohne Hinsicht auf den formalen Eid, dennoch ipso facto durch den Dienstvertrag *) auf die Beförderung der Erreichbarkeit des Staatsplanes vereidet ist.

Bewogen durch das Gefühl der Nothwendigkeit, an das Moral- und anstandsgemäße Handeln der Staatsdiener auch den Beweggrund der äußeren Strafbarkeit des entgegengesetzten Verhaltens zu knüpfen, hören wir, um intra quatuor palos zu bleiben, unter anderm die Reichsgesetzgebung Ansprüche auf Moralität und Wohlstand an unsere Staatsbeamten bilden. Quistorp **) will bey einer öffentlichen Amtsperson, ganz im Geiste unserer Legislation, das Unanständige geahndet wissen. Um Beyspiele aus dieser Gesetzgebung anzuführen, sollen die Reichskammergerichts-Beysitzer, als Stellvertreter des Kaisers und der Stände, eines ehrbaren und exemplarischen Lebenswandels sich befleißen, keinen Handel treiben, keine fremden Geschäffte besorgen, nicht advociren oder Rath geben ***), und wenn es gleich im Project der Ordnung von 1487. §. 3. †) wörtlich heißt: „Ob aber nach erkanntem endlichem Urthel von Partheyen dem Hofrichter oder den Beysitzern einem oder mehr

*) Gedanken über den Eid, von Joh. Ernst Christ. Schmidt, in Grollmanns Magazin für die Philos. u. Gesch. d. Rechts und der Gesetzgebung, 1798. I. Bs I. Heft S. 103.

**) Grundsätze des t. peinl. Rechts §. 86. auch z).

***) K. Gerichtsreformation v. 1531. §. 29. K. G. O. v. 1555. T. 1. T. 6. u. T. 8. Visitat. Memorial. v. 1570. §. 1. Jüngst. Visit. Absch. §. 7.

†) Harpprecht Staatsarchiv, Th. II. §. 80. S. 80.

an Essen, Speiß, eines Gulden Wehrt ohngefehrlich, zu einer Ehrung geschenkt würde, sollten Sie die Ehrbarkeit der Parthenen darinnen nicht verachten, und möchten solches annehmen, als des Reichs Recht solches auch erlaubt"; so haben doch die jüngern Reichsgesetze die Gültigkeit dieser Stelle aufgehoben *) und dem Reichs-Kammergerichtlichem Richteramte jede Annahme irgend eines Geschenks oder Nutzens, es sey vor oder nach ergangenem Urtheil, unter was Schein und Vorwand und durch wen es auch angeboten werden möchte, unter der schwersten Bestrafung des Anbiethers, Annehmers und ihrer Einverständigen **) verboten.

Wendet man unsere Frage

b) auf die unanständige Lebensweise eines Privatmannes an, und ist dieselbe

α) von der Beschaffenheit, daß sie als den öffentlichen Staatsendzwecken widersprechend auf diese zurückwirkt; alsdann sehen wir die äußerliche Strafwürdigkeit des untugendhaften und unanständigen Betragens einer Privatperson, als solcher, außer Zweifel gestellt. Lebensregeln in Rücksicht des Essens und Trinkens, der Kleidertracht u. s. w. nebst den Folgen ihrer Beobachtung oder Uebertretung, gehören z. B. für sich theils den Lehren der Moral, theils den Lehren einer weisen Haushaltungskunst, oder überhaupt den Axiomen einer weisen Lebenskunde an. Sobald sie aber die Saumlinie des öffentlichen Staatswohlfahrts-Grundsatzes berühren, so ist auch das äußere Bestra-

*) S. unter andern Visit. Absch. v. 1713. §. 46.
**) ibidem.

fungsrecht des Staats an denenselben gebohren. Auf diese Begründung stützen sich z. B. die reichsgesetzlichen Verhaltungsnormen in Ansehung des übermäßigen Trinkens und Zutrinkens, der Unordnung und Köstlichkeit der Kleider, u. s. w. *).

Fragt man dagegen:

β) ob das den Tugend- und Anstandsbegriffen widerstrebende Betragen einer Privatperson, ohne daß dasselbe mit dem Staats-Wohlfahrts- und Erhaltungsprincip in Collision geräth, an und für sich schon einem äußeren Gesetzgebungs- und Strafvermögen untergeben sey? so fühlen wir uns für den verneinenden Ausspruch bestimmt. Für den Privatmann giebt es, seine Handelsweise aus diesem Gesichtskreise betrachtet, in Rücksicht seiner selbst so wenig, als anderer mit ihm in einer gleichen Gesellschaft lebenden Menschen, einen Verpflichtungsgrund des äußeren Rechts, einen ehrbaren und wohlanständigen Lebenswandel zu führen; denn die Ursache, warum der Mensch im Privatstande seine äußere Ehre zu behaupten hat, ist gewiß keine andere, als, weil derselbe, durch das ihm in der äußeren Ehre zu Theil werdende gut. Urtheil der Menschen und durch die hieraus entspringende Achtung für seine Person, seine eigene und die Wohlfahrt anderer Menschen desto leichter befördern — oder besser — seine Zweckbegriffe überhaupt im Reiche der Empirik desto entsprechender verwirklichen kann.

---

*) Polizey-Ordn. v. 1577. T. VIII. u. IX.

— Mag der Private, als solcher, daher immerhin honesto und decoro zuwiderhandeln, er schadet dadurch nur der guten Meinung, welche Andere für seine preiswürdigen Eigenschaften gefasset haben, er verkürzet dadurch seinen Einfluß auf die Gesinnungen und Handlungen dieser Anderen zur Herstellung seiner Zwecke. Wenn dies alles zwar mit Ueberschreitung der Sitten- und Anstandspflichten, als solcher, und in regulärer Beziehung auf ein Privat-Bürger-Individuum geschieht, so knüpft sich doch keine Verletzung des äußeren erzwingbaren Rechthandelns — mithin auch kein äußeres öffentliches Strafvermögen des Staats an eine den Sitten- und Anstandsgrundsätzen nicht gemäße Lebensweise der Bürger als Privatpersonen berücksichtiget.

Wetzlar.

Jacob Tobias Werner.

# VII.

## Nachricht von einem landesherrlichen Edicte, die Abschaffung der Folter betreffend, nebst beyläufigen Bemerkungen.

Mit Vergnügen theile ich den Lesern eine zu dem Ende mir zugeschickte Verordnung, welche im December 1801 im Anhalt-Bernburgschen ergangen, und, ihrem Inhalte im Allgemeinen nach, auch schon aus einigen öffentlichen Blättern bekannt ist, hier ausführlich mit:

„Von Gottes Gnaden Wir, Alexius „Friedrich Christian, regierender Fürst „zu Anhalt u. s. w.

„Eine langjährige und vielfältige Erfahrung hat „bisher zur Genüge bewährt, daß die Folter, „deren man sich in mehreren peinlichen Fällen zur „Entdeckung der Wahrheit und zur Erzwingung „eines Geständnisses gegen die Angeschuldigten be„dient hat, zur Erreichung dieser Absicht ein eben „so unsicheres, als gefährliches Mittel sey. Un„sicher, weil öfters Verbrecher von einem starken „und festen Körperbaue alle mögliche Grade der „Marter ausgestanden haben, ohne daß sie dadurch „zu einem Bekenntnisse der von ihnen verübten Ruch„losigkeiten vermocht werden können. Gefährlich,

„weil schwächliche und empfindliche, aber unschul„dige Personen, durch die Anwendung der Folter „und den ihnen zugefügten heftigen Schmerz nicht „selten so zur Verzweifelung gebracht worden sind, „daß sie, um nur ihrer Quaal ein Ende zu machen, „bey allem Bewußtseyn der Schuldlosigkeit, sich „der gröbsten Verbrechen schuldig bekannt, und sich „dadurch die härtesten Strafen zugezogen haben.

„In Erwägung beyder Rücksichten haben Wir „daher beschlossen, den Gebrauch der Folter in allen „den Fällen, wo sie bisher üblich gewesen, für die „Zukunft in Unsern Landen gänzlich abzuschaffen, „und deren Anwendung unter keiner Bedingung fer„ner zu gestatten.

„Damit jedoch die öffentliche Sicherheit dabey „nicht gefährdet, und schlechtdenkende Menschen „durch die Aussicht auf eine größere Straflosigkeit „nicht etwa zu häufigerer Begehung der Verbrechen „veranlaßt werden; so verordnen Wir zugleich, daß „überwiesene Missethäter, ob sie gleich ihres Ver„brechens nicht geständig, auch ohne das durch den „Gebrauch der Folter erhaltene Geständniß, auf „vorliegenden zulänglichen rechtlichen Beweis nichts „desto weniger mit der in den Gesetzen bestimmten „Strafe belegt werden sollen.

„Wir befehlen daher der Regierung, in vor„kommenden Fällen sich nicht nur selbst hiernach „genau zu achten, sondern auch dieses Edict zum „Druck zu befördern, und den sämmtlichen Justiz„ämtern, Stadt- und adlichen Gerichten in Unserm „Lande auf die gewöhnliche Art zur schuldigsten Be-

„folgung bekannt zu machen, und dieselben dabey „anzuweisen, in allen den peinlichen Fällen, wo „auf eine härtere Leibes- oder Lebensstrafe erkannt „werden dürfte, bey Versendung der Acten zum „auswärtigen rechtlichen Erkenntniß, ein Exemplar „davon zur Direction des künftigen Urtheilsverfas„sers mit beyzulegen.

„Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unter„schrift und beygedrucktem fürstlichem Insiegel. Bal„lenstedt am 16ten December 1801."

Und so wäre denn wieder in einem deutschen Staate dem mildern und aufgeklärtern Geiste der Zeit ein Ueberbleibsel der alten Rohheit und Barbarey gewichen! Möchte die Aufmerksamkeit auf dieses und auf die ihm vorangegangenen rühmlichen Beyspiele, verbunden mit einer reiflichen und ernsten Erwägung der Sache selbst, doch recht bald den Machthabern auch der übrigen Staaten, deren Criminalcodex noch durch die Folter befleckt wird, ein Antrieb seyn, diesen Feind der Vernunft und der Menschlichkeit zu vertilgen! Nie vielleicht hat eine Legislation in der Wahl eines Mittels einen größern Mißgriff gethan, als bey diesem sogenannten Beweismittel; und nie vielleicht hat ein übel gewähltes Mittel in der Anwendung so traurige, so schauderhafte Folgen nach sich gezogen, als eben dieses. Niemand, der nicht mit Starrsinn sich jedes Nachdenkens über die Natur desselben enthält, kann das erstere, Niemand, der nicht mit der Geschichte der Criminaljustizpflege durchaus unbekannt ist, kann das letztere auch nur einen Augenblick ableugnen.

die Untersuchung über diese wichtige Angelegenheit der Menschheit ist längst beendigt, das verdammende Urtheil über die Tortur längst gesprochen worden; aber noch harret der Menschenfreund an manchen Orten der Vollstreckung desselben entgegen *).

Es sey mir erlaubt, bey dieser Gelegenheit eine Sache in Anregung zu bringen, die vielleicht der Aufmerksamkeit und der landesväterlichen Erwägung der Regenten nicht unwürdig ist. Die Strafe des Köpfens soll, nach der Absicht unsrer Gesetzgeber, die gelindeste unter allen Todesstrafen seyn. Ob nicht vielleicht der schon Geköpfte noch eine Zeitlang durch heftige Schmerzen gequält wird, das ist eine Frage, die schwerlich anders, als durch ihn selbst, also schwerlich irgend je befriedigend beantwortet werden dürfte, und für deren Verneinung, der an den abgeschlagenen Köpfen bemerkten Zuckungen und krampfhaften Zusammenziehungen ungeachtet, die Gründe der Wahrscheinlichkeit wol die überwiegenden sind. Auf diese Frage lasse ich mich daher hier auch gar nicht ein, sondern setze vielmehr voraus, die Strafe des Köpfens könne die gelindeste Todesstrafe seyn. Ob sie es aber

*) Ich fürchte nicht, durch diese Aeußerungen bey meinen Lesern in den Verdacht einer einseitigen Ansicht der Sache zu kommen. Mir ist es nicht unbekannt, daß es Fälle giebt, in welchen sich Gründe, die nicht ohne Schein der Wahrheit sind, für die Tortur anführen lassen; aber ich bin auch überzeugt, daß diese Gründe eine strenge Prüfung nicht aushalten. Eine solche Prüfung würde jedoch hier nicht an ihrem Orte seyn; sie müßte zum Gegenstande einer eignen Abhandlung gemacht werden.

bey der Art, wie sie, in Deutschland wenigstens, durchgängig vollzogen wird, und wie sie, nach ihrem näher bestimmten Namen in unsern Gesetzbüchern (Strafe des Schwerdts) vollzogen werden soll, auch immer ist, über diese Frage geben uns zahlreiche Vollstreckungen der Strafe des Schwerdts mehr Gewißheit. Oft sind diese so unglücklich ausgefallen, daß Niemand zweifeln kann, der Verbrecher würde bey der Strafe des Rades, vorzüglich von oben, weit weniger gelitten haben, so grausenhaft auch der Anblick dieser leztern seyn mag. Und so leidet also nicht selten derjenige, welcher, in der Hitze der Leidenschaft, einen Todtschlag begangen hat, wider die Absicht des Gesezgebers, eine härtere Strafe, als der kalte Mörder. Wäre es daher nicht zu wünschen, daß man die Strafe des Köpfens auf eine andere Art, als durch das Schwerdt vollstrecken ließe? Dem Scharfrichter kann wahrlich das Mißlingen des geführten Streichs nicht verargt werden, und er wird auf den Schutz der öffentlichen Gewalt gegen die Mißhandlungen des unwilligen Haufens gerechten Anspruch machen können, wenn er sich auch nicht bey gehegtem Hoch-Noth-Peinlichen Hals-Gerichte ein freyes und sicheres Geleite, auf den Fall des Mißlingens, hat ausrufen lassen. Mit dem Beile würde diese Strafe schon sicherer vollzogen werden, obgleich auch so noch die Möglichkeit des Mißlingens keineswegs ausgeschlossen ist, und obgleich, da hier der Streich noch weniger, wie bey der übrigens viel ungewissern Strafe des Schwerdts, zugleich schneidend geführt werden kann, der eigentlichen Trennung

des Kopfes vom Rumpfe eine starke Quetschung nothwendig vorangeht.

Ich darf es wohl kaum erst sagen, daß es die Guillotine sey, welche mir zur gelindesten Vollziehung der Strafe des Köpfens die zweckmäßigste scheint. Ihr Eisen trifft nicht allein unfehlbar, sondern löset zugleich schneidend, also mit geringerer Quetschung, den Kopf von dem übrigen Körper ab. Daß mit dieser Maschine bey unsern Nachbarn, in der stürmischen Periode der Anarchie, viele Greuel verübt worden sind, ist wohl kein gültiger Grund wider deren Einführung, und als eine deutsche Erfindung, wenn hierauf etwas ankäme, haben sie ja schon Manche der Unsrigen mit rechtem patriotischem Eifer zu vindiciren gesucht. Außer der Sicherheit aber, welche sie gewährt, verdienet, wie mich dünkt, noch ein andrer Umstand, als ein Empfehlungsgrund, unsre ganze Aufmerksamkeit. Bey der Guillotine wirkt der Vollstrecker des Urtheils weniger unmittelbar, als bey dem Schwerdte, oder dem Beile. Es ist bey ihr nicht, wie bey den letztern, die Kraft seines Arms, wodurch der tödtliche Streich geführt wird. Das Eisen der Guillotine fällt, durch seine Schwerkraft getrieben, gegen das Haupt des Verbrechers, und der Vollstrecker hat nur das Hinderniß zu heben, das dieser Schwerkraft entgegen wirkte.

Man sage mir ja nicht, daß auf diesen Unterschied kein Vorzug jener Maschine gegründet werden könne, daß bey ihr, so wie beym Schwerdte, doch der Nachrichter die ursprünglich wirkende Ursache sey, nur bey jener eine entferntere, als bey diesem.

daß folglich im Wesentlichen hier kein Unterschied stattfinde. Die Hinrichtung eines Menschen ist, wie ich hoffe, immer eine Sache, gegen die sich das natürliche Gefühl des Scharfrichters sträubt, und nur einem durchaus rohen — um nicht zu sagen, schlechten — Menschen, an welchem dem Staate schwerlich gelegen seyn kann, wird dieses Gefühl ein fremdes seyn. Kann nun ein solches Gefühl nicht überhaupt, so muß es doch, so weit es möglich ist, geschont werden, und das wird in dem Falle, von welchem hier die Rede ist, geschehen, wenn man den Vollstrecker des Urtheils zur entferntern wirkenden Ursache macht. Wer mir dieses, mit Verweisung auf jenen vorgeblichen Mangel eines Unterschiedes im Wesentlichen, ableugnen wollte, dem würde ich zur gewissenhaften Beantwortung die Frage vorlegen, wenn er genöthigt wäre, einen Menschen entweder mit dem Schwerdte, oder dadurch vom Leben zum Tode zu bringen, daß er den Pflock aus der Guillotine zöge, welcher das Eisen abzufallen hinderte, welche Art, die Strafe zu vollstrecken, er wählen würde; und ich zweifle keinen Augenblick, er würde für die letztere entscheiden.

Sollten sich daher nicht Mehrere in dem Wunsche mit mir vereinigen, daß auch bey uns die Guillotine, oder eine ähnliche Maschine eingeführt würde? Um diesem Wunsche mehr Unterstützung zu geben, möchte ich dem Publicum eine Reihe von Beyspielen mißlungner Vollstreckungen der Strafe des Schwerdts vorlegen. Ich ersuche zu dem Ende diejenigen, welche sich für die Sache interessiren und im Stande sind, mir darauf abzweckende sichere Nachrichten

mitzutheilen. Diese Nachrichten müßten zum Gegenstande haben: 1) den Namen des Verbrechers, 2) den Ort, wo, und die Zeit, wann er hingerichtet worden ist, 3) mit möglichster Genauigkeit die Mißhandlungen und Verletzungen, welche der Delinquent vor der endlichen Ablösung des Kopfes hat erdulden müssen, und 4) die aus der mißlungenen Vollstreckung der Strafe des Schwerdts etwa entstandnen für den Scharfrichter in physischer oder psychologischer Hinsicht nachtheiligen Folgen. Auch bloße Nachweisungen bereits gedruckter Nachrichten dieser Art werden mir sehr willkommen seyn.

Konopak.

---

# Archiv des Criminalrechts

Herausgegeben von

Ernst Ferdinand Klein
Königl. Preuß. Geheimen Obertribunals-Rath ꝛc.

Gallus Aloys Kleinschrod
Hofrath und Professor der Rechte auf der Julius-Universität zu Würzburg ꝛc.

und

Christian Gottlieb Konopak
Professor der Rechte zu Halle.

Vierten Bandes viertes Stück.

Halle
bey Hemmerde und Schwetschke
1802.

# Inhalt.

# Archiv
## des
# Criminalrechts.

Vierten Bandes Viertes Stück.

## I.

## Ueber die rechtliche und sittliche Zuläßigkeit der Todesstrafe im peinlichen Rechte; von M. Aschenbrenner.

### Abhandlung II.
### Ueber die sittliche Zuläßigkeit der Todesstrafe im peinlichen Rechte.

### §. 1.
### Unterschied der rechtlichen von der sittlichen Zuläßigkeit der Strafe des Todes.

Bey der Untersuchung über die Zuläßigkeit der Todesstrafe im peinlichen Rechte im Allgemeinen, muß man zwey Extreme vermeiden. Das eine ist, wenn man blos auf die rechtliche Zuläßigkeit derselben sieht. Abgesehen von dem Rechte, blos auf die politische Nothwendigkeit und auf das Gefühl der Sittlichkeit Rücksicht zu nehmen, ist das andere. Wo nicht das Recht zur

Todesstrafe vorhanden ist, da ist es allemal gegen das Sittengesetz, dieselbe verhängen zu wollen. Der Vortheil des Staates, das äußerste Bedürfniß desselben, welches den Tod eines Verbrechers erheischen möchte, dürfte nur mit dem Sittengesetze zusammengehalten werden; geradehin genommen, ohne weiteren Umblick, würde das Sittengesetz den Gebrauch der Todesstrafe nur auf die Bedingung einschränken, in wieferne sie wirklich das Beste des Staats befördert, in wieferne sie nothwendig ist. Aber dieser Nothwendigkeit könnte das Recht fehlen, welches sie nicht geben kann. Darin ist man irre gegangen. Das Sittengesetz hat keine Stimme über das Recht hinaus; es ist selbst gegen das Sittengesetz, den Tod ohne Recht zu beschließen, wenn auch die äußere Nothwendigkeit noch so sehr andringen sollte. Den durch das Rechtsgesetz schon gerechtfertigten Tod kann erst das Sittengesetz auf die Bedingung gutheißen, daß der Gebrauch des Rechtes dem Zwecke des Staates entspreche; es seye, daß derselbe in bedeutender Art nützlich oder nothwendig seye.

Die Rechtmäßigkeit der Todesstrafe muß also vor allem erst ausgemittelt seyn, ehe man an die Untersuchung über die Sittlichkeit derselben gehen kann. Die erstere habe ich in meiner Abhandlung „Ueber die Rechtmäßigkeit der Todesstrafe gegen wahre Verbrechen„ auseinander

anderzusetzen gesucht: Nun von der sittlichen Zulässigkeit der Todesstrafe im peinlichen Rechte.

## §. 2.

### Nothwendigkeit der Rücksicht auf das Sittengesetz bey der gegenwärtigen Untersuchung.

Der Rechtsgelehrte forschet seinem Rechte nach; was außer dem Rechte liegt, ist nicht Gegenstand seiner Untersuchung. Darin sind die Neueren zu loben, daß sie strenger die Gränze einzuhalten suchen, und als Rechtsforscher nichts von alle dem in ihre Untersuchungen einmischen wollen, was nicht unvermischten Rechtes ist. Auf alle Fälle ist eine gesonderte Behandlung des Rechtes unablässig nothwendig; weil man erst das Recht in seiner ganzen Reinheit kennen muß, ehe man an eine Modification des Gebrauchs desselben nach gewissen Zwecken vernünftig denken kann. Sehr nützlich ist eine solche Sonderung besonders für das peinliche Recht; aber sie muß am rechten Orte stehen. Der Gesetzgeber, der Staatsmann würden sehr übel fahren, wenn sie bey ihrer Gesetzgebung, bey ihren Rathschlägen blos allein die Stimme des Rechts hören wollten. Man darf nur dem Laufe der Dinge zusehen, man wird es finden, daß sich im Stillen die Meinung fortschleichet, die Wissenschaft des Staatsmannes seye mit der Kenntniß des Rechts schon geendet. Die Rechtsgelehrten sind es größtentheils, welche das Ruder des

Staates lenken; man findet sie hiebey unentbehrlich. Ich weiß es, daß viele die Unrichtigkeit dieser Meinung längst eingesehen haben; dies konnte aber nicht hindern, daß man hie und da diese bessere Ueberzeugung aus den Augen verlohren hätte. Die Erfahrung ist Zeuge, und selbst einige der neuesten, beliebtesten Schriftsteller vergaßen sich, in ihren Darstellungen der positiven peinlichen Gesetze, alles auf das nackte Recht zurückführen zu wollen. Freylich setzen alle Schritte, welche vom Staate aus geschehen sollen, erst die Frage voraus, ob sie mit Recht geschehen können; in soferne muß man jener Meinung Gerechtigkeit widerfahren lassen. Aber nicht alle Gesetze, welche vom Staate ausgehen, sind Rechtsgesetze, und selbst die Rechtsgesetze halten sich nicht immer an die Vorschrift des nackten Rechts, welches sie freylich nie übersteigen dürfen. Warum sollte man den Gebrauch seiner Rechte nicht nach gewissen erlaubten Zwecken abmessen dürfen? Der Staat, welcher, aus seinem Rechte, Strafe gegen Verbrechen verhängt, ist in diesem Falle; er ist kein hartherziger Ausbeuter seines Rechtes; sondern er will die Ausübung desselben an den untadelhaften Zweck der Verhütung gleicher Verbrechen knüpfen. Der Gesetzgeber im peinlichen Rechte modificirt also die Rechtsgesetze desselben nach dem angegebenen Zwecke; seine Vorschrift bleibt nicht die des nackten Rechtes, sie könnte weniger Strenge

enthalten, oder bestimmte Leidesarten können nach gewissen Zwecken zu ihrem Behufe mit andern verwechselt werden.

Diese Wahrheit ist wichtig für den Gesetzkundigen, um der Beurtheilung der vor ihm liegenden positiven Gesetzgebung willen; sie ist wichtig für den Richter, um seine Urtheile im Geiste des Gesetzes auszusprechen.

### §. 3.
#### Zweck der Strafe.

Darin kommen alle überein, daß die Verhütung gleicher Verbrechen derjenige Zweck seye, welchen der Staat mit der Ausübung seines Strafrechts verbinde; aber nicht alle stellen sich gleich viel dabey vor, einige geben jener Verhütung eine erweiterte, einige eine beschränktere Tendenz. Am besten und bestimmtesten hat sich Kleinschrod *) erklärt: Nach ihm ist Verhütung einer ganzen Classe von Verbrechen der Zweck der Strafe: Der Verbrecher und alle übrige sollen durch sie von gleichen Unthaten zurückgehalten werden. Ich halte diesen Zweck für den wahren Zweck der Strafe. Man hat Bedenklichkeiten: Warum soll ein Dritter das unglückliche Schlachtopfer für andere seyn; mit welcher Rechtfertigung kann man ihn als einen Gegenstand benutzen, an welchem andere sich ein Beyspiel nehmen sollen; warum

*) Entwicklung rc. Th. II.

warum soll er leiden, damit andere sich für die Folge dieses Leiden ersparen? — Ich sage noch mehr: Wer könnte sich anmaßen, über einen freyen unabhängigen Menschen gleich einem Erzieher die Zuchtruthe zu schwingen? Wohl dürfte ein solcher aller Mittel beraubt, physisch außer Stand gesetzt werden, ferner zu schaden; aber wie will man sich berechtigt halten, gleichsam den Vormund über seinen Verstand und Sitten zu spielen, dadurch, daß man psychologisch auf ihn wirken will, so daß er, von äußeren Schreckmitteln bestimmt, sich selbst dazu entschließe, künftig gleiche Ausschweifungen zu vermeiden? Gleichwohl hat diesen Zweck die Strafe vorzüglich. — Hätte man das Recht zur Strafe sorgfältiger von dem Zwecke derselben unterschieden; hätte man sich von dem Irrthume losgerissen, das Recht selbst erst aus dem Zwecke herauszufinden, beide für unzertrennlich, fast für eines und dasselbe anzunehmen; diese Bedenklichkeiten würden keine gewesen seyn. Der Staat hat das Recht, Verbrecher ihre Unthaten in einem denselben angemessenen Leide empfinden zu lassen; es geschieht ihnen nicht Unrecht, wenn sie erfahren, was ihre Thaten werth sind, auch ohne alle fernere Rücksicht. Wenn nun der Staat mit nicht größerem Aufwande von Leid, als dieses Recht ausweiset, in der Ausübung desselben die obigen Zwecke zu erreichen sucht; wer wird tadeln, was alles Lobes werth ist! In blos rechtlicher

Hin-

Hinsicht könnte der Staat mit seinem einmal bestehenden Rechte alle nur beliebige Zwecke verbinden; allein er will seiner selbst würdig handeln, und keinen Gebrauch von einem so wichtigen Rechte machen, als insoferne untadelhafte Zwecke denselben nothwendig machen. Das Leid, welches den Verbrecher trifft, soll nicht zwecklos über denselben kommen, damit ihm nur gezeigt seye, daß derjenige, welcher die Achtung der Rechte anderer aufhebt, dieselbe auch in gleichem Grade gegen andere verwirke, damit die Folgen seines Rechtscheuenden Willens gegen ihn selbst gekehret werden. Mit Würde gebrauchet die Macht des Staates dieses große Recht zu dem, was in in ihrer Hand, als einer höheren Gewalt, allerdings seyn kann, als Strafe; indem sie durch die Ausübung desselben den Zweck der allgemeinen Verhütung künftiger gleicher Verbrechen zu erreichen sucht. Ich sehe nicht, warum der Staat hiezu nicht berechtiget seyn sollte, da es doch jedem erlaubt ist, sein Recht, sobald man nur sich in den Gränzen desselben hält, so gut zu nützen, als es immer seyn möge.

## §. 4.

### Sittlicher Maasstab der peinlichen Strafen.

Der rechtliche Maaßstab des Leides, welches der Staat zur Strafe über Verbrecher verhängt, ist in der Abhandlung über die Rechtmäßigkeit der Todesstrafe angegeben; auch

auch den mit jenem Rechte verbundenen Zweck kennen wir; nun läßt sich auch nach diesem durchaus untadelhaften Zwecke bestimmen, welches der sittliche Maaßstab der Strafen im peinlichen Rechte sey. Nach ihm werden wir erfahren, ob die Todesstrafe gegen wahre Verbrechen sittlich zulässig seye.

Das Sittengesetz legt uns auf, von unsern Rechten keinen weiteren Gebrauch zu machen, als nur, soferne wir dadurch untadelhafte Zwecke erreichen, oder die Nothwendigkeit befriedigen können. Der Staat, als eine moralische Person, darf weit weniger das Beyspiel der Verachtung des Sittengesetzes geben, als der Einzelne, weil sein Beyspiel ein öffentliches ist, dessen Einfluß sich auf alle erstrecket. Vom Gefühle der Sittlichkeit geleitet, hatte man von jeher mit der Verhängung des einem Verbrecher mit Recht zugedachten Leides den Zweck verbunden, daß es ferner nicht mehr zu gleichen Verbrechen kommen möge. Ohne diesen Zweck wäre jenes Leid auch nie Strafleid geworden. Allein jenes Gefühl der Sittlichkeit, weil es noch Gefühl war, gewährte keine deutliche Vorstellung; wie leicht verwechselte man also das, was das sittliche Gefühl hinzufügte, mit dem, was dem Rechte angehörte? Das Gefühl der Sittlichkeit erwachte auch nur schwach, sein Einfluß mußte somit anfänglich da, wo man nur gierig sein Recht verfolgte, fast unmerklich seyn. Die Geschichte des peinlichen

lichen Rechtes bestätiget dies: Man hielt sich strenge nur an sein Recht; es galt Auge um Auge, Hand um Hand; man achtete nicht einer ferneren Rücksicht; die Lust zu gleichen Verbrechen, konnte man hoffen, würde nun von selbst verschwinden: Genauer faßte man diesen Zweck nicht. Aber es ward heller; man richtete sich bestimmter nach diesem Zwecke, man suchte seiner Erreichung näher zu kommen. Man entdeckte die Ungereimtheit jener Rechts-Strenge in der Gegenhaltung mit dem genauer gefaßten Zwecke derselben; auch die ökonomische Berechnung und Benutzung der Kräfte der Staatsbürger lehrte vernünftiger mit ihrem Leben, mit ihren Kräften umgehen; weil man überhaupt den Zweck des Staates besser kennen lernte. Das Sittengesetz, welches nun auch deutlicher sprach, lehrte den wichtigen Satz: zur Erreichung des vorgesetzten Zweckes nicht mehr Kraft anzuwenden, als gerade nothwendig ist. Aber man war so weit noch nicht, die Lehre des Sittengesetzes von dem Rechtsgesetze zu unterscheiden; was das Sittengesetz geboth, hielt man für die Stimme des Rechts, für die Gränze desselben, als Recht. So sehr man in unsern Tagen dafür besorgt ist, das Recht von dem Sittengesetz zu unterscheiden; in dem vorliegenden Falle liegt man dem alten Irrthume noch im Arme. Der Maaßstab der Strafe: „Nur soviel Leid dem Verbrecher zuzufügen, als zur Erreichung des Zweckes der Verhütung glei-

gleicher Verbrechen nöthig ist," gehört also nicht dem Rechtsgesetze, sondern dem Sittengesetze zu. Das Rechtsgesetz kennt keinen Zweck, und keine Beschränkung des Rechtes durch einen Zweck; es ist, an sich betrachtet, durchaus unabhängig.

§. 5.

Nähere Entwicklung.

Dieser Maaßstab ist aber viel zu allgemein: Er muß näher bestimmt werden, wenn er brauchbar seyn soll. Hiezu ist nur Ein sicherer Weg.

Wir kennen den rechtlichen Maaßstab der Strafe: Ueber diesen hinaus kann selbst keine Nothwendigkeit rathen; es wäre ungerecht. Jetzt ist also auszuforschen, wie viel im Allgemeinen von der bestimmten Größe des rechtlichen Maaßstabes nachgelassen werden könne, um vielleicht mit einem geringeren, aber doch auf diese Weise nicht weniger bestimmten Theile der Anwendung seines vollen Rechtes, doch den Zweck der Verhütung gleicher Verbrechen zu erreichen? Auf diesem Wege allein, dem rechtlichen Maaßstabe so nahe als möglich, kann die Bestimmung eines allgemeinen und sicheren sittlichen Maaßstabes für die Größe der Strafen im peinlichen Rechte erwartet werden. — Die Frage: Wieviel von der vollen Ausübung des Rechtes zur Strafe könne nachgelassen werden, ohne daß man Gefahr liefe, den Zweck

der

der Verhütung gleicher Verbrechen zu verfehlen? muß die Menschenkenntniß entscheiden.

Man muß hier die Menschen betrachten, wie sie sind, nicht wie sie seyn sollen. Vor allem aber muß man das Volk kennen. Das sonderbarste unerklärbarste Wesen ist der Mensch. Jeder aus allen fühlt sich als freyes von andern unabhängiges Wesen, und jeder fühlt doch einen mächtigen Trieb, über alle andere zu seyn, sie nach seinen Einfällen zu leiten, zu beherrschen. Das geheime Trachten eines jeden ist, seine Launen, seine Willkühr über andre geltend zu machen, stets rege unvertilgbare Wachsamkeit harret über der Ausführung dieses selbstsüchtigen Trachtens. Kaum wird einen Nagel breit von Seiten eines andern nachgegeben, so wird schon von andern in die leere Stelle nachgerückt, so behend, mit so voller Gierde und hartherzigem Geize wird jede Gelegenheit, noch so kleinlich, jede Schwäche, jede Kraft zur Gründung seiner Herrschaft genützt. Wie dem weichenden Damme ohne allen Zwischenraum der Strom nachstürzet, eben so rücket die Herrschsucht über jede gegebene Blöße, über jedes unbewahrte Plätzchen bey der ersten Gelegenheit mit Eile hin. Den Fluthen ist jenes, Gesetz; dieses der Natur des Menschen nicht weniger. Seyen diese Operationen der menschlichen Natur nach Verschiedenheit des Temperaments, der Erziehung, und der Rathschläge der Klugheit, unter den mannigfaltigsten, fei-

sten und verstecktesten Wendungen verborgen — wir alle sind Söhne derselben Natur. Vermissen wir nur den äußeren Damm, und hat bey Klügeren die Klugheit keine Einwendung, so sind wir in kleinen Dingen Diebe, im großen Räuber. Dies ist Regel; ich mag nicht leugnen, daß es Ausnahmen giebt: Aber so sind doch gewiß die Menschen im Durchschnitte, so ist das Volk. Wir haben es hier nicht mit den kleineren Ränken und Balgereyen der Menschen zu thun; wir reden von Verbrechen. Die Willkühr sucht sich ein Reich zu stiften, und wo nicht auf gelinderem Wege es gelinget, geht sie den Weg des Eroberers, sie wird offener Feind, sie überschreitet mit Thätlichkeit die allgemeinen Gränzen, die Gesetze, der Freyheit, sie greifet feindselig in das Rechtsgebiet anderer. Bey solch einem Unternehmen wallen die Leidenschaften; sie überreden zum Entschluß, und begleiten zur That. Da ist ein mächtiger Damm nöthig, um dem andringenden Strome den Ausbruch zu wehren; hier wird jede Lücke aufgesucht, jede Schwäche wird entdeckt, und ihre Ueberwindung versucht; Unversehens bricht die Fluth über allen Hindernissen herein. Wer über verbrecherische Thaten brütet, scheuet die Strafe; aber da wird abgewogen und verglichen so genau, wie nimmermehr. Die süße Befriedigung der Willkühr wird im möglich höchsten Preiße angeschlagen; ist für sie nur ein Vortheil, noch so klein, übrig, was ist das

Lei-

Leiden, das dem mächtigsten Triebe, der süßesten Lust geopfert wird? Die Strafe wird also, wenn sie ihren Zweck erreichen soll, nicht ohne Strenge seyn können; die Sittlichkeit kann dieselbe nicht mißbilligen: Aber wie groß muß diese Strenge seyn, um zureichend für die Absicht der Strafe zu werden. — Zu dem vollen Bestande eines Verbrechens rechnet man mit allem Grunde den bösen Vorsatz (dolum); der Maaßstab der Strafe, welcher hier aufgefunden werden soll, soll ein allgemeiner und ein der Fülle der Verbrechen angemessener Maaßstab seyn: Die verschiedenen Modificationen bey den besonderen vorkommenden Fällen gehören nicht hieher. Bey einem vollen Verbrechen läßt der böse Vorsatz, welcher dasselbe begleitet, keinen gegründeten Zweifel mehr übrig, daß das, nicht ohne Ueberlegung, nicht ohne Vergleichung der verbrecherischen That mit der derselben gedrohten Strafe, vollbrachte Verbrechen vorzüglich in dem Gedanken den letzten geheimen Bestimmungsgrund zu seiner Hervorbringung erhielt: daß die Lust der Befriedigung seines verbrecherischen Vorhabens dennoch die Bitterkeit der Strafe so sehr überwiege, daß man dadurch über diese doch noch einen Vortheil behalte: Ohne diese Vorstellung möchte wol überall kein Verbrechen entstehen. Diese Vorstellung, muß sie nicht selbst nach erlittener Strafe den Verbrecher mit sich selbst und seinem Verbrechen zufrieden machen, wenn die

Größe der Strafe nicht mit allen Vortheilen des Verbrechens auch diesen aufhob? Dies wird sie nie, ohne dem Verbrecher eben so viel Strafleid zuzumessen, als ihm selbst Leid an seinem Verbrechen zugerechnet werden kann: Außerdem ist der Zweck der Strafe vereitelt; der Verbrecher, welcher sie duldet, wird keinen Grund haben, seine Unthat nicht wieder von neuem zu wagen; der Zuschauer, welcher sie bemißt, wird nicht abgeschreckt werden, für solch einen Preis seine widerrechtliche Lust zu befriedigen, da ihm von diesem Genusse doch noch etwas, seye es auch noch so unbedeutend, zum Vortheile übrig bleibt — die Schadenfreude, mehr Leid zugefügt, als selbst empfunden zu haben. So genau berechnet, und so theuer hält der Mensch die Befriedigung seiner ungezähmten Willkühr, seiner Ungebundenheit.

## §. 6.

### Fortsetzung.

Die psychologische Nothwendigkeit, dem Verbrecher seine Beleidigung im vollen Maaße in den Busen zurückzuschieben, kann nicht länger bezweifelt werden. Den Zweck der Strafe, Verhütung gleicher Verbrechen, Erhaltung des rechtlichen Zustandes unter den Menschen, kann das Sittengesetz nicht mißbilligen, es giebt vielmehr denselben selbst auf; es kann also auch nicht gegen ein Mittel seyn, denselben zu erreichen, welches gleichwohl ein strenges, aber zugleich

gleich auch ein unvermeidlich nothwendiges Mittel ist. Bey der äußeren Nothwendigkeit einer Handlung zu einem untadelhaften Zwecke, welche keine vorgespiegelte, somit auch keine vor dem Sittengesetze verwerfliche Nothwendigkeit ist, bliebe nur noch die einzige Frage übrig: ob diese Handlung als Mittel zu unserm Zwecke auch in unserm Rechte liege? Ohne dieses letztere, welches selbst erst die Bedingung der Ausübung des Sittengesetzes ist, könnte dasselbe jene Handlung nicht gutheißen, weil dadurch eine Bedingung verletzt würde, ohne welche es selbst nicht in der Anwendung bestehen könnte, und welche es also selbst vor allem heilig zu halten gebietet. Wir haben gesehen, wieviel das Rechtsgesetz dem Staate gegen einen Verbrecher Leid zugestehe; wir fanden, daß die psychologische Nothwendigkeit den vollen Aufwand dieses Rechtes, die ganze Stärke, welche dasselbe giebt, erfodere, um den Zweck zu erreichen, welcher in der Natur der Strafe liegt. Das Sittengesetz billiget also den rechtlichen Maaßstab der Strafe, welcher nach der Wiedervergeltung bemessen ist, und macht ihn auch zum sittlichen Maaßstabe derselben gegen wahre Verbrecher, da die Kenntniß des menschlichen Gemüthes die Nothwendigkeit des vollen Gebrauches desselben lehrt, ohne welchen der Zweck nie zu erreichen ist, welchen das Sittengesetz billiget und selbst aufgiebt.

Glückliche Fügung unsrer Natur ist es, daß wir zur Verhütung gleicher Unthaten nicht mehr Leid dem Verbrecher aufzulegen bedürfen, als seine That ausweiset, und in derselben sein Wille dem Beleidigten zufügen wollte; ein Glück, daß Bedürfniß und Recht auf diese Weise nicht in Widerstreit gerathen. Dies wäre offenbar der Fall, wenn, es fehlet nicht an Beyspielen, das Bedürfniß das Recht überstiege. Jenes fodert zwar den ganzen Aufwand desselben, um gehörig befriediget zu werden; jedoch auch nicht mehr. Der Mensch, das eigennützigste Geschöpf, ist nicht zum Handeln zu bestimmen, wenn er nicht einen Vortheil zu erreichen hofft, wenigstens träumt. Verbrechen zu begehen, Böses zu thun, blos um des Bösen willen, ist so wenig dem Menschen eigen, als Gutes zu thun, blos um des Guten willen: Der Mensch ist weder Teufel noch Engel; nie handelt er ohne Absicht, ohne vorgestellten Vortheil. Drückt diese Vorstellung darnieder, und ihr habt die Hand des Verbrechers gelähmt. Eine Strafe, welche mehr Strenge enthält, als hiezu erfoderlich ist, widerstrebt der Foderung des Sittengesetzes so sehr, als sie die Gränze des Rechts übersteigen müßte, dessen voller Aufwand nur gerade ausreichet, den wahren Zweck der Strafe zu erfüllen.

Wahr ist es, mehr oder weniger Erziehung und Bildung des Volks, seine Religion, Sitten und Gewohnheiten, Regierungsform, Clima,

Clima, verdienen bey der Feststellung der Strafen keine geringe Rücksicht; man muß also insbesondere auch dasjenige Volk kennen, dessen peinliche Gesetzgebung man einer Prüfung unterwerfen will; vorzüglich, wenn ich mich so ausdrucken darf, verdient das Temperament des Volkes eine besondere Aufmerksamkeit. Es kömmt alles darauf an, sagt man, mit welchen Augen eine Sache betrachtet wird, um so oder anders gefunden zu werden. Diese Wahrheit muß besonders dem peinlichen Gesetzgeber merkwürdig seyn. Sehr viel kömmt darauf an, mit welchem Gemüthe die Strafe empfunden, mit welchen Begriffen sie angesehen wird. Eine und dieselbe Strafe kann durch Gewohnheit, das Clima, die Regierungsform, diesem Volke als gelinde, dem andern als sehr schwere Strafe erscheinen. Hier muß gesetzgeberische Klugheit freylich Rath schaffen, hier abnehmen, dort zusetzen. Aber hier und dort sieht man doch auf einen gewissen Punkt zurück, welchem die Strafe, nach der subjectiven Beschaffenheit des Volkes, nahegebracht werden soll. Man will auf den Verbrecher und auf das Volk wirken, man will den Zweck der Strafe erreichen; die Einwirkung muß also so groß seyn, daß sie den gehörigen Eindruck zurückläßt. Ein Volk braucht tiefere Einwirkung, bey dem andern reicht eine geringere aus; der einfache Grund ist, weil eines mehr vertragen kann, als das andere. Ueberall muß aber der Verbrecher

und das Volk, nach seiner besonderen Empfindungsart, erfahren, daß das Leid der Strafe dem Leide der Beleidigung gleichkomme; mag es gleichwohl seyn, daß zu diesem Zwecke hier mehr, dort weniger Strenge an sich nothwendig seye, um diese Vorstellung hervorzubringen und zu unterhalten. Daß der Gesetzgeber bey seinen Strafbestimmungen nur auf den Charakter und die Beschaffenheit des ganzen Volks, und nicht auf Individuen zu sehen habe (für besondere Fälle, wenn sie von Bedeutung sind, wird das Gesetz gleichwohl sorgen), würde man schon ohne mein Erinnern nicht vergessen haben. Da wird es nun allenthalben unter der Sonne wahr bleiben, daß der ordentliche Maaßstab der Strafe nach der Wiedervergeltung müsse abgenommen werden.

## §. 7.

### Fortsetzung.

Nach der Zusammensetzung der menschlichen Natur kann die Größe der verübten Beleidigung, welche eigentlich das Verbrechen ausmacht, und was unter allem andern nur die Strafe, als solche, trifft, nicht allein nach dem freyen Entschlusse des Verbrechers zur Vollendung seiner verbrecherischen That bemessen werden, sondern hiezu ist auch der äußere Thatbestand nothwendig; denn wer bemißt die ihm zugefügte Beleidigung nicht auch nach dem Gute, durch dessen Beschädigung, oder Zu-

unberichtung, oder Entwendung, der Ver= achter unsrer Persönlichkeit hatte Kränkung wi= rfahren lassen; wer wird sich nicht mehr be= digt fühlen, wenn ihm 1000 Thaler, als nn ihm einige Kreuzer entwendet werden? es abgeprallten Streiches lachen wir, der npfundene wird gerächet. Man will behau= en, ein versuchtes, aber gegen den Willen des erbrechers gehindertes Verbrechen sey mit r Strafe des vollbrachten Verbrechens zu be= jen. Freylich ist der Versuch der Befreyung n aller Strafe unwürdig; aber nicht mit echt würde ihn die Strafe des vollbrachten erbrechens treffen, wie man in neueren chriften behaupten will. Dem tückischen Her= i des Verbrechers schmeichelt nicht die Freude s Gelingens, und der daraus entstehende eiz zu ferneren Unthaten fällt gänzlich hinweg; der Stelle der Schadenfreude liegt das Ge= hl der Beschämung. Wozu also das volle. d des vollbrachten Verbrechens für einen chen Uebelthäter? Recht und Sittlichkeit ste= n mit gleicher Stärke dagegen. Von einem chen ist weniger zu erwarten, daß er Lust gleichen Unthaten für die Zukunft behalten rde, als von demjenigen, welchen das Ge= gen seiner That mit dem Verbrechen ver= uter gemacht hat; gegen den erstern ist also, ch bey weitem nicht so viel Leid nothwendig, s gegen den letztern seyn mag; das Sitt= gesetz würde einen Aufwand von Leid ver=

 dam=

dammen, welches größer wäre, als zur Erreichung des Zwecks der Strafe im gegebenen Falle nothwendig wäre. Das Volk würde vor der Härte der Gesetze zittern, und nicht die Gerechtigkeit derselben ehren und fürchten.

## §. 8.

### Sittliche Zulässigkeit der Todesstrafe im peinlichen Rechte.

Die Darstellung der bisher angeführten Grundsätze erleichtert die nähere Untersuchung über die sittliche Zulässigkeit der Todesstrafe im peinlichen Rechte; sie erlaubet, einen kürzern Weg einzuschlagen, da man nur auf die allgemeineren Grundsätze zurückblicken darf, um als gewiß zu finden, was im Besondern dafür angegeben wird.

Ob und in welchen Fällen die Todesstrafe im peinlichen Rechte rechtmäßig sey, ist in der Abhandlung „Ueber die Rechtmäßigkeit der Todesstrafe gegen wahre Verbrechen„ auseinander gesetzt worden; nun geht es an die Frage: Ob auch das Sittengesetz den Gebrauch dieses Rechtes billige? Es wird ihn billigen, wenn und insoferne er nothwendig ist, den wahren Zweck der Strafe (§. 3.) zu erreichen. Dies muß ausgemittelt werden, und unsre Untersuchung ist zu Ende.

Der Zweck der Strafe ist Verhütung gleicher Verbrechen, sowohl von Seiten des Verbrechers selbst, als aller übrigen. Dieser Zweck

ist

ist untadelhaft, und seiner Erfüllung steht nichts im Wege, sobald nur auch das Recht zu demjenigen Leide, welches zur Erreichung jenes Zweckes nothwendig ist, zum Voraus auf der Seite des strafenden Staates steht. Gebührt einmal dem Staate das Recht zu einer solchen Größe von Leid gegen den Verbrecher, daß durch den Gebrauch desselben nicht sowohl dieser von gleichen Vergehungen abgeschreckt wird, sondern daß sie ihm sogar unmöglich werden; warum soll es unerlaubt seyn, von einem Rechte nunmehr in anderer Beziehung, als auf den Verbrecher selbst, Gebrauch zu machen, wenn ein untadelhafter, ja selbst nothwendiger Zweck dadurch zu erreichen ist, und die Natur desselben den vollen Aufwand jenes Rechtes fodert? Sey es auch, daß in Beziehung auf den Verbrecher allein, um ihn von gleichen Unthaten zurückzuhalten, nicht so viel Leid nothwendig wäre; weil seine Gemüthsart und andere Umstände jenes weniger befürchten ließen; so kann doch der Charakter des Volkes, welches den Verbrecher büßen sieht, die ganze Stärke jenes Rechtes nothwendig machen, um dasselbe von gleichen Verbrechen abzuhalten. So kann es geschehen, daß, was in Hinsicht auf den Verbrecher gar nicht mehr Strafe im eigentlichen Sinne seyn kann, es doch in Beziehung auf das Volk bleibt, welches dadurch von gleichen Unthaten zurückgeschreckt wird, indem bey dem erstern Unmöglichkeit hiezu eintritt. Der Fall

ist offenbar bey der Strafe des Todes. In Beziehung auf den Verbrecher ist der Tod eigentlich keine Strafe, weil der Zweck, welcher mit dem Todesleide in Verbindung gesetzt wird (Abschreckung), bey ihm wol nicht mehr in Erfüllung gebracht werden kann; sein Handeln ist vorüber. Da aber doch demselben nicht unrecht geschieht, wenn nur erst sein Verbrechen selbst des Todes würdig war, so ist er ein nothwendiges Opfer der Gerechtigkeit um des Volkes willen, welches nur durch die Schrecknisse des Todes von gleichen Unthaten zurückgehalten werden kann, wenn gleich der Verbrecher selbst, bey einem geringeren Leide, dem Staate als ein unschädlicher, von seiner rechtswidrigen Sinnesart zurückgekehrter Bürger hätte erhalten werden können. Das vom Staate über einen Verbrecher verhängte Leid des Todes kann also nur in Beziehung auf das Volk Todesstrafe genennt werden, in Ansehung des Verbrechers selbst wäre diese Benennung ein Widerspruch. Der Zweck der Abschreckung von gleichen Verbrechen, welcher mit der Ausübung des Rechtes zu einem gewissen Leide gegen den Verbrecher verbunden wird, macht dieses Leid erst zum Strafleide; in Absicht auf den Verbrecher fällt aber jener Zweck bey der Todesstrafe offenbar hinweg. Wenn wir von der Nothwendigkeit des Todesleides sprechen, um eine ganze Classe von Verbrechen zu verhüten; so wissen wir, von welchem Standorte

aus

aus diese Nothwendigkeit zu betrachten und zu prüfen sey. Eine Untersuchung, die sogleich vorgenommen werden soll.

§. 9.

Nähere Angabe des Begriffs Todesstrafe.

Eine gutmüthige Stimmung hat zu dem Grundsatze gerathen: die Todesstrafe sey nur in dem Falle zulässig, wenn sich der Staat nicht anders gegen den Verbrecher zu schützen vermöge. Hier ist nicht von der rechtlichen, sondern von der sittlichen Zulässigkeit die Rede. Die erstere richtet sich nicht nach diesem Bedürfnisse; aber auch die andere hat einen ausgedehnteren Kreis. Die Strafe bleibt nur so lange dieselbe, als sie das wirken soll und kann, wofür sie da ist; ihre Wirkung soll psychologisch seyn, und wenn sie gleich ein äußeres Leid ist, welches andere von selbst zu dem freyen Entschlusse bringen soll, von ferneren gleichen Verbrechen freywillig abzustehen, so ist sie doch kein eigentlicher Zwang, welcher, selbst gegen den Willen anderer, diese Unterlassung unvermeidlich macht, oder nothwendig nach sich zieht. Wer eine solche Handlung gegen einen Verbrecher, und im vorzüglichen Bezuge auf ihn, unternimmt, den muß eine höhere Nothwendigkeit dazu bestimmt haben, als jene der Strafe ist, wenn er sein Verfahren vor dem Sittengesetze rechtfertigen will. Dies ist der Fall, wenn der Staat einen Verbrecher dem Tode überliefert, weil

[illegible] sich nicht anders gegen denselben zu schützen vermag; fällt er aber als ein Opfer der Gerechtigkeit, um das Volk von gleichen Verbrechen abzuschrecken, abgesehen davon, ob auch der Staat gegen den Verbrecher selbst auf irgend eine andere Weise schützen könne oder nicht, so ist das über denselben verhängte Todesleid — Strafe.

Ob also das Todesleid nothwendig seye, um das Volk von gewissen Classen der Verbrechen abzuschrecken? — ist eigentlich unsre Frage. Die Antwort ist entsetzlich, aber wahr: Ja!

Diese Frage ist mit der andern: ob die Todesstrafe nothwendig sey? dieselbe; nur ist jene bestimmter gefaßt; es wird also auch eine bestimmtere Antwort erfolgen können. — Der Tod ist ein großes Leid; es wird kein geringes Nachdenken, nicht wenig Entschlossenheit, Muth und Stärke des Geistes erfodert, den Tod verachten zu lernen. Mit Entsetzen wird sich immer der gemeine Mensch die Herannahung des Todes vorstellen, noch mehr muß ihn die gewaltsame Endigung seines Lebens mit Graus erfüllen. Wie viele haben sich je dahin erheben können, im Ernste ihr physisches Leben nur als die Bedingniß ihres moralischen — freyen Lebens zu schätzen, und ohne dieses durchaus keinen Werth mehr in jenem zu finden? Diejenigen, welche behaupten, ewiges Gefängniß seye ein härteres Leid, als das Leid des Todes, sprechen Wahrheit; aber sie haben nicht bedacht,

wie

wieviel diese Wahrheit dem Volke gelte, wenn sie daraus ferner behaupten wollen, ewiges Gefängniß seye als die härteste Strafe aufzustellen. Der Tod ist dem Volke das schrecklichste Schauspiel, und es giebt Verbrechen, welche im Volke nur durch die größtmöglichsten Schrecknisse verhütet werden können. Die Strafmittel wirken psychologisch, sie treffen die Empfindung; sie werden also nicht immer bey dem andern wirken, was sie bey dem einen hervorgebracht haben. Schwingt sich nur einmahl ein Volk so weit empor, daß der größte Theil in demselben seine Freyheit im Ernste höher als sein Leben schätzt; dann bin ich der erste, der seine Stimme zur Verbannung der Todesstrafe giebt. Aber wenn wird dieses Volk gebohren werden? Ueberhaupt ist bey Gemüthern, welche dem Reize zu Verbrechen nachzugeben geneigt sind, in der Regel eine solche edle Stimmung sicher nicht zu erwarten, — und wem gelten wol vorzüglich die Strafgesetze? Ich setze Verbrechen voraus, deren Größe dem Leide des Todes, wenn sie nicht schon in einer Tödtung selbst bestehen, wenigstens gleichkömmt; die strenge Gerechtigkeit muß gegen den Verbrecher schon das Recht auf sein Leben gegeben haben, und nun fragt sichs, inwiefern der Gebrauch dieses Rechtes zur Strafe notwendig sey? Das Wort Strafe darf jetzt bey der Strafe des Todes nicht auf einmal eine andere Bedeutung annehmen, oder nach einem andern, als dem

all-

allgemeinen Zwecke der Strafe bestimmet werden. Ich sage daher: die Todesstrafe ist zur allgemeinen Verhütung gewisser Classen von Verbrechen nothwendig. Hat aber das Todesleid eines Verbrechers einen andern Zweck, als den gegenwärtig angegebenen, so ist es keinesweges ein Strafleid im wahren Sinne des Wortes. Der Umstand, daß mit der Ausübung des dem Staate gegen den Verbrecher gebührenden Rechtes auf ein gewisses Leid desselben auch der Zweck der Abschreckung anderer von gleichen Unthaten, unter Gutheißung des Sittengesetzes, überhaupt verbunden werden darf, erzeuget mehr, als der erstere Zweck, der Abschreckung des Verbrechers, die Nothwendigkeit des vollen Gebrauches jenes Rechtes; er verhindert, wenn nicht bedeutendere Rücksichten eintreten, bey jedem einzelnen Verbrecher die Größe der Strafe nach der eigenen Gefährlichkeit desselben abzumessen; er sichert auf diese Weise am besten das Bestehen bestimmter und allgemeiner Strafgesetze, welche außerdem fast unmöglich wären. Müßte eben so sehr bey jedem einzelnen Verbrecher erst auf die von ihm zu erwartende Gefahr in der richterlichen Strafbestimmung Rücksicht genommen werden, als es nothwendig ist, der Größe der Zurechnung bey dem schon begangenen Verbrechen jedesmal nachzuspüren; die peinliche Gerechtigkeit würde nie einen sichern Gang gewinnen können. Alle diese Betrachtungen treffen die Strafe überhaupt,

haupt, also auch die Todesstrafe. Es ist nicht gegen das Sittengesetz, zu dem allgemeinen Zwecke der Verhütung gleicher Verbrechen im Staate, ohne Rücksicht auf die eigne Gefährlichkeit des Verbrechers selbst, sich des Rechtes auf sein Leben, welches er einmal verwirket hat, in seiner ganzen Ausdehnung zu bedienen; weil dieser volle Gebrauch zu dem angegebenen Zwecke durchaus erfoderlich ist. Diese Nothwendigkeit soll nun näher gezeigt werden.

## §. 10.

### Nothwendigkeit der Todesstrafe.

Das Volk, welches einen Verbrecher hinrichten sieht, setzet immer voraus, daß dessen That auch Todes würdig sey, und umgekehrt, kennt es ein todeswürdiges Verbrechen (dessen Größe nemlich dem Todesleide gleichkömmt), so erwartet es für den Verbrecher die Strafe des Todes. Diese Stimmung des Volkes hat nicht die Gewohnheit erzeugt, auf todeswürdige Verbrechen auch immer die Todesstrafe folgen zu sehen; sie kömmt von der natürlichen, ungekünstelten Calculation, welche jeder zwischen der Größe des Verbrechens und der Größe der Strafe, zwischen der Gerechtigkeit und dem Zwecke des Strafleides macht. Das Gefühl spricht aus jedem, daß ein Verbrechen, mäßiger gestraft als verübt, geheimen tückischen Hohn des Strafgesetzes nach sich ziehe, daß der verbrecherische Muth die Bestätigung seines rei-

zenden Verlangens wol immer noch um solchen Preiß erkaufen werde — daß der Zweck der Abschreckung Anderer auf diese Weise nicht zur Erfüllung komme. Die Natur spricht, oder vielmehr die Vernunft hält sich an die einfachen Gründe, welche die Natur der Sache von selbst an die Hand giebt. Die Künsteleyen der Philosophen sind von dieser ungesuchten Wahrheit abgeirrt, da sie nur dasjenige, was der sogenannte natürliche Menschenverstand so willig darbot, aus der Dunkelheit der Vorstellung zur Deutlichkeit und Klarheit derselben hätten erheben sollen. Die Kenntniß des Menschen, so wie er ist, führet unfehlbar zur Anerkennung des Satzes, daß zur Erreichung des Zweckes der Strafe nothwendig soviel gestraft werden muß, als verbrochen ist. Dies ist allgemeine Wahrheit; sie hat nicht weniger an Richtigkeit, wenn es der Bestrafung todeswürdiger Verbrechen gilt. Man beobachte das Volk, wenn ein Verbrechen zur Kenntniß desselben kömmt, dessen Größe dem Todesleide gleichkömmt; es hört seine eigne Gefühle sprechen, es versetzt sich selbst in den Fall einer solchen verbrecherischen Unternehmung, es fühlt die Tücke seines Herzens, die Heftigkeit seiner Wünsche, seiner Neigungen und Leidenschaften, es wäget ab, was für diese gewonnen, was verlohren wird, es reguliret den Preis ihrer Befriedigung; — die Mehrheit wird den Ausspruch thun: Es widerfahre jedem, wessen seine

Thal

That werth ist, sonst findet die Strafe keine nachdrückliche, hinlängliche Scheue! Nach der Stimmung des größten Theiles im Volke muß der Gesetzgeber die Art der Strafe wählen; das Gesetz wird also den Tod beschließen, wo Thaten sich zeigen, die des Todes würdig sind. Die Todesstrafe muß also für gewisse Verbrechen im Gesetze als ordentliche Strafe — als Regel aufgestellet werden, wenn gegen dieselbe der Zweck der Strafe überhaupt erreichet werden soll. Die Größe des Strafleides, als solchen, kann immer nur nach der Größe des schon verübten Verbrechens bestimmt werden; der Tod, welchen nur die Nothwehr gegen einen Verbrecher wegen bevorstehender Gefahr von Seiten desselben rechtfertiget — ein Fall, der immer nur unter die außerordentlichen wird gezählet werden können — ist auf keine Weise wahre Strafe des Todes; um so weniger, da ein solcher Tod nicht den bestimmenden Zweck der Strafe — die Abschreckung anderer — zum bestimmenden Grunde seiner sittlichen Zulässigkeit hat: Der Zweck der Strafe könnte hiebey nothwendig nur als Nebenzweck dienen; der beschlossene Tod des Verbrechers würde also in der Hauptsache nie das seyn, was man sich unter der Strafe des Todes vorzustellen hat. Bey einem solchen Falle könnte überdies noch immer die Frage aufgestellt werden: Ob, abgesehen von der dringenden Noth, welche den Tod eines gefährlichen Verbrechers rechtferti-

get,

get, derselbe Tod auch zur Strafe könne beschlossen werden, — ob er außerdem auch nur gerecht sey? —

§. 11.

Ist die Todesstrafe dem Volke die höchste Strafe?

Das Sittengesetz billiget also die Strafe des Todes, welchen das Rechtsgesetz schon vor ihm erlaubet hat; für die Billigung des Sittengesetzes scheint aber doch noch Ein Zweifel im Hinterhalte zu seyn. Ich habe schon oben die Frage berührt: Ob denn auch die Todesstrafe dem Volke wirklich als die höchste Strafe gelte? Ich finde es nothwendig, hierüber noch einige Bemerkungen zu machen. Giebt es für das Volk eine Strafe, welche ihm der Todesstrafe gleichgilt, oder sie gar übertrifft; so ist es billig, von einem Rechte keinen Gebrauch zu machen, dessen Ausübung die Nothwendigkeit übersteigen würde, welcher durch andere an sich gelindere Mittel gesteuert werden könnte. Das physische Leben ist die Bedingung des moralischen; es hieße das Sittengesetz beleidigen, ohne Noth mit dem erstern zugleich die Möglichkeit zu dem andern aufzuheben. Die sittliche Klugheit würde eine solche Verwandlung des Strafleides fodern, weil mit der Erhaltung eines der höchsten Güter des Menschen dennoch die Strafe nach dem erfoderlichen Maaßstabe der Wiedervergeltung könnte angemessen, also auch nach der Vorstellungsart des Volkes, der Zweck er-

reichet werden, welcher mit der Strafe verbunden werden muß. Denn in der Hauptsache kömmt es nicht darauf an, welches Leid den Verbrecher treffe, sondern welche Vorstellung das Volk und der Verbrecher von diesem Leide haben; man wirket ja nicht auf das Fleisch des Menschen, sondern auf seine Vorstellungen, und mittelst dieser auf seinen Willen, welchem man zu der freyen Entschließung die Veranlassung geben will, gleiche Unthaten sich nicht zu Schulden kommen zu lassen.

Das Leid, welches die Stelle des Todesleides soll vertreten können, will man in dem ewigen Gefängnisse gefunden haben. Ich will gar nicht der Advokat des Todes seyn; aber es ist Pflicht, daß jeder nach seiner Ueberzeugung spreche, daß jeder die aus derselben fließenden Mittel angebe, ohne welche besonders ein nothwendiger Zweck nicht zur Erfüllung gebracht werden mag. Es soll das Herz dabey unbefriediget bleiben; aber die Vernunft kann die betrübte Nothwendigkeit nicht verkennen, daß der Tod das einzige wirksame Strafmittel sey, todeswürdige Verbrechen zu verhüten.

— Preußens vortreffliche Gesetzgebung hat für das Verbrechen der gänzlichen und unheilbaren Verstandesberaubung die Todesstrafe bestimmt; neuere und vorzügliche Bearbeiter des peinlichen Rechtes finden diese Strafe gleichfalls gerecht, aus dem Grunde, weil bey dem Todtschlage oder Morde eines andern die Strafe

des

des Todes nicht sowohl deswegen verfügt ist, weil das thierische, sondern vielmehr weil das moralische Leben, die Freyheit eines Menschen gänzlich und unwiderbringlich geraubet wurde. Die angezeigte Verstandesberaubung erzeuget gleiche Wirkung; also mag der Verbrecher auch mit seinem Leben büßen. Ich glaube, daß man schwerlich in den Fall wird kommen können, mit Gewißheit zu bestimmen, daß eine für immer unheilbare Verstandesberaubung vorhanden sey; deswegen scheint mir auch die Verordnung des neuen Bambergischen peinlichen Gesetzbuches (Theil 1. §. 99.) hierüber mit der Gerechtigkeit und dem Sittengesetze besser übereinzukommen *). Aber in soferne hat man doch ganz recht, daß man den Grund der Strafe in die Beraubung der Möglichkeit des freyen Gebrauches seiner Kräfte leget; denn die Kränkung der Unabhängigkeit und Freyheit eines Andern machet erst das aus, was man Verbrechen nennet, — das Thier zu tödten, wäre kein Verbrechen. Was soll dem Menschen die leere Bedingung seines Menschenlebens, wenn er nicht selbst frey, nicht menschlich leben kann? das thierische Leben ist nicht sein Leben. — Ewiges Gefängniß, ewige Beraubung der Freyheit, läßt dem Menschen nur ein Leben ohne Werth, eine thierische Vegetation ohne Nutzen. Ein lebender Todter, welcher vor dem thierischen

Tode

*) s. Abhandlung I. §. 12.

Todten nur die Möglichkeit der steten Quaal der Erinnerung vor sich hat, das edle Vermögen der Freyheit, des Lebens des Menschen, fühlen, und doch nimmermehr die süßen Früchte seines Gebrauches genießen zu dürfen! Wer fühlt in der That ein härteres Leid? derjenige, der mit dem Tode die Erinnerung an seine Freyheit verliert? oder der mit Erhaltung des thierischen Lebens nur stets in den unausweichlichen Verlust seiner Freyheit blicken muß? Zum Voraus ist also schon falsch, daß man dem todeswürdigen Verbrecher an sich ein größeres Gut an seinem Leben durch die Verwandlung der Todesstrafe in die Strafe des ewigen Gefängnisses erhält. Und dies soll doch die Tendenz einer solchen Verwandlung seyn. Man will die Vorstellung des Volkes, welches die ewige Gefangenschaft höher achten soll, als den Verlust des Lebens, dazu benutzen, mit der Verfügung jener den nemlichen Zweck zu erreichen, welchen man, aus Achtung für das Leben, als ein an sich höheres Gut des Menschen, mit dem Tode des Verbrechers nicht erreichen will; und thut dem Verbrecher das größte Unrecht; indem er an sich ein höheres Leid erfahren müßte, als der Tod selbst ist. Alsdenn ist aber noch selbst unrichtig, daß das sinnliche Volk den Verlust seiner wahren Freyheit, nur dem vernünftigen Theile empfindlich, höher achten soll, als die gewaltsame Endigung seines physischen Lebens; woher sollte ihm diese Weisheit kom-

kommen! Die unersättlichen Lebensgäste haben bey dem bittersten Elende nicht Muth genug, den Tod zu wünschen; wie sie kriechen und keuchen bey Arbeit und Elend, um nur den Odem des Lebens zu ziehen. „Hat es nicht sogar Menschen gegeben, sagt **Soden** (Geist der peinl. Ges. Teutschl. §. 53.), die sicheren Unterhalts wegen sich selbst auf ewig auf die Galeeren verkauften? Menschen, die Verbrechen begingen, um in Arbeitshäusern aufgenommen zu werden?„ Die blinde Hoffnung eines besseren Geschickes allein, zieht diese Menschen durch das Leben. Werft sie in den härtesten Kerker, und verkündet ihnen ihr Schicksal des ewigen Freyheitsverlustes: die Hoffnung der Wiederbefreyung erstirbt nie; sie umklammern ihr thierisches Leben, ihren Abgott, und harren geträumter Erlösung. — Diese ist **möglich**, und in dieser Hinsicht ist es nicht zu leugnen, daß ewiges Gefängniß ein geringeres Leid **für den Verbrecher** enthalte, als die Todesstrafe ist; es bleibt ihm Hoffnung, welche ihn aufrichtet, sollte sie auch nie wirklich erfüllet werden. So rechnet der der Strafe unterliegende Verbrecher, so rechnet das Volk. Der Gesetzgeber, der ewiges Gefängniß festsetzet, muß dafür Sorge tragen, daß es auch ewig bleibe; er darf keine Hoffnung übriglassen, er denket an keine — der Wille des Gesetzes ist unabänderlich. Von da aus wäre freylich die Strafe des ewigen Gefängnisses an sich härter, als die

Stra-

Strafe des Todes. Aber der Gesetzgeber kann doch auch dem Verbrecher nicht verbieten, Hoffnungen in sich aufkeimen zu lassen; er kann nicht verhindern, daß der Verbrecher an der Vorstellung sich aufrichte, daß die Staatsgewalt nicht über die Kräfte der Natur, nicht über die Fügungen des Zufalls, nicht über alle äußere Menschenkraft sey. Der Staat will auf den Verbrecher und auf das Volk wirken; er muß also zusehen, wie diesen beyzukommen sey; er muß die Vorstellungsart des Volkes beschleichen, und sie zu dem Zwecke benützen, welchen die Strafe in sich eingeschlossen hat. Das Leid des Todes gilt dem Volke als das härteste Leid, also muß auch der Gesetzgeber den Tod verfügen, wo es darauf ankömmt, die größten Verbrechen zu bestrafen, sobald nur diese des Todes selbst würdig sind; er würde außerdem nie den Zweck der Strafe erreichen. Die Leidenschaft hat alle Vortheile aufgefunden, und niemand wird Gewinn und Nachtheil genauer bey ihrer Befriedigung gegeneinander abwägen, als ebendieselbe; will sie der Gesetzgeber durch den überwiegenden Nachtheil des Strafleides besiegen, so muß er das Volk kennen, in dem sie wohnet; er muß die Stärke erforschen, mit welcher sie herrschet, und die Gänge ausspähen, welche sie nimmt. Von diesem Standorte aus wird er finden, welches dem Volke die härtere, welches die gelindere Strafe für dasselbe sey.

 §. 12.

§. 12.

Bestimmungsgrund zur Strafe.

So wie der Zweck der Strafe von dem Rechte zu demjenigen Leide unterschieden ist, welches, durch die Verbindung des Zweckes der Strafe mit seiner Anwendung, erst wahres Strafleid wird; so muß man auch von beiden noch ferner den **Bestimmungsgrund** unterscheiden, welcher die Ursache ist, daß man erst den Zweck der Strafe sich vorsetzet, und zur Erreichung dieses Zweckes alsdann auch sich seines Rechtes zu demjenigen Leide bedient, welches man vor allem schon gegen den Verbrecher besitzet. Dieser Bestimmungsgrund kann so wenig erst das Recht zum Strafleide selbst begründen, als dies der Zweck der Strafe vermag. Irrig versuhr man daher, das Strafrecht aus dem Präventionsrechte ableiten zu wollen. Die Prävention könnte zwar einen Beweggrund abgeben, sich eines mit der Gerechtigkeit bestehenden Mittels nach dem Gesetze der Gleichheit gegen seinen zum Angriffe bereiten Feind zu bedienen; aber dieses Recht muß schon vorher einem zustehen, wenn er seinem Bestimmungsgrunde rechtliche Ausfüllung durch wirkliche Handlung gegen seinen Feind geben wollte. Die Strafe ist das Recht, und liegt im Interesse des Volkes; wenn eines ihrer Glieder beleidiget ist, so folgt noch nicht, daß der Verbrecher auch schon wirklich gegen das Volk seine feindselige Hand emporhebe; so nahe dringt

bringt die Gefahr noch nicht herein. Prävention kann also nicht einmal der Bestimmungsgrund für das Volk seyn, von seinem Rechte Gebrauch zur allgemeinen Verhütung gleicher Verbrechen zu machen. Auch diesen erweiterten Zweck der allgemeinen Verhütung kann die Prävention ihrer Natur nach nicht haben. Auch die Wiedervergeltung, in dem von mir angegebenen Sinne, und mit dem ihr beygefügten Zwecke, kann nicht der Bestimmungsgrund zur Verhängung der Strafe seyn. Strafe ist das Recht des Volkes, und nicht des Beleidigten; das Interesse des Beleidigten und das Recht desselben ist nur die Zufügung des Wiedervergeltungsleides, nicht das des nicht beleidigten Staates. Die That des Verbrechers erregt aber doch die Aufmerksamkeit des Volkes gegen denselben, wenn es gleich nicht selbst beleidigt ist, wenn gleich keine Gefahr ist, daß andere aus ihnen, oder der Staat selbst, als ein Ganzes, Alle in demselben, mit einiger Wahrscheinlichkeit vom Verbrecher zu Gegenständen neuer Verbrechen der Art ausersehen sind; der Staat kann da den voreiligen Beweggrund der Prävention nicht vorschützen, um den strengen Gebrauch seines fürchterlichen Rechtes vor dem Sittengesetze zu rechtfertigen; aber es wäre doch über alles gleichgültig, unklug und unvorsichtig, ein Recht schlafen zu lassen, welches zu dem untadelhaftesten Zwecke psychologischer Verhütung der ganzen Classe eines Verbrechens durch

das

das ganze Volk durchaus nothwendig ist. Die Vorsicht muß hier den Willen des [illegible] u[illegible] des Verbrechers, zur freywilligen Unterlassung gleicher Verbrechen durch die Strafe [illegible] angesehen werden: da der [illegible] Gesetzgeber und [illegible] Wahrscheinlichkeit der [illegible] der Ausbruch oder die Wiederholung eines [illegible] Verbrechens [illegible] zu machen suche. Ich bekenne nur zwar sehr gerne, daß aus dem Bestimmungsgrunde der Vorsicht das Recht zum Strafleiden nicht erwachsen kann: aber ich überzeuge mich ganz davon, daß nur die Vorsicht der ächte Bestimmungsgrund zur Vorkehrung der Strafe sey, welche sie vor dem Sittengesetze rechtfertigen kann. Die Strafe ist Sache des Volkes, ich nenne also nach meiner Theorie jene Vorsicht die gemeine, theils weil sie im Interesse Aller zu Grunde liegt, theils um sie von der besondern Vorsicht zu unterscheiden. Ich verweise hierüber auf meine Begründung des peinlichen Rechtes, und in dem Schreiben an Herrn Hofrath Kleinschrod über seine Beurtheilung der ersteren, um hier nicht über die Gränzen ausschweifen zu müssen.

§. 12.

Beschluß.

[Mein] Augenmerk bey gegenwärtiger Abhandlung war nur, die rechtliche und sittliche [illegible] der Strafen, insbesondere der

Todesstrafe, gegen wahre Verbrecher, zu zeigen; ich habe das Recht zu derselben dargethan, den Bestimmungsgrund und den Zweck seines Gebrauches angegeben. Dies war alles, was ich im nächsten Bezuge hierüber zu sagen hatte. Ob der Tod eines Verbrechers aus besonderer Vorsicht, wegen dessen besonderer Bösartigkeit, hauptsächlich wegen der von demselben zu besorgenden Gefahr, jedoch nicht ganz ohne Rücksicht auf das schon verübte Verbrechen, nach dem Gesetze des Rechtes und der Sittlichkeit zulässig sey? — (was alsdenn nicht eigentlich Todesstrafe seyn würde) — bedarf einer besondern Untersuchung. Eine andere Frage ist auch die: Ob zur Wiedervergeltung der Tod eines Verbrechers mit dem Rechts- und Sittengesetze übereinstimmen könne? Auch diese Frage ist von der hier abgehandelten ganz verschieden. Mit ihrer Beantwortung wird die Auflösung auch derjenigen Frage sich näher ergeben: Ob das Todesleid eines Verbrechers gegen den Staat selbst, Strafe, oder Wiedervergeltung, und aus dem letztern Grunde zulässig sey? — Ich finde es nicht überflüssig, hier in der Kürze einige Aeußerungen hierüber zu machen. Es ist einmal nicht zu leugnen, daß der Beleidigte, als solcher, ein Recht gegen seinen Beleidiger habe, demselben wieder ein Leid zuzufügen, um ihn von künftigen Anfällen auf seine Person abzuhalten. Dieser Zweck verschaffet der Ausübung

jenes Rechtes die Billigung des Sittengesetzes. Eben so wenig läßt sich verkennen, daß Andere, nicht Beleidigte, ein gleiches Recht gegen ihn haben, aber in einer ausgedehnteren Absicht desselben sich bedienen, nemlich überhaupt gleichen Anfällen des Verbrechers auf jeden andern Einhalt zu thun. Dieses Recht, von einer obern Gewalt, im Namen Aller, ausgeübt, und in Verbindung mit dem noch ferner erweiterten Zwecke der Abschreckung Aller, außer dem Verbrecher, von gleichen Unthaten — wird zum Strafrechte des Staates. Dieser übt es so lange aus, als er nicht selbst, als eine moralische Person, der beleidigte Theil ist; denn wir finden es nothwendig in der Natur der Sache so gegründet, daß nur ein Dritter, nicht selbst Beleidigter, strafen könne. Wird also der Staat, als ein Ganzes, angegriffen, so sind Alle in demselben selbst beleidiget, es kann also nicht im Namen Aller gestrafet werden. Ihnen, folglich auch der in ihrem Namen handelnden Staatsgewalt, kömmt blos zu, das zu thun, was im Rechte des Beleidigten ist; als solcher kann er aber nicht strafen. Verbindet er dann gleichwohl mit der Ausübung seines Rechtes des Beleidigten auch den Zweck der Abschreckung Anderer; dies genüget noch nicht, das verhängte Leid zum wahren Strafleide zu machen. Gleichen Zweck könnte ja auch ein einzelner Beleidigter zu erreichen suchen.

Der

Der unwürdigste Einwurf, welcher gegen diese Theorie könnte erhoben werden, wäre wol dieser: Das peinliche Recht würde auf diesem Fundamente nur mit neuen Schwierigkeiten aufgerichtet werden können. Das Schwierige oder Leichte entscheidet nicht für die Wahrheit einer Sache; zudem sehe ich gar nicht ein, worin diese Schwierigkeiten bestehen sollten. Die Ungewißheit und der ewige Widerstreit im peinlichen Rechte hat eben daher seine Entstehung, weil jede Partey alles, was zur Sphäre des peinlichen Rechtes im Ganzen (womit nicht ein Theil desselben, die Strafe, zu vermengen ist) gehört, mit unnachsichtlicher Ausschließung alles übrigen, nur aus Einem Rechte abzuleiten bemüht war. Unverkennbar ist das Recht des Beleidigten zur oben beschriebenen Wiedervergeltung; unleugbar das Recht des Volkes zur Ahndung aus wohlberechneter gemeiner Vorsicht — der Grund des Strafrechts und seiner sittlichen Zulässigkeit. Allein, da man fälschlich annahm, alles peinliche Leid sey nur Strafleid, so konnte man, um folgemäßig zu handeln, auch nur Ein Princip für das ganze peinliche Recht annehmen, weil man dieses mit dem Theile desselben, der Strafe, für Eines hielt. Diejenigen, welche die Wiedervergeltung als das ausschließende Princip des peinlichen Rechtes, welches ihnen mit dem Strafrechte gleichgalt, ansahen, hüteten sich daher sehr wohl, näher darauf hinzuweisen, ob dieses

Wie-

[illegible]

Es war ein [illegible]
[illegible], nach [illegible]
[illegible] die Strafe [illegible]
[illegible] Wehrun[illegible]
[illegible]nommen [illegible]
[illegible], da, [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]kommen seinem [illegible]
[illegible]uge gethan. [illegible]

[illegible]digten [illegible]
[illegible]
[illegible]rten [illegible]
[illegible] Herrn [illegible]

Staat selbst der Beleidigte, so giebt die Wiedervergeltung ohnehin denselben Maaßstab an die Hand — wie diese glückliche Einförmigkeit Schwierigkeit und Verwicklung erregen könnte, bin ich nicht im Stande einzusehen. — Das dritte Recht, zur besonderen Vorsicht, welches ein Theil des peinlichen Rechtes im Ganzen ist, wird, wie ich hoffe, um so weniger Widerspruch finden, da nur unter einem andern Namen dasselbe schon vor mir von berühmten und vorzüglichen Arbeitern im peinlichen Rechte anerkannt ist. So vertheidiget es z. B. Herr Geheimerath Klein unter dem Namen des Rechtes auf Sicherheit.

Ich beschließe meine Abhandlung mit dem Wunsche, daß sie würdig gefunden werden möchte, von einsichtsvollen Männern einer genauen Prüfung unterworfen zu werden. Werden meine Grundsätze Gründe der Wahrheit widerlegen, so werde ich eben so dankbar seyn, als wenn mir durch bedeutende Zweifel und Winke Gelegenheit gegeben werden möchte, meine Theorie zur weiteren und deutlicheren Entwicklung zu bringen.

M. Aschenbrenner.

---

## II.

## Ueber die Schätzung des Menschen und seiner Handlungen in politischer, moralischer und rechtlicher Hinsicht, als Einleitung in die Lehre von der rechtlichen Zurechnung.

Eine in der Königl. Preuß. Academie der Wissenschaften zu Berlin gehaltene Vorlesung von E. F. Klein.

Nach einer Abwesenheit von 8 Jahren ist es heute das erstemal, daß ich Gelegenheit erhalte, in dieser ansehnlichen Versammlung meine Gedanken über philosophische Gegenstände mitzutheilen.

Schon das bloße Gefühl des geringen Maaßes meiner Kräfte würde es mir unmöglich machen, in diesem Kreise berühmter Männer mit einem entscheidenden Tone zu sprechen; aber die Nothwendigkeit, nicht zu lehren, sondern zu fragen, verdoppelt sich bey dem Gegenstande, welchen ich Ihrer Aufmerksamkeit empfehle. Denn er gehört unter diejenigen, welche, ob sie gleich in unzähligen Schriften als be-

bekannt vorausgesetzt werden, dennoch so behandelt werden müssen, als ob noch gar nichts darüber wäre gesagt und geschrieben worden.

Diese Aeußerung würde unter der Decke der Bescheidenheit eine um so tadelnswürdigere Anmaßung verbergen, wäre hier nicht von einer philosophischen Lehre die Rede, welcher von den neuen Reformatoren des Criminalrechts der Vorwurf gemacht wird, sie sey aus einem so unhaltbaren Stoffe gebildet worden, daß sie den Practiker, welcher zu ihr seine Zuflucht genommen hätte, mit schweren Bettlerlumpen belastet habe, ohne seine Blöße zu bedecken.

Diese schwierige Lehre ist diejenige, welche sich mit der Zurechnung der menschlichen Handlungen zur Belohnung oder Bestrafung beschäfftigt. Sie wurde sonst auf die Lehre von der Freyheit des Willens gebaut; nach den Graden der Freyheit wurden die Grade der Zurechnung abgemessen, und man hielt eine gesetzwidrige Handlung in eben dem Maaße für strafbar, in welchem sie für frey ausgegeben wurde; gleichwohl trug man kein Bedenken zu sagen, daß nur der Weise wirklich frey sey; und so gewann es das Ansehn, als ob der Verbrecher um so strafwürdiger wäre, je mehr er sich dem Ideale des vollkommnen Weisen nähere.

Unsre Neuerer, welche darüber spotten, daß der Practiker die Grade einer Freyheit abmessen wolle, welche im Felde der Erfahrung gar nicht erscheinen könne, haben das andre

äusserste Ende ergriffen, und binden die Zuchtruthe um so größer, je kleiner das Kind ist, welches gezüchtigt werden soll. Denn, sagen sie, nur die Thierheit im Menschen bändigen Henker und Zuchtmeister; also je mehr Thierheit, desto schärfere Züchtigungen; je dümmer der Mensch sey, desto härter müsse er gestraft werden; doch geben sie zu, daß ein ganz dummer Mensch gar nicht gestraft werden dürfe, so daß also der höchste Grad der Strafbarkeit am nächsten mit der gänzlichen Straflosigkeit gränzen würde.

Es fällt in die Augen, daß keine von beiden Theorieen richtig seyn könne. Ich habe es gewagt, den Knoten nicht zu zerhauen (denn dazu wäre nur ein einziger kühner Streich erforderlich), sondern ihn aufzulösen; und dazu ist Zeit, Geduld und fremde Hülfe nöthig. Es ist daher nicht eine bloße Wendung, welche den Zuhörer oder Leser für den bescheidenen Auctor gewinnen soll, sondern es ist eine sehr ernstliche Bitte, wenn ich Sie um strenge Prüfung meiner Sätze und um gütige Mittheilung Ihrer Bemerkungen über einen Gegenstand ersuche, welcher nicht nur in der bloßen Betrachtung anziehend, sondern auch in der Anwendung von den wichtigsten Folgen ist.

Daß bey der Zurechnung der Handlungen zur Belohnung oder Strafe von einer gewissen Würdigkeit des Handelnden, belohnt oder bestraft zu werden, die Rede sey, würde

kaum

kaum einer Bemerkung werth scheinen, wenn nicht ebendieselben Denker, welche die bisherige Lehre von der Zurechnung umzustürzen drohen, uns vor der Verwechselung des moralischen und rechtlichen Werths des Menschen gewarnt, und dabey behauptet hätten, daß es bey der Bestrafung des Verbrechers auf seinen innern und besonders moralischen Werth oder Unwerth ganz und gar nicht ankomme, sondern allein davon die Rede sey, ob der Verbrecher eben diejenige Handlung vorgenommen habe, auf welche der Gesetzgeber die Strafe gesetzt hat.

Sie haben auch gewiß darin Recht, daß der Richter, wenn er den Verbrecher verurtheilet, nicht über seinen ganzen Werth entscheide. Nicht selten wird der Richter den, welchen er dem Schwerdte des öffentlichen Rächers dahingiebt, mit einer Art von Verehrung entlassen, inzwischen er den, welchen er nur auf wenige Wochen dem Zuchtmeister überliefert, mit Abscheu und Verachtung betrachtet.

An der andern Seite läßt sich aber auch der Unterschied zwischen der blos mechanischen Wirksamkeit des Menschen, als einer Maschine, und zwischen der eigentlich menschlichen Handlung nicht verkennen. Der Umstand, daß der Mensch die nächste Veranlassung einer Wirkung auf die Sinnenwelt war, begründet noch keine wahre Handlung. Wer von seinem Nachbar rechter Hand gestoßen dem Nachbar linker Hand auf den Fuß tritt, wird zwar nach dem

gemei-

das ganze Volk durchaus nothwendig ist. Aus Vorsicht muß hier der Wille des Volkes, so wie des Verbrechers, zur freywilligen Unterlassung gleicher Verbrechen durch die Strafe veranlasset werden; da bey größerer Gefahr und dringenderer Wahrscheinlichkeit die Prävention den Ausbruch oder die Wirkungen eines feindseligen Angriffes physisch unmöglich zu machen strebt. Ich bekenne nun zwar sehr gerne, daß aus dem Bestimmungsgrunde der Vorsicht das Recht zum Strafleide nicht erwachsen kann; aber ich überzeuge mich ganz davon, daß nur die Vorsicht der ächte Bestimmungsgrund zur Vorkehrung der Strafe sey, welcher sie vor dem Sittengesetze rechtfertigen kann. Die Strafe ist Sache des Volkes, ich nannte also nach meiner Theorie jene Vorsicht die gemeine, theils weil sie im Interesse Aller im Staate liegt, theils um sie von der besondern Vorsicht zu unterscheiden. Ich verweise hierüber auf meine Begründung des peinlichen Rechtes, und mein Schreiben an Herrn Hofrath Kleinschrod über seine Beurtheilung der erstern, um hier nicht über die Gränzen ausschweifen zu müssen.

§. 13.

Beschluß.

Mein Augenmerk bey gegenwärtiger Abhandlung war nur, die rechtliche und sittliche Zulässigkeit der Strafen, insbesondere der

Todesstrafe, gegen wahre Verbrecher, zu zeigen; ich habe das Recht zu derselben dargethan, den Bestimmungsgrund und den Zweck seines Gebrauches angegeben. Dies war alles, was ich im nächsten Bezuge hierüber zu sagen hatte. Ob der Tod eines Verbrechers aus besonderer Vorsicht, wegen dessen besonderer Bösartigkeit, hauptsächlich wegen der von demselben zu besorgenden Gefahr, jedoch nicht ganz ohne Rücksicht auf das schon verübte Verbrechen, nach dem Gesetze des Rechtes und der Sittlichkeit zulässig sey? — (was alsdenn nicht eigentlich Todesstrafe seyn würde) — bedarf einer besondern Untersuchung. Eine andere Frage ist auch die: Ob zur Wiedervergeltung der Tod eines Verbrechers mit dem Rechts- und Sittengesetze übereinstimmen könne? Auch diese Frage ist von der hier abgehandelten ganz verschieden. Mit ihrer Beantwortung wird die Auflösung auch derjenigen Frage sich näher ergeben: Ob das Todesleid eines Verbrechers gegen den Staat selbst, Strafe, oder Wiedervergeltung, und aus dem letztern Grunde zulässig sey? — Ich finde es nicht überflüssig, hier in der Kürze einige Aeußerungen hierüber zu machen. Es ist einmal nicht zu leugnen, daß der Beleidigte, als solcher, ein Recht gegen seinen Beleidiger habe, demselben wieder ein Leid zuzufügen, um ihn von künftigen Anfällen auf seine Person abzuhalten. Dieser Zweck verschaffet der Ausübung

jenes

jenes Rechtes die Billigung des Sittengesetzes. Eben so wenig läßt sich verkennen, daß Andere, nicht Beleidigte, ein gleiches Recht gegen ihn haben, aber in einer ausgedehnteren Absicht desselben sich bedienen, nemlich überhaupt gleichen Anfällen des Verbrechers auf jeden andern Einhalt zu thun. Dieses Recht, von einer obern Gewalt, im Namen Aller, ausgeübt, und in Verbindung mit dem noch ferner erweiterten Zwecke der Abschreckung Aller, außer dem Verbrecher, von gleichen Unthaten — wird zum Strafrechte des Staates. Dieser übt es so lange aus, als er nicht selbst, als eine moralische Person, der beleidigte Theil ist; denn wir finden es nothwendig in der Natur der Sache so gegründet, daß nur ein Dritter, nicht selbst Beleidigter, strafen könne. Wird also der Staat, als ein Ganzes, angegriffen, so sind Alle in demselben selbst beleidiget, es kann also nicht im Namen Aller gestrafet werden. Ihnen, folglich auch der in ihrem Namen handelnden Staatsgewalt, kömmt blos zu, das zu thun, was im Rechte des Beleidigten ist; als solcher kann er aber nicht strafen. Verbindet er dann gleichwohl mit der Ausübung seines Rechtes des Beleidigten auch den Zweck der Abschreckung Anderer; dies genüget noch nicht, das verhängte Leid zum wahren Strafleide zu machen. Gleichen Zweck könnte ja auch ein einzelner Beleidigter zu erreichen suchen.

Der

Der unwürdigste Einwurf, welcher gegen diese Theorie könnte erhoben werden, wäre wol dieser: Das peinliche Recht würde auf diesem Fundamente nur mit neuen Schwierigkeiten aufgerichtet werden können. Das Schwierige oder Leichte entscheidet nicht für die Wahrheit einer Sache; zudem sehe ich gar nicht ein, worin diese Schwierigkeiten bestehen sollten. Die Ungewißheit und der ewige Widerstreit im peinlichen Rechte hat eben daher seine Entstehung, weil jede Parthey alles, was zur Sphäre des peinlichen Rechtes im Ganzen (womit nicht ein Theil desselben, die Strafe, zu vermengen ist) gehört, mit unnachsichtlicher Ausschließung alles übrigen, nur aus Einem Rechte abzuleiten bemüht war. Unverkennbar ist das Recht des Beleidigten zur oben beschriebenen Wiedervergeltung; unleugbar das Recht des Volkes zur Ahndung aus wohlberechneter gemeiner Vorsicht — der Grund des Strafrechts und seiner sittlichen Zulässigkeit. Allein, da man fälschlich annahm, alles peinliche Leid sey nur Strafleid, so konnte man, um folgemäßig zu handeln, auch nur Ein Princip für das ganze peinliche Recht annehmen, weil man dieses mit dem Theile desselben, der Strafe, für Eines hielt. Diejenigen, welche die Wiedervergeltung als das ausschließende Princip des peinlichen Rechtes, welches ihnen mit dem Strafrechte gleichgalt, ansahen, hüteten sich daher sehr wohl, näher darauf hinzuweisen, ob dieses Wie-

Wiedervergeltungsrecht im Namen des Volkes, oder im Namen des Beleidigten von der Staatsgewalt ausgeübet werde. Sie fingirten, der Staat sey bey jedem Verbrechen der Beleidigte; wenn nicht unmittelbar, doch mittelbar, sagten sie. Eine nähere Untersuchung hätte sie nothwendig dahin führen müssen, daß dem Beleidigten sowohl, als solchem, als dem nicht beleidigten Staate ein eigenes Recht gegen den Verbrecher zustehe. Allein die obigen Irrthümer machten sie vergessen, nur jedem Rechte seine eigenthümliche Sphäre anzuweisen, wodurch aller Streit würde gehoben worden seyn. Gleichem Gange, gleichem Irrthume folgten jene, welche der Präventionstheorie ihr Daseyn und ihre Erweiterung gaben. Es war ein allgemeiner Irrthum. — Da nun, nach der von mir aufgestellten Theorie, die Strafe den Maaßstab ihrer Größe nach der Wiedervergeltung (nicht aus derselben) nehmen darf und muß, so sieht der einzelne Beleidigte, da, wo der Staat strafet *), in demselben Leide des Verbrechers, wenn er es sich in Beziehung auf sich vorstellet, auch vollkommen seinem Rechte zur Wiedervergeltung Genüge gethan. Ist der Staat

*) Daß außerdem das Recht des Beleidigten nicht unwirksam seyn könne, wenn dieser Fall eintrete u. d. g, habe ich an andern Orten gezeigt, z. B. in meinem Schreiben an Herrn Hofr. Kleinschrod.

Staat selbst der Beleidigte, so giebt die Wiedervergeltung ohnehin denselben Maaßstab an die Hand — wie diese glückliche Einförmigkeit Schwierigkeit und Verwicklung erregen könnte, bin ich nicht im Stande einzusehen. — Das dritte Recht, zur **besonderen Vorsicht**, welches ein Theil des peinlichen Rechtes im Ganzen ist, wird, wie ich hoffe, um so weniger Widerspruch finden, da nur unter einem andern Namen dasselbe schon vor mir von berühmten und vorzüglichen Arbeitern im peinlichen Rechte anerkannt ist. So vertheidiget es z. B. Herr Geheimerath **Klein** unter dem Namen des **Rechtes auf Sicherheit**.

Ich beschließe meine Abhandlung mit dem Wunsche, daß sie würdig gefunden werden möchte, von einsichtsvollen Männern einer genauen Prüfung unterworfen zu werden. Werden meine Grundsätze Gründe der Wahrheit widerlegen, so werde ich eben so dankbar seyn, als wenn mir durch bedeutende Zweifel und Winke Gelegenheit gegeben werden möchte, meine Theorie zur weiteren und deutlicheren Entwicklung zu bringen.

M. Aschenbrenner.

---

## II.

## Ueber die Schätzung des Menschen und seiner Handlungen in politischer, moralischer und rechtlicher Hinsicht, als Einleitung in die Lehre von der rechtlichen Zurechnung.

Eine in der Königl. Preuß. Academie der Wissenschaften zu Berlin gehaltene Vorlesung von E. F. Klein.

Nach einer Abwesenheit von 8 Jahren ist es heute das erstemal, daß ich Gelegenheit erhalte, in dieser ansehnlichen Versammlung meine Gedanken über philosophische Gegenstände mitzutheilen.

Schon das bloße Gefühl des geringen Maaßes meiner Kräfte würde es mir unmöglich machen, in diesem Kreise berühmter Männer mit einem entscheidenden Tone zu sprechen; aber die Nothwendigkeit, nicht zu lehren, sondern zu fragen, verdoppelt sich bey dem Gegenstande, welchen ich Ihrer Aufmerksamkeit empfehle. Denn er gehört unter diejenigen, welche, ob sie gleich in unzähligen Schriften als be-

bekannt vorausgesetzt werden, dennoch so behandelt werden müssen, als ob noch gar nichts darüber wäre gesagt und geschrieben worden.

Diese Aeußerung würde unter der Decke der Bescheidenheit eine um so tadelnswürdigere Anmaßung verbergen, wäre hier nicht von einer philosophischen Lehre die Rede, welcher von den neuen Reformatoren des Criminalrechts der Vorwurf gemacht wird, sie sey aus einem so unhaltbaren Stoffe gebildet worden, daß sie den Practiker, welcher zu ihr seine Zuflucht genommen hätte, mit schweren Bettlerlumpen belastet habe, ohne seine Blöße zu bedecken.

Diese schwierige Lehre ist diejenige, welche sich mit der Zurechnung der menschlichen Handlungen zur Belohnung oder Bestrafung beschäfftigt. Sie wurde sonst auf die Lehre von der Freyheit des Willens gebaut; nach den Graden der Freyheit wurden die Grade der Zurechnung abgemessen, und man hielt eine gesetzwidrige Handlung in eben dem Maaße für strafbar, in welchem sie für frey ausgegeben wurde; gleichwohl trug man kein Bedenken zu sagen, daß nur der Weise wirklich frey sey; und so gewann es das Ansehn, als ob der Verbrecher um so strafwürdiger wäre, je mehr er sich dem Ideale des vollkommnen Weisen nähere.

Unsre Neuerer, welche darüber spotten, daß der Practiker die Grade einer Freyheit abmessen wolle, welche im Felde der Erfahrung gar nicht erscheinen könne, haben das andre

äusserste Ende ergriffen, und binden die Zuchtruthe um so größer, je kleiner das Kind ist, welches gezüchtigt werden soll. Denn, sagen sie, nur die Thierheit im Menschen bändigen Henker und Zuchtmeister; also je mehr Thierheit, desto schärfere Züchtigungen; je dümmer der Mensch sey, desto härter müsse er gestraft werden; doch geben sie zu, daß ein ganz dummer Mensch gar nicht gestraft werden dürfe, so daß also der höchste Grad der Strafbarkeit am nächsten mit der gänzlichen Straflosigkeit gränzen würde.

Es fällt in die Augen, daß keine von beiden Theorieen richtig seyn könne. Ich habe es gewagt, den Knoten nicht zu zerhauen (denn dazu wäre nur ein einziger kühner Streich erforderlich), sondern ihn aufzulösen; und dazu ist Zeit, Geduld und fremde Hülfe nöthig. Es ist daher nicht eine bloße Wendung, welche den Zuhörer oder Leser für den bescheidenen Auctor gewinnen soll, sondern es ist eine sehr ernstliche Bitte, wenn ich Sie um strenge Prüfung meiner Sätze und um gütige Mittheilung Ihrer Bemerkungen über einen Gegenstand ersuche, welcher nicht nur in der bloßen Betrachtung anziehend, sondern auch in der Anwendung von den wichtigsten Folgen ist.

Daß bey der Zurechnung der Handlungen zur Belohnung oder Strafe von einer gewissen Würdigkeit des Handelnden, belohnt oder bestraft zu werden, die Rede seyn würde

kaum

kaum einer Bemerkung werth scheinen, wenn nicht ebendieselben Denker, welche die bisherige Lehre von der Zurechnung umzustürzen drohen, uns vor der Verwechselung des moralischen und rechtlichen Werths des Menschen gewarnt, und dabey behauptet hätten, daß es bey der Bestrafung des Verbrechers auf seinen innern und besonders moralischen Werth oder Unwerth ganz und gar nicht ankomme, sondern allein davon die Rede sey, ob der Verbrecher eben diejenige Handlung vorgenommen habe, auf welche der Gesetzgeber die Strafe gesetzt hat.

Sie haben auch gewiß darin Recht, daß der Richter, wenn er den Verbrecher verurtheilet, nicht über seinen ganzen Werth entscheide. Nicht selten wird der Richter den, welchen er dem Schwerdte des öffentlichen Rächers dahingiebt, mit einer Art von Verehrung entlassen, inzwischen er den, welchen er nur auf wenige Wochen dem Zuchtmeister überliefert, mit Abscheu und Verachtung betrachtet.

An der andern Seite läßt sich aber auch der Unterschied zwischen der blos mechanischen Wirksamkeit des Menschen, als einer Maschine, und zwischen der eigentlich menschlichen Handlung nicht verkennen. Der Umstand, daß der Mensch die nächste Veranlassung einer Wirkung auf die Sinnenwelt war, begründet noch keine wahre Handlung. Wer von seinem Nachbar rechter Hand gestoßen dem Nachbar linker Hand auf den Fuß tritt, wird zwar nach dem

gemei-

gemeinen Sprachgebrauch als handelnd betrachtet, es fällt aber in die Augen, daß er wirklich nicht gehandelt, sondern nur gelitten, und als bloßer Körper auf seinen Nachbar gewirkt hat.

Zur menschlichen Handlung wird also eine dem Menschen eigne Thätigkeit vorausgesetzt. Wenn wir daher auch bey Belohnungen und Strafen nicht über den ganzen Werth des Menschen entscheiden, so wird doch dabey eine Würdigkeit in Beziehung auf Belohnung und Strafe vorausgesetzt, und wir würden allem Sprachgebrauch und unsrer innigsten Empfindung zuwider handeln, wenn wir dabey allein auf das Aeußere der Handlung und nicht auf etwas, was dem Subjecte selbst einen gewissen Werth giebt, Rücksicht nehmen wollten.

Allein ehe wir uns der Betrachtung des eigenthümlichen Menschenwerths überlassen, dringt mich mein Zweck, nicht zu belehren, sondern Belehrung zu erlangen, daß ich Sie im Voraus mit einem Gedanken bekannt machen muß, welcher zwar eigentlich das Resultat der Betrachtung ist, die ich künftig noch anstellen werde, den es aber nützlich ist vorauszuwissen, damit man in Hinsicht auf dieses Resultat die Gründe desselben um so viel sorgfältiger prüfen könne. Ich unterscheide nemlich thierische Züchtigung von der menschlichen Strafe, obgleich auch die erstere nicht selten beym Menschen angebracht werden muß. Bey der thierischen Züchtigung lasse ich die Würdigkeit des Subjects

ganz

ganz dahin gestellt seyn; es ist dabey nicht die Frage, was der Gezüchtigte verdient hat, sondern was der Züchtigende thun muß, um den Gezüchtigten dahin zu bringen, daß er von einem gewissen Vorsatze ablasse. Wenn wir unsern Hausthieren das Naschen abgewöhnen wollen, so fragen wir nicht, ob das naschende Thier nicht seinem natürlichen Triebe folge, ob es ein minderes Recht zu dem Fleische in der Schüssel habe, als wir; wir forschen auch nicht nach, ob das Thier einer freyen Ueberlegung fähig sey; aber wir suchen bey ihm die Vorstellung der Fleischschüssel mit der Vorstellung des Schmerzens der erlittenen Schläge zu vergesellschaften, und hoffen, daß diese Ideenassociation bey dem Thiere, wenn es auch keiner Ueberlegung fähig ist, dennoch die erwünschte Wirkung thun werde. Selbst den Rasenden züchtigen wir, um ihn von äußerlichen Handlungen, die ihm schädlich werden könnten, abzuhalten, ob wir ihn gleich nicht für strafbar halten. Wir strafen nur den, welchen wir als Menschen ehren; und wenn das Parlement zu Toulouse den Degen, womit ein strafbarer Todtschlag begangen worden war, an den Galgen hängen ließ, so konnte es wol nicht die Absicht haben, den Degen zu strafen, sondern es glaubte dadurch mittelbar den Thäter, welcher ihn gemißbraucht hatte, zu beschimpfen. Aus eben diesem Gesichtspuncte muß auch die mosaische Gesetzgebung betrachtet werden, nach welcher das gemißbrauchte Thier

zugleich mit demjenigen verbrannt ward, welcher sich desselben zur Unzucht bediente. Nur deswegen, weil man glaubt, den Thieren keine Schonung schuldig zu seyn, bedient man sich ihrer willkührlich zu dem vorhabenden Zwecke, und ich weiß nicht, ob der Richter, welcher das mosaische Gesetz zur Anwendung bringt, das gemißbrauchte Thier, welches er verbrennen läßt, für strafbarer halte, als den Hahn, die Schlange und die Katze, welche er der gesäckten Weibsperson zur Gesellschaft mit in das Wasser giebt.

Immerhin mag der, welcher Thiere oder Rasende züchtigt, oder die militairische Disciplin zur Anwendung bringt, allein auf die Wirkung, welche daraus entstehen soll, und nicht auf die innere Verschuldung des Gezüchtigten Rücksicht nehmen. Ich will ihn deswegen, weil er in gewissen Fällen nur einen psychologischen Zwang beabsichtigt, nicht tadeln; aber ich will nur, daß man diese Handlungsweise nicht mit der eigentlichen Strafe verwechseln soll. Vielleicht ist auch dieser Unterschied in keinem Staate wichtiger, als im Preußischen, weil eben in diesem eine Verwechselung dieser beiden Handlungsweisen am meisten zu besorgen ist. Wir haben in unserm Staate nicht nur einen zahlreichen, sondern auch einen besonders achtungswürdigen Kriegsstand, und es ist daher gar sehr zu besorgen, daß eben diejenigen Mitglieder desselben, welche sich durch eine gesunde Urtheilskraft am meisten auszeichnen,

nen, und deren Urtheil eben deswegen ein vorzügliches Gewicht hat, die in ihrer Lage gemachte Erfahrung auf den Civilstand anwenden möchten. Dieser Umstand wird dadurch noch gefährlicher, daß auch unsre Geschäfftsmänner, mehr als in andern Ländern, den sogenannten gesunden Menschenverstand den feingesponnenen Theorieen vorziehen. Diese übrigens so vortheilhaften Umstände könnten daher einen nachtheiligen Einfluß auf die Criminalgesetzgebung haben, wenn es der Philosophie nicht gelänge, die wahren Grundsätze von der Zurechnung der Verbrechen zur Strafe einleuchtend genug zu machen.

Manche Handlungsweise kann unter gewissen Umständen nothwendig seyn, die aber doch bey dem gewöhnlichen Gange der Dinge schlechterdings vermieden werden muß. Ich überlasse also jenen psychologischen Zwang der thierischen Züchtigung und der militärischen Disciplin, wo es vielleicht gelingen kann, sogar den Schnupfen und Husten auf einige Minuten zu unterdrücken; aber ich fordre zur Begründung der eigentlichen Strafe mehr, als die bloße Möglichkeit des psychologischen Zwangs zur Bewirkung eines heilsamen Zwecks. Ich will, daß die Strafe als ein Mittel erscheine, dem Gesetze wenigstens eine äußere Achtung zu verschaffen, und ich kann sie also nur da zur Anwendung bringen, wo ich eine unter Gesetzen stehende Person antreffe, und mir ihren Gehorsam gegen das Gesetz als möglich denke. Die thierische

sche Züchtigung wirkt nur physisch, (den blos psychologischen Zwang setze ich dem thierischen an die Seite.) aber die eigentliche Strafe wird nicht blos als ein physisches Mittel dem sinnlichen Reize, sondern sie wird der bösen Maxime entgegengesetzt, welche sich die Befriedigung der Lüste auf Unkosten der Gesetze erlaubt.

Strafen und Belohnungen beziehen sich auf einander, und sie haben das mit einander gemein, daß sie ein gewisses Verdienst voraussetzen. Verdienst aber ist der durch die Handlung offenbarte Werth oder Unwerth des Handelnden.

Aus der Definition, welche ich eben von dem Verdienste gegeben habe, und die ich wegen der daraus gezognen wichtigen Folgen Ihrer ganz besondern Prüfung empfehle, folgt nothwendig, daß das Verdienst sich nicht allein auf den Zweck des Strafenden, sondern auch auf einen gewissen innern Werth oder Unwerth des Strafbaren beziehe. Denn zum Zwecke des Strafenden würde es hinreichen, daß man den Gestraften für den Schuldigen halte, und durch die Strafe, die ihn trifft, diejenigen, welche Lust hätten, eine ähnliche Handlung zu begehen, davon abgeschreckt würden; allein die genaue Untersuchung, ob der zu strafende nicht vielleicht unschuldig sey, gehört nicht eigentlich zum Zweck des Strafenden, vielmehr würde dieser seinen Zweck vollkommen erreichen, wenn auch zuweilen ein Unschuldiger bestraft würde, wofern nur kein Schuldiger Gelegenheit erhielte,

der

der Strafe auszuweichen. Der Grund also, weswegen man auf das Verdienst des zu bestrafenden Rücksicht nimmt, liegt nicht im Zwecke des Strafenden, sondern in dem Rechte dessen, welcher gestraft werden soll. Es würde aber auch der Abscheu derer, welche bey der That selbst und bey ihrer Bestrafung kein besonderes Interesse haben, sich nicht erklären lassen, wenn man nicht dabey voraussetzte, daß ein gewisses allgemeines Interesse der Mißbilligung der Handlung ein so starkes Gewicht hinzufüge. Beobachten wir dies Interesse näher, so finden wir, daß es kein bloßes bürgerliches Interesse sey, welches sich etwa auf die gemeinschaftliche Sicherheit derer bezöge, die zusammen in einem Staatsverein leben; vielmehr äußert es sich schon im Kinde, welches von den Vortheilen der bürgerlichen Gesellschaft noch keine Vorstellung hat, und wir finden, daß diese Vorstellung des Verdienstes so tief im Grunde des Gemüthes liege, daß sie nicht erst durch eine lange Erfahrung von der Nützlichkeit des bürgerlichen Vereins kann hineingelegt worden seyn. Wir entdecken nemlich in allen Menschen eine gewisse natürliche Neigung, böse Handlungen zu ahnden, wovon ich im Archiv des Criminalrechts Bd. 2. St. 2. Nr. 10. und St. 3. Nr. 8. ausführlicher gehandelt habe; hier wird es genug seyn, zu bemerken, daß ich unter Ahndung die thätige Erweisung des Mißfallens an einer gewissen Handlung verstehe, und davon die

Ra-

Rache unterscheide, welche einen sinnlichen Reiz voraussetzt und mit leidenschaftlicher Hitze wirkt; da hingegen die Ahndung ein allgemeines menschliches, und zwar ein Vernunftinteresse voraussetzt, welches uns zu Aeußerungen des Mißfallens an solchen vernunftwidrigen Handlungen antreibt. Ich leugne nicht, daß auch das Rachgefühl dem Schwachen zur Schutzwehr gegen den ihn mißhandelnden Stärkern von der Natur wohlthätig sey eingepflanzt worden. Ohne diese Rachlust würde der Schwache und Träge empfangne Beleidigungen geduldig verschmerzen, und der Uebermüthige würde ungehindert den Schwachen und Furchtsamen mißhandeln können. Aber dieser Zweck der Natur rechtfertigt in dem Rachsüchtigen die Rachsucht eben so wenig, als der Fortpflanzungstrieb in dem Wollüstlinge den Mißbrauch dieses Triebs.

Eine andere Bewandtniß hat es mit der Ahndung. Wenn wir irgend eine abscheuliche Handlung erfahren; so werden wir, wenn wir auch selbst von solchen Handlungen keinen Nachtheil zu besorgen haben, dennoch durch ein höheres Interesse zu Aeußerung unsers thätigen Mißfallens angetrieben; wir werden vor dem verabscheuten Menschen nicht nur, wenn wir ihm in der Nähe sind, unsre Thüren verschließen, sondern wir werden auch in der Entfernung, wo er uns nicht im Geringsten schaden kann, unsern Abscheu wenigstens in Worte ausbrechen lassen, so wie wir hingegen uns zu dem,

dessen Handlungen unsre Billigung erhalten haben, innigst hingezogen fühlen. Es gehört in die Moral, von der Pflichtmäßigkeit der weitern Ausbildung des Ahndungstriebes zu handeln; hier begnüge ich mich, blos anzudeuten, wie wohl das ganze menschliche Geschlecht sich dabey befinden würde, wenn jeder an seinem Theile, so bald es eine schickliche Gelegenheit giebt, die Mißbilligung schlechter Handlungen thätig äußerte. Es versteht sich zwar dabey von selbst, daß diese Ahndung nicht in Beleidigungen andrer ausarten darf; allein wir können innerhalb unsers rechtlichen Wirkungskreises unser Mißfallen an schlechten Handlungen auf mannigfaltige Art zu erkennen geben.

Bey der Strafe liegt eine solche Ahndung zum Grunde, aber die Strafe unterscheidet sich von der Ahndung im engern Sinne darin, daß der Strafende sein Mißfallen an der Handlung auch durch solche Handlungen äußert, wozu er ohne das Strafrecht, welches ihm zukommt, nicht berechtigt seyn würde. Ich darf den Betrug des Andern ohne Strafrecht dadurch ahnden, daß ich alles weitere Verkehr mit ihm abbreche; aber ich habe nicht das Recht, ihn zu schlagen, einzusperren, oder ihm einen Theil seines rechtmäßigen Vermögens zu nehmen, dazu ist nur der Strafende befugt. Allein, obgleich zwischen der bloßen Ahndung und Strafe noch ein Unterschied ist, so enthält doch die Ahndung den Gattungsbegriff, in welchem sodann Strafe

und Ahndung im engern Sinne begriffen sind. Man bedient sich daher auch des Worts ahnden, wenn man von Strafe spricht, und immer wird dabey die thätige Aeußerung des Mißfallens an einer schlechten Handlung vorausgesetzt.

Da das bürgerliche Interesse das ursprüngliche menschliche nicht aufhebt, sondern nur näher bestimmt, so werde ich ohne weitere Beweise annehmen können, daß auch jenes allgemeine Interesse des Menschen in der bürgerlichen Gesellschaft nicht aus der Acht gelassen werden dürfe, und die Rücksicht darauf ist auch um so nothwendiger, da die Menschen bey dem Eintritt in den Staat die mit der Ahndung so nahe verwandte Rache aufgegeben haben, und sich sogar in der Freyheit, böse Handlungen zu ahnden, einschränken lassen mußten; wie dies unter anderm bey den Gesetzen, welche die Injurien betreffen, geschehen ist, und geschehen mußte, wenn man nicht den, welcher sich dem Triebe, schlechte Handlungen zu ahnden, ohne die gehörige Klugheit überlassen hat, der unbezwinglichen Rachsucht des Andern blößstellen wollte. Je nöthiger es aber ist, die Strafe so einzurichten, daß sie zugleich die Neigung der Bürger, schlechte Handlungen zu ahnden, befriedige, desto dringender ist auch die Pflicht des Gesetzgebers und Richters, das Verhältniß der Strafen gegen einander so zu bestimmen, daß dieser mit dem moralischen Gefühle sehr nahe verwandte Ahndungstrieb nicht beleidigt werde.

Dies

Dürfen wir nun also jenes allgemeines Interesse nicht aus den Augen verlieren, und bestimmt sich daher die Strafbarkeit der Handlung nicht nur durch den Zweck des Strafenden, sondern auch durch die Natur der menschlichen Handlung überhaupt, und der Strafbaren insbesondre, so müssen wir nur den Werth der menschlichen Handlungen, und die dadurch offenbarte Würdigkeit oder Unwürdigkeit des Handelnden näher in Betrachtung ziehen.

Der absolute Werth des Menschen besteht in seiner Energie. Diese kann freylich Andern oft nachtheilig werden, und es kann sich daher leicht zutragen, daß das, was den absoluten Werth eines Menschen anzeigt, ihm in den Augen andrer Menschen keinen besondern Werth giebt. Ich zweifle zwar, daß ein absolut böses Wesen gedacht werden könne, weil ohne Consequenz keine dauernde Wirkung möglich ist, und die höchste Consequenz von der Güte des Willens unzertrennlich wäre. Allein vorausgesetzt, daß ein solches Wesen existire, würde es immer einen hohen absoluten Werth haben, wenn es auch von allen andern Wesen gehaßt werden müßte. Auch dem Bösewicht von starkem Character können wir zwar unsre Liebe, aber nicht unsre Achtung versagen; auch in ihm werden wir die Größe der menschlichen Natur bewundern, und ihn also mit Wohlgefallen auf dem Theater betrachten, wenn wir ihn auch gerne aus der menschlichen Gesellschaft verbannen möch-

möchten. Selbst die moralische Güte des Menschen ist zwar in der Gesellschaft wegen ihrer Folgen beliebt; aber diese Liebe erwirbt sie sich nicht durch ihren absoluten Werth, nicht durch ihre Unabhängigkeit von fremder Willkühr, nicht durch ihren eisernen Widerstand gegen alle selbst feinern Reize der Sinnlichkeit, sondern durch die Annehmlichkeiten und Vortheile, welche ein geselliges nachgiebiges Wohlwollen rings um sich verbreitet. Nur die Gutherzigkeit ist es, die man liebt, und sogar die Bewunderung, welche man einem großen und starken Character nicht versagen kann, würde doch das Herz kalt lassen, wenn nicht die Zuverlässigkeit des erhabenen Characters uns eine um so kräftigere und dauernde Unterstützung verhieße. Der bloße Anblick der Größe läßt uns kalt.

Der mit der größtmöglichsten Freyheit des Willens handelnde Mensch wird oft, taub gegen das Flehen eines Dürftigen, ihm das zu höhern Zwecken bestimmte Geld vorenthalten, und er wird sogar zuweilen nach Grundsätzen handeln, welche allgemeines Mißfallen erregen, aber er wird nichts destoweniger seine Würde als ein freyes vernünftiges Wesen behauptet haben.

Es fällt in die Augen, daß die Gesellschaft weder den Grad der Energie, mit welcher jemand gehandelt hat, gehörig schätzen, noch den Menschen in der Gesellschaft nach seinem absoluten Werthe, wie er ihn allenfalls auf dem

Thea

Theater geltend machen würde, beurtheilen könne.

Wenn wir nun also von dem Werthe des Menschen in der Gesellschaft sprechen, so nehmen wir dabey auf seinen absoluten und also auch moralischen Werth nur in sofern Rücksicht, als dieser mit Fertigkeiten verbunden ist, welche einen wohlthätigen Einfluß auf die Gesellschaft haben. Da nun bey der Bestrafung und Belohnung der Handlungen, wenn sie nicht bey der Ausübung des Erziehungsrechts, sondern der Staatsgewalt geschieht, nur der gesellige Werth des Menschen in Betrachtung kommt, so ergiebt sich von selbst, wie thöricht die Obrigkeit, und besonders der Criminalrichter handeln würde, wenn er bey Ausübung seines Amtes sich die theatralische Wirkung der That zur Richtschnur dienen ließe. In sofern mögen daher auch diejenigen Recht haben, welche darauf dringen, daß der Criminalrichter nicht auf die moralischen, sondern auf die rechtlichen Eigenschaften sehen müsse. Der Anführer einer Räuberbande zeigte vielleicht in seiner Handlungsweise eine Erhabenheit des Characters, die ihn unter andern Umständen zum Lieblingshelden seines Zeitalters gemacht haben würde; aber der Criminalrichter darf sich durch den absoluten Werth dieses Mannes nicht irre machen lassen, seine Pflicht auszuüben; für ihn gehört die Erwägung des geselligen Werths des Menschen, welchen er richten soll, und aus diesem Gesichts-

punct betrachtet findet er einen gefährlichen Räuber vor sich, welcher, seines dramatischen Werths ungeachtet, doch zum Galgen verurtheilt werden muß. Der Richter fragt nicht, was der Mensch unter andern Umständen hätte leisten können, sondern nur, wie weit ihm eine Verletzung des Gesetzes zugerechnet werden kann.

Bey der geselligen Schätzung des Menschenwerths kommen diejenigen Eigenschaften, welche zwar dem Subjecte selbst dienlich, aber von einem geringen Einflusse auf das Wohl der Gesellschaft sind, in keine Betrachtung. Denn, wie ein von mir vorzüglich geschätztes Mitglied dieser Versammlung neuerlich mit Recht behauptet hat, ist unser Urtheil über den Werth Andrer der Regel nach eigennützig, und wir schätzen daher an Andern vorzüglich wohlwollende Gesinnungen. Weniger Werth aber legen wir auf die Vorzüge des Verstandes, weil diese uns oft eben so sehr schädlich, als nützlich werden können; da wir hingegen lieber sehen, wenn man unsern Verstand auf Unkosten unsers Herzens, als daß man unser Herz auf Kosten des Verstandes lobe, weil wir in der Meinung stehen, daß es nur von uns abhänge, uns einen guten Willen zu verschaffen; niemand aber sich Talent und Verstand geben kann, wenn sie ihm die Natur versagt hat.

Aber auch hiebey müssen wir den Werth, welchen der Mensch in gewissen Verhältnissen hat, von dem unterscheiden, welcher allgemein

geschätzt wird. Originalität, Laune und angenehme Talente können einem Menschen in dem engern Zirkel, in welchem er sich befindet, einen vorzüglichen Werth beylegen; auch sein schriftstellerischer Werth wird darnach bestimmt, aber der allgemeine gesellige Werth hängt davon nicht ab, und noch weniger der bürgerliche insbesondre.

Nehmen wir auf den allgemeinen geselligen Werth Rücksicht, so werden wir Liebe und Wohlwollen zu unsern Nebenmenschen als das Band der innigsten Vereinigung zwischen Menschen und Menschen betrachten; besonders aber werden wir auf die zärtliche Liebe der Gatten, Eltern, Kinder und Geschwister einen vorzüglichen Werth legen; denn es scheint zwar, als ob der Vortheil dieser Gesinnungen sich nur in dem engern Zirkel, auf welchen er zunächst wirkt, äußere, aber der Mensch ist als Mensch dabey interessirt, daß diejenigen Eigenschaften existiren, welche das Band jeder menschlichen Gesellschaft vester knüpfen, oder das innere Glück jeder Familie ausmachen.

Auch die bürgerliche Glückseligkeit hängt von der häuslichen ab, und dem Staate liegt also viel daran, daß diejenigen Gesinnungen, welche das Wohl der Familien gründen, ihre volle Stärke behalten.

So richtig dies aber auch an sich ist, so müssen wir doch den gemeinen geselligen Werth mit dem

dem bürgerlichen nicht verwechseln, und wir wenden uns nun zur Erörterung der Frage:

**worauf der Werth des Bürgers, als Bürgers, beruhe.**

Hier müssen wir nun wiederum den blos politischen von dem rechtlichen Werthe des Bürgers unterscheiden. Dieser bestimmt sich nach den absoluten Erfordernissen zum Bürgerverein; jener nach den zufälligen Verhältnissen des Staats und seiner Mitbürger.

Der rechtliche Werth des Bürgers bestimmt sich allein nach seiner Achtung gegen das Gesetz und die Rechte Anderer. Der nothwendige Zweck des Staats ist der Schutz der Rechte eines Jeden. Diese näher zu bestimmen und kräftig zu schützen, sind die Gesetze gegeben, und nur durch den Gehorsam gegen dieselben wird die Existenz des Staats möglich. Achtung gegen Gesetz und Rechte giebt also dem Bürger seinen bürgerlichen Werth. So lange er selbst die Gesetze beobachtet, darf niemand in seinen rechtlichen Wirkungskreis eingreifen, aber er verliert seinen bürgerlichen Werth durch Eingriff in die Rechte Andrer. Es mag daher seine Handlung zufälliger Weise dem Staate noch so nachtheilig werden, so vermindert er doch dadurch seinen bürgerlichen Werth nicht. Das Gesetz gebot ihm, den Staat gegen seine Feinde zu vertheidigen; bey dieser Vertheidigung tödtet er zufällig eine dem Staate wichtige Person; der Schade mag groß seyn; aber wenn er bey sei-

ner Handlung alle die Aufmerksamkeit anwendete, welche ihm der Staat zur Pflicht macht, so haftet er dafür nicht, und wenn er dabey eine ihm gebotene Vorsichtigkeitsregel vernachlässigte, so hat er nur die Vorschrift: Handle mit Vorsicht; aber nicht das Gesetz: Tödte deinen Mitbürger nicht; verletzt. Man setze den Fall, seine schädliche Handlung sey in dem Eifer für das Gesetz selbst gegründet, so wird man ihm bey der Zurechnung seiner in andrer Rücksicht fehlerhaften Handlung diesen Eifer für das Gesetz in Rechnung bringen müssen, wie bey der weitern Ausführung der Lehre von der Zurechnung der Verbrechen zur Strafe sich näher ergeben wird. Hier ist es genug, auf diesen Umstand aufmerksam gemacht zu haben.

Außer dem absoluten bürgerlichen Werthe kommt in der bürgerlichen Gesellschaft auch noch der allgemeingesellige Werth des Menschen, wie vorher schon gezeigt worden ist, in Betrachtung. Es wird also auch darauf gesehen werden müssen, ob der, welcher zur Zeit der Hungersnoth ein Brodt entwendete, nicht etwan die Absicht hatte, sein Weib oder seine Kinder damit vom Hungertode zu retten. Die nähern Bestimmungen dieser Sätze werden erst in der Folge vorgetragen werden können; hier war es genug, anzudeuten, daß auch der allgemeine Werth des Menschen auf die Strafen der Verbrecher Einfluß haben könne.

Der politische Werth des Menschen bestimmt sich durch die besondern Verhältnisse des Staats und seiner Mitglieder. In dieser Rücksicht kann dem Staate vielleicht vorzüglich an Seeleuten, Bergmännern, Soldaten, Künstlern u. s. w. gelegen seyn, aber dieser zufällige Werth darf keinen nachtheiligen Einfluß auf den bürgerlichen haben. Der Künstler mag der bürgerlichen Gesellschaft durch seine Kunst noch so großen Vortheil bringen; sobald er seinen wesentlichen bürgerlichen Werth verlohren hat, kommt der zufällige nicht weiter in Betrachtung. Hat er durch seine That das Leben verwirkt, so kann ihn seine zufällige politische Wirksamkeit dagegen nicht schützen; soll dieser zufällige politische Werth Einfluß auf die Rechte haben, so muß er durch die Gesetze selbst bestimmt seyn.

Nehmen wir nun auf diesen Unterschied des absoluten geselligen und blos zufälligen Menschenwerths gehörige Rücksicht, so werden wir auch ohne Schwierigkeit finden, nach welchen Grundsätzen die Gesellschaft den Werth der Handlungen ihrer Mitglieder bestimmen müsse, und wirklich zu bestimmen pflege.

Wir müssen aber hiebey nicht aus der Acht lassen, daß auch die Handlungen an sich selbst einen absoluten Werth haben, welcher zwar an sich den Werth und die Würdigkeit der Personen zur Bestrafung und Belohnung noch nicht bestimmt, aber ohne welchen weder eine Strafe, noch eine Belohnung denkbar ist.

Das

Das, was jede Handlung zur Handlung nacht, ist die innere Thätigkeit des Handelnden, velche wir dabey voraussetzen. Dies kann eine ute, dies kann eine böse Thätigkeit seyn. Wir estimmen also noch nichts über den Werth und ie Würdigkeit der Person zur Strafe oder zur Belohnung, wenn wir sagen: seine Handlung y eine freye, d. i. eine eigentliche menschliche Handlung. Wenn Prinz Eugen die Osmannen ngr ist, und wir voraussetzen, daß es freywil- g von seiner Seite geschehen sey, so ist noch icht bestimmt, ob er Strafe oder Belohnung erdiene; aber es steht doch schon fest, daß eine Handlung existire, welche Strafe oder Beloh- ung zur Folge haben kann.

Dies ist nun der absolute Werth der Hand- ung, als einer solchen; denn die Handlung ist uch ohne Rücksicht auf ihre Güte um so mehr andlung, je freyer sie ist. Hieraus folgt nun hon, daß eine Handlung in eben dem Grade schätzt oder gemißbilligt werde, in welchem ir sie für frey erkennen. Es mag immer seyn, iß Gründe vorhanden sind, weswegen wir bey ner bestimmten Belohnung oder Strafe auf esen Grad der Freyheit keine Rücksicht neh- en können; aber gewiß ist es doch, daß unsre ene Billigung oder Mißbilligung in eben dem erhältnisse steigt, in welchem unsre Ueberzeu- ung von der Freyheit dieser Handlung zunimmt.

Dies ist auch in der Natur der Sache ge- ündet. Denn der uns vortheilhafte gute, oder

der uns nachtheilige böse Wille ist in eben dem Grade stärker und kräftiger, mithin erwünschter oder fürchterlicher, in welchem sich uns dabey die Selbstthätigkeit des Handelnden offenbart. Bey der Anwendung der Strafen und Belohnungen auf wirkliche Handlungen wird man freylich auf die verschiedenen Grade der Freyheit aus dem Grunde nicht Rücksicht nehmen können, weil es nicht möglich ist, für alle diese verschiedenen Grade Vorschriften zu ertheilen; aber unser inneres Urtheil über das Lobenswürdige oder Tadelnswürdige der Handlung wird sich nach diesen Graden der Freyheit, so weit wir sie erkennen, bestimmen.

Allein, sagt man, diese Freyheit läßt sich gar nicht erkennen, denn Kant postulirt sie nur. Nur die Bestimmung nach psychologischen Regeln ist erkennbar; aber diese Bestimmung selbst ist eine Folge der physischen Nothwendigkeit, und es ist also thöricht, Strafen und Belohnungen nach den Graden der Freyheit des Handelnden bestimmen zu wollen.

Es ist auch wol gewiß, daß selbst ohne Rücksicht auf jene speculative Frage nach dem bloßen gemeinen Menschenverstande die Lehre von der Freyheit des Willens mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen habe. Denn, nimmt man mit den Indifferentisten, denen Reinhold näher kommt, als er glaubt, die Meinung an, daß bey der Aeußerung des freyen Willens der Mensch nicht durch die Gründe, die ihm gegeben waren, sondern

dern durch seine Freyheit bestimmt worden sey, so ist es nicht nur allen psychologischen Gesetzen zuwider, sondern es würde auch alle Strafen und Belohnungen unwirksam machen, und man würde die Strafen als unnütze Uebel gänzlich verwerfen müssen.

Tritt man aber auf die Seite der Deterministen, so kann man der Folgerung nicht ausweichen, daß sich doch zuletzt Alles auf Neigungen oder Abneigungen, die wir uns nicht gegeben haben, und auf die Einwirkung der Gegenstände, deren Natur wir nicht ändern können, zurückführen lasse, und wir gewinnen wenig dabey, wenn wir das, was der gemeine Menschenverstand in der Beschaffenheit der Gegenstände sucht, die uns umgeben, durch philosophische Künsteleyen in unser Vorstellungsvermögen herübertragen, weil es auch alsdann die Natur dieser unsrer Kräfte ist, welche uns zu einer gewissen Handlungsweise nöthigt. Man rechne die Haut, welche das Auge überzieht, zum Auge selbst, oder nicht, so wird doch in keinem Falle der Staarblinde dadurch gebessert.

Aller dieser Schwierigkeiten ungeachtet müssen wir doch, wenn wir eine Handlung beurtheilen wollen, das handelnde Subject aufsuchen, und nicht nur nach den bisherigen Definitionen, sondern auch nach unserm innigsten Gefühle können wir nur den als den Handelnden betrachten, welchen wir für die freye Ursache der Wirkung halten, welche vermittelst der Hand-

lung hervorgebracht wird, ja, was noch mehr ist, wir können uns nicht enthalten, verschiedene Grade der Freyheit des Handelnden anzunehmen. Wir finden, daß jener Kapuziner, welchem der Herzog von Chartres mit der Foderung, Gott zu verläugnen, die Pistole auf die Brust setzte, zwar noch immer die Wahl hatte, ob er der Forderung des Herzogs nachgeben oder sterben wollte; aber wir finden ihn doch weniger frey, als den Abt, welcher, um sein Jahrgehalt nicht zu verlieren, willig sagte, was der Prinz gerne hörte, und noch freyer finden wir den Bischof, welcher eben dies aus Eitelkeit sagte, damit man nicht glauben möchte, er habe nicht Verstand und Geschmack genug, um das wahr und schön zu finden, was die Lieblingsschriftsteller jenes Zeitalters geschrieben hatten.

Alle Schwierigkeiten, welche sich dieser Art, freye Handlungen zu beurtheilen, entgegenstellen, verschwinden, wenn wir die verschiedenen Bedürfnisse der speculativen und der practischen Philosophie in Erwägung ziehen. Der Practiker hat nicht nöthig, sich mit dem speculativen Philosophen darüber in einen Streit einzulassen, ob das, was er in Uebereinstimmung mit dem gemeinen Menschenverstande frey nennt, diesen Namen auch in speculativer Rücksicht verdiene; nur muß er jenem Rede stehen, wenn er ihn fragt, welchen Sinn er mit den Worten verbinde, deren er sich bedient. Diesen Sinn werden wir alsdann finden, wenn wir auf das

Be-

Bedürfniß achten, welches den Practiker nöthigt, nach der Freyheit der Handlung zu forschen.

Strafen und Belohnungen sollen den Gesetzen in denen Fällen Sanction verschaffen, wo die bloße innere Achtung für das Gesetz zu schwache Wirkung thut. Es soll nemlich der dem Gesetz entgegenstrebende Wille unterdrückt oder doch zurückgehalten werden. Meine Gegner glauben die dem Gesetz entgegenstrebende Kraft in der Sinnlichkeit gefunden zu haben, und halten sich daher für berechtigt, dem sinnlichen Reize durch Strafen selbst in dem Falle entgegenzuwirken, wo gar kein Verstandesgebrauch und also auch kein Vernunftgebrauch möglich war. Sie nehmen allein auf die äußere Wirkung Rücksicht, welche nach dem Willen des Gesetzgebers gehindert werden soll, und da die Furcht vor der Strafe vermittelst der bloßen Ideenassociation auch da wirksam seyn kann, wo kein eigentlicher Verstandesgebrauch möglich war, so erkennen sie auch da eine Strafe, wo eine blos thierische Züchtigung eintreten kann.

Oben habe ich schon andre Gründe angeführt, weswegen man nicht befugt ist, die eigentliche Strafe mit der thierischen Züchtigung zu verwechseln. Hier muß ich die Möglichkeit und Anwendbarkeit dieses Unterschieds rechtfertigen.

Wäre es richtig, daß es eigentlich die Sinnlichkeit sey, welcher der Gesetzgeber entgegenwirken wollte, so würde man auch den sinnlichen

Reiz, es koste was es wolle, unterdrücken müssen; aber welcher Mittel könnte man sich dazu bedienen? Reine Achtung gegen das Gesetz kann wol durch Unterricht und Beyspiel befördert werden; aber daß dieses Mittel nicht hinreiche, wird auch von den Gegnern zugegeben. Sie nehmen daher Belohnungen und Strafen zu Hülfe; d. i. sie bewaffnen die Sinnlichkeit gegen die Sinnlichkeit

Gewiß würde auch der Staat, welcher seine Bürger gegen die sinnlichen Reize abstumpfen wollte, seinem Zwecke sehr zuwiderhandeln. Die Ertödtung des Fleisches samt allen Lüsten und Begierden muß der Politiker und Rechtsgelehrte dem Theologen und Moralisten überlassen. Denn, betrachtet man die Sache näher, so findet es sich, daß der sinnliche Reiz nur zufällig dem Gesetze entgegenwirkt; weil die Gesetze einen Jeden bey der Freyheit, nach seiner Ueberzeugung zu handeln, schützen; im Staate soll niemand gehindert werden, seinem Vergnügen nachzugehen, und seinem Interesse gemäß zu handeln, und nur diejenigen sollen den Zwang der Gesetze fühlen, welche in die Rechte Anderer eingreifen, und sie im Genuß derselben stören. Wer sich auf sein wahres Interesse versteht, wird ohnedies seine Vergnügungen so zu ordnen wissen, daß sie mit dem Vergnügen und Interesse der Uebrigen so viel als möglich übereinstimmen. Versteht er diese Kunst, so wird das Vergnügen Andrer das seinige vergr

größern, so wird eine gegenseitige Wechselwirkung des Vergnügens entstehen, und ein Jeder wird sich gewöhnen, sein Vergnügen im Vergnügen Andrer zu finden.

Wenn der sinnliche Reiz dem Gesetze entgegenwirkt, so geschieht es nur aus Unverstand, weil man nicht wahrnimmt, wie abhängig unser Wohl vom Wohle Andrer ist, oder nur zufällig. Richtig ist es nun zwar, daß in einem solchen Collisionsfalle der stärkere Reiz und die heftigere Begierde auch um soviel unwiderstehlicher wirke, aber dieselbe Heftigkeit der sinnlichen Reize und Affecten würde sich, unter andern Umständen, auch zum Vortheil des Staats äußern, weil sie das Feuer des Patriotismus verstärkt, und den geselligen Enthusiasmus belebt.

Das Gesetz ist bestimmt, durch den Verstand auf den Willen zu wirken. Es setzt also seiner Natur nach Verstandesgebrauch voraus; mithin kann schon in dieser Rücksicht die Strafe, als Sanction des Gesetzes, nur den treffen, für welchen das Gesetz gegeben seyn konnte. Erfordert die Nothwendigkeit, daß die gefährliche äußere Handlung schlechterdings gehindert werde, so wird dazu ein andres Gesetz erfordert, wodurch man diejenigen, welche den Verstandesgebrauch haben, bestimmt, denjenigen, von denen man keinen Verstandesgebrauch erwartet, entgegenzuwirken. Wo man Trunkenheit und leidenschaftliche Aufwallungen zu fürchten hat, begnügt man sich nicht an Gesetzen

gen für die Trunkenbolde, sondern man stellt Wachen hin, denen man vorschreibt, wie sie sich gegen den Ungestüm des Pöbels verhalten sollen: ja, es kann, wie ich schon oben angeführt habe, sogar nöthig seyn, thierisch handelnde Menschen wie Thiere zu züchtigen, aber dadurch wird der Unterschied zwischen der bürgerlichen Strafe und thierischen Züchtigung nicht aufgehoben.

Der eigentliche Feind des Gesetzes ist die böse Maxime, nach welcher sich der Mensch, ohne Rücksicht auf das Gesetz und auf die Rechte Anderer, erlaubt, seine Triebe ohne Rückhalt zu befriedigen. Auch der gute Bürger wird zuweilen durch die Macht der Sinnlichkeit hingerissen, dem Gesetze zuwiderzuhandeln, wenn er gleich sonst von Herzen gegen das Gesetz ergeben ist: aber es ist ein großer Unterschied zwischen einer so zufälligen Verletzung des Gesetzes, und zwischen dem bösen Willen dessen, welcher es sich zur Maxime gemacht hat, auf die Gesetze nicht zu achten.

Es scheint nun zwar eine gänzliche Nichtachtung aller Gesetze vorhanden zu seyn, weil der Mensch nur gewisse Gesetze zu verletzen pflegt. Wenn man aber weiter nachforscht, so wird es sich bald offenbaren, daß die Beobachtung der nicht verletzten Gesetze nur zufällig ist, weil in solchen Fällen das Interesse des Handelnden mit dem Interesse des Staats übereinkommt. Ein solcher Mensch hat sich also doch die

Maxi-

Nichtachtung der Gesetze, sobald sie seinen Neigungen widerstreiten, zur Maxime gemacht.

Selten wird man zwar die Frage, welche Maxime bey der Handlung zum Grunde gelegen habe, bey vorkommenden Fällen entscheiden können; aber der Gesetzgeber, und nach dessen Anweisung auch der Richter, muß dennoch auf den Unterschied der zufälligen und der boshaften Rechtsverletzungen sorgfältig Rücksicht nehmen. Wenn ich in der Folge die Lehre von der Zurechnung, und besonders von dem Einfluß der Affecten und Leidenschaften auf dieselbe, ausführlich abhandeln werde, wird sich der Nutzen dieses Unterschieds noch deutlicher offenbaren. Jetzt ist es genug, darauf aufmerksam zu machen, daß der Gesetzgeber Ursach habe, den sinnlichen Reiz, welcher ihm nur zufällig entgegenwirkt, von dem bösen Vorsatze zu unterscheiden, und daß es nur scheinbar, aber nicht wahr ist, wenn man behauptet, der Gesetzgeber müsse immer nach Verhältniß des ihm entgegenwirkenden sinnlichen Reizes auch seine Gegenmittel verstärken, und also die Strafen verschärfen.

Denn, wenn er auch bey Bestimmung der Strafe auf eine ganze Klasse von Verbrechen den Reiz, welcher sie in der Regel hervorbringt, wohl erwägen, und nach demselben die Größe des Strafübels bestimmen muß, so hat er doch nicht nöthig, dem in einem besondern Falle entstandnen zufälligen Reize eine fürchterliche Stra-

fe entgegen zu setzen. So wird er zwar dem großen Gewinne, welchen der Verbrecher, der Regel nach, aus dem Verbrechen ziehen kann, auch die Furcht eines großen Verlustes entgegenstellen müssen; aber er wird nicht Bedenken tragen dürfen, die Strafe eines Verbrechens, welches sonst mit kaltem Blute begangen zu werden pflegt, wegen der Leidenschaft, womit der Thäter zur Handlung fortgerissen wurde, zu mildern. Denn eben diese Leidenschaft, z. B. ein übertriebener patriotischer Eifer, unterstützt in allen übrigen Fällen das Ansehn der Gesetze, und selbst desjenigen Gesetzes, welches im gegebenen Falle verletzt wurde, und eben deswegen, weil die Gegenwirkung gegen das Gesetz nur zufällig war, konnte sie auch bey Bestimmung der Strafe nicht in Rechnung gebracht worden seyn.

Ist es nun also nicht die Sinnlichkeit, sondern die böse Maxime, gegen deren Ausbruch der Gesetzgeber zu kämpfen hat, so ergiebt sich auch die Folge, daß er in der Regel nur diejenigen Handlungen bestrafen werde, welche als die Wirkung einer gesetzwidrigen Maxime betrachtet werden können. Wo gar kein Verstandesgebrauch gedacht werden kann, da läßt sich auch die Befolgung einer bösen Maxime nicht denken. Noch weniger läßt es sich bezweifeln, daß da, wo kein Bewußtseyn der hervorgebrachten Wirkung war, auch keine Bestrafung derselben stattfinde. Zweifelhaft aber ist es, ob Bewußtseyn des Gesetzes dazu erfordert werde. Es

fällt

fällt in die Augen, daß, wenn dieses Bewußtseyn in jedem gegebenen Falle erwiesen werden sollte, jeder Verbrecher der Strafe durch den Vorwand entgehen würde, daß er an das Gesetz nicht gedacht habe. Aber das ganze gesellige Leben beruht auf dem gegenseitigen Anspruche der Menschen gegen einander, daß sie sich der Regel, ohne deren Beobachtung die Gesellschaft nicht bestehen kann, bewußt seyn sollen. Wo also nur das Bewußtseyn des Gesetzes möglich war, da behandeln wir den Verbrecher auch so, als ob er sich des Gesetzes bewußt gewesen wäre. Diese Möglichkeit hat ihre wohl erkennbaren verschiedenen Grade. Auch müssen wir das die Handlung begleitende Bewußtseyn von dem Bewußtseyn des Zwecks und der Mittel unterscheiden. Wenn uns ein Bliz erschreckt, so kann dies Schrecken ein nicht zu hinderndes Zurückfahren hervorbringen, wenn wir uns auch schon dieses Zurückfahrens bewußt sind.

Dieses vorausgesetzt, werden wir Freyheit in practischer Rücksicht annehmen können, wo ein Entschluß zur Hervorbringung einer gewissen Wirkung vorausgesetzt wird. Dieser wird da, wo die Hervorbringung der Wirkung ohne ein deutliches Bewußtseyn der Mittel dazu nicht gedacht werden kann, mit Gewißheit angenommen werden; aber das die Handlung begleitende Bewußtseyn wird nicht immer für ein Kennzeichen der Freyheit gelten.

Diese

Diese Freyheit ist eben so vieler verschiedner Grade fähig, als es die Deutlichkeit der Vorstellungen ist, welche dabey zum Grunde liegen; wozu noch die Verschiedenheit der Größe des Reizes zur Handlung kommt, welcher unter gewissen Umständen bis zu einer unwiderstehlichen Nöthigung anwachsen kann.

Bleiben wir bey diesem Begriffe der Freyheit stehen, so bedürfen wir der absoluten Freyheit, welche man auch die Freyheit im speculativen Sinne nennen könnte, nur, um die Anforderung an den Menschen zu machen, daß er sich die zur Beobachtung der Gesetze erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, wozu ihm durch die Gesetze keine bestimmte Vorschriften ertheilt werden können, in Zeiten erwerben solle. Daß er dazu fähig sey, setzen wir voraus; ob wir gleich aus der Erfahrung wissen, wie groß der Einfluß der Erziehung, des Umgangs und der übrigen Umstände ist, und daß er uns vielleicht jede Minute mit einem Grunde belegen könnte, warum er in derselben an diese Erwerbung nicht habe denken können. Es ist genug, daß wir ihm die Freyheit gelassen hatten, nach seiner besten Ueberzeugung zu handeln, und er hat sich über keine Härte zu beklagen, wenn man von ihm nur eben so viel fordert, als man von jedem andern Menschen verlangt.

Nur wenn die Ueberzeugung entsteht, daß der Mensch die Vorzüge des Menschen verlohren hat, z. B. wenn er rasend oder wahnsinnig ge-

geworden ist, oder wenn sonst physische Hindernisse des Freyheitsgebrauchs sich ergeben, stehen wir von einer Anforderung ab, wodurch wir ihn mehr ehren, als belasten.

Kant sagt daher sehr treffend: Die Freyheit bestehe in der Möglichkeit, eine ganze Reihe von Ursachen und Wirkungen anzufangen. Die Verkettung von Ursachen und Wirkungen in der Sinnenwelt hebt sie also nicht auf. Wer auf einmal seine Maxime änderte, würde auch eine ganz andre Kette von Ursachen und Wirkungen anfangen. Setzte er an die Stelle der eigennützigen Maxime eine edlere, so würde ihm auf einmal die ganze Welt in einem ganz andern Lichte erscheinen; das Glück Andrer, welches vorher seinen Neid erregte, würde von diesem Augenblick an für ihn eine reiche Quelle des Vergnügens werden, die nun in Thaten ausbrechende Liebe zu seinen Nebenmenschen würde auch ihre Gegenliebe wecken, und es würde sich auf einmal ein andrer Schauplatz eröffnen, und ein neuer Lebenslauf beginnen.

Das Bestreben, besser zu werden, gelingt freylich nicht sogleich, aber das neue Leben datirt sich doch von dem Augenblick des Entschlusses, es anzufangen, und die Frömmler in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts hatten daher nicht ganz Unrecht, wenn sie behaupteten, ein Wiedergebohrner müsse die Zeit seiner Wiedergeburt angeben können.

Eine

Eine solche Möglichkeit, die bisherige Maxime zu verändern, müssen wir allerdings voraussetzen; auch kann diese Möglichkeit eben deswegen, weil sie eine bloße Möglichkeit ist, nicht in der Erfahrung gegeben werden; aber die Erfahrung widerspricht wenigstens diesem Anspruche des Menschen gegen seine Nebenmenschen nicht, und unser eignes, innigstes Gefühl unterstützt diesen Anspruch. Es gehört schon viel Grübeley dazu, um die Schwierigkeit zu finden, welche darin liegt, daß doch der Entschluß, eine neue Maxime anzunehmen, psychologisch nicht erklärt werden kann, wenn man nicht auch dabey einen dazu nöthigenden Grund voraussetzt, und einem solchen durch Speculation herbeygeführten Zweifel darf man wol das Kantische Postulat entgegenstellen. Gewiß ist es wenigstens, daß häufig bey uns Entschlüsse entstehen, die durch eine nähere Veranlassung nicht erklärt werden können, und höchstens nur aus einer Neigung des Gemüths zu Entschlüssen gewisser Art herzuleiten sind.

Es gewinnt zwar das Ansehn, als würde hier ein Deus ex machina zu Hülfe gerufen. Nun würde ich wol so gut, wie alle übrige philosophische Secten dazu in einem Falle befugt gewesen seyn, wo das Gefühl mir so unwiderstehlich das Wort redet, und die tiefsinnigsten Philosophen bekennen müssen, daß sie sich auch nicht anders helfen können. Allein ich kann auch

noch

noch einige Gründe zur Rechtfertigung meiner Voraussetzung anführen.

Bekanntlich setzt jede Kraft einen ihr beywohnenden Grundtrieb, das ist, einen fortdauernden subjectiven Bestimmungsgrund, voraus. Das sinnliche Begehrungsvermögen wird durch den Trieb nach angenehmen Empfindungen, das vernünftige durch den Trieb nach Gesetzmäßigkeit bestimmt. Der Wille ist das Vermögen, die Gesetze der Vernunft zu befolgen oder zu überteten. Wir mögen uns zu dem einen oder dem andern entschließen, so finden wir zwar überall Nothwendigkeit; die Vernunft nöthigt uns durch ihre Gründe, die Sinnlichkeit durch die mit ihr verbundne physische Nothwendigkeit; aber zwischen dem Sollen der Vernunft und dem Zwange der Sinnlichkeit bleibt dem Willen die Wahl. Nach Reinholds Theorie hat nun hier alles weitere Grübeln ein Ende, und der freye Wille entscheidet mit einer der eigensinnigen Laune ähnlichen Freyheit, welcher von beiden Nothwendigkeiten man folgen wolle. Aber wenn dieser Wille wirklich eine Kraft des Menschen ist, so muß er auch seinen eigenen Trieb haben, und dieser muß, wenn Einheit im Menschen seyn soll, auf die Uebereinstimmung des vernünftigen und sinnlichen Begehrungsvermögens gerichtet seyn. Der Wille also bestimmt sich durch diesen Trieb, welcher sich auch im Gefühle des Erhabenen und Schönen offenbart, zu der Annahme der guten Grundsätze,

von

von welchen das neue und bessere Leben des Menschen abhängt. So lange dem Willen noch die zu einem solchen ernstlichen Entschlusse erforderliche Energie fehlt, schwankt der Mensch zwischen edlen und minder edlen sinnlichen Reizen, und diese Handlungen sind allein aus der Natur des sinnlichen Reizes erklärbar. Schwerer läßt sich der ernstliche Entschluß, ein anderer und besserer Mensch zu werden, erklären, aber gegründet ist er doch in der Natur des menschlichen Willens.

Hiebey protestire ich jedoch gegen die Folgerung, als hätte ich meine practische Theorie von der Zurechnung auf meine speculative Theorie von der Natur des Willens gegründet; denn diese dient nur dazu, um die Forschbegierde zu befriedigen; zum practischen Zwecke ist es hinlänglich, daß man den Anspruch jedes Menschen an jeden Andern, daß er sich selbst in den Stand setzen solle, die Rechte Andrer nicht zu verletzen, als eine unleugbare Thatsache voraussetze.

Wo also der Mensch nicht blos als Körpermasse, Pflanze oder Thier gewirkt hat, sondern eine wahrhaft menschliche Handlung angenommen werden kann; da muthen wir ihm auch den Gebrauch der Freyheit des Willens zu, und keinem fällt es ein, von dem, welcher diesen Anspruch macht, zu fordern, daß er die Willensfreyheit des Andern beweisen solle. Nur der, welcher ein physisches Hinderniß dieser Freyheit

de-

behauptet, muß dies, als eine Thatsache, welche in der Sinnenwelt Ursache und Wirkung hat, erweislich machen.

Dies sind die Grundzüge meiner Theorie. Das, worauf es hierbey vorzüglich ankommt, beruht auf dem Grundsatze, daß die Strafgesetze nicht die bloße Möglichkeit der sinnlichen Einwirkung vermöge der Ideenassaciation, sondern Verstandesgebrauch, und die Möglichkeit, daß das zu bestrafende Subject, als Mensch die Vernunft hätte herrschen lassen können, voraussetzen. Auf diese Möglichkeit gründet sich wieder die Anforderung, daß der Verbrecher sich zur Beherrschung seiner Leidenschaften hätte gewöhnen sollen. Wenn ich ihn daher auch nicht wegen des unmittelbar verletzten Gesetzes bestrafen kann, so strafe ich ihn doch, obschon gelinder, weil er nicht die zur Beobachtung der Gesetze bey vorkommenden Fällen erforderlichen Fertigkeiten sich erworben hat, wobey nur keine physische Hindernisse ihm dabey entgegenstanden. Aus diesen Gründen leite ich meine Theorie von der Schärfung und Milderung der Strafen ab, die ich Ihnen in der Folge vorzulegen die Ehre haben werde. Jetzt bitte ich nochmals dringend um eine genaue Prüfung der hier vorgetragnen Begriffe und Grundsätze, weil davon die Entscheidung der äußerst wichtigen Frage abhängt: ob die Staatsbürger, wie Bestien gebändigt, oder, wie Menschen regiert werden sollen, und ob

tzen für die Trunkenbolde, sondern man stellt Wachen hin, denen man vorschreibt, wie sie sich gegen den Ungestüm des Pöbels verhalten sollen; ja, es kann, wie ich schon oben angeführt habe, sogar nöthig seyn, thierisch handelnde Menschen wie Thiere zu züchtigen, aber dadurch wird der Unterschied zwischen der bürgerlichen Strafe und thierischen Züchtigung nicht aufgehoben.

Der eigentliche Feind des Gesetzes ist die böse Maxime, nach welcher sich der Mensch, ohne Rücksicht auf das Gesetz und auf die Rechte Andrer, erlaubt, seine Lüste ohne Rückhalt zu befriedigen. Auch der gute Bürger wird zuweilen durch die Macht der Sinnlichkeit hingerissen, dem Gesetze zuwiderzuhandeln, wenn er gleich sonst von Achtung gegen das Gesetz durchdrungen ist; aber es ist ein großer Unterschied zwischen einer so zufälligen Verletzung des Gesetzes, und zwischen dem bösen Willen dessen, welcher es sich zur Maxime gemacht hat, auf die Gesetze nicht zu achten.

Selten scheint nun zwar eine gänzliche Nichtachtung aller Gesetze vorhanden zu seyn, weil der Mensch nur gewisse Gesetze zu verletzen pflegt. Wenn man aber weiter nachforscht, so wird es sich bald offenbaren, daß die Beobachtung der nicht verletzten Gesetze nur zufällig ist, weil in solchen Fällen das Interesse des Handelnden mit dem Interesse des Staats übereinstimmte. Ein solcher Mensch hat sich also doch die

Nichtachtung der Gesetze, sobald sie seinen Neigungen widerstreiten, zur Maxime gemacht.

Selten wird man zwar die Frage, welche Maxime bey der Handlung zum Grunde gelegen habe, bey vorkommenden Fällen entscheiden können; aber der Gesetzgeber, und nach dessen Anweisung auch der Richter, muß dennoch auf den Unterschied der zufälligen und der boshaften Rechtsverletzungen sorgfältig Rücksicht nehmen. Wenn ich in der Folge die Lehre von der Zurechnung, und besonders von dem Einfluß der Affecten und Leidenschaften auf dieselbe, ausführlich abhandeln werde, wird sich der Nutzen dieses Unterschieds noch deutlicher offenbaren. Jetzt ist es genug, darauf aufmerksam zu machen, daß der Gesetzgeber Ursach habe, den sinnlichen Reiz, welcher ihm nur zufällig entgegenwirkt, von dem bösen Vorsatze zu unterscheiden, und daß es nur scheinbar, aber nicht wahr ist, wenn man behauptet, der Gesetzgeber müsse immer nach Verhältniß des ihm entgegenwirkenden sinnlichen Reizes auch seine Gegenmittel verstärken, und also die Strafen verschärfen.

Denn, wenn er auch bey Bestimmung der Strafe auf eine ganze Klasse von Verbrechen den Reiz, welcher sie in der Regel hervorbringt, wohl erwägen, und nach demselben die Größe des Strafübels bestimmen muß, so hat er doch nicht nöthig, dem in einem besondern Falle entstandnen zufälligen Reize eine fürchterliche Stra-

se entgegen zu setzen. So wird er zwar dem grossen Gewinne, welchen der Verbrecher, der Regel nach, aus dem Verbrechen ziehen kann, auch die Furcht eines grossen Verlustes entgegenstellen müssen; aber er wird nicht Bedenken tragen dürfen, die Strafe eines Verbrechens, welches sonst mit kaltem Blute begangen zu werden pflegt, wegen der Leidenschaft, womit der Thäter zur Handlung fortgerissen wurde, zu mildern. Denn eben diese Leidenschaft, z. B. ein übertriebener patriotischer Eifer, unterstützt in allen übrigen Fällen das Ansehn der Gesetze, und selbst desjenigen Gesetzes, welches im gegebenen Falle verletzt wurde, und eben deswegen, weil die Gegenwirkung gegen das Gesetz nur zufällig war, konnte sie auch bey Bestimmung der Strafe nicht in Rechnung gebracht worden seyn.

Ist es nun also nicht die Sinnlichkeit, sondern die böse Maxime, gegen deren Ausbruch der Gesetzgeber zu kämpfen hat, so ergiebt sich auch die Folge, daß er in der Regel nur diejenigen Handlungen bestrafen werde, welche als die Wirkung einer gesetzwidrigen Maxime betrachtet werden können. Wo gar kein Verstandesgebrauch gedacht werden kann, da läßt sich auch die Befolgung einer bösen Maxime nicht denken. Noch weniger läßt es sich bezweifeln, daß da, wo kein Bewußtseyn der hervorgebrachten Wirkung war, auch keine Bestrafung derselben stattfinde. Zweifelhaft aber ist es, ob Bewußtseyn des Gesetzes dazu erfordert werde. Es

fällt

fällt in die Augen, daß, wenn dieses Bewußtseyn in jedem gegebenen Falle erwiesen werden sollte, jeder Verbrecher der Strafe durch den Vorwand entgehen würde, daß er an das Gesetz nicht gedacht habe. Aber das ganze gesellige Leben beruht auf dem gegenseitigen Anspruche der Menschen gegen einander, daß sie sich der Regel, ohne deren Beobachtung die Gesellschaft nicht bestehen kann, bewußt seyn sollen. Wo also nur das Bewußtseyn des Gesetzes möglich war, da behandeln wir den Verbrecher auch so, als ob er sich des Gesetzes bewußt gewesen wäre. Diese Möglichkeit hat ihre wohl erkennbaren verschiedenen Grade. Auch müssen wir das die Handlung begleitende Bewußtseyn von dem Bewußtseyn des Zwecks und der Mittel unterscheiden. Wenn uns ein Bliß erschreckt, so kann dies Schrecken ein nicht zu hinderndes Zurückfahren hervorbringen, wenn wir uns auch schon dieses Zurückfahrens bewußt sind.

Dieses vorausgesetzt, werden wir Freyheit in practischer Rücksicht annehmen können, wo ein Entschluß zur Hervorbringung einer gewissen Wirkung vorausgesetzt wird. Dieser wird da, wo die Hervorbringung der Wirkung ohne ein deutliches Bewußtseyn der Mittel dazu nicht gedacht werden kann, mit Gewißheit angenommen werden; aber das die Handlung begleitende Bewußtseyn wird nicht immer für ein Kennzeichen der Freyheit gelten.

Diese

Diese Freyheit ist eben so vieler verschiedner Grade fähig, als es die Deutlichkeit der Vorstellungen ist, welche dabey zum Grunde liegen; wozu noch die Verschiedenheit der Größe des Reizes zur Handlung kommt, welcher unter gewissen Umständen bis zu einer unwiderstehlichen Nöthigung anwachsen kann.

Bleiben wir bey diesem Begriffe der Freyheit stehen, so bedürfen wir der absoluten Freyheit, welche man auch die Freyheit im speculativen Sinne nennen könnte, nur, um die Anforderung an den Menschen zu machen, daß er sich die zur Beobachtung der Gesetze erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, wozu ihm durch die Gesetze keine bestimmte Vorschriften ertheilt werden können, in Zeiten erwerben solle. Daß er dazu fähig sey, setzen wir voraus; ob wir gleich aus der Erfahrung wissen, wie groß der Einfluß der Erziehung, des Umgangs und der übrigen Umstände ist, und daß er uns vielleicht jede Minute mit einem Grunde belegen könnte, warum er in derselben an diese Erwerbung nicht habe denken können. Es ist genug, daß wir ihm die Freyheit gelassen hatten, nach seiner besten Ueberzeugung zu handeln, und er hat sich über keine Härte zu beklagen, wenn man von ihm nur eben so viel fordert, als man von jedem andern Menschen verlangt.

Nur wenn die Ueberzeugung entsteht, daß der Mensch die Vorzüge des Menschen verlohren hat, z. B. wenn er rasend oder wahnsinnig ge-

geworden ist, oder wenn sonst physische Hindernisse des Freyheitsgebrauchs sich ergeben, stehen wir von einer Anforderung ab, wodurch wir ihn mehr ehren, als belasten.

Kant sagt daher sehr treffend: Die Freyheit bestehe in der Möglichkeit, eine ganze Reihe von Ursachen und Wirkungen anzufangen. Die Verkettung von Ursachen und Wirkungen in der Sinnenwelt hebt sie also nicht auf. Wer auf einmal seine Maxime änderte, würde auch eine ganz andre Kette von Ursachen und Wirkungen anfangen. Setzte er an die Stelle der eigennützigen Maxime eine edlere, so würde ihm auf einmal die ganze Welt in einem ganz andern Lichte erscheinen; das Glück Andrer, welches vorher seinen Neid erregte, würde von diesem Augenblick an für ihn eine reiche Quelle des Vergnügens werden, die nun in Thaten ausbrechende Liebe zu seinen Nebenmenschen würde auch ihre Gegenliebe wecken, und es würde sich auf einmal ein andrer Schauplatz eröffnen, und ein neuer Lebenslauf beginnen.

Das Bestreben, besser zu werden, gelingt freylich nicht sogleich, aber das neue Leben datirt sich doch von dem Augenblick des Entschlusses, es anzufangen, und die Frömmler in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts hatten daher nicht ganz Unrecht, wenn sie behaupteten, ein Wiedergebohrner müsse die Zeit seiner Wiedergeburt angeben können.

Eine solche Möglichkeit, die bisherige Maxime zu verändern, müssen wir allerdings voraussetzen; auch kann diese Möglichkeit eben deswegen, weil sie eine bloße Möglichkeit ist, nicht in der Erfahrung gegeben werden; aber die Erfahrung widerspricht wenigstens diesem Anspruche des Menschen gegen seine Nebenmenschen nicht, und unser eignes, innigstes Gefühl unterstützt diesen Anspruch. Es gehört schon viel Grübeley dazu, um die Schwierigkeit zu finden, welche darin liegt, daß doch der Entschluß, eine neue Maxime anzunehmen, psychologisch nicht erklärt werden kann, wenn man nicht auch dabey einen dazu nöthigenden Grund voraussetzt, und einem solchen durch Speculation herbeygeführten Zweifel darf man wol das Kantische Postulat entgegenstellen. Gewiß ist es wenigstens, daß häufig bey uns Entschlüsse entstehen, die durch eine nähere Veranlassung nicht erklärt werden können, und höchstens nur aus einer Neigung des Gemüths zu Entschlüssen gewisser Art herzuleiten sind.

Es gewinnt zwar das Ansehn, als würde hier ein Deus ex machina zu Hülfe gerufen. Nun würde ich wol so gut, wie alle übrige philosophische Secten dazu in einem Falle befugt gewesen seyn, wo das Gefühl mir so unwiderstehlich das Wort redet, und die tiefsinnigsten Philosophen bekennen müssen, daß sie sich auch nicht anders helfen können. Allein ich kann auch noch

noch einige Gründe zur Rechtfertigung meiner Voraussetzung anführen.

Bekanntlich setzt jede Kraft einen ihr beywohnenden Grundtrieb, das ist, einen fortdauernden subjectiven Bestimmungsgrund, voraus. Das sinnliche Begehrungsvermögen wird durch den Trieb nach angenehmen Empfindungen, das vernünftige durch den Trieb nach Gesetzmäßigkeit bestimmt. Der Wille ist das Vermögen, die Gesetze der Vernunft zu befolgen oder zu übertreten. Wir mögen uns zu dem einen oder dem andern entschließen, so finden wir zwar überall Nothwendigkeit; die Vernunft nöthigt uns durch ihre Gründe, die Sinnlichkeit durch die mit ihr verbundne physische Nothwendigkeit; aber zwischen dem Sollen der Vernunft und dem Zwange der Sinnlichkeit bleibt dem Willen die Wahl. Nach Reinholds Theorie hat nun hier alles weitere Grübeln ein Ende, und der freye Wille entscheidet mit einer der eigensinnigen Laune ähnlichen Freyheit, welcher von beiden Nothwendigkeiten man folgen wolle. Aber wenn dieser Wille wirklich eine Kraft des Menschen ist, so muß er auch seinen eigenen Trieb haben, und dieser muß, wenn Einheit im Menschen seyn soll, auf die Uebereinstimmung des vernünftigen und sinnlichen Begehrungsvermögens gerichtet seyn. Der Wille also bestimmt sich durch diesen Trieb, welcher sich auch im Gefühle des Erhabenen und Schönen offenbart, zu der Annahme der guten Grundsätze, von

von welchen das neue und bessere Leben des Menschen abhängt. So lange dem Willen noch die zu einem solchen ernstlichen Entschlusse erforderliche Energie fehlt, schwankt der Mensch zwischen edlen und minder edlen sinnlichen Reizen, und diese Handlungen sind allein aus der Natur des sinnlichen Reizes erklärbar. Schwerer läßt sich der ernstliche Entschluß, ein anderer und besserer Mensch zu werden, erklären, aber gegründet ist er doch in der Natur des menschlichen Willens.

Hiebey protestire ich jedoch gegen die Folgerung, als hätte ich meine practische Theorie von der Zurechnung auf meine speculative Theorie von der Natur des Willens gegründet; denn diese dient nur dazu, um die Forschbegierde zu befriedigen; zum practischen Zwecke ist es hinlänglich, daß man den Anspruch jedes Menschen an jeden Andern, daß er sich selbst in den Stand setzen solle, die Rechte Andrer nicht zu verletzen, als eine unleugbare Thatsache voraussetze.

Wo also der Mensch nicht blos als Körpermasse, Pflanze oder Thier gewirkt hat, sondern eine wahrhaft menschliche Handlung angenommen werden kann; da muthen wir ihm auch den Gebrauch der Freyheit des Willens zu, und keinem fällt es ein, von dem, welcher diesen Anspruch macht, zu fordern, daß er die Willensfreyheit des Andern beweisen solle. Nur der, welcher ein physisches Hinderniß dieser Freyheit be-

behauptet, muß dies, als eine Thatsache, welche in der Sinnenwelt Ursache und Wirkung hat, erweislich machen.

Dies sind die Grundzüge meiner Theorie. Das, worauf es hierbey vorzüglich ankommt, beruht auf dem Grundsatze, daß die Strafgesetze nicht die bloße Möglichkeit der sinnlichen Einwirkung vermöge der Ideenassaciation, sondern Verstandesgebrauch, und die Möglichkeit, daß das zu bestrafende Subject, als Mensch die Vernunft hätte herrschen lassen können, voraussetzen. Auf diese Möglichkeit gründet sich wieder die Anforderung, daß der Verbrecher sich zur Beherrschung seiner Leidenschaften hätte gewöhnen sollen. Wenn ich ihn daher auch nicht wegen des unmittelbar verletzten Gesetzes bestrafen kann, so strafe ich ihn doch, obschon gelinder, weil er nicht die zur Beobachtung der Gesetze bey oorkommenden Fällen erforderlichen Fertigkeiten sich erworben hat, wobey nur keine physische Hindernisse ihm dabey entgegenstanden. Aus diesen Gründen leite ich meine Theorie von der Schärfung und Milderung der Strafen ab, die ich Ihnen in der Folge vorzulegen die Ehre haben werde. Jetzt bitte ich nochmals dringend um eine genaue Prüfung der hier vorgetragnen Begriffe und Grundsätze, weil davon die Entscheidung der äußerst wichtigen Frage abhängt: ob die Staatsbürger, wie Bestien gebändigt, oder, wie Menschen regiert werden sollen, und

ob der Gesetzgeber dem natürlichen Gefühl von der Vortrefflichkeit oder Abscheulichkeit gewisser Handlungen Trotz bieten dürfe.

Ich besorge übrigens den Einwand nicht, daß die Verbrecher Bestien wären, und daß man also mit Bestien, wie mit Bestien umgehen müsse. Denn nicht alle Verbrecher sind solche verworfene Menschen, und selbst in den Auswürflingen des menschlichen Geschlechts müssen wir ihre höhere, obschon herabgewürdigte Natur und das Zartgefühl unserer Mitbürger ehren.

Wer wollte sich nicht lieber berauben und tödten lassen, als das Gefühl des Guten, Edeln und Schönen unter einer Schreckensregierung ersterben sehen.

Ich fürchte zwar nicht, daß das neue Jahrhundert den terroristischen Maaßregeln einiger neuen Criminalisten werde preißgegeben werden, aber ich freue mich doch, den größten und angenehmsten Theil meines Lebens in einem Jahrhundert verlebt zu haben, wo man sich verpflichtet hielt, Menschen, wie Menschen, zu behandeln.

E. F. Klein.

---

# III.

## Ueber das Geständniß, als Beweises-mittel in peinlichen Fällen.

§. 1.

Wenn die Menschen alle so beschaffen wären, wie sie seyn sollten, so würde das Geständniß der beste Beweis seyn, den man sich gedenken kann. Denn dasselbe wird von jenem abgelegt, welcher die beste Kenntniß der Sache hat, also am besten wissen kann, wie sich die Umstände verhalten. Der Gestehende kann sich nicht selbst täuschen, weil er von allem unterrichtet ist, was vorging, und er aus eigner Erfahrung spricht. Aber die Erfahrung lehrt, daß die Menschen so oft gegen ihre Ueberzeugung sprechen, und ihre Mitmenschen zu täuschen suchen. Man kann also von einem Geständnisse nicht wissen, ob es mit den Gesinnungen des Gestehenden übereinstimmt, ob er so spricht, wie er denkt. Denn hierüber kann kein Mensch urtheilen, weil er die Gesinnungen des Andern nicht zu erforschen vermag. Deswegen also wirkt Geständniß nie höchste Gewißheit. Man kann zwar sich überzeugen, daß ein Geständniß falsch sey: aber man ist nie im Stande, sich volle Gewißheit

darüber zu verschaffen, daß es vollkommen wahr sey. Wenn der Gestehende Umstände angiebt, die bey genauer Untersuchung falsch befunden werden, so ist man überzeugt, daß jener gelogen habe, und sein Geständniß falsch sey. Aber wenn das Geständniß mit allen Umständen übereinstimmt, so hat man deswegen noch nicht die höchste Gewißheit, daß es wahr sey. Es ist ja möglich, daß Jemand die Umstände einer Handlung aus zuverlässigen Quellen genau weiß, daß er sich, ohne es zu seyn, als den Thäter der Handlung herstellt, und die Umstände alle richtig und so angiebt, daß sie bey der nachfolgenden Untersuchung wahr befunden werden. Es ist z. B. Jemand bey einem Todschlage gegenwärtig, ohne daß er etwas dazu beytrug, er sah alle dessen Umstände, er giebt sich als den Todschläger an, und erzählt alle Umstände richtig und getreu. Da wird ihn Jedermann für den Verbrecher halten, und doch ist ers nicht.

§. 2.

Aber gewöhnliche Gewißheit entsteht aus dem Geständnisse allerdings. Es ist gemeine Regel, daß Niemand, der gemeinen Menschenverstand hat, sein eigner Ankläger ist, wenn es sich nicht wirklich so verhält. Es ist zu tief in der Natur des Menschen gegründet, daß man Uebel aller Art möglichst von sich zu entfernen sucht, und daß man ohne Noth sich in der Achtung seiner Mitmenschen herabsetzt. Es läßt

sich also ohne besondere Gründe nicht denken, es wolle sich Jemand durch ein falsches Geständniß ein unverdientes Uebel zuziehen, oder die Achtung, die er bisher genoß, ohne Ursache aufopfern a). Wenn also Jemand bekennt, daß er ein Verbrechen beging, so kann man mit gewöhnlicher Gewißheit annehmen, daß er auch Verbrecher sey. Diese Gewißheit hat man aber nur dann, wenn man keine Gründe hat, das Geständniß für zweifelhaft oder unrichtig zu halten b). Dies ist der Fall, wenn man bey dem Gestehenden Spuren der Melancholie, Lebensüberdruß oder andern Gründen antrifft, welche ein Geständniß zweifelhaft machen können. Man hat Fälle, daß Unschuldige ein Verbrechen gestanden, um im Zuchthause ernährt zu werden, weil sie außerdem drückende Nahrungssorgen hatten. Besonders aber hat man Ursache, an der Wahrheit eines Geständnisses zu zweifeln, wenn es entweder einige wahre, aber auch einige falsche Umstände enthält, oder wenn es mit gar keinen Umständen begleitet ist. So wie eine bloße Zeugenaussage nichts wirkt, wenn kein Grund der Wissenschaft damit verbunden ist: eben so hat auch ein Geständniß keine Wirkung, wenn nicht der Grund angegeben wird,

war-

a) Graf Soden Geist der peinl. Gesetzgeb. Deutschlands, Th II. §. 564.

b) Wieland Geist der peinlichen Gesetze, Th. II. §. 544. 45.

warum man dies behauptet. Der Gestehende muß sich dadurch legitimiren, daß er seine Kenntniß von dem Vorfalle, welchen er erzählt, an den Tag legt, oder daß er Thatumstände angiebt, welche wahr befunden werden. Nur dann kann man annehmen, daß gewöhnliche Gewißheit aus dem Geständnisse entspringe. Aus dem Satze aber, daß ein Geständniß nur dann volle Beweißkraft habe, wenn es durch Umstände unterstützt wird, folgt noch nicht, wie Graf Soden c) glaubt, daß das Geständniß nur ein Hülfsmittel des Beweises, kein Beweis für sich selbst sey. Das Geständniß ist immer die Hauptsache, und die Umstände, welche es unterstützen, müssen vom Gestehenden angegeben worden seyn, also auch im Geständnisse liegen. Es ist nämlich zu dessen Beweiskraft nicht genug, daß es durch Umstände, die außer ihm liegen, unterstützt wird. Diese Uebereinstimmung des Geständnisses mit den Umständen kann auch zufällig seyn. Der Richter ist also dadurch gegen Täuschung nicht gesichert. Dagegen wird er nur dadurch geschützt, wenn der Gestehende die Umstände selbst angiebt. Es kann seyn, daß Jemand eines Todschlags verdächtig ist, daß er nachher bekennt, er sey der Todtschläger, und die Umstände der That gegen ihn zeugen. Deswegen aber macht doch das bloße Bekenntniß: ich habe den Todschlag begangen

c) a. a. O. §. 575.

gängen, noch keinen vollen Beweis, weil dadurch der Richter noch nicht im Stande ist, die Wahrheit des Geständnisses zu prüfen. Um zu diesem Zwecke zu gelangen, muß der Bekennende angeben, wie, wann, warum er den Menschen ermordet habe. Diese Nothwendigkeit folgt auch daraus, weil man verschiedene Puncte, z. B. den Dolus, die Culpa, die Gemüthslage zur Zeit der That nicht aus den Umständen allein beweisen kann, sondern diese nothwendig aus dem Geständnisse erst bekannt und hergestellt werden müssen. Also das Geständniß ist auf jeden Fall die Hauptsache und der Hauptbeweis. Und wenn auch nachher der Richter die eingestandenen Umstände prüft, so thut er dies nur, um zu erfahren, ob das Geständniß zuverlässig sey. Dies beweiset nicht, daß das Geständniß an sich keinen Beweis mache, sondern nur andere Beweise unterstütze. Ein wahres Geständniß ist allerdings ein Hauptbeweis. Um aber zu erfahren, ob dieses oder jenes Geständniß wirklich wahr sey, müssen die angegebenen Umstände untersucht werden.

§. 3.

Alle diese Grundsätze fallen als nichtig dahin, wenn es wahr ist, was verschiedne Schriftsteller behaupten, daß das Geständniß gar keinen Beweis mache, daß jener keinen Glauben verdiene, welcher ein Verbrechen begangen zu haben bekennt. Niemand, heißt es, kann Zeuge

in

in seiner eignen Sache seyn, der Ankläger und Beklagte kann nicht in einer Person bestehen, nicht der Beschuldigte muß die That beweisen, sondern der Ankläger oder der Richter im Namen des Staats, das Geständniß ist nur subjectiver Beweis, hat nur Gültigkeit für eine Person, keine juristische d). Aber ich glaube nicht, daß diese Gründe jenes beweisen, zu dessen Beweise sie zusammengehäuft sind. So lange man keine Gründe hat, das Gegentheil anzunehmen, ist man befugt, dasjenige für wahr zu halten, was von andern Menschen und bestimmt behauptet wird. Dies ist um so mehr der Fall, wenn Jemand seine Behauptungen mit Gründen und Umständen unterstützt, welche man richtig befunden hat, oder wenn man überhaupt Gründe hat, diese Behauptung für wahr zu halten. Das nemliche tritt ein, wenn man keine Ursache hat, an der Richtigkeit und Ernstlichkeit des Geständnisses zu zweifeln. Wenn nun jemand im Gerichte sich als den Verbrecher bekennt, so ist bey einem so ernsthaften Auftritte, als ein gerichtliches Verhör ist, nicht zu zweifeln, daß der Beschuldigte mit vollkommenem Ernste und mit voller Besinnung sprechen wird, wenn er ein gerichtliches Geständ-

d) Bergk in seinen Anmerkungen zu Beccaria, Th. I. Th. 97. Rii animadvers. ad criminal. jurisprud. S. 20 21. edit. Jenens. 1790. Brissot theorie des loix criminelles, Tom. II. p. 96-98.

ständniß ablegt. Es ist zwar richtig, daß niemand Zeuge in eigner Sache seyn kann. Dies ist aber zu verstehen, wenn es auf eignen Vortheil ankömmt. In diesem Falle ist der Trieb, seine Glückseligkeit zu befördern, bey dem Menschen zu groß, als daß man reine Wahrheit von ihm erwarten könnte. Aber gegen sich ist nicht leicht ein Mensch parteyisch, da kann man ihm eher glauben. Wenn jemand ein Verbrechen bekennt, so ist er deswegen nicht Ankläger und Beklagter zugleich. Sondern der Richter oder Ankläger vertritt die Anklage, und der Beschuldigte räumt nur dasjenige ein, was ihm zu Last gelegt wird. Aus dem Satze, daß der Angeklagte das Verbrechen nicht zu beweisen brauche, folgt noch nicht, daß er es nicht gestehen könne. Der Richter oder Ankläger muß freylich das Verbrechen beweisen: er kann aber dabey das Bekenntniß des Verbrechers benutzen, und unter die Beweise aufnehmen. In bürgerlichen Sachen ist auch der Fall, daß der Kläger jenes nicht zu beweisen braucht, was der Beklagte einräumt. Nur darf in peinlichen Sachen das Geständniß nicht so geradezu als voller Beweis angenommen werden. Sondern der Richter muß erst durch Untersuchung der Umstände sehen, ob es wahr sey, oder nicht. Warum aber das Bekenntniß nur subjective keine objective und juristische Gültigkeit haben soll, was **Bergk** a. a. O. behauptet, sehe ich nicht ein. Wenn jemand ein Verbrechen ein-

in seiner eignen Sache seyn, der Ankläger und Beklagte kann nicht in einer Person bestehen, nicht der Beschuldigte muß die That beweisen, sondern der Ankläger oder der Richter im Namen des Staats, das Geständniß ist nur subjectiver Beweis, hat nur Gültigkeit für eine Person, keine juristische d). Aber ich glaube nicht, daß diese Gründe jenes beweisen, zu dessen Beweise sie zusammengehäuft sind. So lange man keine Gründe hat, das Gegentheil anzunehmen, ist man befugt, dasjenige für wahr zu halten, was von andern Menschen und bestimmt behauptet wird. Dies ist um so mehr der Fall, wenn Jemand seine Behauptungen mit Gründen und Umständen unterstützt, welche man richtig befunden hat, oder wenn man überhaupt Gründe hat, diese Behauptung für wahr zu halten. Das nemliche tritt ein, wenn man keine Ursache hat, an der Richtigkeit und Ernstlichkeit des Geständnisses zu zweifeln. Wenn nun jemand im Gerichte sich als den Verbrecher bekennt, so ist bey einem so ernsthaften Auftritte, als ein gerichtliches Verhör ist, nicht zu zweifeln, daß der Beschuldigte mit vollkommenem Ernste und mit voller Besinnung sprechen wird, wenn er ein gerichtliches Geständ-

d) Bergk in seinen Anmerkungen zu Beccaria, Th. I. Th. 97. *Risi* animadverf. ad criminal. jurisprud. S. 20 21. edit. Jenenf. 1790. *Brissot* theorie des loix criminelles, Tom. II. p. 96-98.

ständniß ablegt. Es ist zwar richtig, daß niemand Zeuge in eigner Sache seyn kann. Dies ist aber zu verstehen, wenn es auf eignen Vortheil ankömmt. In diesem Falle ist der Trieb, seine Glückseligkeit zu befördern, bey dem Menschen zu groß, als daß man reine Wahrheit von ihm erwarten könnte. Aber gegen sich ist nicht leicht ein Mensch parteyisch, da kann man ihm eher glauben. Wenn jemand ein Verbrechen bekennt, so ist er deswegen nicht Ankläger und Beklagter zugleich. Sondern der Richter oder Ankläger vertritt die Anklage, und der Beschuldigte räumt nur dasjenige ein, was ihm zu Last gelegt wird. Aus dem Satze, daß der Angeklagte das Verbrechen nicht zu beweisen brauche, folgt noch nicht, daß er es nicht gestehen könne. Der Richter oder Ankläger muß freylich das Verbrechen beweisen: er kann aber dabey das Bekenntniß des Verbrechers benutzen, und unter die Beweise aufnehmen. In bürgerlichen Sachen ist auch der Fall, daß der Kläger jenes nicht zu beweisen braucht, was der Beklagte einräumt. Nur darf in peinlichen Sachen das Geständniß nicht so geradezu als voller Beweis angenommen werden. Sondern der Richter muß erst durch Untersuchung der Umstände sehen, ob es wahr sey, oder nicht. Warum aber das Bekenntniß nur subjective keine objective und juristische Gültigkeit haben soll, was **Bergk** a. a. O. behauptet, sehe ich nicht ein. Wenn jemand ein Verbrechen ein-

ge-

gesteht, und man keinen Grund hat, ein Mißtrauen gegen dies Geständniß zu hegen, so wird jeder Mensch dieses Bekenntniß für wahr halten. Und in ihm selbst liegt die überzeugende Kraft, es entsteht aus ihm eben so gut objective Gewißheit, wie aus den Aussagen der Zeugen oder aus Urkunden. Das Geständniß muß also eben so, wie diese Beweisesarten allgemein gültige Ueberzeugungskraft und objective Gewißheit wirken. Doch Bergk hat diese Meinung wieder geändert, und die entgegengesetzte angenommen. Er behauptet nemlich, Bestrafung lasse sich nur dann gedenken, wenn der Verbrecher die That eingestanden hat. Denn, sagt er, ohne Bekenntniß verführe man einseitig, und es wäre keine Uebereinstimmung der Willkühr da; denn zu einem rechtlichen Urtheile gehörte die Einwilligung des Verbrechers, als nothwendiger Bestandtheil des Rechts. Da es der Bedingung alles Rechts und jeder Vernunftmaxime entgegen sey, daß jemand ohne Geständniß verurtheilt wird, so könne man nicht annehmen, daß ein Volk ein solches Recht seinen Richtern habe übertragen können, oder übertragen habe, es müsse vielmehr jeder, dem etwas angethan wird, als seine Einstimmung dazu gebend angesehen werden können, was ohne Geständniß nicht gedenkbar sey e). Wenn diese Grün-

e) S. Archiv des Criminalrechts, II. B. 3. St. Nro. 12. S. 146. folg. Auch in der Ausgabe des Beccaria Th. I. S. 119. 120.

Gründe so gemeint sind, daß eine Strafe nur dann könne erkannt werden, wenn der Verbrecher dem Richter die That mit allen ihren Umständen einbekennt, und daß andere Beweise nicht genug sind, den Mangel eines vollkommenen gerichtlichen Geständnisses zu ersetzen', so kann ich diesen Behauptungen nicht beystimmen. Wenn ein Volk seinen Richtern die Gewalt giebt, Verbrecher zu bestrafen, so will es nichts anders, und kann nach der Vernunft nichts anders wollen, als daß der Richter die Strafe dann erkenne, wenn solche Beweise da sind, welche jedem gemeinen Menschenverstande für vollgültig und überzeugend müsse gehalten werden. Dann kann man sagen, daß der Richter seinen Ausspruch auf die allgemeine Stimme, auf allgemein gültige Ueberzeugung gründe. Diese Eigenschaft hat aber nicht das Geständniß allein, sondern auch die Aussage gültiger Zeugen und unbestreitbare Urkunden. Auch diese sind, wenn alles übrige gleich ist, im Stande, in jedem gesunden Menschenverstande soviel Gewißheit und Ueberzeugung zu bewirken, als in menschlichen Sachen möglich ist. Wollte man dem Richter befehlen, nur nach vorgängigem Geständnisse eine Strafe zu erkennen, so würde man eben dadurch das ganze Strafamt desselben aufheben, und die ganze peinliche Gerechtigkeit vernichten. Denn es ist der bey weitem gewöhnlichste Fall, daß Verbrecher ihre begangene Thaten ableugnen. Und dies würde

ge-

gewiß ein jeder thun, wenn das Gesetz verordnete, daß nur auf Geständniß eine Strafe dürfe gegründet werden. Ein solches Gesetz würde also eben soviel sagen, als: es soll gar nicht gestraft werden. Wenn nun ein Volk seinem Richter aufträgt, die peinliche Gerechtigkeit zu verwalten, so kann es nichts Widersprechendes, nichts Unausführbares wollen. Es muß also dem Richter gestatten, zu strafen, wenn allgemein gültige Beweise da sind, oder es muß ihm alles Strafrecht mit der andern Hand wieder entziehen, das es ihm mit einer Hand gegeben hat. Denn jedes Volk muß einsehen, daß bey weitem die wenigsten Verbrechen könnten gestraft werden, wenn dazu nur das Geständniß ihrer Urheber berechtigte. Man kann also diesemnach mit vollem Grunde behaupten, daß jedes Volk seine Einwilligung dazu geben müsse, strafen zu dürfen, wenn allgemein überzeugende Beweise da sind, obgleich der Verbrecher leugnet. Kann dieser gegen die vorhandnen Beweise nichts einwenden, so muß er selbst, wenn er seine Vernunft unparteyisch fragt, dieselben als gültig und überzeugend anerkennen; er muß das darauf gegründete Urtheil, als den Ausspruch der allgemeinen Ueberzeugung des gemeinen Menschenverstandes anerkennen.

§. 4.

Aber in einiger Rücksicht hat, wie ich glaube, Bergk vollkommen Recht. Es giebt nemlich

lich Puncte, welche nicht anders, als durch Geständnisse können bewiesen werden. Dahin gehört besonders der Dolus und die Culpa, wie auch die Gesinnungen des Verbrechers zur Zeit der That, und überhaupt alles, was im Innern des Missethäters liegt. Hierüber können äußere Umstände, Vermuthungen und Schlüsse für das Daseyn des Dolus u. s. w. an die Hand geben. Aber ein voller Beweis dieser Puncte ist aus äußern Umständen allein nie zu bewirken, eben weil jene blos im Innern liegen, und vom Aeußern aufs Innere nie mit voller Gewißheit kann geschlossen werden. Ueber solche Puncte muß also Geständniß da seyn, um eine Verurtheilung für gerecht erklären zu können. Aber es ist gerade kein gerichtliches Geständniß, und kein solches erforderlich, welches alle Umstände umfaßt. Setzen wir, ein Verbrechen sey durch Zeugen oder Urkunden vollkommen hergestellt, der Urheber habe vor Zeugen sich so geäußert, daß man daraus einen Dolus vollkommen erweisen kann: er leugnet aber dem Richter alles ab: da kann er auf diese Zeugenaussage allerdings verurtheilt werden. Und der Grund eines solchen Urtheils liegt nicht sowohl in seinem Geständnisse, sondern zunächst in der Aussage der Zeugen oder den Urkunden. Ein mittelbares Geständniß ist zur Erkennung der Strafe schon genug, ein unmittelbares ist nicht nothwendig erforderlich f).

§. 5.

f) Daß diesen Behauptungen der 32. Art. P. G.

§. 5.

Aber hat der Staat ein Recht, von Verbrechern Geständnisse zu fordern? und wenn ein solches Recht existirt, auf welchen Gründen beruht es? Außer dem Staate läßt sich ein solches Recht nicht gedenken. Ich kann zwar von meinen Mitmenschen nicht fordern, daß sie mir nicht durch Unwahrheit schaden, ich kann von ihnen Wahrheit verlangen, wenn sie Verträge oder andere Geschäffte mit mir schließen. Aber wenn Jemand einer unerlaubten That verdächtig ist, so kann ich von ihm nicht begehren, daß er mir die Wahrheit bekennt, und die Handlung eingesteht. Denn außer dem Staate ist kein Recht gedenkbar, vom Andern Rechenschaft über dessen Handlung zu fordern. Denn es hat in dieser Lage kein Mensch über den andern keine Oberherrschaft, welche zur Ausübung jenes Rechts nothwendig wäre. Der Beschädigte kann zwar den Verletzer zum Ersatze des Schadens zwingen. Aber dies kann jener nur dann, wenn er überzeugt ist, daß dieser ihn verletzt und beschädigt habe. Aus diesem Rechte folgt das Befugniß, ein Geständniß vom Beleidiger zu verlangen, nicht.

Aber im Staate existirt allerdings das Recht, von Verdächtigen ein Geständniß zu verlangen. Wenn

O., welcher dem außergerichtlichen Geständnisse die Kraft vollen Beweises abspricht, nicht entgegenstehe, werde ich unten zeigen.

Wenn die öffentliche Ordnung bestehen soll, so muß der Staat das Recht haben, auf die Handlungen seiner Untergebnen zu wachen, und zu verhüten, daß durch diese die öffentliche Ordnung nicht verletzt werde. Soll diese Oberaufsicht wirksam seyn, so muß der Staat auch das Recht haben, seine Mitglieder zur Rechenschaft zu ziehen, wenn sie durch ihre Handlungen die öffentliche Ordnung gestört haben. Er muß berechtigt seyn, von ihnen zu verlangen, daß sie sich über den Verdacht, die öffentliche Ordnung verletzt zu haben, verantworten. Dieses Recht wäre aber ein Unding, wenn der Staat nicht auch zugleich von seinen Unterthanen fordern könnte, daß sie die Wahrheit sprechen, wenn sie zur Rechenschaft gezogen werden. In jenem Rechte muß also auch das Recht, Wahrheit zu verlangen, nothwendig begriffen seyn. Hat der Staat das letztgedachte Recht auf Wahrheit, so hat er eben deswegen auch das Recht, ein Geständniß zu fordern, wenn der Verdächtige wirklich der Verbrecher ist. Dadurch, daß die Menschen sich der Oberaufsicht und richterlichen Gewalt des Staats unterwarfen, haben sie auch stillschweigend versprochen, daß sie über ihre Handlungen Rechenschaft ablegen wollen, wenn sie zur Verantwortung sollten gezogen werden; sie haben dadurch ebenfalls versprochen, dem Richter die Wahrheit zu eröffnen, weil eine falsche Rechenschaft, eine falsche Aussage eben so gut ist, als keine.

Aber dieses Recht des Staats, Geständnisse zu verlangen, ist nicht so beschaffen, daß der Staat jedem Verdächtigen befehlen darf, gestehe, daß du der Verbrecher bist. Sondern wenn der Richter dem Beschuldigten die Verdachtsgründe vorlegt, so fordert er von ihm, daß er im allgemeinen die Wahrheit spreche, und entweder die Verdachtsgründe widerlege, wenn er unschuldig ist, oder daß er, wenn er schuldig ist, ein Geständniß der That ablege.

§. 6.

Der Haupteinwurf gegen diese Sätze besteht darin: der Mensch hat als solcher das Recht, sein Leben und seine Persönlichkeit zu erhalten. Man kann ihm also keine Handlung zumuthen, wodurch er seine Rechte in Gefahr setzte. Dies würde der Fall seyn, wenn man von ihm das Geständniß eines Verbrechens verlangte, da er dadurch sich eine Strafe, folglich den Verlust oder eine Kränkung seiner Persönlichkeit zuzuziehen würde g). Dieses Recht des Menschen auf die Erhaltung seiner Persönlichkeit kann ihm vom Staate nicht entzogen, also von ihm kein Geständniß eines Verbrechens verlangt werden. Man fordert vom Menschen eine unmögliche Moral, daß er durch ein freywilliges Geständniß sich dem Uebel der Strafe unterwerfen soll. Hat der Richter das Recht, ein Geständniß

g) *Brissot* theorie des loix crimin. Tom. II. p. 97.

niß zu verlangen, so müßte der Schuldige die Pflicht haben, dieses abzulegen: diese Pflicht ist aber nicht gedenkbar, weil sie dem Gesetze der Selbsterhaltung geradezu entgegen ist, also auch durch den gesellschaftlichen Vertrag nicht aufgelegt werden kann h).

Aber ich glaube nicht, daß diese Gründe meine Behauptungen entkräften. Der Staat hat unleugbar das Recht, das Leben und die andern persönlichen Rechte aufzuopfern, wenn eine Strafe solcher Art unumgänglich nöthig ist, um die öffentliche Ordnung zu erhalten. Um dieses Recht auszuüben, darf sich der Staat rechtmäßiger Mittel bedienen. Dazu gehört, daß er durch seine Richter über die Verdächtigen untersuchen läßt. Wenn nun der Richter diese vernimmt, so muß er das Recht haben, von ihnen die Angabe der Wahrheit zu verlangen. Denn ohne dieses Recht ist keine richterliche Untersuchung gedenkbar. Eben dieses Recht ergiebt sich auch aus der Unterwerfung der Mitglieder des Staats. Wenn diese Jemanden für ihren Richter erkennen, so versprechen sie ihm Rede und Antwort zu geben, wenn er sie auf rechtmäßige Art vernehmen wird. Aber was würde es für ein Versprechen seyn, wenn die Mitglieder des Staats sagen wollten: wir wollen dir, Richter, zwar antworten, wenn du uns fra-

h) Filangieri System der Gesetzgebung III. B. S. 179—187. S. 233—236.

fragen wirst: aber es soll in unserer Willkühr liegen, ob wir dir die Wahrheit sagen wollen, wir behalten uns vor, dich auch belügen zu dürfen, wenn es uns gefallen wird. Der Satz: man kann Niemanden zumuthen, seine Persönlichkeit in Gefahr zu setzen, beweiset zuviel. Daraus würde folgen, daß ein Volk nie solche Strafen annehmen dürfe, welche das Leben oder die Freyheit eines Menschen entziehen. Wenn in ein solches Gesetz alle Staatsmitglieder einwilligen, so setzen sie ihre Persönlichkeit auch in Gefahr. Denn es könnte einer oder der andere ein Verbrechen dieser Art in Zukunft begehen, und dadurch sich die selbst gewählte Strafe zuziehen. Und dann muß man bedenken, daß der Mensch schon durch das Verbrechen seine Persönlichkeit verwirkt. Dadurch, daß er die That gesteht, erkennt er nur, daß er es verdient habe, seine Persönlichkeit zur Strafe zu verlieren. Diese Anerkennung kann man doch gewiß von ihm verlangen. Der Satz: durch das Geständniß überschreitet der Mensch die Pflicht der Selbsterhaltung, beweiset zu viel. Wenn er wahr wäre, so dürfte der Richter nicht nur nie ein Geständniß verlangen, sondern er dürfte es gar nie annehmen, wenn auch der Verbrecher es freywillig anböte, der Richter müßte ihm sogar verbieten, zu gestehen. Auch würde daraus folgen, daß der Staat gar keine Strafen, welche die Persönlichkeit verletzen, drohen dürfte. Denn er könnte veranlassen, daß ein Verbrecher

seine

seine That freywillig gestünde, und sich dadurch eine Strafe zuzöge, die seiner Persönlichkeit nachtheilig ist.

§. 7.

Aber hat der Staat auch das Recht, seine Untergebne zu zwingen, daß sie ein Geständniß ablegen? Ich glaube allerdings, wenn darüber volle Gewißheit da ist, daß dieser Mensch der Verbrecher sey, er über diesen oder jenen Punct vollkommene Kenntniß habe, aber darüber ein Geständniß abzulegen sich weigert. Denken wir uns diese Lage, so ist die Verweigerung des Geständnisses ein Ungehorsam gegen den Staat und das Gericht. Diesem darf man also Zwang mit vollem Rechte entgegensetzen. Dies ist z. B. der Fall, wenn Jemand geständig oder überwiesen ist, daß er Gehülfen bey seiner That hatte, er will aber deren Namen nicht angeben: der geständige Dieb will nicht sagen, wohin er die entwandten Sachen brachte u. dergl. Aber dieser Zwang ist in den meisten Fällen unzulässig, weil der Richter gewöhnlich nur einen Verdächtigen vor sich hat. Diesen kann er nicht zu einem Geständnisse zwingen, nicht aus dem Grunde, als ob dieser Zwang unzulässig wäre, sondern weil in einer solchen Lage der Richter nicht weiß, ob der Verdächtige schuldig ist, ob er ein Geständniß ablegen kann: überhaupt weil der Richter außer Stand ist, zu bestimmen, ob der Zwang in diesem Falle zulässig und gerecht sey.

 §. 8.

§. 8.

Geständniß ist entweder gerichtliches oder außergerichtliches. Zum ersten wird erfordert, daß es dem gehörigen Richter als solchem im Gerichte ist abgelegt worden: alles andere ist außergerichtlich. Das gerichtliche Geständniß hat mehr Beweiseskraft, als das außergerichtliche, weil man vom ersten größern Ernst, als bey dem zweyten annehmen muß. Es ist allgemeine Erfahrung, daß die Menschen vor Gericht mit mehr Besonnenheit und Ueberlegung sprechen, weil sie wissen, daß gerichtliche Aeußerungen bedeutende Folgen haben können, und deswegen von größerer Wichtigkeit sind. In außergerichtlichen Gesprächen nimmt man es mit Worten nicht so genau, und an diesen hat öfter die Uebereilung größern Antheil. Nebstdem ist das gerichtliche Geständniß leichter zu beweisen, weil es vor Gericht zu Protocoll genommen wird. Bey dem außergerichtlichen muß sich der Richter auf die Aussagen jener, die es gehört haben, verlassen. Da ist es leichter möglich, daß diese den Zusammenhang der Rede nicht recht faßten, oder wieder vergaßen. Zu dem gerichtlichen Geständnisse rechne ich auch den Fall, daß Jemand etwas in einer Urkunde gesteht, und nachher diese Urkunde vor Gericht vollkommen anerkennt. Denn dadurch gesteht er gerichtlich alles ein, was in der Urkunde enthalten ist, er wiederholt sein außergerichtliches Geständniß vor Gerichte.

Das

Das außergerichtliche Geständniß wirkt also aus den angegebenen Gründen keinen vollen Beweis, sondern nur Vermuthung. Dies verstehe ich aber nur von dem Falle, wenn Jemand vor Zeugen allgemein angiebt, er habe dies Verbrechen begangen, diesen Menschen ermordet, diese Sachen gestohlen. Denken wir uns aber den Fall: es bekennt Jemand vor Zeugen nicht nur die That, sondern auch seinen Entschluß, die Vorbereitung und Ausführung derselben mit allen Umständen. Die Zeugen geben dies vor Gericht an, die eingestandenen Umstände werden alle wahr befunden. Hier sehe ich keinen Grund, warum ein solches außergerichtliches gerichtlich erwiesenes Geständniß keinen vollen Beweis wirken soll. Daß es ernstlich abgelegt sey, muß man aus dessen Umständlichkeit so lange schließen, als keine Gründe da sind, das Gegentheil anzunehmen. Und für die Wahrheit desselben sprechen die wahr befundenen Umstände. Die Zweifel, welche gegen ein allgemeines außergerichtliches Geständniß streiten, fallen gänzlich weg, wenn man sich auf die Fähigkeit und Redlichkeit der Zeugen verlassen kann, welche das specielle umständliche Geständniß des Verbrechers vor Gericht erzählen.

§. 9.

Geständniß ist ferner ausdrückliches, stillschweigendes und vermuthetes. Das erste versteht sich von selbst. Das zweyte wird aus einer

ner Handlung oder Unterlassung durch einen Vernunftschluß gefolgert. Z. B. eine Urkunde enthält das Geständniß eines Verbrechens, es sind aber in ihr Entschuldigungsgründe enthalten; der Beschuldigte erkennt die Urkunde nicht ausdrücklich an, er gebraucht sie aber zu seiner Vertheidigung; dadurch erkennt er die Richtigkeit der Urkunde stillschweigend an, und bekennt stillschweigend das Verbrechen, dessen Geständniß die Urkunde in sich faßt. Oder der Richter legt dem Verdächtigen die Beweise des Verbrechens vor, die gegen ihn da sind; es ist vollkommen hergestellt, daß er Wissenschaft der Umstände haben muß, bringt gegen diese Beweise keine Einwendung bey, bekennt aber auch nicht, er schweigt zu diesen Vorwürfen; aus diesem Stillschweigen kann der Richter schließen, daß der Beschuldigte nichts gegen die Beweise des Verbrechens einwenden könne, also sie stillschweigend einräume, es müßte dann seyn, daß der Grund des Stillschweigens aus der Furchtsamkeit, oder dem Schrecken, oder der Unwissenheit des Beschuldigten abzuleiten wäre. Endlich giebt es ein vermuthetes Geständniß (confessio ficta). Dieses wird als existirend angenommen, obschon es weder ausdrücklich abgelegt ist, noch aus einer Handlung durch einen bündigen Vernunftschluß kann gefolgert werden. So erklärt das römische Recht einen Vergleich über ein nicht capitales Verbrechen für Geständniß; so nimmt die Praxis die contumacia des Beschul-

schuldigten für Geständniß in vielen Fällen an. Nur das ausdrückliche Geständniß hat wahre Beweiseskraft. Denn nur bey diesem ist man gewiß, was der Gestehende aus eigner Wissenschaft angeben kann, und was er sagen wollte; nur bey diesem hat man den klaren Inhalt dessen vor sich, was der Gestehende aus eigner Wissenschaft erzählt; nur daraus kann man beurtheilen, wie sich der Gestehende die Sache vorstellt, und ob er Gründe seiner Wissenschaft oder Umstände angiebt, welche den Richter veranlassen können, weiter zu untersuchen, und den Werth des Geständnisses zu prüfen. Alle diese Puncte fallen bey dem stillschweigenden Geständnisse weg. Erstens ist der Richter selten gewiß, ob die Handlung, woraus er das Geständniß schließt, keine andere Erklärung, keinen andern Schluß zuläßt; zweytens kann der Schluß selbst, den er macht, trüglich seyn, in einen Trugschluß der Form nach ausarten. Drittens kömmt dies Geständniß nicht aus dem Innern und der eignen Wissenschaft des Beschuldigten, und endlich ist es gewöhnlich durch keine Umstände unterstützt, wenigstens hat der Verdächtige keinen angegeben, und es ist blos dem Zufalle unterworfen, ob äußere Umstände dieses Geständniß unterstützen, oder nicht. Auf jedem Fall kann ein stillschweigendes Geständniß keinen vollkommenen Beweis, sondern nur Vermuthung wirken, deren Grund von den Umständen abhängt. Ein vermuthetes Geständniß wirkt aber nicht einmal einen

einen Verdacht, weil es auf einer Fiction beruht; Fictionen aber im peinlichen Processe, wo es blos auf Wahrheit ankömmt, keine wirkende Kraft haben.

§. 10.

Die Eintheilungen des Geständnisses in freywilliges und erzwungenes, in bloßes und durch Umstände unterstütztes ergeben sich von selbst; eine nähere Erörterung verdient die Eintheilung in reines und qualificirtes. Das letzte ist ein Geständniß, welches mit einer Einschränkung oder Einrede abgelegt wird. Ein solches hat die Kraft eines reinen, sobald es erhellt, daß die beygefügte Einrede falsch sey. Je wahrscheinlicher aber diese wird, desto mehr sinkt die Wirkung des Geständnisses. Dieses fällt ganz weg, wenn die Einrede ganz bewiesen ist. Alles dies aber versteht sich von dem Falle, wenn die Einrede auf die Sache selbst wesentlichen Einfluß hat, und entweder die Eigenschaft des Verbrechens ganz aufhebt, wie z. B. Nothwehr bey dem Todschlage, höchste Noth bey dem Diebstahle, oder wenn sie die Art des Verbrechens ändert, wenn man z. B. den Beyschlaf mit einer Weibsperson eingesteht, aber leugnet gewußt zu haben, daß diese Person verheirathet, oder zu nah mit uns verwandt ist; oder endlich wenn die Einrede einen Milderungsgrund enthält; man gesteht z. B. die That ein, schützt aber Leidenschaft, Trunkenheit u. dgl.

vor.

vor. Wenn nun der Gestehende seinem Bekenntnisse eine Einrede beyfügt, muß er sie allzeit beweisen? Diese Frage kann nicht unbedingt bejaht werden. Der erste Fall ist, daß jemand seinen Vorsatz und dessen Ausführung mit allen Umständen, kurz, daß er alle Erforderniße dieser That einbekennt, aber eine Einrede beyfügt, welche in diesem Falle die Eigenschaft der Missethat aufhebt. Ist diese That der Regel nach Verbrechen, so wird der Urheber auch für einen Missethäter so lang gehalten, bis er die Einrede beweiset, wodurch er zeigen will, daß seine Handlung in diesem Falle unsträflich war. Er räumt die Handlung ein, er weiß, oder muß wissen, daß sie der Regel nach strafbar sey; also, er hat alle Vermuthungen gegen sich, die er durch Beweise entkräften muß. Sollte jedoch der Richter entdecken, daß die Einrede dieser Art einige Wahrscheinlichkeit für sich hat, der Beschuldigte aber aus Dummheit, Leichtsinn u. dgl. den Beweis dieser Einrede vernachlässigt: so muß der Richter von Amtswegen die Einrede untersuchen. Denn auch ihm ist daran gelegen, daß kein Unschuldiger verdammt wird i). Wenn aber der Gestehende eine solche Einrede beybringt, welche die Art des Verbrechens ändert, so gesteht er im Grunde ein kleineres Verbrechen, und leugnet das schwerere. Dies letzte muß also vom Richter oder Anklä-

ger

i) Westphal Criminalrecht, Anm. 146. §. 11. 12.

ger, bewiesen werden. Denn der Beschuldigte kann nicht beweisen, daß er die That nicht begangen habe: sondern das Gegentheil muß ihm bewiesen werden. Es wird z. B. jemand des Ehebruchs mit einer Ehefrau beschuldigt. Er gesteht den Beyschlaf ein, leugnet aber gewußt zu haben, daß die Person verheirathet sey, er leugnet also den vorsätzlichen Ehebruch. Hier ist zwar das Verbrechen des Beyschlafs bewiesen, aber der Ehebruch ist geleugnet. Diesen muß also jener beweisen, dem der Beweis gegen den Beschuldigten obliegt. Eben so verhält sich die Sache, wenn der Verbrecher bekennt, er habe die That auf culpose Art begangen, er aber den Dolus leugnet. Wenn endlich der Verbrecher die That mit seinem Vorsatze und allen Umständen einbekennt, aber sich auf Milderungsgründe beruft, so muß er diese beweisen, oder doch dem Richter Mittel und Umstände an die Hand geben, damit dieser von Amtswegen darauf untersuchen kann. Die Gründe sind hier dieselben, wie im ersten Falle. Aus diesen Ursachen kann ich denjenigen nicht beystimmen, welche behaupten, der Gestehende habe allzeit die Vermuthung gegen sich, müsse also allzeit die beygefügte Einrede beweisen k), oder ein qualificirtes Geständniß müsse entweder ganz angenommen, oder ganz verworfen werden,

k) Dorn Commentar über das peinl. Recht, Th. II. §. 354. Nro. 6. Cremani C. 27. §. 5.

den; wenn die Einrede keine Vermuthung für sich habe l).

§. 11.

Wenn ein Geständniß volle Wirkung haben soll, so muß es folgende Erfordernisse haben:

I.) Muß man gewiß seyn, daß der Gestehende ein Geständniß ablegen konnte. Dies ist der Fall, wenn er vollen Gebrauch seiner Vernunft, und wenigstens derjenigen Sinne hat, welche erfordert werden, jenes, worüber er aussagt, zu empfinden, und volle Kenntniß davon zu erlangen. Denn nur von diesem kann man mit voller Zuversicht annehmen, daß er hinlängliche Wissenschaft darüber habe, was er erzählt. Wenn darüber ein Zweifel entsteht, ob jemand die Fähigkeit habe, ein glaubwürdiges Geständniß abzulegen, so kömmt es darauf an, ob er überhaupt so beschaffen sey, daß man ihm ein Verbrechen zurechnen könne; ein solcher ist auch im Stande, ein solches Geständniß zu eröffnen, dem man vollen Glauben beymessen kann. Daher ergiebt es sich, wie nöthig es sey, daß der Richter die Person des Bekennenden untersuche m), und besonders den doppelten Punct herstelle, daß der Gestehende zur Zeit, wo die von ihm erzählte That vorfiel, in einer Ge-

l) *Graffen* de confessione qualificata, C. II. §. 22.

m) Viel Schönes sagt hierüber Graf Soden Geist der peinl. Gesetzg. Th. I. §. 365-68.

Gemüthslage sich befand, daß er die Richtigkeit aller Umstände einsehen konnte; zweytens, daß er zur Zeit, wo er gesteht, ebenfalls eine solche Gemüthslage genieße, daß er alles richtig erzählen kann. Daraus ergiebt sich, daß der Richter das Verhör verschieben muß, wenn er entdeckt, daß der Beschuldigte sich in einer solchen Leidenschaft oder Gemüthslage befindet, welche die Besinnungskraft und Ueberlegung stört.

§. 12.

II. Muß auch der Richter hierüber, soviel es in menschlichen Dingen möglich ist, Gewißheit haben, daß der Gestehende die Wahrheit angeben will. Diese Gewißheit erlangt der Richter: 1) wenn das Geständniß mit vollem Ernste abgelegt ward. Bey gerichtlichen Handlungen herrscht gewöhnlich vollkommener Ernst, deswegen kann man auch von gerichtlichen Geständnissen annehmen, daß sie ernstlich seyen. Doch ist es auch bey diesen möglich, daß der Bekennende die Wichtigkeit der Sache und des Präjudizes, das für ihn aus dem Bekenntnisse entsteht, nicht genug einsieht, also aus Leichtsinn und Uebereilung manches gesteht, woran er nicht bestimmt dachte. Hat der Richter davon Spuren, so muß er jenen über die Wichtigkeit des Gegenstandes belehren, und ihn ermahnen, daß er alles wohl überlege, was er spricht. Ein Geständniß, das aus Leichtsinn abgelegt ward,

beweiset wenig: der Richter muß also den Bekennenden auf die gedachte Art ermahnen, und ihm dann sein Geständniß noch einmal mit der Frage vorlegen, ob er auch jetzt noch dabey beharre.

2) Wenn das Geständniß aus einer richtigen und glaubwürdigen Triebfeder entstand n). Von einem Geständnisse, das durch wahrbefundene Umstände unterstützt ist, kann man annehmen, daß es aus Drang der Wahrheit geflossen sey; und überhaupt, wenn das Geständniß gerichtlich abgelegt ward, und keine Zweifel gegen sich hat, kann man voraussetzen, daß es aus Wahrheitsliebe entstand, da man von jedem Menschen vermuthen muß, daß er die Wahrheit spricht, besonders wenn er gegen sich selbst aussagt. Diese Vermuthung wird auch durch den Ernst und die Wichtigkeit gerichtlicher Handlungen bestärkt, welche Wichtigkeit der Regel nach jeder gemeine Menschenverstand einsieht. Aber anders verhält sich die Sache, wenn der Richter Spuren entdeckt, daß eine unedle oder falsche Triebfeder die Quelle des Geständnisses sey. Dadurch wird das Geständniß verdächtig. Dies veranlaßt den Richter, auf die Triebfeder des Geständnisses sein Augenmerk zu richten, und gegen dieselbe zu arbeiten. So muß es den Richter aufmerksam machen, wenn der Gestehende es offenbar darauf anlegt, andere Personen

n) Graf-Soden a. a. O.

nen, mit denen er in Feindschaft steht, mit in die Untersuchung zu verwickeln, und sie mit sich zur Strafe zu ziehen. Eben so wenn der Richter andre falsche Triebfedern entdeckt, z. B. Liebe, Stolz, Eigennutz, Gefühllosigkeit, Mangel an Selbstschätzung, irrige verdorbene Begriffe u. dergl Dagegen muß der Richter durch zweckmäßige Behandlung und Ermahnung, die aus der Natur der Triebfeder selbst genommen ist, zu arbeiten suchen. Er muß den Leichtsinnigen zum Nachdenken, den Gefühllosen zur Schätzung des Menschenwerths leiten, dem Irrenden zu bessern Begriffen helfen, dem Rachevollen durch moralische Vorstellungen zur Ablegung der Rache vermögen u. dergl.

3) Wenn das Geständniß aus der eignen Wissenschaft des Urhebers geflossen ist. Ein Geständniß soll seinem Begriffe nach die Darstellung des Innern und der Gedanken des Bekennenden seyn. Er muß also nothwendig seine eigene Gedanken offenbaren. Darüber, daß dies wirklich geschieht, hat der Richter hinlängliche Gewißheit, wenn er weder selbst die Antworten dem Verhörten in den Mund legte, noch Gründe hat zu glauben, daß jener von andern sey unterrichtet worden. Besonders kann sich der Richter dabey beruhigen, wenn der Bekennende wahrbefundene Umstände angab.

4) Wenn der Bekennende Gründe seiner Wissenschaft, nemlich Umstände angiebt, welche wahr sind befunden worden. Erst dieses

Haupt-

nupterforderniß beweiset, daß der Gestehende Wahrheit habe sagen wollen. Sobald je- und allgemein bekennt, er habe diesen Tod- lag oder Diebstahl begangen, so muß er auch ssen, unter welchen Umständen die That vor- , er kann also, wenn sein allgemeines Ge- ndniß wahr ist, diese Umstände angeben. So ige er dies nicht thut, so hält er mit der An- be der Wahrheit zurück, so kann man ihm ht glauben, so kann der Richter nicht wissen, das allgemeine Geständniß wahr sey. Es steht sich von selbst, daß das Geständniß i so glaubwürdiger sey, je mehr es durch Um- nde unterstützt wird. Eben so klar ist es, ß diese Glaubwürdigkeit noch höher steigt, nn solche Umstände sind angegeben worden, ein Unschuldiger entweder gar nicht, oder ht leicht wissen konnte. Die erste Pflicht des ichters dabey ist, daß er die Natur des Ver- echens, worüber er untersucht, genau studiert, d die Umstände festsetzt, welche mit dieser hat entweder nothwendig oder gewöhnlich ver- nden sind. Dann muß er den Gestehenden rch zweckmäßige Fragen dahin zu leiten su- n, daß er einen Umstand nach dem andern giebt, wie sich der ganze Vorfall zutrug. Bey ser Angabe der Umstände darf sich aber der ichter nicht beruhigen, sondern er muß nach- genau untersuchen, ob auch die angegebenen nstände wahr seyen. Findet sich, daß ein und r andere Umstand sich anders verhalte, als

der

der Beschuldigte angab, so folgt daraus noch nicht, daß er gelogen habe. Denn es ist möglich, daß sich ein Umstand zufälligerweise änderte. Wenn also sich zwischen dem Geständnisse und der jetzigen Lage der Umstände ein Widerspruch ergiebt, so muß der Richter sehen, ob nicht ein Zufall eine Aenderung, die der Bekennende nicht wissen konnte, bewirkte. Ueberhaupt ist es zur Wahrheit des Geständnisses genug, daß alle Hauptumstände übereinstimmen. Ist diese Uebereinkunft da, so schadet es dem Geständnisse nichts, wenn auch ein und der andere Nebenumstand falsch befunden wird. — Wenn es die Lage des Processes mit sich bringt, daß der Richter vor dem Geständnisse schon die Beweise und Umstände des Verbrechens wußte und sammelte, so ist es ungleich besser, als wenn er erst durch das Geständniß die Umstände der That erfährt. Denn im ersten Falle ist der Richter schon vor dem Verhöre unterrichtet, er kann also seine Fragen zweckmäßiger auf die speciellen Umstände dieser Missethat richten, er kann den Gestehenden, der einen Umstand unrichtig angiebt, gleich widerlegen, und ihn zu einem richtigern Geständnisse leiten. Im zweyten Falle muß der Richter erst nach dem Geständnisse die Umstände untersuchen, und wenn er zwischen diesem und dem Bekenntnisse einen Widerspruch entdeckt, das Verhör manchesmal oft wiederholen, er kann auch seine Fragen nicht so speciell nach diesem Falle einrichten, sondern er

muß

muß sie mehr aus der allgemeinen Natur des Verbrechens überhaupt ableiten.

§. 13.

Ein Geständniß, welches diese Eigenschaften hat, wirkt einen solchen Grad von Gewißheit, als wir in menschlichen Vorfällen, insbesondere in peinlichen Sachen nöthig haben, um ein Urtheil zu erkennen. Daß ein solches Bekenntniß vollkommen beweise, daß Jemand ein Verbrechen begangen habe, leidet keinen Zweifel; aber beweiset auch das Geständniß das Daseyn der Missethat selbst? oder mit andern Worten: hat das Geständniß volle Wirkung, wenn keine Spuren der That da sind? Diese Frage kann nicht von solchen Verbrechen gelten, welche vorübergehend sind, und keine Spuren hinterlassen. Bey diesen hat es keinen Anstand, daß das Geständniß volle Beweiskraft haben könne, wenn es die erforderlichen Eigenschaften hat. Also die oben gedachte Frage ist nur von solchen Missethaten zu verstehen, welche Spuren hinterlassen. Aber auch bey Handlungen dieser Art nehme ich keine Zweifel, zu behaupten, daß ein Geständniß, wie es bisher beschrieben ward, nicht nur den Thäter allein, sondern auch das Daseyn des Verbrechens herstellen könne. Wenn Jemand bekennt, ein Verbrechen begangen zu haben, und seine Erzählung alle erforderliche Eigenschaften hat, so muß man ihm vollen Glauben beymessen. Nun kann eine

 That

That von ihrem Urheber in diesem Falle nicht abgesondert werden, da man sich den letzten ohne die erste nicht gedenken kann. Wenn also ein Geständniß vollkommen beweiset, daß Jemand ein Verbrecher sey, so muß es auch beweisen, daß eine Missethat existire. Die Wahrheit kann unmöglich von dem zufälligen Umstande abhängen, ob eine Handlung Spuren hinterließ, oder nicht. Es versteht sich aber von selbst, daß, wenn Jemand ein Verbrechen bekennt, der Richter vor allem untersuchen müsse, ob diese Missethat wirklich begangen worden sey. Wenn Jemand bekennt, einen Menschen getödtet, oder bestohlen zu haben: so muß der Richter vor allem untersuchen, ob ein Mensch getödtet oder bestohlen worden sey. Eben so natürlich ist, daß, wenn ein Verbrechen Spuren hinterließ, der Richter diese Spuren vor allem untersuchen müsse, um darnach den Werth des Geständnisses zu prüfen. Dies folgt aus der Pflicht des Richters, alle Beweise einer That zu sammeln, und insbesondere zu sehen, ob ein Geständniß mit den Umständen übereinstimmt.

§. 14.

Aber ein Geständniß beweiset nur dann die Existenz einer That vollkommen, wenn der Geständige von dem ganzen Umfange und dem Erfolge der Missethat vollkommene Kenntniß haben, also den ganzen Vorfall aus eigner Wissenschaft angeben kann. Ein anders ist es,

wenn

wenn zur Beurtheilung eines Verbrechens wissenschaftliche Kenntnisse erfordert werden o). Da kann zwar der Verbrecher gestehen, was er zum Daseyn des Verbrechens beytrug, er kann aber nicht angeben, ob daraus der Erfolg entstand, welcher zum Begriffe der Missethat erfordert wird. Also der Todschläger kann zwar gestehen, daß er den andern verwundet oder vergiftet habe; oder ob die Wunde oder das Gift tödtlich war, kann er in den meisten Fällen nicht wissen. Ich sage in den meisten Fällen; denn es ist auch da nicht ganz unmöglich, daß der Verbrecher den Erfolg vollkommen weiß; z. B. er versetzt dem andern eine Wunde, der auf der Stelle todt bleibt, er giebt Gift, dessen Wirkungen sich auf der Stelle äußern, u. dergl. Aber gewöhnlich kann der Missethäter in solchen Fällen den Erfolg, der zum vollen Begriffe der That gehört, nicht angeben. Da müssen also solche Beweise und Umstände hinzukommen, welche den Erfolg und wahren Begriff des Verbrechens außer Zweifel setzen; nur in dieser Verbindung beweiset das Geständniß das Daseyn des Verbrechens vollkommen.

§. 15.

Volle Beweiseskraft entsteht nur aus dem gerichtlichen Geständnisse, welches die bisher an-



o) Grolmann Grundf. der Criminalrechtswissenschaft, §. 637.

gegebenen Eigenschaften hat. Hiebey ist es zweifelhaft, ob ein Geständniß, das in einem Gerichte abgelegt ward, auch in einem andern Gerichte vollkommen beweise. Z. B. Es bekennt Jemand im bürgerlichen Gerichte einen Ehebruch oder eine Verfälschung: kann der peinliche Richter dieses Geständniß zum Grunde legen, um eine Strafe zu erkennen? Ich nehme keinen Anstand, diese Frage zu bejahen. Wir haben in diesem Falle ein gerichtliches rechtmäßig abgelegtes Bekenntniß; dieses wird durch die Gerichtsacten vollkommen bewiesen; ich sehe also nicht, warum der peinliche Richter dies Geständniß nicht für wahr sollte annehmen können. Es wird ja nirgends erfordert, daß der Bekennende dem peinlichen Richter unmittelbar den Vorfall erzählt; es ist genug, wenn er sein Bekenntniß dem gehörigen Richter ablegt; und diese Eigenschaft hat auch das bürgerliche Gericht. Es thut nichts zur Sache, daß das Geständniß in letzterm Gerichte zu einem andern Zwecke abgelegt wird. Denn auf den Zweck des Bekennenden kömmt an und für sich nichts an: ob er bekennt, um eine Strafe zu leiden, oder eine bürgerliche Leistung zu übernehmen. Dies ist aber nicht so zu verstehen, als wenn der peinliche Richter den Beschuldigten auf das Geständniß, das dieser in einem andern Gerichte ablegte, geradezu verurtheilen dürfte, ohne ihn zu hören. Vielmehr muß der peinliche Richter den Beschuldigten erst vernehmen. Wenn aber dieser

leug-

legt er, so kann der Richter unter die Beweise auch das Geständniß aufnehmen, welches in einem andern competenten Gerichte abgelegt ward p).

§. 16.

Das Geständniß muß aber nicht nur gerichtlich abgelegt, sondern es darf auch mit keiner Einrede verbunden seyn, wenn es vollkommen beweisen soll. Hat der Bekennende mit seiner Angabe eine Einrede verbunden, so kömmt es darauf an, wer sie beweisen müsse. Liegt die Verbindlichkeit zum Beweise dem Beschuldigten ob, so beweiset sein Geständniß so lang vollkommen gegen ihn, bis er seine Einrede bewiesen hat. Je mehr er die Einrede wahrscheinlich machen kann, in dem nemlichen Verhältnisse sinkt die Beweiseskraft des Bekenntnisses. Wenn aber der Bekennende die Einrede nicht zu beweisen braucht, sondern Beweis der Nichtigkeit derselben dem Richter oder Ankläger obliegt, so beweiset das Geständniß das Verbrechen nicht, bis der Richter oder Ankläger die Nichtigkeit der Einrede gezeigt hat. Z. B. es wird jemand einer Blutschande beschuldigt, er gesteht zwar den Beyschlaf ein, leugnet aber die Ver-

p) Anderer Meinung ist *Paalzow* comp jur. crimin. §. 1284. *Renazzi* elem. jur. crim. L. III. C. 10. §. 9. *Matthäus* de criminibus L. 48. Tit. 16. C. 1. n. 5.

Verwandtschaft mit dieser Person gewußt zu haben. Hier ist kein Geständniß der Blutschande gedenkbar, bis der Richter oder Ankläger bewiesen hat, daß der Beschuldigte die Verwandtschaft wußte.

§. 17.

Ein aussergerichtliches Geständniß hat aber keine volle Beweiseskraft, sondern wirkt nur Wahrscheinlichkeit, welche größer oder geringer ist, je nachdem man einen größern Ernst vom Bekennenden annehmen kann, je mehr seine Erzählung mit den Umständen übereinstimmt, oder nicht. Unter einem solchen Geständnisse verstehe ich aber ein solches, welches vor Personen abgelegt ward, die nichts von der Sache vorher wußten. Denn diese können nicht beurtheilen, was an der Sache wahr, und ob es dem Bekennenden haben Ernst sey, da er die Erzählung machte. Sie sind in Ansehung der That selbst nur Zeugen vom Hörensagen, und können nichts vollkommen beweisen, als daß jemand die Sache ihnen erzählt habe. Denn dies haben sie mit eignen Sinnen erfahren. Wenn aber jemand vor Zeugen seinen Entschluß bekennt, und ihn in ihrer Gegenwart ausführt, dann beweisen diese Zeugen erstlich das Geständniß des Dolus vollkommen, und überführen auch den Beschuldigten, daß er die That begangen habe.

Ein Geständniß beweiset dann vollkommen, wenn es durch Umstände unterstützt wird. Dies ist nicht nur der Fall, wenn von Todesstrafen, sondern überhaupt, wenn von peinlichen Fällen die Rede ist. Denn in einer solchen Lage beruht die ganze Sache auf der Erzählung des Bekennenden, ob diese aber wahr sey, kann der Richter nicht wissen; er kann also auch keine volle Ueberzeugung daraus schöpfen, er kann kein so schweres Uebel, als eine peinliche Strafe ist, darauf erkennen. Hat ein bloßes nicht unterstütztes Geständniß alle sonst gehörige Eigenschaften, so kann es in peinlichen Sachen nur höchste Wahrscheinlichkeit, aber nie volle Gewißheit bewirken q). Endlich versteht es sich von selbst, daß ein Geständniß der Regel nach gar nicht wirke, wenn es entweder auf unrechtmäßige Art erzwungen, oder es offenbar im Scherze oder in einem solchen Zustande abgelegt ward, daß der Bekennende nicht im Stande war zu wissen, was er spricht. Wenn es jedoch mit angegebenen Umständen übereinstimmt, so wirkt es eine entfernte Wahrscheinlichkeit. Eben dies ist der Fall, wenn der Bekennende einigen wiewol beschränkten Gebrauch seiner Vernunft hatte.

§. 18.

Aber wie verhält sich die Sache in dem Falle, wenn jemand sein Bekenntniß wieder zurücknimmt,

q) Graf Soden Th. II. §. 574.

nimmt, welches er zuvor abgelegt hatte? Es kömmt auf die Beschaffenheit des Bekenntnisses an. War es durch keine Umstände unterstützt, so fällt durch den Widerruf dessen ganze Beweiseskraft dahin. Denn in einer solchen Lage war ohnedies der Richter zweifelhaft, ob die Angaben des Bekennenden wahr seyen; durch den Widerruf wird der Richter in einen doppelten Zweifel gesetzt, ob die Wahrheit im Bekenntnisse oder im Widerrufe liege. Bey dieser Zusammenkunft kann der beschränkte menschliche Geist des Richters unmöglich wissen, wo er die Wahrheit oder Wahrscheinlichkeit suchen oder finden soll. Unter diesen Umständen tritt die Regel vollkommen ein, daß man im Zweifel die gelindere Meinung annehmen müsse. Der Richter muß also den Bekennenden solang für rechtlich unschuldig halten, bis er Verdachtsgründe entdeckt, die sein Geständniß unterstützen, folglich den Widerruf zweifelhaft machen r). — Aber andre Grundsätze müssen angewandt werden, wenn das Geständniß alle gehörige Eigenschaften hat, und besonders, wenn es mit wahrbefundenen Umständen vollkommen übereinstimmt. Denn alsdann liegt die Beweiseskraft nicht im Geständnisse allein, sondern auch

r) Klein Grundſ. des peinl. Rechts § 105. nimmt an, daß der Widerruf eines nicht unterstützten Geständnisses zwar die Criminal-, aber nicht die Civil-, Polizey-, oder fiskalische Strafe ausschließe.

auch in dessen Uebereinstimmung mit den Umständen. Diese Uebereinstimmung kann der Bekennende durch seinen Widerruf nicht heben. Er kann also dadurch die volle Beweiskraft des Geständnisses nicht entkräften. Ist einmal die Wahrheit eines Vorfalls durch genaue Untersuchung des Richters hergestellt, so kann sie durch bloße Behauptungen des Beschuldigten nicht umgestoßen werden. Denn dieser letzte ist bey der Sache zu sehr interessirt, als daß man ihm glauben könnte, wenn er einen vorhandenen vollen Beweis durch einseitige Angaben bestreitet. Also ein Geständniß, wie es hier vorausgesetzt wird, hat solang vollkommne Beweisesskraft, bis der Bekennende seinen Widerruf durch Gründe zu unterstützen im Stande ist s). Dies kann er nur dadurch, daß er zeigt, daß er entweder nicht im Stande gewesen sey, ein richtiges Geständniß abzulegen, oder daß zwischen dem

s) Klaproth peinl. Proceß S. 107. Klein a. a. O. und in den merkwürd. Rechtssprüchen der Hallischen Juristenfacultät, Th IV. S. 381 fg. *Paalzow* comp. jur. crimin. § 1341. Quistorp Entwurf eines peinl. Gesetzbuchs Th. II. §. 37. Gra Soden Th. II. §. 583 — 587., welcher jedoch § 586. ohne Grund annimmt, daß ein bloßer Widerruf die Glaubwürdigkeit des Geständnisses in geringem Grade schwäche. Westphal Criminalrecht Anm. 148. Quistorp Grundf. des peinl. Rechts, §. 687. *Cremani* de jure crimin. C. 27. §. 6.

dem Geständnisse und den Umständen nur eine scheinbare, keine wahre Uebereinstimmung sey, oder daß die angeblich unterstützenden Umstände falsch seyen, oder daß das Geständniß andern wahrbefundenen Umständen widerspreche. Je mehr der Bekennende durch solche Angaben seinen Widerruf begründen kann, in dem nämlichen Grade sinkt die Beweiskraft des Geständnisses. Es ist aber auch der Fall gedenkbar, daß der Verbrecher sein erstes Bekenntniß zurücknimmt, und ein zweytes ablegt. In dieser Lage werden mehrere Geständnisse für eines gehalten, wenn sie sich nicht widersprechen, und neben einander bestehen können. Ergiebt sich aber zwischen ihnen ein Widerspruch, so ist jenes Geständniß für vollgültig anzusehen, welches mit den angegebnen Umständen übereinstimmt. Sollte aber der seltne Fall eintreten, daß zwey Geständnisse sich widersprechen, und jedes wahrbefundne Umstände für sich hat, so heben sich diese Geständnisse ganz oder zum Theile wechselseitig auf; und ist es gerade so viel, als wenn kein Geständniß wäre abgelegt worden.

§. 19.

Die Verordnungen des römischen Rechts über Geständnisse stimmen mit der Natur der Sache überein. Erstens ist als allgemeiner Grundsatz aufgestellt, daß Geständniß allein keinen vollkommenen Beweis mache, wenn es nicht durch Umstände unterstützt wird. Si nulla pro-

probatio religionem cognoscentis instruat t). Diese Verordnung ist allgemein, und gilt nicht nur von Fällen, wo es auf Todesstrafe ankömmt, sondern von peinlichen Sachen überhaupt. Der Grundsatz: confessus pro judicato habendus est, gilt also nicht von peinlichen, sondern nur von bürgerlichen Sachen; was sich aus dem Obengesagten und der L. 5. D. de custod. et exhib. reor. schließen läßt u). Auch kann derjenige ein abgelegtes Geständniß zurückrufen, welcher Gründe seines Widerrufs anzeigen kann v).

In Rücksicht des Geständnisses, das mit einer Einrede verbunden ist, weicht das römische Recht von den Grundsätzen ab, welche oben hierüber aufgestellt wurden. Die L. 1. C. ad L. Corn. de Sicar. spricht von dem Falle, daß Jemand den andern schlägt, und dieser daran stirbt, da, sagt das Gesetz, soll die Strafe des Todschlags nachgelassen werden, wenn der Verbrecher beweisen wird, daß er nicht in der Absicht zu tödten geschlagen habe. Diese Verordnung ist nach andern Gesetzen ganz consequent. Denn nach der L. 1. §. 3. D. eod. soll die Absicht zu tödten aus den gebrauchten Waffen ermessen werden. Hat also Jemand den andern mit dem Degen verwundet, und ist dieser daran ge-

t) L. 1. §. 17. 27. D. de quaestion.

u) Filangieri System der Gesetzgebung, B. III. S. 182. in der Note. *Heineccius* de religione judicis circa reorum confessiones, §. 20-23.

v) L. 2. C. quor. appellation. non recipiunt.

gestorben, so wird der Verwunder so lange für den Todschläger gehalten, bis er das Gegentheil, daß er die Absicht zu tödten nicht hatte, herstellt. Ich glaube aber nicht, daß diese Verordnung sich mit der Natur der Sache und den allgemeinen Grundsätzen vereinigen lasse.

§. 20.

Die P. G. O. Karls V. macht es im 54. Art. dem Richter zur Hauptpflicht, daß er die Umstände, welche der Bekennende angab, genau untersuche. Und nur dann soll nach dem 60. Art. ein Geständniß vollen Beweis machen, wenn die angegebenen Umstände wahr sind befunden werden. Das Gesetz spricht zwar nur von einem Bekenntnisse, das durch die Tortur erhalten ward. Der Grund des Gesetzes geht aber auf alle Geständnisse überhaupt.

In Hinsicht des Geständnisses, das mit einer Einrede verbunden ist, verordnet die P. G. O. im 151. Art.: der Bekennende soll seine Einrede beweisen. Diesem zufolge heißt es auch im 131. Art.: wenn eine Weibsperson ein lebendiges gliedmäßiges Kind, das nachher todt gefunden ward, heimlich geboren und verborgen habe, und sie dagegen einwende, das Kind sey ohne ihre Schuld todt zur Welt gekommen, so soll ihr nicht geglaubt werden, bis sie ihre Angabe beweise. — Wenn der erste oben angegebene Satz bewiesen ist, so hat die Verbrecherin

vollen Beweis gegen sich, diesen muß sie freylich durch Gegenbeweis heben.

Einem außergerichtlichen Geständnisse legt der 32. Art. die Kraft halben Beweises bey. Diese Verfügung verstehe ich aber von dem Falle, wenn Jemand vor Zeugen, die von der That nichts wußten, und nicht dabey waren, sein Verbrechen gestanden hat. Bekennt er seinen Vorsatz vor Zeugen, und führt ihn in ihrer Gegenwart aus, so glaube ich nach dem, was ich oben sagte, daß dieses außergerichtliche Geständniß den Dolus vollkommen beweise, wenn die Zeugen dies Geständniß vor Gericht durch ihre Aussagen beweisen.

Endlich wenn der Bekennende sein Geständniß zurücknimmt, so soll er nach dem 57. Art. einen Grund seines Widerrufes angeben, und zum Beweise dieses Grunds gelassen werden.

Kleinschrod.

---

IV.

IV.

E. F. Kleins Bemerkungen über Sicherungs-Institute, und besonders über des Hrn. Kammerraths D Just. Gruner Versuch über die rechte und zweckmäßigste Einrichtung öffentlicher Sicherungs-Institute, deren jetzigen Mängel und Verbesserungen, nebst einer Darstellung der Gefangen- Zucht- und Besserungshäuser Westphalens. Frkft. am Mayn, bey Friedrich Eßlinger 1802.

Es ist meinen Lesern schon bekannt, daß, nach meiner Meinung, die außerordentlichen Strafen, welche wegen Mangel eines hinlänglichen Beweises erkannt werden, ganz abgeschafft werden müßten, und an ihre Stelle bloße Sicherungs-Maaßregeln treten sollten, weil ich glaube, daß der, welcher des Verbrechens nicht überführet ist, gar nicht bestraft, der Ueberführte aber mit der gesetzlichen Strafe belegt werden müsse, und daß also die außerordentlichen Strafen, welche wegen Mangel eines hinlänglichen Beweises

weises erkannt zu werden pflegen, nur als Sicherheits-Maaßregeln gebilliget werden können, wobey es sich denn aber freylich auch von selbst versteht, daß 1) von den Sicherungs-Anstalten alle Unannehmlichkeiten entfernt werden müssen, welche nicht schlechterdings nothwendig sind, um den Staat gegen den vermuthlichen Verbrecher zu sichern, und daß 2) die für den Verhafteten mit diesen Anstalten verbundenen Unannehmlichkeiten nur so lange dauern dürfen, bis man sich von seiner Unschuld oder davon überzeugt hat, daß unter den jetzt eintretenden Umständen von ihm weiter keine Gefahr zu besorgen sey, da hingegen die Strafe so lange fortdauert, als sie der Richter bestimmt hat, wenn auch der Verbrecher längst gebessert wäre.

Ich will jetzt den Streit darüber: ob diese Sicherheits-Maaßregeln überhaupt erlaubt sind, oder ob sie in außerordentliche Strafen verwandelt werden können? nicht erneuern. Ich bemerke hier nur, daß wenn überhaupt dergleichen Sicherheits-Maaßregeln nicht erlaubt wären, auch die Verhaftnehmung des zur Untersuchung gezogenen, aber noch nicht überführten Verbrechers nicht statt haben würde. Denn in einem sowol als in dem andern Falle wird vorausgesetzt, daß jemand durch seine Handlung dem Staate Veranlassung gegeben habe, sich solcher Sicherheits-Maaßregeln zu bedienen, und die längere oder kürzere Dauer derselben macht in dem Rechte des Staats selbst keinen

Un-

Unterschied. Ferner muß auch in einem sowol als in dem andern Falle darauf gesehen werden, daß dem Verhafteten keine größeren Uebel zugefügt werden, als der Zweck schlechterdings erfordert, und es muß also auch dieser Grundsatz alsdenn beobachtet werden, wenn jemand, welcher des Verbrechens noch nicht überführt ist, gefänglich eingezogen ist, damit man mit Sicherheit die Untersuchung gegen ihn führen könne.

Von dieser Seite hat auch der Herr Verfasser der oben angezeigten Schrift die Sache betrachtet, nur daß er sich nicht blos auf die Gefängnisse eingeschränkt, sondern auch auf die Zucht- und Besserungshäuser seine Aufmerksamkeit gerichtet hat. Die Schrift ist des Königs von Preußen Majestät dedicirt, und besonders interessant ist die Darstellung der Westphälischen Gefangen- Zucht- und Besserungshäuser, welcher dieser Schrift angehängt ist.

Man geräth in Erstaunen, wenn man diese Beschreibung liest, weil der, welcher dergleichen Institute nicht selbst gesehen hat, sich kaum vorstellen kann, wie wenig man bisher noch gethan hat, um die armen Gefangenen, ich will nicht sagen human, sondern nur gerecht zu behandeln. Wäre auch von einem Straf-Orte und nicht von einem Gefängnisse die Rede, welches den noch nicht überführten Verbrecher in sich faßt, so würde doch wenigstens dahin gesehen werden müssen, daß eine solche Beraubung der Freyheit nicht in eine langsame, quaalvolle Todes-

strafe

strafe ausartete; aber noch unverantwortlicher handelt der Staat, wenn das bloße Gefängniß, welches den noch nicht verurtheilten Verbrecher in sich faßt, einem Folterwerkzeuge gleicht, wodurch ein Bekenntniß erpreßt werden soll. Man lese die Beschreibung des Gefängnisses zu Rittberg, welche folgendermaßen lautet:

Vier Kerker, (eigentlich gesagt, Löcher,) in den Thürmen der Thorgebäude dienen zu diesem Endzweck. Zwey davon haben ein mit eisernen Stangen versehenes Luftloch, die beiden andern entbehren der Luft und des Lichtes gänzlich. Das eine dieser letztern ist etwa 12 Fuß lang, zwey Fuß breit und fünf Fuß hoch. Das andere ist noch um ein gutes Drittheil kleiner.

In diesen Kerkern werden die Gefangenen mit Ketten befestigt, und haben außer ein paar Bund Stroh — die nach Maaßgabe der Kälte vermehrt werden — weder Decken noch sonst die geringste Bequemlichkeit. Sogar zu ihren Ausleerungen erhalten sie kein Geschirr, und müssen diese im Kerker liegen lassen, bis der Profoß sie etwa alle 14 Tage bis 4 Wochen — mit dem Strohe wegschafft: denn so oft bekommen sie frisches Stroh. Bey dieser Gelegenheit werden sie auch ein Stündchen an die freye Luft geführt. Zu ihrer Beköstigung erhalten sie täglich anderthalb — in theuren Zeiten zwey Groschen, wofür Einer ihrer Wächter ihnen Nahrung giebt, wie er kann und sie selbst wollen; doch ist ihnen Branntwein zu trinken verboten.

Für ihre Wäsche und Kleidung wird übrigens nicht gesorgt.

Außer diesen 4 Kerkern war auch ehemals noch oben in einem der Thürme des Schlosses ein Gefangenbehälter, zu dem ich nur mit Mühe und Gefahr, (wegen der Baufälligkeit des Gebäudes) gebracht werden konnte, der daher auch jetzt nicht mehr gebraucht wird. Seiner Festigkeit und der von außen unersteiglichen Höhe wegen ist er für die gefährlichsten Inquisiten bestimmt gewesen. Ueberdies sind noch zwey andere, jedoch hellere und weitläuftigere Löcher in den Thurmgebäuden vorhanden, in welchen Polizeyverbrecher auf einige Wochen bey Wasser und Brod oder eigner Beköstigung zur Strafe eingesperrt werden. Merkwürdig dabey ist folgende Geschichte, welche der Hr. Verf. von diesem Gefängnisse erzählt:

In dem erstgenannten 12 Fuß langen und zwey Fuß breiten Loche hatte ein Verbrecher so lange (wenn ich nicht irre, ein **halbes Jahr**) gesessen, bis er sich aus einer, wahrlich sehr natürlichen, Verzweiflung erhenkte. Welcher Tod wäre auch nicht einer so scheußlichen Existenz vorzuziehen? Ein Anderer, der seine Braut ermordet hatte, ward, nachdem er **dreyviertel Jahr** lang in diesem schändlichen Kerker verhaftet gewesen war, aus **besonderer Gnade**, weil es sich fand, daß er völlig **verrückt war**, an die kaiserlichen Truppen abgeliefert st.

Noch

Noch ein Beyspiel von dem Gefangenhause zu Altona:

Dort giebt es Kerker für größere Verbrecher, oder verstockte Inquisiten, in die selbige gesperrt werden, um sie leichter und sicherer zum Geständniß zu zwingen. Diese Kerker, (deren eine ziemlich bedeutende Anzahl vorhanden ist) befinden sich in dem Innern eines hohen, sehr festen Thurmes des Schloßgebäudes, und bestehen aus dichten hölzernen Verschlägen, die nur so viel Fuß lang und breit sind, als nothwendig ist, sich umherzudrehen. Sie haben sehr wenig Licht und Luft, und eben Raum genug für ein Strohlager, auf dem der Gefangene liegen kann. Oft aber auch wird ihm dies nicht gestattet, sondern er vermittelst eines eisernen Halsbandes, dessen Kette durch eine Oeffnung der Wand gezogen wird, an diese festgeschlossen, so daß er sich kaum rühren kann. In dieser Stellung muß er bleiben, bis er zum Verhör gebracht wird.

Und dennoch, troß dieser dichten Behälter, troß der festen Mauern des Thurms, troß des verschlossenen Thores des Schlosses, und seiner natürlich abgeschiedenen Lage von Altona, (es liegt auf der Höhe eines Berges über dieser Stadt) so wie troß der drey Aufseher — erreicht doch dies Gefängniß seinen Zweck so wenig, daß es beynahe zum Gespötte der Gegend geworden ist. Man versicherte mich fast überall, daß die meisten Verbrecher nach einem kurzen Aufenthalte zu Alto-

na, Mittel zur Flucht zu finden wußten, und nur wenige ihr Urtheil dort abwarteten.

Die traurige Folge davon ist eine außerordentliche Unsicherheit des Eigenthums, welche leider! in der Grafschaft Mark mehr als in irgend einem Theile Westphalens (den District der sogenannten Senne ausgenommen) stattfindet. Es geschehen sehr häufig nächtliche Einbrüche und Diebstähle, und der Unfug ging im vorigen Jahre soweit, daß der militairische Schutz aus Hamm zu Hülfe gerufen werden und das Eigenthum der Landleute schützen mußte. Es leidet aber keinen Zweifel, daß der Grund davon in der Furchtlosigkeit liegt, die sich vor dem Inhaftiren in das Altonaer Gefängnißhaus schon allgemein verbreitet hat; da man aus demselben bald entkommen zu können glaubt.

Mit Recht eifert unser Verf. dagegen, daß man oft viel Geld an wohlthätige Anstalten wendet, und dagegen da spart, wo die Gerechtigkeit einen gewissen Aufwand erfordert. Der nothwendige Zweck des Staats ist die Sicherstellung der Rechte; nothwendig sind daher die Gefängnisse, in welchen der Verdächtige, bis er des Verbrechens überführt oder unschuldig befunden wird, aufbewahrt werden muß, und zu diesen nothwendigen Anstalten spart man das Geld, welches oft zu Prachtgebäuden verwendet wird. Aber wenn auch der Aufwand wohlthätige Anstalten zum Zwecke hat, wenn man z. B. Armen- und Kranken-Häuser errichtet, so hat

man

ian zwar alle Ursache, die Menschlichkeit de-
er zu rühmen, welche sich der dürftigen und
idenden Classe der Mitbürger annehmen; aber
ieses mit so vieler Menschenliebe verwen-
ete Geld ist dennoch unrecht angewen-
et, so lange man die Forderungen der
Gerechtigkeit nicht erfüllt, und für Ge-
ängnisse gesorgt hat, welche das sind,
as sie seyn sollen, nämlich bloße Ver-
ahrungs-Oerter für den vielleicht un-
huldigen Verdächtigen, dem also nichts,
as zu seiner Gesundheit und Bequem-
chkeit dient, entzogen werden darf, wenn
s mit der nothwendigen Einschränkung
iner Freyheit nur einigermaßen verbun-
en werden kann.

Allein eben deswegen kann ich es nicht billi-
n, wenn Hr. Gruner alle Angeklagten in ge-
ngliche Haft nehmen und nicht verstatten will,
ß derjenige, welcher für seine Person Sicher-
it zu bestellen im Stande ist, der Haft entlas-
n werde (S. 10.). Er glaubt zwar, daß aus
r Entlassung gegen Caution eine Ungleichheit
r Rechte zwischen dem Reichen und Armen
tstehe, allein hierbey kann ich ihm nicht Bey-
ll geben. Die Rechte beider bleiben gleich,
enn auch der Eine gegen Sicherstellung entlas-
i wird, der Andere nicht. Denn gegen Beide
t der Staat die Befugniß aus, sich ihrer Per-
n durch die dazu nothwendigen Mittel zu ver-
hern, und Beiden wird das Recht zugestan-
den,

den, daß man sie nicht mehr leiden lasse, als es der Zweck der Rechtsverwaltung erfordert. Nur der Zufall veranlaßt es, daß der Eine auch durch sein Vermögen, der Andere nur durch seine Person selbst diese Sicherheit leisten kann. Die Folgen des Rechts sind allerdings ungleich, und das müssen sie leider sehr oft seyn; denn der Dürftige, welcher verurtheilt wird, eine Schuld zu bezahlen, wird vielleicht durch die Rechtshülfe, die man gegen ihn verhängt, an den Bettelstab gebracht, dahingegen der Reiche die Proceß- und Executionsgebühren leicht entrichten kann. Aber auch selbst die Folgen, welche in dem einen Falle die Verhaftnehmung des Verbrechers, in dem andern die Sicherheitsbestellung hat, sind weniger ungleich, als es bey dem ersten Anblicke scheint. Denn der wohlhabende Bürger, welcher ein weitläuftiges Gewerbe betreibt, kann durch die Verhaftnehmung in seinen Vermögensumständen so zurückgesetzt werden, daß er nun aus der Classe der reichen Bürger in die der dürftigen übergehen muß, dahingegen der Arme, welcher sich vom Betteln oder von einer harten Arbeit, die ihm kaum trocknes Brod verschafft, nährte, durch einen Arrest, in welchem er gut gehalten und ernährt wird, nichts verliert; er gewinnt vielleicht noch dabey, wenn das Gefängniß, wie es seyn sollte, gesund und bequem eingerichtet, und also weit besser ist, als die ungesunde, enge, finstre Wohnung, in welcher er sich das sparsame Brod mühsam erwerben mußte.

Eben so wenig kann ich es billigen, wenn unser Verf. S. 20. behauptet:

Die Unterhaltung des Gefangenen muß auf Kosten des Staats geschehen, so weit der Gefangene selbst durch Aufhörung seines Erwerbes während der Haft verhindert wird, sich selbst zu unterhalten; und es ist dabey ganz einerley, ob er arm oder reich ist. Seine Haftirung ist eine Verfügung des Staates zu dessen Besten, mithin auch billig, daß er die Kosten derselben trage.

Hier tadelt unser Verf. das Preuß. Landrecht, welches den Gerichtsbelehnten nur alsdann die Unterhaltung des Inquisiten auflegt, wenn dieser kein eignes Vermögen besitzt. Allein würde wol der Inquisit dabey gewinnen, wenn er ohne Unterschied, ob er Vermögen hätte, oder nicht, sich an der Kost der übrigen Gefangenen begnügen müßte? Man erwäge hierbey den Unterschied, welchen hier Stand, Gewohnheit und selbst die Gesundheit machen muß. Wird nicht der Eine eine Diät unausstehlich finden, welche den Andern weit über das hinwegsetzt, was er zu genießen gewohnt war, und würde wohl der Gefangene durch die Kost, welche er für seine Person im Gefängnisse erhält, vollkommen schadlos gehalten seyn? Was soll indessen aus seiner Familie werden, mit welcher er einen gemeinschaftlichen Tisch führte? Wird man ihn, wenn er unschuldig ist, nicht auch in dieser Rücksicht entschädigen müssen?

Wenn

Wenn man aber diese Entschädigung für nothwendig hält, wozu bedarf es der Beköstigung des reichen Inquisiten im Gefängnisse, da er von der Schüssel, aus welcher seine Familie speist, die gewohnte und seinem körperlichen Zustande angemessene Portion erhalten kann. Soll aber die Beköstigung im Gefängnisse die Verbindlichkeit zur Entschädigung aufheben, so ist die Gleichsetzung eines solchen Inquisiten mit den übrigen Gefangenen nicht gerecht, sondern ungerecht.

Es versteht sich indessen von selbst, daß diese Bemerkungen nicht dazu dienen sollen, das Lob, welches unser Verf. durch seine Schrift so reichlich verdient hat, zu verkümmern, sondern um zu zeigen, wie genau der Verfasser dieses Aufsatzes dieses wichtige Werk geprüft hat.

---

## V.

## Ueber den wesentlichen Unterschied zwischen einem gefährlichen und gewaltsamen Diebstahle.

§. 1.

Nach der Carolina a) wird ein gefährlicher Diebstahl entweder durch Erbrechen oder Einsteigen, oder mit Waffen begangen. Allein nach dem Gerichtsbrauche sah man nur darauf, ob der Dieb auch solche Werkzeuge geführt habe, die zum Tödten dienen konnten b). Die übertriebene Schärfe des Gesetzes veranlaßte die falsche Erklärung der peinlichen Rechtslehrer, die anstatt: **oder**, **und** lasen, und von daher sowohl das Einsteigen, als auch das Erbrechen und die Waffenführung zu einem gefährlichen Diebstahle erforderten c).

§. 2.

Diese menschenfreundliche Auslegung wurde auch in der neuen Bambergischen peinlichen Ge-

a) Art. 159. et 160. in fine.

b) *Püttmann* in Elem. juris Crim. §. 463.

c) *Carpzov* in Practica rerum Crim. Part. II, quaest. 79. num. 5. et sqq.

Gesetzgebung beybehalten, indem im 1sten Theile §. 143 der gefährliche Diebstahl von einem blos gewaltsamen genau unterschieden, und auf letztern eine gelindere Strafe, als auf erstern gesetzt wurde.

„Für einen gefährlichen Diebstahl, heißt es allda, soll derjenige gehalten werden, bey dessen Begehung der Dieb solche Werkzeuge, wodurch der beleidigte oder der sich widersetzende Theil in Leibs oder Lebensgefahr kann versetzt werden, geflissentlich bey sich führet. Für einen gewaltsamen aber soll nur jener angesehen werden, welcher vermittelst gewaltsamen Erbrechens, oder Ein- auch Heruntersteigens vollbracht wird.„

Nach diesem Gesetze wird zur Wesenheit eines gefährlichen Diebstahls ausdrücklich erfordert, daß der Dieb bey dessen Begehung solche Werkzeuge, die zum Tödten oder Verwunden dienen können, geflissentlich bey sich geführt habe. Der Ausdruck: geflissentlich erhält seine Bestimmung aus dem 159sten Artikel der Carolin, wo es heißt:

„Wenn ein Dieb mit Waffen, damit er jemand, der ihm Widerstand thun wollte, verletzen möchte, zum Stehlen eingeht, so ist es ein geflissener gefährlicher Diebstahl.„

Hier wird der Ausdruck: geflissener, durch die vorhergehenden Worte: damit er jemand, der

der ihm Widerſtand thun wollte, verle-
zen möchte, deutlich erklärt. Das Wort:
damit, bezieht ſich nicht auf Waffen, und iſt
nicht, wie einige wollen, in das lateiniſche Wort:
*quibuscum*, zu überſetzen, ſondern es bezeich-
net die Abſicht des bewaffneten Diebes, oder
den Endzweck der Bewaffnung. Der Sinn
des allegirten Geſetzes iſt alſo dieſer:

„Der mit Waffen in der Abſicht eingeht, um zu ſtehlen, und ſich gegen die allenfalls ſich widerſetzenden Leute in Gegenwehr ſtellen zu können, iſt ein gefliſſener gefährlicher Dieb.

Es iſt demnach nur ſodann ein gefährlicher Diebſtahl vorhanden, wenn der Dieb bey Begehung des Diebſtahls Wehr und Waffen in der Abſicht geführt hat, um demjenigen der ſich ihm vielleicht widerſetzen möchte, Widerſtand thun zu können d).

§. 3.

Die Behauptung, daß der Dieb den Entſchluß müſſe gefaßt haben, mit den zu ſich genommenen Waffen, im Betretungsfalle ſich zu widerſetzen, rechtfertiget ſich noch mehr bey Erwägung des Grundes, aus welchem die Geſetze auf den gefährlichen Diebſtahl ſo harte Strafen geſezt haben. Derſelbe iſt nämlich die Leibs-

d) Carrach in rechtlichem Urtheilen in peinlichen Sachen. num. 15.

Leibs- und Lebensgefahr, in welche ein Unschuldiger, der an den Ort des Verbrechens kommen mag, versetzet wird.

In der voralleglrten Stelle der Carolina wird ein Diebstahl, bey dessen Begehung der Dieb mit Waffen versehen ist, aus dem Grunde gefährlich genennt, weil eine Vergewaltigung und Verlezung zu besorgen ist.

Wenn ich aber von einem etwas arges besorge, so muß ich dabey schon annehmen, daß er gegen mich einen bösen, unerlaubten Schluß gefaßt habe, daß er eine üble Absicht hege. Und wenn ich von einem insbesondere eine Vergewaltigung und Verletzung besorge, so muß ich zugleich annehmen, daß er gegen mich eine gefahrvolle, auf Leib und Leben gerichtete Absicht habe.

§. 4.

Aus dem Angeführten ergiebt sich der wesentliche Unterschied zwischen gefährlichen und blos gewaltsamen Diebstählen. Bey jenen ist die beabsichtigte Gewaltthätigkeit auf Menschen, bey diesen aber nur auf leblose Sachen gerichtet. Es kömmt demnach bey einem Diebstahle, der von einem mit Werkzeugen versehen gewesenen Diebe verübt worden, hauptsächlich darauf an, ob er die Werkzeuge in der Absicht zu sich genommen habe, um sich demjenigen, der ihm im Stehlen hinderlich seyn möchte, widersetzen zu können, oder aber um die Behältnisse, worin die Waaren verschlossen seyn möchten, da-

mit zu erbrechen. Im erſten Falle iſt ein gefährlicher, und im letztern ein gewaltſamer Diebſtahl vorhanden.

§. 5.

Die laſterhafte Abſicht des Diebes alſo, ſich der zu ſich genommenen Werkzeuge zur Gegenwehre zu bedienen, entſcheidet für die Gefährlichkeit eines Diebſtahls. Daß aber der Dieb dieſe böſe Abſicht gehabt habe, läßt ſich entweder aus deſſen Bekenntniſſe entnehmen, oder auch aus deutlichen Vermuthungen ſchließen.

Wenn der Dieb die böſe Abſicht zu tödten oder zu verletzen bekennt, ſo kömmt es auf die Beſchaffenheit der Werkzeuge nicht an; es genüget ſchon, wenn eine Tödtung oder merkliche Verletzung aus deren zweckwidrigem Gebrauche erfolgen kann, und wird eben nicht erfordert, daß ſolche an und für ſich oder nach ihrem Endzwecke dazu beſtimmt ſeyen.

Falls aber der Dieb ſothane Abſicht gehegt zu haben leugnet, ſo wird dieſelbe in dem Falle vermuthet, wenn er ſolche Waffen bey ſich geführt hat, die in Anſehung ihrer Beſchaffenheit ſowohl, als des Verbrechers ungewöhnlich geweſen ſind, d. i. wenn er zur Zeit des verübten Diebſtahls ganz andere, als er gewöhnlich trägt, und ſolche Waffen gehabt hat, die nur zum Tödten oder Verwunden gemacht ſind, z. B. ein Mordmeſſer, ein Terzerol,

Denn

Leibs und Lebensgefahr, in welche ein Unschuldiger, der an den Ort des Verbrechens kommen mag, versezet wird.

In der vorallegirten Stelle der Carolina wird ein Diebstahl, bey dessen Begehung der Dieb mit Waffen versehen ist, aus dem Grunde gefährlich genennt, weil eine Vergewaltigung und Verlezung zu besorgen ist.

Wenn ich aber von einem etwas arges besorge, so muß ich dabey schon annehmen, daß er gegen mich einen bösen, unerlaubten Schluß gefaßt habe, daß er eine üble Absicht hege. Und wenn ich von einem insbesondere eine Vergewaltigung und Verlezung besorge, so muß ich zugleich annehmen, daß er gegen mich eine gefahrvolle, auf Leib und Leben gerichtete Absicht habe.

§. 4.

Aus dem Angeführten ergiebt sich der wesentliche Unterschied zwischen gefährlichen und blos gewaltsamen Diebstählen. Bey jenen ist die beabsichtigte Gewaltthätigkeit auf Menschen, bey diesen aber nur auf leblose Sachen gerichtet. Es kömmt demnach bey einem Diebstahle, der von einem mit Werkzeugen versehen gewesenen Diebe verübt worden, hauptsächlich darauf an, ob er die Werkzeuge in der Absicht zu sich genommen habe, um sich demjenigen, der ihm im Stehlen hinderlich seyn möchte, widersezen zu können, oder aber um die Behältnisse, worin die Waaren verschlossen seyn möchten, da-

mit zu erbrechen. Im erſten Falle iſt ein gefährlicher, und im leztern ein gewaltſamer Diebſtahl vorhanden.

§. 5.

Die laſterhafte Abſicht des Diebes alſo, ſich der zu ſich genommenen Werkzeuge zur Gegenwehre zu bedienen, entſcheidet für die Gefährlichkeit eines Diebſtahls. Daß aber der Dieb dieſe böſe Abſicht gehabt habe, läßt ſich entweder aus deſſen Bekenntniſſe entnehmen, oder auch aus deutlichen Vermuthungen ſchließen.

Wenn der Dieb die böſe Abſicht zu tödten oder zu verletzen bekennt, ſo kömmt es auf die Beſchaffenheit der Werkzeuge nicht an; es genüget ſchon, wenn eine Tödtung oder merkliche Verletzung aus deren zweckwidrigem Gebrauche erfolgen kann, und wird eben nicht erfordert, daß ſolche an und für ſich oder nach ihrem Endzwecke dazu beſtimmt ſeyen.

Falls aber der Dieb ſothane Abſicht gehegt zu haben leugnet, ſo wird dieſelbe in dem Falle vermuthet, wenn er ſolche Waffen bey ſich geführt hat, die in Anſehung ihrer Beſchaffenheit ſowohl, als des Verbrechers ungewöhnlich geweſen ſind, d. i. wenn er zur Zeit des verübten Diebſtahls ganz andere, als er gewöhnlich trägt, und ſolche Waffen gehabt hat, die nur zum Tödten oder Verwunden gemacht ſind, z. B. ein Mordmeſſer, ein Terzerol,

Denn

Denn aus der Führung solcher Waffen kann auf nichts anders, als auf eine unerlaubte Absicht geschlossen werden. Es ist für den Dieb keine Entschuldigung denkbar, daß er sich zur Zeit des Diebstahls mit ungewöhnlichen Waffen sehen ließ. Er befindet sich ohnehin in einer unerlaubten Handlung, aus welcher, wenn man die Ungewöhnlichkeit des übrigen Betragens damit verbindet, die widrigste und offenbarste Vermuthung wider ihn erwächst, daß er wirklich die böse Absicht zu tödten oder zu verwunden gefaßt habe.

Nicht so richtig und ungezweifelt ist diese Vermuthung, wenn der Dieb gewöhnlich ein obgleich sehr gefährliches Instrument trägt, und damit zum Stehlen geht. Denn wenn ein Mensch einmal wie das anderemal handelt, wenn er immer ein Messer, ein Seitengewehr trägt, und dieses ihm nicht zur Last fällt, warum soll es ihm eben zu dem Zeitpuncte so hoch angerechnet werden, wo er eine unzulässige Handlung, einen Diebstahl unternimmt! Nie kann man daraus eine böse Absicht schließen, somit auch einen solchen Dieb nie für einen gefährlichen halten. Es ist zwar möglich, daß auch eine Tödtung oder Verletzung dabey entstehe; dies ist aber die Frage nicht, sondern ob eine Tödtung oder Verletzung besorglich sey. Die Vermuthung muß von dem, was sich am meisten zuträgt, hergenommen werden. Also läßt sich auch von der täglichen Führung eines Mes-

ſers oder ähnlichen Inſtruments keine Bosheit ſchließen e).

§. 6.

Zum Schluſſe wird noch die beſondere Frage aufgeworfen, ob bey einem gefährlichen Diebſtahle, der von mehrern verübt worden, die Gefährlichkeit deſſelben auch demjenigen, der ſelbſt mit keinem gefährlichen Inſtrumente verſehen war, zugerechnet werden könne?

In der neuen Bambergiſchen peinlichen Geſetzgebung Th. 1. § 158. iſt feſtgeſetzt, daß ein jeder, der an einem gefährlichen Diebſtahle Theil genommen, der ordentlichen auf dieſes Verbrechen geſetzten Strafe im ganzen unterliegen ſoll. Welche Theilnahme aber hiezu erfordert werde, iſt zwar in dieſer Stelle nicht erklärt, jedoch aus den allgemeinen Vorſchriften, die von der Theilnahme an den Verbrechen anderer, beſonders durch Hülfeleiſtung §. 37. überhaupt gemacht ſind, zu entnehmen. Allda iſt in Verbindung mit §. 12. der Rechtsſatz aufgeſtellt, daß der Hülfleiſtende, wenn er die eigentliche auf das Verbrechen hingerichtete Abſicht des Hauptverbrechers aus den dabey eingetretenen Umſtänden hat vorherſehen können und müſſen, als ein Haupttheilnehmer (ſocius principaliter concurrens) anzuſehen, und mit der ordentlichen auf das Verbrechen geſetzten Strafe zu belegen ſey.

Wenn

e) *Böhmer* ad Art. 159. C. C. C. §. 6.

Wendet man nun diesen Rechtssatz auf die vorliegende Frage an, so erziebt sich der sichere Schluß, daß, wenn der unbewaffnete Diebsgesell die gefahrvolle Absicht, in welcher seine Cameraden tödtliche Werkzeuge bey sich führten, gewußt, oder doch hät wissen können und müssen, er vollen Antheil an dem gefährlichen Diebstahle genommen habe. Durch das Bewußtseyn, daß die Gesellen tödtliche Waffen bey sich haben, und sich damit zu wehren entschlossen sind, ist seine Einwilligung in die Qualität des Verbrechens hergestellt. Sein Wille war in den Willen seiner bewaffneten Gesellen ganz eingeschlossen. Daher ist ihm die Gefährlichkeit des Diebstahls eben so zuzurechnen, als wenn er selbst tödtliche Werkzeuge geflissentlich bey sich geführt hätte.

Bamberg.

J. B. Molitor.

---

VI.

# VI.

## Nachricht von dem Entwurf eines peinlichen Gesetzbuchs für die kurpfalzbaierischen Staaten. Verfaßt von Gallus Aloys Kleinschrod, Hofrath und Professor der Rechte auf der Julius-Universität zu Würzburg. München 1802.

Auf Befehl Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfalzbaiern ist der von dem Hrn. Hofrath Kleinschrod verfertigte Entwurf eines neuen peinlichen Gesetzbuchs für die kurpfälzischen Staaten dem Publicum zur öffentlichen Beurtheilung mitgetheilt worden. Um die allgemeine Theilnahme an der Beurtheilung dieses Entwurfs noch mehr zu ermuntern, ist für die beste Beurtheilung des ganzen Werks eine Prämie von 100 Louisd'or und für eine solche Beurtheilung, welche der ersten am nächsten kommt, eine zweyte Prämie von 50 Louisd'or ausgesetzt worden; es muß aber die Preisschrift so eingerichtet seyn, daß sie auch als vollständiger Entwurf eines peinlichen Gesetzbuchs dienen kann. Erinnerungen, welche sich nicht über das ganze Werk

ausdehnen, sondern sich nur auf einzelne Theile des Gesetzbuchs beschränken, sollen ebenfalls aufgenommen, und nach Befinden ihres besondern Werths verhältnißmäßig belohnt werden. Die Beurtheilungen und Erinnerungen sind binnen Einem Jahre mit oder ohne Beysetzung des Namens an das churfürstl. Justiz-Ministerium in München einzusenden, und werden sodann einer besondern für die Redaction des peinlichen Gesetzbuchs bestimmten Commission zur Prüfung übertragen werden.

Preiswürdig ist dies Verfahren von Seiten der Regierung, welche nicht nur den Entwurf des peinlichen Gesetzbuchs einem in dem Criminalsache vorzüglich berühmten Rechtsgelehrten übertrug, sondern auch diesen Entwurf dem ganzen Publico zur Beurtheilung vorlegte, und nach dem Beyspiele Preussens auf die beste Beurtheilung des Werks einen ansehnlichen Preis aussetzte.

Was den Entwurf selbst betrifft, so rechtfertiget er das in den Hrn. Verfasser gesetzte Vertrauen zur Genüge. Der erste Theil desselben enthält die eigentlichen Strafgesetze; der zweyte die Criminal-Prozeßordnung. Vollständigkeit, Deutlichkeit und Humanität charakterisiren das ganze Werk.

Daß der Hr. Verfasser das Preußische Gesetzbuch bey seiner Arbeit beständig vor Augen gehabt habe, ist nicht zu verkennen; war aber

auch die Pflicht eines jeden, der ein solches Werk unternahm. Denn, was man auch von dem Preuß. Gesetzbuche halten mag, so unterscheidet es sich doch von den übrigen durch Vollständigkeit; auch war es nicht nur als das neueste Werk, den jetzigen Zeitumständen, sondern auch als Gesetzbuch einer deutschen Nation, der Lage des Volks, für welche das Gesetzbuch abgefaßt werden sollte, am angemessensten. Wie sorgfältig er aber die Verordnungen desselben geprüft habe, zeigen die häufigen Abweichungen seiner Vorschläge von den Vorschriften des Preuß. Gesetzbuchs.

Da dieses Werk gewiß bald in den Händen eines jeden Liebhabers der Rechtslehre und der Wissenschaft der Gesetzgebung und Politik seyn wird, so würde es überflüssig seyn, eine die einzelnen Stellen dieses Werks betreffende Rezension desselben zu liefern. Eben so wenig halte ich es für zweckmäßig, die Inhalts-Anzeige abzuschreiben, oder eine Uebersicht des ganzen Plans zu liefern; aber ich halte es für gut, dasjenige zu bemerken, worin sich dieser Entwurf von ähnlichen Werken unterscheidet, und das, was eine vorzügliche Aufmerksamkeit verdient, zu einer besonders genauen Prüfung zu empfehlen. Denn da, wo es auf ein so wichtiges Unternehmen ankommt, als das gegenwärtige ist, müssen alle Nebenrücksichten bey Seite gesetzt, und es muß dabey allein auf das gemeine Wohl Rücksicht genommen werden.

Von ähnlichen Unternehmungen unterscheidet sich dieses Gesetzbuch vorzüglich dadurch, daß es selbst bey den schwersten Verbrechen, und also auch bey Hochverrath, Mord, Brandstiftung u. s. w. auf keinen bestimmten Fall die Todesstrafe setzt, sondern im §. 128. 129. u. 130. folgende allgemeine Regeln aufstellt:

§. 128. Da Wir zu Unsern getreuen Unterthanen das vollkommene Vertrauen hegen, daß sie auch ohne schwere Strafen sich der öffentlichen Ordnung fügen werden, so wollen Wir die Todesstrafe nur auf den Fall der äußersten Nothwendigkeit einschränken, und in allen andern Fällen aufheben.

§. 129. Die Todesstrafe soll nämlich gegen Hochverräther, Mörder, Todtschläger, Aufrührer und Brandstifter nur dann erkannt werden, wenn Verbrecher dieser Art in Gefängnissen und Zuchthäusern nicht so bewahrt werden können, daß dadurch die nahe Gefahr entfernt wird, sie möchten sich in Freyheit setzen, und solche Verbrechen noch ferner begehen.

§. 130. Als Fälle dieser Art sind anzusehen, wenn solche Verbrecher einen so starken Anhang haben, daß zu befürchten ist, ihre Anhänger möchten sie von den Strafarten, wohin man sie bringen könnte, befreyen, oder wenn die Anzahl der eben gedachten Ver-

Verbrecher in einem hohen Grade zunimmt, oder überhaupt, wenn ein Missethäter dieser Art so beschaffen ist, daß jede andere Strafe nicht im Stande ist, den Staat und Unsere getreuen Unterthanen gegen ihn in Sicherheit zu setzen.

Unter diesen Umständen bedürfte es auch nur einer Todesstrafe, nämlich der Hinrichtung mit dem Schwerdte.

Ich stimme darin mit dem Hrn. Verfasser überein, daß die Todesstrafen nur durch die äußerste Nothwendigkeit gerechtfertigt werden können, und wir werden auch wohl darin derselben Meinung seyn, daß derjenige, welcher durch seine eigene rechtswidrige Handlung den Staat in die Nothwendigkeit gesetzt hat, zu den äußersten Mitteln gegen ihn zu schreiten, sich darüber nicht beklagen kann, wenn dies sogar mit Verlust seines Lebens geschehen muß. Nur darin weiche ich von ihm ab, daß ich hierbey nur auf die innere Gefährlichkeit der Handlung, d. i. auf diejenige Gefahr Rücksicht nehme, welche aus der Handlnng an und für sich im Allgemeinen betrachtet, für das gemeine Wesen entspringt, und nicht auf zufällige Umstände, von denen es ungewiß ist, ob der Staat nicht durch andere und bessere Anstalten die Schädlichkeit derselben zu vermeiden im Stande gewesen wäre. Wer durch vorsätzliche Tödtung Anderer aus eigennützigen Absichten oder wohl gar durch gefährliche Unternehmungen gegen den Staat selbst zu

erkennen giebt, daß er nach Grundsätzen handle, mit welcher Leben und Wohlseyn der übrigen Bürger und des ganzen Staats überhaupt nicht bestehen kann, hat die Gefahr, welche durch ihn dem Staate droht, selbst veranlaßt. Beruht aber die Gefahr auf der Meinung, daß man nicht Mittel genug in Händen habe, um sich gegen ihn, so lange er lebt, zu schützen, so bleibt immer noch der Zweifel übrig, ob man sich nicht durch bessere Anstalten gegen ihn sicher stellen könnte. Es wird dem Staate schwer werden, gegen ihn zu beweisen, daß keine festere Gefängnisse und keine bessere Aufsicht darüber möglich wäre, und wenn die Gefahr von Seiten seiner Anhänger zu besorgen ist, so könnte der Verbrecher, den man eben deswegen tödten wollte, erwiedern: es müsse doch wohl an der Regierung liegen, wenn es so viel Unzufriedene gäbe, und es sey kein Grund vorhanden, warum er für die Thorheit derjenigen büssen solle, welche von gleicher Thorheit zu denselben Ausschweifungen hingerissen würden. Eher möchten sich solche Maaßregeln alsdenn entschuldigen lassen, wenn die zufälligen Umstände, welche seine Gefährlichkeit vermehren, schon zur Zeit der That existirten, oder doch voraus gesehen werden konnten. Aber Zufälle, welche erst nachher eintreffen, haben auf die Strafbarkeit der Handlung selbst keinen Einfluß, und wenn wegen solcher Umstände die Tödtung eines Verbrechers geschähe, so würde dieses keine ei-

gent-

gentliche Strafe, sondern nur eine Sicherheits-Maaßregel seyn.

Was mir aber besonders beherzigenswerth scheint, ist der Umstand, daß das Strafgesetz als eine allgemeine Drohung wirken soll, und daß die Androhung der Todesstrafe oft dadurch nothwendig wird, daß kein anders Uebel ausfindig zu machen ist, von dem man glauben könnte, daß es fürchterlich genug in den Augen derjenigen wäre, welche zur Begehung ähnlicher Verbrechen gereizt zu werden pflegen. Hier liegt zwar der Grund der Gefahr dem Anschein nach ebenfalls außer dem Verbrecher in Andern, welche zu ähnlichen Thaten gereizt werden; allein man muß den Zeitpunkt, da das Strafgesetz gegeben, und den, da es vollzogen wird, wohl von einander unterscheiden. Zu der Zeit, da das Gesetz gegeben wurde, gehörte der Umstand, daß der Reiz zur Handlung nur durch Androhung eines so großen Uebels gehoben werden konnte, mit zu der innerlichen Gefährlichkeit der ganzen Klasse der Handlungen und der Verbrecher selbst war unter der ganzen Klasse der Menschen begriffen, gegen welche die Drohung gerichtet wurde. Aendern sich aber die Umstände in der Folge, und treten Gründe ein, weswegen eine Handlung, zu deren Abwendung an und für sich betrachtet, die Androhung der Todesstrafe nicht nothwendig war, wegen besonderer hinzukommenden Verhältnisse, so gefährlich wird, daß man die Tödtung des Verbrechers nöthig

fin-

findet, so ist er ein Opfer, welches der Sicherheit des Staats dargebracht wird, und zwar zu einer Zeit, da der Verbrecher, welcher mit seiner Person das Opfer bringen soll, selbst nicht mehr als Zweck dieses Gesetzes betrachtet werden kann. Wird aber die Todesstrafe für die Klasse der Handlungen, die er vorgenommen hat, angedroht, so ist es allein seine Schuld, daß das zu dem Schutze des ganzen Staats und also auch zu dem seinigen bestimmte Gesetz zu seinem Nachtheile ausschlägt. Zu diesen rechtlichen Gründen gesellt sich noch eine politische Bemerkung. Wird die Todesstrafe auf eine gewisse Klasse von Handlungen, als ordentliche Strafe gesetzt, und macht der Staat nur bey vorkommenden Umständen zuweilen eine Ausnahme davon, so giebt dies der Regierung ein mildes freundliches Ansehn; hart aber zeigt sie sich, wenn die Todesstrafe nicht für die ganze Klasse von Handlungen angedroht, sondern nur in einzelnen Fällen vollzogen wird, und also die Handhaber der öffentlichen Gewalt sich härter zeigen, als das unerbittliche Gesetz selbst. Besonders aber ist es der monarchischen Regierung zuträglich, wenn sie in einem wohlthätigen Lichte erscheint. In der Theorie scheint freylich die Sache anders zu seyn. Denn da gewinnt es das Ansehn, als leide das Ansehen der Gesetze, wenn sie nicht durchgängig pünctlich vollstreckt werden. Allein, wenn die Ausnahmen mit Weisheit und nur in denjenigen Fällen gemacht werden, wo

das ganze Publicum wünschte, daß sie gemacht würden, so wird sich auch das Volk zu einer Einrichtung der Dinge Glück wünschen, welcher es möglich ist, die Härte der Gesetze durch eine wohlthätige Staatsgewalt zu mildern.

Da der Hr. Verf., wie S. 200. f. zeigt, zweckmäßige Sicherheitsmittel nicht mit der eigentlichen Strafe verwechselt, so muß man wohl annehmen, daß seine Absicht nicht gewesen sey, die Todesstrafe, als ein bloßes Sicherheitsmittel zu brauchen, und daß er sich hauptsächlich diejenigen Fälle dabey gedacht habe, wo der Verbrecher bey dem Verbrechen voraussehn konnte, daß man genöthigt seyn würde, die von ihm angedrohte Gefahr durch den Tod zu entfernen. Allein theils ist dieses nicht ausdrücklich gesagt, theils mangelt doch immer die bestimmte Androhung der Todesstrafe, und dieses ist es eben, was nach meiner Einsicht einer Verbesserung bedarf.

Doch vielleicht ist es eben diese Stelle des Entwurfs, welche den meisten Beyfall finden wird. Unbedingten Beyfall hat Hr. Hofr. Kleinschrod gewiß nicht erwartet, denn er sah wohl voraus, daß es ihm unmöglich seyn würde, für jeden seiner Vorschläge den Beyfall eines jeden zu gewinnen, besonders in einem Fache, wobey es soviel auf die individuelle Ansicht und Empfindungsart der Leser ankommt. Aber eben in den Fällen, wo es dem Hrn. Verf. am leichtesten werden könnte, Beyfall zu erhalten, ist es

auch

auch am nöthigsten seine Bedenklichkeiten dagegen zu eröffnen.

Derselbe Grund veranlaßte mich zu einer Kritik des §. 974. wo es heißt:

wer ohne bösliche Absicht durch unrechtmäßige harte Behandlung oder auf andre gesetzwidrige Art Ursach ist, daß sich ein Mensch das Leben nimmt, ist mit dem Arbeitshause bey leichter Arbeit auf 1—2 Jahre zu bestrafen.

Eben deswegen, weil die Absicht des Gesetzes so menschenfreundlich ist, und sich das Gesetz selbst als konsequent und reiflich erwogen darstellt, ist es vorzüglich nöthig, es einer genauen Prüfung zu unterwerfen. Wer sollte nicht wünschen, daß ein Mensch gestraft würde, der seinen Nebenmenschen so hart behandelt hat, daß dieser dadurch genöthiget wurde, zum Selbstmorde seine Zuflucht zu nehmen. Und wenn, wie gar nicht zu läugnen ist, derjenige als ein vorsätzlicher Todtschläger behandelt zu werden verdient, der mit dem Vorsatze eines Todtschlages den Selbstmord eines Andern als Urheber bewirkt (§. 912.), so scheint nichts natürlicher zu seyn, als denjenigen, welcher, ob zwar ohne Vorsatz, doch durch eine widerrechtliche Handlung den Selbstmord eines Andern veranlaßt, wenigstens als einen culposen Todtschläger zu bestrafen; und doch entstehen manche Bedenklichkeiten gegen diesen so menschenfreundlichen Vorschlag.

Zuerst

Zuerst fällt in die Augen, daß die Vollziehung dieses Gesetzes vielen Schwierigkeiten unterworfen seyn wird. Wenn ein hoher Staatsbeamter einen Untergebenen durch einen unverdienten Verweis kränkt, und dieser sich deshalb das Leben nimmt, so dürfte es schwer halten, die 1 — 2jährige Arbeitshausstrafe zur Anwendung zu bringen; aber wenn man sich auch über diese äußere Schwierigkeit hinwegsetzt, so hat man doch die andern noch nicht überwunden, welche in der Natur der Sache selbst liegen. Ein Selbstmord wird nicht leicht ohne eine besondere körperliche oder geistige Disposition vorgenommen werden, und ist diese einmal vorhanden, so bedarf es oft nur einer geringen Veranlassung, um den Selbstmord zu bewirken, und es würde daher nicht selten der Fall eintreten, daß jemand mit einer 1 — 2jährigen Arbeitshausstrafe belegt werden müßte, welcher durch die Handlung an und für sich betrachtet, nur einen leichten Verweis verdient hatte.

Mehrere einzelne Bemerkungen werde ich vielleicht bey einer andern Gelegenheit liefern. Hier wird es genug seyn, auf den in dem ganzen Werke herrschenden Geist der Humanität und auf den Zusammenhang und die Konsequenz, welche überall hervorleuchtet, aufmerksam gemacht zu haben.

Besonders verdienen die allgemeinen Gesetze über Verbrechen und Strafen die Aufmerksamkeit des Lesers, der dabey Gelegenheit genug

erhal-

ten wird, die weisen Bestimmungen des Entwurfs zu bewundern. In Rücksicht auf die Vollständigkeit des Entwurfs bemerke ich, daß ein eigenes Kapitel von den Verbrechen handelt, welche gegen die Geisteskräfte des Menschen begangen werden, und daß die vorsätzlichen Ueberschwemmungen nicht vergessen sind. Wahre Aufklärung und geläuterte Begriffe zeigen sich überall.

Gewiß werden den Lesern die Vorschläge in Ansehung der körperlichen Züchtigung und der Geldbußen gefallen. Die erstern setzen allemal die Besichtigung des Körpers des Verbrechers durch Sachverständige voraus; die letztern sollen zu einem Fond angewendet werden, woraus diejenigen zu entschädigen sind, die durch ein Verbrechen einen Schaden gelitten haben, welchen der Urheber der That zu ersetzen außer Stande ist.

Ueber die Mittel, hartnäckige Inquisiten zum Geständnisse zu bringen, wovon der Entwurf §. 2520. f. handelt, werde ich noch besonders meine Meinung eröffnen. Jetzt eile ich, das Publicum im Allgemeinen mit einem Werke bekannt zu machen, welches nicht genug gelesen und geprüft werden kann.

E. F. Klein.





